

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND SACHSTANDSBERICHT

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums

nach Art. 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 39 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen – UAG M-V

**gemäß Beschluss des Landtages vom 26. Januar 2006
- Drucksache 4/2092 –**

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

der nachstehende Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums wird zur Kenntnis genommen.

Schwerin, den 21. Juni 2006

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss

Klaus Mohr
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Ulrich Born
Berichterstatter

Bodo Krumbholz
Berichterstatter

Barbara Borchardt
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis

A. Verfahrensteil	9
Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	9
I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	9
II. Rechtsgrundlagen	13
III. Untersuchungsauftrag	13
IV. Konstituierung	17
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	17
2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	17
3. Benennung der Obleute	17
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fraktionen	18
5. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	18
6. Beauftragter der Landesregierung	18
7. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses	18
V. Untersuchungsgegenstand	18
VI. Ausschusssitzungen	19
VII. Ausschussprotokolle und deren Behandlung	19
VIII. Ausschussdrucksachen	19
IX. Einzelne Verfahrensfragen, Verfahrensbeschlüsse	19
X. Erörterung allgemeiner Rechtsfragen zur Arbeit des Ausschusses	20
XI. Beweisanträge / Beweisbeschlüsse	23
XII. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Urteilen und Unterlagen	32
XIII. Zeugen und Sachverständige	33
1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung	33
2. Aussagegenehmigung, Befreiung von der Schweigepflicht, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	33
2.1 Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bis zum 24.05.2006 vernommenen Zeugen	34
2.2 Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bis zum 24.05.2006 angehörten Sachverständigen	36

XIV. Sachstandsbericht	37
1. Entscheidungen des Ausschusses und Beschlussempfehlung	37
2. Rechtliches Gehör zum Sachstandsbericht	38
B. Feststellungen des Untersuchungsausschusses	40
I. Untersuchungsauftrag 1.1. a) – Sozialtherapie	40
1. Verbindlichkeitscharakter und Umfang dieser Empfehlung	40
1.1 Verbindlichkeit	40
1.2 Umfang der Empfehlung	41
II. Untersuchungsauftrag 1.1. b) – Sozialtherapie	45
III. Untersuchungsauftrag 1.1. c) – Sozialtherapie	48
IV. Untersuchungsauftrag 1.1. d) – Sozialtherapie	50
1. Schulausbildung und Arbeit	50
2. Sozialtherapie	51
3. Empfehlungen der Justizvollzugsanstalt	51
4. Gerichtliche Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht	51
V. Untersuchungsauftrag 1.1. e) – Sozialtherapie	52
1. Sozialtherapie	52
VI. Untersuchungsauftrag 1.1. f) – Sozialtherapie	54
VII. Untersuchungsauftrag 1.1. g) – Sozialtherapie	55
1. Umsetzung der Vorschrift in Mecklenburg-Vorpommern	56
2. Umsetzung des § 9 StVollzG in Bezug auf Maik S.	61
2.1 Allgemeine Voraussetzung der Anzeigtheit	61
2.2 Anzeigtheit im Fall Maik S.	61
VIII. Untersuchungsauftrag 1.2 – Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.	65
1. Erkenntnisse aus den Gutachten (Fellert, Orlob I, Orlob II)	66
2. Erkenntnisse aus der Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Michael Osterheider	66
3. Erkenntnisse aus der Vernehmung der Zeugin Ulrike Döring	67
4. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Zeugen Michael Schwark	68
5. Erkenntnisse aus der Anhörung von Dr. Christian Lüdke	68
6. Erkenntnisse aus dem Urteil des Landgerichts Stralsund von 1998	68
7. Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Gefährlichkeit des Maik S.	69
8. Frage einer weiteren gutachterlichen Untersuchung der Gefährlichkeit von Maik S. im Hinblick auf § 66 b StGB	70

9.	Zusammenfassung	72
IX.	Untersuchungsauftrag 1.3 – Prüfungen vor der Haftentlassung	72
1.	Einleitung	72
2.	Die Umsetzung des Erlasses vom 25.08.2004 im Allgemeinen	73
3.	Die Umsetzung des Erlasses vom 25.08.2004 im Fall Maik S.	75
3.1	Die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. durch den Diplom-Psychologen Michael Schwark im Januar 2005	75
3.2	Die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. durch die Staatsanwältin Ute Kampen im Juni 2005	78
X.	Untersuchungsauftrag 1.4 – Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB	81
1.	Allgemeine Ausführungen zum § 66 b Abs. 2 StGB	81
1.1	Einordnung der formellen und materiellen Voraussetzungen	82
1.2	Ausgestaltung der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB	84
1.3	Anwendung des § 66 b Abs. 2 StGB	86
1.4	Kritik und Problempunkte im Umgang mit der Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	87
2.	BGH-Beschluss und Vergleichbarkeit mit Maik S.	90
2.1	Inhalt des BGH-Beschlusses vom 08.12.2005, 1 StR 482/05	90
2.2	Vergleichbarkeit mit dem Fall Maik S.	91
3.	§ 66 b Abs. 2 StGB bezogen auf den Fall Maik S.	92
3.1	Vorgeschichte im Fall Maik S.	92
3.2	Disziplinarverstöße und sonstige Auffälligkeiten im Strafvollzug	93
3.3	Rechtliche Feststellungen zu dem Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB	95
3.4	Rechtliche Feststellungen zu dem Vorliegen der „neuen Tatsachen“	96
XI.	Untersuchungsauftrag 1.5 – Entlassung und Führungsaufsicht	107
1.	Vorbereitung der Haftentlassung	107
2.	Verhalten von Maik S. nach der Haftentlassung am 08.07. bis zum 14.07.2005	109
3.	Gespräch mit der Bewährungshelferin am 14.07.2005	110
4.	Ausgestaltung der Führungsaufsicht	113
5.	Ausführungen der Sachverständigen zur Führungsaufsicht	114
6.	Zukünftige Ausgestaltung der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe	116
XII.	Untersuchungsauftrag 1.6 – Weitere Strafverfahren gegen Maik S.	117
1.	Anzeigeerstattung im Jahr 2005	117
2.	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Jahr 1995	119
3.	Vernichtung der Ermittlungsakte	120
4.	Verbleib der Asservate	122

C.	Bewertungen des Untersuchungsausschusses	125
I.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 a) – Sozialtherapie	125
	1. Verbindlichkeit	125
	2. Umfang der Empfehlung	125
	2.1 Arbeitsintegration	126
	2.2 Sozialtherapie	126
II.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 b) – Sozialtherapie	126
III.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 c) – Sozialtherapie	127
IV.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 d) – Sozialtherapie	127
V.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 e) – Sozialtherapie	128
VI.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 f) – Sozialtherapie	128
VII.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 g) – Sozialtherapie	129
	1. Umsetzung der Vorschrift in Mecklenburg-Vorpommern	129
	2. Umsetzung des § 9 StVollzG in Bezug auf Maik S.	131
VIII.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.2 – Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.	131
IX.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.3 – Prüfungen vor der Haftentlassung	133
X.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.4 – Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB	136
	1. BGH-Beschluss und Vergleichbarkeit mit Maik S.	136
	2. § 66 b Abs. 2 StGB bezogen auf den Fall Maik S.	136
	2.1 „Erhebliche neue Tatsachen“ in Bezug auf die Disziplinarverstöße	137
	2.2 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vergewaltigungsvorwurf von 1993	139
	2.3 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an einem 12-jährigen Jungen im Jahr 1995	139
	2.4 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vorwurf der Vergewaltigung eines Mitgefangenen im Vollzug im Jahr 1999	139
	2.5 Äußerungen von Maik S. im Vollzug	139
	2.6 „Neue Tatsache“ aufgrund des Fellert-Gutachtens im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung von Maik S. während des Strafvollzuges	140
	3. Schlussfolgerungen	140

XI.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.5 – Entlassung und Führungsaufsicht	141
XII.	Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.6 – Weitere Strafverfahren gegen Maik S.	145
D.	Votum der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss	147
	Vorbemerkung	147
I.	Einsetzung des Untersuchungsausschusses	147
II.	Rechtsgrundlagen	151
III.	Untersuchungsauftrag	152
IV.	Untersuchungsgegenstand	152
1.	Sozialtherapie	152
1.1	Pflicht zur Vorhaltung einer Sozialtherapeutischen Anstalt	153
1.2	Vorgabe des Landgerichtes Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998 für den Strafvollzug	154
2.	Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S. (Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB – Erheblichkeit dieser Tatsachen für eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung)	157
2.1	„Neue Tatsachen“	157
2.2	Weitere neue Tatsachen	166
2.3	Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen 1995 bei Laage, tatverdächtig: Maik S.	168
2.4	Spurensicherung im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen 1995 bei Laage (DNA-Spurensicherung)	169
3.	Die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	172
V.	Fazit	172
	Abkürzungsverzeichnis	174
	Anlagenverzeichnis	
1.	Landtagsdrucksache 4/2052(neu)	176
2.	Landtagsdrucksache 4/2079	182
3.	Landtagsdrucksache 4/2082	183
4.	Landtagsdrucksache 4/2092	184
5.	Auszug aus dem Plenarprotokoll 4/70	189
6.	Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	211
7.	Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern	212
8.	Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB) zu den §§ 56 c, 57, 64, 66 b, 68, 68 b, 68 f, 145 a, 203	229
9.	Auszüge aus der Strafprozessordnung (StPO) zu den §§ 53, 55, 275 a	235
10.	Auszüge aus dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zu den §§ 2, 9, 180	238

11. Erlasse des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	241
12. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.12.2005, 1 StR 482/05	252
13. Auszug aus der Landtagsdrucksache 3/2046	260
14. Bundestagsdrucksache 15/2887	275

A. Verfahrensteil

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In seiner 70. Sitzung am 26.01.2006 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der Fraktion der CDU die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen. Beratungsgegenstand war ursprünglich der Antrag der Fraktion der CDU auf Drucksache 4/2052(neu) (Anlage 1). Hierzu hat die Fraktion der CDU Änderungsanträge auf den Drucksachen 4/2079 und 4/2082 (Anlagen 2 und 3) vorgelegt. Interfraktionell ist zur besseren verfahrensmäßigen Abwicklung vereinbart worden, die Drucksachen 4/2052(neu), 4/2079 und 4/2082 in einer Vorlage zusammenzufassen. Die Drucksache 4/2092 (Anlage 4) wurde damit Grundlage der weiteren Beratung und Beschlussfassung.

In der Landtagsdebatte über die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Anlage 5) wurden die Meinungen und Argumente für und gegen einen solchen Ausschuss vorgetragen.

Der Abgeordnete Dr. Ulrich Born, Fraktion der CDU, hat unter anderem ausgeführt: „Mit Maik S. wurde am 08.07.2005 sehenden Auges eine tickende menschliche Zeitbombe aus der Haftanstalt entlassen, obwohl § 2 StVollzG in keiner Weise erfüllt war. Immerhin wurde Führungsaufsicht angeordnet, Maik S. eine Bewährungshelferin zugewiesen, Bewährungsauflagen wurden angeordnet. Fragen, die in diesem Zusammenhang dringender Klärung bedürfen, sind: Warum wurde nicht sofort eingegriffen, als Maik S. entgegen der eindeutigen Entscheidung des Landgerichts Rostock nicht die mit ihm im Rahmen der Führungsaufsicht vereinbarten Termine einhielt? ... Ein zweiter Komplex bedarf einer äußerst sorgfältigen Prüfung: Wenn schon eine wirksame Therapie, die dem Täter die Gefährlichkeit genommen hätte, erkennbar nicht zum Erfolg geführt hat, warum wurde dann seitens der Staatsanwaltschaft kein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt? ... Der tragische Mord an Carolin kann nicht ungeschehen gemacht werden, aber es muss alles getan werden, um einen weiteren Fall Carolin zu verhindern. Dies ist allerdings nur möglich, wenn mögliche Fehler beim Vollzug, also unzureichende Sozialtherapie, und bei der Prüfung der Voraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie mögliche Schwachstellen bei der Führungsaufsicht rückhaltlos und vollständig aufgeklärt und daraus notwendige Konsequenzen gezogen werden. Die Aufklärung von Missständen mit dem Ziel, positive Konsequenzen daraus zu ziehen, schwächt nicht den Rechtsstaat oder die Demokratie, sondern stärkt Rechtsstaat und Demokratie, weil dadurch deutlich wird, dass Probleme in einer funktionierenden Demokratie eben nicht verharmlost, unter den Teppich gekehrt oder totgeschwiegen, sondern aufgegriffen und erforderliche Konsequenzen gezogen werden. Dafür bedarf es der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Wenn alle sich um Sacharbeit bemühen, dann ist es möglich, in dieser Legislaturperiode wesentliche Fragen zu klären. Ich finde es sehr bemerkenswert, dass einerseits behauptet wird, man könne die schwerwiegenden Probleme im Rechtsausschuss in der verbleibenden Zeit aufklären, und andererseits gesagt wird, wenn ihr jetzt einen Untersuchungsausschuss einsetzt, dann könnt ihr mit der Arbeit gar nicht fertig werden. Das ist ein Widerspruch, den muss man erst einmal aufklären. Ein Untersuchungsausschuss hat die entsprechende Zeit, wenn wir es denn wollen, um sich intensiv mit den Problemen auseinander zu setzen und, das ist das Entscheidende, Vorschläge zu machen, um Missstände so schnell wie möglich abzustellen.“ Ferner hat der Abgeordnete Dr. Ulrich Born ausgeführt, dass es im zweiten Teil des Untersuchungsauftrages um die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg, hier konkret bezogen auf

die strafrechtlichen Verfehlungen des Staatsanwalts F., und das Dienstverhältnis zwischen Staatsanwälten und Behördenleitungen gehe.

Justizminister Erwin Sellering hat betont, dass bei aller Kontroverse in der Sache der Umgang miteinander dem Ernst des Falles gerecht werden müsse. Wörtlich hat er ausgeführt: „Ich habe im Rechtsausschuss in drei sehr langen Sitzungen gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt und dem Vollzugsabteilungsleiter Rede und Antwort gestanden. Ich werde selbstverständlich weiter alle Fragen beantworten und rückhaltlos alles offen legen. ... Ich bedaure sehr, dass die Opposition ihre in der Öffentlichkeit erhobenen weitgehenden Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft aufrechterhält, ohne auf der anderen Seite bereit zu sein, sich an der Expertenanhörung im Rechtsausschuss zu beteiligen, die unmissverständlich klären soll, ob ihre Anschuldigungen überhaupt eine rechtliche Grundlage haben könnten. ... mein Appell an Sie heißt natürlich nicht, dass ich Ihnen Ihren Ausschuss ausreden will, ich will allerdings nicht verhehlen, dass nach meiner Meinung die sachliche Prüfung einfacher und schneller im Rechtsausschuss hätte zu Ende geführt werden können. ... Wenn wir dafür die richtigen Konsequenzen aus diesem schrecklichen Fall ziehen wollen, dann muss es uns gelingen, den Vorwurf der Mitverursachung, der Mitverschuldung auf der einen Seite zu trennen von dem möglicherweise bestehenden ganz allgemeinen Verbesserungsbedarf. Ich meine, das muss möglich sein, auch wenn ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt ist. ... der Parlamentarische Untersuchungsausschuss ist das schärfste Instrument des Parlaments zur Sachaufklärung und er ist außerdem in der politischen Wirklichkeit – das lässt sich in jedem Kommentar nachlesen – eines der wichtigsten Mittel der parteipolitischen Auseinandersetzung. Darin liegt auch eine Gefahr. Wenn in dieser für den Rechtsstaat sehr schwierigen Frage – weitestgehender Schutz unter Beachtung der Grundrechte – öffentlich nicht nur noch Hickhack unter den politischen Parteien wahrgenommen werden soll, so war neulich schon eine Überschrift, dann, glaube ich, müssen wir aufpassen. Wenn das so passiert, dass das nur noch wahrnehmbar ist, dann nehmen alle Parteien Schaden, dann nimmt auch der Rechtsstaat Schaden und ich denke, das sollten wir im Auge behalten. ... Wir sind uns doch jedenfalls einig, dass aus diesem schrecklichen Fall die richtigen Konsequenzen gezogen werden müssen. Wir streiten darüber, was der richtige Weg zu mehr Sicherheit ist. Sie, meine Damen und Herren, sagen, die richtige Konsequenz ist ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, der Sachaufklärung betreibt, unter der Fragestellung des Skandals und vorwerfbar Fehlverhaltens. Das ist Ihr gutes Recht. Ich werde auch weiterhin alle Fragen natürlich rückhaltlos beantworten, alle Akten zugänglich machen. Das ist selbstverständlich. Aber lassen Sie uns doch darüber hinaus bitte die allgemein zu ziehenden Konsequenzen nicht zu kurz kommen, die ich Ihnen skizziert habe bei der Veränderung der Rechtslage, bei der Verbesserung der Arbeit in unserer Sozialtherapie. Vielleicht passt dieser zukunftsgerichtete konstruktive Teil der notwendigen politischen Arbeit nicht in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, zumal dessen Zeitrahmen ohnehin schon äußerst eng erscheint, aber getan werden muss diese Arbeit. Lassen Sie uns doch dann vielleicht versuchen, im Rechtsausschuss wieder zur Gemeinsamkeit zu kommen und dort an diesen Fragen zu arbeiten, ... um den Rechtsänderungsbedarf auszuloten, und wir können gern über die Sozialtherapie sprechen. Wir sollten jedenfalls gemeinsam alles tun, um bestmöglichen Schutz vor schwersten Sexualstraftätern zu gewährleisten.“

Der Abgeordnete Klaus Mohr, Fraktion der SPD, hat hervorgehoben, dass es natürlich das gute Recht der Opposition sei, die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beantragen. Ein solcher Untersuchungsausschuss müsse dabei immer verbunden sein mit dem Ziel, einen Sachverhalt oder, wie es im einschlägigen Gesetz auch heißt, Tatbestände im öffentlichen Interesse aufzuklären. Abgeordneter Klaus Mohr hat in seiner Rede festgestellt, dass sich der Rechtsausschuss als für alle die Justiz betreffenden Fragen

zuständiger Ausschuss in den vergangenen Wochen und Monaten bereits mit beiden Themenkomplexen intensiv beschäftigt habe. Dem Rechtsausschuss obliege es, alle strittigen Fragen im Zusammenhang mit dem Handeln der Justizbehörden in unserem Land zu klären. Dieser Aufgabe und dieser Pflicht zur Aufklärung sei – nach Auffassung des Abgeordneten Klaus Mohr – der Rechtsausschuss auch hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Themen bislang sehr umfangreich und verantwortungsvoll nachgekommen. So hat er in der Plenardebatte ausgeführt: „... nach drei Sitzungen einer insgesamt über zehnstündigen Beratung der beiden streitgegenständlichen Themen sind die Vertreter der Fraktion der SPD im Rechtsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass alle für die Bewertung der Sachverhalte relevanten Themen auf dem Tisch liegen. Um es klar zu sagen: Die gegen die Justizbehörden im Fall Carolin erhobenen Vorwürfe halten wir demnach für nicht begründet. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sinne von § 66 b StGB im Urteil vom 25.11.2005 gelangen wir zu der Auffassung, dass die Justizbehörden hier keine rechtlichen Möglichkeiten hatten, den Täter Maik S. über die Haftzeit hinaus festzuhalten. Und weiterhin ergaben sich aus unserer Sicht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es hier zu Versäumnissen bei den Strafvollzugsbehörden gekommen wäre. Da die Abgeordneten der CDU aber offensichtlich eine andere Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit des § 66 b StGB im vorliegenden Fall haben und die CDU darüber hinaus auch mangelnde oder falsche Therapie für den Täter während seiner Haft behauptet, schien es uns angezeigt, im zuständigen Ausschuss, im Rechtsausschuss, eine Anhörung von unabhängigen Sachverständigen zu genau diesen Fragen durchzuführen. Entsprechend habe ich noch in der besagten Sitzung am 04.01.2006 eine solche Expertenanhörung beantragt. Die Abgeordneten der CDU haben daraufhin die Sitzung verlassen. Dessen ungeachtet haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen den gestellten Antrag angenommen. Für die SPD, meine Damen und Herren, kann ich sagen, dass wir im Rechtsausschuss auf der Grundlage von unabhängigen Expertenbefragungen klären möchten und auch klären werden, ob unsere Bewertung der Dinge zutreffend ist oder nicht. Oder mit anderen Worten: Wir wollen, dass uns die Gutachter erklären, ob aus ihrer Sicht Fehler begangen wurden. Sollte dies der Fall sein, dann sind selbstverständlich alle notwendigen Konsequenzen zu ziehen, meine Damen und Herren, ohne Ansehen von Personen. ... Es steht nun jedem frei, das Verhalten der CDU zu würdigen. Festhalten möchte ich aber an dieser Stelle eines ganz unmissverständlich: Der CDU wird es nicht gelingen, mit ihrem Einsetzungsantrag dem Rechtsausschuss, der für sämtliche Justizbelange zuständig war und immer noch ist, vorzuschreiben, wie er zu arbeiten hat. ... Ich denke, es ist deutlich geworden, dass der Rechtsausschuss alles getan hat und alles Notwendige auch noch veranlassen wird, um das schreckliche Verbrechen an Carolin restlos zu klären.“

Die Abgeordnete Barbara Borchardt, Fraktion der Linkspartei.PDS, hat ebenso auf das Recht der Opposition zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hingewiesen. Wenngleich sie selbstverständlich großes Verständnis habe für das Interesse der Hinterbliebenen an einer lückenlosen Aufklärung aller Tatbestände, an der Beantwortung konkreter Fragen immer im Hinblick darauf, ob denn ihr Kind noch leben könnte, habe sie jedoch kein Verständnis dafür, wie die Fraktion der CDU diesen Fall politisch instrumentalisieren. So werde dieses Vorgehen vor allem dem Andenken des Opfers nicht gerecht und gleichzeitig in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, die Justiz und insbesondere die Staatsanwaltschaft sowie der Justizminister hätten etwas zu verbergen und wollten die Wahrheit unterdrücken. Darüber hinaus wäre es für die Fraktion der CDU möglich gewesen, sich im Rahmen eines kurzen Zeitabschnittes im Rechtsausschuss umfassend zu informieren. Und obwohl im Rechtsausschuss alle zur Verfügung stehenden Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes vorgelegt worden seien, eine Sondersitzung im Rechtsausschuss durchgeführt wurde und damit die Möglichkeit

bestanden habe, sich für eine kompetente und begründete Würdigung des Mordfalls von Spezialisten beraten zu lassen, verweigerte die Fraktion der CDU zwei konkrete Anhörungen und vermittelte gleichzeitig ein Bild nach draußen, wonach die Fraktion an einer schnellstmöglichen Aufklärung des Sachverhaltes interessiert sei. Abgeordnete Barbara Borchardt hat hierzu näher ausgeführt, dass allen im Ausschuss vor dem 04.01.2006 klar war, dass mit dieser Beratung nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden können. Dazu führte die Abgeordnete Barbara Borchardt wörtlich aus: „Und nebenbei gesagt: Sie [die Abgeordneten der Fraktion der CDU] hatten während dieser Beratung keine neuen Fragen. Mir war klar, dass weitere Termine folgen müssen, aber Sie hatten nichts Eiligeres zu tun, als diese Anhörung wie alles andere, was Ihnen angeboten wurde, abzulehnen beziehungsweise als nicht ausreichend zu bezeichnen. Unsere gemeinsamen Bemühungen, diesen Untersuchungsausschuss zu verhindern, waren von Beginn an zum Scheitern verurteilt, weil Sie eigentlich eine vorgefasste Meinung hatten. Der Justizminister und Heere von Staatsanwälten und Experten hätten Ihnen sagen können, was immer Sie wollen, man hätte Ihnen Aktenberge auftischen können, so viel man wollte, es hätte Sie alles nicht beeindruckt und es wäre von Ihnen angefochten worden. Der Untersuchungsausschuss war offenbar beschlossen, und zwar ganz und gar unabhängig von der Sachlage und auch davon, ob es etwas zu untersuchen gibt oder nicht.“

Der Abgeordnete Michael Ankermann, Fraktion der CDU, hat für seine Fraktion erklärt, dass die CDU nicht in den Kampf ziehe. Die Fraktion der CDU stelle einen Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, wobei das Ergebnis schon unverrücklich feststehe. So sinnlos das Verbrechen sei, werde von allen eine ganz besondere Verantwortung getragen, nicht etwa an dem Verbrechen, wohl aber um dem Tod Carolins vielleicht so etwas wie einen Sinn zu geben. Weiter hat er ausgeführt, dass es jede Anstrengung wert sei, jede Stunde, jede Diskussion, jede Debatte, wenn damit erreicht werde, auch nur ein einziges Menschenleben zu retten. Es gehe nicht darum, den Ermittlungsbehörden allgemein oder einzelnen Beamten individuell Versagen vorzuwerfen, um sie an den Pranger zu stellen, und auch nicht darum, die Justiz insgesamt zu diffamieren. Und wenn jemand behauptete, die Union wolle nun den Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder einzelnen Staatsanwälten den Garaus machen oder ans Leder, versuche der doch nur, von eigener Verantwortung abzulenken, sich zu drücken und Verbündete zu gewinnen, aber der Sache selbst nütze er nichts, er schade ihr vielmehr. Wörtlich sagte er: „Wer allerdings etwas verbessern will, und das ist unser Ziel, der muss wissen und der muss aufklären, der muss alles und rückhaltlos wissen. Wer nichts weiß, kann auch nichts verändern. Deshalb brauchen wir diesen Untersuchungsausschuss, der systematisch, unverzüglich und umfassend aufklärt. Natürlich sehen wir, dass die Koalition eine Anhörung im Rechtsausschuss durchführt. ... Richtig ist, dass der Rechtsausschuss den Versuch unternommen hat, den Sachverhalt aufzuklären. Aber dass es ihm gelungen sei, das ist auf keinen Fall richtig. ... Wir müssen doch alles unternehmen, um die in unserem Lande lebenden und sich aufhaltenden Menschen zu schützen, und dafür brauchen wir die Ergebnisse dieses Untersuchungsausschusses, die wir, wie die vergangenen Monate gezeigt haben, auf keine andere Weise erhalten können.“

Die Abgeordnete Heike Polzin, Fraktion der SPD, hat dazu dargelegt: „Auch ich bin der Auffassung, hier müssen rückhaltlos alle Fragen aufgeklärt werden. Und auch ich würde gern alles dafür tun, mehr Sicherheit zu schaffen. Wozu ich mich nie versteigen würde, ist der Satz: Wenn dieser Untersuchungsausschuss stattfindet, können wir dafür sorgen, dass ein Fall Carolin nicht mehr stattfindet. ... Herr Dr. Born, ich habe Ihnen sehr gut zugehört und ich meine, relativ schlüssig war Ihr Vortrag, dass wir rückhaltlos Aufklärung wollen. Nur erschließt sich mir – und ich denke, das ging einigen hier so im Hause – nicht der Zusammenhang, auf der einen Seite Aufklärung zu wollen, Konsequenzen ziehen zu wollen, dieses

Rechtssystem verbessern zu wollen, aber dazu unmittelbar und nur und ausschließlich diesen Ausschuss zu brauchen. Herr Ankermann, Sie haben in Ihrem Beitrag keinesfalls dazu beigetragen, dieses Manko zu beseitigen. Im Gegenteil, ich hatte wirklich das Gefühl, dass Sie selbst große Argumentationsmühe haben, das eine, das wir alle wollen, unmittelbar mit diesem Ausschuss in Zusammenhang zu bringen. ... alle drei Parteien unterscheiden sich überhaupt nicht in ihrem Anspruch und in ihrem Ziel, aber offensichtlich gibt es zwischen einigen Herren und dem Rest des Parlaments so ein gewisses Bauchgefühl, das da sagt: Heiligt jeder Zweck die Mittel? Ich denke Nein. Und im Umgang mit dieser Thematik kann ich nur darum bitten, dass wir gemeinsam an einer Aufklärung arbeiten und möglichst schnell einen Abschlussbericht vorlegen.“

Nach der Aussprache wurde der Untersuchungsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 UAG M-V mit dem auf Drucksache 4/2092 formulierten Untersuchungsauftrag und den darin enthaltenen Maßgaben sowie der daraus hervorgehenden Mitgliederzahl eingesetzt.

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Verf M-V und § 1 Abs. 1 UAG M-V hat der Landtag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurde von 21 Mitgliedern des Landtages unterzeichnet. Damit war das zur Beantragung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erforderliche Quorum gemäß § 2 Abs. 1 UAG M-V von einem Viertel der Mitglieder des Landtages gegeben.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 UAG M-V lagen vor. Demzufolge hat der Landtag gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 UAG M-V die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit dem aus der Drucksache 4/2092 ersichtlichen Untersuchungsauftrag und den darin enthaltenen Maßgaben eingesetzt. Der Landtag hat zugleich beschlossen, dass dem Untersuchungsausschuss neun ordentliche Mitglieder und neun stellvertretende Mitglieder angehören sollen.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß der Drucksache 4/2092:

- I. Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, der folgende Sachverhalte im Bereich des Justizministeriums aufklären soll:
 1. alle Sachverhalte, die mit den Verurteilungen des im Mordfall Carolin beschuldigten Maik S. im Jahr 1998 und 2005, mit der Vollstreckung des Urteils aus 1998 und mit der Haftentlassung im Jahr 2005 im Zusammenhang stehen,
 2. die Arbeitsfähigkeit an der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg unter Berücksichtigung aller Umstände im Strafverfahren des wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt verurteilten Staatsanwalt F., die permanenten Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen des Generalstaatsanwalts und des Justizministers.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, in zeitlicher Abfolge der o. g. Ziffern insbesondere zu klären:

Zu 1:

1.1 Sozialtherapie

- a) Das Landgericht Stralsund hat in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen, Maik S. in sozialtherapeutische Maßnahmen einzubinden. Wie ist dieser Empfehlung im Rahmen des Strafvollzuges Folge geleistet worden? Wie gestaltete sich der Vollzug im Einzelnen in den Jahren 1998 bis 2000, 2000 bis 2002 und von 2002 bis zur Haftentlassung 2005?
- b) Wann hätte der Beginn einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Abs. 1 StGB, Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung, spätestens erfolgen müssen?
- c) Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es während des Vollzugs gegeben? Sind diese Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt worden?
- d) Wie sollte das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG bei Maik S. sichergestellt werden?
- e) Wurde der Beginn und die Ausgestaltung der Sozialtherapie bei Maik S. als ausreichend angesehen, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG zu erreichen?
- f) Welche Vorkehrungen wurden angesichts der sich abzeichnenden Tatsache getroffen, dass die deliktspezifische Therapie bis Ende der Haftzeit nicht abgeschlossen sein würde?
- g) Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde § 9 StVollzG neu gefasst. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen für die Errichtung einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt umgesetzt werden konnten?

1.2 Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung erfolgte im März 2005 eine Begutachtung durch die Psychologin F. Zu diesem Zeitpunkt kam sie zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Entlassung nicht verantwortet werden kann, weil eine Gefährlichkeit zurzeit weiterhin fortbestehe. Insbesondere die rein statistische Rückfallwahrscheinlichkeit galt bei ihm als eher hoch. Die Analyse seiner Anlassstrafat, seine bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeitsstruktur, seine Einsichtsfähigkeit, seine soziale Kompetenz wurden als ungünstig beurteilt. Lediglich die Tatsache, dass ganz grundsätzlich eine bei Maik S. mit einiger Wahrscheinlichkeit wirksame Behandlungsmethode existiere, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, wurde als günstig angesehen. Allerdings mit der Einschränkung, dass es zu einer umfassenden sozial-

therapeutischen Behandlung nicht kam, weil dabei ein Behandlungszeitraum von zwei Jahren zu Grunde gelegt wird.

Wieso wurde die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 1998 vor dem Hintergrund dieses Gutachtens nicht im Hinblick auf § 66 b StGB einer weiteren gutachterlichen Untersuchung unterzogen?

1.3 Prüfungen vor der Haftentlassung

Mit Erlass des Justizministeriums vom 25.08.2004 und der Korrektur durch Erlass vom 20.12.2004 sind die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen über die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend informiert worden, die Handhabung der neuen Vorschriften wurde im Detail angeordnet. Wie ist dieser Erlass vor der Haftentlassung des Maik S. im Einzelnen umgesetzt worden?

1.4 Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB

Zur vollzuglichen Entwicklung des Maik S. ist festzustellen, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Auffälligkeiten geprägt war. Er wurde mehrfach disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Was folgt daraus für das Tatbestandsmerkmal „neue Tatsachen“ vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 08.12.2005, 1 StR 482/05?

1.5 Entlassung und Führungsaufsicht

Wie gestaltete sich die Führungsaufsicht für Maik S.? Wurde die Führungsaufsicht hinsichtlich der Terminierung, deren Einhaltung und Ausgestaltung der Gespräche und Anordnungen dokumentiert?

1.6 Weitere Strafverfahren gegen Maik S.

Wie gestaltete sich der Verlauf des Strafverfahrens im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen, in dem Maik S. verdächtig war?

Zu 2:

2.1 Staatsanwalt F.

a) Für welche Dezernate war Staatsanwalt F. zuständig?

b) In wie vielen und in welchen Verfahren, die F. zur Bearbeitung zugewiesen waren, ist Verfolgungsverjährung eingetreten, weil keine Anklage erhoben wurde?

- c) Wie haben sich die Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Tatbegehung durch F. und danach verhalten? Welche Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis gegen sie eingeleitet worden?
- d) Welche Kenntnisse hatte der Generalstaatsanwalt über Befähigung, Leistung usw. des F. und hat er sich dienstlich oder öffentlich über fehlerhafte Arbeit von F. geäußert?

2.2 Dienstverhältnis Staatsanwälte und Behördenleitung

- a) Seit wann war das angespannte Arbeitsverhältnis zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung in der StA Neubrandenburg dem Generalstaatsanwalt und dem Justizminister bekannt?
- b) Welche Maßnahmen haben Generalstaatsanwalt und Justizminister mit welchem Ergebnis ergriffen, um die Missstände abzustellen?

- II. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Landtages und neun Stellvertretern.
Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.

Zur Begründung des Antrages haben die Antragsteller ausgeführt:

Eine Woche nach Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt hat der entlassene Strafgefangene die 16-jährige Carolin ermordet. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, die sich sowohl auf die vorangegangene Haft wie auch auf die Umstände der Haftentlassung und die anschließende Führungsaufsicht beziehen. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwieweit die eindeutige Feststellung im seinerzeitigen Urteil des Landgerichts Stralsund aus dem Jahr 1998, wonach eine multifunktionelle Sozialtherapie bei dem Täter dringend angezeigt sei, während der über siebenjährigen Haftzeit mit dem erforderlichen Nachdruck umgesetzt worden ist. Darüber hinaus bedarf es einer gründlichen Aufklärung der Fragen, die mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Zusammenhang stehen. Der Justizminister war im Rechtsausschuss nicht bereit oder in der Lage, ernsthaft die umfassende Klärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Mordfall Carolin zu ermöglichen. Ziel des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang ist die rückhaltlose Offenlegung von etwaigen Missständen und Versäumnissen, die mit diesem Mordfall im Zusammenhang stehen, um daraus Konsequenzen für die zukünftige Arbeit ziehen zu können.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg gibt es erheblichen Aufklärungsbedarf hinsichtlich Arbeitsweise und Arbeitsfähigkeit dieser Behörde. Insbesondere ist zu klären, wie es dazu kommen konnte, dass ein Staatsanwalt über einen längeren Zeitraum unbemerkt von seinen Vorgesetzten Strafverfahren nicht bearbeitet hat, wodurch es in zahlreichen Fällen zu einer Verfolgungsverjährung gekommen ist. Es ist offensichtlich der erste Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dass ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt verurteilt worden ist.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufklärung dieser Sachverhalte, so abschließend die Begründung des Einsetzungsantrages.

IV. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuss ist am 22.02.2006 durch die Präsidentin des Landtages, Frau Sylvia Bretschneider, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss haben folgende Mitglieder angehört:

Ordentliche Mitglieder

Fraktion der SPD

Siegfried Friese
Bodo Krumbholz
Klaus Mohr
Heike Polzin

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Klaus-Michael Körner
Detlef Müller
Jochen Schulte
Reinhard Dankert

Fraktion der CDU

Dr. Ulrich Born
Michael Ankermann
Rainer Prachtl

Harry Glawe
Ilka Lochner-Borst
Wolfgang Riemann

Fraktion der Linkspartei.PDS

Barbara Borchardt
Birgit Schwebs

Angelika Gramkow

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Vorsitz wurde in der konstituierenden Sitzung am 22.02.2006 von der Landtagspräsidentin, Frau Sylvia Bretschneider, entsprechend den Regelungen über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gemäß § 6 UAG M-V an den Abgeordneten Klaus Mohr von der Fraktion der SPD übertragen. Als stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete Dr. Ulrich Born von der Fraktion der CDU bestimmt worden.

3. Benennung der Obleute

Als Obleute der Fraktionen sind von der Fraktion der SPD der Abgeordnete Bodo Krumbholz, von der Fraktion der CDU der Abgeordnete Dr. Ulrich Born und von der Fraktion der Linkspartei.PDS die Abgeordnete Barbara Borchardt benannt worden.

4. Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fraktionen

Für die Fraktion der SPD wurde als wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Nina Frense, für die Fraktion der CDU als wissenschaftlicher Mitarbeiter Herr Lothar Hartfiel und für die Fraktion der Linkspartei.PDS Herr Tom Michael Scheidung tätig.

In seiner 1. Sitzung hat der Ausschuss entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 UAG M-V einstimmig die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter der Fraktionen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen beschlossen.

5. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Das Sekretariat bestand aus einer Leiterin, drei wissenschaftlichen Mitarbeitern, einer Sachbearbeiterin und zwei Sekretärinnen. Tätig waren hier als Leiterin Frau Paula Frohriep, als wissenschaftliche Mitarbeiter/in Frau Jacqueline Bernhardt, Herr Lars Groß-Klußmann und Herr Christian Thiesen. Als Sachbearbeiterin wirkte Frau Brigitte Probst, als Sekretärinnen waren Frau Anett Agarius und Frau Kathrin Wolf tätig.

6. Beauftragter der Landesregierung

Als Beauftragter der Landesregierung hat Herr Sven Nickels, Leiter des Ministerbüros im Justizministerium, an nahezu allen Sitzungen des Ausschusses teilgenommen. In seiner 1. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 UAG M-V einstimmig beschlossen, dem Beauftragten für die Landesregierung die Teilnahme auch an allen nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zu gestatten. Ebenso einstimmig hat der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen, Herrn Nickels die Protokolle der Ausschusssitzungen zur Verfügung zu stellen. In seiner 13. Sitzung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung seitens der Koalitionsfraktionen beschlossen, dass der Beauftragte für die Landesregierung an den Beratungen zum Sachstandsbericht nicht teilnehmen darf.

7. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Im Gegensatz zu den Untersuchungsausschüssen vorangegangener Wahlperioden konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode seine Tätigkeit auf der Grundlage des am 19.07.2002 für das Land Mecklenburg-Vorpommern verkündeten Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen ausüben. Darüber hinaus kamen, solange und soweit nicht durch das Untersuchungsausschussgesetz anderes bestimmt worden ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages und über den Strafprozess sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung.

V. Untersuchungsgegenstand

Der Ausschuss hat sich zunächst mit der Untersuchung zu Punkt 1. des Untersuchungsauftrages auf Drucksache 4/2092 beschäftigt.

VI. Ausschusssitzungen

In der Zeit vom 22.02.2006 bis zum 19.06.2006 hat der Ausschuss 15 Sitzungen durchgeführt. Sieben Sitzungen wurden insgesamt nicht öffentlich abgehalten. Die übrigen Termine hatten einen öffentlichen Teil zum Zwecke der Beweiserhebung und einen nichtöffentlichen Teil zur Beratungen von Verfahrensfragen und Ausschussangelegenheiten. Für neun dieser Sitzungen hat der Ausschuss die Genehmigung der Landtagspräsidentin eingeholt, um auch in der für Ausschüsse sitzungsfreien Zeit tagen zu dürfen.

In seinen 15 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 95 Stunden und 30 Minuten getagt. Diese Sitzungen sind auf 1.980 Protokollseiten niedergeschrieben. Die Beratung von Verfahrensfragen und Ausschussangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hat 17 Stunden und 30 Minuten in Anspruch genommen, dieser Teil ist auf 440 Protokollseiten aufgenommen. Die öffentlichen Sitzungen zum Zweck der Vernehmungen und Anhörungen haben insgesamt 76 Stunden gedauert und sind auf 1.540 Seiten Protokollniederschriften festgehalten.

VII. Ausschussprotokolle und deren Behandlung

Gemäß § 14 Abs. 2 UAG M-V sind über Sitzungen mit Beweisaufnahmen Wortprotokolle erstellt worden. In der 2. Sitzung am 07.03.2006 hat der Ausschuss auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig den Beschluss gefasst, ebenfalls von den nichtöffentlichen Sitzungen Wortprotokolle anzufertigen. Für die Anfertigung der Wortprotokolle sind Tonaufzeichnungen erstellt worden.

Die Protokolle wurden nach Fertigstellung durch das Ausschussesekretariat von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Anschließend wurden diese an die Ausschussmitglieder, und auf Beschluss des Ausschusses, an die für den Untersuchungsausschuss benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen und an den Beauftragten der Landesregierung versandt.

In seiner 15. Sitzung am 19.06.2006 hat der Ausschuss gemäß § 14 Abs. 5 UAG M-V Beschlüsse darüber gefasst, wie angesichts des bevorstehenden Endes der Legislatur mit den Akten und Unterlagen des Ausschusses und den Ausschussprotokollen umzugehen sein wird.

VIII. Ausschussdrucksachen

Im Ausschussesekretariat eingehende Schreiben, die Angelegenheiten zum Verfahren betrafen, wurden als Ausschussdrucksachen an den Ausschuss verteilt. Dies waren beispielsweise Begleitschreiben von angeforderten Akten, Mitteilungen über den Rechtsbeistand von Zeugen sowie Vorgänge und Vermerke des Ausschussesekretariates zu Rechtsfragen.

IX. Einzelne Verfahrensfragen, Verfahrensbeschlüsse

Auftretende Verfahrensfragen wurden im Ausschuss nahezu einstimmig geregelt. Einzelne Verfahrensfragen sollen hier exemplarisch dargestellt werden:

In seiner 1. Sitzung am 22.02.2006 hat der Ausschuss einstimmig die Teilnahme des vom Justizministerium benannten Beauftragten an den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sowie die Zusendung der Ausschussprotokolle an den Beauftragten beschlossen.

Ebenso hat der Ausschuss einstimmig die Teilnahme der für den Untersuchungsausschuss zuständigen Mitarbeiter der Fraktionen an den Ausschusssitzungen und in der 5. Sitzung am 19.04.2006 auch die rückwirkende und künftige Zusendung der Ausschussprotokolle an diese Mitarbeiter beschlossen.

Mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Linkspartei.PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU hat der Ausschuss die Reihenfolge der einzelnen Unterpunkte zum Untersuchungsauftrag Nummer 1 abgeändert. Danach sollte die Arbeit des Ausschusses mit Punkt 1.2 bis 1.6 beginnen, dann sollten Punkt 1.1 und der 2. Untersuchungsgegenstand abgearbeitet werden.

Einstimmig hat der Ausschuss in seiner 2. Sitzung am 07.03.2006 die Anfertigung von Wortprotokollen auch zu nichtöffentlichen Sitzungen beschlossen.

Nachdem der Ausschussvorsitzende die ersten im Sekretariat als Kopie hergestellten Unterlagen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 UAG M-V vorläufig mit „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft hatte, hat der Ausschuss in seiner 3. Sitzung am 22.03.2006 einstimmig beschlossen, auf eine solche Einstufung der Akten zu verzichten. Daraufhin hat der Vorsitzende seine vorläufige Einstufung zurückgenommen.

Ferner hat der Ausschuss darüber beraten, ob und inwieweit es angesichts der Erfahrungen aus einem anderen Untersuchungsausschuss sinnvoll und geeignet wäre, eine besondere Kennzeichnung der Aktenkopien durch Wasserzeichen bei den einzelnen Exemplaren der jeweiligen Fraktionen einzuführen. Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Ausgabe der Unterlagen an die Ausschussmitglieder und die Referenten, aus Praktikabilitätsgründen und wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwandes hat der Ausschuss von einer möglichen Kennzeichnung der Akten wieder Abstand genommen.

X. Erörterung allgemeiner Rechtsfragen zur Arbeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat sich zu einer Reihe von juristischen Fragestellungen verständigt, die sich im Verlauf seiner Untersuchungen und beim Umgang mit dem Untersuchungsausschussgesetz ergeben hatten.

Die Frage, wer die Protokolle über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses erhalten beziehungsweise Einsicht in diese Protokolle nehmen kann, hat den Ausschuss gleich mehrfach beschäftigt. Einmal zu der Frage, ob den Referenten der Fraktionen die Ausschussprotokolle zugesandt werden dürfen. Zum anderen zu der Frage, ob der als Zeuge zu vernehmende Justizminister in Vorbereitung auf seine Vernehmung die Protokolle durcharbeiten dürfe, und schließlich die Frage, ob einem noch zu vernehmenden Sachverständigen von jemandem, der Zugang zu den Protokollen hat, Protokolle öffentlicher Sitzungen auszugsweise zur Verfügung gestellt werden dürfen, ohne dass der Ausschussvorsitzende vorher dazu ausdrücklich befragt worden ist.

Die Frage des Zugangs zu Ausschussprotokollen wird vom Untersuchungsausschussgesetz sehr restriktiv geregelt. § 14 Abs. 4 UAG M-V bestimmt: „Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages dürfen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe abgegeben werden. Werden Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen im Wege der Rechts- und Amtshilfe angefordert, sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzugeben. Mitglieder des Landtages, die dem

Untersuchungsausschuss nicht angehören, können in die Protokolle öffentlicher Sitzungen Einsicht nehmen. Protokolle öffentlicher Sitzungen kann außerdem in den Räumen des Landtages einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist; die Genehmigung erteilt der Vorsitzende. Nach Erstattung des Berichts des Untersuchungsausschusses können die Protokolle über öffentliche Sitzungen von jedermann eingesehen werden. Art und Weise der Einsichtnahme bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Der Ausschuss hat aus praktischen Gründen und zur Ermöglichung der Arbeit der Fraktionsreferenten sowie mit Blick auf den ausdrücklich beschlossenen Zugang der Referenten zu allen Sitzungen des Ausschusses gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 UAG M-V abweichend von § 14 UAG M-V beschlossen, dass auch den Fraktionsreferenten die Ausschussprotokolle zugänglich zu machen sind.

Hinsichtlich einer Einsichtnahme des Justizministers in die Protokolle der bisherigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses hat der Ausschuss keine rechtlichen Bedenken gesehen. Dabei hat der Ausschuss nicht verkannt, dass durch den Umstand, dass der Justizminister als Zeuge vernommen werden sollte, und er über den Weg des Beauftragten für die Landesregierung als auch über § 14 Abs. 4 Satz 3 UAG M-V als Abgeordneter des Landtages Einsicht in die Protokolle des Ausschusses, einschließlich der Aussagen vorangegangener Zeugenvernehmungen, nehmen konnte, ein besonderes Spannungsverhältnis entstanden ist: unbeeinflusster Zeuge auf der einen Seite, Rechte des Ministers als Mitglied der Landesregierung und Abgeordneter des Landtages auf der anderen Seite.

Schließlich ist im dritten Anwendungsfall zu § 14 Abs. 4 UAG M-V festgestellt worden, dass mit der Übersendung von Protokollauszügen über Zeugenvernehmungen an den Sachverständigen Prof. Dr. Krey gegen § 14 Abs. 4 Satz 4 UAG M-V verstoßen worden ist. Der Ausschuss hatte in Anbetracht dieses Rechtsverstoßes mehrheitlich beschlossen, die Anhörung des Sachverständigen nach dessen Bericht und einigen einleitenden Fragen des Vorsitzenden abubrechen, da er eine Beeinträchtigung der Objektivität des Sachverständigen befürchtete. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage nach einem Verwertungsverbot hinsichtlich des vom Sachverständigen bis dahin erstatteten Gutachtens. Für ein solches Verwertungsverbot könnte die Regelung des § 29 Abs. 2 UAG M-V sprechen. Diese Norm hat folgenden Wortlaut: „Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.“ Zwar regelt die Vorschrift insbesondere die Verwertbarkeit von Antworten auf Fragen, die vom Ausschuss als unzulässig angesehen wurden. Gleichwohl könnte im Wege des Erst-Recht-Schlusses davon ausgegangen werden, dass gerade auch in dem Fall, wo der Ausschuss eine Anhörung in Ansehung eines Rechtsverstoßes gegen das UAG und in Befürchtung einer dadurch entstandenen Beeinträchtigung der Objektivität des Sachverständigen abbricht, eine Verwendung der Aussage nicht zulässig ist. Demgegenüber bleibt festzustellen, dass in der Strafprozessordnung keine Vorschriften einschlägig erscheinen, die hier ein Verwertungsverbot rechtfertigen würden. Im Ergebnis könnte daher vieles dafür sprechen, hier kein Verwertungsverbot anzunehmen, sondern es dem Ausschuss im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu überlassen, die unvollständige Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Krey zu beurteilen.

Im Ausschuss ist ferner die Frage erörtert worden, ob der Zeugin Ute Kampen – wie von ihr geltend gemacht – ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zum dritten Fragenkomplex des Beweisbeschlusses Nr. 18 zusteht. Dieses hat der Ausschuss verneint und dabei seinen Überlegungen auch zu Grunde gelegt, dass die Prüfung einer etwaigen Strafbarkeit und einer

etwaigen disziplinarrechtlichen Verfehlung sowohl durch den Generalstaatsanwalt als auch durch den Vorgesetzten der Zeugin, den Leitenden Oberstaatsanwalt, im Ergebnis verneint worden sind. Auch der Ausschuss hat bei seinen intensiven Prüfungen der in der Öffentlichkeit gegen die Zeugin erhobenen Vorwürfe und sonstiger auch nur annähernd in Betracht kommender Straftatbestände keinen Anhaltspunkt für eine Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit erkennen können, und aufgrund dessen im Ergebnis das Recht auf ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht nach § 26 Abs. 2 UAG M-V und § 55 StPO verneint. Vor diesem Hintergrund war aus Sicht des Ausschusses die Zeugin verpflichtet, sich zunächst den jeweiligen Fragen des Ausschusses zu stellen, diese anzuhören und gegebenenfalls im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich mit der Beantwortung der Frage in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Im Zusammenhang mit der Vernehmung der Zeugin Ute Kampen hat sich der Ausschuss auch mit den Rechten und Pflichten eines Rechtsbeistandes eines vom Untersuchungsausschuss zu vernehmenden Zeugen befasst und unter anderem festgestellt, dass der Rechtsbeistand den Zeugen begleiten und beraten, jedoch die Aussage des Zeugen nicht ersetzen darf. Zudem hat der Rechtsbeistand kein eigenes Fragerecht und kein selbständiges Antragsrecht, darf aber gleichwohl bei Fragen zum Verfahren als auch zur Zulässigkeit von Fragen an den Zeugen gemäß § 29 Abs. 1 UAG M-V für den Zeugen tätig werden.

Hinsichtlich der Vernehmung der Zeugen Dr. Stefan Orlob und Birte Fellert hat sich der Ausschuss nach einem entsprechenden vorherigen Hinweis der Zeugen vor die Frage gestellt gesehen, ob die Aussagen der beiden Zeugen möglicherweise gegen § 203 StGB verstoßen könnten, da der von den beiden Zeugen untersuchte Maik S. sie nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte. Grundsätzlich unterliegen beide Zeugen aufgrund ihrer Tätigkeit als Arzt beziehungsweise Psychologin der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 StGB, sind aber dennoch vor Gericht als Sachverständige mitteilungsbefugt und müssen zur Erfüllung des Gutachtauftrages als bestellte Gutachter vor dem sie beauftragenden Gericht über ihre Wahrnehmungen aussagen. § 203 StGB stellt die Offenbarung von Privatgeheimnissen unter Strafe. Beiden Zeugen sind Geheimnisse des Maik S. bei dessen Begutachtung im Sinne von § 203 StGB zur Kenntnis gelangt. Obgleich dem Ausschuss die Gutachten durch die Beiziehung dieser Unterlagen bekannt waren und damit deren Inhalte für den Ausschuss keine Geheimnisse mehr im Sinne von § 203 StGB darstellten, konnte nicht abschließend geklärt werden, ob und in welchem Umfang die konkreten Tatsachen über Maik S. in öffentlichen Gerichtsverhandlungen Gegenstand der Erörterung und Befragung gewesen waren und damit als offenkundig auch im Verhältnis zur während der öffentlichen Beweisaufnahme des Ausschusses anwesenden Öffentlichkeit betrachtet werden konnten. Wegen dieser Unsicherheit, inwieweit die Gutachten bereits offenkundig waren, konnte ein Verstoß der Zeugen gegen § 203 StGB bei deren Aussagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Beantwortung dieser Frage kam es schließlich nicht mehr an, da die Zeugen unter Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO im Ausschuss die Vernehmung zur Sache verweigerten.

Eine weitere rechtliche Fragestellung, die den Ausschuss beschäftigte, war das Recht des Zeugen auf eine zusammenhängende und ungestörte Darstellung über den zu untersuchenden Sachverhalt zu Beginn seiner Vernehmung. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 UAG M-V ist dem Zeugen zu Beginn seiner Vernehmung Gelegenheit zu geben, das, was ihm vom Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen. Demgegenüber obliegt es dem Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungsleitung gemäß §§ 7 und 16 Abs. 2 UAG in Verbindung mit § 176 GVG dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzungen ordnungsgemäß und

sicher ablaufen. Das heißt, dass der Vorsitzende im Fall von Unruhe und Auffälligkeiten während der Sitzung – sowohl durch Zuschauer und den Zeugen selbst als auch bedingt durch Mitglieder des Ausschusses – dafür sorgen muss, dass wieder ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung einkehrt. Die Wiederherstellung der Ordnung kann unter Umständen nur dadurch zu erreichen sein, dass die Sitzung unterbrochen oder gar geschlossen wird, mit der Folge, dass der jeweils Redende – auch der Zeuge – in seinem Vortrag unterbrochen wird. Wegen des Vorranges des ordnungsgemäßen Ablaufes der Sitzung vor Einhaltung der Verfahrensregelungen muss im Einzelfall das Recht des Zeugen auf ungestörten Vortrag zurücktreten.

Schließlich beschäftigte den Ausschuss aufgrund des Umstandes, dass von Seiten einer Fraktion eine Ausschussdrucksache an die Presse weitergeleitet worden war, die Frage, wie grundsätzlich mit Ausschussdrucksachen und sonstigen schriftlichen Unterlagen des Ausschusses umzugehen sei und ob insbesondere derartige Unterlagen an Dritte und die Öffentlichkeit gegeben werden dürfen. Da diese Rechtsfrage nicht nur für den Untersuchungsausschuss, sondern für alle Ausschüsse des Landtages von Bedeutung ist, hat sich der Ausschuss an den Direktor des Landtages mit der Bitte um grundsätzliche Prüfung gewandt.

XI. Beweisanträge / Beweisbeschlüsse

Der Ausschuss hat in seinen Sitzungen insgesamt 47 Beweisanträge beraten und auf deren Grundlage 72 Beweisbeschlüsse gefasst. Insgesamt 26 Beweisbeschlüsse haben sich auf die Herausgabe von Akten beziehungsweise sonstigen Schriftstücken bezogen. 31 Beweisbeschlüsse hatten die Vernehmung von Zeugen und 15 Beweisbeschlüsse die Anhörung von Sachverständigen zum Inhalt.

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Justizministerium M-V	1	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Rechts- und Europaausschuss des Landtages M-V	2	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Rostock	3	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Stralsund	4	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Neubrandenburg	5	24.02.2006

BA-Nr.	Datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	BB-Nr.	Datum BB
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der JVA Waldeck	6	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der JVA Bützow	7	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht Rostock	8	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht Neubrandenburg	9	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Rostock	10	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht Stralsund	11	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem BGH	12	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht Hagen	13	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht Magdeburg	14	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Landgericht München I	15	24.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Rostock	16	28.02.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der JVA Bützow	17	28.02.2006
2	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Frau Ute Kampen, Staatsanwältin der StA Stralsund	18	07.03.2006
3	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Thomas Götze, Staatsanwalt der StA Stralsund	19	07.03.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
4	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Martin Cloppenburg, Oberstaatsanwalt der StA Stralsund	20	07.03.2006
5	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Rudolf von Samson-Himmelstjerna, Leitender Oberstaatsanwalt der StA Stralsund	21	07.03.2006
6	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Uwe Martensen, Generalstaatsanwalt	22	07.03.2006
7	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Michael Schwark, Diplom-Psychologe und Therapeut in der JVA Waldeck	23	07.03.2006
8	07.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Ralf-Gunter Nagler, Leiter der JVA Waldeck	24	07.03.2006
9	07.03.2006	Vorsitzender	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Hochschullehrer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	25	07.03.2006
10	07.03.2006	Vorsitzender	Sachverständigenanhörung von Frau Dr. Ruth Rissing-van Saan, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	26	07.03.2006
1	14.03.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der JVA Stralsund	27	14.03.2006
11	07.03.2002	Vorsitzender	Anhörung von den Fraktionen zu benennenden Sachverständigen	28	14.03.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Rostock	29	21.03.2006
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber dem Justizministerium M-V	30	21.03.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
1	22.02.2006	Vorsitzender	Aktenherausgabeverlangen gegenüber der StA Stralsund	31	21.03.2006
12	17.03.2006	Fraktion der CDU	Anforderung des Posteingangs- und -ausgangsbuches von Januar 2004 bis Dezember 2005 der StA Stralsund	32	22.03.2006
12	17.03.2006	Fraktion der CDU	Anforderung des Briefwechsels des JM M-V mit der Psychotherapeutischen Praxis von Diplom-Psychologen Christoph Hübener, Haselstr. 2, 18273 Güstrow, ab 1999	33	22.03.2006
12	17.03.2006	Fraktion der CDU	Anforderung des Posteingangs- und -ausgangsbuches von Januar 2004 bis Dezember 2005 für Strafsachen des LG Rostock	57	29.03.2006
13	22.03.2006	Fraktion der CDU	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Hochschullehrer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Justus-Liebig-Universität Gießen	34	22.03.2006
14	22.03.2006	Fraktion der CDU	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Michael Osterheider, Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg	35	22.03.2006
14	22.03.2006	Fraktion der CDU	Sachverständigenanhörung von Herrn Dr. Christian Lüdke, Kriminalpsychologe, Geschäftsführer der HumanProtect Consulting GmbH	36	22.03.2006
15	20.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Frau Marianne Zeuge, Bewährungshelferin bei den Sozialen Diensten der Justiz, Geschäftsbereich Rostock	37	22.03.2006

BA-Nr.	Datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	BB-Nr.	Datum BB
16	20.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Klaus-Dieter Schaarschmidt, Pfortenbeamter in der JVA Waldeck	38	22.03.2006
17	20.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Peter Berghahn, Pfortenbeamter in der JVA Waldeck	39	22.03.2006
18	20.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Frau Petra Below, Staatsanwältin bei der StA Rostock	40	22.03.2006
19	20.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Bernd Scharen, Kriminalhauptkommissar, Leiter der Mordkommission bei der Kriminalpolizeiinspektion Rostock	41	22.03.2006
20	22.03.2006	Fraktion der SPD	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Hochschullehrer der Juristischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenburg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie	42	22.03.2006
21	22.03.2006	Fraktion der SPD	Sachverständigenanhörung von Herrn Generalstaatsanwalt Norbert Wolf, Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	43	22.03.2006
22	21.03.2006	Fraktion der Linkspartei. PDS	Zeugenvernehmung von Frau Ulrike Döring, Diplom-Psychologin und psychologische Psychotherapeutin, Vollzugsabteilungsleiterin in der JVA Waldeck	44	22.03.2006
23	21.03.2006	Fraktion der Linkspartei. PDS	Sachverständigenanhörung von Herrn Dr. Rainer Dally, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rostock	45	22.03.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
24	21.03.2006	Fraktion der Linkspartei. PDS	Sachverständigenanhörung von Herrn Dr. Jörg Kinzig, Privatdozent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg	46	22.03.2006
25	28.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Frau Diplom-Psychologin Birte Fellert		ergeht in BB Nr. 56 vom 29.03.2006
26	28.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Stefan Orlob, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie		ergeht in BB Nr. 54 vom 29.03.2006
27	28.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Frau Diplom-Psychologin Ulrike Döring, Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck	47	29.03.2006
28	28.03.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Diplom-Psychologen Michael Schwark, Therapeut in der JVA Waldeck	48	29.03.2006
29	29.03.2006	Fraktion der CDU	Sachverständigenanhörung von Herrn Dr. Thomas Wolf, Vorsitzender Richter am Landgericht Marburg	49	29.03.2006
29	29.03.2006	Fraktion der CDU	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Volker Krey, Universität Trier, Fachbereich Rechtswissenschaft	50	29.03.2006
30	29.03.2006	Fraktion der SPD	Sachverständigenanhörung von Frau Prof. Dr. Sabine Nowara, psychologische Psychotherapeutin am Institut für Rechtspsychologie Waltrop	51	29.03.2006
30	29.03.2006	Fraktion der SPD	Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, Professor der Freien Universität Berlin	52	29.03.2006
31	29.03.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Herrn Ministerialdirigent Jörg Jesse, Justizministerium M-V	53	29.03.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
32	29.03.2006	Fraktion der CDU	Vernehmung als sachverständiger Zeuge von Herrn Dr. Stefan Orlob, medizinisch-psychologischer Sachverständiger	54	29.03.2006
33	29.03.2006	Fraktion der CDU	Vernehmung als sachverständiger Zeuge von Herrn Christoph Hübener, Psychotherapeutische Praxis Güstrow	55	29.03.2006
34	29.03.2006	Fraktion der CDU	Vernehmung als sachverständige Zeugin von Frau Birte Fellert, psychologische Sachverständige	56	29.03.2006
35	18.04.2006	Vorsitzender	Zeugenvernehmung von Herrn Erwin SELLERING, Justizminister des Landes M-V	58	19.04.2006
36	19.04.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Herrn Kriminalhauptkommissar Adler (Kriminaltechnik), KPI Rostock	59	19.04.2006
36	19.04.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Frau Kriminalkommissarin Taschner, PD Künzelsau	60	19.04.2006
36	19.04.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Herrn Andreas O., Muldingen	61	19.04.2006
36 a	25.04.2006	Fraktion der CDU	Aufhebung des BB Nr. 60 vom 19.04.2006 - Zeugenbefragung von Frau Kriminalhauptkommissarin Taschner, PI Künzelsau -		26.04.2006
36 b	25.04.2006	Fraktion der CDU	Aufhebung des BB Nr. 61 vom 19.04.2006 - Zeugenbefragung von Herrn Andreas O. -		26.04.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
37	19.04.2006	Fraktion der CDU	Ermittlung und Ladung als Zeugen der mit den Ermittlungen zu der angezeigten Vergewaltigung in/bei Krons Kamp 1995 befasste(n) Polizeibeamte(n) der für Krons Kamp zuständigen Polizeidienststelle und der befasste(n) Beamte(n) der zuständigen Staatsanwaltschaft	62	19.04.2006
38	18.04.2006	Fraktion der SPD	Vernehmung als sachverständiger Zeuge von Herrn Michael Köpke, Psychotherapeut in der JVA Bützow	63	19.04.2006
39	19.04.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Herrn Volker Bieschke, Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen, Referat 230, JM M-V	64	19.04.2006
40	19.04.2006	Fraktion der CDU	Zeugenvernehmung von Herrn Staatssekretär Ulrich Freise, vormaliger Leiter der Abteilung Strafvollzug im JM M-V	65	19.04.2006
41	26.04.2006	Fraktion der CDU	Erweiterung des BB Nr. 36 um einen Themenbereich (Sachverständigenanhörung von Herrn Dr. Christian Lüdke, Kriminalpsychologe, Geschäftsführer der HumanProtect Consulting GmbH)	66	26.04.2006
42	02.05.2006	Fraktion der SPD	Erweiterung des BB Nr. 51 bezüglich Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. Sabine Nowara auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes	67	03.05.2006
43	02.05.2006	Fraktion der SPD	Erweiterung des BB Nr. 52 bezüglich Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes	68	03.05.2006

<i>BA-Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Inhalt des Beweisantrages</i>	<i>BB-Nr.</i>	<i>Datum BB</i>
44	02.03.2006	Fraktion der SPD	Erweiterung des BB Nr. 53 bezüglich Anhörung des Zeugen Herrn Ministerialdirigent Jörg Jesse auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes	69	03.05.2006
45	03.05.2006	Vorsitzender	Mündlich gestellter Antrag des Vorsitzenden in der 8. Sitzung am 03.05.2006 den BB Nr. 22 bezüglich der Anhörung des Generalstaatsanwaltes Uwe Martensen auf die Punkte 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes zu erstrecken	70	03.05.2006
46	03.05.2006	Fraktion der CDU	Heranziehen der Kriminologischen Erhebung „Sozialtherapie im Strafvollzug 2005 bis 2006 einschließlich der ausgefüllten Erhebungsbögen der JVA Waldeck“ von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Wiesbaden	71	03.05.2006
47	16.05.2006	Fraktion der CDU	Heranziehen der Erhebungsbögen (Erhebungsunterlagen) der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck für die Jahre 2005 und 2006, die der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Wiesbaden bezogen auf „Sozialtherapie im Strafvollzug 2005“ und „Sozialtherapie im Strafvollzug 2006“ von der JVA Waldeck zugesandt wurden.	72	19.05.2006

Jeweils zwei unterschiedliche Beweisanträge hatten die Ladung derselben sachverständigen Zeugen zum Inhalt, waren jedoch vom Beweisgegenstand her unterschiedlich weit gefasst. Vor diesen Hintergrund hat der Ausschuss auf Grundlage des jeweils weitergehenden Beweisantrages den Beweisbeschluss zur Ladung der Zeugen gefasst.

Die Beweisbeschlüsse Nr. 60 und 61 hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU einstimmig in der 7. Sitzung am 26.04.2006 aufgehoben.

Mit Beweisbeschluss Nr. 62 hat der Ausschuss um Auskunft und Benennung der Beamten bei der Polizei Güstrow und der Staatsanwaltschaft Rostock erbeten, die im Zusammenhang mit der Vergewaltigung eines minderjährigen Jungen 1995 mit den Ermittlungen befasst waren. Im Ergebnis wurden dem Ausschuss von der Polizeiinspektion Güstrow Kriminalhaupt-

kommissar Ingolf Schwartz und von der Staatsanwaltschaft Rostock die Staatsanwältin Petra Below benannt.

Bei folgenden Beweisbeschlüssen hat der Ausschuss bezogen auf Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen die Erweiterung der vorherigen Beweisbeschlüsse beschlossen:

- BB Nr. 66 Sachverständigenanhörung von Dr. Christian Lüdke, Erweiterung des BB Nr. 36 um einen Themenbereich
- BB Nr. 67 Erweiterung des BB Nr. 51 bezüglich der Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. Sabine Nowara auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes
- BB Nr. 68 Erweiterung des BB Nr. 52 bezüglich der Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes
- BB Nr. 69 Erweiterung des BB Nr. 53 bezüglich der Anhörung des Zeugen Ministerialdirigent Jörg Jesse auf Punkt 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes
- BB Nr. 70 Erweiterung des BB Nr. 22 bezüglich der Anhörung des Generalstaatsanwaltes Uwe Martensen auf die Punkte 1.1 bis 1.6 des Untersuchungsgegenstandes

XII. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Urteilen und Unterlagen

Zur Durchführung der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der entsprechenden Beweisbeschlüsse Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Der Bestand der Unterlagen des Ausschusses umfasst insgesamt 48 kopierte Aktenordner. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Akten des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern
- Akten des Rechts- und Europaausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
- Akten der Staatsanwaltschaft Rostock
- Akten der Staatsanwaltschaft Stralsund
- Akten der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg
- Akten der Justizvollzugsanstalt Waldeck
- Akten der Justizvollzugsanstalt Bützow
- Akten des Landgerichts Rostock
- Akten der Generalstaatsanwaltschaft Rostock
- Akten des Landgerichts Hagen
- Bericht der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Wiesbaden

Im Sekretariat eingegangene Akten und Unterlagen hat der Ausschuss per Beschluss nach Verteilung an die Mitglieder und Referenten des Ausschusses in den nichtöffentlichen Sitzungen in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

Die Beiziehung des Beweismaterials war überwiegend ohne Schwierigkeiten verbunden. In einigen Fällen wurde sowohl auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch der §§ 17 und 21 Abs. 3 des UAG M-V sowie auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere auf § 180 Abs. 6 StVollzG, hingewiesen.

In zwei Fällen wurde unter Hinweis auf Art. 35 Abs. 1 GG sowie § 474 StPO die Herausgabe von Akten vom Landgericht München I und Landgericht Magdeburg zu Verfahren, in denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, verweigert.

Die auf der Grundlage von Beweisbeschluss Nr. 8 zur Verfügung gestellten Originalakten wurden im Ausschussesekretariat innerhalb eines Tages kopiert und wegen eines laufenden Revisionsverfahrens sofort an den Bundesgerichtshof weitergeleitet.

Die dem Ausschussesekretariat überlassenen Originalakten und -unterlagen wurden während der Arbeit des Ausschusses in einem mit einer Alarmanlage besonders gesicherten Raum aufbewahrt.

XIII. Zeugen und Sachverständige

1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung

Neben der Auswertung des Aktenmaterials erhob der Ausschuss auf der Grundlage von §§ 28 und 32 UAG M-V von März 2006 bis Mai 2006 in acht Sitzungen auch Beweis durch Vernehmung von 22 Zeugen und neun Sachverständigen. Die Zeugen Michael Schwark, Petra Below, Ute Kampen und Uwe Martensen wurden zweimal von dem Untersuchungsausschuss vernommen.

Die Reihenfolge und zeitliche Terminierung der Vernehmungen ist vorab im Obleutegespräch beraten und dann im Ausschuss festgelegt worden.

Die Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen wurden in der Regel im Plenarsaal des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Schloss durchgeführt. Eine Sitzung mit öffentlichen Zeugenvernehmungen führte der Untersuchungsausschuss im Fraktionsraum der SPD (Raum 479) durch.

Die Vernehmungen und Anhörungen haben insgesamt 76 Stunden gedauert und sind auf 1.540 Seiten Protokollniederschriften festgehalten.

2. Aussagegenehmigung, Befreiung von der Schweigepflicht, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

Alle vom Ausschuss vernommenen Zeugen haben in Vorbereitung auf ihre Vernehmung im Ausschuss eine Aussagegenehmigung vorgelegt, aufgrund derer sie berechtigt waren, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen. Die Sachverständigen benötigten in der Regel keine Aussagegenehmigung für die Erstattung ihrer Gutachten vor dem Ausschuss. Dennoch haben die Sachverständigen Dr. Thomas Wolf vom Präsidenten des Landgerichts Marburg und Dr. Christian Lüdke von der HumanProtect Consulting GmbH Köln dem Ausschuss jeweils eine Aussagegenehmigung vorgelegt.

Aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 54 und Nr. 56 sollten die sachverständigen Zeugen Dr. Stefan Orlob und Birte Fellert vor dem Ausschuss gehört werden. Wegen der fehlenden Entbindung von der Schweigepflicht durch den von den Zeugen begutachteten Maik S. und der Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO ist im Ausschuss die Vernehmung nach den Angaben zur Person beendet worden.

Die Zeugin Ute Kampen hat sich bei ihrer ersten Vernehmung am 29.03.2006 hinsichtlich der Beweisthemen 1. und 2. des Beweisbeschlusses Nr. 18 auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 26 Abs. 2 UAG M-V in Verbindung mit § 55 StPO berufen und die Beantwortung jeglicher Fragen aus diesen Bereichen verweigert. Der Ausschuss hat sich daraufhin zunächst auf Fragen aus dem Bereich des Beweisthemas Nr. 3 beschränkt und anschließend die Zeugenvernehmung vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung der Angaben der Zeugin zu § 26 UAG M-V und § 55 StPO unterbrochen. Zu Beginn der zweiten Vernehmung am 25.04.2006 hat der Ausschuss der von einem Rechtsbeistand begleiteten Zeugin seine Auffassung zu der Frage, ob und inwieweit das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 26 UAG M-V und § 55 StPO zur Anwendung kommt, bekannt gegeben und dabei betont, dass der Zeugin kein generelles Auskunftsverweigerungsrecht, sondern allenfalls ein partielles Auskunftsverwei-

gerungsrecht zur Seite stehe und sich die Zeugin insoweit zunächst den Fragen des Ausschusses stellen müsse, bevor sie sich bei einer konkreten Frage auf § 26 UAG M-V und § 55 StPO beruft. Auf dieser Grundlage ist dann die Vernehmung der Zeugin Ute Kampen fortgesetzt und abgeschlossen worden.

2.1 Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bis zum 24.05.2006 vernommenen Zeugen

<i>Zeugen</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Ralf-Gunter Nagler, Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldeck Michael Schwark, Diplom-Psychologe und Therapeut in der Justizvollzugsanstalt Waldeck Ute Kampen, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund	4. Sitzung	29.03.2006
Marianne Zeuge, Bewährungshelferin bei den Sozialen Diensten der Justiz Klaus-Dieter Schaarschmidt, Pfortenbeamter in der Justizvollzugsanstalt Waldeck Peter Berghahn, Pfortenbeamter in der Justizvollzugsanstalt Waldeck Petra Below, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Rostock Bernd Scharen, Kriminalhauptkommissar und Leiter der Mordkommission bei der Kriminalpolizeiinspektion Rostock	5. Sitzung	19.04.2006
Ute Kampen, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund Martin Cloppenburg, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund Rudolf von Samson-Himmelstjerna, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund	6. Sitzung	25.04.2006

<i>Zeugen</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
<p>Uwe Martensen, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock</p> <p>Dr. Stefan Orlob, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie</p> <p>Birte Fellert, psychologische Sachverständige</p> <p>Ulrike Döring, Diplom-Psychologin und Leiterin der Sozialthera- peutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldeck</p> <p>Michael Schwark, Diplom-Psychologe und Therapeut in der Justiz- vollzugsanstalt Waldeck</p>	8. Sitzung	03.05.2006
<p>Christoph Hübener, Diplom-Psychologe</p> <p>Ministerialdirigent Jörg Jesse, Abteilungsleiter Justizvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen beim Justizministerium Mecklenburg- Vorpommern</p> <p>Volker Bieschke, Oberregierungsrat beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Ingolf Schwartz, Kriminalhauptkommissar bei der Polizeiinspektion Güstrow</p> <p>Eberhard Adler, Kriminalhauptkommissar bei der Kriminalpolizeiinspektion Rostock</p>	9. Sitzung	10.05.2006
<p>Petra Below, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Rostock</p> <p>Michael Köpke, Psychotherapeut in der Justizvollzugsanstalt Bützow</p> <p>Ulrich Freise, Vormaliger Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium M-V, jetzt Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Inneres in Berlin</p> <p>Uwe Martensen, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Rostock</p>	10. Sitzung	19.05.2006

<i>Zeugen</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Erwin SELLERING, Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern	11. Sitzung	24.05.2006

Die gemäß Beweisbeschluss Nr. 19 geplante Zeugenvernehmung von Thomas Götze, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, konnte aufgrund seiner krankheitsbedingten Vernehmungsunfähigkeit, die durch schriftliche Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses belegt worden ist, nicht durchgeführt werden.

Der Ausschuss hat die für den 29.03.2006 festgesetzten Zeugenvernehmungen von Herrn Oberstaatsanwalt Martin Cloppenburg, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Rudolf von Samson-Himmelstjerna und Herrn Generalstaatsanwalt Uwe Martensen aufgrund der am selben Tag erfolgten Unterbrechung der Zeugenvernehmung der Staatsanwältin Ute Kampen nicht vorgenommen, um die aufeinander abgestimmte Reihenfolge der Zeugen nicht zu verändern. Diese Zeugen wurden bis auf den Generalstaatsanwalt, der zum 03.05.2006 geladen wurde, zur 6. Sitzung am 25.04.2006 geladen.

2.2 Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bis zum 24.05.2006 angehörten Sachverständigen

<i>Sachverständige</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Dr. Ruth Rissing-van Saan, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Vorsitzende des 2. Strafsenats Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Hochschullehrer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	6. Sitzung	25.04.2006
Prof. Dr. Michael Osterheider, Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Hochschullehrer der Juristischen Fakultät an der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenburg, Lehrstuhl für Strafrecht Norbert Wolf, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	7. Sitzung	26.04.2006
Dr. Thomas Wolf, Vorsitzender Richter am Landgericht Marburg	9. Sitzung	10.05.2006

<i>Sachverständige</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Prof. Dr. Volker Krey, Universität Trier, Fachbereich Rechtswissenschaft Dr. Christian Lüdke, Kriminalpsychologe, Geschäftsführer der HumanProtect Consulting GmbH Köln	10. Sitzung	19.05.2006
Dr. Rainer Dally, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rostock	11. Sitzung	24.05.2006

In seiner 4. Sitzung am 29.03.2006 hat der Ausschuss den Beweisbeschluss Nr. 34 zur Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Arthur Kreuzer auf Antrag der Fraktion der CDU wieder aufgehoben.

Ferner ist der mit Beweisbeschluss Nr. 46 benannte Sachverständige Dr. Jörg Kinzig aus zeitlichen Gründen nicht mehr gehört worden.

Ebenso konnte der mit Beweisbeschluss Nr. 52 als Sachverständiger geladene Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber wegen eines anderen seinerseits langfristig geplanten Termins nicht zu seinem ursprünglichen Ladungstermin kommen. Seine Anhörung wurde daraufhin auf die 10. Sitzung am 19.05.2006 verlegt. Wegen der großen Zeitverzögerung des Ausschusses bei der Abarbeitung der einzelnen Tagesordnungspunkte sowie terminlicher Schwierigkeiten auf Seiten von Prof. Dr. Kröber wurde die Vernehmung dann auch an diesem neuen Termin nicht durchgeführt.

Die mit Beweisbeschluss Nr. 51 vorgesehene Sachverständige Prof. Dr. Sabine Nowara konnte ebenfalls wegen eines anderen Termins vor dem Landgericht Münster den Ladungstermin vor dem Untersuchungsausschuss nicht wahrnehmen.

Aufgrund des enormen Zeitdrucks, bis zur letzten Sitzung des Landtages in dieser Wahlperiode dem Landtag gemäß § 39 Abs. 4 UAG M-V einen Sachstandsbericht vorzulegen, konnte der Ausschuss keine weiteren Sitzungen zur Beweisaufnahme abhalten, sodass die zuvor bestimmten Sachverständigen nicht mehr gehört werden konnten.

XIV. Sachstandsbericht

1. Entscheidungen des Ausschusses und Beschlussempfehlung

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 39 Abs. 1 UAG M-V dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Da der Ausschuss seine Untersuchung aber nicht abschließen konnte, hatte er dem Landtag gemäß § 39 Abs. 4 UAG M-V rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen. Die Anfertigung des Berichtsentwurfs oblag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 UAG M-V dem Vorsitzenden.

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 31.05.2006, 13. Sitzung am 07.06.2006, 14. Sitzung am 14.06.2006 und 15. Sitzung am 19.06.2006 den Sachstandsbericht beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

Der Untersuchungsausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die Kenntnisnahme des Sachstandsberichtes zu empfehlen.

Der Text des Verfahrensteils wurde vom Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU beschlossen. Der Feststellungsteil und der Bewertungsteil wurden vom Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU den Sachstandsbericht insgesamt angenommen.

2. Rechtliches Gehör zum Sachstandsbericht

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 UAG M-V ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit dies nicht in einer Sitzung zur Beweisaufnahme geschehen ist.

Die Regelungen des § 36 UAG M-V nehmen vom Wortlaut her ausdrücklich nur Bezug auf den Abschlussbericht des Ausschusses. Ergänzend bestimmt § 39 Abs. 5 Satz 3 UAG für Zwischenberichte eine entsprechende Anwendung des § 36 UAG M-V. Für Sachstandsberichte nach § 39 Abs. 4 UAG ist im UAG M-V eine solche Regelung nicht getroffen worden. Der Sachstandsbericht nach § 39 Abs. 4 UAG M-V ist auch in der Gesetzesbegründung auf Drucksache 3/1990 völlig unberücksichtigt geblieben. Im Gesetzentwurf (§ 40) war sogar noch ergänzend zu dem Sachstandsbericht nach Absatz 4 auch der Zwischenbericht nach Absatz 5 vorgesehen für den Fall, dass der Untersuchungsauftrag bis zum Ablauf der Wahlperiode nicht erfüllt werden kann (§ 40 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes). Erst die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hat in den Vorschriften zum Zwischenbericht diesen Fall gestrichen. Somit ist bei historischer Auslegung davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Sachstandsbericht als besondere Form des Zwischenberichts angesehen hat und damit die Vorschriften zum rechtlichen Gehör nach § 36 UAG anwendbar sind. Der fehlende Verweis in § 39 Abs. 4 stellt sich als Redaktionsversehen dar. Auch die teleologische Auslegung kommt zu einer Anwendbarkeit des § 36 auf Sachstandsberichte. Denn dieser ähnelt dem Abschlussbericht mehr noch als der Zwischenbericht. Der Sachstandsbericht wird gerade im Bewusstsein erstellt, dass es vor dem Ende der Legislatur keinen Abschlussbericht mehr geben wird. Demgegenüber ist der Zwischenbericht regelmäßig nur ein Ausschnitt, der im Abschlussbericht ohnehin wieder aufzunehmen sein wird. Wenn aber für solch einen Zwischenbericht schon rechtliches Gehör zu gewähren ist, dann erst recht für den Sachstandsbericht.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss angenommen, dass auch schon bei Sachstandsberichten den von der Untersuchung des Ausschusses Betroffenen rechtliches Gehör nach § 36 UAG M-V zu gewähren ist. Dies aber nur dann, wenn diese Personen durch die Veröffentlichung des Berichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können.

Der Ausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung das Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs für alle durch den Sachstandsbericht betroffenen Personen verneint. Die Zeugen und Sachverständigen hatten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich UAG M-V im Rahmen ihrer Vernehmungen vor dem Ausschuss Gelegenheit, zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages oder zu Teilen des Auftrages im Zusammenhang vorzutragen. Bei den übrigen von der Untersuchung betroffenen Personen schied entweder schon von vornherein eine

Beeinträchtigung durch die Berichterstattung im Sinne des § 36 UAG M-V wegen fehlender Angaben zur Personenidentifizierung aus oder war die Beeinträchtigung, wenn überhaupt vorhanden, dann nicht erheblich im Sinne von § 36 UAG M-V. So werden durch den Bericht selbst über die in der Öffentlichkeit bekannten Informationen hinaus keine weiteren Informationen über Maik S. bekannt gegeben, sodass der Sachstandsbericht keine über diese öffentlich gewordenen Informationen hinausgehende Beeinträchtigung verursachen wird. Selbst bei Annahme einer Beeinträchtigung durch den Bericht wäre diese letztlich nicht erheblich, da der Bericht ein Mehr an Qualität und Quantität an Beeinträchtigung – über das bereits Bekannte hinaus – nicht mit sich bringt.

B. Feststellungen des Untersuchungsausschusses

I. Untersuchungsauftrag 1.1. a) – Sozialtherapie

Das Landgericht Stralsund hat in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen, Maik S. in sozialtherapeutische Maßnahmen einzubinden. Wie ist dieser Empfehlung im Rahmen des Strafvollzuges Folge geleistet worden? Wie gestaltete sich der Vollzug im Einzelnen in den Jahren 1998 bis 2000, 2000 bis 2002 und von 2002 bis zur Haftentlassung 2005?

Maik S. wurde am 25.03.1998 durch das Landgericht Stralsund wegen der Tat vom 10.11.1997 wegen eines räuberischen Angriffes auf eine Kraftfahrerin in Tateinheit mit einer Vergewaltigung, einer Geiselnahme, einem Raub und einer gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Im letzten Satz dieses Urteils hat das Gericht Folgendes festgehalten: „Im Vollzug wird der Angeklagte dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen, um so die bei ihm festgestellten Defizite aufzuarbeiten, wobei insbesondere darauf Wert zu legen sein wird, dass sich seine Mitschwingungsfähigkeit bezüglich anderer Personen steigert beziehungsweise erst ausbildet.“

Obgleich es hinsichtlich der Festlegung des Beginns der Sozialtherapie Probleme gegeben hat, war im Ausschuss festzustellen, dass Maik S. an einer Sozialtherapie teilgenommen hat. Somit fand dieser Punkt der Empfehlung des Urteiles des Landgerichtes Stralsund Umsetzung. Maik S. begann am 01.04.2004 in der JVA Bützow mit der Gruppentherapie. Am 04.01.2005 wurde Maik S. in die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck verlegt und begann dort mit dem deliktspezifischen Teil der Therapie.

1. Verbindlichkeitscharakter und Umfang dieser Empfehlung

1.1 Verbindlichkeit

Mehrere Zeugen und Sachverständige haben in ihren Aussagen vor dem Ausschuss dazu ausgesagt, dass diese Festlegung keine verbindliche Regelung enthält, sondern nur als eine Empfehlung aufgefasst werden kann. Es obliege dem Strafvollzug zu entscheiden, ob nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine Sozialtherapie angezeigt erscheint. Ein Gericht sei für diese Entscheidung dahingehend nicht zuständig. Zeugen oder Sachverständige, die die Verbindlichkeit der Empfehlung des Gerichtes bejaht haben, hat es nicht gegeben.

Der Zeuge Jesse hat zu diesem Themenkomplex berichtet: „Das Urteil ... schreibt gar nichts vor. Im Urteil kann nicht vorgeschrieben werden, ob jemand Sozialtherapie macht oder nicht. Im Urteil kann etwas vorgeschlagen werden und im Urteil kann angeregt werden, ob jemand in eine Ausbildung oder in eine Sozialtherapie oder Ähnliches geht und das kann man machen. Dann sind verantwortlich für den Vollzug die Mitarbeiter im Vollzug. Dafür gibt es dann ein Aufnahmeverfahren. Dafür wird sich der Mann genau angeguckt und dafür ist natürlich auch von Relevanz, was im Urteil drin steht. Aber es schreibt nicht kausal vor, Sie müssen das jetzt machen. Sondern es wird geprüft.“

Bestätigung hat diese Aussage durch die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Wolf gefunden, der ausgesagt hat: „... das ist nicht Sache des Gerichts, so etwas hinzuschreiben. Das ist Sache des Vollzuges, wie der Vollzug ausgestaltet wird. Es ist eine Übung, dass insbesondere Gerichte, die, wenn sie mit jungen Menschen zu tun haben, versuchen, aus der

Hauptverhandlung heraus Hinweise zu geben, die keinerlei bindenden Charakter haben. Sie tragen das Urteil nicht. Darüber hat das Gericht nicht zu befinden, was im Vollzug passiert. Sondern das ist so eine Art obiter dictum, was man dazu sagen kann. Sie haben ja aus dem Gutachten entnommen, dass die Diagnosestörung des Sozialverhaltens gestellt worden ist und dass das die klassische Vorläuferdiagnose für die antisoziale oder dissoziale Persönlichkeitsstörung ist, die zusammen mit der Psychopathie dann auch verbunden ist. Es ist einfach so, dass sich alle Welt und alle Psychiater und auch die Gerichte sehr davor scheuen, einem 21-Jährigen zu sagen, du bist nicht mehr behandelbar oder über einen 21-Jährigen das zu sagen. Diese Diagnose der antisozialen Persönlichkeit kann ja frühestens um diesen Zeitpunkt überhaupt gestellt werden nach ICD und DSM. Eben das ist so der Übergang zwischen der Jugenddiagnose, Störung des Sozialverhaltens und der Erwachsenendiagnose antisoziale Persönlichkeit. Das ist etwas, was, glaube ich, für uns alle ganz schwer erträglich ist, jemanden in so einem jungen Alter schon zu sagen: ‚Du bist ein Psychopath und eigentlich bist du einer und eigentlich wissen wir es und es hat alles keinen Zweck und wir können dich nur noch wegsperren und wir können gar nichts machen mehr.‘ Deshalb ist man sehr geneigt, auf psychiatrischer, psychologischer Seite die Diagnose noch ein bisschen offen zu halten und noch zu gucken, ob man noch was tun kann, ob man vielleicht – also man möchte einen nicht verdammen und die Gerichte versuchen nach meiner Erfahrung daran mitzuziehen und zu sagen, also wenn man überhaupt was machen kann, so würde ich den Urteilsatz verstehen, dann müsste er jetzt ziemlich schnell und intensiv anfangen. Aber unter diesem Vorbehalt, wenn es denn überhaupt irgendeine Chance gibt, dann muss es jetzt bald und intensiv passieren. Aber es ist eine Meinung des Gerichts und es ist natürlich schwer zu sagen, ob das von der Sachkunde des Gerichts in diesem Zusammenhang getragen ist oder ob das vielleicht so ein allgemeiner Appell ist.“

Der Zeuge Martensen hat während seiner Anhörung dargelegt: „Es ist eine Empfehlung, deren Umsetzung in der Entschließung der Justizvollzugsanstalt steht. Es ist eben nicht eine Anordnung, die im Sinne zu vollstrecken ist, wie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Das wollte ich nur noch einmal klarstellen.“

Ebenfalls von einem empfehlenden Charakter des Abschlusssatzes im Urteil ist der Zeuge SELLERING ausgegangen. Er hat in seiner Anhörung klar gestellt: „... dass dieser Hinweis im Urteil keine rechtlich verbindliche Anordnung bedeutet und deshalb selbstverständlich die nach § 9 Strafvollstreckungsgesetz zu treffende verantwortliche Entscheidung der zuständigen Psychologen und Sozialpädagogen nicht ersetzen kann.“

1.2 Umfang der Empfehlung

In seinem Urteil vom 25.03.1998 hat das Gericht folgende Empfehlung ausgesprochen: „Im Vollzug wird der Angeklagte dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen, um so die bei ihm festgestellten Defizite aufzuarbeiten, wobei insbesondere darauf Wert zu legen sein wird, dass sich seine Mitschwingungsfähigkeit bezüglich anderer Personen steigert beziehungsweise erst ausbildet.“

Der Ausschuss ging der Frage nach, was unter dieser Empfehlung zu verstehen sei.

Ein Anhaltspunkt hierzu war die Aussage der Zeugin DÖRING. Sie hat in ihrer Anhörung ausgeführt: „Das kann dann sehr viel heißen. Also das könnte auch Arbeit und diese ganzen Dinge bedeuten. Worauf er noch mal ganz deutlich Bezug genommen hat, ist ja diese Schwingungsfähigkeit, was man auch unter Einfühlungsvermögen oder Empathie verstehen

würde, dass er da deutlich gemacht hat, sprich dass derjenige speziell da ein ausgeprägtes Defizit hat. Also woraus ich da dann eher ableiten würde, zu sagen, da reicht Arbeit nicht, da reicht auch kein soziales Training, da wird es eher um eine therapeutische Maßnahme gehen. In welchem Ausmaß, das wird ja da, also er hat ja im Grunde augenscheinlich oben schon von sozialtherapeutischen Hilfen gesprochen, ...“.

Einen weiteren Anhaltspunkt hat der Zeuge Jesse in seiner Vernehmung gegeben. Er hat hierzu ausgesagt: „Nun war es so, dass abgesehen von der Sozialtherapie auch im Urteil die Rede davon war, dass Maik S. dringend einer kontinuierlichen Betreuung im Sinne einer Begleitung seiner Entwicklung bedarf. Das heißt, es wurde nicht nur abgezielt sowohl durch die Aussagen des ersten Gutachters, sondern auch durch das Urteil auf die Sozialtherapie, sondern darauf, dass nötig war, die ohnehin ja recht dünne schulische Qualifizierung weiterzuentwickeln, ihn in einen kontinuierlichen Arbeitsprozess zu integrieren und ihn so nachhaltig zu fördern.“

Diesen Anhaltspunkten folgend war zu fragen, ob und inwieweit die Sozialtherapie und die Integration in den Arbeitsprozess bei Maik S. im Strafvollzug vonstatten gingen.

1.2.1 Arbeitsintegration

Nach § 41 Abs. 1 StVollzG ist der Gefangene verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlich Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Im Falle von Maik S. wurde ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Strafvollzuges in der JVA Bützow am 22.04.1998 der Versuch unternommen, Maik S. in diese Arbeitspflicht einzubinden.

Nach der Aussage des Zeugen Jesse wurde Maik S. als erstes eine berufliche Orientierungsmaßnahme angeboten: „An dieser Maßnahme nahm er ab 03.08.1998 teil, und zwar war das eine Ausbildung zum Maler. Diese Ausbildung musste bereits neun Tage später abgebrochen werden, weil Maik S. behauptete, er sei von Mitgefangenen bedroht worden und könne, weil er Angst habe, nicht weiter an dieser Ausbildung teilnehmen.“ Weiter heißt es: „Dann vermittelte ihm die Anstalt am 07.09.1998 einen Arbeitsplatz in einem Produktionsbetrieb. Das hielt Maik S. bis zum 07.12.1998 durch. Dann musste er aus diesem Arbeitsprozess auch wieder herausgenommen werden, weil er sich erpresst fühlte von Mitgefangenen. ... und obwohl die Anstalt über wenig Ausbildungsplätze verfügte, hat man am 11.09.2000, ..., ihm auch eine zweite Ausbildungsmöglichkeit gegeben, das ... war die Möglichkeit an einem Realschulkurs teilzunehmen. ... Dieser Kurs lief bis zum 20.11.2000. Und aus diesem Realschulkurs musste er wegen fehlender Leistungsbereitschaft und mangelnder Mitarbeit und häufigen Fehlens herausgenommen werden. Das war also im Jahr 2000. Dann wurde er ab 2001 ... eingesetzt als Hausreiniger und das ist auch so geblieben, relativ lange Zeit.“ Weiterhin führte der Zeuge Jesse aus: „... Ich bin davon überzeugt, dass ihm sehr viel angeboten wurde innerhalb seiner Vollzugszeit, unter den Bedingungen, in denen man den Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern 1998 und 2005 sehen muss.“

Der Gefangenenpersonalakte ist zu entnehmen, dass Maik S. ab dem 24.11.2001 nicht beschäftigt war, da er aufgrund eines Verstoßes gegen die Anstaltsordnung aus dieser Tätigkeit abgelöst wurde. Zum 16.09.2002 wurde Maik S. ein Arbeitsplatz in der Fachwerkstatt Gartenbau und Landschaftsgestaltung zugewiesen. Diesen trat Maik S. nicht an.

Ab dem 07.04.2005 nahm Maik S. als letzte Station der Arbeitsintegration während des Strafvollzuges an einer Arbeitstherapie teil, aus welcher er am 23.06.2005 aus gesundheitlichen Gründen herausgelöst wurde.

Der Ausschuss konnte aufgrund der Aussagen des Zeugen Jesse, die im Wesentlichen durch die Gefangenenpersonalakte gestützt wurden, feststellen, dass der Empfehlung des Landgerichtes Stralsund zur Arbeitsintegration während des Strafvollzuges immer wieder versucht wurde nachzukommen. Letztendlich scheiterte die Arbeitsintegration von Maik S. aufgrund seines eigenen Verhaltens.

1.2.2 Sozialtherapie

Der Empfehlung des Urteils des Landgerichtes Stralsund war zu entnehmen, dass das verurteilende Gericht sozialtherapeutische Hilfen für notwendig erachtete.

Die Ausgestaltung einer solchen Sozialtherapie hat der Sachverständige Dr. Lüdke folgendermaßen umschrieben: „Bei einer Soziotherapie ist es, ich sage mal, ähnlich wie bei einem ‚Kibbuz‘, da reicht es nicht aus, einmal in der Woche eine Stunde Soziotherapie zu machen, sondern es geht ja um das Lernen von Zusammenleben, soziale Erfahrungen zu machen, zu binden, zu lernen, andere Menschen haben andere Bedürfnisse als ich, ich höre hier auf, da fängt ein anderer Mensch an. Also letztendlich Zusammenleben, Familienleben, gesellschaftliches Leben zu lernen und das lerne ich nicht, wie gesagt, bei einer oder zwei Stunden Therapie pro Woche.“

Der Zeuge SELLERING hat zum Begriff „Sozialtherapie“ ausgeführt: „Im Übrigen gehören im weiteren Sinne zur Sozialtherapie auch alle Maßnahmen, die sich auf Ausbildung, Schule, berufliche Tätigkeit beziehen.“

Genauer ist der Zeuge HÜBENER auf den Begriff der Sozialtherapie eingegangen. Er definierte Sozialtherapie folgendermaßen: „Unter Sozialtherapie verstehe ich, dass ein Mensch sozusagen, der eine Straftat begangen hat, über Psychotherapie und andere geeignete Maßnahmen befähigt wird, soziale Normen und Gesetze wieder einzuhalten. Ein wesentlicher Bestandteil der so verstandenen Sozialtherapie ist die Psychotherapie. ..., weil die Psychotherapie letztendlich Beziehungsarbeit ist. Das heißt, unsere inneren Konflikte, unsere körperlichen psychosomatischen Symptome oder unsere seelischen Erkrankungen sind Ausdruck von inneren Konflikten, die auf Basis von Beziehungen entstehen und die Straftäter, die dort drin sitzen, sind alles Beziehungstäter. ... Aber als alleinige Maßnahme halte ich auch die Psychotherapie für nicht ausreichend, sondern das hängt immer auch davon ab, welche Defizite der betreffende Patient hat, ob dort sozusagen gemeinsames Lernen in der Gruppe, Gruppenarbeit, gestalterische Arbeiten notwendig sind, Ergotherapie und, und, und. Das muss man dann ganz individuell auch einschätzen.“ Gefragt danach, wie sich der Ablauf, im speziellen der Anfang einer Sozialtherapie gestalten sollte, hat der Zeuge HÜBENER die Antwort gegeben: „Selbstverständlich gehört es mit dazu, Bildungsabschluss, Ausbildung. Zur Sozialtherapie, wie gesagt, ich habe Probleme mit diesem Begriff, aber ich will ihn eben doch noch einmal verwenden, obwohl es eben nicht mein Begriff ist, sondern er eben eher aus der Justizebene kommt. Dazu gehört weiterhin natürlich, dass Arbeiten angeboten werden in der Justizvollzugsanstalt, weil über den Arbeitsprozess Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern, also mit anderen Menschen stattfinden, kooperative Handlungen notwendig sind. Das gehört, also eine so genannte Arbeitstherapie und eine Psychotherapie.“

Dazu hat der Zeuge Jesse ausgeführt: „Ich kann nur sagen, was im Vollzug unter Sozialtherapie verstanden wird ... das ist das, was wir unter Sozialtherapie ... ein Gesamtangebot in einem umgrenzten Raum auch im wahrsten Sinne des Wortes, also in einem Haus, in einem Gebäude, in einer Abteilung, das nicht nur aus Einzeltherapie besteht, sondern aus Einzeltherapie, aus Gruppentherapie, aus einer gemeinsamen Unterbringung, aus dem Leben in einer Wohngruppe, aus Arbeitstherapie, aus einem Arbeitsangebot, aus einem strukturierten Freizeitangebot, aus sozialem Training. Also es ist ein großer Komplex von unterschiedlichen Maßnahmen mit unterschiedlichen Menschen, die auf ein und denselben Gefangenen einen Blick haben und sich dann austauschen, weil sie ihn in unterschiedlichen Kontexten erleben.“

Gestützt wurde die Auffassung des Zeugen Jesse in Bezug auf die Sozialtherapie durch die Feststellungen im Bericht der Landesregierung über die Gestaltung des Strafvollzuges, zu finden in der Drucksache 3/2046. Dieser Bericht beschreibt Mindestanforderungen an eine Sozialtherapeutische Anstalt. Dort heißt es unter dem Punkt „therapeutische Anforderungen“ auf Seite 45, dass eine Therapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht Strafvollzug plus Therapie sei. Weiterhin sollten die räumliche Abgrenzung, die personelle Unabhängigkeit und die organisatorische Unabhängigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt gewährleistet werden.

Dieses strikte Trennungsgebot bei einer Sozialtherapie, sowohl in organisatorischer als auch räumlicher Hinsicht, hat ebenso der Zeuge Freise hervorgehoben, wodurch die Aussage des Zeugen Jesse gestützt wird. So hat der Zeuge Freise wie folgt ausgeführt: „Aus den gesetzlichen Vorgaben des § 123 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz ergibt sich, dass diese grundsätzlich vom übrigen Vollzug getrennt einzurichten sind. Nur aus besonderen Gründen kann Sozialtherapie als Abteilung einer anderen Vollzugsanstalt eingerichtet werden. Auch in diesem Fall gilt ein striktes Trennungsgebot.“ Ferner muss die sozialtherapeutische Einrichtung „... von anderen Vollzugseinheiten so eindeutig abgegrenzt sein, dass ihr die eigene Gestaltung der für soziales Lernen notwendigen Bereiche möglich ist. Entscheidungen, die den einzelnen Gefangenen betreffen, dürfen nicht durch andere Vollzugsformen beeinflusst werden.“

Der Zeuge Jesse hat in seiner Anhörung weiter ausgesagt: „Das alles setzt natürlich ein Mindestmaß an Bereitschaft des Betroffenen voraus. Bei einem Gefangenen mit einer langen Haftstrafe bedeutet das zunächst einmal innerhalb des Vollzuges, dass versucht wird, ihn zu integrieren in Arbeit, in einen kontinuierlichen regelmäßigen Alltag.“ In Bezug auf Maik S. hat er berichtet: „Er hat dann kontinuierlich gezeigt, dass er auch elementären Anforderungen im Vollzug nicht gewachsen ist. Deshalb hat sich ergeben, dass er erst zum Ende seiner Strafzeit entlassen werden wird. Damit war auch klar, dass, wenn er überhaupt in eine Sozialtherapie kommt, ..., das erst in den letzten anderthalb bis zwei Jahren seiner Vollzugszeit, ... , 2003 bis 2005, der Fall sein sollte. Just in dem Jahr, 2003, wo das relevant wird, ist ... die kritischste Vollzugsphase von Maik S. überhaupt, also es ist die Phase, in der er am negativsten auch gesehen und bewertet wird, und im Kern diese Therapie, die Sozialtherapie, nicht für notwendig gesehen wird.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider stellte in seinen Ausführungen die Stationen der Therapie dar und hat erklärt: „Der erste Teil einer Therapie ist die Motivationsphase, die dauert in der Regel lange. Man muss dem Probanden deutlich machen, warum er überhaupt eine Therapie machen soll und was es ihm bringen kann, was er davon profitieren kann und erst wenn diese Motivationsphase positiv durchlaufen ist, würde der zweite Teil beginnen. Und der beginnt dann mit so etwas wie einer Problemanalyse, was waren die Auslösefaktoren

für die Tat, war die Tatsache, dass er zum Beispiel keinen Beruf hatte, entscheidend oder spielt das überhaupt keine Rolle. Also spielt zum Beispiel das soziale Umfeld eine Rolle, muss man hier was tun. Es werden also psychosoziale Strategien aufgebaut und es wird dann so etwas gemacht wie soziales Kompetenztraining, was, ja, das hört sich alles so toll an, was in erster Linie mal beinhaltet, dass die Leute lernen, über ihre Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Schwierigkeiten zu sprechen und dass sie überhaupt erst mal Strategien bekommen, wie sie sozusagen darüber kommunizieren, ist eine Art Kommunikationstraining. Und in der dritten Stufe, ..., käme es dann zur eigentlichen Aufarbeitung des Sexualdeliktes in Sexualstraftätergruppen etc., wo dann die möglicherweise in den ersten zwei Stufen gewonnenen Erkenntnisse und Fortschritte dann eingebracht werden können und dann kann man zusammenfassend sehen, was hat er gelernt oder was nicht.“

Ab dem 01.04.2004 begann Maik S. in der JVA Bützow mit der Gruppentherapie, auf welche bereits das Konzept der Sozialtherapie angewandt wurde. Nach der Definition von Sozialtherapie des Zeugen Hübener begann die Sozialtherapie mit diesem Zeitpunkt.

Zum Beginn der Sozialtherapie hat der Zeuge Jesse ausgeführt, dass die Sozialtherapie bei Maik S. ab April 2004 lief: „Vorher hat er Einzelkontakte gehabt mit Psychologen. Vorher hat er Gespräche mal geführt, aber hat kein strukturiertes Gruppenangebot gehabt. Er ist zwar zur Arbeit gegangen, mehr oder weniger schlecht, ..., aber ansonsten hat der kein strukturiertes Programm gehabt, was in einem gesamttherapeutischen Konzept zu sehen ist.“ Dieser Beginn der Sozialtherapie, in der Maik S. zweimal wöchentlich an Therapiesitzungen teilnahm, ist gleichzusetzen mit dem Beginn der dritten Stufe der Therapie im Sinne von Prof. Dr. Osterheiders Definition, da hier der deliktspezifische Teil der Tat im Rahmen der Therapie von Maik S. behandelt wurde.

Vor dem Hintergrund der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen konnte eine Feststellung des genauen Beginns der Sozialtherapie nicht getroffen werden.

II. Untersuchungsauftrag 1.1. b) – Sozialtherapie

Wann hätte der Beginn einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Abs. 1 StGB, Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung, spätestens erfolgen müssen?

§ 57 Abs. 1 StGB lautet: „Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und 3. der Verurteilte einwilligt. Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB hätte Maik S. erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden können. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass § 57 StGB bei Maik S. nicht zur Anwendung kam.

Die Freiheitsstrafe begann mit der Unterbringung am 10.11.1997 in der Untersuchungshaft. Die Freiheitsstrafe wurde durch das Urteil des Landgerichtes Stralsund im Jahr 1998 auf

sieben Jahre bestimmt. Vor dem Hintergrund noch anderer zu vollstreckender Urteile war der geplante Entlassungszeitpunkt der 11.07.2005, welcher auf den 08.07.2005 vorverlegt wurde. Sowohl in der Gefangenenpersonalakte als auch durch die Aussage der Zeugin Döring, galt als Zwei-Drittel-Zeitpunkt der 09.11.2002. Ein hiervon abweichender Zeitpunkt konnte lediglich dem Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 14.04.2004 entnommen werden, welcher vom einem Zwei-Drittel-Termin am 19.12.2002 ausging.

Ausgehend von diesem Zeitpunkt des § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB hat die Zeugin Döring hinsichtlich des rechtzeitigen Beginns der Sozialtherapie ausgeführt: „Und dann hätte, ..., 1999 die Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erfolgen müssen. Dann wären es noch gut etwas über zwei Jahre gewesen. Aus dem Hintergrund seiner Persönlichkeitsentwicklung und wenn man sich die Straftat auch anguckt, des notwendigen Behandlungsbedarfes, dann würde ich davon ausgehen.“ Im Hinblick auf die fehlende sozialtherapeutische Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2002, hat die Zeugin Döring zwei Lösungsmöglichkeiten gesehen. Hierzu führte sie aus: „Das eine wäre, über das Justizministerium Kontakt aufzunehmen zu einem Bundesland, das im Besitz einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist und das andere wäre gewesen, dass Sie gesagt hätten, okay, das steht uns nicht zur Verfügung, haben wir, können wir zumindest irgendeine Form der Behandlung demjenigen angedeihen lassen.“ Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes ist die Zeugin Döring von einer Therapiedauer von 18 bis 24 Monaten ausgegangen.

Es wurden bei der Anhörung der Zeugen und Sachverständigen vor dem Ausschuss jedoch verschiedene Aussagen zu der Länge der Therapie geäußert.

Die Zeugin Döring äußerte, dass sie selbst bis zum Jahr 2004 aufgrund der mangelnden Erfahrung davon ausgegangen sei, dass man diese Gruppentherapie mit unspezifischen und deliktsspezifischen Teil in einem Jahr abgeschlossen bekäme.

In dieser Richtung hat der Zeuge Freise Folgendes ausgesagt: „Sozialtherapie ... wirkt nur dann wirklich, wenn man einen ausreichenden Behandlungszeitraum zur Verfügung hat. Also, ich weiß, dass die Therapeuten in der Berliner Einrichtung die Leitung der Therapieeinrichtung eigentlich immer Mindestzeiträume von einem Jahr, eher aber von zwei bis drei Jahren vorausgesetzt haben, um eine Sozialtherapie wirklich wirksam werden zu lassen.“

Ebenfalls von einer Therapiedauer von zwei Jahren ist der Sachverständige Prof. Dr. Krey ausgegangen, als er berichtet hat: „Da sagen die meisten Sozialtherapeuten, zwei Jahre wären schon wünschenswert im Sinne von Minimum“.

Von einer wesentlichen längeren Therapiedauer ist der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider ausgegangen. Er nannte in seiner Anhörung keine exakte Therapiedauer. Bezug nehmend auf seine Äußerung hinsichtlich des dreistufigen Aufbaus einer Therapie war die erste Phase die Motivationsphase. Allein zu deren Dauer äußerte sich Prof. Dr. Osterheider und führte dazu aus: „... erste Phase einer Therapie ist Motivationsarbeit. Die dauert schon ein bis zwei Jahre.“

Ebenfalls von einer längeren Therapiedauer ist der Sachverständige Dr. Lüdke ausgegangen. Dieser hat dazu dargestellt: „Also normal dauert eine Therapie, wenn es gute Umstände gibt, ... zwischen ein bis anderthalb Jahren. Dann ist im Grunde genommen jede Therapie abgeschlossen, wenn Sie die normalen Störungsbilder nehmen. Bei Soziotherapien ist es so, dass ebenso familienähnliche Situationen, dieses Nacherleben von Familienregeln und so

weiter, auf wesentlich längeren Zeitraum terminiert sind. Das heißt also, die gehen in der Regel so um die vier Jahre und es ist auch Voraussetzung.“

Es konnte somit festgestellt werden, dass die Sozialtherapie eine Dauer zwischen einem und vier Jahren haben sollte, wobei die Mehrheit der Zeugen und Sachverständigen von zwei Jahren als Therapiedauer ausgegangen ist.

Da die Zeugen und Sachverständigen von unterschiedlicher Therapiedauer ausgegangen sind, war es im Ausschuss nicht möglich, eine eindeutige Feststellung hinsichtlich des Beginns einer Therapie vor dem Hintergrund des § 57 Abs. 1 StGB zu treffen.

Hinsichtlich der Nummer 2 des § 57 Abs. 1 StGB, die vorliegen müsste, um weitere Aussagen zu dem Therapiebeginn im Hinblick auf § 57 Abs. 1 StGB treffen zu können, mussten Feststellungen hinsichtlich des Merkmals des „Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ angestellt werden.

Diese konnten im Wesentlichen der Gefangenenpersonalakte entnommen werden. Dort fand sich beispielsweise in dem Vollzugsplan aus dem Jahr 1999 unter dem Punkt 3. „Lockerungen des Vollzuges“: „Nein, aus fachlicher Sicht als allgemeingefährlich einzuschätzen.“

Auf sonstige Anfragen des Gerichts in Bezug auf § 57 StGB äußerte sich die Justizvollzugsanstalt Bützow ähnlich. Sie sprach sich in verschiedenen Stellungnahmen gegen die vorzeitige Haftentlassung von Maik S. aus. Anzuführen ist beispielsweise ein Auszug aus einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 24.07.2003: „Es ist abschließend einzuschätzen, dass kaum positive Impulse vom Gefangenen bezüglich der Gestaltung des Vollzugsalltages ausgehen. Er verbringt seine Freizeit hier hauptsächlich mit Fernsehen und Spielen mit einer Play-Station. Eine positive Prognose ist dem Gefangenen aufgrund der Schwere der Straftaten sowie einer nichtaufgearbeiteten Sexual- und Drogenproblematik nicht zu erstellen. Aus oben genannten Gründen wird einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 StGB anstaltsseitig nicht zugestimmt.“

Auch das Landgericht Rostock lehnte in seinem Beschluss vom 05.11.2003 die Aussetzung zur Bewährung ab. In der Begründung ist diesbezüglich die Ausführung des Gerichtes zu finden, dass „die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe ... gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB – nicht – zur Bewährung ausgesetzt werden – konnte –, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht befürwortet werden kann.“ In der vorgenannten Entscheidung ist aufgeführt, dass die fehlende Straftataufarbeitung dem Umstand geschuldet ist, dass seitens der Anstalt aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine geeigneten Maßnahmen mit dem Verurteilten durchgeführt wurden.

Somit war aufgrund der Nichtaufarbeitung der Tat von 1997 eine Gefährlichkeit für die Sicherheit der Allgemeinheit gegeben. Diese wurde letztmalig von Frau Fellert am 30.03.2005 in ihrem Gutachten, mit dem Auftrag des Landgerichtes Rostock zur Frage der Kriminalprognose im Hinblick auf die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus der Haft von Maik S., festgestellt. Aus diesem Grund wurde die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt.

§ 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt die Einwilligung des Verurteilten voraus. Es war festzustellen, dass auch einige Anträge auf Reststrafenaussetzung deswegen keinen Erfolg hatten, weil Maik S. seine zuvor bereits erteilte Einwilligung wieder zurückzogen hatte.

III. Untersuchungsauftrag 1.1. c) – Sozialtherapie**Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es während des Vollzuges gegeben? Sind diese Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt wurden?**

Maik S. wurde wegen der Tat vom 10.11.1997 am selben Tag in die Untersuchungshaft in der JVA Stralsund aufgenommen und am 25.03.1998 zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Wegen dieser und anderer kleinerer Straftaten befand sich Maik S. bis zum 08.07.2005 im Strafvollzug.

Während der Vollzugszeit von Maik S. gab es verschiedene Entscheidungen von unterschiedlichen Gerichten.

1. Den Anfang bildete der Strafbefehl des Amtsgerichtes Rostock vom 12.11.1997. Dieser bezog sich auf eine Straftat wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in dem Zeitraum zwischen dem 08.05.1997 und dem 14.05.1997. Die hier verhängte Strafe wurde mit Beschluss vom 24.09.2002 in die Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten mit einbezogen.
2. Am 28.02.1998 wurde durch Beschluss vom Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eine gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen.
3. Des Weiteren wurde im Nachgang zu der Verurteilung vom 28.02.1998 die Verwaltungsbehörde angewiesen, Maik S. vor Ablauf von drei Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen.
4. Am 27.03.1998 wurde durch das Amtsgericht Brandenburg ein Strafbefehl erlassen, wonach gegen Maik S. wegen Tankbetrügereien eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 DM verhängt wurde. Diese Strafe wurde durch Beschluss vom 24.09.2002 in die Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten mit einbezogen.
5. Am 06.04.1998 fasste das Landgericht Stralsund den Beschluss, wonach die Untersuchungshaft wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen wegen der Entscheidung des Amtsgerichtes Rostock vom 12.11.1997 (siehe Punkt 1.) und wegen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen des Beschlusses des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten vom 28.02.1998 (Punkt 2.) zu unterbrechen sei.
6. Am 24.04.1998 fasste das Landgericht Stralsund den Beschluss über die Erteilung eines Verweises wegen des in der Haft geschehenen unerlaubten Entfernung eines Siegels von einem an Maik S. überlassenen Radiogerät.
7. Am 01.02.2000 wurde Maik S. durch das Amtsgericht Güstrow von dem Vorwurf des Raubes und der Vergewaltigung eines Mithäftlings aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.
8. Eine weitere gerichtliche Entscheidung, die während der Haftzeit von Maik S. ergangen ist, stellt der Beschluss des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten vom 24.09.2002 dar. Durch diesen wurde entschieden, dass Maik S. in Bezug auf ein Urteil wegen Betrug,es,

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Punkt 1.) und wegen eines weiteren Betruges (Punkt 4.) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt wurde.

9. Weiter erging der Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 16.10.2002, wonach die Reste der Freiheitsstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten vom 14.10.1997, und dem Urteil des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998 zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.
10. Gleichen Inhalt hat der Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 20.12.2002, in dem ebenfalls beschlossen wurde, dass der Rest der Freiheitsstrafen aus dem unter 9. aufgeführten Urteilen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diesbezüglich hat Maik S. seinen Antrag am 20.12.2002 zurückgenommen.
11. Teilweise gleichen Inhaltes war auch der Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 05.11.2003, welcher in Bezug auf das Urteil des Landgerichtes Stralsund, dass unter 9. aufgeführt wurde, festlegte, dass der Rest der dort festgesetzten Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.
12. Gleiches legten die Beschlüsse des Landgerichtes Rostock vom 14.04.2004 und vom 04.10.2004 fest.
13. Im Hinblick auf die Reststrafenaussetzung fasste das Landgericht Rostock am 21.02.2005 den Beschluss, Frau Diplom-Psychologin Birte Fellert zur Begutachtung zu der Frage über die Entscheidung der Reststrafenaussetzung und insbesondere zu der Frage, ob bei dem Verurteilten die durch die Taten zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht, zu bestellen. Diesem Beschluss folgend erstellte Frau Fellert ein entsprechendes Gutachten, welches datiert ist auf den 30.03.2005.
14. Aufgrund dieses Gutachtens kam das Landgericht Rostock mit Beschluss vom 14.04.2005 zu dem Ergebnis, dass der Rest der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichtes Stralsund nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Demgemäß verbüßte Maik S. bis zum 08.07.2005 die volle Strafe.
15. Als letzte gerichtliche Entscheidung während des damaligen Strafvollzuges ist der Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 28.06.2005 anzuführen. Dieser ordnete die zweijährige Führungsaufsicht an. Weiter wurde ihm mit dem Beschluss auferlegt, Kontakt zu der Bewährungshelferin zu halten, einen festen Wohnsitz zu begründen und die Gruppenpsychotherapie in der JVA Waldeck fortzusetzen.

Insgesamt bezogen sich die gerichtlichen Entscheidungen hauptsächlich auf die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung. Maik S. musste die vollständige Strafe bis zum 08.07.2005 absitzen.

Im Hinblick auf die Fragestellung konnte im Ausschuss festgestellt werden, dass alle gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt und umgesetzt wurden.

IV. Untersuchungsauftrag 1.1. d) – Sozialtherapie**Wie sollte das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG bei Maik S. sichergestellt werden?**

In § 2 Satz 1 StVollzG heißt es zum Vollzugsziel: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

1. Schulausbildung und Arbeit

Feststellungen hierzu konnten zum einem der Aussage der Zeugin Döring entnommen werden. Diese hat im Hinblick auf den Vollzug berichtet, dass das Ziel der Resozialisierung unter anderem dadurch erreicht werden könne, indem den Gefangenen Arbeit oder ein Schulabschluss angeboten werde.

Laut Aussage des Zeugen Sellering seien diese Arbeitsangebote die Vorstufe zur Sozialtherapie. Der Häftling müsse, so der Zeuge Sellering sinngemäß, vorher zeigen, dass er die Sozialtherapie „mitmache“. Um dies herauszufinden müsse der Strafgefangene erst durch Arbeiten und Schulmaßnahmen zeigen, dass er wirklich bereit ist, die Chance der Sozialtherapie wahrzunehmen.

Im vorliegenden Fall konnten in Bezug auf die Arbeitsangebote und Angebote eines Schulabschlusses sowohl der Gefangenenpersonalakte als auch der Aussage des Zeugen Jesse entnommen werden, dass an Maik S. im Vollzug Arbeitsangebote und Schulausbildungsangebote herangetragen worden sind. Deren kontinuierliche Verwirklichung scheiterte aufgrund des Verhaltens von Maik S.

Hinsichtlich der Möglichkeit der JVA Bützow, diesbezüglich auf Maik S. einzuwirken, indem man gegen ihn Zwang hinsichtlich des Nachgehens einer Arbeit oder des Besuches einer Schulausbildung anwende, hat der Zeuge Jesse erklärt: „Das ist ein 90-Kilo-Mann, der sagt, ich gehe nicht und dann geht er nicht. Also den können wir nicht zwingen, da ist auch keine Möglichkeit, in solchen Fällen unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der bleibt in seiner Zelle und sagt, ihr könnt mich mal. Ich gehe hier nicht raus, ich gehe da nicht hin. Und das macht er einmal, dreimal, fünfmal, zehnmal, ... Und wenn er da ist, macht er nicht richtig mit oder stört den Unterricht oder wie auch immer. Das ... hat keinen Zweck.“

Neben den genannten Angeboten zur Arbeit und zur Schulausbildung absolvierte Maik S. zum Ende seiner Haftzeit vom 14.02.2005 bis zum 20.06.2005 ein soziales Training, welches Maik S. abschloss. Dieses hatte zum Inhalt, dass Gefangene vorbereitet werden auf das Leben in Freiheit und Dinge wie Behördenangelegenheiten.

Aufgrund dieser Tatsachen konnte im Ausschuss festgestellt werden, dass die Sicherstellung des Vollzugszieles während des Strafvollzuges mehrfach durch Angebote von Arbeit und Schulausbildung durch die JVA Bützow versucht worden war. Wenn sie denn scheiterten, so war festzustellen, dass dieses Scheitern auf die fehlende Mitwirkung von Maik S. zurückzuführen war.

2. Sozialtherapie

Da hier unterschiedliche Meinungen vorherrschten, was als ausreichend hinsichtlich der Ausgestaltung und den Beginn der Sozialtherapie anzusehen ist, um das Vollzugsziel zu erreichen, konnte der Ausschuss keine Feststellungen hinsichtlich dieses Punktes anstellen. So könnte diese, je nachdem, welche Definition man dem Begriff der Sozialtherapie zugrunde legt, am 01.04.2004 bei weiter Auslegung, oder am 11.01.2005 bei enger Auslegung des Begriffes begonnen haben.

3. Empfehlungen der Justizvollzugsanstalt

Da jedoch erkennbar war, dass die Sozialtherapie nicht rechtzeitig beendet werden konnte, da Maik S. vor Abschluss der Therapie aus dem Strafvollzug am 08.07.2005 entlassen werden sollte, gab die JVA Waldeck im Hinblick auf die Sicherstellung von § 2 StVollzG die Empfehlung, dass Maik S. weiterhin an der Therapie in der Sozialtherapeutischen Abteilung teilnehmen sollte. In der „Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zur Prüfung der Notwendigkeit der Führungsaufsicht gemäß § 68 f StGB“ vom 30.05.2005 heißt es: „Neben der engmaschigen Betreuung durch einen Bewährungshelfer wird darüber hinaus die Einbindung des Gefangenen in eine Gruppentherapie – hier nach Möglichkeit über die ihm gewährte weitere Teilnahme an der kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppenpsychotherapie innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung M-V in der JVA Waldeck – zur weiteren Aufarbeitung der Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung empfohlen.“

Diese Empfehlung fand später Eingang in den Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 28.06.2005.

4. Gerichtliche Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht

Nach der Aussage mehrerer Sachverständiger, unter anderem des Sachverständigen Dr. Wolf, kam gemäß § 2 Satz 1 StVollzG auch Weisungen in der Führungsaufsicht in Betracht.

Gefragt danach, wie man dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und somit auch § 2 StVollzG im möglichst großen Umfang Rechnung tragen könne, hat der Sachverständige Wolf ausgeführt: „Ja, da tritt ja von Gesetzes wegen dann die Führungsaufsicht ein und dann sind Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, die so auszugestalten, dass sie ihren Zweck erfüllt, was auch immer im Einzelfall dann das Angemessene ist und dafür gibt es ja dann auch die Organisation der Führungsaufsichtsstellen und auch der Bewährungshelfer, die dann zur Verfügung stehen, um das, was an Weisungen da ist, umzusetzen und auch zu kontrollieren. Ja, es ist die letzte Möglichkeit.“

Im Fall Maik S. wies das Landgericht Rostock in dem Beschluss vom 28.06.2005 an: „ ... 1. Mit Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug tritt Führungsaufsicht ein; 2. Die Dauer der Führungsaufsicht wird auf zwei Jahre bemessen; 3. ...; 4. Der Verurteilte wird angewiesen, a) sich sofort nach der Entlassung unter Vorlage dieses Beschlusses bei der Bewährungshilfestelle des Landgerichtes Rostock ... zu melden und zu dem Bewährungshelfer regelmäßigen Kontakt zu halten; b) nach seiner Haftentlassung einen festen Wohnsitz zu begründen und jede Änderung seines Wohn- und Aufenthaltsortes dem Bewährungshelfer umgehend mitzuteilen; c) die Gruppenpsychotherapie in der JVA Waldeck ambulant solange fortzusetzen, bis seitens der dortigen Therapeuten kein weiterer Behandlungsbedarf mehr gesehen wird.“

Der Anordnung in diesem Beschluss entsprechend wurde Frau Zeuge Maik S. als Bewährungshelferin zur Seite gestellt. Einen Termin mit ihr zum Erstgespräch außerhalb des Strafvollzuges hatte Maik S. am 14.07.2005. Maik S. zog nach Haftentlassung bei seinen Eltern ein.

Die Teilnahme an der Gruppentherapie war dadurch sichergestellt worden, dass Maik S. eine Bescheinigung zur Vorlage an der Pforte der JVA Waldeck erhielt, damit ihm zu den Therapiesitzungen, die jeweils dienstags und donnerstags stattfinden sollten, der Zugang gewährt werden durfte. Der Therapiebeginn war auf den 14.07.2005 gelegt. Es konnte im Ausschuss festgestellt werden, dass die Wahrnehmung an der Therapie entsprechend den Weisungen des Landgerichtes Rostock sichergestellt war.

V. Untersuchungsauftrag 1.1. e) – Sozialtherapie

Wurde der Beginn und die Ausgestaltung der Sozialtherapie bei Maik S. als ausreichend angesehen, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG zu erreichen?

1. Sozialtherapie

Auf die Frage, ob die Ausgestaltung und insbesondere der Beginn der Sozialtherapie als ausreichend anzusehen sind, waren sich die Zeugen und Sachverständigen weitgehend darüber einig, dass die sozialtherapeutische Behandlung hätte früher beginnen sollen. Darüber hinaus bestand bei den Zeugen und Sachverständigen Einigkeit, dass der Beginn einer sozialtherapeutischen Behandlung zunächst die Therapierbarkeit voraussetzt. In diesem Zusammenhang führte der Zeuge Köpke aus: „Ja, es ist immer günstiger, je früher umso besser ist das allgemeine Prinzip.“

Die Zeugin Döring hat ausgesagt, „dass Maik S. am 04.01.2005 in die Sozialtherapeutische Abteilung aufgenommen und am 08.07.2005 entlassen wurde. Das heißt, er war gut sechs Monate in der Sozialtherapeutischen Abteilung, sodass ich aus fachlicher Sicht sagen kann, dass dieser Zeitrahmen keine unter fachlichen Gesichtspunkten ausreichende Ausgestaltung der Behandlung zugelassen hat.“

Ebenso klar war die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Krey, der in seiner Anhörung dargestellt hat, dass „... die Therapie viel zu kurz war ...“.

Gleicher Meinung hinsichtlich des Beginns der Therapie war der Sachverständige Dr. Wolf. Dieser hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss dargelegt: „Wenn der Maik S. heute in die Strafhafte käme, dann würde ich sagen, fangt sofort an. Denn wenn überhaupt, dann habt Ihr jetzt noch eine Chance, und nicht erst nach sechs Jahren. Das ist bestimmt zu spät.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider führte aus: „Es geht ja nur um das Ausmaß der Intensität solcher dissozialen Faktoren, dass man dann möglichst schnell mit der Therapie beginnt, weil man weiß, dass solche therapeutischen Verfahren sowieso nur begrenzt Einflussmöglichkeiten haben, und dass sie dann in den Fällen, wo sie hilfreich sind, nur dann deswegen hilfreich sind, weil sie sozusagen begleitend über einen längeren Zeitraum angeboten werden. ... Also auf jeden Fall hätte, wenn eine Therapie als sinnvoll erachtet worden wäre, die auch vorher beginnen müssen.“ An anderer Stelle hat er nochmals

ausgeführt, dass man mit der Therapie hätte früher beginnen sollen, „...“, weil die Therapie sich in verschiedenen Stadien abbildet. Es macht natürlich keinen Sinn, dass jemand, der eine langjährige Haftstrafe absitzt, sozusagen die Entlassung vor Augen, plötzlich jetzt noch in der Endstrecke da zur Therapie gebracht wird, insbesondere wenn er nicht hochgradig motiviert ist, weil er sich maximal vordergründig auf so eine Therapie einlässt. Wir wissen auch von Strafgefangenen, die wirklich das Bedürfnis haben, für sich was tun zu wollen, dass die das ganz anders und vehementer einfordern und an sich auch anders arbeiten, als das hier in dem vorliegenden Fall dokumentiert ist. Also die Therapie hätte früher beginnen müssen.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Joecks hat geäußert: „Wenn ich also meine, jemand müsse therapiert werden, sollte ich vielleicht so anfangen, dass er vor der Regelentlassung wieder raus ist, nach der Therapie.“

Hinsichtlich des Beginns der Sozialtherapie äußerte sich der Zeuge Jesse dahingehend, dass eine Sozialtherapie bei langen Haftstrafen nie zu Beginn einer Strafzeit stattfinde, sondern in der Regel so gesetzt werde, dass das Ende der Therapie mit der Zeit des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes übereinstimme. Weiterhin führte er aus, dass sich der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt danach richte, wie sich der Häftling im Vollzug verhält. Falle dieser durch eine positive Entwicklung auf, neige der Vollzug dazu, von einem vorzeitigen Entlassungszeitpunkt auszugehen. Aus dem vollzuglichen Verhalten von Maik S. ließe sich jedoch keine positive Entwicklung erkennen. Daher sei der Vollzug davon ausgegangen, dass Maik S. nicht vorzeitig entlassen werde, es wurde also von einer Vollverbüßung ausgegangen.

Auf die Frage, ob Maik S. genügend Therapie angeboten worden ist, hat der Zeuge Jesse die Wertung getroffen: „... ein Mehr an Therapie hätte die Tat nicht verhindert. Ganz eindeutig. ... Wurde genügend angeboten? ... Auch therapeutisch waren für ihn die Möglichkeiten in Einzelgesprächen da. Ich persönlich halte ihn für nicht therapierbar. Ich sehe in Maik S., wenn ich mir die Kriterien für Psychopathie angucke, fast alle Kriterien erfüllt. Das heißt, er ist jemand der unstet ist, der manipulativ ist, der gewisse Verwahrlosungstendenzen hat, der gewissenlos ist, ein ganz wichtiger Punkt, der im Grunde seine Taten, der nicht aus einem Leiden heraus seine Taten begangen hat oder aus einem bestimmten psychischen Druck, sondern der sich bewusst für Taten entschieden hat, auch dieser Dimension. Ich halte ihn für jemanden, der Lust empfindet, also für einen Sadisten letztendlich und das sind äußerst problematische Kriterien für einen erfolgreichen Therapieverlauf. Gleichwohl, ich habe das vorhin schon mal gesagt, kann ich mir die Situation der behandelnden oder mit ihm befassten Psychologen gut vorstellen in einer Situation, wo eine im Grunde leere oder offene Sozialtherapie voransteht und man sich sagt, wir versuchen es trotzdem.“

Der Zeuge Freise hat gesagt: „Meine fachliche Einschätzung ist, dass das Fertigstellen der Sozialtherapie, auch wenige Monate vorher oder etliche Monate vorher, an den Kausalverläufen nichts geändert hätte.“

Ganz in eine andere Richtung hat sich Dr. Lüdke geäußert, der vorbrachte: „Jede Form von Behandlung, Prävention hätte viel frühzeitiger ansetzen müssen. Das ist der Punkt, also je eher desto besser. Und in dem Moment, wo sie in Haft sind, Gefängnis, JVA dient der Abschreckung. Eine JVA ist keine therapeutische Einrichtung und wird es niemals sein, auch in der Zukunft nicht. Das kann nicht funktionieren.“ Diesen Zeitpunkt konkretisierend, führte Dr. Lüdke an anderer Stelle aus: „Es hätte, wenn überhaupt eine Therapie hätte erfolgreich verlaufen können, dann hätte sie relativ früh, weiß ich mit 14, 15, 16 ansetzen müssen. Optimalerweise unter guten Umständen hätte es so aussehen können, dass er in eine familienähnliche Situation gekommen wäre mit einer hohen Stabilität, wo es dann auch nicht

zu weiteren Verfehlungen, Grenzüberschreitungen gekommen ist, und das war offensichtlich nicht so. Von daher ist die Prognose sehr ungünstig.“ Auf Nachfrage, ob überhaupt keine Therapiebereitschaft vorgelegen habe, äußerte sich der Zeuge Lüdke wörtlich: „Also Therapiebereitschaft schon, das sagte er auch, dass er gerne dahin gegangen ist, so sinngemäß. Er sagt dann aber auch, so wird das zitiert in den Gutachten, dass das Ganze im Grunde genommen nichts gebracht hat. Und so aus therapeutischer Sicht ist es so, wenn Sie einem Menschen innerhalb von zehn Stunden nicht helfen können, können Sie ihm in hundert Stunden auch nicht helfen.“

VI. Untersuchungsauftrag 1.1. f) – Sozialtherapie

Welche Vorkehrungen wurden angesichts der sich abzeichnenden Tatsache getroffen, dass die deliktspezifische Therapie bis Ende der Haftzeit nicht abgeschlossen sein würde?

Wie in den Anhörungen festgestellt werden konnte, gliederte sich die Sozialtherapie in einen deliktunspezifischen und deliktspezifischen Teil.

Nicht eindeutig klar konnte im Ausschuss festgestellt werden, wann der deliktspezifische Teil bei Maik S. begonnen worden ist.

Der Zeuge Jesse hat hierzu gemeint: „Maik S. hat an dieser Gruppe – in der JVA Bützow – regelmäßig teilgenommen und war damit automatisch auch einer der Gefangenen, die zu Beginn der Sozialtherapie, die dann ja als Gebäude am 01.01.2005 eröffnet wurde, in die JVA Waldeck verlegt wurden. ... Mit denen wurde dann ab 11.01.2005 in der Sozialtherapie der JVA Waldeck der deliktspezifische Teil des Programms fortgesetzt.“ Dem Wortlaut „fortgesetzt“ ist zu entnehmen, dass bereits in der JVA Bützow mit dem deliktspezifischen Teil begonnen worden war.

Demgegenüber konnte der Aussage der Zeugin Döring etwas anderes entnommen werden. Diese hat die Frage, ob Maik S. nicht hätte in ein anderes Bundesland verlegt werden müssen, wenn erkennbar war, dass Maik S. den deliktspezifischen Teil zum Strafende nicht abschließen konnte, berichtet: „Da war gerade sozusagen damit angefangen worden. Also grundsätzlich schon, ja.“

Da die Therapeuten erkannten, dass der deliktspezifische Teil im Fall Maik S. nicht rechtzeitig zum Vollzugsende abgeschlossen sein werde, versuchte die Zeugin Döring zunächst die Frequenz der Therapie zu erhöhen. Hierzu hat sie dargelegt: „Dass in diesem speziellen Fall bei Maik S. der Zeitraum nicht ausreichen würde, um ihn ausreichend zu behandeln, das war sozusagen auch Ende 2004, bevor er in die Sozialtherapeutische Abteilung aufgenommen wurde, war das auch mir bekannt. Ich habe damals versucht, in Rücksprache oder Absprache mit dem zuständigen Anstaltsleiter und letztendlich auch dem Abteilungsleiter aus dem Justizministerium, Einfluss darauf zu nehmen, wann der Einsatz des Fachpersonals in der Sozialtherapeutischen Abteilung erfolgt. In diesem Fall betraf das die zuständige Therapeutin, die also sozusagen schon in der Justizvollzugsanstalt Bützow die Behandlung dieser Gefangenen vorgenommen hat und die auch Mitarbeiterin in der Sozialtherapeutischen Abteilung werden sollte. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass sie bereits zum 01.01.2005 in die Sozialtherapeutische Abteilung kommt, weil wir dann zumindest die Möglichkeit gehabt hätten, in einer erhöhten Frequenz, also würde ich jetzt mal sagen, auch unter fachlichen Gesichtspunkten, zweimal die Woche die Therapie durchzu-

führen. Das hätte nicht geheißen, dass wir die Therapie hätten beenden können, aber wir sind zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass wir, gerade was den spezifischen Fall betrifft, deutlich noch weiter vorangekommen wären. Diesem Wunsch hat man dann letztendlich aber nicht stattgegeben und die zuständige Therapeutin ist zum 01.04.2005 in die Einrichtung gekommen und wir haben dann grundsätzlich eben diese Frequenz erhöht.“ Es wurde somit versucht den deliktspezifischen Teil durch Erhöhung der Frequenz der Therapie so weit wie möglich voranzutreiben.

Als weitere Vorkehrung, die im Hinblick auf die zum Vollzugsende nicht beendete deliktspezifische Therapie getätigt wurde, sprach die Anstalt am 30.05.2005 die Empfehlung gegenüber dem Landgericht Rostock, welches über die Führungsaufsicht zu entscheiden hatte, aus, dass es Maik S. ermöglicht werden sollte, auch nach Vollzugsende noch an den Therapiesitzungen teilnehmen zu können. So heißt es wörtlich in der Stellungnahme vom 30.05.2005: „Neben der engmaschigen Betreuung durch einen Bewährungshelfer wird darüber hinaus die Einbindung des Gefangenen in eine Gruppentherapie – hier nach Möglichkeit über die ihm gewährte weitere Teilnahme an der kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppenpsychotherapie innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung M-V in der JVA Waldeck – zur weiteren Aufarbeitung der Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung empfohlen.“ Dieser Empfehlung folgend gestaltete das Landgericht Rostock in seinem Beschluss vom 28.06.2005 Maik S. die Führungsaufsicht durch die Weisung, dass Maik S. unter dem Punkt 4.c. angewiesen wurde, „die Gruppenpsychotherapie in der JVA Waldeck ambulant solange fortzusetzen, bis seitens der dortigen Therapeuten kein weiterer Behandlungsbedarf mehr gesehen wird.“

Seitens der JVA Waldeck wurde gemäß des Beschlusses veranlasst, dass Maik S. der Zutritt zu der JVA Waldeck nach dem Vollzugsende ermöglicht wurde. Hierfür erhielt Maik S. am Vollzugsende eine Bescheinigung, die er bei der Pforte der JVA Waldeck vorlegen sollte, um so Zutritt in die JVA Waldeck zu erhalten.

VII. Untersuchungsauftrag 1.1. g) – Sozialtherapie

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde § 9 StVollzG neu gefasst. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen für die Errichtung einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt umgesetzt werden konnten?

In § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG heißt es: „Ein Gefangener ist in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.“

Die Regelung besteht in dieser Form seit dem 01.01.2003. Davor beinhaltete § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG lediglich eine Soll-Vorschrift, wonach es im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt stand, ob sie einen Gefangenen, bei dem die Sozialtherapie angezeigt war, in eine Sozialtherapeutische Anstalt überstellte. Am 26.01.1998 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Danach ist der Gefangene gemäß

§ 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in eine Sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, wenn seine Behandlung angezeigt ist. Anders gesagt, beinhaltet § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in seiner Fassung ab dem 01.01.2003 einen Anspruch des Gefangenen auf Teilnahme in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, wenn dieser die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt.

1. Umsetzung der Vorschrift in Mecklenburg-Vorpommern

Erste Überlegungen zur Umsetzung dieser neu eingeführten Verpflichtung stellten Mitarbeiter des Justizministeriums im Mai 1998 an. Zu diesem Zeitpunkt untersuchte man, wie viele Therapieplätze man in Mecklenburg-Vorpommern benötigen werde. Dies waren 50 an der Zahl. Im März 2000 kam man in einer Anstaltsdienstleiterbesprechung zu dem Ergebnis, dass es der beste Weg sei, in Mecklenburg-Vorpommern eine eigene sozialtherapeutische Einrichtung zu errichten. Wegen der vorhandenen örtlichen und strategischen Rahmenbedingungen entschied man sich im Justizministerium für den Standort Waldeck.

Bereits im Jahr 2001 wurde dem Landtag ein Bericht der Landesregierung über die Gestaltung des Strafvollzuges auf der Drucksache 3/2046 vorgelegt. In dieser Drucksache enthalten waren die von dem länderübergreifenden Arbeitskreis „Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug“ erarbeiteten Mindestanforderungen an eine sozialtherapeutische Einrichtung. Es wurden folgende Mindestanforderungen an eine solche aufgestellt:

- Als Feld für soziales Lernen muss eine sozialtherapeutische Einrichtung eine überschaubare Größe haben und entsprechend gegliedert sein.
- Sie muss von anderen Vollzugseinheiten so eindeutig abgegrenzt sein, dass ihr die eigene Gestaltung der für soziales Lernen notwendigen Bereiche möglich ist. Entscheidungen, die den einzelnen Gefangenen betreffen, dürfen nicht durch andere Vollzugsformen beeinflusst werden.
- Eine sozialtherapeutische Einrichtung muss ihren alltäglichen Lebensbedingungen eine weitgehende Annäherung an Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges herstellen und schrittweise Übergänge dorthin entwickeln können.
- Sie muss einen Plan ihrer Angebote und Vorgehensweisen, des Zusammenwirkens und des beabsichtigten Verlaufs ihrer Einflussnahme vorweisen können.
- Sozialtherapeutische Einrichtungen müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie über Fachdienste mehrerer Fachrichtungen verfügen. Es müssen vertreten sein: Pädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie und Anstaltsleitung.

Unter dem Punkt „therapeutische Anforderungen“ wurde in diesem Bericht weiterhin festgehalten, dass eine Therapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht Strafvollzug plus Therapie sei. Des Weiteren sollten räumliche Abgrenzung, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt gewährleistet werden.

Diese darin angeführten Mindeststandards sind den Angaben des Zeugen SELLERING zufolge am 01.01.2005 erreicht worden.

Im November 2001 wurde die Bauakte bezüglich der Sozialtherapeutischen Anstalt angelegt. Man entschied sich dafür, dass nicht das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Anstalt baute, sondern man überließ dies einem privaten Investor, von dem das Land Mecklenburg-Vorpommern die Sozialtherapeutische Anstalt anmietete. Gleiches hatte man bereits mit der

JVA Waldeck durchgeführt und man plante, in diese die Sozialtherapeutische Anstalt einzugliedern.

Ab dem Jahr 2001/2002 wurde ein Konzept für die Sozialtherapeutische Anstalt erarbeitet. Bei der Erarbeitung des Konzeptes flossen Erfahrungen und Konzeptinhalte anderer Bundesländer ein. Die Konzeptentwicklung sollte die baulichen, organisatorischen und personellen Anforderungen enthalten.

In personeller Hinsicht fanden Kontakte mit der Bildungsstätte statt, die für die Ausbildung von qualifiziertem Personal zuständig sein sollte. Das Konzept über die Einrichtung eines Stationsbereiches in der JVA Waldeck stammte vom 03.04.2003. Dies wurde damals bereits als verbindlich angesehen, gleichwohl findet bis heute eine immer währende Fortschreibung des Konzeptes statt.

Im Hinblick auf die bauliche Komponente erfolgte die Konzeptentwicklung von der Zeugin Döring in enger Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter des Baureferats des Justizministeriums, Herrn Suhrbier. Bereits im Jahr 2002 gab es jedoch mit dem Bauantrag Schwierigkeiten. Das Finanzministerium wies einen Antrag zurück, da die Kosten, die das Justizministerium mit dem Investor der Sozialtherapeutischen Anstalt in einer Kostenschätzung erarbeitet hatte, diametral von den veranschlagten Kosten des Finanzministeriums abwichen. Hinsichtlich der finanziellen Situation in Bezug auf den Strafvollzug wurde dargestellt, dass in den Jahren vor 1998 reichlich finanzielle Mittel im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Bau neuer Strafvollzugsanstalten aufgebraucht worden waren, beispielsweise waren neue Anstalten in Waldeck mit geschlossenem und offenem Vollzug, in Neustrelitz und in Stralsund errichtet worden, ebenfalls wurden in der JVA Bützow ein Hafthaus und sämtliche Sicherungsanlagen neu errichtet. Die finanziellen Probleme bei der SoThA in Waldeck führten 2002 schließlich zum Stillstand der Bauarbeiten. So war bereits Mitte 2002 erkennbar, dass zum Stichtag 01.01.2003 die Inbetriebnahme der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht erfolgen konnte.

Trotz dieser Erkenntnis versuchte man im Land Mecklenburg-Vorpommern die Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen zum Stichtag 01.01.2003 sicherzustellen.

Zum Stichtag 01.01.2003 waren die Rahmenbedingungen vorhanden, jedoch fehlte es an der Umsetzung hinsichtlich des Neubaus der Sozialtherapeutischen Anstalt. Der Zeuge Freise hat hierzu ausgeführt: „Die Essentials für eine Sozialtherapie, die aus meiner Sicht auch heute noch ganz unverändert gültig sind – sonst macht Sozialtherapie keinen Sinn, sonst ist das Etikettenschwindel –, die hat es zu dem Zeitpunkt im Land nicht gegeben – eine flächen-deckende Sozialtherapie für alle behandlungsbedürftigen Gefangenen, die nach dem Gesetz in eine Sozialtherapie hätten überführt werden müssen. Was wir sichergestellt hatten, ist, dass diese Klientel nicht unbehandelt bleiben würde.“

Auf die Frage, ob die verspätete Inbetriebnahme einen Rechtsverstoß darstellte, hat der Zeuge Jesse, seit dem 01.04.2003 Mitarbeiter im Justizministerium, geantwortet: „Nein. ... Es steht nicht drin, jedes Land hat eine Sozialtherapie zu bauen.“ An anderer Stelle hat er hierzu nochmals ausgeführt: „Also das Gesetz selbst sagt ja nicht, dass man ein Gebäude im Jahr 2003 haben muss, sondern nur, dass ein Angebot gemacht werden muss und das Angebot kann ja natürlich in einem anderen Land sein oder es muss ein sozialtherapeutisches Angebot vorgehalten werden oder ermöglicht werden.“

Der Zeuge Freise hat hierzu ausgeführt: „Wenn Sie erlauben, ich zitiere aus dem mir hier vorgelegten Gesetzestext: ‚Ein Gefangener ist in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu

verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches zur zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.' Er ist zu verlegen. Hier steht nicht drin, er ist in eine landeseigene Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen.“

Ebenso hat sich der Zeuge Sellering in seiner Anhörung geäußert. Er hat dargestellt: „Selbstverständlich können wir die Täter, deren Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist und die wir deshalb nach § 9 des Strafvollzugsgesetzes in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegen müssen – das ist insoweit die einzige gesetzliche Pflicht, die wir haben, eine andere Pflicht gibt es nicht – dieser Pflicht können wir auch dadurch genügen, dass wir die entsprechenden Häftlinge in Hamburg oder Niedersachsen behandeln, oder aber, wie das in 2003 und 2004 geschehen ist, in einer gesonderten Abteilung in einer unserer bereits bestehenden Anstalten. Also § 9 des Strafvollzugsgesetzes gebietet nicht die Errichtung einer eigenen Sozialtherapeutischen Anstalt. Deshalb kann die Fertigstellung einer solchen eigenen Sozialtherapeutischen Anstalt erst zu einem späteren Zeitpunkt, als ursprünglich vorgesehen, selbstverständlich auch kein Rechtsverstoß sein.“

Ähnliches hat auch der Zeuge Martensen ausgesagt: „Also das ist nicht mein Eindruck, dass geltendes Recht nicht umgesetzt worden ist.“

Im Laufe des Jahres 2003 gelang es, die Personalkosten für 38 geplante Stellen, davon 19 neue Stellen in den Haushaltsplan einzustellen. Jedoch war im Jahr 2003 klar, dass Einstellungen von Mitarbeitern des höheren Dienstes erst im Jahr 2004 erfolgen konnten. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass es Schwierigkeiten bereitete, qualifiziertes Personal einzustellen. Wörtlich sagte Zeuge Freise: „In einer Therapie ist eine Qualifikation gefragt, eine therapeutische Qualifikation, die keineswegs alle Psychologen, auch solche übrigens, die dann die Therapiebefugnisse haben, mitbringen, das sind besondere therapeutische Ausbildungen. Und ich muss ihnen ganz ehrlich sagen, ich hätte damals in dem Ausschreibungsverfahren, was ich dann veranlasst hätte, sehr Wert darauf gelegt, möglichst erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern abzuwerben.“ So beispielsweise startete das Auswahlverfahren für die Stelle des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt am 29.03.2004. Dies war die erste Ausschreibung hinsichtlich des zu besetzenden Personals der Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt. Bei der Besetzung dieser Stelle entschied man sich für Frau Döring, die bereits an dem Konzept der Sozialtherapeutischen Anstalt mitgearbeitet hatte. Frau Döring wurde zum 01.12.2004 eingestellt.

Am 09.12.2004 wurde der Bau der sozialtherapeutischen Einrichtung in der JVA Waldeck öffentlich eingeweiht.

Da man erst am 09.12.2004 die sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Waldeck einweihte, suchte man in der Zwischenzeit nach Übergangslösungen. Es gab verschiedene Lösungsansätze. Hinsichtlich der Langstraffer entschied man sich, dass es genüge, wenn diese dann in die Sozialtherapie kämen, wenn die Sozialtherapeutische Anstalt eröffnet wurde.

Hinsichtlich der Kurzstraffer und derjenigen Langstraffer, bei denen der Strafreist kein Warten zuließ, zog man Verlegungen in andere Bundesländer in Betracht. Insofern fragte man in verschiedenen Bundesländern, die Rede war von Schleswig-Holstein und Hamburg, nach. Es wurde signalisiert, dass man in Einzelfällen Gefangene aufnehmen würde. Aufgrund dieser Gespräche fand in einem Fall die Verlegung eines Gefangenen nach Lübeck statt, der aber

später wieder zurück verlegt worden war, da er nicht geeignet war, das Programm zu durchlaufen.

Neben der Möglichkeit der Verlegung war als weitere Übergangslösung vorgesehen, dass man zu mehr Einzelgesprächen zwischen den Gefangenen und den Psychologen kam, wofür auch externe Psychologen eingesetzt wurden. Daneben beschloss man im Sommer 2003, das durch Frau Döring erarbeitete Konzept für die Sozialtherapeutische Anstalt in der JVA Waldeck zu installieren. Im Spätherbst 2003 sah man, dass die Gefangenen der JVA Waldeck nicht ausreichten, um den Bedarf an sozialtherapeutischen Plätzen zu decken. Aus diesem Grund wandte man sich an die größte Anstalt der Landes Mecklenburg-Vorpommern, die JVA Bützow, um weitere Kandidaten für die Sozialtherapeutische Anstalt zu finden.

In der JVA Bützow befanden sich zum damaligen Zeitpunkt 600 Gefangene. Bei mehreren Gefangenen sah man Handlungsbedarf, da bei denen die Behandlungsmaßnahme Sozialtherapie in dem Vollzugsplan festgesetzt worden war. Diesen unterbreitete man ein Behandlungsangebot in Form einer Gruppentherapie für Sexualstraftäter, was dem deliktunspezifischen Teil der Sozialtherapie entspricht.

Es waren 30 Gefangene betroffen, die von der JVA Bützow als Kandidaten für die Sozialtherapie gemeldet wurden. Anhand der Kriterien Vollzugsplan, Strafrecht und Therapiemotivation wurden zum 01.04.2004 zwei Gruppen in der JVA Bützow zusammengestellt. An einer Gruppe nahm Maik S. teil. Ein Erlass vom 12.04.2004 legte in Bezug auf diese beiden Gruppen fest, dass diese, wenn die Sozialtherapeutische Anstalt implementiert sei, in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden sollten. Dies geschah bei Maik S. zum 04.01.2005. In der sozialtherapeutischen Einrichtung in der JVA Waldeck wurde am 11.01.2005 mit dem deliktunspezifischen Teil der Sozialtherapie begonnen. Dieser fand im Fall Maik S. zweimal wöchentlich statt.

In dieser Zeit, Januar 2005, gestaltete sich die Personalentwicklung in der Sozialtherapeutischen Anstalt derart, dass man nach und nach das Personal aufstockte. Der Zeuge Schwark wurde zum 01.01.2005 von der JVA Bützow in die Sozialtherapeutische Anstalt der JVA Waldeck versetzt. Somit waren zu diesem Zeitpunkt in der Sozialtherapeutischen Anstalt zwei Psychologen tätig, Herr Schwark und Frau Döring. Daneben war eine Wohngruppenleiterin in der sozialtherapeutischen Einrichtung beschäftigt. Zum 01.03.2005 kam die weitere Wohngruppenleiterin hinzu.

Aufgrund der Empfehlung des Verbundes Sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V., welche beinhaltete, dass ein Psychologe maximal zehn Gefangene betreuen sollte, sah die Zeugin Döring bereits im Januar 2005 die Notwendigkeit, dass die sozialtherapeutische Einrichtung durch eine weitere Psychologin verstärkt werde, um die Therapiefrequenz bei allen Gefangenen auf zweimal pro Woche erhöhen zu können. Diese wurde jedoch erst am 01.04.2005 bereitgestellt.

Parallel zu der sukzessiven Erhöhung des Personals der sozialtherapeutischen Einrichtung wurde die Gefangenenzahl in der sozialtherapeutischen Einrichtung erhöht. Am 04.01.2005 wurden die ersten Gefangenen in die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck aufgenommen. Am 06.01.2005 befanden sich bereits 12 Gefangene in der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck. Diese Zahl wurde im Folgenden erhöht, sodass sich Ende Januar 2005 24 Gefangene, Ende Februar 2005 37 Gefangene in der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck befanden. Im April 2005 wurde der Höchststand an Gefangenen erreicht. Dieser belief sich auf 48 Gefangene. Der

Gefangenenbestand der Sozialtherapeutischen Abteilung stabilisierte sich in der Folgezeit bei 40 bis 48 Gefangenen.

Zudem wurden neben Frau Döring als Leiterin der sozialtherapeutischen Einrichtung und Herrn Schwark als Psychologen, der dann im April 2005 durch Frau Niemann-Heuer Unterstützung bekam, zwei Stellen des gehobenen Dienstes und 16 Stellen des mittleren Dienstes eingerichtet und besetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind drei Psychologen in der JVA Waldeck vorhanden. Geplant ist, in Zukunft diese Anzahl auf vier Stellen an Psychologen aufzustocken. Allerdings steht diesem Vorhaben das Personalabbaukonzept des Landes entgegen. Dementsprechend stehen weniger Mittel für neue Stellen zur Verfügung, sodass erst abgewartet werden muss, dass andere Stellen im höheren Dienst durch Pensionierungen frei werden und diese Stellen durch das Justizministerium in psychologische Stellen umgewandelt werden können.

Am 01.05.2006 wurde eine weitere Sozialpädagogin eingestellt, sodass nunmehr drei Stellen in diesem Bereich besetzt sind. In dieser Hinsicht ist ebenfalls, wie bei den Stellen der Psychologen, geplant, diese Stellen auf vier aufzustocken. Allerdings besteht dasselbe finanzielle Problem wie bei den psychologischen Stellen.

Daneben sind immer 16 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck tätig.

Auf die Frage, ob diese Personalbesetzung dem bundesweiten Standard entspricht, hat der Zeuge Jesse geantwortet: „Wir sind im unteren Bereich dieses Bereichs, den man als Standard definiert.“ Als Idealziel ist von dem Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V. vorgegeben, dass ein Psychologe und ein Sozialarbeiter auf zehn Gefangene kommen. In der sozialtherapeutischen Einrichtung arbeiten derzeit, ausgegangen von einer durchschnittlichen Besetzung der Sozialtherapeutischen Abteilung von 40 Gefangenen, drei Psychologen und drei Sozialarbeiter. Mithin beträgt das Verhältnis 1:13.

Gleiches hat der Zeuge SELLERING bestätigt, der berichtet hat: „Mir war immer bewusst, dass wir bei der Sozialtherapie in der personellen Besetzung eher am unteren Standard sind. ... Ich muss allerdings sagen ..., dieses Land, was den Öffentlichen Dienst angeht, versuchen muss, mit dem unteren Bereich des Durchschnitts der Bundesrepublik Deutschland auszukommen.“

Ebenfalls eine Neuerung in Bezug auf die Umsetzung von § 9 StVollzG stellt die Eröffnung des Diagnostikzentrums am 23.06.2005 in der JVA Bützow dar. Dieses Diagnostikzentrum ist, laut der Aussage des Zeugen SELLERING, in Deutschland einzigartig. Hinsichtlich dessen Aufgabenbereiches hat der Zeuge Jesse ausgeführt: „Generell ist es so, dass bei jedem Gefangenen, der die formellen Voraussetzungen – von § 9 StVollzG – erfüllt, diese Anzeigtheitsprüfung durch Psychologen beziehungsweise in Aufnahmeabteilungen ... überprüft wird. Das ist ein umfangreiches Verfahren. Es werden also unterschiedliche Tests dafür gemacht, es werden Gespräche geführt, es wird die gesamte Biographie dieses Gefangenen sich angeschaut und natürlich dann auch die Strafzeit, um dann zu entscheiden, ist dieser Gefangene jemand, ... von dem wir glauben, dass er die Therapie, auch wenn er formell die Voraussetzungen besitzt, inhaltlich praktisch durchsteht. ... Der zweite Schritt ist dann, dass gesagt wird, wann könnte er denn in diese Therapie einsteigen?“ Sinn und Zweck der Einrichtung des Diagnostikzentrums war und ist die Sicherstellung, „dass alle Gefangenen, die eine Strafzeit von über vier Jahren haben und Sexualstraftäter sind oder ein Tötungsdelikt begangen haben, durch das Diagnostikzentrum der JVA Bützow laufen. Dort

sitzen Psychologen, die sich diese Gefangenen sehr genau anschauen mit einer umfangreichen Testbatterie, sich mit diesen Gefangenen auseinandersetzen und in einer langen und aufwendigen Arbeit, unter Hinzuziehung auch teilweise der Ermittlungsakten, eine, ... gutachtenähnliche Stellungnahme abgeben zu diesen Gefangenen“, so der Zeuge Jesse weiter.

2. Umsetzung des § 9 StVollzG in Bezug auf Maik S.

Im Fall Maik S. war das Merkmal des Vorliegens einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB erfüllt. Durch das Landgericht Stralsund wurde Maik S. im Jahr 1998 unter anderem wegen einer Vergewaltigung, strafbar nach § 177 Abs. 1 und 3 StGB, verurteilt. Damit lag der in § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geforderte Straftatbestand vor. Daneben war auch die geforderte zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erfüllt. Im konkreten Fall wurde Maik S. 1998 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Des Weiteren musste die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt sein.

2.1 Allgemeine Voraussetzung der Angezeigtheit

Die Zeugen und Sachverständigen, die sich zu der Angezeigtheit geäußert haben, bekundeten, dass eine sozialtherapeutische Behandlung dann angezeigt sei, wenn der Gefangene behandlungsbedürftig, behandlungsfähig und behandlungswillig sei. Nach den Aussagen der Zeugen Nagler und Döring sowie der Sachverständigen Dr. Rissing-van Saan ist eine Behandlung angezeigt, wenn zunächst eine Behandlungsbedürftigkeit besteht. Diese Behandlungsbedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn eine ungünstige Kriminalprognose besteht, wenn also davon ausgegangen werden muss, dass derjenige ohne eine entsprechende Behandlung erneut Straftaten begeht.

Die Behandlungsfähigkeit setzt ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten voraus, um der Therapie folgen zu können.

Als weitere Voraussetzung ist die Behandlungswilligkeit oder Therapiemotivation anzuführen, das heißt der Täter darf kein Tatverleugner sein. Er muss Leidensdruck empfinden und diesen beenden wollen. Maik S. hat immer wieder Therapiewilligkeit bekundet.

2.2 Angezeigtheit im Fall Maik S.

Im Ergebnis der durchgeführten Vernehmungen und Anhörungen ließ sich eine Angezeigtheit der Sozialtherapie bei Maik S. im Sinne von § 9 StVollzG nicht feststellen. Alle Zeugen und Sachverständigen, die sich diesbezüglich äußerten, gingen davon aus, dass Maik S. nicht behandelbar war. Daher war eine Feststellung der Verpflichtung zur Verlegung von Maik S. in eine Sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt nicht möglich. Gleichwohl ist Maik S. in eine sozialtherapeutische Einrichtung gemäß § 9 StVollzG verlegt worden.

Zur Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, hat der Zeuge Freise ausgeführt: „Und seit vielen, vielen Jahren, seitdem es Sozialtherapie gibt, gibt es da auch unter den Fachleuten einen Streit: Müssen solche Gefangenen, die in eine Sozialtherapie gehen, primär motiviert sein, also von sich aus einen Leidensdruck haben – ich möchte behandelt werden –, oder kommt das nicht häufig auch im Justizvollzug, wenn die in eine solche Einrichtung kommen, dass sie

dann die Erkenntnis gewinnen: Mensch es tut mir gut. Und da gehöre ich eindeutig zu denjenigen, die aus ihrer Erfahrung sagen können: Wer meint, ein Gefangener oder viele Gefangene seien primär motiviert, der bringt kaum noch einen Gefangenen in die Sozialtherapie. Die allermeisten Gefangenen, die dann aber auch gut behandelt werden können, sind sekundär motiviert. Und deswegen hat der Gesetzgeber dann auch die Verlegung in die Sozialtherapie verpflichtend gemacht, hat aber auf der anderen Seite diese Rückfallklausel aufgenommen.“

Der Sachverständige Dr. Lüdke hat sich zur Therapiemotivation wie folgt geäußert: „Damit ich mit einer Sozialtherapie beginnen kann, ist Voraussetzung erst mal überhaupt die Einsicht desjenigen, der daran teilnehmen soll. Das wäre in dem Fall des Maik S., dass heißt also, da muss ein entsprechend hoher Leidensdruck auf der einen Seite sein, das heißt also, er muss sehen, irgendetwas stimmt mit meinem Verhalten nicht. Er muss den Wunsch haben, eine bestimmte Verhaltensänderung anzustreben und diese Verhaltensänderung muss dann quasi in einer therapeutischen Arbeitsbeziehung vereinbart werden.“ Maik S. stellte während des Vollzuges immer wieder Anträge auf Durchführung einer Therapie. So sagte Dr. Lüdke auf die Frage, ob Therapiebereitschaft vorgelegen habe, aus: „Also Therapiebereitschaft schon ...“. Ausnahme hierzu stellt der Zeitpunkt Anfang 2003 dar. Diesbezüglich ist im Vollzugsplan vom 17.01.2003 festgehalten, dass Maik S. „Behandlungsmaßnahmen jeglicher Art“ ablehnt. Einige Sachverständige und Zeugen vermuteten aber, die Therapiewilligkeit von Maik S. sei nur vorgeschoben, so äußerte Prof. Dr. Osterheider: „Seine Bereitschaft zur Therapie ist wechselnd, mal äußert er, er will Therapien machen, dann bringt er sich in den Therapien nicht ausreichend ein, ...“

Der Zeuge Jesse sagte hierzu aus: „Man muss dazu auch sagen, dass Maik S. permanent natürlich Anträge gestellt hat auf eine Therapie, gleichzeitig die Anträge allerdings auch gestellt hat auf vorzeitige Entlassung, auf Urlaub, auf Ausgang und diese Anträge wieder zurückgenommen hat und so weiter. Also es war keine Kontinuität in jeder Hinsicht feststellbar, woraus man auch nicht erkennen konnte, für was steht er, was er eigentlich wirklich will.“ Ferner führte er aus: „Was dann kam an Unzuverlässigkeiten, an Unzuträglichkeiten, an Disziplinarvorgängen, an Abbrüchen, an Lügen, hätte mich eher in meiner Haltung bestärkt, dass er, ..., sehr schwer zu erreichen ist, weil er schon bei allen anderen Dingen nicht erreichbar ist oder war.“

Weitere Voraussetzung für den Erfolg einer Sozialtherapie ist die Therapierbarkeit.

So hat Prof. Dr. Osterheider die Auffassung geäußert: „Ich denke, es war auch 1998 schon als verfestigt anzunehmen, sodass man dann eben zu der eben genannten anderen diagnostischen Bewertung gekommen wäre, die auch nicht ganz so begrenzt vorsichtige Therapieoptionen hätten erlauben lassen, wie die Herr Orlob noch abgegeben hat.“ Die von Dr. Orlob noch gesehene gewisse Therapiefähigkeit sei nach Ansicht von Prof. Dr. Osterheider damals zu positiv gesehen worden. „Ich glaube, dass schon zum damaligen Zeitpunkt, weil eben auch diese sadistische Komponente nicht gesehen wurde – ..., handelte es sich um relativ festgefahrene, charakterlich festgefahrene Verhaltensstrukturen mit einem hohen Maß an Gefährlichkeit, die nur begrenzt beeinflussbar sind. Also man hätte sicherlich den Versuch einer therapeutischen Beeinflussung noch gemacht. ... wie man es jetzt einschätzen kann, muss man sagen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt nicht behandelbar ist. Also nicht alle Sexualstraftäter sind behandelbar ... Wenn eine sadistische Komponente drin ist, sind die nach heutigen Möglichkeiten in dem Alter nicht mehr behandelbar.“

Prof. Dr. Joecks hat sich so geäußert: „Einige Leute sind nicht therapierbar. Man muss es versuchen, und man muss vor allem herausfinden, welche es sind, die nicht therapierbar sind und die dann auch noch gefährlich bleiben.“

Hinsichtlich der fehlenden Therapierbarkeit hat sich Dr. Wolf geäußert. Er berichtete in seiner Anhörung vor dem Ausschuss aus seiner Erfahrung, die er aufgrund seiner Einbindung in die Fortbildung der forensischen Psychiater gewonnen hatte: „Ich würde aber aus meiner Erfahrung sagen, dass das auch – Überstellung in die Sozialtherapeutische Anstalt – nichts genutzt hätte, weil Sie Menschen, wie diesen Mann nicht therapieren können. Dafür gibt es keine Therapie auf der ganzen Welt nicht und es ist auch nicht irgendwo abzusehen, dass es eine solche geben könnte. Das, was man unter dem amerikanischen Begriff Psychopath, also Psychopathy, zusammenfasst, ..., das ist anerkanntermaßen im Moment Stand der forensischen Forschung, lässt sich mit keiner bekannten Therapie irgendwie in den Griff kriegen, insbesondere dieser, für uns alle ja immer entsetzliche ganze ausgestanzte Mangel an Empathie, also auch Mitfühlungsvermögen, an Mitleidensvermögen mit anderen. ... Im Moment gibt es dafür keine Therapie ... Also ich bin auch öfters auf internationalen Tagungen, bin Mitglied in einem internationalen forensischen Psychiatrie- und Gerichtsverband. Auch wenn man da so weltweit guckt, dann sind wir zum Beispiel in der glücklichen Situation, in Heina eine, also in einer Klinik für forensische Psychiatrie, sehr intensive und an der Spitze der Wissenschaft mit schwimmende Behandlungsqualität zu haben. Dort sind verschiedene Versuche unternommen worden, mit Personen dieser Art etwas therapeutisch zu unternehmen, sie sind alle gescheitert. Und inzwischen ist absoluter Stillstand, da gibt es nichts, da gibt es einfach noch nichts, ...“. Weiter hat Herr Dr. Wolf ausgeführt: „Ich denke, dass der Verurteilte in Hessen gar nicht in die Sozialtherapie aufgenommen worden wäre, weil das Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz so ist, dass der Anstaltsleiter aus dem Regelvollzug ... jemanden vorschlägt für die Sozialtherapie und dann entscheidet. ... Und sie nehmen keine, die sie nicht behandeln können.“

Trotz der Aussagen, dass Täter wie Maik S. nicht behandelbar seien und demzufolge in Hessen nicht in die Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen worden wären, hat Dr. Wolf erklärt: „Natürlich wäre es am besten gewesen, er wäre von Anfang an, vom ersten Tag an in so eine Therapie rein gegangen. Das wäre der beste Start gewesen und dann behaupte ich jetzt mit dem Blick ex ante, nach ein, zwei oder drei Jahren hätte man gesagt, es geht nicht.“

Hinsichtlich der Therapierbarkeit von Maik S. hat auch der Zeuge Freise gesagt: „Und das, was ich aus der Zeitung habe, wenn das denn stimmt, wenn das denn stimmt oder manches davon stimmt oder das meiste davon stimmt, dann dürfte eins zutreffen, dass der Täter möglicherweise, egal zu welchem Zeitpunkt er in die Sozialtherapie gegangen wäre, einer derjenigen war, von denen ich vorhin gesprochen habe, der nicht behandlungsfähig war und vielleicht auch gar nie hätte therapiert werden können.“

Auf die Äußerungen, dass Maik S. zwar nicht therapierbar sei, man es jedoch hätte so früh wie möglich probieren müssen, hat die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan erklärt: „Einen Widerspruch in dem Sinne sehe ich nicht darin, ... Erstens: Was die Frage angeht, mit zu spät angefangen, habe ich dabei auf eine konkrete Frage geantwortet und zum Anderen hätte man aus meiner Sicht, wenn rein faktisch die Möglichkeit bestanden hätte, durchaus ein bisschen eher anfangen müssen, mit ihm auch gezielt zu versuchen zu arbeiten. Es sind, Sie sagen völlig zu Recht, ihm Angebote gemacht worden. Mehr aber auch nicht. Es hat keiner nachgehakt. Denn es ist dann seine freie Entscheidung gewesen, das nicht zu machen. Das belegt aus meiner Sicht, dass er gar nicht daran interessiert ist, irgendetwas zu machen und auch nicht weiterkommen will. Ein solches Interesse zu wecken, ist aber gerade Aufgabe der

Therapie ... Es belegt, dass er im Prinzip nicht therapierbar ist, aber man muss es ja erstmal richtig versuchen.“

Der Zeuge Jesse antwortete auf die Frage, ob er wegen der Arbeitsabbrüche eine Sozialtherapie, die ebenfalls die Arbeitswilligkeit voraussetzt, für sinnvoll hält: „Der gesamte Vollzugsverlauf von dem Maik S. zeigt doch, dass unterschiedliche Mitarbeiter auch mit gleichem fachlichem Hintergrund den Mann unterschiedlich wahrgenommen haben ... beide Seiten haben Argumente. ... ‚Macht das überhaupt Sinn, den jetzt in die Sozialtherapie zu schicken?‘ oder ‚Wollen wir es nicht wenigstens versuchen?‘“

Dr. Lüdke machte zur Frage der Therapierbarkeit folgende Ausführungen: „Psychopath oder Soziopath, das untermauert das eigentlich. In dem Verlauf der sieben Jahre findet, normalerweise kann es manchmal sein, durch Reifungsprozess oder durch das Älterwerden alleine, dass bestimmte Störungen abnehmen. Das ist aber nicht der Fall, sondern die haben sich eher verfestigt und das heißt dann, eher eine Nichttherapierbarkeit, die dann zum Ausdruck kommt. ... Die Frage ist immer, wann ist eine Therapie erfolgreich, woran merke ich überhaupt, dass eine Therapie erfolgreich verläuft. Und da gibt es zwei Kriterien. Das eine ist, die Patienten sagen es ihnen: ‚Mir geht es besser‘ oder die Symptome verschwinden. Das sind die beiden Hauptkriterien, um zu sagen, eine Therapie verläuft erfolgreich.“ Ferner erläuterte er, dass Personen mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen äußerst schwierig zu therapieren seien: „Und bei diesen dissozialen Persönlichkeitsstörungen ist es so, dass erst Mitte des sechsten Lebensjahrzehntes eine Gefährlichkeit quasi abnimmt, das heißt, so ab 65, 68 nimmt das ab. Und hierbei, bei dem Maik S., haben wir es ja mit einem Menschen zu tun, der zusätzlich zu dieser Störung eine Fehlentwicklung hat mit dieser enormen kriminellen Energie und den Delikten, die von sich aus schon eine sehr, sehr ungünstige Voraussetzung für jede Form von Behandlung, die man ihm anbietet, möglich macht. Denn auch wenn man sich jetzt in diese Täterpersönlichkeit hineindenkt, dann macht er mit dem Therapeuten genau das Gleiche, was er mit jedem anderen Menschen machen würde. Es ist immer nur eine finale Beziehung. Er geht diese therapeutische Beziehung ein, auch nur um wieder sein Ziel zu erreichen. Die sind berechnend, die sind eiskalt, die haben eine Bauernschläue, die wissen dann auch ganz genau, wie sie sich verhalten müssen. Das kommt ja auch in dem Gutachten von Frau Fellert sehr deutlich zum Ausdruck, wo sie schreibt, dass er offensichtlich es gewohnt ist, dann auch solche Gespräche zu führen, dass er bemüht ist, ausführlich zu reden, das spiegelt sich darin wider. Letztendlich erreichen Sie ihn aber nicht als Menschen. Also Kriterien, die in einer Therapie, in einer Soziotherapie Voraussetzung wären, gefühlsmäßiges Erleben, Freude, Trauer, Wut und so weiter zu erleben, geeignete Formen der Konfliktbewältigung zu finden, alles das kommt aber gar nicht an. Und das hat nichts mit dem therapeutischen Verfahren zu tun, also da wäre eine Soziotherapie noch das am ehesten geeignete Mittel. Aber grundsätzlich scheitert eigentlich jedes therapeutische Verfahren bei einer solchen Persönlichkeitsstruktur.“ Ergänzend sagte er: „Ja, das ist im Klartext gesprochen, ist es so, dass solche dissozialen Täter eigentlich nicht therapierbar sind. Das ist es im Ergebnis. Sie müssten im Grunde genommen eine sehr intensive, hochfrequente Behandlung durchführen mit einer hohen sozialen Kontrolle unter Ermöglichung dann auch von Verhaltensänderungen, und das kann man gar nicht realisieren. Also sie sind so gut wie nicht therapierbar.“

Die Zeugin Döring hat im Zusammenhang mit der Anzeigtheitsprüfung und der damit verbundenen Aufnahme in die Sozialtherapie geäußert: „Ich sage mal so, laut Vollzugsplan war bei ihm die Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt und wenn er einen ausreichenden Strafreist gehabt hätte, dann hätten wir ihn genommen. Ja.“

Der Zeuge Sellering ist in seiner Aussage davon ausgegangen, dass bei Maik S. die Therapie nicht angezeigt war. Dazu hat er referiert: „Zwar wäre, zum Beispiel für Maik S., eine Sozialtherapie die richtige Therapieform, aber sie ist nicht angezeigt, weil er nicht mitmacht, weil er sich verweigert, weil seine Bereitschaft, da mitzumachen, nicht groß genug ist.“

VIII. Untersuchungsauftrag 1.2 – Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung erfolgte im März 2005 eine Begutachtung durch die Psychologin F. Zu diesem Zeitpunkt kam sie zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Entlassung nicht verantwortet werden kann, weil eine Gefährlichkeit zurzeit weiterhin fortbesteht. Insbesondere die rein statistische Rückfallwahrscheinlichkeit galt bei ihm als eher hoch. Die Analyse seiner Anlassstraftat, seine bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeitsstruktur, seine Einsichtsfähigkeit, seine soziale Kompetenz wurden als ungünstig beurteilt. Lediglich die Tatsache, dass ganz grundsätzlich eine bei Maik S. mit einiger Wahrscheinlichkeit wirksame Behandlungsmethode existiere, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, wurde als günstig angesehen. Allerdings mit der Einschränkung, dass es zu einer umfassenden sozialtherapeutischen Behandlung nicht kam, weil dabei ein Behandlungszeitraum von zwei Jahren zu Grunde gelegt wird.

Wieso wurde die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 1998 vor dem Hintergrund dieses Gutachtens nicht im Hinblick auf § 66 b StGB einer weiteren gutachterlichen Untersuchung unterzogen?

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Person Maik S. konnte der Untersuchungsausschuss in erster Linie auf die während der Haftzeit erstellten psychologischen Gutachten zurückgreifen. Diese waren ein durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Stefan Orlob im Auftrag des Landgerichts Stralsund erstelltes Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit nach den §§ 20, 21 StGB vom 09.03.1998 („Orlob-I-Gutachten“), ein Gutachten der Diplom-Psychologin Birte Fellert zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit von Maik S. vom 30.03.2005, welches im Rahmen der Prüfung der Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB im Auftrag des Landgerichts Rostock erstellt wurde („Fellert-Gutachten“) und ein weiteres Gutachten von Dr. Orlob vom 18.09.2005, in dem im Auftrag der Staatsanwaltschaft Rostock erneut die Schuldfähigkeit von Maik S. nach dem Mord an Carolin im Juli 2005 beurteilt wurde („Orlob-II-Gutachten“).

Die oben genannten Gutachten können jedoch aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht im Einzelnen inhaltlich im Bericht des Ausschusses dargestellt werden. Einer Darstellung zugänglich sind lediglich jene Erkenntnisse aus den Gutachten, die durch Zeugenvernehmungen und Sachverständigenanhörungen im Ausschuss öffentlich geworden sind.

Die Gutachter Orlob und Fellert waren als Zeugen vor den Ausschuss geladen, machten bei ihrer Vernehmung am 03.05.2006 jedoch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO Gebrauch. Dagegen konnte der Ausschuss zur Beurteilung der Gefährlichkeit insbesondere auf die Aussagen des Zeugen Schwark und der Zeugin Döring

sowie auf die Aussagen der Sachverständigen Prof. Dr. Osterheider und Dr. Lüdke zurückgreifen.

1. Erkenntnisse aus den Gutachten (Fellert, Orlob I, Orlob II)

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von Maik S. bei der Tat 1997 war weder erheblich vermindert noch aufgehoben im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Maik S. war bei seiner Tat voll schuldigfähig. 1998 hat bei Maik S. eine Störung des Sozialverhaltens im Jugendalter vorgelegen. Diese beinhaltet in ihren extremsten Auswirkungen größte Verletzungen altersentsprechender sozialer Erwartungen. Sie ist schwerwiegender als gewöhnliche jugendliche Normüberschreitung, allerdings hat von der Schwere her noch keine dissoziale Persönlichkeitsstörung bestanden. Maik S. bedurfte einer planmäßigen und kontinuierlichen sozialtherapeutischen Behandlung sowie beruflicher Ausbildung und Rehabilitation. Im März 2005 konnte seine vorzeitige Entlassung aus der Haft nicht verantwortet werden, weil seine durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit weiterhin fortbestand. Bis dahin war bei ihm ein beständiges Nichteinhalten von Regeln und Normen erkennbar, die Gefühle anderer wurden von ihm häufig missachtet oder gar nicht erst wahrgenommen, eine Auseinandersetzung mit seinen problematischen Persönlichkeitszügen erfolgte nicht, ebenso kam es zu keiner Verhaltensänderung oder Besserung. Es hat bei ihm eine erhöhte Rückfallgefahr vorgelegen. Im September 2005 ist bei ihm eine dissoziale Persönlichkeitsstörung festgestellt worden, Anhaltspunkte dafür bestanden bereits bei der Verurteilung 1998. Maik S. war bei der Tat an Carolin im Juli 2005 voll schuldigfähig. Die vorliegenden Erkenntnisse stammen aus den oben erwähnten drei Gutachten, sie wurden von den angehörten Zeugen und Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme bestätigt und damit einer öffentlichen Darstellung zugänglich gemacht. Im Einzelnen ergaben die Anhörungen und Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen folgende Erkenntnisse:

2. Erkenntnisse aus der Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Michael Osterheider

Für Prof. Dr. Osterheider stellt sich Maik S. in seiner Gesamtentwicklung als ein Täter mit einer verfestigten dissozialen Persönlichkeitsstörung und einer ausgeprägten Psychopathie dar, welcher aus forensisch-psychiatrischer Sicht auch die Kriterien eines Hanga nach § 66 StGB erfüllt und bei dem es sich kriminalpsychologisch gesehen auch schon beim ersten Delikt um einen hochgradig planerischen Täter gehandelt hat.

Seiner Auffassung nach gab es bereits 1998 Hinweise darauf, dass nicht nur eine Störung des Sozialverhaltens vorgelegen hat, sondern auch eine deutliche dissoziale Entwicklung, die in ihrem Ausprägungsgrad weit über eine Persönlichkeitsakzentuierung hinausgeht. Schon die Entwicklung von Maik S. bis 1998 spreche für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Orlob-II-Gutachten aus dem Jahr 2005. Dieses kommt zu einer ausgeprägten Psychopathie nach der so genannten „Psychopathy check list“ (PCL). Seiner Ansicht nach hätte man zum selben Ergebnis bereits schon 1998 kommen können. Gleichwohl habe es 1998 noch keinen einheitlichen Standard und keinen Konsens bei den psychiatrischen Fachkollegen, die umfangreich mit forensisch-psychiatrischen Gutachten zu tun haben, gegeben. Dem Gutachter Dr. Orlob könne man daher keinen Vorwurf machen, dass er 1998 die noch nicht in Deutschland validierte PCL nicht eingesetzt habe.

Prof. Dr. Osterheider hat konstatiert, dass gerade bei dem ersten Sexualdelikt 1997 eine sadistische Motivation für die Tatbegehung deutlich geworden sei. Das Verhalten von

Maik S. 1997 habe für einen hochgradig planerisch vorgehenden Täter gesprochen, der eine für ihn bekannte Örtlichkeit aufsucht, um dort dem nachzugehen, was in seinen Phantasien seinen sexuellen Bedürfnissen entspricht. Er hebt die Fesselungspraktiken von Maik S. hervor und dass Maik S. noch mal an den Tatort zurückgekommen sei.

Er verweist auf die Beziehung von Maik S. zu einer 13-Jährigen im Jahre 1997, welche Maik S. im Orlob-I-Gutachten von 1998 noch eingesteht, dann aber gegenüber Frau Fellert, und später auch im Orlob-II-Gutachten, verneint.

Die exzessive Gewaltanwendung bei den Taten spreche aus kriminalpsychologischer Sicht dafür, dass es Maik S. nicht um seine Opfer als solche, sondern um eine Person, die für ihn verfügbar war, gegangen sei, so genannte „Depersonifizierung“: Das Opfer werde degradiert, es gehe um die Umsetzung sexuell destruktiver Phantasien, welche sich bei Tätern finden, die im Rahmen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung sadistische Impulse ausleben.

Prof. Dr. Osterheider ist der Ansicht, dass die Therapiefähigkeit des Maik S. 1998 von Dr. Orlob zu positiv eingeschätzt worden sei. Jetzt jedenfalls sei Maik S. nicht mehr behandelbar. Dessen Verhalten beinhaltete klar planerische Phantasien und sadistische Komponenten, gerade solche Täter seien in diesem Alter eben nicht mehr behandelbar.

Prof. Dr. Osterheider hat ferner ausgeführt, dass sich während der Haft die Persönlichkeitsstörung von Maik S. hinsichtlich Frequenz und Intensität gesteigert habe; sie habe sich als solche weiter verfestigt, typisch hierfür seien sein nicht regel- und normgerechtes Verhalten, wenn er mit Einschränkungen des Vollzuges und der Haftordnung konfrontiert werde. Auf Nachfrage hat Prof. Dr. Osterheider, der nicht Jurist ist, erklärt, das Verhalten von Maik S. sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht auch als „neue Tatsache“ zu sehen, weil dieses eine Anknüpfungstatsache für die später diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung und Psychopathie sei. Letztere hätten sich bei Maik S. auch durch die aufgetretenen Merkmale wie pathologisches Lügen, Abstreiten von tatsächlichen Sachverhalten, dauernde Widersprüche und oberflächliches Einlassen auf eine Therapie, ohne sie tiefer gehend zu verfolgen, gezeigt.

Die disziplinarischen Verfehlungen von Maik S. während der Haft seien wiederum vor dem Hintergrund zu betrachten, wie sie sich zu seiner Dissozialität verhalten, wie der motivationale Hintergrund gewesen ist. Es ziehe sich durch die einzelnen Disziplinarverstöße ein roter Faden, wonach Maik S. bedürfnisorientiert reagiere und ihm andere Leute dabei egal seien. Dieses sei eine Parallele zu seinen Straftaten, denn auch Sexualdelikte seien primär bedürfnisorientiert ausgerichtet.

3. Erkenntnisse aus der Vernehmung der Zeugin Ulrike Döring

Auf die Frage, ob sie Maik S. in dem Zeitraum von der Beauftragung von Herrn Schwark mit dem Ausfüllen der Checkliste bis zur Entlassung aus der Haft als gefährlich eingeschätzt habe, antwortete die Zeugin Döring in ihrer Vernehmung: „Also schon in dem Sinne, dass Behandlungsbedarf ist, und dass er abschließen muss. Auf der Grundlage dessen, was uns zu diesem Zeitpunkt bekannt war, kann ich Ihnen sagen, im Grunde hatten wir mit dem deliktspezifischen Teil noch nicht angefangen oder die Therapeutin noch nicht angefangen. Da war keine Rückmeldung in dem Sinne, da ist jetzt was Hochproblematisches. Und wie gesagt, also konnte man im Grunde auch noch nicht sagen, weil wir mit dem deliktspezi-

fischen Teil nicht angefangen hatten und ansonsten hat er sich im Strafvollzug, also im vollzuglichen Verhalten, aus unserer Sicht jetzt nicht hoch auffällig benommen.“

4. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Zeugen Michael Schwark

Der Zeuge Schwark antwortete in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er Maik S. als gefährlich im Sinne von § 66 b StGB einschätzen würde, wie folgt: „Wir reden über den Januar 2005; ich habe ihn dort als nicht gefährlich eingeschätzt.“ Später wiederholte er diese Einschätzung: „Ja, im Falle des Maik S. habe ich ihn als nicht gefährlich angesehen im Januar 2005. Auch beim Abzeichnen der Entlassung habe ich ihn nicht gefährlich gesehen. ... Im Falle des Maik S. habe ich nicht die Notwendigkeit gesehen, weil ich ihn bis zu seiner Entlassung als nicht gefährlich eingeschätzt habe.“ Auf die Frage „Würden Sie gleichwohl sagen, dass er als ungefährlich einzuschätzen ist? Als unbehandelter Sexualstraftäter?“ antwortete der Zeuge: „Jawohl. ... Ich bin davon ausgegangen, dass er in einem Behandlungsprozess ist, den er sehr gut annimmt und unter dessen er sich auch entwickelt.“ Weiterhin hat der Zeuge Schwark ausgeführt, ihm sei klar gewesen, dass eine gewisse Gefährlichkeit bei Maik S. aufgrund der stattgefundenen Straftat vorgelegen habe. Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung müssten neue Umstände hinzukommen.

Zur Frage der Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung hat er ausgeführt, dass Persönlichkeitsstörungen an sich nach ICD erst nach Erreichen des 18. Lebensjahres ausgesprochen werden dürfen: „Herr Orlob hat nach meiner Erinnerung an das Gutachten einen eher jugendlichen Eindruck von dem Maik S. gehabt, was für einen sauber arbeitenden Gutachter die im Ansatz erkennbare dissoziale Persönlichkeitsstörung rein diagnostisch nicht zulässt. Da ist es nicht unüblich, entsprechende Hinweise diagnostischer Art zu geben und das ist dann diese Störung des Sozialverhaltens. Auf dieser Störung basieren nicht wenige dissoziale Persönlichkeitsstörungen im fortschreitenden Älterwerden des zu Begutachtenden.“

5. Erkenntnisse aus der Anhörung von Dr. Christian Lüdke

Dr. Lüdke bestätigte in seiner Anhörung die zentralen Aussagen der Orlob- und Fellert-Gutachten: „Es handelt sich nach Aktenlage bei dem Täter um eine so genannte dissoziale Persönlichkeit, dissozialer Vergewaltiger mit antisozialen Tendenzen. ... Heute spricht man von Soziopathen nach dem ICD 10: F 60 2 ist das. ... Sie kennzeichnen sich dadurch, dass sie in der Regel keine eigenen Gefühle haben. ... Sie sind eiskalt. Sie sind berechnend. Sie sind durchtrieben.“

Weiter führte er aus: „Alleine die Frau Fellert zählte ja eine ganze Reihe von Regelverstößen auf, die jetzt so aus therapeutischer Sicht alleine ausreichen würden um zu sagen, es würde diese Diagnose untermauern, dass nach wie vor eine Gefährlichkeit besteht.“ Schließlich stellte er fest, dass eine hohe Gefährlichkeit diagnostiziert und bescheinigt wurde. Darüber hinaus liege eine Entwicklung zwischen dem Orlob-I- und dem Fellert-Gutachten dahingehend vor, als dass sich das Bild von Maik S. in den Gutachten verfestigt und verstärkt habe, und zwar in dem Sinne, dass ein positiver Veränderungsprozess bei ihm nicht erkennbar sei.

6. Erkenntnisse aus dem Urteil des Landgerichts Stralsund von 1998

In seinem Urteil vom 25.03.1998 bezieht sich das Landgericht Stralsund auf die Ausführungen von Dr. Orlob und stellt unter anderem fest: „Bei Begehung der Tat war der

Angeklagte in seiner Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen beziehungsweise nach dieser Einsicht zu handeln, in keiner, jedenfalls nicht in strafrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt.“ Insbesondere hebt das Gericht die Schlussfolgerungen des Gutachters hervor, dass der von Maik S. behauptete Drogenkonsum bei der Tatbegehung nicht stattgefunden hat. Es stellt weiter fest, dass die dargelegten Befunde zwar Anhaltspunkte für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung seien, sich die Tatzeitdiagnose aber nicht in das juristisch definierte biologische Eingangskriterium einer so genannten „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ überführen lässt. Darüber hinaus lägen bei Maik S. keine tief greifende Bewusstseinsstörung, kein Schwachsinn und keine krankhafte seelische Störung zur Tatzeit vor.

7. Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Gefährlichkeit des Maik S.

Der bearbeitenden Staatsanwältin Ute Kampen haben zum Zeitpunkt ihrer Prüfung des § 66 b StGB von den oben genannten Quellen das Orlob-I-Gutachten und das Fellert-Gutachten zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus verfügte sie über den Text des Urteils des Landgerichts Stralsund von 1998. Sie führte in ihrer Vernehmung aus: „Im Juni 2005 wurden mir zwei Band Sachakten, zwei Band Vollstreckungshefte und ein Gutachtenband vorgelegt. ... Grundlage für meine Entscheidungsfindung war das mir vorliegende Gutachten der Diplom-Psychologin Fellert aus März 2005, die Stellungnahme der JVA Waldeck aus Mai 2005, der Erlass des Justizministeriums aus August 2004 sowie der Beschluss des OLG Rostock vom 18.01.2005.“ Weiterhin hat die Zeugin Kampen ausgeführt: „Ich möchte an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinweisen, dass mir die im Gutachten festgestellte, weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Verurteilten nicht entgangen war.“

Das von der Zeugin nicht ausdrücklich erwähnte Orlob-I-Gutachten war Bestandteil der zwei Bände Sachakten. Die Stellungnahme der JVA Waldeck erging am 30.05.2005 auf die Anfrage der Staatsanwaltschaft Stralsund vom 17.05.2005, ob von der Maßregel der Führungsaufsicht im Fall des Maik S. gemäß § 68 f Abs. 2 StGB abgesehen werden könne. Die Justizvollzugsanstalt kam zu dem Ergebnis, dass „ohne den Eintritt der Führungsaufsicht gerade vor dem Hintergrund der zum Entlassungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Straftataufarbeitung ein Rückfallrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.“ Zuvor hatte die Justizvollzugsanstalt dargestellt, dass bei Maik S. kognitive Verzerrungen bezüglich der Sexualstraftat sowie ein Mangel an Opferempathie deutlich geworden wären und daher eine Behandlungsnotwendigkeit beider Defizite vorliege. Sie hat als Ausgestaltung der Führungsaufsicht daher auch – neben einer engmaschigen Betreuung durch einen Bewährungshelfer – die Einbindung von Maik S. in eine Gruppenpsychotherapie empfohlen, nach Möglichkeit in die der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck, in die er bereits während der Haft eingebunden war und zu der ihm die Teilnahme über das Haftende hinaus seitens der Justizvollzugsanstalt bereits gewährt wurde.

Der Zeugin Kampen hat nach eigener Aussage bei ihrer Prüfung nicht die fünfbandige Gefangenenpersonalakte zur Verfügung gestanden. In dem ihr vorliegenden Fellert-Gutachten war die Gefangenenpersonalakte auf 13 Seiten zusammengefasst.

Im Hinblick auf die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Gefährlichkeit von Maik S. stellte sich die Frage nach einer Gutachteneinholung durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens nach § 275 a StPO. Fraglich ist, ob es der Staatsanwaltschaft rechtlich möglich war, ein solches Gutachten über die Gefährlichkeit von Maik S. einzuholen und wenn ja, warum sie dies nicht tat.

8. Frage einer weiteren gutachterlichen Untersuchung der Gefährlichkeit von Maik S. im Hinblick auf § 66 b StGB

Die vom Ausschuss angehörten juristischen Sachverständigen haben grundsätzlich die Möglichkeit einer Gutachteneinholung auch seitens der Staatsanwaltschaft über den Wortlaut des § 275 a StPO hinaus bejaht.

So äußerte sich etwa die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan wie folgt: „Ich meine ja, dass das Gesetz in seiner Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft, wenn die entsprechenden tatsächlichen Umstände im Einzelfall so gelagert sind, die Möglichkeit einräumt, von sich aus schon bei der Frage, ob ein Antrag nach § 275 a StPO in Verbindung mit § 66 b StGB gestellt werden soll, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Verurteilten zu beauftragen.“ Sie erklärte, dies sei über den Wortlaut des § 275 a hinaus möglich, da § 275 a eine Prüfpflicht der Staatsanwaltschaft beinhalte, auf die die §§ 160 Abs. 1 und 161 Abs. 1 StPO analog anzuwenden seien. Diese Regelungen räumen der Staatsanwaltschaft das Recht ein, Sachverständige zu beauftragen und anzuhören. Auf Nachfrage erklärte sie, dass für ein Gutachten der Staatsanwaltschaft aber Anhaltspunkte für neue Tatsachen vorliegen müssten. So könne ein solches Gutachten nicht „ins Blaue hinein“ gestellt werden.

Auch Prof. Dr. Joecks hat es für zulässig erachtet, ein Sachverständigengutachten einzuholen, um belastbare Informationen zu haben. Er sah sich bestätigt durch das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 18.01.2005, wonach ein Gutachtenauftrag durch die Staatsanwaltschaft wegen des Beschleunigungsgrundsatzes für möglich gehalten wird.

Dr. Wolf hält es „in jedem Fall“ für zulässig, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens nach § 275 a StPO ihrerseits ein Gutachten einholt, um sich zu vergewissern, ob tatsächlich die Gefährlichkeit beim Täter vorhanden ist.

Der Sachverständige Wolf kam schließlich zu einer differenzierteren Betrachtung, stimmte im Ergebnis aber den übrigen Sachverständigen zu: Einerseits sagte er klar, dass die Einholung von Gutachten vor der Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung von Gesetzes wegen dem Gericht, nicht der Staatsanwaltschaft, obliege. Andererseits spräche nichts dagegen, Sachverständige zu befragen, welche Bedeutung als neu erkannte Tatsachen haben, solange sich das Verfahren dadurch nicht verzögere. Er hat sich für seine Einschätzung auf die Rechtsprechung des BGH berufen, ohne sie näher zu bezeichnen. Auf die Nachfrage: „Ich hatte vorhin ihre Einlassungen schon so verstanden, dass Sie rechtlich sich eigentlich nicht gehindert sehen, ein Gutachten für die Staatsanwaltschaft dann in Auftrag zu geben.“ antwortete der Sachverständige Wolf: „Also das ist sicherlich nicht verboten. Es ist nur nicht das Prüfungsprogramm des § 275 a, dass die Staatsanwaltschaft das macht.“

Und ebenso sieht der Zeuge Martensen die Staatsanwaltschaft nicht daran gehindert, sich eines Gutachtens zu bedienen, wenn sie für die Frage der Antragstellung an irgendeiner Stelle Aufklärungsbedarf sieht. Sie könne mit ihren Sachverständigen das Gericht aber nicht binden, dieses könne weitere Gutachten einholen. Auf Nachfrage bestätigte er erneut, dass er es für zulässig halte, dass die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung eines Antrages nach § 275 a StPO ein eigenes Sachverständigengutachten einholt, insbesondere, wenn sie Aufklärungsbedarf hinsichtlich einer möglichen gesteigerten Gefährlichkeit habe.

Auch Prof. Dr. Osterheider hat auf die Frage, ob es nahe gelegen hätte oder gar erforderlich gewesen wäre, ein weiteres psychiatrisches Gutachten im Hinblick auf § 66 b StGB zur Frage des Hanges in Auftrag zu geben, ausgeführt, „dass man es hätte zumindest können und darüber diskutieren sollen.“ Er vertrat die Auffassung, dass man es hätte auch tun sollen.

Dr. Dally hat schließlich ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft als an das Legalitätsprinzip gebundene Behörde immer Ermittlungen anstellen kann und unter Umständen auch anstellen muss, wenn Sachverhalte bekannt werden, die ein Einschreiten als möglich und unter Umständen als erforderlich erscheinen lassen.

Bezogen auf den konkreten Fall Maik S. hat die Zeugin Kampen zur Begründung, kein Gutachten eingeholt zu haben, ausgeführt: „Auch die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens kam nicht in Betracht, da mir ja, wie bereits erwähnt, das erst zweieinhalb Monate alte, aktuelle Gutachten der Frau Fellert vorlag.“ Sie erklärte weiter: „Ich möchte an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinweisen, dass mir die im Gutachten festgestellte, weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Verurteilten nicht entgangen war.“ Später hat sie auf Nachfrage ausgeführt, dass sie sich auf den Sachverstand von Frau Fellert verlassen habe und dass diese eine gesteigerte Gefährlichkeit nicht festgestellt hätte. Die Zeugin sei daher nicht davon ausgegangen, ein neues Gutachten einholen zu müssen.

Eine ähnliche Auffassung haben in ihren Vernehmungen auch die Vorgesetzten der Zeugin Kampen vertreten. So bestand nach Meinung von ihrem Abteilungsleiter, Zeuge Cloppenburg, kein Anlass für eine Gutachteneinholung, da sich weder aus dem Fellert-Gutachten noch aus den Akten „neue erhebliche Tatsachen“ im Sinne des § 66 b StGB ergeben hätten. Im Übrigen gäbe es auch keine Anweisung innerhalb der Staatsanwaltschaft Stralsund, unter welchen Voraussetzungen ein Gutachten nach § 275 a StPO einzuholen sei.

Der Behördenleiter, Zeuge von Samson-Himmelstjerna, erklärte, dass die Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung und damit die Einholung eines weiteren Gutachtens rechtlich unzulässig war, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine erheblich erhöhte Gefährlichkeit des Betroffenen gegenüber der verurteilenden Erkenntnis nicht erkennbar waren.

Zeuge Martensen äußerte die Ansicht, dass mit dem Fellert-Gutachten ein Gutachten mit fast deckungsgleicher Fragestellung vorgelegen habe.

Die vom Ausschuss angehörten juristischen Sachverständigen vermochten mehrheitlich keine Fehler der Staatsanwaltschaft zu erkennen. Nach Meinung von Prof. Dr. Joecks hat sich eine Gutachteneinholung im konkreten Fall nicht aufgedrängt, da das Fellert-Gutachten keine entsprechenden Hinweise gegeben habe, insbesondere hätte es nicht von einer verfestigten dissozialen Persönlichkeit bei Maik S. gesprochen. Er verstehe das Gutachten so, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Maik S. jedenfalls nicht schlimmer geworden sei.

Prof. Dr. Renzikowski erklärte ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachlässig gehandelt habe, da die für eine Gutachteneinholung erforderlichen erheblichen Tatsachen nicht vorgelegen haben, insbesondere falle das Vollzugsverhalten von Maik S. nicht darunter.

Der Sachverständige Wolf führte aus: „Ob in diesem Fall vor dem Hintergrund des Gutachtens Fellert ein weiteres Gutachten weitergeholfen hätte, das bezweifle ich sehr stark, denn es geht im Grunde hier nicht um eine weitere Bewertung. Das Gutachten Fellert ist so eindeutig, was die Gefährlichkeit betrifft, dass man unter anderen rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich die Sicherungsverwahrung hätte einleiten müssen. Nur diese rechtlichen Voraussetzungen lagen offensichtlich nach dem Gutachten Fellert nicht vor.“

Dr. Wolf hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass eine Gutachteneinholung nicht nötig gewesen wäre, da dies keine neuen Erkenntnisse gebracht hätte.

Dr. Dally wiederum legte dar, dass es im konkreten Fall Maik S. schon rechtlich nicht möglich gewesen sei, ein Gutachten einzuholen, da es aufgrund des Fehlens von neuen erheblichen Tatsachen keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür gegeben habe, einen Antrag nach § 275 a StPO zu stellen.

Frau Dr. Rissing-van Saan äußerte dagegen zum Fellert-Gutachten: „Dieses Gutachten hätte nicht ausgereicht. Das kann allenfalls Fingerzeige geben und das hat Fingerzeige für mein Verständnis gegeben, dass da mehr ist, das man da hinterfragen sollte, aber ausreichend im Sinne eines erforderlichen Gutachtens zu § 275 a StPO wäre das Gutachten Fellert nicht.“ Später ergänzte sie auf Frau Fellert bezogen: „Die Erhebungen, die sie angestellt hat, hätte sie mit Sicherheit auch so für ein anderes Gutachten gemäß §§ 66 b StGB und 275 a StPO verwenden können. Nur die Antwort wäre eine andere gewesen und hätte es möglicherweise erleichtert, eine Entscheidung zu treffen.“

9. Zusammenfassung

Die Anhörungen von Zeugen und Sachverständigen haben ergeben, dass unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch der Staatsanwaltschaft die Einholung von Gutachten zur Vorbereitung ihres Antrages auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung möglich ist.

Bezogen auf den konkreten Fall haben diese Sachverständigen kein Fehlverhalten bei Frau Kampen hinsichtlich einer Nichteinholung eines weiteren Gutachtens durch sie feststellen können. Die überwiegende Auffassung der Zeugen und Sachverständigen ging dahin, dass keine Anhaltspunkte für die Einholung eines weiteren Gutachtens vorlagen, zum Teil sogar soweit, dass die Einholung eines weiteren Gutachtens für unzulässig erklärt worden ist.

IX. Untersuchungsauftrag 1.3 – Prüfungen vor der Haftentlassung

Mit Erlass des Justizministeriums vom 25.08.2004 und der Korrektur durch Erlass vom 20.12.2004 sind die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen über die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend informiert worden, die Handhabung der neuen Vorschriften wurde im Detail angeordnet. Wie ist dieser Erlass vor der Haftentlassung des Maik S. im Einzelnen umgesetzt worden?

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer zügigen Umsetzung der neuen, seit dem 29.07.2004 existierenden Vorschrift des § 66 b StGB hatte das Justizministerium im Erlasswege am 25.08.2004 angeordnet, dass die Justizvollzugsanstalten die laufenden Vollstreckungsfälle – zu denen auch Maik S. gehörte – im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 66 b StGB mit Hilfe einer dem Erlass beigefügten Checkliste zu überprüfen hatten. Mit einem anliegenden Muster schreiben sollte den Vollstreckungsbehörden Namen und Daten der Inhaftierten mitgeteilt

werden, die die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB anhand der Checkliste erfüllten, bei denen vor Ende der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar geworden waren, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hindeuteten, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe in den nächsten 12 Monaten endete, die keine Vollzugslockerungen hatten und bei denen auch keine geplant waren und die nicht vorzeitig entlassen werden sollten. Gemeldet werden sollten von den Vollzugsanstalten nur solche Fälle, bei denen jeweils alle diese Kriterien zutrafen. Bei Zweifeln in der Beurteilung waren die Fälle der Vollstreckungsbehörde vorzulegen. Die nach der Überprüfung erforderlich gewordenen Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörden sollten unter Beifügung der Checkliste erfolgen.

Im Erlass wurde des Weiteren angeordnet, dass die Vollstreckungsbehörden die formellen Voraussetzungen im Einzelfall überprüfen und die Justizvollzugsanstalten bitten, in Fällen, in denen sie die Voraussetzungen bejaht hatten, zu der Frage der Gefährlichkeitsprognose ergänzend zu berichten, soweit dies noch nicht erfolgt sei. Ist von der im Gesetz vorausgesetzten Gefährlichkeit des Verurteilten auszugehen, soll die Vollstreckungsbehörde spätestens sechs Monate vor Strafbefehl einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 275 a StPO stellen.

Wegen eines Schreibfehlers ist der Erlass vom 25.08.2004 durch einen Erlass vom 20.12.2004 korrigiert worden. Im ersten Abschnitt der Checkliste musste es „§ 66 b Abs. 2 StGB“ und nicht „§ 66 Abs. 2 StGB“ heißen.

Die nachfolgenden Feststellungen zur Umsetzung des Erlasses hat der Ausschuss insbesondere aus den Vernehmungen der Zeugen Kampen, Cloppenburg, von Samson-Himmelstjerna, Martensen, Schwark, Nagler und Selling treffen können.

2. Die Umsetzung des Erlasses vom 25.08.2004 im Allgemeinen

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist Thema vieler Dienstbesprechungen und Veranstaltungen vor allem der Behördenleiter mit Teilnehmern auch aus dem Justizministerium bis ins Jahr 2005 hinein gewesen. Dies wurde auch von dem Zeugen Selling so im Ausschuss bestätigt. Am 12.11.2005 hat es dazu einen Kurzvortrag auf dem Staatsanwaltstag in Warnemünde gegeben. Auch in der Staatsanwaltschaft Rostock hat es nach Auskunft des Zeugen Martensen Vorträge gegeben. Am 18.10.2004 haben alle Staatsanwaltschaften an das Justizministerium über ihre ersten Erfahrungen berichtet. Von der Staatsanwaltschaft Schwerin sind zwei Fälle berichtet worden, wo seitens der Vollzugsanstalten keine Meldungen vorlagen. Der Zeuge Selling führte dazu vor dem Ausschuss aus, dass hier die nachträgliche Sicherungsverwahrung dennoch geprüft worden sei, wenn auch später als vorgesehen. Sonstige Erfahrungen lagen nicht vor.

Hintergrund für die Beteiligung der Justizvollzugsanstalten waren Befürchtungen, die Staatsanwaltschaften würden ohne Beteiligung der Justizvollzugsanstalten nicht sofort von allen Fällen in Kenntnis gesetzt, in denen die formellen Voraussetzungen der Vorschrift vorlagen. Nach der Erlasslage war weiterhin die Staatsanwaltschaft zuständig, Anträge auf die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu prüfen und gegebenenfalls zu stellen. Bei den laufenden Vollstreckungsverfahren war die Staatsanwaltschaft zunächst selbst nicht in der Lage, die Fälle herauszufinden, die die formellen Voraussetzungen erfüllten. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Martensen, dies sei mit der elektronischen Datenverarbeitung wegen Fehlens entsprechender Suchkriterien nicht möglich gewesen.

Der Zeuge Martensen bemerkte zusammenfassend in seiner Vernehmung am 03.05.2006: „Wenn ich meine Dienstzeit überblicke, gibt es im Grunde genommen keine neue gesetzliche Regelung, die von uns so intensiv, mit ständiger Ansprache der Thematik, begleitet worden ist, mit immer neuen Hinweisen, was woanders dazu gemacht worden ist, mit Austausch von Erfahrungen, wie das Thema ‚Nachträgliche Sicherungsverwahrung‘.“

Er ist im Ausschuss davon ausgegangen, dass die Hinweise seiner Behörde zu der neuen Vorschrift vor Ort in weiteren Besprechungen an alle Betroffenen „nach unten“ weitergegeben werden. Weiterhin hat der Zeuge Martensen ausgeführt, es sei aufgrund der Vielzahl der Änderungsgesetze seit 1970 zum Strafgesetzbuch normal, dass eine Unterrichtung der Staatsanwälte im Umlaufverfahren erfolgt. „Bei § 66 b StGB ist aber mehr gelaufen. ... Das hatte schon eine herausragende Bedeutung für uns.“

Auf den Vorhalt, dass die Zeugen Schwark und Kampen ausgesagt hätten, außer des Erlasses keine zusätzlichen Informationen oder Schulungen erhalten zu haben, hat der Zeuge Martensen erklärt, es sei nie möglich, bei Veranstaltungen oder Besprechungen immer alle Mitarbeiter zusammen zu bekommen. Es bestehe aber eine allgemeine Dienstpflicht, sich um die besprochenen Inhalte zu kümmern. Allerdings musste er einräumen, dass etwa die Möglichkeit des Internetzugangs erst im letzten Jahr für sämtliche Dezernenten geschaffen worden war. Weiterhin hat die Zeugin Kampen angegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung des Falles Maik S. am Arbeitsplatz über einen Computer verfügte und über diesen Zugang zu Juris und BGH-Entscheidungen habe.

Der Zeuge Martensen bezeichnete die Checkliste als sehr hilfreich, aber auch als missverständlich, da die Justizvollzugsanstalten der Meinung waren, sie hätten eine volle juristische Prüfung vorzunehmen, welche aber der Staatsanwaltschaft vorbehalten sei. Dem Erlass zufolge wurde von den Anstalten in laufenden Vollstreckungsverfahren die Mitteilung über Haftdauer und Katalogtat erwartet, die vom Erlass als formelle Voraussetzungen bezeichnet wurden. Weiterhin sollten Tatsachen, die vor Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind und die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hindeuteten, mitgeteilt werden. Der Zeuge Sellering stellte im Ausschuss klar, dass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung einzig die Staatsanwaltschaft verantwortlich war und ist. Die Vollzugsanstalten seien lediglich durch den Erlass aufgefordert worden, zur Hilfestellung von sich aus Fälle zu melden, um die Staatsanwälte in die Lage zu versetzen, die vorgesehene Halbjahresfrist des § 275 a StPO einzuhalten. Sie seien aber nicht für Rechtsfragen zuständig geworden. Man habe auf Meldungen von den Anstalten gewartet und selbst erst einmal auf die neu einzuleitenden Vollstreckungsverfahren geachtet.

Nach Angaben des Zeugen Cloppenburg ging innerhalb der Staatsanwaltschaft Stralsund eine Kopie vom Erlass im Umlauf an alle Rechtspfleger und Dezernenten. Er war zudem Gegenstand einer Abteilungsleiter- und einer Rechtspflegerbesprechung. Nach Aussage des Zeugen von Samson-Himmelstjerna hat die Verbreitung des Erlasses durch Herrn Cloppenburg nach Rücksprache mit ihm am 02.09.2004 in dessen Verantwortung stattgefunden. Es habe keine weiteren Informationen innerhalb der Behörde gegeben, da der Erlass ausführlich gewesen sei und man Vertrauen in seine eigenverantwortlich arbeitenden Mitarbeiter habe.

Die Zeugen Cloppenburg und von Samson-Himmelstjerna haben ausgesagt, dass der Bestand an Vollstreckungsverfahren in der StA Stralsund inzwischen einmal gesichtet worden sei und

alle Verfahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB vorlagen, auf die neue Fristenlage von sechs Monaten vor Haftentlassung umgestellt worden seien.

Der Zeuge Martensen hat dies für alle Staatsanwaltschaften des Landes für den Zeitraum des ersten Halbjahres nach Inkrafttreten des Erlasses bestätigt und eine Einschätzung dahingehend abgegeben, dass der eine oder andere Fall anfänglich nicht entdeckt worden wäre, wenn man sich nur auf die Justizvollzugsanstalten verlassen hätte. So hat es nach seiner Kenntnis drei bis vier Fälle gegeben, die zwar von den Staatsanwaltschaften, aber nicht von den Justizvollzugsanstalten festgestellt worden seien. Man verlasse sich nicht mehr auf andere Behörden hinsichtlich der die formellen Voraussetzungen betreffenden Zuarbeiten. Man erwarte allerdings weiterhin von Seiten der Justizvollzugsanstalten Berichte auf Nachfragen im Hinblick auf das Vorliegen von neuen Tatsachen.

3. Die Umsetzung des Erlasses vom 25.08.2004 im Fall Maik S.

3.1 Die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. durch den Diplom-Psychologen Michael Schwark im Januar 2005

Der Zeuge Schwark ist Anfang des Jahres 2005 von Frau Döring, nach Rücksprache mit dem Anstaltsleiter Herrn Nagler damit beauftragt worden, die Häftlinge der Sozialtherapeutischen Abteilung auf das Vorliegen der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung hin zu überprüfen. Hintergrund war nach seinen eigenen Angaben, dass er seit 1996 neben seinen psychologischen Aufgaben auch immer wieder vollzugliche Aufgaben übernommen hat und daher für kompetent gehalten wurde. Auf die Frage, ob er sich zum Ausfüllen der Checkliste kompetent fühlte, hat der Zeuge Schwark geantwortet: „Ja, ich habe mich dazu kompetent gefühlt.“

Es war vorgesehen, dass die Vollzugsleiter die Vollzugsabteilungsleiter damit beauftragen, die Prüfung vorzunehmen.

Auf einer Dienstbesprechung der Anstaltsleiter und der Aufsichtsbehörde Ende November 2004 ist der Hinweis ergangen, dass die Justizvollzugsanstalten selbständig zu prüfen haben und die Anstaltsleiter dafür sorgen sollen, dass alle Auffälligkeiten zu dokumentieren sind. In der JVA Waldeck wurde dann bei den seit Anfang 2005 eintreffenden Häftlingen festgestellt, dass in Einzelfällen keine Dokumentation über die Voraussetzungen des § 66 b StGB vorlag, daher erging der Auftrag an Herrn Schwark.

Der Zeuge Nagler hat angegeben, dass die Prüfung des § 66 b StGB ungewöhnlich für die Justizvollzugsanstalt gewesen sei und man die damit verbundene Dimension zunächst nicht erkannt habe. So habe man feststellen müssen, dass bei immerhin 92 Fällen die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB vorgelegen haben. Bei keinem dieser Fälle hat man aber die materiellen Voraussetzungen bejahen können. Man hat sich zudem über den Begriff „neue Tatsachen“ ausgetauscht. Der Zeuge Nagler definierte „neue Tatsachen“ wie folgt: „Eine neue Tatsache ist eine erhebliche gefährliche Straftat, die ein Gefangener während des Vollzugs begeht, oder aber eine solche Straftat, die er vorher begangen hat und die während des Vollzuges bekannt wird, oder abnorme Persönlichkeitsauffälligkeiten oder eine Persönlichkeitsstörung, die ein Psychologe feststellen würde. Das war so – sagen wir einmal – die Bandbreite dessen, was wir uns jetzt inhaltlich materiell dazu vorstellen konnten.“

Der Zeuge Schwark hat sich nach seiner Beauftragung mit dem Erlass vom 25.08.2004 und den dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen vertraut gemacht. Den Erlass hatte er kurz nach

Eingang in der Justizvollzugsanstalt im Sommer 2004 in Kopie erhalten und zunächst nur zur Kenntnis genommen. In der ersten Januarhälfte 2005 hat er sich dann mit diesem näher auseinandergesetzt als klar wurde, dass die Häftlinge in der Sozialtherapie überprüft werden müssen und er den Auftrag dazu bekommen würde. Er hat angegeben, zu dem Erlass und der neuen Vorschrift des § 66 b StGB keine Schulung angeboten bekommen zu haben. Vielmehr habe er sich nach eigenen Angaben den Umgang und die Prüfung „autodidaktisch selbst erarbeitet“. Er hat mit ihm bekannten Juristen ihm unklare Aspekte besprochen und sich beraten. Er hat sich nach eigener Aussage selbst kompetent zum Ausfüllen der durch den Erlass vorgegebenen Checkliste über die Voraussetzungen des § 66 b StGB gefühlt. In unklaren Fällen hat er telefonisch Kontakt zu Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft aufgenommen.

Auch der Zeuge Nagler hat nach seinen Angaben keine Schulung erhalten. Er bestätigte die Rückfragen von mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt bei Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft. Es hat für die Justizvollzugsanstalt keine Leitfäden oder Interpretationshilfen gegeben. Auf Nachfrage gab er an, dass es in der JVA Waldeck keine speziell ausgebildeten Juristen gebe, dass er aber Herrn Schwark für kompetent zum Ausfüllen der Checkliste hält.

Der Zeuge SELLERING hat im Ausschuss die Ansicht vertreten, der Erlass vom 25.08.2004 sei eindeutig und klar formuliert. Die durch ihn festzustellenden Voraussetzungen, auch die der neuen Tatsachen für eine erhebliche Gefährlichkeit, könne man auch ohne Rechtskenntnisse und Subsumtionsaufwand beantworten. Die durch den Erlass außerdem vorgegebene Checkliste hat er als gelungen bezeichnet und zum Ausfüllen keine juristische Ausbildung für erforderlich betrachtet. Allerdings hat er im Widerspruch dazu auch ausgesagt, es sei kompliziert, genau anzukreuzen in der Checkliste, welche Vorverurteilung wegen welcher Strafbestimmung infrage käme.

Die Sachverständige Dr. RISSING-VAN SAAN äußerte sich bei ihrer Anhörung kritisch zu der Tatsache, dass ein Diplom-Psychologe auch Rechtsfragen prüfe. Ihrer Ansicht nach könne die Verantwortung zur Prüfung von Rechtsfragen wie die des § 66 b StGB nicht delegiert werden, die Vollstreckungsbehörde müsse Rechtsfragen selbst beantworten. Demgegenüber war Prof. Dr. JOECKS der Ansicht, dass ein Diplom-Psychologe solche Fragen auch mitprüfen dürfe, solange der endgültige Antrag nach § 275 a StPO von der Staatsanwaltschaft gestellt werde.

Maik S. hat zu den ersten Fällen gehört, die der Zeuge Schwark zu prüfen hatte. Die konkrete Prüfung im Fall Maik S. erfolgte nach seiner Aussage anhand der Checkliste, des Strafgesetzbuches, des Erlasses und der Gefangenenpersonalakte. Der Zeuge Schwark hat weiterhin angegeben: „Ich bin zu dem Zeitpunkt neun Jahre im Strafvollzug gewesen. Ich bin in der Lage, eine ein- bis zweibändige Gefangenenpersonalakte innerhalb von zwei bis drei Stunden so zu studieren, dass ich hinterher über den maßgeblichen Inhalt verfüge. Diese Prüfungen über mehrere Klienten haben sich über Tage hinaus gezogen. Ich kann Ihnen aus der Erinnerung dazu sagen, dass ich für die Sache des Maik S. mindestens einen Tag verwendet habe.“ Laut einem von ihm angefertigten Vermerk vom 16.12.2005 hat er auch beim Therapeutenteam der Sozialtherapeutischen Abteilung Erkundigungen von Maik S. eingezogen. Er habe die Checkliste ausgefüllt und die Gefangenenpersonalakte auf, wie er sich ausdrückte, „inhaltliche Tatsachen“, das heißt auf die materiellen Voraussetzungen des § 66 b StGB, insbesondere auf „neue Tatsachen“ im Sinne der Vorschrift, studiert. Seiner Meinung nach lagen keine verwertbaren „neuen Tatsachen“ vor. Er hat die Prüfung mit einem Vermerk mit Datum vom 28.01.2005 beendet. Danach lagen die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht vor. Auf Nachfrage bestätigte er, die falschen

Begriffe verwendet zu haben, und zwar „formelle Voraussetzungen“ statt „inhaltliche Tatsachen“, also materielle Voraussetzungen. Ihm war bewusst, dass die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB bei Maik S. sehr wohl erfüllt waren, es lagen seiner Ansicht nach vielmehr keine ausreichenden materiellen Sachverhalte vor, die Staatsanwaltschaft verständigen zu müssen.

Seinen Angaben zufolge habe er bei seiner Prüfung einerseits nach Vorkommnissen wie tätliche Angriffe auf Vollzugspersonal, tätliche Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen sowie Straftatsverdachtsmomente in der Haft und andererseits auf die Persönlichkeit von Maik S. geachtet. Er hat auf Nachfrage ausgesagt, Maik S. im Januar 2005 bis zu dessen Entlassung im Juli 2005 als nicht gefährlich im Sinne von § 66 b StGB eingeschätzt zu haben. Dies auch deswegen, weil er davon ausgegangen ist, dass Maik S. in einem Behandlungsprozess ist, den er sehr gut annimmt und unter diesem er sich auch entwickelt. Die Disziplinarvergehen von Maik S. hat er als Routine im Strafvollzug betrachtet, sie stellten seiner Auffassung nach keine neue Tatsache dar.

Der Zeuge Schwark hat keine Rücksprache mit der Wohngruppenleiterin von Maik S., der Sozialinspektorin Frau Friese, vor der Checklistenbearbeitung gehalten, weil er überzeugt war, zum damaligen Zeitpunkt noch aus seiner Zeit in der JVA Bützow, wo er in der Aufnahmeabteilung tätig war, Maik S. gut zu kennen. Auch sonst habe es keinen Kontakt wegen der ihr zugewiesenen Gefangenen, wie hier etwa Maik S., gegeben, höchstens am Rande bei Konferenzen würde der Zeuge Schwark von diesen Gefangenen etwas erfahren. Er selber hat zudem ausgesagt, mit Maik S. niemals als Therapeut zu tun gehabt zu haben.

Der Zeuge Schwark hat als Hilfsmittel für seine Prüfungen später auch die Entscheidung des OLG Rostock vom 18.01.2005 zur Verfügung gehabt, ob er sie bereits bei der Prüfung des Falles Maik S. hatte, wusste er bei seiner Vernehmung nicht mehr. In jüngerer Zeit habe er keine Rechtsprechung zum § 66 b StGB mehr gesehen.

Die Prüfung von Herrn Schwark im Fall Maik S. ist vom Zeugen Nagler nicht weiter inhaltlich überprüft worden, es hat auch keine weitere Erörterung zwischen beiden Zeugen darüber gegeben. Zwar wurden alle Checklisten bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung dem Zeugen Nagler vorgelegt, allerdings nur zur Sicherstellung, dass alle Häftlinge überprüft worden waren, nicht jedoch zur inhaltlichen Überprüfung.

Zum Ablauf der Prüfung des § 66 b StGB bei Maik S. haben die Zeugen Schwark und Nagler am 16.12.2005 im Nachhinein jeweils einen Vermerk angefertigt. Der Zeuge Nagler hat ausgesagt, seinen Vermerk auf Anforderung von Herrn Jesse zur Klarstellung der Interpretation des Erlasses durch die Justizvollzugsanstalt angefertigt zu haben. Der Zeuge Schwark hat keine Angaben gemacht, wer seinen Vermerk angefordert hat, er wurde bei seiner Vernehmung auch nicht danach gefragt. Die Vermerke wurden nach Angaben des Zeugen Schwark „nach kurzer Rücksprache miteinander unabhängig voneinander erstellt.“ Auf die Nachfrage: „Sind die Vermerke miteinander abgestimmt worden?“ antwortete der Zeuge Schwark mit „Ja“. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen Nagler, wonach die zwei Vermerke nicht zwischen den beiden abgestimmt worden seien.

Der Zeuge Schwark hat später aus der Vollzugsplanfortschreibung zu Maik S. von der Existenz des Fellert-Gutachtens erfahren. Er hatte sich dann gefragt, ob dem Gutachten Erkenntnisse hinsichtlich des § 66 b StGB entnehmbar seien, aber dann keine neuen Tatsachen daraus erwartet, da das Gutachten eine andere Fragestellung hatte.

Der Zeuge von Samson-Himmelstjerna hat als Verbesserungsvorschlag vor dem Ausschuss geäußert, dass externe Gutachten wie das von Frau Fellert den Justizvollzugsanstalten zugänglich gemacht werden sollten.

Der Zeuge SELLERING hat vor dem Ausschuss erklärt, dass für eine optimale Kommunikation solch ein Gutachten in die Justizvollzugsanstalt hätte gelangen müssen. Dies sei jetzt so geregelt, ein Austausch würde nun stattfinden.

Auf Nachfrage hat der Zeuge Schwark die Checkliste in der Form vom Januar 2005 als „wenig praktikabel“ für „Nichtjuristen und nicht versierte Juristen“ angesehen, weil sie keine gute Handanleitung gewesen sei. Er hätte gerne einen versierten Ansprechpartner zu der Thematik gehabt und hat dazu auch Hinweise an die Vorgesetzten gegeben. Er habe auch darauf hingewiesen, dass er die Ausbildung von Kollegen des mittleren Dienstes, die am Bearbeiten der Checkliste beteiligt gewesen waren, nicht als ausreichend erachte. Demgegenüber äußerte der Zeuge Nagler gegenüber dem Ausschuss, dass ihm keine Rückmeldungen von Mitarbeitern in der Art „Komme nicht klar“ bekannt geworden seien.

Nach Auffassung des Zeugen Schwark ist die Checkliste mittlerweile nach zweimaliger Veränderung praktikabel geworden. Der Zeuge führte aus: „Also, ich schließe mittlerweile Fehler bei der Bearbeitung der Checkliste aus, aufgrund der Qualität, die diese Checkliste jetzt gewonnen hat.“ Der Zeuge Nagler hat angegeben, dass mittlerweile alle Fälle, in denen die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB vorlägen, an die Staatsanwaltschaft gemeldet würden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zeuge Schwark das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 b StGB geprüft und verneint hat. Daher sah er keinen Anlass, in diesem Fall die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

3.2 Die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. durch die Staatsanwältin Ute Kampen im Juni 2005

Der Zeugin Kampen ist der Erlass des Justizministeriums im Spätsommer/Frühherbst 2004 und seine Korrektur Anfang 2005 im Umlaufverfahren bekannt gegeben worden. Sie hat bei beiden die Kenntnisnahme mit Datum und Namenszeichen abgezeichnet. Nach ihren Angaben wurde an der Staatsanwaltschaft Stralsund keine Schulung zu den neuen Vorschriften abgehalten, sie habe jedenfalls an keinen Veranstaltungen zu dem Thema teilgenommen.

Der Zeuge SELLERING hat sich über diese Aussage und die Aussage des Zeugen Schwark, er habe sich den Erlass autodidaktisch erarbeitet, überrascht gezeigt, angesichts des Aufwandes, den man betreiben habe, um die Behörden einzuweisen. Er hat des Weiteren erklärt, Weiterbildung sei nicht nötig gewesen, die Informationen an Frau Kampen in Form des Erlasses und der zeitnahen Bekanntgabe des Beschlusses des OLG Rostock und die Möglichkeit des Kurzvortrages auf dem Staatsanwaltstag am 18.10.2004 seien ausreichend gewesen. Auch der Informationsweg im Umlaufverfahren sei ausreichend. Der Zeuge SELLERING betonte, dass die Staatsanwälte durch ihre Ausbildung genügend qualifiziert seien für den Umgang mit dem Recht.

Die Zeugin Kampen hat am 01.01.2005 aufgrund eines Dezernatswechsels die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren von Maik S. erhalten. Maik S. war ihr erster Fall zur Prüfung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung. Nach ihren Angaben hat sie im Juni 2005 zwei Band Sachakten, zwei Band Vollstreckungshefte und ein Gutachtenband über die Person

Maik S. vorgelegt bekommen. Grundlage für ihre Entscheidungsfindung waren das Gutachten der Diplom-Psychologin Fellert aus März 2005, die Stellungnahme der JVA Waldeck aus Mai 2005, der Erlass des Justizministeriums aus August 2004 sowie der Beschluss des OLG Rostock vom 18.01.2005.

Die Prüfung des § 66 b StGB erfolgte am 08.06.2005. Die in § 275 a StPO vorgesehene Frist, nach der der Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor Haftentlassung bei Gericht gestellt werden soll, war somit im Fall Maik S. (Haftentlassung im Juli 2005) nicht mehr einzuhalten. Der Sachverständige Prof. Dr. Joecks hat diesbezüglich angegeben: „... dass im vorliegenden Fall dies nicht mehr zu erreichen war, sehe ich nicht als Problem, weil das sehr neues Recht war und man natürlich eine Vielzahl von Altfällen auch mit einem entsprechenden Rückstand haben konnte.“

Die Zeugin Kampen konnte in ihrer Vernehmung keine Angaben darüber machen, warum ihr die Akten nicht schon vorher vorgelegt worden sind. Sie konnte auch keine Angaben darüber machen, wer für die rechtzeitige Aktenvorlage zur Fristeinhaltung verantwortlich ist. Der Zeuge von Samson-Himmelstjerna sah hier ein Versäumnis bei der Justizvollzugsanstalt. Wegen fehlender Mitteilung von Seiten der Justizvollzugsanstalt habe es keine Fristsetzung durch den Rechtspfleger in der Staatsanwaltschaft für die fristgemäße Vorlage an die Dezernentin gegeben. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die JVA Waldeck, nachdem sie bei Maik S. das Vorliegen von neuen Tatsachen verneint hat, laut dem Erlass gerade nicht angehalten war, der Staatsanwaltschaft eine Meldung zu machen.

Der Zeuge SELLERING hat angekündigt, dass für die Zukunft die relevanten Akten so gekennzeichnet werden, dass von vornherein jeder sehen könne, hier könnte ein Fall für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen.

Die Zeugin Kampen hat nach eigenen Angaben am selben Tag, an dem ihr die Akten vorgelegt wurden, die Prüfung abgeschlossen. Sie hatte keine Erinnerung, ob die Akten ihr schon vorher einmal vorgelegen haben. Die Akten sind ihr vorgelegt worden, um über die Frage zu entscheiden, ob nach § 68 f Abs. 2 StGB von der Maßregel der Führungsaufsicht abgesehen werden könnte. Bei der Durchsicht des Fellert-Gutachtens hat der Ausdruck „weiterhin bestehende Gefährlichkeit“ im Gutachten sie dann nach eigener Aussage bewogen, in die Prüfung des § 66 b StGB einzusteigen. Sie hat ausgesagt, diesen dann vorrangig geprüft und nach der Entscheidung gegen § 66 b StGB dann auf Anordnung der Führungsaufsicht entschieden zu haben. Sie hat das Vorliegen der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB verneint und es nicht für möglich gehalten einen entsprechenden Antrag nach § 275 a StPO zu stellen. Im Fall Maik S. hätten die erforderlichen „neuen Tatsachen“ im Sinne des § 66 b StGB nicht vorgelegen. Dies ergab sich für sie vor allem aus dem Vergleich des Fellert-Gutachtens mit dem Beschluss des OLG Rostock vom 18.01.2005. Dieser habe festgestellt, dass ein Verurteilter, dessen Gefährlichkeit am Ende der Haft genauso hoch einzuschätzen ist wie bei Strafantritt, nicht unter den Anwendungsbereich des § 66 b StGB falle. Und bei Maik S. habe eben nur eine fortbestehende Gefährlichkeit vorgelegen. Seine Disziplinarverstöße hätten ebenfalls für eine erhebliche Gefährlichkeit nicht ausgereicht. Überdies habe sie sich auf die erwähnte Stellungnahme der JVA Waldeck vom Mai 2005 verlassen, die keinen Hinweis auf § 66 b StGB enthalten habe.

Der Zeuge Martensen teilte diese Rechtsauffassung, indem er vor dem Ausschuss erklärte, keine Anknüpfungstatsachen für eine weitergehende Prüfung des § 66 b StGB bei Maik S. erkannt zu haben.

Die Zeugin Kampen erklärte auf Nachfrage, dass sie keine Veranlassung für einen ergänzenden Bericht der Justizvollzugsanstalt zur Gefährlichkeit gesehen habe. Sie hat angegeben, dass sich in der Staatsanwaltschaft Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung selbständig erarbeitet werden, etwa durch Zugriff auf Datenbanken per Computer. Bedeutende Entscheidungen würden auch im Umlaufverfahren bekannt gegeben.

Da es sich um ihren ersten Fall der Prüfung des § 66 b StGB handelte, hat die Zeugin Kampen sich am selben Tage mit einem Kollegen, Staatsanwalt Götze, besprochen. Dass diese Beratung stattgefunden hat, hat sie nicht nur selbst ausgesagt, sondern geht aus einem Vermerk von Staatsanwalt Götze hervor, den er am 08.11.2005 nachträglich angefertigt hat. Er hat sie in ihrem Ergebnis, dass keine neuen Tatsachen vorlagen und kein Antrag zu stellen sei, bestätigt. Staatsanwalt Götze hat vermerkt, dass die formellen Voraussetzungen nicht vorlagen. Was Staatsanwalt Götze unter formellen Voraussetzungen verstanden hat, konnte der Ausschuss nicht klären.

Die Zeugin Kampen hat zunächst keine Notwendigkeit für einen Vermerk über ihre Prüfung gesehen, da keine Anweisung vorhanden war, eine ausführliche Negativprüfung des § 66 b StGB zu vermerken, was von dem Zeugen Cloppenburg bestätigt wurde. Zudem schließen sich ein Antrag nach § 66 b StGB und die Anordnung der Führungsaufsicht aus. Später fertigte sie auf Anweisung des Zeugen Martensen am 22.07.2005 einen solchen Vermerk an. Wie der Zeuge SELLERING in seiner Vernehmung angegeben hat, sei für die Zukunft ein Verfahren durch den Generalstaatsanwalt eingeführt worden, wonach auch die schriftliche Dokumentation einer negativ ausgefallenen Prüfung zu erfolgen habe.

Die Vernehmung der Zeugin Kampen hat ergeben, dass sie keine Veranlassung gesehen hat beziehungsweise nicht erwogen hat, die nicht zu den Akten gehörende Gefangenenpersonalakte von Maik S. anzufordern. In dieser Ansicht wurde sie vom Zeugen Cloppenburg bestätigt, der ebenfalls dazu keinen Anlass sah, da man sich üblicherweise auf die Mitteilungen der Justizvollzugsanstalten verlasse, die hier bezüglich relevanter Tatsachen eben nicht erfolgt seien. Er war der Meinung, eine Negativentscheidung gegen den § 66 b StGB sei auch ohne Einsicht in die Akte möglich.

Der Zeuge von Samson-Himmelstjerna hat es als unüblich bezeichnet, dass die Gefangenenpersonalakte dem Staatsanwalt vorliegen müsse und bezogen auf den konkreten Fall erklärt, dass viele Angaben schon im Fellert-Gutachten enthalten gewesen seien. So argumentierte auch der Zeuge Martensen vor dem Ausschuss, der ansonsten der Staatsanwaltschaft nicht das Recht absprach, diese Akte anzufordern. Der Zeuge SELLERING konnte ebenfalls nachvollziehen, dass die Zeugin Kampen der Meinung war, die Gefährlichkeit anhand des Fellert-Gutachtens beurteilen zu können. Es sei hier schon mit wenigen Blicken feststellbar, was im Vollzug bei Maik S. passiert ist. Man müsse dafür nicht akribisch die Gefangenenpersonalakte studieren.

Von den angehörten Sachverständigen waren Generalstaatsanwalt Wolf, Prof. Dr. Renzikowski und Dr. Rissing-van Saan der Ansicht, dass die Gefangenenpersonalakte für die Staatsanwaltschaft eine erforderliche Beurteilungsgrundlage sei. Prof. Dr. Joecks und Prof. Dr. Osterheider bezeichneten sie als hilfreich bei der Prüfung, wiesen aber auch darauf hin, dass Inhalte aus ihr, insbesondere die disziplinarischen Auffälligkeiten von Maik S., bereits nachvollziehbar im Fellert-Gutachten enthalten gewesen seien. Hierzu vertrat Generalstaatsanwalt Wolf die Ansicht, dass gerade das Fellert-Gutachten Angst machen könne und Anlass gebe, die Akte oder eine Analyse auf Grundlage der Akte anzufordern.

Hingegen hat der Sachverständige Dr. Dally ausgeführt, dass ein Hinzuziehen der Gefangenenpersonalakte nicht erforderlich gewesen sei. Er gab an: „Ich habe noch nie eine Gefangenenpersonalakte angefordert, weil das nicht erforderlich ist.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Staatsanwältin Kampen die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB für Maik S. am 08.06.2005 an einem Tag geprüft hat. Sie hat das Vorliegen von „neuen Tatsachen“ im Sinne der Vorschrift als eine der Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 b StGB verneint und daher keinen Antrag nach § 275 a StPO auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Gericht gestellt. Sie ist auf den Gedanken gekommen, den § 66 b StGB zu prüfen bei der ihr vorgelegten Frage nach der Anordnung von Führungsaufsicht für Maik S. aufgrund des ihr vorliegenden Fellert-Gutachtens.

Eine Information über eventuelle neue Tatsachen während der Haft von Maik S. und das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB von der JVA Waldeck haben sie und die Staatsanwaltschaft Stralsund als zuständige Vollstreckungsbehörde nicht erhalten. Maik S. wurde in Waldeck vom Zeugen Schwark im Januar 2005 als nicht gefährlich eingestuft.

Ein Antrag nach § 275 a StPO durch die Zeugin Kampen hätte nicht die gesetzlich vorgesehene Frist von sechs Monaten vor Haftentlassung eingehalten. Die Sechs-Monats-Frist ist eine Soll-Vorschrift. Auch bei Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Antragstellung nach wie vor möglich.

Das rechtliche Ergebnis ihrer Prüfung des § 66 b StGB wurde von den meisten der angehörten Sachverständigen geteilt. Anderer rechtlicher Ansicht als sie waren die Sachverständigen Dr. Rissing-van Saan und Prof. Dr. Krey.

Die Zeugen von Samson-Himmelstjerna und SELLERING haben gegenüber dem Ausschuss die Ansicht geäußert, dass die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Staatsanwältin Kampen im Fall Maik S. in dem erforderlichen Umfang stattgefunden hat und im Ergebnis § 66 b StGB zu Recht abgelehnt worden sei.

X. Untersuchungsauftrag 1.4 – Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB

Zur vollzughen Entwicklung des Maik S. ist festzustellen, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Auffälligkeiten geprägt war. Er wurde mehrfach disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Was folgt daraus für das Tatbestandsmerkmal „neue Tatsachen“ vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 08.12.2005, 1 StR 482/05?

1. Allgemeine Ausführungen zum § 66 b Abs. 2 StGB

Der Tatbestand des § 66 b Abs. 2 StGB setzt sich aus fünf Tatbestandsmerkmalen zusammen. Diese hatte der Sachverständige Wolf, im Rahmen seiner Vernehmung wie folgt umschrieben: Erste Voraussetzung sei zunächst „für den Einstieg in die Prüfung ... die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren“. Die zweite Voraussetzung für die Einschlägigkeit des § 66 b Abs. 2 StGB wäre sodann „die Erkennbarkeit neuer Tatsachen ...“, wobei dies solche seien, „die nach der Verurteilung ... im Strafvollzug

bekannt geworden sind.“ Diese neuen Tatsachen müssten dann im weiteren Schritt „auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“. Ferner müsste man als viertes die Prognose anstellen, „dass der Verurteilte mit hoher Wahrscheinlichkeit, ... erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“ Letztendlich „muss die ganze Beurteilung nach einer Gesamtwürdigung erfolgen. Die Würdigung darf sich nicht nur auf das Verhalten im Strafvollzug beschränken, sondern sie muss den Verurteilten, die abgeurteilte Tat und ergänzend die Entwicklung anschließend während des Strafvollzuges werten,“ so der Sachverständige Wolf.

1.1 Einordnung der formellen und materiellen Voraussetzungen

Hinsichtlich der Prüfung der Checklisten, die 2004 im Zuge der Gesetzesänderung durch das Justizministerium zu einer erleichterten Handhabung mit der neuen Regelung des § 66 b StGB herausgegeben wurden, ist eine Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Tatsachen von Nöten gewesen. Aus diesem Grund ist es dem Ausschuss notwendig erschienen, diese Problematik zu hinterfragen und zu klären. Dahingehend konnte aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen geschlossen werden, dass sich der Tatbestand des § 66 b Abs. 2 StGB aus formellen und materiellen Voraussetzungen zusammensetzt.

Uneinigkeiten in den Antworten der befragten Zeugen und Sachverständigen sind jedoch bei der Nachfrage der konkreten Ausgestaltung des formellen und materiellen Tatbestandes von § 66 b Abs. 2 StGB aufgetreten.

Gefragt nach den Begrifflichkeiten und der konkreten Ausgestaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB haben die Zeugen und Sachverständigen hierzu kein einheitliches Bild abgegeben, was unter den Begriff der „formellen Voraussetzungen“ und was unter dem Begriff der „materiellen Voraussetzungen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB zu fassen ist.

So hat beispielsweise der Zeuge Martensen unter den formellen Tatbestand von § 66 b Abs. 2 StGB, so wie im Erlass des Justizministeriums beschrieben, die Katalogstraftat und die Höhe der Anlassverurteilung gefasst. Demgemäß hat er auf die Frage, ob die formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB im Fall Maik S. vorlagen, geantwortet: „Ja. Es liegt eine Katalogstraftat vor und es sind fünf Jahre mit sieben überschritten.“

Ähnlich war zunächst die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan vorgegangen. Sie hat hinsichtlich der formellen Voraussetzungen ausgeführt: „Formelle Voraussetzungen sind die Vorverurteilungen und die Höhe der Strafe ...“. Die „neuen Tatsachen“ hat sie als materielle Voraussetzungen eingeordnet, „weil es halt eben auf die Bewertung von verschiedenen Umständen ankommt. Formell nennt man die Voraussetzungen, wo es nur um Fakten geht: Urteil, weswegen und Höhe der Strafe.“ An zwei anderen Stellen jedoch hat sie sich dahingehend geäußert, dass zu den formellen Voraussetzungen, „... wie Art der Verurteilung, Höhe der Freiheitsstrafe“ auch „neue Tatsachen“ gehören müssten.

Weiter in der Auslegung der formellen Voraussetzungen ist der Sachverständige Wolf in seiner Präsentation gegangen. Dieser hat neben der Anlassverurteilung zu mindestens fünf Jahren, wegen eines bestimmten Verbrechens und der Erkennbarkeit neuer Tatsachen nach der Verurteilung, auch das Tatbestandsmerkmal der „Erheblichkeit“ der Tatsachen für die Gefährlichkeit des Verurteilten als formelle Voraussetzung des § 66 b Abs. 2 StGB gewertet.

Er hat im weiteren Verlauf seiner Aussage dargestellt, dass das Tatbestandsmerkmal der „Erheblichkeit“ der neuen Tatsachen bei der Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Doppelfunktion habe. So sei dieses Merkmal Teil der Vorprüfung – Prüfung der formellen Voraussetzungen – und Teil der materiell rechtlichen Prüfung. Hinsichtlich der Prüfung dieses Merkmals im Rahmen der materiell rechtlichen Prüfung hat der Sachverständige ausgeführt: „Da kommt dann eben noch mal diese neue Tatsache und wird noch mal im Rahmen dieser Gesamtwürdigung gewertet und dann kommt es zu dieser Prognose.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Joecks hat hinsichtlich der Einstiegsvoraussetzungen zu § 275 a StPO ausgeführt: „Eine Gesamtwürdigung des Täters muss dann ergeben, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird. Über dies müssen vor Verbüßung einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.“

Ähnlich ist auch die Aussage des Zeugen von Samson-Himmelstjerna zu werten. Dieser hat in seiner einleitenden Stellungnahme die Entscheidung des BGH vom 03.11.2005 zitiert, welche besage, dass zu den formellen Voraussetzungen insbesondere auch die erkennbaren neuen Tatsachen zählen, „die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen.“

Im Ergebnis haben die Zeugen und juristischen Sachverständigen hinsichtlich der formellen Voraussetzungen übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen der Katalogstraftat und der Haftdauer zum formellen Tatbestand des § 66 b StGB gehören. Der Ausschuss konnte nicht eindeutig feststellen, ob auch neue und neue erhebliche Tatsachen unter den formellen Tatbestand des § 66 b Abs. 2 StGB zu fassen sind.

Probleme bei der Einordnung der Tatbestandsmerkmale sind jedoch nicht nur bei den juristisch fachkundigen Zeugen und Sachverständigen vorhanden gewesen, vielmehr hat sich diese Uneinigkeit der Einordnung bei den psychologisch gebildeten und sonstigen Zeugen und Sachverständigen fortgesetzt. Auch deren Auffassung hinsichtlich der Einordnung der Voraussetzungen ist für den Ausschuss von Bedeutung gewesen, da diese zum Teil die Checklisten des Justizministeriums auszufüllen hatten und so die unterschiedlichen Begrifflichkeiten auseinander halten mussten.

Der Zeuge Schwark hat, gefragt nach dem Unterschied zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen, erklärt, dass ihm dieser Unterschied bekannt sei. Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen hat er zum Ausdruck gebracht, dass diese das Strafmaß und die Katalogstraftat seien. Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen hat er angeführt, dass er den juristischen Begriff der „materiellen Voraussetzungen“ gleichsetze mit dem im Strafvollzug vorherrschenden Begriff der „inhaltlichen Tatsachen“, „also das Vorliegen neuer Tatsachen“.

Gleiches hat der Zeuge Nagler in seiner Anhörung geäußert. Dieser hat, ebenso wie der BGH, als formelle Voraussetzungen angenommen, dass eine Katalogstraftat vorliegen müsse. Zudem müsse die angeordnete Straflänge mehr als fünf Jahre bestanden haben und es müssten „neue Tatsachen“ bekannt sein.

Der Zeuge Sellering hat hinsichtlich der formellen Voraussetzungen ausgeführt: „Ich fürchte, dass der Begriff ‚formelle Voraussetzung‘ uns nicht weiterhilft, weil er einfach nicht klar ist.“

Der Ausschuss ist nach den Anhörungen zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der dargestellten und zum Teil sehr unterschiedlichen Ansichten eine abschließende Einordnung in formelle und materielle Tatbestandsmerkmale nicht erfolgen konnte.

1.2 Ausgestaltung der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB

Nachdem im Ausschuss bei den Anhörungen der einzelnen Zeugen und Sachverständigen Uneinigkeiten bei der Ausgestaltung des formellen und materiellen Tatbestandes festgestellt wurden, ist bezüglich der Ausgestaltung der „neuen Tatsachen“ insgesamt ein größtenteils einheitliches Bild gefunden worden, bei dem es zwar zu kleinen Abweichungen in der Definition kam, die sich jedoch nicht besonders einschneidend auf die Begrifflichkeit der „neuen Tatsachen“ auswirkten.

Die Zeugin Kampen hat „neue Tatsachen“ in ihrer Stellungnahme wie folgt definiert: „Es ... liegen neue Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB vor, wenn entweder frühere, bis zur Anlassverurteilung noch unentdeckte Straftaten aufgedeckt werden, oder wenn besondere Umstände während des Vollzuges aufgetreten sind. Dies müssen Handlungen des Verurteilten sein, die auf eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit schließen lassen. Disziplinarverstöße wie hier reichen dabei nicht aus.“ Diese Definition hat sich an den Beschluss des OLG Rostock vom 18.01.2005 angelehnt.

Einen weiteren Gesichtspunkt bei der Definition der „neuen Tatsachen“ hat der Sachverständige Prof. Dr. Joecks herausgestellt. Dieser hat im Zusammenhang mit den neuen Tatsachen ausgeführt: „Ich entnehme der Rechtsprechung, dass man prognoserelevante Tatsachen haben will, die zusammenhängen mit der Vortat.“

Den Gesichtspunkt des spezifischen Zusammenhangs zwischen der Anlasstat und der „neuen Tatsache“ hat auch der Zeuge von Samson-Himmelstjerna in seiner Vernehmung hervorgehoben und aus einer Entscheidung des BGH zitiert: „Dabei ist die Erheblichkeit der neuen Tatsachen vor dem Hintergrund der bei der Anlasstat bereits hervorgetretenen Gefährlichkeit zu beurteilen. Sie darf nicht losgelöst von der bei der Anlasstat hervorgetretenen spezifischen Gefährlichkeit beurteilt werden, sie muss eine innere Beziehung zu ihr aufweisen, so der BGH im Beschluss vom 12.01.2006. Sie ist dabei individuell anzustellen.“

Der Sachverständige Wolf stützte sich bei seiner Aussage auf die Entscheidung des BGH vom 09.11.2005: „Nicht jede Tatsache ist geeignet, sondern die neue Tatsache muss in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen, erheblich sein.“ Weiter führte er aus: „Die neue Bewertung bereits bei der Anlassverurteilung bekannter oder erkennbarer Tatsachen als zwischenzeitlich verfestigte dissoziale Persönlichkeitsstörung, das ist keine neue Tatsache.“ Diese Aussage hat er noch belegt durch ein weiteres Zitat eines Beschlusses vom 22.02.2006, indem er anführte: „Nochmals eine abweichende psychiatrische Diagnose auf bekannter Tatsachengrundlage ist ungeeignet im Sinne des § 66 b.“ Hinsichtlich vollzuglicher Auffälligkeiten hat der Sachverständige Wolf das Urteil des BGH vom 25.11.2005 mit folgender Aussage zitiert: „Nicht jeder während des Vollzugs aufgetretene Ungehorsam rechtfertigt die Einleitung eines Verfahrens, ... Neue Tatsachen, die aber unerheblich sind, hat der Bundesgerichtshof in folgenden Auffälligkeiten gesehen, ... unerhebliches Vollzugsverhalten.“

Prof. Dr. Renzikowski hob hervor, dass „neue Tatsachen“ solche seien, die „erheblich sein“ müssen „und in einem engen Zusammenhang zur Anlasstat stehen“.

Frau Dr. Rissing-van Saan hat keine Allgemeindefinition des Begriffes der „neuen Tatsachen“ abgegeben und vielmehr die „neuen Tatsachen“ unterschieden. Zum einen gäbe es neue Tatsachen, „ ... die völlig unabhängig sind von einem psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigengutachten im Sinne des § 66 b StGB und zu § 275 a StPO.“ Diese seien ihrer Meinung nach „irgendwelche Vorkommnisse in der JVA ..., irgendwelche Straftaten oder Beschimpfungen oder Ähnliches mehr.“ Auf der anderen Seite habe man, nach Aussage von Frau Dr. Rissing-van Saan „neue Tatsachen, die zunächst mal nur Indizwirkung haben und darauf hindeuten, dass in der Person des Verurteilten selbst möglicherweise etwas stattgefunden hat oder vorhanden ist, was bisher noch nicht erkannt war. ... Das wäre eine neue Tatsache, die mit der Person des Verurteilten in Verbindung zu bringen wäre. Also die Dinge, die man nicht durch äußerliche Wahrnehmung, wie jeder, ..., ermitteln kann, sondern die man erst aufgrund weiterer Sachkunde, medizinisch-psychologischer Sachkunde feststellen kann.“ Die Trennung in innere und äußere „neue Tatsachen“ hat so ausdrücklich nur durch die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan stattgefunden.

Eine zusammenfassende Definition, die sich an dem Beschluss des BGH vom 22.02.2006, Az.: 5 StR 585/05 orientiert, hat der Sachverständige Dr. Dally in seiner Anhörung geliefert, als dieser ausgeführt hat: „ ... der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung ..., zusammenfassend wie folgt hervorgehoben: Als neue Tatsachen im Sinne der Rechtsprechung zu § 66 b Abs. 1 und Abs. 2 StGB kommen nur solche in Betracht, die aus Sicht des Gerichts schon für sich gesehen von ... besonderem, prognoserelevantem Gewicht sind und in symptomatischem Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen. Besondere Vorsicht ist bei der Bewertung von Vollzugsverhalten geboten, weil die besonderen Bedingungen langjähriger Unterbringung in geschlossenem Freiheitsentzug für Rückschlüsse auf die allgemeine Gefährlichkeit nur bedingt geeignet erscheinen. Es kommt hinzu: Beachtlich sind nach dem Wortlaut von § 66 b Abs. 1 und Abs. 2 StGB solche Tatsachen, die vor Ende des Vollzugs erkennbar geworden sind. Umstände, die schon für den früheren Tatrichter erkennbar waren, die er aber nicht erkannt hat, scheiden als neue Tatsachen aus. ... Die bloße neue abweichende Bewertung von bereits bei einer Anlassverurteilung bekannten oder erkennbaren Tatsachen, insbesondere eine abweichende psychiatrische Diagnose auf bekannter Tatsachengrundlage, stellt keine neue Tatsache dar. ... Entscheidender Zeitpunkt für die Frage der Neuheit derartiger Tatsachen ist ... bei weiteren Verurteilungen die letzte Tatsachenverhandlung, in der eine Entscheidung über die primäre Anordnung von Sicherungsverwahrung hätte erfolgen können. Neu im Sinne der Rechtsprechung zu § 66 b Abs. 2 StGB können damit nur solche Tatsachen sein, die nach der letzten Möglichkeit, Sicherungsverwahrung anzuordnen, erkennbar wurden.“

Der Zeuge Sellering hat bezüglich der „neuen Tatsachen“ ausgeführt, dass die „ ... nachträgliche Sicherungsverwahrung nur auf Tatsachen gestützt werden kann, ... die neu sind, nämlich erst nach der Verurteilung bekannt oder erkennbar geworden sind. Tatsachen, die dem Gericht bereits bei der Verurteilung bekannt waren, etwa die besondere Aggressivität, Brutalität, Auffälligkeiten oder mangelnde Therapiefähigkeit, sind gerade nicht erfasst. ... Ganz klar sagt auch der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.02.2006, dass eine neue Bewertung der Persönlichkeit und der Gefährlichkeit aufgrund einer abweichenden psychiatrischen Diagnose unerheblich ist, wenn diese Diagnose auf der bereits bekannten Tatsachengrundlage beruht. ... Es reicht für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eben nicht aus, wenn bei dem Täter vor der Haftentlassung festgestellt wird, er ist nach wie vor gefährlich, sondern es müssen neue Tatsachen vorliegen, die eine andere, eine höhere Gefährlichkeit belegen.“

Auf Seiten der psychologischen Sachverständigen hat sich Prof. Dr. Osterheider in Bezug auf dieses Merkmal folgendermaßen geäußert: „...“, dass, wenn während der Haftunterbringung Verhaltensauffälligkeiten, die zu disziplinarischen Reaktionen der Justizvollzugsanstalt Anlass geben, nicht zwangsläufig neue Tatsachen sind, sondern nur, wenn die Verhaltensweisen in einem Kontext mit einer Gesamtpersönlichkeitsentwicklungsstörung stehen, die ... zur Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung führen, wo ... jede einzelne Verhaltensauffälligkeit zusammengenommen eine Entwicklung darstellt, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht dazu führt, dass wir eine andere Diagnose stellen als sie zum Zeitpunkt bestanden hat ...“. Weiter hat er referiert, dass „... allein die Stellung einer neuen Diagnose ... nach übereinstimmender Auffassung ... keine ausreichende neue Tatsache ...“ wäre.

Auch der Zeuge Nagler hat zu den „neuen Tatsachen“ eine Definition in seiner Anhörung angegeben. Nach seinem Verständnis hat er „neue Tatsachen“ wie folgt gefasst: „Eine neue Tatsache ist eine erhebliche gefährliche Straftat, die ein Gefangener während des Vollzugs begeht, oder aber eine solche Straftat, die er vorher begangen hat und die während des Vollzuges bekannt wird, oder abnorme Persönlichkeitsauffälligkeiten oder eine Persönlichkeitsstörung, die ein Psychologe feststellen würde.“

Neben Prof. Dr. Osterheider und dem Zeugen Nagler hat sich außerdem die Zeugin Döring in ihrer Anhörung zu den neuen Tatsachen geäußert. Sie hat unter „neue Tatsachen“ den Fall gefasst, „... wo jemand aus der Forensik, ..., dass derjenige sehr wohl Therapiewilligkeit und Bereitschaft signalisiert hat und dann aber letztendlich durch sein Verhalten ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass dem nicht so ist. Und was dann als neue Tatsache gewertet worden ist.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Krey hat während seiner Anhörung dargestellt: „Beim Strafantritt oder besser bei der Verurteilung durch das ursprüngliche Gericht hat man nicht die Erfahrungen, die man acht oder sieben oder zehn Jahre später hat. Und natürlich erlaubt der Gesetzestext und natürlich erlaubt es auch die ratio legis zu sagen, was man sieben, acht und neun oder zehn Jahre später dazu gelernt hat über den Angeklagten. Das sind neue Tatsachen. Das ist keine wilde Auslegung von Krey, neue Tatsachen sind nicht nur schwere Taten im Vollzug. Neue Tatsachen sind nicht nur Therapieunwilligkeit oder ... fehlende Therapiefähigkeit. Neue Tatsachen, das ist auch der Gesamteindruck nach einem jahrelangen Vollzug mit Sozialtherapie. Die Vorschrift kann gar nicht anders gemeint sein. Man kann doch einen Menschen nur auf die Menschheit loslassen, wenn er gefährlich ist unter dem Eindruck, wie hat er sich während des Strafvollzugs entwickelt, wie hat er sich unter dem Einfluss der Therapie im Strafvollzug entwickelt. Und da meine ich in der Tat und ich sehe Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung in die Richtung gehen wird. Eine neue Tatsache ist die veränderte Beurteilungsbasis aufgrund eines fünf- Minimum bis zehn- Regelfall, so wahrscheinlich, -jährigen Strafvollzugs mit Sozialtherapie. Der völlig neue Eindruck hat das was gebracht oder ist der unveränderlich, ist der eine Zeitbombe oder haben wir ihn entschärft?“

1.3 Anwendung des § 66 b Abs. 2 StGB

Zur Frage der Anwendung des § 66 b Abs. 2 StGB haben die Zeugen und Sachverständigen die Meinung vertreten, dass wegen der betroffenen Rechtsgüter diese Regelung nur auf sehr enge und wenige Ausnahmefälle begrenzt sein sollte.

So hat Prof. Dr. Renzikowski ausgeführt: „... Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist sehr restriktiv.“ Er hat dies mit dem intensiven Eingriff in die Freiheit begründet, da so

jemand „nicht mehr ... oder kaum noch“ in Freiheit gelangt. Weiter hat er ausgeführt: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die auf seltene Einzelfälle extrem gefährlicher Täterpersönlichkeiten beschränkt bleiben muss.“

Prof. Dr. Joecks hat hierzu dargelegt: „Sie haben hier einen Menschen, der theoretisch seine Strafe verbüßt hat, der dann wenige Monate – sozusagen – vor der geplanten Entlassung erfährt, er bleibt vielleicht für immer drin. Ich muss dann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Das heißt, je länger die Perspektive der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist, desto besser müssen meine Gründe sein.“ Weiter sagte er hinsichtlich der sich daraus ergebenden Handhabung des § 66 b StGB, dass es „wirklich um Extremfälle gehen“ soll.

Gleiche Aussagen waren ebenfalls in den übrigen Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen zu finden. Alle haben immer wieder betont, dass § 66 b Abs. 2 StGB restriktiv zu handhaben sei und nur auf Extremfälle, von denen es zehn bis 20 Fälle in der Bundesrepublik geben dürfte, anzuwenden sei. Diese restriktive Handhabung wurde von allen auf die sich gegenüber stehenden hochrangigen Rechtsgüter gestützt.

In dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 15/2887 heißt es auf Seite 12: „Dabei zielt die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht darauf, die Frage einer späteren Unterbringung länger als bisher offen zu halten; sie soll den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt.“

1.4 Kritik und Problempunkte im Umgang mit der Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen wurden durch diese mehrere Probleme bei der Umsetzung angesprochen.

Zum einem seien die Probleme bei der Einordnung der Tatbestandsmerkmale zu den „formellen“ oder „materiellen“ Voraussetzungen darauf zurückzuführen, dass es sich bei § 66 b StGB zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die JVA Waldeck und durch die Staatsanwaltschaft Stralsund um eine sehr neue Regelung handelte, die kaum ein Jahr alt und zudem unverständlich war. So hat beispielsweise Prof. Dr. Osterheider hierzu ausgeführt: „... das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ ist „ja relativ neu“. Es gäbe zudem „... in diesem Bereich viele Unsicherheiten“. So hat Prof. Dr. Osterheider das Problem aufgezeigt, „wie denn gerade diese neuen Tatsachen auszulegen sind.“

Das Bedürfnis der Ausfüllung der Merkmale hat auch der Zeuge Martensen angesprochen, der in seinem Eingangsstatement zu § 66 b Abs. 2 StGB ausführte, „die Regelung, die dann gefunden worden ist“, war „unendlich kompliziert und in sich verschachtelt ...“. Weiter heißt es: „eine Gesetzgebungstechnik, die ... leider gerade auch in dem Bereich des § 66 b Abs. 2 zu Unklarheiten geführt hat und von daher haben wir gesagt, wir müssen abwarten, was letztlich die Rechtsprechung aus dieser Geschichte macht und wie wir das jeweils einzusetzen haben.“

Der Sachverständige Wolf betonte: „Ein gutes Gesetz hätte diese Zweifel nicht offen gelassen.“

Dieselbe Problematik hat auch Dr. Wolf angesprochen. So hat er in seiner Ausführung dargestellt: „Dann ergab sich die Besonderheit, dass ja das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemacht worden ist. Es gab, ..., bei diesem Gesetz große Schwierigkeiten für die Praxis, wie das umzusetzen ist, insbesondere die Frage der Nova, ..., die war sehr umstritten. Und wenn Sie sich die Rechtsprechung dazu angucken, dann sehen Sie, dass jeder gesucht hat und erst jetzt der Bundesgerichtshof ein paar klare Linien für uns alle eingezogen hat.“

Andererseits war zum Zeitpunkt der Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Bezug auf Maik S. erst eine höchstrichterliche Entscheidung des BGH ergangen, aus denen klarstellende Erkenntnisse hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der „neuen“ Tatsachen gewonnen werden konnten, sodass die vom Zeugen Martensen angesprochenen Unsicherheiten auch nicht mit dieser Erkenntnisquelle beseitigt werden konnten. Hinsichtlich dieses Punktes, die Rechtsprechung des BGH betreffend, konnte festgestellt werden, dass die Schwierigkeiten der Prüfung der formellen und materiellen Tatbestandsvoraussetzungen heute noch fortbestehen, was auf den Umstand zurückzuführen ist, dass höchstrichterlich „erstaunlich wenig“ Entscheidungen ergangen sind, so Prof. Dr. Osterheider, und durch diese noch nicht abschließend geklärt worden ist, was konkret die formellen Voraussetzungen sind. Zu nennen sei hier die bereits erwähnte Entscheidung des BGH vom 03.11.2005, welche unter die formellen Voraussetzungen auch das Tatbestandsmerkmal der „neuen Tatsachen“ fasste. In Bezug auf diese Entscheidung meinte der Zeuge von Samson-Himmelstjerna, dass selbst der BGH die Begrifflichkeiten „durcheinander geworfen hat“, beziehungsweise es sich hierbei um „ein redaktionelles Versehen beim BGH und nicht um einen Rechtsirrtum“ gehandelt hat.

Im Laufe der Vernehmungen wurden von den vernommenen Sachverständigen jedoch noch weitere Umstände vorgebracht, aufgrund derer bis heute noch Unsicherheiten mit dem Umgang mit § 66 b Abs. 2 StGB auftreten.

So wies zum Beispiel Prof. Dr. Joecks darauf hin, dass „das Gesetz an einem gravierenden Geburtsfehler leide, der dringend der Reparatur bedarf.“ In Bezug auf diesen „Geburtsfehler“ hat er ausgeführt, dass es „bei der damaligen Verurteilung 1998 ... keine Möglichkeiten“ gab, „die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen“. Weiter erläuterte er, dass, wenn der Gesetzgeber zum Schutz der Allgemeinheit hoch gefährliche Straftäter wegsperren wollte, „dann dürfe er dies nicht so regeln, wie er es jetzt getan hat, denn er verlangt im Absatz 1, dass neue Tatsachen vorliegen, und verweist für den Absatz 2 und auf den Absatz 1, der damit dann auch automatisch neue Tatsachen braucht. Das Verrückte ist nur dabei, die Rechtsprechung will offenbar verhindern, dass man Jahre später Fehler korrigiert, die bei der Erstverurteilung erfolgt sind, weil man da irgendwie vergessen hat, die anzuordnen und die Staatsanwalt auch geschlafen hat. Nur hier in unserem Fall gab es diese Möglichkeit nicht, das heißt das Argument des Bundesgerichtshofs, das Erkenntnisverfahren habe Vorrang, deshalb dürfe man nicht auf weitere Tatsachen zurückgreifen, die vor der Vorverurteilung liegen, trägt hier überhaupt nicht.“

Aber auch Prof. Dr. Renzikowski hat in seiner Begutachtung Bedenken gegen die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geäußert. So sieht dieser die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als einen „Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention“. Als Begründung dazu hat er ausgeführt, dass er diese Probleme deshalb sehe, „weil Artikel 5 verschiedene Eingriffstatbestände vorsieht, wann die Freiheit ... entzogen werden darf und die nachträgliche Sicherungsverwahrung fällt unter keinen der denkbaren Tatbestände ...“. Neben diesen Bedenken hat der Sachverständige weitere

Überlegungen vorgebracht, welche gegen eine Effektivität der Regelung des § 66 b Abs. 2 StGB sprechen. So hat er dargestellt, dass sich die Todesfälle aufgrund von Sexualdelikten auf 20 bis 30 Fälle pro Jahr beschränken. Demgegenüber gibt es „nach der Strafverfolgungsstatistik 15.000 Straftäter pro Jahr und aus diesen 15.000 die 30 gefährlichen herauszufiltern ... das ist schlicht und ergreifend völlig unmöglich.“ Hinsichtlich der geforderten Prognose des § 66 b Abs. 2 StGB führte Prof. Dr. Renzikowski an, dass diese ein Problem sei, „denn die wirklich gefährlichen Täter, das sind diejenigen, die sich im Vollzug anpassen können.“ Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht hat er Bedenken dahingehend geäußert, dass die nachträgliche Bestrafung wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot strittig sei. Als abschließendes Statement hat Prof. Dr. Renzikowski angebracht: „Mir reicht eigentlich der Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention. Und als Grundlage für meine grundsätzlich kritische Haltung die Feststellung, dass Deutschland insoweit in dieser Hinsicht einzig ist in Europa, und ich nicht den Eindruck habe, dass in Italien, Portugal, Spanien oder der Schweiz die öffentliche Ordnung zusammengebrochen wäre, weil die das nicht haben.“ Seiner Ansicht nach, ist § 66 b Abs. 2 StGB kein taugliches Mittel, um dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gerecht zu werden. § 66 b Abs. 2 StGB sei dafür gedacht, dass er die „Bevölkerung beruhigen soll“. Die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung dränge die politische Seite dazu, solche verschärften Regelungen einzuführen. Einen Lösungsansatz hat der Sachverständige darin gesehen, dass Geisteskranke „verwahrt“ werden können, wobei der Begriff des „Geisteskrankheit“ weiter zu fassen sei, als das, was unter §§ 20, 21 StGB gefasst werde. Dies wäre auch konventionsgerecht.

In ähnlicher Weise hat der Sachverständige Wolf Kritik an der Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geübt. So hat er sich vor dem Ausschuss in folgender Weise geäußert: „Ich finde sowohl das Gesetz als die Rechtsprechung des BGH sehr unbefriedigend. Sie führt dazu, dass man in gravierenden Fällen nicht zu dem notwendigen Ergebnis kommt, das man im Interesse der Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger erzielen müsste, und sie wird von vielen Praktikern als problematisch angesehen.“

In Bezug auf das Gesetz und die Umsetzung hat Dr. Wolf ähnliche Bedenken geäußert: „Also Sie glauben nicht, wie schwierig das damit ist umzugehen. Und wenn Sie sich umgucken, was da veröffentlicht, was da für Fehler passiert sind, das ist zum Haare raufen und es ist immer noch nicht klar, ob diese Vorschrift verfassungsmäßig ist. Den letzten Fall, den der BGH erklärte, da ist einer nach der Haft über zehn Monate in der Haft nach § 275 a geblieben und dann ist er entlassen worden. ... Also wir hängen da in einem neuen Zustand. Das Gesetz ist schlecht gemacht und wir müssen versuchen es ordentlich umzusetzen, das ist wie immer unsere Aufgabe, das versuchen wir.“

Unter Bezugnahme auf die Einschätzungen von Ullenbruch (NStZ 2005, Seite 563) hat der Sachverständige Wolf seine Kritik untersetzt und wie folgt Ullenbruch wiedergegeben: „Dieses Gesetz stelle die Praxis von Anfang an vor die Aufgabe, einen Filter zu entwickeln, aus Tausenden von Strafgefangenen, die auf den ersten Blick die formellen Voraussetzungen erfüllen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nur wenigen Richtigen herauszufinden, bei denen auch die materiellen Voraussetzungen für die Unterbringung gegeben seien. Eine andere Vorschrift mit einem derart extremen Nadelöhr sei ihm nicht bekannt. Auf der Grundlage des komplizierten Gesetzeswortlautes und der Gesetzesbegründung werde nicht deutlich, wie Justitia eine derartige Feinwaage handhaben solle. Über ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift im Oktober 2005 sei auch nicht in einem Fall eine rechtskräftige Anordnung erfolgt. ... Nach dem Zwar-Aber-Urteil des BGH vom 11.05.2005 mit seinen zahlreichen Einschränkungen sei die Aufgabe nahezu unlösbar geworden. Auch die Bekräftigung des Erfordernisses der Beteiligung geeigneter und erfahrener Sachverständiger

gebe der Praxis Steine statt Brot, denn es gäbe davon derzeit in Deutschland nicht sehr viele, nach Angaben des renommierten Sachverständigen Prof. Leygraf womöglich nur circa drei bis vier.“ Bei Ullenbruch heißt es weiter : „Es sei nur eine Frage der Zeit, dass das Opfer einer Straftat, die vom einem entlassenen Strafgefangenen begangen worden sei, den Staat in Amtshaftung zu nehmen versuche mit dem Argument, der Täter habe die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, gleichwohl sei die Prüfung und Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung unterblieben. Ebenso bedenklich sei es, wenn ein Betroffener zu Unrecht den Verfahren und der Anordnung unterworfen sei.“

Als Lösung hat der Sachverständige Wolf vorgeschlagen: „Ich persönlich würde mir wünschen, dass wir bei allen solchen Gefangenen die Möglichkeit hätten, am Ende der Strafverbüßung nach einer Vollverbüßung eine solche Prüfung durchzuführen ohne die Beschränkung auf neue Tatsachen. Das wird vorgeschlagen unter anderem in einem Aufsatz in der Richterzeitung von, ..., Anfang dieses Jahres, dass es möglicherweise sowohl verfassungsgemäß einerseits sein könnte, aber andererseits die Gefahren, die von Gefangenen dieser Art ausgehen könnten, besser in den Griff zu bekommen sind, wenn man unabhängig von der formalen Eintrittserlaubnis durch neue Tatsachen das Gesamtverhalten, eine Gesamtwürdigung am Ende einer Vollverbüßung vornimmt, so wie es ... im Rahmen der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schon der Fall ist.“

Ebenso einen Lösungsansatz hat der Zeuge SELLERING vorgetragen und ausgeführt: „Ich habe deshalb mit meiner Bundesratsinitiative darauf gesetzt, die hier zutage getretene rechtliche Lücke durch eine Änderung der Voraussetzungen bei der erstmaligen Sicherungsverwahrung zu schließen.“ Er führte aus, dass er in diesem Rahmen die Bundesratsinitiative Bayerns unterstütze, die eine Verschärfung des § 66 b StGB vorsieht. Hierauf bezogen hat der Zeuge SELLERING ausgesagt: „In ‚spiegel-online‘ – 30.01.2006 – wird die zwischenzeitlich erstellte Bundesratsinitiative aus Bayern zur Verschärfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung damit begründet, Zitat: ‚Es sei eine Lücke deutlich geworden, etwa im Fall des 29-jährigen Maik S. in Mecklenburg-Vorpommern.‘ Ein weiteres Zitat: ‚Da in seinem Fall keine neuen Tatsachen auftauchten, konnte keine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden, obwohl bekannt war, dass er weiterhin gefährlich ist.‘“ Weiterhin hat er ausgeführt, „dass die Möglichkeiten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die jetzige Fassung des § 66 b StGB ausgereizt sind.“ Er betonte, dass die jetzige Gesetzeslage nicht ausreichend sei, um Tätern wie Maik S. gerecht zu werden.

Die dargestellten Probleme haben jedoch nicht allein in Mecklenburg-Vorpommern bestanden. Dementsprechend hat Dr. Wolf dargestellt: „Ich denke, ..., das wäre uns in Hessen, ..., das wäre dort genauso passiert.“ Weiterhin hat er ausgeführt, dass das Gesetz der nachträglichen Sicherungsverwahrung „ein Loch hat, durch das zum Beispiel unser Mann hier gefallen ist.“. Diese Löcher zu vermeiden, sei eine politische Entscheidung, keinesfalls eine juristische.

2. BGH-Beschluss und Vergleichbarkeit mit Maik S.

2.1 Inhalt des BGH-Beschlusses vom 08.12.2005, 1 StR 482/05

Beim Beschluss des BGH vom 08.12.2005 ging es um einen Verurteilten, der wegen versuchten Totschlages in Tatmehrheit mit Körperverletzung und zwei jeweils selbständigen Fällen der gefährlichen Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, da er die Taten immer unter dem Einfluss von Alkohol und Arzneimitteln begangen hatte.

Während der Haft wurde bei dem Verurteilten ein „hohes Aggressionspotential“ festgestellt. Es kam des Weiteren zu einer Vielzahl von Disziplinarverfahren. Unter anderem hatte der Verurteilte wiederholt unter seinem Haftraumtisch Rasierklingen angebracht in der Absicht, dass sich die Vollzugsbeamten bei Zellkontrollen verletzen. Eine begonnene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt musste abgebrochen werden, da der Verurteilte mehrfach hinsichtlich des Konsums von Cannabis, Heroin und Kokain rückfällig geworden war. In Bezug auf den Alkohol- und Rauschgiftkonsum fand dieser während der Haftzeit regelmäßig statt. In dem Ausgangsurteil wurde die Anordnung der Sicherungsverwahrung zwar in Betracht gezogen. Letztendlich scheiterte deren Anordnung jedoch, da das weniger eingreifende Mittel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB gegeben war und sich der Verurteilte in der Hauptverhandlung glaubhaft schuldeinsichtig und therapiemotiviert gezeigt hatte. Der BGH stellte fest, dass in diesem Fall die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung der rechtlichen Überprüfung standhalte. Die formellen Voraussetzungen waren danach zweifelsfrei gegeben.

Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen war auch deren Bejahung nicht zu beanstanden, da in der Haftzeit eine grundlegende Haltungsänderung des Verurteilten bis hin zu einer Verweigerungshaltung stattfand. Diese äußerte sich unter anderem in der Provokation des Therapieabbruches. Der BGH wertete diese Haltungsänderung im Hinblick auf die angestellte weitere Gesamtschau als „neue“ Tatsache im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB.

2.2 Vergleichbarkeit mit dem Fall Maik S.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Rechtsprechung des Beschlusses auf das Merkmal der „neuen Tatsachen“ bei Maik S. hatten die angehörten Sachverständigen festgestellt, dass diese Rechtsprechung mit dem Fall Maik S. nicht vergleichbar wäre und dass dieser Beschluss somit keine Auswirkung auf die Entscheidung über die „neuen Tatsachen“ im Fall Maik S. haben könne.

So hat die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan ausgeführt, dass dieser Beschluss des BGH „... vom Zuschnitt an und für sich völlig anders gelagert ist als hier der Fall Maik S. Weil in jenem Verfahren war es ein Verurteilter, der in der Hauptverhandlung über die zur Aburteilung anstehende Anlasstat glaubhaft versichert hatte, therapiefähig zu sein, sodass das Landgericht ihn in einer Entziehungsanstalt untergebracht und von der Verhängung der Sicherungsverwahrung abgesehen hatte und dann hinterher im Rahmen des Vollzuges alle Beteuerungen über Bord geworfen hatte und letztlich nur noch Obstruktion betrieben hat. Der 1. Senat hat dann die Wertung des Landgerichts, dass eine solche grundlegende Haltungsänderung eine neue Tatsache sein kann, akzeptiert und sie für rechtlich hinnehmbar erklärt. Ich habe jetzt nur deswegen Schwierigkeiten mit der Parallelität zum Fall des Maik S., weil der ja im Gegenteil glaubhaft – das ist eine andere Frage – immer im Vollzug behauptet hat, therapiewillig zu sein. Nur die letzte Strafkammer hat ihm das ja nicht mehr abgenommen, ebenso wenig wie der Sachverständige Dr. Orlob.“

Dieser Ansicht, dass der dem Beschluss des BGH vom 08.12.2005 zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem Fall des Maik S. vergleichbar ist, hat sich ebenfalls der Sachverständige Wolf angeschlossen und dazu erläutert: „Der Fall BGH, Beschluss vom 08.12.2005, Az. 1 StR 482/05, ist mit dem Fall Maik S. nicht vergleichbar.“ Als Unterschiede, die ihn zu dieser Ansicht kommen ließen, führte er folgende Umstände auf: Zunächst war die Anlassverurteilung eine andere. Seine Taten beging der dortige Verurteilte unter dem Einfluss

von Alkohol, die Strafkammer hatte bereits die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung in Betracht gezogen gehabt, der Verurteilte war glaubhaft schuldeinsichtig und therapie-motiviert, die Unterbringung in der Therapieanstalt musste als aussichtslos abgebrochen werden, nachdem der Verurteilte rückfällig geworden war und als weiteren Umstand nannte er die grundlegende Haltungsänderung des Verurteilten.

Ebenfalls dieser Meinung war Prof. Dr. Renzikowski. Dieser hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass der Unterschied zwischen beiden Fällen „ganz deutlich“ sei. Dies hat er folgendermaßen begründet: In dem dem BGH-Beschluss zugrunde liegenden Fall hatte man einen Abbruch der Therapie bei vorgetäuschter Therapiewilligkeit, was bei Maik S. nicht der Fall war. Vielmehr habe Maik S. versucht, eine Therapie zu bekommen, die ihm nicht gewährt wurde oder zu spät gewährt wurde. „Und der zweite Punkt war, ich habe gleichzeitig auch noch ein aggressives Verhalten gegenüber Justizbediensteten, denn wenn man Rasierklingen so anbringt, dass die sich bei einer Durchsuchung verletzen müssen, das ist hinterhältig, heimtückisch ..., das verrät einiges an krimineller Energie ... Vorfälle von auch nur annähernd vergleichbarer Schwere finde ich bei Maik S. im Strafvollzug nicht.“

Die gleiche Meinung hat auch der Zeuge von Samson-Himmelstjerna vertreten, der festgehalten hat: „Der BGH hat in diesem Fall ... die Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bejaht und begründet sie im Wesentlichen auf, ich zitiere: Die grundlegende Haltungsänderung des Verurteilten, der vor der Verurteilung glaubhaft schuldeinsichtig und therapie-motiviert war und nach der Verurteilung Obstruktion betrieben und den Therapieabbruch provoziert hat. Und genau hierin, ..., unterscheidet sich dieser Sachverhalt von dem unsrigen ganz wesentlich, ...“. Er sieht demzufolge den wesentlichen Unterschied zu dem Fall Maik S. in der Tatsache begründet, dass in dem des BGH zugrunde liegenden Fall eine grundlegende Haltungsänderung stattgefunden habe.

Ebenfalls hat der Zeuge Sellering es nicht für nachvollziehbar gehalten, „dass dieser Fall ... mit dem von Maik S. vergleichbar sein soll ...“. Näher konkretisierend hat er hierzu ausgeführt: „In dem am 08.12.2005 vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall gab es Straftaten während der Haft. Es gab gegen Leib und Leben gerichtete Handlungen. Es gab aggressive Ausbrüche, sogar in Gegenwart des Therapeuten. Es gab massiven, fortlaufenden Drogenmissbrauch bis hin zu Kokain und Heroin. Dieser Missbrauch führte schließlich dazu, dass die Therapie abgebrochen werden musste.“ All dies habe bei Maik S. nicht vorgelegen, so der Zeuge Sellering weiter.

Allen Aussagen konnte entnommen werden, dass eine Vergleichbarkeit des vom BGH zu beurteilenden Sachverhaltes mit dem Fall Maik S. aufgrund verschiedener Umstände abzulehnen sei.

3. § 66 b Abs. 2 StGB bezogen auf den Fall Maik S.

3.1 Vorgeschichte im Fall Maik S.

Am 10.11.1997 beging Maik S. einen räuberischen Angriff auf eine Kraftfahrerin in Tateinheit mit einer Vergewaltigung, einer Geiselnahme, einem Raub und einer gefährlichen Körperverletzung.

Am 25.03.1998 erfolgte die Verurteilung durch die 2. Große Strafkammer des Landgerichtes Stralsund zu sieben Jahren Freiheitsstrafe. Das Urteil ist am 20.04.1998 rechtskräftig geworden.

Maik S. war bis zum 04.01.2005 in der JVA Bützow untergebracht, anschließend erfolgte die Verlegung in die JVA Waldeck, wo Maik S. bis zum Haftende am 08.07.2005 seine Tat verbüßte.

3.2 Disziplinarverstöße und sonstige Auffälligkeiten im Strafvollzug

Während der Haftzeit, die einschließlich Untersuchungshaft vom 10.11.1997 bis zum 08.07.2005 andauerte, kam es wiederholt zu Auffälligkeiten des Maik S. Diese stellten sich wie folgt dar:

1. Am 30.03.1998 entfernte der Gefangene ohne Erlaubnis das Anstaltssiegel von seinem Radiogerät. Es erfolgte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Maik S. erhielt einen Verweis.
2. Am 17.06.1998 wurde aufgrund einer Anordnung wegen des Verdachtes des Einbringens von Drogen eine Durchsuchung bei Maik S. durchgeführt, welche mit der Entkleidung verbunden war. Dabei wurden im Hosenbund von Maik S. 100 DM gefunden.
3. Am 12.08.1998 wurde Maik S. aufgrund einer von ihm empfundenen, aber nicht näher bezeichneten Bedrohung, aus der Ausbildung zum Maler herausgelöst.
4. Am 16.10.1998 erfolgte die Beschuldigung eines Mitgefangenen, dass Maik S. ihm unter Androhung von Gewalt den Fernseher aus dem Haftraum genommen habe. Bezüglich dieses Vorwurfes fand jedoch am 01.02.2000 durch das Amtsgericht Güstrow ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen statt, was darauf zurückzuführen war, dass Maik S. die Tat nicht nachgewiesen werden konnte.
5. Am 07.12.1998 wurde Maik S. wegen des Verdachtes der Erpressung durch Mitgefangene aus dem Arbeitseinsatz im Bereich PE Bekleidung herausgelöst.
6. Am 22.02.1999 zeigte ein Gefangener eine Vergewaltigung durch Maik S. an. Hinsichtlich dieser Tat wurde Maik S. am 01.02.2000 durch das Amtsgericht Güstrow freigesprochen. Der Freispruch erfolgte wegen des Fehlens tatsächlicher Gründe, weil die sexuellen Handlungen auf freiwilliger Basis vorgenommen worden seien.
7. Am 23.02.1999 stellte man an der Außenwand im Haftraum, in dem Maik S. untergebracht war, fest, dass unter dem Fenster der Putz zwischen den Steinen entfernt worden war. Um die Tat zu verschleiern, waren die freigelegten Zwischenräume mit Zahnpasta ausgefüllt. Ein Disziplinarverfahren hinsichtlich dieses Vorkommnisses hatte zur Folge, dass gemäß § 88 StVollzG Maik S. abgesondert und gegen ihn besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Als Folge der Vorfälle am 22.02.1999 und 23.02.1999 wurden gegen Maik S. zwei Wochen Arrest verhängt.

8. Am 20.11.2000 wurde Maik S. wegen häufigen unentschuldigter Fehlers, Überforderung und fehlender Leistungsbereitschaft aus dem Realschulkurs herausgelöst.

9. Am 23.11.2001 ertappte man Maik S. zusammen mit weiteren Häftlingen beim Alkoholgenuss. Es wurde bei ihm ein Alkoholwert von 0,98 ‰ festgestellt. Das diesbezüglich durchgeführte Disziplinarverfahren hatte eine Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs in Höhe von 50 Prozent für einen Monat zur Folge.
10. Am 07.05.2002 wurde bei Maik S. der unerlaubte Besitz einer Tätowiermaschine festgestellt. Dieser Verstoß hatte disziplinarrechtlich einen Verweis zur Folge.
11. Am 04.06.2002 betätigte Maik S. in unberechtigter Weise die Notrufanlage. Als Folge dessen wurde Maik S. die Möglichkeit der Teilnahme am Kraftsport für eine Woche entzogen.
12. Am 09.07.2002 wurde bei Maik S. abermals ein unerlaubter Besitz einer Tätowiermaschine festgestellt. Das diesbezüglich durchgeführte Disziplinarverfahren führte zu einer Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld in Höhe von 50 Prozent für einen Monat.
13. Bei einer Haftuntersuchung am 10.07.2002 fand man im Bett des Maik S. ein Handy. Hinsichtlich dieses Verstoßes wurde abermals ein Disziplinarverfahren eingeleitet, mit dem Ergebnis, dass für Maik S. 14 Tage die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen untersagt wurde.
14. Am 16.09.2002 trat Maik S. eine ihm zugewiesene Arbeit in der Fachwerkstatt Gartenbau und Landschaftsgestaltung nicht an.
15. Am 09.10.2003 wurde bei Maik S. der unberechtigte Besitz eines Funkhandys und einer SIM-Karte sowie eines Radioweckers mit eingebautem Ladekabel festgestellt. Hierzu wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, mit dem Ergebnis der Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld um 50 Prozent und der getrennten Unterbringung in der Freizeit für eine Woche.
16. Am 22.04.2004 fand man bei Maik S. ein Handy-Akku. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde Maik S. eine Verwarnung ausgesprochen.
17. Am 26.07.2004 wurden bei Maik S. eine Tätowiermaschine, eine kleine Flasche Farbe und ein selbstgefertigter Schraubenzieher gefunden. Ergebnis dieses Disziplinarverfahrens war die getrennte Unterbringung in der Freizeit für eine Woche.
18. Am 22.11.2004 wurden bei einer Kontrolle bei Maik S. ein Handy, ein manipulierter Radiorecorder ohne Siegel und diverser Kabelschrott gefunden. Das hierzu eingeleitete Disziplinarverfahren führte zur Entziehung der Teilnahme am Kraftsport für vier Wochen.
19. Am 07.03.2005 fand man ein selbstgebautes Tätowiergerät. Auch hier wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, infolge dessen Maik S. einen Verweis erhielt.
20. Am 23.06.2005 wurde Maik S. aus der Arbeitstherapie aus gesundheitlichen Gründen herausgelöst.

3.3 Rechtliche Feststellungen zu dem Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB

Hinsichtlich des Vorliegens der formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB waren die vernommenen Zeugen und Sachverständigen überwiegend der Meinung, dass die formellen Voraussetzungen bei Maik S. vorgelegen hätten.

So zum Beispiel hat der Zeuge Nagler auf die Frage, ob man zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass die formellen Voraussetzungen vorlagen, mit: „Das ist richtig, ja.“ geantwortet.

Ebenfalls hat der Zeuge Schwark die formellen Voraussetzungen im Fall Maik S. bejaht. So hat dieser in seiner Anhörung ausgeführt: „Selbstverständlich geht aus der Checkliste hervor, dass die formellen Voraussetzungen vorliegen und zwar gemäß § 66 b Abs. 2 über Strafmaß und Katalogstraftat.“

Auch die juristischen Sachverständigen kamen zum selben Ergebnis. Anzuführen ist hier die Stellungnahme von Frau Dr. Rissing-van Saan, die in ihrer Anhörung in Bezug auf Frau Kampen ausgeführt hat: „Aber immerhin, sie wusste, das ist ein Mann, der wegen Vergewaltigung und Körperverletzung und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt ist, der von Haus aus die Eingangskriterien für den § 66 b Abs. 2 erfüllt. Also die formelle Voraussetzung.“

Prof. Dr. Joecks hat die formellen Voraussetzungen als gegeben angesehen. Dies ist der folgenden Aussage zu entnehmen, in der er geäußert hat: „Nein, ich habe verstanden, dass er die formellen Voraussetzungen für nicht gegeben erachtet. ... Und ich hoffe sehr im Sinne der deutschen Justiz, dass das ein Schreibfehler ist.“ Er geht somit bei der Verneinung der formellen Voraussetzungen in einem Vermerk des Staatsanwaltes Götze davon aus, dass sich dieser, als er die formellen Voraussetzungen verneinte, nur geirrt habe.

Zum selben Ergebnis ist auch der Zeuge von Samson-Himmelstjerna gekommen. So hat er auf die Frage, ob die formellen Voraussetzungen vorlagen, kurz und prägnant mit „Ja.“ geantwortet.

Gleiches hat der Zeuge Cloppenburg in seiner Anhörung geäußert, als er auf die Frage, ob er die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB als gegeben ansah, wie der Zeuge von Samson-Himmelstjerna kurz und prägnant mit „Ja“ antwortete.

Ebenfalls in diese Richtung gehend hat sich der Zeuge Martensen geäußert, als er auf die Frage nach dem Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB antwortete: „Ja. Es liegt eine Katalogstraftat vor und es sind die fünf Jahre mit sieben überschritten.“

Zu den formellen Voraussetzungen im vorliegenden Fall befragt, sagte der Sachverständige Wolf: „Die formellen Voraussetzungen lagen vor, mit Ausnahme der neuen Tatsachen, die § 66 b StGB erfordert.“

3.4 Rechtliche Feststellungen zu dem Vorliegen der „neuen Tatsachen“

3.4.1 „Neue Tatsachen“ in Bezug auf die Disziplinarverfahren

Das Vorliegen neuer Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB, die Voraussetzung für den Einstieg in die Prüfung einer Antragstellung auf nachträgliche Sicherungsverwahrung sind, wurde von den angehörten Sachverständigen und Zeugen mehrheitlich verneint.

So hat Frau Dr. Rissing-van Saan ausgeführt, dass die Disziplinarverstöße neue Tatsachen seien. Hinsichtlich der Prüfung dessen hat sie erklärt, dass man diese Tatsachen benötigt. Diese gelte es zunächst zu bewerten. „Die Bewertung muss dann zu dem Ergebnis führen, es sind erhebliche neue Tatsachen. Deswegen ist ja auch die Aussage des Staatsanwaltes nicht richtig, es habe keine neuen Tatsachen gegeben. Es hat sehr wohl neue Tatsachen gegeben. Nämlich, dass es 14 – fangen wir wieder bei den Banalitäten an – 14 Disziplinarverstöße gegeben hat, nur die waren für sich genommen nicht erheblich.“ Die Nichterheblichkeit der einzelnen Disziplinarverstöße hat sie nochmals an anderer Stelle hervorgehoben, wo sie berichtet hat: „Was ich jetzt damit ansprechen möchte, ist die Problematik, dass hier aus vielen ... fast Banalitäten, ob jetzt ein Handy, ein Akku für ein Handy unerlaubt in Besitz war oder eine Tätowiermaschine zusammengebaut wurde oder unerlaubt tätowiert wurde und diese ganzen Dinge sind für sich genommen ja keine gravierenden Vorkommnisse.“ Zur „Erheblichkeit“ der Disziplinarverstöße hat sie ausgeführt: „Diese Dinge, alle zusammen genommen, ergeben das Bild eines Mannes, der registriert, worauf es in der jeweiligen Situation ankommt und auch sehr genau versteht, wie er aus jeder einzelnen für ihn prekären Situation wieder möglichst günstig herauskommt. ... Das sind alles Kleinigkeiten, die für sich genommen zunächst unbedeutend erscheinen, aber insgesamt das Bild eines gefährlichen ... manipulativen Mannes ergeben, der genau weiß, was er will. ... Aber man wäre ja mal auf die Idee gekommen, zu fragen, ist das wirklich ernst gemeint. ... Das sind für mich ganz massive Anhaltspunkte für einen hoch gefährlichen Mann. Das kann ich Ihnen nicht sagen, aber ich halte diesen Mann – ich habe ihn nach dem Aktenstudium für höchst problematisch gehalten und ich hätte mir gewünscht, dass er vor diesem Hintergrund dann auch entsprechend mal untersucht worden wäre.“ Weiter hat sie zu diesem Punkt erklärt: „Die Summe dessen, was da passiert ist, belegt letztlich, dass es sich da um einen hoch problematischen Mann handelt mit einer manifesten – wie ja jetzt zum Schluss auch festgestellt worden ist – Persönlichkeitsstörung. Das ist eben der Unterschied zu den Erkenntnissen, die man im Verfahren 1998 hatte. Damals war er noch recht jung. Und derselbe Sachverständige, der ihm jetzt eine hoffnungslos schlechte Sozialprognose stellt, hat ihn damals noch für nicht so hoffnungslos angesehen, weil er eben noch jung war und hat dann die Diagnose einer – das habe ich mir notiert – Störung des Sozialverhaltens im Jugendalter. Das ist ein fester Begriff in der Psychiatrie und in der Psychologie. Dabei geht man davon aus, dass durch Nachreifung und entsprechende Schulungen und Therapien auf diesen jungen Menschen noch Erfolg versprechend eingewirkt werden kann. Das hat sich im Laufe der sieben Jahre, die er in der Justizvollzugsanstalt verbracht hat, erwiesen, dass das bei ihm nicht geht. Das sind die neuen Tatsachen, dass er also nicht mehr beeinflussbar ist. Das sind neue Erkenntnisse, die vom Ansatz her zwar damals schon vorhanden waren, aber die Verfestigung in diesem Sinne war letztlich die neue Erkenntnis, die sich aus diesem siebenjährigen Vollzugsverhalten ableiten lässt.“ Weiter hat sie erklärt, „dass es hier weniger um das Verhalten in der Haft geht, sondern halt um die Indizwirkung dieses Verhaltens.“ Weiter heißt es: „... natürlich ist das Verhalten in der Haft schon eine neue Tatsache. ... Die Frage ist nur, welcher Stellenwert diesem Verhalten in der Haft zukommt.“ Diesbezüglich erläuterte sie: „... nicht das Verhalten als solches ...“ wurde Maik S. zum „Fallstrick, sondern dieses Verhalten als Indizien“, aus welchen man „bestimmte Schlussfolgerungen zieht in Verbindung mit seiner Persönlichkeit.“ Dies sei das Besondere, was den Fall Maik S. von anderen Fällen unterscheidet, in denen es

während des Strafvollzuges auch nur zu Banalitäten, wie bei Maik S. gekommen ist. Gefragt danach, ob es für diese Ansicht bereits Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gebe, hat sie geantwortet: „Nein noch nicht, ...“ Insgesamt kommt sie zu dem Ergebnis, dass man einen Antrag gemäß § 275 a StPO auf nachträgliche Sicherungsverwahrung hätte stellen können. Ob ein solcher Antrag Erfolg gehabt hätte, wisse sie nicht, „weil sie die entscheidenden Richter nicht kenne“. Die Sachverständige hat vor dem Ausschuss dazu festgestellt, dass es sich hierbei um ihre persönliche Auffassung handle, es aber noch keine Beispiele in der Rechtsprechung gebe. Weiterhin führte sie aus, der BGH sei dabei, einen solchen Schritt zu machen, „aber einen solchen Schritt würde ich nicht von einer Dezernentin im Juni 2005 erwartet haben.“

Ähnlich hat der psychologische Sachverständige Prof. Dr. Osterheider hinsichtlich der Disziplinarverstöße ausgesagt: „Juristisch ist ja entscheidend, ob während des Strafvollzuges neue Tatsachen aufgetreten sind im Vergleich zum Zeitpunkt der Verurteilung. ... Die Grundlage für den Zeitpunkt der Beurteilung war das Gutachten psychiatrischerseits von Herrn Orlob mit dem Hinweis Störung des Sozialverhaltens, keine dissoziale Persönlichkeitsstörung, keine schwere seelische andere Abartigkeit, das war die Ausgangssituation. Und erst im Strafvollzug, das ist meine Auffassung, hat sich jetzt herausgestellt, dass er von ... erfolgten Therapieangeboten nicht lernen konnte, dass er sich, ... in einer bestimmten Art und Weise im Strafvollzug verhalten hatte, das auch Anlass dafür gibt zu sagen, ..., er ist nicht beeinflussbar, ..., sodass man am Ende des Strafvollzuges, spätestens zum Zeitpunkt der Begutachtung von Frau Fellert hätte sagen können, wir haben es hier mittlerweile mit einer Persönlichkeit zu tun, deren ganzes Vollzugsverhalten sich dadurch kennzeichnet, dass es dissozial ist, dass er keine Reue- und Schutzgefühle anderen gegenüber hat und einfach manipulativ auch mit pathologischen Lügen versehen seine Interessen durchsetzt. Das ist dann eine neue Tatsache zu der Ausgangssituation.“ Allerdings schränkte er dies ein, indem er erklärte: „Ich gebe Ihnen Recht, hätte eine gutachterliche Bewertung zu Beginn des Strafvollzuges 1998 gestanden, die jetzt meiner entsprochen hätte, dann hätten wir keine neuen Tatsachen.“ Diesbezüglich brachte er noch einen weiteren Anknüpfungspunkt an und berichtete, dass „sich aber im Strafvollzug Hinweise darauf“ zeigten „..., dass er durchgängig im Strafvollzug nicht mehr in der Lage ist, denen an ihn gestellten Erwartungen zu entsprechen, er verstößt dauernd gegen Normen und Regeln, ..., das durchläuft sozusagen wie ein roter Faden den Justizvollzug. Seine Bereitschaft zur Therapie ist wechselnd, mal äußert er, er will Therapien machen, dann bringt er sich in den Therapien nicht ausreichend ein, sodass sich meines Erachtens darin schon neue Tatsachen begründen, dass das Gesamtverhalten in dem Vollzug geprägt ist durch die Unfähigkeit des Strafgefangenen, sich an gültige Normen und Regeln zu halten, und dass sich aufgrund dieser Anknüpfungstatsachen dann letztendlich eine dissoziale Persönlichkeitsstörung abbilden lässt, die nicht alleine eine neue Tatsache darstellt, die aber an diese anderen Verhaltensweisen ja anknüpft.“

Ferner hat der Sachverständige auch ausgeführt, dass die Frage, ob neue Tatsachen vorlagen, letztendlich von Juristen beantwortet werden müsse. Die Psychiater seien wie sonst auch Zuarbeiter, Gehilfen des Gerichts, die aus ihrer Sicht die psychiatrische Terminologie benutzen können, um zu diskutieren. Weiterhin äußerte er wörtlich: „Ob das dann, wenn man das so in einem psychiatrischen Gutachten als neue Tatsache interpretieren würde, dann auch das erkennende Gericht als solches juristisch sieht, das weiß ich nicht, ...“. Abschließend antwortete er auf die Frage, ob es seiner Kenntnis nach überhaupt einschlägige Rechtsprechung zur Thematik „neue Tatsachen“ gab und ob er diese kannte: „Muss ich beides verneinen. Kenne ich nicht.“

Diesen Mindermeinungen, die sich für das Vorliegen neuer Tatsachen aussprachen, stand die überwiegende Auffassung gegenüber, dass neue Tatsachen in Bezug auf die Disziplinarverstöße nicht gegeben waren.

Die Zeugin Kampen vertrat die Ansicht: „Disziplinarverstöße, wie hier, reichen nicht aus.“ So erklärte sie in Bezug auf die Definition der „neuen Tatsachen“ nach dem Beschluss des OLG Rostock: „Danach liegen neue Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB vor, wenn entweder frühere, bis zur Anlassverurteilung noch unentdeckte Straftaten aufgedeckt werden, oder wenn besondere Umstände während des Vollzuges aufgetreten sind. Dies müssen Handlungen des Verurteilten sein, die auf eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit schließen lassen.“ In ihrer zweiten Anhörung hat sie diese Aussage wiederholt. Sie hat gesagt: „Ich war genauso, ..., nach den mir vorliegenden Unterlagen für mich zu der Erkenntnis gekommen, dass neue Tatsachen nicht vorliegen.“

Ebenfalls dieser Meinung war der Zeuge Schwark, welcher die Checkliste in der JVA Waldeck ausgefüllt hatte. So hat er hinsichtlich der Prüfung der „neuen Tatsachen“ ausgeführt: „Es ist normal nicht zu erwarten, dass im herkömmlichen Vollzugsalltag neue Tatsachen auftreten. Ich habe schwerpunktmäßig nach Vorkommnissen geschaut, wie zum Beispiel tätliche Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen, verbale oder tätliche Angriffe auf Vollzugsbedienstete, aggressive Entgleisungen überhaupt, Straftatverdachtsmomente im Strafvollzug. Mit meinem zweiten Augenmerk habe ich geschaut, welche Persönlichkeit wurde im Falle des Maik S. beschrieben bezüglich der Begutachtung in seiner Hauptverhandlung und was gibt es in seinem Vollzugsverlauf an fachlichen Einschätzungen, jetzt bezogen auf meine Fachlichkeit an psychologischen Einschätzungen, an psychologischer Diagnostik. Das war mit Ausnahme eines Straftatverdachts alles zu verneinen. Herr S. ist durchgängig im Strafvollzug nicht aggressiv aufgetreten. Er hat gegenüber den Vollzugsbediensteten immer, über all die Jahre, die Form gewahrt. Er war eher in seinem Auftreten etwas devot, als dass er gegenüber dem Vollzug aufbegehrte.“ Gefragt danach, ob die Disziplinarverfahren nach seiner Meinung neue Tatsachen darstellten, erklärte dieser: „... das ist Routine im Alltag des Strafvollzuges anhand meiner Kenntnisse der Abläufe im Strafvollzug und meiner Kenntnisse besonderer Persönlichkeiten und deren Einfluss auf Mitgefangene. ... Und ich weiß jetzt nicht exakt, wie viele Disziplinarverfahren er hat. Aber ich bin der Meinung, das sind nicht mehr als zehn, gemessen auf sieben Jahre Straftat, und das ist, sage ich jetzt mal so salopp, unter ferner liefen. Ich habe jetzt zum Beispiel in Vertretung der Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung jemanden aus unserer Abteilung herausgenommen und zurückverwiesen in die Stammanstalt aufgrund von fünf Disziplinarverfahren innerhalb von sechs Monaten und zum Teil vergleichbar mit schweren Verstößen, wie sie bei dem Maik S. aufgetreten sind.“

Prof. Dr. Joecks hat im Hinblick auf die Bewertung der „neuen Tatsachen“ ausgeführt: „Die Verstöße, an die man anknüpft für § 66 b, müssen prognoserelevant symptomatisch sein. Bei Verhalten im Vollzug muss man immer bedenken, das ist nicht unbedingt das normale Leben. ... Es ist eine anormale Situation, in der Auffälligkeiten geschehen. ... Es ist normal, dass diese Leute versuchen, Geld zu verdienen, indem sie tätowieren. Es gibt im Knast alles. Das darf man nicht. Es gibt Handys. Das darf man nicht. ... Aber eine gewisse Anormalität ist normal. Wenn ich jetzt den Geist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richtig verstanden habe, dann müssen es möglichst bei einem Gewalttäter Gewaltdelikte sein, die einen vermuten lassen, dass dort neue Tatsachen von erheblichem Gewicht vorliegen. ... Aus meiner Sicht sind das nicht so gravierende Dinge, dass sich daraus irgendetwas hätte aufdrängen müssen. Das ist – sozusagen – normal in einem Knast von Langzeitverbüßern.“

In Bezug auf die Aussage von Prof. Dr. Osterheider, der gesagt hatte: „Ich gebe Ihnen Recht, hätte eine gutachterliche Bewertung zu Beginn des Strafvollzuges 1998 gestanden, die jetzt meiner entsprochen hätte, dann hätten wir keine neuen Tatsachen.“, hat Prof. Dr. Joecks diesbezüglich geäußert: „... ich zitiere noch einmal, BGH 22.02.2006: ‚Die bloße neue abweichende Bewertung von bereits bei der Anlassverurteilung bekannt nur erkennbaren Tatsachen, insbesondere eine abweichende psychiatrische Diagnose auf bekannter Tatsachengrundlage, stellt keine neue Tatsache dar.‘ Das mag man für falsch halten, und es ist rechtspolitisch sicher problematisch, aber es ist im Spiegel der Rechtsprechung die geltende Rechtslage.“

Dieser Ansicht im Ergebnis folgend hat der Zeuge von Samson-Himmelstjerna in seiner Vernehmung in Anbetracht der Disziplinarverstöße ausgeführt: „Das Verhalten des Maik S. im Vollzug ... sind dieses zwar neue Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB, sie sind indes nicht erheblich. Ihnen fehlt der prognoserelevante symptomatische Zusammenhang mit der Anlasstat. Eine gegenüber der verurteilenden Erkenntnis erheblich erhöhte Gefährlichkeit lässt sich daraus nicht ableiten.“ Somit waren nach der Ansicht des Zeugen zwar neue Tatsachen durch die Disziplinarverstöße vorhanden. Diese waren seiner Ansicht nach aber nicht erheblich.

Zum selben Ergebnis gelangte auch Prof. Dr. Renzikowski, der ausgeführt hat: „Wir haben natürlich neue Tatsachen, das sind die Auffälligkeiten im Vollzug, ... Aber diese Tatsachen sind durchweg nicht erheblich, wenn man die Maßstäbe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anlegt. Es handelt sich um, vor allem um Verstöße gegen die Anstaltsordnung, Besitz von Gegenständen, die er halt nicht haben durfte, Tätowiermaschinen und so. Das ist die im Strafvollzug übliche Subkultur, die nicht auf bestimmte Tätergruppen oder Verurteilungengruppen beschränkt ist, sondern die in dem gewissen Sinne ubiquitär ist ...“

Der Sachverständige Wolf hat in seinem Eingangstatement erklärt: „Das Verhalten des Maik S. im Strafvollzug, soweit es in dem Gutachten der Psychologin Fellert vom 30.03.2005 mitgeteilt wird, lässt mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine neuen erheblichen Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB erkennen, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit auf eine Bereitschaft des Verurteilten hinweisen, schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu begehen.“ Näher erläuternd hinsichtlich der Erheblichkeit des Vollzugsverhaltens führte er aus: „Nicht jeder während des Vollzugs aufgetretene Ungehorsam rechtfertigt die Einleitung eines Verfahrens, ... Er begründet das, der Bundesgerichtshof, damit, dass es all diesen Umständen an einer im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlichen erheblichen Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Verurteilten – fehle –“, weshalb der Sachverständige ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt ist: „Es waren eine Reihe von Auffälligkeiten, die nicht die Voraussetzungen des Bundesgerichtshofes erfüllt hätten ...“

Prof. Dr. Krey hat hierzu festgestellt: „Das Verhalten von Maik S. im Vollzug ist eigentlich unauffällig. Wenn er sieben Jahre sitzt, der hat Disziplinverstöße. Das ist keine Bagatelle, was da alles geschehen ist. Aber es ist nichts Dramatisches ...“

Mit anderer Begründung hat der Zeuge Martensen das Vorliegen der neuen Tatsachen verneint und diesbezüglich festgehalten: „Frau Fellert endet, so sehe ich es, mit einer Bewertung, nämlich der fortdauernden Gefährlichkeit des Gefangenen, wie sie seinerzeit auch schon im Gutachten des Landgerichtes Stralsund und in dem Gutachten Orlob dargestellt war. Das ist ein weiterer Punkt. Also ich fasse einmal zusammen: Sie hat eine Bewertung vorgenommen, nach der sich an der damaligen Situation an sich nichts geändert hat, sie ist zu

demselben Endergebnis gekommen. Sie hat, wenn man auf der Suche nach neuen Tatsachen ist, Fakten mitgeteilt, die also im Bereich der Disziplinarverstöße vor allen Dingen lagen, die in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die so genannte Anlasstat, nämlich die Tat, die seinerzeit in Stralsund abgeurteilt worden ist, keinerlei Symptomcharakter hatten.“ Nach Meinung des Zeugen Martensen hat mithin der „Symptomcharakter“ zwischen der Anlasstat und den Disziplinarverfahren gefehlt.

Dr. Dally hat in seiner Anhörung berichtet: „Zu den Vorfällen in der Haft: Diese sind neue Tatsachen. ... Die konnte das erste Gericht nicht in seine Feststellungen aufnehmen, weil sie erst nachher passiert sind. Es sind zweifelsfrei neue Tatsachen, aber nach meiner Bewertung sind es keine erheblichen neuen Tatsachen im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB, weil sie nicht in einem ... prognoserelevanten, symptomatischen Zusammenhang stehen und keine erhebliche Indizwirkung für die Gefährlichkeit des Verurteilten entfallen. ... Das sind nach meiner Einschätzung durch die besonderen Bedingungen der in den Haftanstalten, vor allem bei den Langstraflern, vorhandenen Subkultur leicht erklärbare Verhaltensweisen, die nicht in einem prognoserelevanten und symptomatischen Zusammenhang mit der entscheidungserheblichen Frage, ist das ein gefährlicher Mann und hat sich das aufgrund neuer Tatsachen verändert, die Gefährlichkeit, stehen.“ Auf Vorhalt der Meinung von Frau Dr. Rissing-van Saan in Bezug auf eine anzustellende Gesamtschau der Disziplinarstrafen im Strafvollzug hat sich Dr. Dally folgendermaßen geäußert: „Das ist aber erst der zweite Teil der Prüfung. Der Weg, die Tür zu dieser Prüfung steht erst offen, wenn neue erhebliche Tatsachen ... vorgelegen haben. Dann ist bei der nachfolgenden Gefährlichkeitsprognose, ... eine Gesamtschau vorzunehmen.“

Die Erheblichkeit der neuen Tatsachen hat ebenfalls der Zeuge Sellering abgelehnt, der hierzu in seiner Anhörung ausgeführt hat: „Auch im Hinblick auf ... das Verhalten während der Haft, lagen hier keine neuen Tatsachen vor. Maik S. ist im Strafvollzug mehrfach auffällig geworden. ... Es sind leichtere Verstöße wie Dienstsiegelentfernung von einem Radiogerät, Bargeld wurde gefunden, Fugenputz entfernt, unentschuldigtes Fehlen im Realschulkurs, Alkoholkonsum auf dem Haftraum, mehrfach unerlaubter Besitz einer Tätowiermaschine, unerlaubter Besitz eines Mobilfunktelefons und so weiter ... Die disziplinarischen Verfehlungen von Maik S. während des Vollzuges waren nicht ansatzweise so schwerwiegend, dass daraus auf eine erhöhte Gefährlichkeit hätte geschlossen werden können. Sie waren für sich genommen, aber auch in der Gesamtschau, für siebeneinhalb Jahre Haft nicht ungewöhnlich oder besonders erheblich. Es handelte sich gerade nicht um Verhaltensweisen, die sich gegen andere richteten oder gar einen aggressiven Angriff auf andere zum Gegenstand hatten.“

Nicht direkt auf diese Disziplinarverstöße bezogen hat sich der Zeuge Cloppenburg auf die Frage, ob er damals zu dem Schluss gekommen sei, dass neue Tatsachen vorliegen, sondern allgemein geäußert: „Nein. Jedenfalls keine neuen erheblichen, die den Schluss zuließen auf eine erhöhte Gefährlichkeit, wie es die Vorschrift des § 66 b verlangt.“ Weiter hat er ausgeführt, dass er auch dem Inhalt des Vollstreckungsheftes nichts Gegenteiliges entnehmen konnte, weshalb er zu dem Ergebnis gelangte, dass „neue Tatsachen nicht vorlagen.“

3.4.2 „Neue Tatsachen“ im Hinblick auf sonstige Umstände

Bei der Erörterung der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB wurden jedoch nicht nur die Disziplinarverfahren angesprochen, sondern sämtliche Vorfälle im Zusammenhang mit dem Fall Maik S. im Ausschuss dahingehend diskutiert, ob diese neue Tatsachen im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB darstellten.

3.4.2.1 Vorwurf einer Vergewaltigung im Jahr 1993

Am 25.09.1993 soll Maik S. seine damalige Freundin vergewaltigt haben. Die Strafanzeige stellte sie erst am 21.07.2005, nach dem Bekanntwerden des Mordes an Carolin S.

Die Sachverständigen, die sich diesbezüglich äußerten, hatten dargelegt, dass dieser Vorwurf nicht geeignet sei, neue Tatsachen zu begründen.

In Bezug auf § 66 b Abs. 2 StGB hat Prof. Dr. Renzikowski, nachdem ihm mitgeteilt worden ist, dass die Anzeige erst nach dem Mordfall Carolin zur Anzeige gelangt ist, erklärt: „Dann war damit sowieso nichts mehr zu machen. Wenn dieses Sexualdelikt angezeigt worden wäre während der Zeit seiner Inhaftierung und man hätte es dann verfolgt und hätte festgestellt, das war er, das wäre eine neue Tatsache gewesen ...“.

Als Dr. Wolf der Umstand mitgeteilt wurde, dass die Anzeige dieses Vorfalls erst nach dem Mord an Carolin S. erstattet worden war, sagte er aus: „Also hätte es auch nichts für die nachträgliche Sicherungsverwahrung genutzt.“

3.4.2.2 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Jahr 1995

Am 06.06.1995 soll ein schwerer sexueller Missbrauch zum Nachteil eines 12-jährigen Jungen stattgefunden haben. Wegen dieser Tat wurde Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Nach der Tat wurden beim Geschädigten Spuren abgenommen und untersucht. Jedoch führten diese damals nicht zu einer Identifizierung des Täters, sodass das Verfahren am 22.01.1996 eingestellt wurde. Nach dem Mord an Carolin S. glaubte der Geschädigte auf einem Zeitungsbild Maik S. als den Täter der Tat aus dem Jahr 1995 identifiziert zu haben. Als ihm Bilder von Maik S. aus den Jahren 1994 und 1995 vorgelegt wurden, konnte er Maik S. jedoch nicht eindeutig als Täter identifizieren. Die Täterschaft blieb unaufgeklärt.

Auf die Frage an die Zeugin Below, ob sie im Jahr 2005 mit in die Entscheidung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingebunden war, hat sie ausgeführt, „Nein. ... das ist alles nur spekulativ ... Wäre diese Spur eingelegt gewesen aus 1995 und wäre, ... er als Täter identifiziert worden anhand der Spur oder anhand der Lichtbilder jetzt 2005, dann wäre es ja ohnehin verjährt. ... wenn wir mal zuschlagen, dass die Gerichte mal schnell arbeiten, dann wäre ungefähr eine Verurteilung im Dezember 1995 möglicherweise wegen schweren sexuellen Missbrauchs in Tateinheit mit Körperverletzung erfolgt. Maik S. war zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre und drei Monate. Und so lange ich Staatsanwalt bin, habe ich kaum einen Heranwachsenden gesehen, der nach Erwachsenenrecht verurteilt worden ist. Das bedeutet, nur dann wäre, wenn er denn zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, die erst 2004 möglich war, dann konfrontiert gewesen.“

Eine weitere Aussage zu diesem Themenkomplex hat der Zeuge Martensen getroffen. Dieser hat zur Frage der Täterschaft ausgeführt: „Das ist dieser so genannte Annexfall hier, der in Rostock-Laage passiert ist. ... Gleichwohl, ... überhaupt nicht feststeht, dass wir es mit dem Maik S. als den fraglichen Täter zu tun haben. ... Der Tatort, der liegt etwa 20 Kilometer von Gelbensande entfernt. Es sind ja auch, wie Sie aus den Unterlagen wissen, Ermittlungen angestellt worden, ob es irgendeinen Bezugspunkt von Herrn S. zu dem Ort gibt, ob er eine Bewegungsmöglichkeit gehabt hätte. Das, was dazu an Befunden erhoben wurde, bestätigt also nirgendwo die Möglichkeit, dass er dort hätte hinkommen können.“ An anderer Stelle hat

der Zeuge Martensen hierzu weiter ausgeführt: „Die Verwandtschaft von Maik S. hat man befragt, ob sie wüssten a), ob es Bezugspunkte gibt von Herrn S. nach diesem Krons Kamp, Bereich Laage, also 20 oder 30 Kilometer entfernt. ... Ob man wisse, ob er da Verwandte habe, ob er Freunde habe. Alles ist verneint worden. Ob er ein Auto gehabt habe oder mit dem Fahrrad. Ich glaube, man hat sogar gesagt, der hat nicht einmal ein Fahrrad gehabt. Von daher haben diese Ermittlungen ... man hat nachzuweisen versucht irgendwie, dass es eine Beziehung zu dem entfernter vom Wohnort liegenden Tatort zwischen Maik S., ob man da irgendwas herstellen kann. Das Ergebnis war negativ.“ Hinsichtlich des Umstandes, weshalb sich der Geschädigte meldete und Angaben zu Maik S. tätigte, hat der Zeuge Martensen berichtet: „Aber ... der Herr ... hat ... gesagt, er sei auf diesen Fall aufmerksam geworden, zunächst nicht über das Bild des Täters, sondern über den Namen Gelbensande, weil er dort in der Nähe gewohnt habe. Und er hat dann wohl nachher gesagt: „Ja, der Bild-Bericht einer Zeitung, da sehe der Täter so ähnlich aus.“ Aber als dann, ein etwa aus dieser Zeit, das aktuelle Foto nach der Tat, vorgelegt wurde, hat er ihn nicht wieder erkannt. Das Foto, das in der Wahllichtbildvorlage zum damaligen aktuellen Zeitpunkt jedenfalls am dichtesten dran ist, auch nicht wieder erkannt. Und bei dem anderen Foto hat er erklärt, dass der in Betracht käme, aber er sich seiner Sache nicht sicher sei. Er könne nicht eindeutig bestätigen, dass das der Täter sei. Also insofern bleibt die Frage offen.“ Weiter hat der Zeuge Martensen ausgeführt: „Dann ist auf zwei Dinge hinzuweisen: Er ist benannt worden, eben erst nach der Tat. Deswegen wäre er im Rahmen einer Entscheidung über nachträgliche Sicherungsverwahrung, selbst wenn man den 100-prozentigen Tatnachweis geführt hätte, wäre dieser Sachverhalt dafür nicht mehr verwertbar gewesen. Denn, eine neue Tatsache im Sinne des § 66 b beginnt, wenn man das so bildlich darstellen will, nach der Verkündung des ersten Urteils und der Entlassung aus dem Strafvollzug. ... Außerdem wäre zu diesem Zeitpunkt die Tat bereits verjährt gewesen.“ Weiterhin hat der Zeuge Martensen an anderer Stelle hinsichtlich der Frage, ob es eine neue Tatsache darstellen würde, wenn Maik S. zwischen 1998 und 2005, solange die Inhaftierung andauerte, als Täter der Vergewaltigung zum Nachteil des Minderjährigen identifiziert worden wäre, mit: „Ja, so ist es.“ geantwortet.

Ebenfalls eine Aussage zu diesem Thema hat Prof. Dr. Krey getätigt, der hierzu berichtete: „Das kann man nicht verwerten. Genauso wie wir nicht verwerten können, die vermeintliche Geschichte mit dem 12-Jährigen.“

Zum selben Ergebnis ist auch der Zeuge SELLERING gekommen, der in seiner Anhörung gesagt hat: „Soweit er nach seiner Haftentlassung und nach der dann begangenen schrecklichen zweiten Tat mit einer Vergewaltigung aus dem Jahre 1995 in Zusammenhang gebracht worden ist, ist schon sehr zweifelhaft, ob er insoweit ernsthaft als Täter infrage kommt. Jedenfalls ... konnte dieser Umstand bei der Entscheidung über einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung schon vom zeitlichen Ablauf her nicht berücksichtigt werden.“

3.4.2.3 Vorwurf der Vergewaltigung eines Mitgefangenen im Vollzug

Am 23.02.1999 zeigte ein Mitgefangener eine Vergewaltigung durch Maik S. an, welche vor dem Amtsgericht Güstrow verhandelt wurde. Das Gericht sprach Maik S. am 01.02.2000 aus tatsächlichen Gründen von diesem Vorwurf frei, da es davon ausgegangen ist, dass sexuelle Handlungen im Einvernehmen beider stattgefunden haben. Das Urteil ist rechtskräftig.

Im Rahmen der Prüfung der Checkliste und der „neuen Tatsachen“ ist dem Zeugen Schwark dieser Vorfall aufgefallen. Dazu hat der Zeuge Schwark ausgeführt: „Bei dem Straftatverdacht ist es so gewesen, dass er der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurde. Es ist offen-

sichtlich anhand der Akte erkennbar gewesen, dass ermittelt worden ist. Er ist angeklagt worden. Es gibt Hinweise darauf, dass die Sache verhandelt wurde. Ich konnte dann anhand von Randbemerkungen wie Vollzugsplanfortschreibung und dergleichen mehr erkennen, dass er im Zuge dieser gerichtlichen Verhandlung nicht verurteilt wurde, sondern freigesprochen worden ist.“ Befragt, ob der Zeuge Schwark zum damaligen Zeitpunkt Zweifel hinsichtlich § 66 b StGB gehabt hätte, hat er in Kenntnis dieses Vorfalls klar und eindeutig geantwortet: „Nein, da habe ich keine Zweifel gehabt.“

Andere Zeugen und Sachverständige kamen ebenso zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf diesen Vorwurf § 66 b StGB nicht gegeben war.

So beispielsweise die Zeugin Kampen. Diese hat in ihrer Stellungnahme diesbezüglich erläutert: „Da der Verurteilte von dem Vorwurf, sich an einem Mithäftling vergangen zu haben, freigesprochen wurde, konnte ich diesen Vorwurf rechtlich nicht als neue Tatsache im Sinne des § 66 b StGB verwerten.“

Prof. Dr. Joecks hat in seiner Anhörung hierzu ausgeführt: „Es ist übel, dass jemand im Vollzug sich dann so verstellt, dass man es nicht merkt, aber gemeint ist eigentlich wirklich derjenige, der nachweisbar Gewalttätigkeiten, symptomatische Auffälligkeiten aufweist und das war bei ihm nicht der Fall. Man kann an diesen einen Vorwurf der Vergewaltigung eben nicht anknüpfen, da ist er frei gesprochen worden.“

In entsprechender Weise hat sich Prof. Dr. Renzikowski geäußert und gesagt: „Auffällig ist der Vorwurf, er hätte einen Mitgefangenen vergewaltigt. Das wäre in der Tat eine ganz gravierende Geschichte, aber das Strafverfahren, was diesbezüglich durchgeführt wurde, endete, ..., mit einem Freispruch, das heißt also, damit kann man nicht argumentieren. Und also diese Tatsachen sind nicht erheblich und deswegen meine ich, dass sich daraus nicht ergibt, ein Grund hier die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu prüfen.“

Auch der Sachverständige Wolf war dieser Meinung. Er hat ausgeführt: „Am 24.02.1999 der allerschwerste Vorwurf, nämlich der Verdacht der sexuellen Nötigung eines Mitgefangenen. Aus dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass dieser Vorfall untersucht worden ist, dass die Vollzugsanstalt Strafanzeige erstattet hat, das Strafverfahren soll von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sein, weil sich der Schuldvorwurf nicht bewahrheitet hat. Näheres weiß ich über dieses Verfahren nicht.“ Als ihm dann vom Ausschuss mitgeteilt worden ist, dass Maik S. wegen dieser Tat freigesprochen wurde, hat der Sachverständige weiter ergänzt: „... das macht es ganz klar. Also dieser Vorwurf ist damit aus der Welt geräumt.“

Gleichfalls ist der Zeuge Martensen bezüglich dieses Vorwurfes davon ausgegangen, dass dieser nicht mehr zu verwerten sei. Konkret hat er, als er den für § 66 b Abs. 2 StGB erforderlichen „Symptomcharakter“ zwischen Anlasstat und neuer Tatsache zunächst verneinte, erklärt: „Es sei denn, man würde auf diese eine Geschichte reflektieren, bei der es also um einen angeblichen sexuellen Übergriff auf einen Mitgefangenen ging. Aber da hatte es eine Gerichtsverhandlung gegeben und einen Freispruch, deswegen war dieser Umstand nicht mehr verwertbar.“

Ebenfalls hat sich Dr. Dally hierzu geäußert: „Dann darf diese Tatsache natürlich nicht mehr im Hinblick auf Artikel 6 der Menschenrechtskonvention und unserer Verfassung Herrn Maik S. vorgehalten werden. Diesen Vorfall hat es danach nie gegeben.“

Insgesamt war somit festzustellen, dass alle sich hierzu geäußerten Personen davon ausgingen, dass dieser Vorwurf keine „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b StGB begründen konnte, da Maik S. vom Vorwurf der Vergewaltigung eines Mitgefangenen freigesprochen worden war.

3.4.2.4 Äußerung von Maik S. im Vollzug

Die Gefangenenpersonalakte von Maik S. enthält einen Vermerk der JVA Bützow vom 27.10.2003, in dem es heißt: „In einem Gespräch mit Kollegen ... äußerte sich Maik S.: ‚Wenn ich in den HR muss, schlage ich alles kurz und klein.‘“

Auf Vorhaltung dieses Vermerkes der JVA Bützow hat der Zeuge Schwark in Bezug auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung geantwortet: „Das hört sich für einen Außenstehenden dramatisch an. Herr S. ist zu der Zeit gemeinschaftlich unter unangenehmen Bedingungen untergebracht gewesen, drei bis vier Gefangene auf einem gerade dem Gesetz Genüge ..., also den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Haftraum. Und dort gibt es immer wieder Reibereien zwischen den Gefangenen und das ist eine typische Methode – die Ankündigung von Vandalismus –, um also, wenn man aus diesem Haftraum heraus ist und wenn man sein Begehren, verlegt zu werden, nicht erfüllt bekommt, dass man es noch mal mit so einer Drohung versucht. Maßgeblich sind für mich Tatsachen, dass er schlägt, dass er Menschen angreift im Vollzug, dass er tatsächlich – wie wir in unserem Jargon sagen – eine Hütte zerlegt oder zerwicht, aber das findet sich im gesamten Haftverlauf nicht.“

3.4.2.5 Neue Tatsachen im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung in Ansehung des Fellert-Gutachtens

Im Rahmen der Anhörung, ob „neue Tatsachen“ im Fall Maik S. vorliegen, kam man im Ausschuss immer wieder auf das Gutachten von Frau Fellert vom 30.03.2005 zu sprechen.

Diesbezüglich hat beispielsweise die Zeugin Kampen geäußert, dass ihr das „aktuelle Gutachten der Frau Fellert vorlag.“ Weiter heißt es, dass sie festgestellt hat, dass „dieses Gutachten eben keine neuen Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB enthält, sondern ausschließlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Erstgutachten des Dr. Orlob feststellt, dass die in der Anlassverurteilung festgestellte Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht. Dies reicht nach Auffassung des OLG eben gerade nicht aus.“

Auch der Zeuge Cloppenburg hat diese Meinung vertreten. Demgemäß hat er auf die Frage, ob aus dem Fellert-Gutachten neue Tatsachen erkennbar waren, ausgesagt: „Nein. Jedenfalls keine neuen erheblichen, die den Schluss zuließen auf eine erhöhte Gefährlichkeit, wie es die Vorschrift des § 66 b StGB verlangt.“

Ausführlicher und konkreter wird diesbezüglich der Zeuge von Samson-Himmelstjerna, als er zu diesem Gutachten ausführt: „Sobald die Gutachterin darin Tatsachen ... anführt, die statistisch gesehen für eine erhöhte Rückfallgefahr sprechen, sind diese nicht neu. Ich weiß nicht, ob Sie sie alle in Erinnerung haben, wenn nein, darf ich sie Ihnen kurz in Erinnerung bringen. Sie schreibt darin: ‚1. Statistische Anteile für die Sexualstraftat, die massive Gewaltanwendung, deutliche Verletzung des Opfers, Waffengebrauch, Fremdheit des Opfers für Herrn S. und Verharmlosung der Vergewaltigung.‘ ... Sie alle waren bereits Gegenstand der Anlassverurteilung. Soweit die Sachverständige Fellert darüber hinaus auch auf das Verhalten des Maik S. im Vollzug eingegangen ist, sind dieses zwar neue Tatsachen im Sinne

des § 66 b StGB, sie sind indes nicht erheblich. Ihnen fehlt der prognoserelevante symptomatische Zusammenhang mit der Anlasstat. Eine gegenüber der verurteilenden Erkenntnis erheblich erhöhte Gefährlichkeit lässt sich daraus nicht ableiten. Folgerichtig kommt deshalb auch das Gutachten Fellert zum dem Schluss, ich zitiere: ‚Dass seine ...‘, das ist Maik S., ‚... durch die Tatsachen zutage getretene Gefährlichkeit aus psychologischer Sicht unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit ...‘, und nun kommt es, ‚... weiterhin fortbesteht.‘ Zwar ist dem Gutachten Fellert auch zu entnehmen, dass die erhoffte Resozialisierung des Verurteilten zum Zeitpunkt seiner Beurteilung durch die Gutachterin als weitgehend gescheitert angesehen werden muss und, wie ich bereits erwähnt habe, seine bereits im Erkenntnisverfahren festgestellte Gefährlichkeit nach wie vor fortbesteht. Dies allein rechtfertigt aber weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwaltung.“

Prof. Dr. Renzikowski hat sich hierzu ebenfalls geäußert und auf die Frage, ob sich aus dem Fellert-Gutachten für die neuen Tatsachen Anknüpfungspunkte ergeben, ausgeführt: „Es sind keine neuen Tatsachen“. Weiter heißt es: „Wenn man das Gutachten von der Frau Fellert liest, kann man eigentlich nur folgenden Schluss ziehen: Diese dissoziale Persönlichkeitsstörung ist im Strafvollzug nicht abgebaut worden, weil es keine Therapie war. Sie hat sich etwas verfestigt, aber das ist im Grunde genommen nichts Neues. Das ist eine Bewertung, nicht mal eine Neubewertung bereits bekannter Tatsachen, sondern es ist die gleiche Bewertung wie von Anfang an. Auch am Anfang hat man gewusst, Herr S. ist gefährlich, sonst hätte das Gericht nicht gesagt, er braucht dringend eine Sozialtherapie. ... Aber ich finde da nichts, was einen Anlass gibt, ein Verfahren nach § 66 b einzuleiten.“

Ebenso hat sich auch der Sachverständige Wolf in seiner Vernehmung geäußert. Er hat hinsichtlich der Bewertung des Fellert-Gutachtens ausgeführt: „Die Bewertung, die die Psychologin getroffen hat, für sich genommen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keinesfalls eine neue Tatsache. Es geht nicht darum, dass eine Bewertung sich ändert aufgrund von Tatsachen, die unverändert geblieben sind, sondern es geht darum, dass eine Bewertung auf neuen Tatsachen fußen muss. ... Ergebnis: Das Gutachten von Frau Fellert für sich genommen und die Bewertung, der Gefangene ist gefährlich, ist für sich genommen keine neue Tatsache, die die Prüfung nach § 275 a gerechtfertigt hätte.“

Der Zeuge Martensen hat im Ausschuss dargelegt: „Und ich habe nichts erkennen können, was also an Hinweisen in dem Fellert-Gutachten auch nur ansatzweise in diese Richtung gehen könnte ... Entscheidend ist doch nicht im Rahmen des § 66 b Abs. 2, was also zu diesem Zeitpunkt ein neues Gutachten oder eine neue Einschätzung für eine Bewertung abgibt. Gerade das ist doch Gegenstand vieler Entscheidungen gewesen, sondern entscheidend ist der Zeitpunkt der so genannten Anknüpfungstatsachen. Und erst wenn ich neue Anknüpfungstatsachen habe und die bewertet werden müssen, dann habe ich auch Veranlassung, mich über ein Gutachten schlau zu machen. Und ich sehe, mit Verlaub, keine Anknüpfungstatsachen, die im Sinne der Tatbestandsvoraussetzung des § 66 b einen Anstoß gaben ...“.

Dr. Dally, der in seinem Vortrag das Gutachten des Herrn Dr. Orlob aus dem Jahr 1998 und das Gutachten von Frau Fellert gegenübergestellt hat, hat daraus basierende „neue Tatsachen“ mit folgender Begründung abgelehnt: „Dieselben Persönlichkeitsmerkmale, die seinerzeit das Gericht, dem Dr. Orlob folgend, festgestellt hatte, zeigen sich eben auch in dem Fellert-Gutachten. ... Ich komme resümierend zum Schluss, dass entscheidende Tatsachen nicht neu waren. Es bleibt, ..., die bittere Erkenntnis, dass Herr S. sich durch die erste Tat als hochgefährlicher, brutaler, aggressiver, aber voll schuldfähiger Straftäter erwiesen hat und

dass er zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Frau Fellert nahezu am Ende des Vollzuges keinerlei Veränderungen, ..., aufzuweisen hat.“

Anders hat dies Frau Dr. Rissing-van Saan bewertet, die das Gutachten von Frau Fellert als nicht „ausreichend im Sinn eines erforderlichen Gutachtens zu § 275 a StPO“ sah, da dieses Gutachten „unter einem ganz anderen Vorzeichen erstattet worden“ war. Jedoch gab es „Fingerzeige“ in dem Gutachten auf § 66 b StGB und da hätte man hinterfragen sollen.

Ebenfalls dieser Meinung war Prof. Dr. Osterheider. Er hat ausgeführt: „Aber dieses Gutachten wurde so auch akribisch im positiven Sinne aufgebaut und listet sozusagen die Anknüpfungstatsachen so chronologisch genau auf, dass sich eigentlich für jemand, der in dem Augenblick, wo er das Gutachten bewertet, auch die Neufassung des § 66 b eben vor Augen hat, eigentlich erschließt, dass man dann sozusagen ein Zusatzgutachten in Auftrag geben würde, um zu fragen, liegen denn diese Tatsachen vor und besteht auch ein Hang.“

Dieser Meinung, jedoch mit anderer Begründung, hat sich auch Prof. Dr. Krey angeschlossen, als er angeführt hat: „Nach diesem Gutachten ‚Notwendigkeit der Führungsaufsicht‘ – Fellert-Gutachten – hätte mehr geschehen müssen.“ Entsprechend seiner Definition der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB hat Prof. Dr. Krey aufgrund des Gutachtens von Frau Fellert, welche die Entwicklung des Maik S. im Vollzug darstellte, das Merkmal der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b StGB angenommen. Er hat dazu ausgeführt: „Aber es ist eine blanke Selbstverständlichkeit jetzt – ein dreiviertel Jahr, nachdem das Gesetz erlassen ist. Eine blanke Selbstverständlichkeit, die wichtigste neue Tatsache ist der Eindruck am Ende des Strafvollzugs. Das ist die wichtigste neue Tatsache. Was haben wir über den Probanden gelernt? Ist der geheilt? Hat die Sozialtherapie was gebracht? Und das sagt alles laut und deutlich: Nein, nein, nein. Das Fellert-Gutachten ist überdeutlich, es sind auch die Gutachten aus dem Strafvollzug überdeutlich.“ Daraus hat sich für Prof. Dr. Krey folgende Erkenntnis ergeben: „Die Therapieunfähigkeit und das Therapieversagen, wenn die unbekannt waren bei dem Urteil. Und es kommt hinzu dieses Resignierende, der Mann ist nicht entlassungsreif. ... Wir haben ihn jetzt sieben Jahre und wir können nur sagen, der ist noch immer gefährlich. Das ist eine neue Tatsache. Das hat man sich erhofft und zwar anders erhofft zu Beginn des Strafvollzugs. Das Strafvollzugsgesetz, die Sozialtherapie, all das erhofft sich eine andere Bilanz. Und darum meine ich, es ist gut vertretbar – ich würde sogar sagen, es ist zu bejahen, wir haben neue Tatsachen.“ An anderer Stelle machte Prof. Dr. Krey deutlich, dass seine Rechtsansicht noch nicht vom BGH bestätigt sei, sondern er dies nur erwarte, so merkte er an: „Und da meine ich in der Tat und ich sehe Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung in die Richtung gehen wird.“

Im Ergebnis konnte im Ausschuss festgestellt werden, dass die überwiegende Zahl der vernommenen Zeugen und Sachverständigen nicht davon ausgegangen ist, dass im Fall Maik S. die Voraussetzungen der „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB vorgelegen haben.

XI. Untersuchungsauftrag 1.5 – Entlassung und Führungsaufsicht

Wie gestaltete sich die Führungsaufsicht für Maik S.? Wurde die Führungsaufsicht hinsichtlich der Terminierung, deren Einhaltung und Ausgestaltung der Gespräche und Anordnungen dokumentiert?

1. Vorbereitung der Haftentlassung

Vor der Haftentlassung von Maik S. und Eintritt der Führungsaufsicht am 08.07.2005 hat es im April 2005 bereits eine erste Begegnung der zuständigen Bewährungshelferin bei den Sozialen Diensten des Landgerichtsbezirkes Rostock, Frau Marianne Zeuge, mit Maik S. und der für ihn zuständigen Wohngruppenleiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung, Frau Friese, in der JVA Waldeck gegeben. Frau Zeuge hatte von der Sozialtherapeutischen Abteilung die Information erhalten, dass Maik S. möglicherweise vorzeitig entlassen werden würde. Grundlage dieser Information war ein Kooperationsprojekt zwischen der JVA Waldeck und den Sozialen Diensten.

In Waldeck läuft gegenwärtig ein Modellprojekt des Landes für die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Sozialen Diensten. Zwischen der JVA Waldeck und der Bewährungshilfe am Standort Rostock gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die eine engere Verzahnung zwischen Vollzug und Sozialen Diensten zum Inhalt hat. Die Justizvollzugsanstalt informiert die Bewährungshilfe in Rostock rechtzeitig vor Haftende und der Bewährungshelfer, der zukünftig für den jeweiligen Gefangenen zuständig ist, kommt in die Anstalt und plant mit dem Gefangenen die Zeit nach der Entlassung.

Gegenstand dieses Gesprächs im April 2005 war die Vorbereitung für den Fall einer vorzeitigen Entlassung beziehungsweise auch in Bezug auf eine Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Haftstrafe. Dabei wurden unterschiedliche Bereiche, die die Entlassungssituation von Maik S. betrafen, insbesondere die Wohnungssituation, erörtert. Maik S. teilte Frau Zeuge diesbezüglich mit, dass er keiner Unterstützung bedürfe, da seine Mutter ihm behilflich sein werde; nach der Entlassung würde für ihn eine Wohnung in Gelbensande zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Frage seiner beruflichen Eingliederung schilderte Maik S., dass er nach einem Praktikum eine Anstellung in einer Firma in Dierhagen bekommen könne; auch dabei bedürfe er keiner weiteren Unterstützung. Im Ergebnis des Gesprächs war für Frau Zeuge im Fall einer vorzeitigen Entlassung, aber auch bei der endgültigen Entlassung aus der Haft kein spezieller Hilfebedarf bei Maik S. erkennbar.

Anlässlich dieses Gesprächs wurde Frau Zeuge von Frau Friese darüber informiert, dass Maik S. sehr rege an der Sozialtherapie teilnehme, dass er hoch motiviert sei, sich sehr intensiv in die Therapie einbringe und dass er auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus an der Therapie teilnehmen wolle. Aussagen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Maik S. machte Frau Friese gegenüber Frau Zeuge bei diesem Gespräch nicht.

Frau Zeuge erhielt damals Kenntnis von der Existenz eines psychologischen Gutachtens der Diplom-Psychologin Fellert zur vorzeitigen Haftentlassung von Maik S., welches sich mit der Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit von Maik S. zum damaligen Zeitpunkt auseinandersetzte. Frau Friese teilte Frau Zeuge mit, dass dieses Gutachten zu einer anderen Einschätzung über Maik S. als die Sozialtherapeutische Abteilung gelange. Entgegen der Auffassung von Frau Friese, wonach Maik S. motiviert mitarbeite, engagiert sei und die Therapie fortsetzen wolle, besage das Gutachten über Maik S., dass dieser sich verstelle und

nicht wirklich mitarbeite. In diesem Gutachten komme Frau Fellert zu dem Ergebnis, dass sie eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet, weil die Gefährlichkeit, die Maik S. während seiner ersten Straftat auszeichnete, fortbestehe.

Zum damaligen Zeitpunkt war Frau Zeuge dieses Gutachten von Frau Fellert nicht im Wortlaut bekannt. Sie kannte in groben Zügen das Urteil und die Vorstrafen von Maik S. In Anbetracht des abgeurteilten Delikts war sie sich durchaus bewusst, dass es sich um einen Täter handelte, der eine schwere Straftat verübt hatte. Dass es sich bei Maik S. um einen Strafgefangenen handelt, der als gefährlich anzusehen ist, wurde ihr gegenüber von der Justizvollzugsanstalt jedoch nicht besonders herausgestellt.

Im Nachgang teilte Frau Friese Frau Zeuge mit, dass die Strafvollstreckungskammer eine vorzeitige Haftentlassung von Maik S. abgelehnt hat. Demzufolge war von einer Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Haftstrafe auszugehen. Um frühzeitig nach der Haftentlassung sehr schnell Kontakt zu Maik S. aufzunehmen, hat Frau Zeuge Maik S. im Mai 2005 eine Einladung zu einem ersten Termin für den 14.07.2005, vormittags um 11:00 Uhr, geschickt.

In der Zwischenzeit hatte ein weiteres Gespräch zwischen der Maik S. behandelnden Therapeutin, Frau Niemann-Heuer, und Frau Zeuge in den Räumen der Bewährungshilfe stattgefunden, wo Frau Niemann-Heuer einmal im Monat Beratungsgespräche abhielt. Dabei erkundigte sich Frau Zeuge noch einmal über die Bereitschaft von Maik S. hinsichtlich der Sozialtherapie. Frau Niemann-Heuer stellte noch einmal heraus, dass er sehr hoch motiviert in der Therapie mitgemacht habe und nach ihrer Meinung nach wie vor hoch motiviert sei, die Therapie fortzusetzen.

Im Hinblick auf die nach Haftentlassung eintretende Führungsaufsicht ist die JVA Waldeck durch eine Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft Stralsund aufgefordert worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ausnahmsweise von der Führungsaufsicht abgesehen werden kann.

In der Stellungnahme der Wohngruppenleiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung, Frau Friese, hieß es unter anderem: „Abschließend ist zu bemerken, dass ohne Eintritt der Führungsaufsicht aus Anstaltssicht gerade vor dem Hintergrund der zum Entlassungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Straftataufarbeitung ein Rückfallrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.“

In der darauf ergangenen Stellungnahme zur Führungsaufsicht machte die Justizvollzugsanstalt deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, dass Maik S. nach Haftentlassung die Therapie abschließt. Die Sozialtherapeutische Abteilung hatte damals die Empfehlung ausgesprochen, dass Maik S. weiterhin therapeutisch eingebunden werden soll, dass er eng angegliedert wird an die Bewährungshelferin, und dass die Dauer der Führungsaufsicht mindestens drei Jahre betragen soll.

Am 28.06.2005 erging ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock, wonach eine zweijährige Führungsaufsicht für Maik S. angeordnet wurde. Damit verbunden war die Weisung, die Gruppentherapie in der JVA Waldeck ambulant solange fortzusetzen, bis seitens der dortigen Therapeuten kein weiterer Behandlungsbedarf mehr gesehen wird.

Maik S. sollte zweimal wöchentlich an den Sitzungen der Sozialtherapie teilnehmen, und zwar dienstags und donnerstags, jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die erste Teilnahme hatte am Donnerstag, dem 14.07.2005, zu erfolgen.

Nach Aussage des Zeugen Jesse war Maik S. der erste oder einer der ersten Fälle, denen es ermöglicht wurde, nach der Haftentlassung weiterhin an der Sozialtherapie teilzunehmen.

2. Verhalten von Maik S. nach der Haftentlassung am 08.07. bis zum 14.07.2005

Am Freitag, dem 08.07.2005 wurde Maik S. aus der JVA Waldeck entlassen. In diesem Zusammenhang wurde ihm ein Bestätigungsschreiben für die Pforte der JVA Waldeck hinsichtlich seiner Teilnahme an der Sozialtherapie nach der Haftentlassung ausgehändigt.

Die nach seiner Entlassung im Hinblick auf eine zukünftige Arbeit anstehenden Termine hat Maik S. nicht eingehalten. Er war weder zu einem vereinbarten Vorstellungsgespräch mit einer Stadtbäckerei am 12.07.2005 erschienen noch hat er das Vorstellungsgespräch mit einer Personalberatung am 13.07.2005 wahrgenommen. Am Donnerstag, dem 14.07.2005, sollte Maik S. erstmalig nach seiner Haftentlassung an der Sozialtherapie in der JVA Waldeck teilnehmen.

Am Donnerstag, dem 14.07.2005, hatte der Zeuge Schaarschmidt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:15 Uhr Dienst an der Außenpforte der JVA Waldeck. Den Beamten der Außenpforte lag ein Schreiben von Frau Döring vom 07.07.2005 vor, welches besagte, dass Maik S. ab dem 14.07.2005 bis Ende des Jahres 2005 zweimal wöchentlich in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags, an der Gruppenpsychotherapie der Sozialtherapeutischen Abteilung teilnehmen werde. Demnach sollte Maik S. von einem Bediensteten der Sozialtherapeutischen Abteilung abgeholt, durchsucht und nach der Teilnahme wieder an die Pforte zurückgebracht werden.

Nach Aussage des Zeugen gestaltet sich der Personenverkehr in der JVA Waldeck dergestalt, dass sämtliche Personen mit Ausnahme der Anstaltskollegen, die in die Einrichtung hinein oder heraus wollen, bei der Pforte erfasst werden. Nach der Hausordnung müssen die Personen den Zweck ihres Einlassbegehrens angeben und sich ausweisen. Im Regelfall ist beim Betreten der Personalausweis oder der Reisepass vorzuzeigen. Daneben gibt es aber auch noch weitere Dokumente, die ebenfalls anerkannt werden, etwa der Diplomatenpass, die Ladung zum Strafantritt, ein Vollstreckungshaftbefehl für Ersatzfreiheitsstrafe, auch der Entlassungsschein berechtigt zum Betreten der Justizvollzugsanstalt.

Am 14.07.2005 ist Maik S. nicht an der Pforte erschienen. Die Pforte der JVA Waldeck ist zweigeteilt, auf der einen Seite wird der Personenverkehr und auf der anderen Seite der Fahrzeugverkehr abgewickelt. Am 14.07.2005 war der Zeuge Schaarschmidt zuständig für den Personenverkehr. Auch wenn Maik S. mit dem Pkw gekommen wäre, wäre er nicht mit dem Pkw hereingelassen worden. Es werden nur Lieferfahrzeuge hereingelassen. Maik S. hätte als Fußgänger durch den Bereich Personenverkehr kommen müssen. Nach Kenntnis des Zeugen Schaarschmidt war Maik S. auch in dem Zeitraum zwischen dem 08. und 14.07.2005 nicht erschienen. Auch während der Dienstzeit des Kollegen von Herrn Schaarschmidt, des Zeugen Peter Berghahn, vom 14.07.2005, 21:00 Uhr bis zum 15.07.2005, 06:00 Uhr morgens, ist Maik S. nicht an der Pforte erschienen.

Nach Aussage des Zeugen Schaarschmidt wäre Maik S. auch in die Justizvollzugsanstalt hereingelassen worden, wenn er einen abgelaufenen Personalausweis bei sich gehabt hätte, da den Bediensteten an der Pforte das Schreiben vorlag, welches sein Erscheinen ankündigte. In diesem Fall hätte der Zeuge Schaarschmidt in der Sozialtherapeutischen Abteilung angerufen, Maik S. angekündigt und darauf hingewiesen, dass er einen ungültigen Personalausweis habe. Da Maik S. aber aus der Justizvollzugsanstalt entlassen worden war, wäre ihm auch mit seinem gültigen Entlassungsschein der Zutritt gewährt worden.

Während der Dienstzeit des Zeugen Berghahn am 20.07.2005 in der Zeit von 07:15 Uhr bis 16:15 Uhr erschien zwischen 10:00 Uhr und 10:30 Uhr der Bruder von Maik S. nebst Ehefrau wegen der Klärung von Fragen zur persönlichen Habe von Maik S. aus der vorhergegangenen Haftzeit. Auf die Frage des Zeugen Berghahn, warum Maik S. am 14.07.2005 nicht zu der Therapie erschienen ist, antwortete der Bruder von Maik S., dieser sei nicht erschienen, weil er keinen gültigen Personalausweis habe. Auf die Mitteilung des Zeugen Berghahn, dass Maik S. trotzdem zur Therapie gelassen worden wäre, weil alle zuständigen Bereiche informiert gewesen seien, entgegnete der Bruder von Maik S., dies habe sein Bruder nicht gewusst.

Nachdem Maik S. am 14.07.2005 nicht zur Sozialtherapie erschienen war, hat sich die Sozialtherapeutische Abteilung nicht bei dem Zeugen Schaarschmidt gemeldet und diesbezüglich nachgefragt. Die Sozialtherapeutische Abteilung hatte von einem ehemaligen Mitgefangenen von Maik S. die Meldung erhalten, dass dieser sich entschuldigen lässt, was im Hinblick darauf, dass es sich hier um den erstmals nach der Haftentlassung von Maik S. wahrzunehmenden Termin bei der Sozialtherapie handelte, von der Sozialtherapeutischen Abteilung so zur Kenntnis genommen wurde.

Nach Aussage des Zeugen Jesse werde der Bewährungshilfe von der Anstalt grundsätzlich mitgeteilt, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist eine diesbezügliche Information an die zuständige Bewährungshelferin Frau Zeuge seitens der Sozialtherapeutischen Abteilung nach Wissen der Zeugin Döring nicht erfolgt. Maik S. hatte sich für den Termin in der Sozialtherapeutischen Abteilung am 14.07.2005 entschuldigen lassen.

3. Gespräch mit der Bewährungshelferin am 14.07.2005

Am 14.07.2005, dem Tag, an dem das erste Gespräch nach der Haftentlassung von Maik S. mit seiner Bewährungshelferin Frau Zeuge stattfinden sollte, rief Maik S. am Morgen Frau Zeuge an und erklärte, er könne den Gesprächstermin bei ihr nicht wahrnehmen, da er einen Termin bei seinem Hausarzt hinsichtlich der Vorbereitung einer bei ihm durchzuführenden Herzoperation hätte. Frau Zeuge bestand jedoch auf der Einhaltung des Termins, sodass Maik S. am Nachmittag des 14.07.2005 bei ihr zu erscheinen hatte.

Auch wenn sie nach eigener Aussage grundsätzlich auf Terminverschiebungen eingeht, so war es ihr jedoch bei Maik S. unmittelbar nach der Haftentlassung sehr wichtig zu erfahren, wie sich zum damaligen Zeitpunkt seine konkrete Entlassungssituation darstellte, weshalb sie auf der Einhaltung dieses Termins bestand.

Absprachegemäß erschien Maik S. dann am 14.07.2005 im Laufe des Nachmittags bei Frau Zeuge. Er schilderte der Bewährungshelferin, dass hinsichtlich der Wohnung alles in Ordnung sei. Weiterhin erklärte er, dass er nicht mehr die Anstellung bei der ursprünglich anvisierten Firma in Anspruch nehmen möchte, sondern dass er nunmehr mit Unterstützung des BilSE-

Instituts eine Lehrausbildung bei einer anderen Firma in Graal-Müritz in Aussicht hätte. Dort habe er in den nächsten Tagen ein Vorstellungsgespräch. Er betonte, dass er auch diesbezüglich keine Unterstützung durch die Bewährungshilfe benötige.

Ob der von Maik S. angegebene Arzttermin tatsächlich anstand, war nicht weiter Gegenstand des Gesprächs. Frau Zeuge hielt es durchaus für möglich, dass Maik S. einen Termin bei seinem Hausarzt hatte, sie ging aber davon aus, dass er den Arzttermin so legen konnte, ohne mit dem Termin bei ihr zu kollidieren.

Maik S. teilte Frau Zeuge weiterhin mit, dass er die ersten Therapiesitzungen in der Sozialtherapeutischen Abteilung am Dienstag vor zwei Tagen und an diesem Donnerstag nicht wahrgenommen habe (der erste Sozialtherapie-Termin, den er wahrnehmen sollte, war allerdings erst der Donnerstag). Er gab an, an der Außenpforte der JVA Waldeck erschienen, dort jedoch abgewiesen worden zu sein, weil er keinen gültigen Personalausweis besaß.

Frau Zeuge erschien diese Erklärung nicht abwegig, da ihr ein Kollege von einer Begebenheit berichtet hatte, wo dieser einen Mann zur JVA Waldeck gebracht hatte, der nicht im Besitz eines Personalausweises war. Obwohl für den Mann eine Ladung zum Strafantritt vorlag, wurde er nicht aufgenommen. Vor diesem Hintergrund schien Frau Zeuge die Schilderung von Maik S. nachvollziehbar. Auch wenn es für Frau Zeuge durchaus üblich war, in derartigen Situationen telefonische Nachfragen zu stellen, entschied sie sich in diesem Fall aufgrund der von Frau Friese getätigten Aussage, Maik S. sei hoch motiviert, dagegen.

Hinsichtlich der Teilnahme von Maik S. an der Sozialtherapie nach seiner Haftentlassung hatte Frau Zeuge von der Sozialtherapeutischen Abteilung die Information erhalten, dass die Termine jeweils der Dienstag und der Donnerstag, aller Voraussicht nach vormittags sein werden. Einzelheiten waren zu dem Zeitpunkt des Gespräches mit Frau Friese noch nicht klar.

Frau Zeuge hatte sich im Nachhinein nicht noch einmal an die Sozialtherapeutische Abteilung gewandt, um die genauen Uhrzeiten zu erfragen. So kam es am Vormittag des 14.07.2005 zu einer Überschneidung der Termine von Maik S. bei Frau Zeuge und in der Sozialtherapeutischen Abteilung. Dies war aus Sicht von Frau Zeuge jedoch nicht problematisch. Wenn Maik S. ihr gesagt hätte, dass er zu dem Zeitpunkt einen Termin in der Sozialtherapeutischen Abteilung wahrzunehmen hat, wäre ihrer Aussage nach der für den 14.07.2005 vereinbarte Termin, wie auch erfolgt, auf den Nachmittag desselben Tages verschoben worden.

In dem Gespräch mit Frau Zeuge bestätigte Maik S. auf ihre Frage hin, dass er am 27./28.07.2005 einen neuen Ausweis bekommen kann. Dieser sei bereits beantragt und er werde sich dann auch in der Sozialtherapeutischen Abteilung vorstellen. Damit Maik S. in dem Zeitraum bis zur Erlangung des neuen Personalausweises an der Therapie teilnehmen könne, hatte Frau Zeuge sich für die darauf folgende Woche vorgenommen, mit der Sozialtherapeutischen Abteilung zu telefonieren, was sie an dem darauf folgenden Dienstag, am 19.07.2005, auch tat. Zu diesem Zeitpunkt war Maik S. bereits festgenommen worden.

Frau Zeuge war nicht bekannt, dass Maik S. im Besitz einer Bescheinigung war, die ihn ermächtigt hätte, in die Justizvollzugsanstalt hineinzugelangen, um an der Sozialtherapie teilzunehmen. Nach Kenntnis von Frau Zeuge war Maik S. der erste Fall eines Strafgefangenen, der auch nach Haftentlassung weiterhin an einer Sozialtherapie teilnehmen sollte. Ihrem Wissen zufolge nehmen solche Haftentlassenen in der Regel ambulante oder auch stationäre Angebote in Freiheit in Anspruch. Dieses wird von dem zuständigen Bewährungs-

helfer organisiert, wobei es eine entsprechende Kooperation mit den betreffenden Einrichtungen gibt.

Dass Maik S. die nach seiner Entlassung im Hinblick auf eine zukünftige Arbeit anstehenden Termine am 12. und 13.07.2005 nicht wahrgenommen hatte, war Frau Zeuge nicht bekannt. Hinsichtlich der Kontrolle der Wahrnehmung derartiger Termine des BilSE-Institutes gibt es nach Aussage von Frau Zeuge in größeren Abständen Rücksprachen, wobei sowohl die Mitarbeiter vom BilSE-Institut beziehungsweise die Bewährungshelfer anrufen. Dies passiert in größeren Abständen, so wie auch der Kontakt im Rahmen der Führungsaufsicht in der Regel in größeren Abständen erfolgt. Zu Beginn der Führungsaufsicht gestaltet man in kürzeren Abständen Kontakte, später sind auch sechs bis acht Wochen keine Seltenheit. In diesen zeitlichen Abständen werden Informationen dieser Art überprüft.

Da Frau Zeuge nach dem Gespräch am 14.07.2005 in Urlaub ging, hatte sie mit Maik S. verabredet, dass er sich an dem Montag nach dem Urlaub bei ihr meldet, um einen konkreten Gesprächstermin zu vereinbaren, da er zu diesem Zeitpunkt bereits ein Praktikum absolvieren wollte und die Arbeitszeiten noch nicht bekannt waren. Am 20.07.2005 ging Frau Zeuge in Urlaub. Nach dem Urlaub hatte Frau Zeuge dann einen weiteren Termin für den 09.08.2005 mit Maik S. geplant.

Dass Termine im Abstand von vier Wochen vereinbart werden, ist nicht unüblich, wenn kein spezieller Hilfebedarf gesehen wird. Bei der Bewährungshilfe ist die Urlaubsvertretung so geregelt, dass jeder Bewährungshelfer einen persönlichen Vertreter hat. Auch im vorliegenden Fall hatte Frau Zeuge Maik S. über ihren Vertreter informiert.

Nach Aussage von Frau Zeuge ist es nicht üblich, dass von Seiten der Justizvollzugsanstalt auf die Gefährlichkeit von Straftätern aufmerksam gemacht wird und in solchen Fällen besondere Hinweise an die Bewährungshelfer gehen. Die wesentliche Aussage, die sie von der Justizvollzugsanstalt bekommen hatte, betrafen die Therapiemotivation und Informationen zur Entlassungssituation. Die Tatsache, dass Maik S. kein Hafturlaub und kein Freigang gewährt worden sind, löste bei Frau Zeuge keine besonderen Vorkehrungsgedanken aus. Dies stellte für Frau Zeuge keine unübliche Situation dar. Ihr zufolge kommt es häufiger vor, dass jemand ohne jeglichen Freigang entlassen wird. Frau Zeuge war bekannt, dass Maik S. während der Verbüßung seiner Haft eine Ausföhrung hatte, als seine Mutter krank war und ihn nicht besuchen konnte.

Dass Frau Zeuge sich das Fellert-Gutachten anschauen würde, war für sie klar, als feststand, dass sie die Betreuung von Maik S. übernehmen wird. Dass sie dies nach der Tat am 15.07.2005 gemacht habe, geschah aus dem Grund, dass sie einfach mehr über diesem Menschen wissen wollte, auch für ihre weitere Arbeit. Frau Zeuge hätte das Gutachten ohnehin angefordert. Es sei gängige Praxis, wenn es Gutachten gibt, sich diese anzuschauen. Das Gutachten befand sich nicht in den Dokumenten, die zur Führungsaufsichtsübernahme gehören, sondern wurde von Frau Zeuge angefordert, wie sie es üblicherweise macht.

Nach Aussage von Frau Zeuge hätte sie, wenn sie das Gutachten von Frau Fellert zum damaligen Zeitpunkt gekannt hätte, die Führungsaufsicht nicht anders gestaltet. Sie hätte es auch in diesem Fall als ausreichend angesehen, den am 08.07.2005 entlassenen Maik S. erstmalig am 14.07.2005 zu sehen. Frau Zeuge war die letzte Person aus dem Bereich der Justiz, die mit Maik S. gesprochen hat, einen Tag, bevor er den Mord begangen hat.

4. Ausgestaltung der Führungsaufsicht

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht gibt es kein spezielles Verfahren für nach wie vor als gefährlich eingestufte Täter beziehungsweise Vollverbußer, die aus der Haft entlassen werden. Die Ausgestaltung richtet sich an dem jeweiligen Probanden aus und liegt im Ermessen des Bewährungshelfers. Dafür ist es üblich, dass die Bewährungshelfer soviel wie möglich an Informationen einholen, zum Beispiel auch Gutachten. In der Regel ist es so, dass eine Woche nach der Haftentlassung der Erstkontakt zustande kommen soll. Wenn wie hier die Kontaktaufnahme bereits in der Justizvollzugsanstalt stattgefunden hat, dann gelingt auch der erste Gesprächstermin innerhalb einer Woche nach Haftentlassung. In anderen Fällen verhält es sich so, dass der Bewährungshelfer erst nach drei, vier Wochen die entsprechenden Unterlagen auf den Tisch bekommt und dann eine Einladung erfolgt. Bei anderen Führungsaufsichtsfällen ist es durchaus möglich, dass es später passiert.

Die Führungsaufsicht ist zweigleisig ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die Betreuungsarbeit durch die Bewährungshilfe, auf der anderen Seite gibt es die Führungsaufsichtsstelle, die solche Maßnahmen wie polizeiliche Beobachtung oder auch Strafanträge in Gang setzen kann. Wenn ein Proband Termine permanent versäumt, gibt es eine entsprechende Information an die Führungsaufsichtsstelle und es wird gegebenenfalls gemeinsam beraten. Die Führungsaufsichtsstelle soll in solchen Situationen den Bewährungshelfer informieren und dann werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Wenn ein Straftatener den ihm erteilten Auflagen nicht nachkommt, informiert der Bewährungshelfer die Führungsaufsichtsstelle. Der Bewährungshelfer selbst kann keine Maßnahmen einleiten. Er kann die Führungsaufsichtsstelle informieren. In der Regel ist das so, dass nicht bereits beim ersten Verstoß die Führungsaufsichtsstelle eingeschaltet wird, sondern manchmal erst beim zweiten oder dritten Verstoß die Führungsaufsichtsstelle informiert wird, und dass der Bewährungshelfer dann gemeinsam mit der Führungsaufsichtsstelle berät, um geeignete Maßnahmen zu treffen. Dabei wird nicht schematisch reagiert, sondern in Ansehung des einzelnen Probanden.

Frau Zeuge zufolge ist Bewährungshilfe in erster Linie eine Unterstützung, eine Begleitung für eine Resozialisierung. Die Mittel, die im Rahmen der Führungsaufsicht zur Verfügung stehen, die also letztendlich Zwang auf einen Entlassenen ausüben können, sind allerdings äußerst begrenzt. In der Praxis habe man als Bewährungshelfer geringen Einfluss. Wenn beispielsweise ein Strafantrag nach einem Dreivierteljahr verhandelt wird, verpuffe die Wirkung dieses Mittels.

Frau Zeuge betreut als Bewährungshelferin insgesamt etwa 80 Probanden, wovon circa 20 unter Führungsaufsicht stehen. Es gibt regelmäßig einen Anteil von Leuten, die strafrückfällig werden. Nach Einschätzung von Frau Zeuge liegt die Rückfallquote ungefähr bei 50 oder 60 Prozent. Es verhält sich aber eher so, dass die Intensität der Straftaten im Laufe der Zeit bei den Rückfällen abnehmen.

Wenn ein Proband gegen Auflagen verstößt, wird die Führungsaufsichtsstelle informiert. Wenn Frau Zeuge die Stelle informiert hätte, dass Maik S. die Sitzung der Sozialtherapie nicht besucht hat, wäre ihrer Aussage nach erst einmal noch nichts passiert. In der Regel werden nach so kurzer Zeit seit der Haftentlassung keine gravierenden Eingriffe oder Maßnahmen eingeleitet.

Bei der hier in Rede stehenden Weisung, der Teilnahme an der Sozialtherapie, handelt es sich nicht um eine Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 StGB, sondern nach § 68 b Abs. 2 StGB. Eine Weisung, die nur mit Zustimmung des Verurteilten erteilt werden darf. Ein Verstoß gegen einen solche Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB ist gemäß § 145 a StGB nicht strafrechtlich verfolgbar; dieser Straftatbestand bezieht sich nur auf Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB, nicht auf Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB.

Im Hinblick auf Mitteilungen an die Polizei über die anstehende Entlassung besonders gefährlicher Gefangener nach Vollverbüßung zum Eintritt und während der Führungsaufsicht führte der Zeuge Martensen aus, dass nach der bestehenden Rechtslage die Justizvollzugsanstalten für die Unterrichtung der Polizeidienststellen über anstehende Entlassungen hoch gefährlicher Straftäter zuständig sind, wobei die Berechtigung aus § 180 StVollzG folgt, welcher die datenschutzrechtliche Grundlage bildet. In einschlägigen Fällen besteht die Möglichkeit, die Polizei vor der Entlassung unter Hinweis auf die besondere Gefährlichkeit des Strafgefangenen zu sensibilisieren. Der Mitteilung könnte gegebenenfalls ein aktuelles Lichtbild beigelegt werden. Er wies zudem auf § 51 Abs. 2 Vollzugsgeschäftsordnung hin, wonach die vorrangige Zuständigkeit für die Abgabe von Entlassungswarnhinweisen bei den Vollzugsbehörden liege. Im Übrigen sei die Entlassungsanschrift der Straftäter regelmäßig nur den Vollzugsanstalten bekannt.

Ob zu seiner Amtszeit eine Regelung über die Information der Polizeidienststellen in Fällen der Führungsaufsicht existierte, konnte der Zeuge Freise nicht bestätigen. Seiner Aussage zufolge würde es ihn jedoch wundern, wenn es sie nicht gegeben hätte, da es Informationen an Polizeidienststellen zum Beispiel bei Vollzugslockerungen gegeben hat.

Was die Weitergabe von Gutachten betrifft, so ist die Herausgabe von Ablichtungen aus einer Ermittlungs- oder Straftakte nach Aussage des Zeugen Martensen nur in der Form der vollständigen Akteneinsicht durch zur Verfügungstellung der Akte möglich. Über diese Akteneinsicht entscheidet nach § 474 StPO die mit der Sache befasste Stelle, die so genannte Akten führende Stelle. Dies war zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens von Frau Fellert die Strafvollstreckungskammer, die insofern die Verfügungsbefugnis über dieses Gutachten hatte. In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren gibt es Ausführungen und Bestimmungen dazu, wie und in welcher Form Akteneinsicht, Erteilung von Abschriften, Weitergabe von auch elektronischen Daten, zu erfolgen habe.

5. Ausführungen der Sachverständigen zur Führungsaufsicht

Nach Aussage des Sachverständigen Wolf sind die Vorschriften über die Führungsaufsicht sehr unzureichend, weswegen seit Jahren erwogen wird, die Vorschriften zu ändern und an die gegenwärtig herrschenden Bedürfnisse anzupassen. Die Führungsaufsicht ist die einzige Möglichkeit, die Betreffenden eine gewisse Weise weiter zu behandeln, sie unter Kontrolle zu halten. Gegenwärtig gibt es bei der Führungsaufsicht nur die Möglichkeit einer Kontrolle, wobei im Rahmen des § 68 b StGB umrissen ist, welche Weisungen zur Verfügung stehen. Dass es fast nie zu einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Weisungen der Führungsaufsicht kommt, beweist, dass dieses Instrument unvollkommen ist.

Es gibt zwar die Möglichkeit eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen eine Weisung der Führungsaufsicht. Allerdings betrifft dies einen Tatbestand, der mit einer Höchststrafe von nur einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Das bedeutet, dass in diesem Bereich eine Untersuchungshaft nicht möglich ist, weil die Strafdrohung so gering ist. Deswegen werde im

Rahmen von Reformüberlegungen zu den Vorschriften der Führungsaufsicht erwogen, ob man in solchen Fällen nicht Möglichkeiten der unverzüglichen Krisenreaktion schaffen muss, die Gefahrenabwehrcharakter trägt. Gegenwärtig gibt es diese gesetzlichen Möglichkeiten nicht, sondern es bleibt lediglich die Möglichkeit, das entsprechende Strafverfahren zu betreiben. Man kann den Betroffenen nicht wegen eines Weisungsverstoßes umgehend in Haft nehmen. Im OLG-Bezirk Braunschweig wird im Fall der Führungsaufsicht die Polizei des Wohnorts beziehungsweise des Entlassungsorts unterrichtet. In Niedersachsen existiert zudem eine spezielle Bewährungshilfe für Sexualstraftäter, die sich in mehreren Fortbildungsmodulen darauf spezialisiert hat, mit gefährlichen Sexualstraftätern zu arbeiten.

Die Möglichkeiten der Führungsaufsicht sind auch nach Auffassung von Dr. Wolf „sehr begrenzt“. Das Bundeskabinett hat inzwischen einen Entwurf zur Reform der Führungsaufsicht vorgestellt, der weiterreichende Möglichkeiten vorsieht. Diese hätten nach Aussage des Sachverständigen aber auch im Falle Maik S. alle nicht gegriffen. Da die Führungsaufsicht mit der Entlassung aus dem Strafvollzug beginnt und wenn jemand eine Woche später eine Straftat begeht, kann keine Führungsaufsicht helfen, da diese so schnell nicht greift.

Dr. Wolf führte diesbezüglich aus: „Gleichwohl bezweifle ich, also da wäre ein echter Fortschritt, ich bezweifle aber, dass man in diesem Fall irgendwas hätte machen können. Man kann nicht vergessen, dass das eine Woche gedauert hat. In dieser Zeit, weil Sie sagen, der Bewährungshelfer hätte die Unterlagen nicht gehabt, das ist unmöglich vom technischen Ablauf her. Von der Entscheidung des Gerichts, die ja erst noch mal rechtskräftig werden muss, dass Führungsaufsicht angeordnet wird, also nicht entfällt, und sie ausgestellt wird, dann wird die rechtskräftig, es gibt sofortige Beschwerde, müssen sie abwarten, dann erst kriegt der Bewährungshelfer die ganzen Sachen zugeschickt. Da gehen von vornherein zwei bis drei Wochen ins Land. Und nach einer Woche war die neue Tat. Das war einfach zu kurz, da konnte irgendwie, also wenn man es sich von außen anguckt, nichts greifen.“ Und weiter heißt es: „Dann hätte die JVA, wo die Behandlung, also die ambulante Therapie hätte stattfinden müssen, wo er den Termin nicht wahrgenommen hat, die hätte an das Gericht schreiben müssen oder von mir aus telefoniert. Und das, was in der künftigen Gesetzeslage möglich wäre, möglich sein wird, dann hätte das Gericht die Strafvollstreckungskammer, die für die Führungsaufsicht zuständig ist oder die Führungsaufsichtsstelle, das soll in Zukunft so sein, die hätten dann also sofort einen Vorführungsbefehl machen können, dann wäre er aber nur zur Anhörung vorgeführt worden. Und dann hätte man ihm sagen was können und hätte ihm in das Gewissen geredet und so manipulativ, wie er in der Akte dargestellt wird, wäre es ihm vermutlich gut gelungen, den Leuten irgendwas zu erzählen, sodass man ja auch nicht sowieso nicht hätte weitermachen können. Es gab ja denn keine Möglichkeiten, ihn weiter zu halten.“

Die Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Führungsaufsicht betrachtet Dr. Wolf als heikel. Neben datenschutzrechtlichen Problemen hinsichtlich der Frage, inwieweit Informationen weitergegeben werden dürfen, steht für ihn die Frage, wie weit repressives Strafrecht mühelos mit der präventiven Polizei ohne klare gesetzliche Grundlage zusammenarbeiten könne.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht soll zukünftig eine ambulante Nachbetreuung möglich sein. Es ist vorgesehen, die Ambulanzweisung einzuführen, dies in zweifacher Hinsicht. Einmal als strafbewährte Weisung nach § 68 b Abs. 1 StGB, wobei die Strafbewährung anstatt bisher nur ein Jahr künftig drei Jahre betragen soll. Zudem soll diese Weisung als nicht strafbewährt in § 68 b Abs. 2 StGB aufgenommen werden. Nach Darlegung des Sachverständigen Dr. Wolf weisen derartige Ambulanzen enorme Effekte auf.

6. Zukünftige Ausgestaltung der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe

Nach Schilderung des Zeugen SELLERING existiert ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, wonach eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Bewährungshilfe eine engere Kontrolle der Haftentlassenen ermöglichen soll und das Institut der Führungsaufsicht konsequenter gestaltet und effektiviert werden soll. Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind die Schaffung einer Befugnis des für die Führungsaufsicht zuständigen Gerichts, Vorführungsbefehle zu erlassen; die Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt ist; die Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht bei schweren Sexualstraftaten und früheren Patienten vom Maßregelvollzug, die ohne weitere Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen würden und die Einbeziehung der psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Nachsorge für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene insbesondere durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen der Führungsaufsicht.

Nach Aussage des Zeugen SELLERING gehen die geschilderten Reformbestrebungen noch nicht weit genug. Sein Bestreben ist es, ergänzend dazu auch die Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen von hoch gefährlichen verurteilten Personen weiter zu verbessern. Nach seiner Darlegung gibt es insbesondere im Hinblick auf die besonders rückfallgefährdete Personengruppe der so genannten Vollverbüßer nach wie vor keine ausreichend schnelle Handhabe zum Eingreifen. Zwar werden durch die Anhebung des Strafrahmens in § 145 a StGB die Voraussetzung dafür geschaffen, dass bei Weisungsverstößen der Abschreckungseffekt wächst, allerdings wird ein im Falle eines Weisungsverstoßes einzuleitendes Strafverfahren nach wie vor selbst bei beschleunigter Bearbeitungsweise der Ermittlungsbehörden und der Gerichte einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Während dieses Zeitraumes sieht der Gesetzentwurf keine weiteren Handlungsmöglichkeiten vor.

Parallel zu der von ihm vorgelegten Gesetzesinitiative zur Sicherungsverwahrung hat der Zeuge SELLERING einen Maßnahmenkatalog zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern entwickeln lassen. Dieses Reaktionsmodell sieht folgende Möglichkeiten vor: Erstens die polizeiliche Vorführung des Entlassenen auf Anordnung der Führungsaufsichtsstelle. Diese soll selbständig eine polizeiliche Vorführung veranlassen können; zweitens die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung eines Warnarrestes. Auf Antrag der Aufsichtsstelle soll das Gericht einen Warnarrest bis zu einem Monat Dauer festsetzen können, wenn der Entlassene nach Vollverbüßung seiner Strafe einer Weisung nicht nachkommt; schließlich drittens eine unverzügliche vorläufige Inhaftnahme bei sehr schwerwiegenden Weisungsverstößen des Haftentlassenen, wenn bei einer großen Gefährlichkeit der Verstoß gerade gegen diese Weisung erkennen lässt, dass erhebliche Straftaten unmittelbar bevorstehen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde 2005 die Zentralisierung der Bewährungshilfe vorangetrieben. Die Bewährungshilfe ist nun nicht mehr den Landgerichten zugeordnet, sondern besitzt mittlerweile eine zentrale Struktur. Mitte des Jahres 2005 wurde eine Umstellung bei der Organisation der Bewährungshilfe vorgenommen; es sind nunmehr sämtliche Sozialen Dienste zu einem Betrieb zusammengefasst worden, welcher dem Justizministerium untersteht.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach Angaben des Zeugen JESSE ungefähr 5.000 Fälle, die unter Bewährung stehen. Unter diesen 5.000 Fällen befinden sich ungefähr 500

Führungsaufsichtsfälle. Es gibt 65 Bewährungshelfer. Das Justizministerium ist dabei, Fallgruppen zu bilden und so die Arbeit der Bewährungshelfer zu optimieren. Konzept des Justizministeriums ist es, bei der Bewährungshilfe gewisse Schwerpunkte zu bilden und nicht einen starren Schlüssel anzuwenden, demzufolge alle gleich viel zu betreuen haben, sondern deliktsspezifisch speziell ausgebildete Bewährungshelfer einzusetzen. Mecklenburg-Vorpommern verfügt im Bereich der Bewährungshilfe über spezialisierte Kräfte, Bewährungshelfer werden speziell ausgebildet. Beispielsweise gibt es Bewährungshelfer, die auf Sexualstraftäter spezialisiert sind. Diese Spezialisierung soll weiter ausgebaut werden.

Nach Aussage des Zeugen Jesse strebt das Justizministerium eine enge Verzahnung zwischen Bewährungshilfe und Vollzug an. Demnach müssen möglichst alle Informationen der Gruppe, die den nächsten Schritt in der Sanktion zu beaufsichtigen hat, übermittelt werden. Dazu würde auch die Weitergabe von Gutachten hinsichtlich der vorzeitigen Haftentlassung gehören, wenn es datenschutzrechtlich möglich ist. Dem Zeugen Jesse zufolge teilen die Fachleute im Land, die Bewährungshelfer, die Anstaltsleiter und die Vollzugsleiter die Auffassung, dass eine klare Transparenz in dem Gesamtprozess, von der Verurteilung bis zur Entlassung aus dem Sanktionssystem vorhanden sein muss.

Auch ist zufolge des Zeugen Jesse inzwischen von Seiten der Justiz institutionell sichergestellt worden, dass alle Gefangenen, die eine Strafzeit von über vier Jahren haben und Sexualstraftäter sind beziehungsweise ein Tötungsdelikt begangen haben, das Diagnostikzentrum der JVA Bützow durchlaufen. Dort werden die Gefangenen von Psychologen in einem aufwendigen Verfahren unter teilweiser Hinzuziehung der jeweiligen Ermittlungsakten untersucht. Zu jedem dieser Gefangenen wird dann eine Stellungnahme hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Vollzugs im Hinblick auf Arbeit, Unterbringung, Therapie etc. abgegeben.

XII. Untersuchungsauftrag 1.6 – Weitere Strafverfahren gegen Maik S.

Wie gestaltete sich der Verlauf des Strafverfahrens im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen, in dem Maik S. verdächtig war?

1. Anzeigeerstattung im Jahr 2005

Im Rahmen der Ermittlungen zum Tötungsdelikt zum Nachteil der Carolin S., hat die KPI Rostock im August 2005 von der Polizeidirektion Künzelsau ein Ersuchen erhalten. In diesem Ersuchen wurde mitgeteilt, dass sich dort ein junger Mann gemeldet habe, der im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung über den Fall Carolin S., bei der auch Lichtbilder des Tatverdächtigen Maik S. veröffentlicht wurden, geglaubt habe, in diesem jemanden wieder erkannt zu haben, der ihn im Jahr 1995 im Raum Laage, Kronskamp, sexuell missbraucht haben soll.

Das Ersuchen aus Künzelsau war ursprünglich an die PI Güstrow gerichtet, da diese damals die örtlich zuständige Dienststelle für das Verfahren 1995 gewesen war und dort seinerzeit die Anzeige desselben Geschädigten, der sich nun an die Polizei in Künzelsau hinsichtlich desselben Vorfalls gewandt hat, aufgenommen wurde.

Der Zeuge Scharen erhielt dieses Ersuchen auf dem Postweg mit einem kurzen Anschreiben vom Leiter des Kriminalkommissariats Güstrow. Da die KPI Rostock die Ermittlungen im

Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil Carolin S. führte, hat der Zeuge Scharen drei Wahllichtbildvorlagen mit unterschiedlichen Täterlichtbildern des Tatverdächtigen Maik S. in Auftrag gegeben. Diese wurden an die ersuchende Dienststelle geschickt, welche die Wahllichtbildvorlagen dem Geschädigten vorlegte.

Aufgrund der Anzeige und der Angaben des Geschädigten ging man davon aus, dass es sich um einen schweren Fall des sexuellen Missbrauchs handelte, woraufhin die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Rostock durch die zuständige Dezernentin, Frau Staatsanwältin Below, aufgenommen wurden. Die Zeugin Below hatte sich zu diesem Zeitpunkt nicht davon leiten lassen, dass bereits absolute Verjährung der Tat eingetreten war, sondern ermittelte auch vor dem Hintergrund, dem Geschädigten vielleicht einen Bescheid geben zu können, mit der Gewissheit, den Täter dann zu kennen.

Bei den dem Geschädigten vorgelegten Wahllichtbildvorlagen handelte es sich um drei unterschiedliche Fotografien von Maik S. Eine vom 06.10.1994, eine vom 18.07.2005 und eine weitere aus dem Jahr 1995. Der Geschädigte hat den Täter nicht zweifelsfrei identifiziert und sich darauf bezogen, dass eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Lichtbild aus dem Jahre 1994 vorliegt, gab dabei jedoch an, sich aber nicht sicher zu sein.

In einem diesbezüglichen Vermerk der Zeugin Below vom 18.10.2005 heißt es irrtümlicherweise: „Der Geschädigte hat den Beschuldigten als Täter zweifelsfrei identifiziert.“ Richtig musste es heißen „als Täter nicht zweifelsfrei identifiziert“. Eine andere Schlussfolgerung ließ die Beweislage der Zeugin zufolge nicht zu. In den Akten wurde dies aber nicht vermerkt, der Vermerk wurde nicht korrigiert.

In einem letzten abschließenden Vermerk vom 09.12.2005 hatte die Zeugin Below festgehalten, dass der Geschädigte den Beschuldigten nicht zweifelsfrei identifiziert hat, mit der Folge, dass die Zeugin das Verfahren dann nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

Aus den beiden Vermerken treten keine unterschiedlichen Auffassungen zutage. In dem Vermerk vom 18.10.2005 handelt es sich auch nicht um eine anders lautende vorläufige Bewertung; dort ist lediglich das Wort „nicht“ vergessen worden, so bestätigt durch die Zeugin Below.

In einem diesbezüglichen Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 17.01.2006 an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Rostock wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Vermerk von der Zeugin vom 18.10.2005 um eine vorläufige Einschätzung handele.

Die Zeugin Below ist im Vorfeld dieses Schreibens nicht von ihren Vorgesetzten zu den beiden Vermerken befragt worden. In dem Schreiben des Generalstaatsanwalts handelt es sich um eine Interpretation, dass es sich möglicherweise um eine vorläufige Einschätzung handele. Bei der Beweislage hätte die Zeugin nach eigener Aussage nie eine andere vorläufige Einschätzung gegeben, da der Geschädigte selbst sagte, er ist sich nicht sicher. Es handelt sich nicht um eine vorläufige Bewertung.

Laut dem Zeugen Scharen hat der Geschädigte in seiner erneuten Zeugenvernehmung 2005 bekundet, dass er 1996/1997 meinte, den Täter, der ihn sexuell missbraucht hatte, noch einmal an einer Tankstelle gesehen zu haben.

Daran, dass der Geschädigte den Täter ein oder zwei Jahre nach der Tat an einer Tankstelle gesehen haben will und sich Teile des Autokennzeichens gemerkt hat, und seine Eltern sofort die Polizei verständigt haben, konnte sich die Zeugin Below nicht erinnern. Ob seinerzeit Ermittlungen im Hinblick auf das Kfz-Kennzeichen im Rahmen der Ermittlungen geführt worden sind, ist ihr nicht bekannt. Auch hinsichtlich des Hinweises des Geschädigten auf ein entsprechendes Videoband der Tankstelle, hat die Zeugin keine eigenen Erkenntnisse.

Die Zeugin Below geht davon aus, dass, wenn der Geschädigte äußert, es sei seinerzeit versäumt worden, das Videoband der Tankstelle rechtzeitig vor dem Überspielen sicherzustellen, was ein Ermittlungsfehler gewesen wäre, dass damals diesbezüglich Ermittlungen geführt worden sind. Wenn der Geschädigte sich erneut gemeldet und Hinweise auf den möglichen Täter gegeben hat, wäre die Staatsanwaltschaft zu informieren gewesen. Die Akte hätte in jedem Fall angefordert werden müssen. Wenn neue Tatsachen auftreten, die im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Fall stehen, ist die Staatsanwaltschaft darüber von der Polizei zu informieren.

In derartigen Fällen erlässt die Zeugin eigenen Angaben zufolge auch persönlich Verfügungen, wie vorzugehen ist. Damit die Ermittlungen geführt werden, wie die Staatsanwaltschaft das vorsieht, werden diese konkret bezeichnet. Daher schreibt der jeweilige Staatsanwalt gegebenenfalls die Weisung, dass sich daraus ergebene Ermittlungen zu führen sind. Wenn die Polizei die Zeugin Below in Kenntnis gesetzt hätte, hätte sie angeordnet, das Videoband umgehend sicherzustellen und das Autokennzeichen zu ermitteln.

Angesichts der Beweislage ist das Verfahren mit Bescheid vom 13.12.2005 eingestellt worden.

2. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Jahr 1995

Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren im Jahr 2005 war bereits im Jahr 1995 ein Ermittlungsverfahren in derselben Sache von der Zeugin Below geführt worden. Im Jahr 1995 war Anzeige erstattet worden wegen einer Tat am 06.06.1995 – schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes. Der Geschädigte war demzufolge anal vergewaltigt und geschlagen worden. Zur damaligen Zeit war es üblich, dass diese Sexualdelikte von den Kriminalkommissariaten bearbeitet wurden. Seinerzeit ist dieses Verfahren vom Kriminalkommissariat Güstrow bearbeitet worden.

Wenn ein Geschädigter in der Dienststelle erschien, wurde dem Zeugen Schwartz zufolge die Anzeige aufgenommen, die ärztliche Betreuung, gegebenenfalls auch Psychologen organisiert, sowie die Staatsanwaltschaft informiert. Es wurden Spuren am Opfer beziehungsweise an den Sachen sichergestellt und zur kriminaltechnischen Untersuchung nach Rostock versandt. Minderjährige Geschädigte wurden grundsätzlich im Krankenhaus in Güstrow einem Arzt vorgestellt, welcher die Untersuchung durchführte.

Der Zeuge Schwartz war 1995 in der damaligen Kriminalpolizeiinspektion Güstrow und dem daran anschließenden Kriminalkommissariat Güstrow tätig. Er war zuständig für den Bereich Sexualstraftaten in Güstrow, ihm oblag, sämtliche eingehenden beziehungsweise angefallenen Sexualstraftaten zu bearbeiten. Nach Aussage des Zeugen Schwartz hatte nach der damals geltenden Regelung der Polizeidirektion Rostock das Kriminalkommissariat Güstrow alle Sexualstraftaten betreffenden Verfahren zu bearbeiten, in welchen der Täter bei Anzeigeneingang beziehungsweise Anzeigenaufnahme bekannt war. Richtete sich eine Anzeige gegen

einen unbekanntem Täter, ging das Verfahren samt Originalvorgang vom Kriminalkommissariat Güstrow zur Kriminalpolizeiinspektion Rostock. Entsprechend wurde am 07.06.1995 auch in besagtem Fall verfahren, nachdem am 06.06.1995 die Anzeigenaufnahme erfolgt war.

Dem entgegen steht die Aussage der Zeugin Below, wonach die am 15.06.1995 begonnenen Ermittlungen gegen Unbekannt vom Kriminalkommissariat Güstrow aufgenommen worden sind. Ermittelt wurde wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit Körperverletzung, nicht wegen Vergewaltigung. Wenn eine Vergewaltigung angezeigt worden wäre oder der Tatbestand der Vergewaltigung vom Inhalt der Anzeige her erfüllt gewesen wäre, dann wäre in der damaligen Datei das Verfahren unter dem Tatbestand der Vergewaltigung eingetragen worden.

Für die Zeugin Below stand fest, dass das KK Güstrow – auch zu damaliger Zeit – bei Unbekannt-Sachen die Ermittlungen zu führen hatte. Dieses hatte auch die Korrespondenz mit der Kriminaltechnik bei der KPI eigenständig zu führen. Dass das Kriminalkommissariat Güstrow 1995 selbst nicht die Ermittlungen geführt hat, konnte die Zeugin Below aus den ihr vorliegenden Unterlagen nicht ersehen. Dass die Akte von Güstrow nach Rostock abgegeben worden ist, geht aus dem EDV-System der Staatsanwaltschaft nicht hervor. Wenn die Polizei untereinander Akten sich zusendet, wird das im EDV-System der Staatsanwaltschaft nicht registriert. Eine Registrierung, dass die Akte vom KK Güstrow über die Staatsanwaltschaft zur KPI, zur Kriminaltechnik, gegangen ist, ist darauf nicht zu ersehen.

Was zwischen dem 06.06.1995 und 15.06.1995 passiert ist, lässt sich aufgrund des Fehlens der Akte nicht mehr rekonstruieren.

Am 22.01.1996 ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Akte weggelegt worden. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte nach einem halben Jahr nach Anzeigenaufnahme. Weitere Ermittlungen sind nicht geführt worden, da keine weiteren Ermittlungsansätze vorlagen. Es handelte sich dabei um eine endgültige Einstellung.

Dass Verfahren nach Verfolgung aller in Betracht kommenden Ermittlungsansätze ohne die Ermittlung eines Tatverdächtigen abgeschlossen werden, ist gängige Praxis. Derartige Ermittlungsverfahren werden üblicherweise nach einem halben Jahr eingestellt, da die Anzeigenerstatter ein Recht darauf haben, den Ausgang des Verfahrens irgendwann mitgeteilt zu bekommen. In dem Bescheid an den Anzeigenerstatter wird stets darauf hingewiesen, dass im Falle des Bekanntwerdens weiterer Ermittlungsansätze die Ermittlungen sofort wieder aufgenommen werden.

3. Vernichtung der Ermittlungsakte

Die das Verfahren aus dem Jahr 1995 betreffende Ermittlungsakte ist am 19.06.2002 vernichtet worden. Die Vernichtung dieser Akte wurde fälschlicherweise zu früh vorgenommen. Die Akte hätte bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der angezeigten Tat aufbewahrt werden müssen. Dass die Akte vernichtet worden ist, lässt sich anhand des elektronischen Fristen-Kalenders der Staatsanwaltschaft nachvollziehen. Schwerer sexueller Missbrauch ist damals mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht gewesen. Die am 06.06.1995 begangene Tat wäre damit am 05.06.2005 verjährt gewesen.

Für die Aufbewahrung von Ermittlungsakten gelten spezielle Aufbewahrungsbestimmungen. Die Staatsanwaltschaft ist Akten führende Stelle. Wie sich aus dem Fristenspiegel der EDV der Staatsanwaltschaft ergibt, befand sich die Akte auch in der Staatsanwaltschaft. Nach Aussage des Zeugen Scharen war ihm die Akte von der Staatsanwaltschaft mit der Verfügung übersandt worden, Ermittlungen hinsichtlich des Aufenthaltes von Maik S. zur damaligen Tatzeit anzustellen. Im November 1995 ist die Akte zurück an die Staatsanwaltschaft übersandt worden.

Warum die Akte trotz der noch nicht eingetretenen Verjährung der Tat vernichtet wurde, ist der Zeugin Below nicht bekannt. Aus ihrer Sicht wäre eine mögliche Erklärung, dass seinerzeit entweder keine Frist notiert war oder das Archiv der Staatsanwaltschaft die Akte zur Fristsetzung nicht wieder vorgelegt hat.

Wenn ein Dezernent ein Verfahren einstellt, wird auf dem entsprechenden Formular „weglegen“ angekreuzt und dahinter in Klammern die Anzahl der Jahre für die Aufbewahrung in das dafür vorgesehene Feld eingetragen. Frühere Formulare besaßen diesen in Klammern befindlichen Zusatz über die Anzahl der Jahre nicht; dort war nur das Wort „weglegen“ anzukreuzen. Die Zeugin Below schließt nicht aus, dass sie seinerzeit lediglich „weglegen“ angekreuzt hat, ohne die Anzahl der Jahre zu vermerken. Die Akte ist ihr vom Archiv nicht wieder vorgelegt worden.

Duplikatakten wurden seinerzeit beim Kriminalkommissariat nicht geführt. Ob die Polizei die Zeugin Below informiert hat, dass es noch einen Vorgang gibt, der mit dem eingestellten Verfahren im Zusammenhang steht, ist ihr nicht erinnerlich. Ihrer Kenntnis nach sind die Ermittlungen am 15.06.1995 durch das KK Güstrow aufgenommen worden. Aus dem EDV-System gestützten Fristenspiegel, in dem jeder Vorgang eingetragen wird, geht hervor, dass die Akte im November 1995 noch einmal an das KK oder an die PI Güstrow zur Ermittlung gegangen ist. Daraus lässt sich jedoch nicht ersehen, ob ein Hinweis an die Staatsanwaltschaft ergangen ist. Es gibt nur Hinweise darauf, dass die Akte auf der Ebene der Polizei versandt worden ist.

Da der Geschädigte angegeben hatte, den Täter noch einmal an einer Tankstelle gesehen zu haben, ist noch einmal ermittelt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das entsprechende Videoband von der Tankstelle bereits überspielt worden war. Daraus schlussfolgerte die Zeugin Below, dass die Akte aus diesem Grunde zwischenzeitlich noch einmal von der Staatsanwaltschaft am 13.11.1995 zur KK beziehungsweise PI Güstrow übersandt worden ist.

Hinsichtlich der im Jahr 1995 geführten Ermittlungen und des Verbleibs der entsprechenden Akte hatte die Zeugin Below recherchiert. Sie hatte mit den Personen gesprochen, die in irgendeiner Form mit dieser Akte befasst gewesen sein könnten. Sie hatte diesbezüglich mit den Zeugen Scharen und Schwartz, mit dem Landeskriminalamt sowie mit dem Leiter der Kriminaltechnik in Rostock gesprochen.

Seit dem Jahr 2000/2001 werden sämtliche Sexualdelikte vom 1. Fachkommissariat der KPI geführt. Sofern weitere Ermittlungen möglich sind, wird die Staatsanwaltschaft sofort informiert und die Akte kommt aus dem Archiv und wird der KPI zur Verfügung gestellt, die inzwischen auch über Duplikatvorgänge verfügt. Wenn Ermittlungen aufgrund neuer Erkenntnisse hätten geführt werden müssen, dann sind diese nach Aussage der Zeugin Below damals auch geführt worden.

4. Verbleib der Asservate

Im Rahmen der im Jahr 2005 geführten Ermittlungen hat die Zeugin Below versucht, an etwaige Duplikatakten zu gelangen, um sich sachkundig zu machen und zu prüfen, ob die damaligen Spuren noch vorhanden sind. Ihren Recherchen zufolge sind die Spuren nicht mehr vorhanden. Wie die Zeugin Below jedoch noch in Erfahrung bringen konnte, waren die Spuren seinerzeit untersucht worden. Im Herbst 2005 hatte der Zeuge Adler ihr telefonisch mitgeteilt, dass diesbezüglich ein Spurensicherungsbericht und zwei dazugehörige Auswertungsberichte vorhanden seien. Dabei handelte es sich um Kopien, die bei der Kriminaltechnik mit den Spuren abgelegt werden, um nachvollziehen zu können, um was für Spuren es sich handelte und wie die Untersuchungsergebnisse lauteten.

Im vorliegenden Fall waren drei Spuren sichergestellt worden. Bei einer Spur handelte es sich um ein Bonbonpapier, dann war eine Zigarettenspitze vorhanden und es lagen zwei Abstriche vor. Ausweislich des Antrags auf kriminaltechnische Untersuchung sollten die Abstriche und das Bonbonpapier untersucht werden. Die Zigarettenspitze sollte nicht untersucht werden.

Nach Schilderung des Zeugen Adler wird so verfahren, dass alle Spuren, die untersucht werden sollen, zu den entsprechenden Auswertestellen geschickt werden. Die Spuren, die nicht untersucht werden, gehen zum Vorgang. Die Kriminaltechnik hält kein eigenes Spurenlager vor, auch werden keine Spuren zwischengelagert. Sämtliche Spuren gehen entweder zur Untersuchung an die einzelnen Stellen, Rechtsmedizin, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt, oder werden, falls sie noch nicht zur Untersuchung gelangen, zum jeweiligen Vorgang gegeben. Diese werden anschließend in der Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft eingelagert.

Die Kriminaltechnik ist ausschließlich für die Spurensicherung und die Auswertung dieser Spuren zuständig. In Rostock gibt es sieben Fachkommissariate. Das Fachkommissariat I befasst sich mit den Sexualstraftaten, die Kriminaltechnik ist das Fachkommissariat VII. Dieses befasst mit der Spurensuche und Sicherung und arbeitet den anderen Fachkommissariaten zu. Die eigentliche Aktenführung liegt beim Fachkommissariat I. Nach Abschluss der Spurensicherung und der Untersuchungen durch die Kriminaltechnik geht der Vorgang samt der sichergestellten Spuren an das Fachkommissariat.

Die Abstriche sind in diesem Fall zur Rechtsmedizin gegangen. Das Bonbonpapier wurde von der Kriminaltechnik in Rostock auf daktyluskopische Spuren (Fingerabdrücke) untersucht. Den Auswertungsberichten zufolge wurde das Stück Papier erfolglos auf Fingerabdrücke untersucht, bei den beiden Abstrichen war der Spermanachweis negativ. Nach Durchführung der Untersuchungen handelte es sich bei den Spuren dann um nicht mehr brauchbares Material.

Die Abstriche waren mit dem Spermatest verbraucht, sie waren nicht mehr vorhanden und konnten somit nicht mehr aufbewahrt werden. Dafür war im Bericht der Negativbefund dokumentiert. Auch etwaige sich auf dem Bonbonpapier befundene Speichelreste sind nach dem Ninhydrin-Bad, welches dieses Papier genommen hat, hinfällig, sodass ein DNA-Test nicht mehr vorgenommen werden kann. Entsprechend verbrauchte Proben werden nicht aufgehoben. Wenn eine Spur, hier die Zigarettenspitze, nicht untersucht wird, geht sie üblicherweise zum Vorgang. Wenn die Zigarettenspitze bei der Rechtsmedizin gewesen wäre, bei der Kriminaltechnik oder beim LKA, dann wäre sie nicht vernichtet worden. Daraus

folgt die Zeugin Below, dass die Spur bei der Akte gewesen sein muss, als diese vernichtet worden ist.

Heutzutage werden ebenfalls noch Spermatests durchgeführt, gleichzeitig kann man auch DNA-Tests laufen lassen. Das wird aufgeteilt. Wenn das Spurenmaterial so gering ist, dass mit einem Spermatest das Material verbraucht würde, wird auf einen solchen Test verzichtet. Heute ist es so, dass die Staatsanwaltschaft die Entscheidung zu treffen hat, ob diese kleine Quantität von Speichel aufgebraucht wird – etwa um festzustellen, welches Geschlecht die Person hat –, oder ob gewartet wird, bis man einen Tatverdächtigen hat, da nicht bekannt ist, ob dieser in der DNA-Datensatz eingestellt ist. Darum wird in manchen Fällen abgewartet, um einem Tatverdächtigen die Tat auch konkret zuordnen zu können.

Wenn vor 1998 hinsichtlich einer Sekretpur festgestellt wurde, dass es sich nicht um Sperma handelt, dann wurde dieses Ergebnis im Hinblick auf die Strafzumessung und die Art der Tat verwertet. Damals kam diese Spur zu der Akte und in die Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft, da mit dieser Spur nicht mehr im Sinne des Verfahrens gearbeitet werden konnte. Mit Eintritt der absoluten Verjährung wurde dies dann vernichtet.

Seit 1998 werden Spuren unabhängig von der Ermittlungsakte aufbewahrt. Ob die Spuren von 1995 vernichtet worden sind, ist nicht definitiv bekannt. Am 19.06.2002 ist die Akte vernichtet worden. Das besagt jedoch nicht, dass die Spur in der Akte war und mit der Akte vernichtet wurde. Daher hatte die Zeugin Below die Hoffnung, dass sich die Spuren irgendwo beim LKA, bei der Rechtsmedizin, in irgendeinem Keller von der Kriminaltechnik oder in der Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft befinden könnten. Normalerweise muss man davon ausgehen, dass diese Spur bei der Akte war, weil sie zur Ermittlung und Aufhellung des Verfahrens keine Bedeutung mehr hatte.

Der Geschädigte hat in seiner Vernehmung zur Sache am 06.09.2005 vor der Polizeidirektion Künzelsau gesagt „Ich möchte noch anfügen, dass bei mir unmittelbar nach der Tat DNA-Material vom Täter abgenommen worden ist.“ Die Zeugin Below hat auf ihre Nachfragen bei der Polizei keine Bestätigung dafür bekommen können, dass Material nicht nur sichergestellt wurde, sondern es sich möglicherweise um DNA-fähiges Material handelte.

Man braucht eine bestimmte Quantität an Spuren, um eine DNA-Spur für die DNA-Datensatz anlegen zu können. 1995 war bereits festgestellt worden, dass es sich bei der Sekretpur am Geschädigten nicht um Sperma handelte. Klar ist nicht, ob aufgrund der Quantität möglicherweise eine Spur daraus hätte gewonnen werden können. Im Jahr 1995 gab es die DNA-Datensatz in der heutigen Form noch nicht. Die Feststellung, ob Sperma vorhanden ist oder nicht, führte damals nur dazu, die konkrete Tat bezeichnen und das Ausmaß der Straftat im Hinblick auf die Strafzumessung bestimmen zu können. Die Bestimmung der Sekretpur wäre 1995 lediglich unter diesem Aspekt zu sehen gewesen. 1995 war nicht bekannt, dass man 1998 möglicherweise unter Zurückstellung der Bestimmung dieser Sekretpur eine DNA-Datensatz hätte anlegen können.

1995 sprach man nicht von DNA, sondern von Spuren. Üblicherweise ist es so, dass das Opfer zum Arzt kommt und das Sekret entnommen wird. Wer damals diese Spur genommen hat, wie sie gelagert worden ist, ob die Spur ordnungsgemäß gesichert war, ob sie von der Quantität ausgereicht hat, lässt sich nicht feststellen.

Seit 1998 werden DNA-Untersuchungen durchgeführt. Heute werden die Spuren bei der Kriminalpolizei auch über den Zeitpunkt einer möglichen Verjährung hinaus aufbewahrt, weil

eine Zuordnung zu einem Täter auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Heute läuft die DNA-Datei beim Landeskriminalamt im Hinblick auf alle eingestellten DNA-Dateien. Die Spuren werden getrennt von den Ermittlungsakten aufbewahrt.

Mit Einführung der DNA-Datei wurden bei bekannten und unbekanntem Tätern die Spuren überprüft, um sie in die DNA-Datei einführen zu können.

Nach Einführung der DNA-Datei 1998 kommt es relativ häufig vor, dass nach einem späteren Zeitraum als sechs Monate bei Sexualdelikten Täter ermittelt und zugeordnet werden. Das war vorher nicht der Fall.

Seit 1998 gibt es Listen von allen Sexualstraftätern im Hinblick auf die Speicherung in der DNA-Datei. Diese wurden sämtlich auf eine mögliche Übereinstimmung mit Spuren aus ungelösten Fällen überprüft. Im Hinblick auf diejenigen, die kurz vor der Entlassung, aber auch vor einem Freigang standen, erfolgte dies als Sofortmaßnahme. Auch alle noch einsitzenden Straftäter wurden überprüft.

1998 wurden mit Sofortmaßnahmen die Daten aller Einsitzenden, die vor der Entlassung standen, in die DNA-Datei eingestellt. Es sind entsprechende Listen an die zuständigen Staatsanwälte gegangen. Dies betraf nicht nur Sexualstraftaten, sondern etwa auch schweren Raub. Auch Maik S. ist in diesen Listen erfasst.

Wenn diese Sekretspur in ausreichendem Maße noch vorhanden gewesen wäre, wäre es möglich, den Täter noch heute zu überführen, wenn die Spur vom Täter stammt und dieser in der DNA-Datei gespeichert ist.

Die Zeugin Below geht davon aus, dass, wenn diese Spur von dem Unbekannt-Verfahren von 1995 erfasst worden wäre und Maik S. in der Datei ist, er bei Übereinstimmung der Daten als Täter auch ermittelt worden wäre. Aber das ist spekulativ, weil sich nicht sagen lässt, ob die Spur von 1995 in die Datei eingelegt worden ist.

Es ist offen, ob die Spur in der Quantität und Qualität ausgereicht hätte, um in die DNA-Datei eingelegt zu werden. Es gibt keinen Nachweis darüber beim LKA. Einen Nachweis über eine DNA-Datei von der Spur aus diesem Verfahren gibt es nicht, da diese beim LKA anonymisiert sind. Die Spur könnte allerdings auch vom Geschädigten selbst stammen.

Die Staatsanwaltschaft erhält auch Mitteilungen von DNA-Treffern, wenn Merkmalkombinationen vorliegen, wonach die Täterschaft zwar nicht sicher ist, die Merkmalkombinationen jedoch in der Größenordnung vorhanden sind, dass die betreffende Person der Täter sein könnte.

Die Recherche nach den Spuren hat bei der Staatsanwaltschaft Anlass gegeben, dass den zuständigen Dezernenten sukzessive alle Sexualstraftaten – bekannt und unbekannt – im Hinblick auf Verjährung und Spuren vorgelegt werden. Diese werden geprüft, um eine retrograde Erfassung von möglichen Spuren veranlassen zu können, falls noch nicht erfolgt.

C. Bewertungen des Untersuchungsausschusses

I. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 a) – Sozialtherapie

Das Landgericht Stralsund hat in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen, Maik S. in sozialtherapeutische Maßnahmen einzubinden. Wie ist dieser Empfehlung im Rahmen des Strafvollzuges Folge geleistet worden? Wie gestaltete sich der Vollzug im Einzelnen in den Jahren 1998 bis 2000, 2000 bis 2002 und von 2002 bis zur Haftentlassung 2005?

1. Verbindlichkeit

Der Meinung der Zeugen und Sachverständigen folgend ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass der oben genannte Hinweis im Urteil lediglich eine Empfehlung des Landgerichtes Stralsund darstellt, wie nach Ansicht des erkennenden Gerichtes im Vollzug mit Maik S. weiter zu verfahren sei.

Bestärkt wird diese Auffassung durch den Gesetzeswortlaut. Nach § 260 Abs. 4 StPO sind alle Rechtsfolgen einer Straftat in die Urteilsformel aufzunehmen, so auch die Maßregeln der Sicherung und Besserung, §§ 61 bis 72 StGB, beispielsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB. Die Empfehlung der Einbindung in sozialtherapeutische Maßnahmen ist lediglich in der Urteilsbegründung enthalten. Da sie sich gerade nicht in dem Tenor des Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998 wieder findet, stellt er keine Rechtsfolge des Urteils dar.

Ferner regelt das Strafvollzugsgesetz im zweiten Abschnitt die Planung des Vollzuges und die Verlegung des Gefangenen in eine Sozialtherapeutische Anstalt. Danach sind gemäß § 9 StVollzG die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, einen Gefangenen in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 9 StVollzG erfüllt. Es fällt somit in den Aufgabenbereich des Strafvollzuges, zu entscheiden, ob ein Gefangener in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt wird.

Demnach ist das erkennende Gericht nicht für die Anordnung nach § 9 StVollzG zuständig. Der Sachverständige Dr. Wolf wertete eine solche Empfehlung als „Übung“ beziehungsweise als einen allgemeinen Appell der Gerichte an den Strafvollzug.

Somit kommt der Formulierung im Urteil insgesamt nur ein empfehlender Charakter zu und ist damit nicht verbindlich für den Vollzug. Es obliegt dem Vollzug selbständig zu entscheiden, ob er der Empfehlung Folge leistet.

2. Umfang der Empfehlung

Der Ausschuss hat sich hinsichtlich des Umfanges der Empfehlung den Aussagen der Zeugen Döring und Jesse angeschlossen, wonach von dieser Empfehlung Maßnahmen der Arbeitsintegration, als Teil der Sozialtherapie, und die Sozialtherapie umfasst sind.

2.1 Arbeitsintegration

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Strafvollzug ausreichend Versuche unternommen hat, Maik S. während der Haftzeit in Arbeit zu integrieren.

Zum einem ist die Arbeitssituation in den Justizvollzugsanstalten zu beachten, wonach es im Strafvollzug nicht möglich ist, jedem Gefangenen eine Arbeit zuzuweisen. Vor diesem Hintergrund sind sechs Versuche über mehrere Jahre verteilt, Maik S. in Arbeit zu integrieren, als hinreichend zu bewerten.

Ein solches Interesse an einer Arbeitsintegration bestand bei Maik S. jedoch nicht. Dies wird zum einem daran erkennbar, dass er die Möglichkeiten der Arbeit größtenteils nur über einen kurzen Zeitraum wahrnahm. Andererseits brach Maik S. einen Realschulkurs wegen fehlender Leistungsbereitschaft ab. Diese Umstände machen deutlich, dass Maik S. nicht bereit war, sich in den Arbeitsprozess zu integrieren. Dies lässt deutlich werden, dass weitere Arbeitsangebote ebenfalls an der fehlenden Bereitschaft von Maik S. gescheitert wären.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass nach dem Strafvollzugsgesetz zwar der Gefangene verpflichtet ist, eine ihm zugewiesene Arbeit auszuüben. Jedoch bestand seitens der Justizvollzugsanstalt nicht die Möglichkeit, den Gefangenen zur Arbeitsaufnahme zu zwingen. Ferner ist klar geworden, dass Gefangene gegen ihren Willen nicht zur Schul- und Berufsausbildung oder sonstigen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen verpflichtet werden können.

2.2 Sozialtherapie

Wie der Ausschuss festgestellt hat, ist die empfohlene Sozialtherapie bei Maik S. angewandt und somit der Empfehlung des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998 Folge geleistet worden.

Am 01.04.2004 ist Maik S. in die Therapiegruppe der JVA Bützow aufgenommen worden, in welcher man das Konzept der Sozialtherapie anwandte. Es wurde in den Sitzungen der deliktunspezifische Teil der Tat behandelt. Ab dem 11.01.2005 setzte er die Therapie in der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck mit dem deliktunspezifischen Teil fort. Dies stellt nach den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen bereits einen Teil der Sozialtherapie dar.

II. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 b) – Sozialtherapie

Wann hätte der Beginn einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Abs. 1 StGB, Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung, spätestens erfolgen müssen?

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Zwei-Drittel-Zeitpunkt gemäß § 57 Abs. 1 StGB im Fall Maik S. nicht entscheidungsrelevant war. Die Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung waren zu keinem Zeitpunkt gegeben. Mithin war die Feststellung des Beginns einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Abs. 1 StGB nicht möglich. Zunächst hat der Ausschuss geprüft, ob hinsichtlich des Zwei-Drittel-Zeitpunktes eine Haftentlassung zum Ende des Jahres 2002 möglich war. Ob dies der Monat November war, so wie die Zeugin Döring berichtete, oder ob dies der Monat Dezember 2002 war, ist bei der Beurteilung

unerheblich, da diese Zeitpunkte lediglich um drei Wochen abwichen. Da eine exakte Bestimmung der Länge der Sozialtherapie anhand von Wochen bei den Zeugen und Sachverständigen nicht erfolgte, sondern nur von Monaten und Jahren gesprochen wurde, sieht es der Ausschuss als nicht erforderlich an, sich auf einen genauen Zeitpunkt festzulegen.

Um zu bestimmen, wann anhand des Zwei-Drittel-Zeitpunktes eine Therapie zu beginnen hatte, ist der Ausschuss von einer Therapiedauer von zwei Jahren ausgegangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Anhörung der Zeugen und Sachverständigen, die überwiegend diese Länge einer Sozialtherapie mit zwei Jahren angaben. Somit hätte ein Therapiebeginn vor dem Hintergrund des § 57 Abs. 1 StGB im Jahr 1999 erfolgen müssen.

Der Ausschuss geht aber davon aus, dass § 57 Abs. 1 StGB wegen der bestehenden Gefährlichkeit nicht in Betracht kam. Diese Gefährlichkeit war bereits 1999 erkennbar, womit nicht der Zwei-Drittel-Zeitpunkt für den Beginn der Therapie maßgeblich war, sondern, da von einem Vollverbüßen der Strafe ausgegangen werden musste, der 11.07.2005. So heißt es in dem Vollzugsplan vom 08.03.1999 unter dem Punkt „Lockerungen des Vollzuges: „Nein. Aus fachlicher Sicht als allgemeingefährlich einzuschätzen.“ Somit wurde Maik S. zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt bis zu seiner Haftentlassung, was anhand des Gutachtens von Frau Fellert deutlich wurde, als gefährlich eingeschätzt, womit § 57 Abs. 1 StGB von 1999 bis zum Ende der Vollzugszeit nicht zur Anwendung kam.

Des Weiteren ist auch § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB nicht gegeben, da Maik S. für eine vorzeitige Entlassung seine Einwilligung nicht erteilte beziehungsweise diese immer wieder zurücknahm.

Im Ergebnis scheiterte die Anwendung von § 57 Abs. 1 StGB aufgrund der fortbestehenden Gefährlichkeit von Maik S. und der fehlenden Einwilligung.

III. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 c) – Sozialtherapie

Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es während des Vollzuges gegeben? Sind solche Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt worden?

Alle gerichtlichen Entscheidungen während des Vollzuges von Maik S. sind im Feststellungsteil abschließend aufgelistet worden. Der Ausschuss hat festgestellt, dass alle ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt worden sind.

IV. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 d) – Sozialtherapie

Wie sollte das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG sichergestellt werden?

Der Ausschuss sieht die Angebote zur Schulausbildung und Arbeit, die Empfehlung der Justizvollzugsanstalt, die sozialtherapeutische Behandlung nach Haftentlassung ambulant in der Sozialtherapeutischen Abteilung fortzusetzen und die entsprechende gerichtliche Weisung aus dem Führungsaufsichtsbeschluss als ausreichende Mittel an, um § 2 StVollzG sicherzustellen.

V. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 e) – Sozialtherapie**Wurde Beginn und Ausgestaltung der Sozialtherapie als ausreichend angesehen, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG zu erreichen?**

Der Ausschuss konnte keine eindeutige Feststellung zu der Frage treffen, ob Beginn und Ausgestaltung der Sozialtherapie für sich genommen ausreichend waren. Dies kann jedoch dahinstehen, da der Ausschuss in jedem Fall zu der Erkenntnis gelangt ist, dass Maik S. nicht therapierbar gewesen ist. Insofern hätte sich ein Mehr an Therapie auch nicht positiv ausgewirkt.

Zudem ist der Ausschuss davon überzeugt, dass eine Behandlung von Maik S. in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht im Sinne von § 9 StVollzG angezeigt gewesen ist.

VI. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 f) – Sozialtherapie**Welche Vorkehrungen wurden angesichts der sich abzeichnenden Tatsache getroffen, dass die deliktspezifische Therapie bis Ende der Haftzeit nicht abgeschlossen sein würde?**

Die Therapiefrequenz ist für Maik S. erhöht worden. Aufgrund der Empfehlung der JVA Waldeck ist in dem Beschluss des Landgerichtes Rostock vom 28.06.2005 festgelegt worden, dass er die Therapie in der JVA Waldeck fortzusetzen hat, bis kein Handlungsbedarf mehr besteht.

Diese Vorkehrungen, um den Abschluss der Sozialtherapie sicherzustellen, sieht der Ausschuss als ausreichend an.

Maik S. selbst hatte den Wunsch geäußert, die Therapie nach dem Haftende ambulant fortsetzen zu wollen. Es war nicht erkennbar, dass er der entsprechenden Weisung in dem Beschluss vom 28.06.2005 des Landgerichtes Rostock nicht nachkommen würde. Während der Haftzeit hat Maik S. regelmäßig an den Therapiesitzungen teilgenommen. So ist ihm beispielsweise in der Abschlussbeurteilung des sozialen Trainings bescheinigt worden: „Herr S. stand von Anfang an dem sozialen Training offen gegenüber, und hat sich von der ersten Sitzung an voll in die Gruppe integriert.“ Auch sonst ist Maik S. nicht auffällig geworden, sodass sich keine Zweifel ergaben, er wolle die Therapie nach der Haftentlassung nicht weiter absolvieren. Zudem zeigte sich Maik S. während des Strafvollzuges immer therapiebereit, was auch daran deutlich wurde, dass er wiederholt Anträge auf Sozialtherapie stellte.

Letztlich hat es rechtlich keine weiteren Möglichkeiten gegeben, Maik S. für die Dauer der Therapie festzuhalten oder unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

VII. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.1 g) – Sozialtherapie

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde § 9 StVollzG neu gefasst. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen für die Errichtung einer Sozialtherapeutischen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt umgesetzt werden konnten?

1. Umsetzung der Vorschrift in Mecklenburg-Vorpommern

Obwohl die öffentliche Einweihung der Sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Waldeck am 09.12.2004 erfolgt ist, ist § 9 StVollzG in seiner Fassung ab dem 01.01.2003 in Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig umgesetzt worden.

Wie die Zeugen Jesse, Freise und SELLERING nachvollziehbar darstellten, enthält § 9 StVollzG nicht die Verpflichtung, dass jedes Bundesland eine eigene Sozialtherapeutische Anstalt vorhalten müsse. Jeder Gefangene, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 StVollzG erfüllt, muss in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, was jedoch nicht heißt, dass dies im eigenen Land zu erfolgen hat. So können der gesetzlichen Pflicht folgend Strafgefangene auch in die Sozialtherapeutischen Anstalten anderer Bundesländer verlegt werden. So auch geschehen in einem Fall in Mecklenburg-Vorpommern: Dort wurde ein Gefangener, bei dem die Sozialtherapie angezeigt war, nach Schleswig-Holstein in die Sozialtherapeutische Anstalt Lübeck verlegt.

Zudem hat es weitere Übergangslösungen gegeben. Wenngleich man sich im Justizministerium bei „Langstraflern“, bei denen noch genug Zeit verblieb, dafür entschieden hatte, diese vorerst unbehandelt zu lassen und die Fertigstellung der eigenen Sozialtherapeutischen Anstalt abzuwarten, wurde bei „Kurzstrafnern“ und Einzelfällen die Therapiefrequenz, also die Anzahl der Therapiesitzungen, unter anderem mit Hilfe externer Psychologen erhöht. Zum anderen wurde ab Spätherbst 2003 in der JVA Waldeck und ab 01.04.2004 in der JVA Bützow in zwei gesonderten Therapiegruppen mit der Umsetzung des Sozialtherapiekonzeptes begonnen.

Der Ausschuss ist zu dem Schluss gelangt, dass diese Gruppensitzungen nicht vollständig den Anforderungen an eine Sozialtherapeutische Anstalt entsprochen haben, wenn man als Maßstab hierfür den Bericht der Landesregierung über die Gestaltung des Strafvollzuges (LT-Drucksache 3/2046) vom 27.04.2001 heranzieht. Dort ist unter anderem zu den Mindestanforderungen an eine Sozialtherapeutische Anstalt unter dem Punkt „Therapeutische Anforderungen“ aufgeführt, dass eine Therapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht Strafvollzug plus Therapie sei. Des Weiteren sollten räumliche Abgrenzung, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt gewährleistet werden. Gerade aber die strikte räumliche Trennung der Gefangenen von den übrigen Gefangenen war zunächst nicht gegeben. Auch ist eine organisatorische und vor allem personelle Trennung in den Anhörungen nicht erkennbar geworden. Deshalb ist der Ausschuss davon ausgegangen, dass die Mindestanforderungen an eine Sozialtherapeutische Anstalt erst mit Datum vom 01.01.2005 in Mecklenburg-Vorpommern vollumfänglich erfüllt worden sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Waldeck in Betrieb genommen worden. Hierbei handelt es sich um einen Bau, der von den übrigen Bauten der JVA Waldeck

getrennt ist. Die Mitarbeiter, die dort tätig sind, sind ausschließlich in der Sozialtherapeutischen Abteilung tätig. Auch organisatorisch ist die Sozialtherapeutische Anstalt von den übrigen Abteilungen der JVA Waldeck getrennt. So wird die Sozialtherapeutische Abteilung von einem eigenen Leiter geführt.

Diese Tatsache, dass erst ab dem 01.01.2005 in Mecklenburg-Vorpommern eine Sozialtherapeutische Abteilung bestand, die die Mindestanforderungen an eine Sozialtherapeutische Anstalt erfüllt, spricht nicht gegen die fristgerechte Umsetzung des § 9 StVollzG. Dem Ausschuss ist nämlich kein Fall bekannt geworden, in dem die Sozialtherapie angezeigt war, das Land Mecklenburg-Vorpommern aber dieser Verpflichtung aus § 9 StVollzG nicht nachgekommen ist. Nachvollziehbar hat hierzu der Zeuge SELLERING ausgeführt, dass Gefangene bemüht sind, in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu kommen, da so die Chance auf vorzeitige Entlassung vergrößert wird. „Deshalb“, so der Zeuge SELLERING, „sind Häftlinge da sehr hinterher, wenn sie wirklich veränderungsbereit sind, zu sagen: Ich kann meine Chance, frühzeitig raus zu kommen, und meine Chance, mich letztlich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, nur wahrnehmen, wenn ich diese besondere Therapieform bekomme.“ Hätte ein Inhaftierter eine solche Chance gesehen, hätte er sich an die Strafvollstreckungskammer oder dergleichen mit der Beschwerde wenden können, dass bei ihm die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, ihm diese jedoch nicht gewährt wurde. Ein solcher Fall ist dem Ausschuss jedoch nicht bekannt geworden, sodass der Ausschuss davon ausgeht, dass zwischen dem 01.01.2003 und dem 01.01.2005 dem § 9 StVollzG Folge geleistet worden ist. Der einzig bekannt gewordene Fall, in dem bei einem Gefangenen die Sozialtherapie angezeigt war, ist mit der Verlegung nach Lübeck gelöst worden.

Es sind dem Ausschuss keine Versäumnisse bei der fristgerechten Umsetzung des § 9 StVollzG in Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden.

Wenngleich die Personalausstattung in der Sozialtherapeutischen Abteilung noch nicht als optimal einzuschätzen ist, hat der Ausschuss zur Kenntnis nehmen können, dass künftig in der Sozialtherapeutischen Abteilung Waldeck vier Psychologen und vier Sozialpädagogen beschäftigt werden sollen.

Die Personalausstattung hat der Ausschuss vor dem Hintergrund, dass nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sozialtherapeutischer Einrichtungen ein Psychologe im Idealfall auf zehn Gefangene kommen sollte – in Mecklenburg-Vorpommern beträgt das Verhältnis 1:13 –, als verbesserungswürdig angesehen. Wie der von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. vorgenommenen Erhebung „Sozialtherapie im Strafvollzug 2005 und 2006“ entnommen werden kann, erfüllen 60 Prozent der befragten Sozialtherapeutischen Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland nicht diese Anforderungen. Nur in 13,3 Prozent der Sozialtherapeutischen Anstalten wurden im Jahr 2005 die Mindestanforderungen an die personelle Ausstattung einer Sozialtherapeutischen Anstalt in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Die geplante personelle Ausstattung der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck mit vier Psychologen und vier Sozialpädagogen würde dem Idealfall von 1:10 sehr nahe kommen, wenn man von der derzeitigen Auslastung der Sozialtherapeutischen Anstalt von 40 Gefangenen ausgeht.

2. Umsetzung des § 9 StVollzG in Bezug auf Maik S.

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der fehlenden Therapierbarkeit von Maik S. bei diesem die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nicht „angezeigt“ war.

Zweifelhaft und deshalb offen bleibt die Frage nach der Behandlungswilligkeit. Der Strafvollzug von Maik S. war zwar immer geprägt von Anträgen auf die Behandlung im Rahmen einer Sozialtherapie. Allerdings wurde in den Anhörungen ebenfalls dargestellt, dass Maik S. manipulativ vorgeht. Er habe die Anträge nur deshalb gestellt, weil er sich hiervon einen Vorteil – vorzeitige Entlassung – versprach. Vor diesem Hintergrundwissen war es zweifelhaft, ob bei Maik S. tatsächlich Leidensdruck und der Wille zur Tataufarbeitung bestanden habe, oder ob er nur deshalb an einer Sozialtherapie teilnehmen wollte, um bessere Chancen auf vorzeitige Haftentlassung zu erhalten. Der Ausschuss ist diesbezüglich zu keinem Ergebnis gelangt, da sich die Zeugen und Sachverständigen hierzu nicht eindeutig positionierten. Jedoch kann die Frage nach der Behandlungswilligkeit offen bleiben, da zumindest einhellig die Meinung vertreten wurde, dass Maik S. nicht therapierbar war.

Die Zeugen und Sachverständigen haben ausgeführt, dass ein Täter mit der Diagnose „dissoziale Persönlichkeit“/„Psychopath“ nicht therapierbar ist und auch in der Vergangenheit nicht therapierbar war. Bereits zu Beginn der Haft bestand bei Maik S. eine verfestigte dissoziale Persönlichkeitsstörung, die einer Therapierbarkeit entgegenstand.

VIII. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.2 – Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung erfolgte im März 2005 eine Begutachtung durch die Psychologin F. Zu diesem Zeitpunkt kam sie zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Entlassung nicht verantwortet werden kann, weil eine Gefährlichkeit zurzeit weiterhin fortbestehe. Insbesondere die rein statistische Rückfallwahrscheinlichkeit galt bei ihm als eher hoch. Die Analyse seiner Anlassstraftat, seine bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeitsstruktur, seine Einsichtsfähigkeit, seine soziale Kompetenz wurden als ungünstig beurteilt. Lediglich die Tatsache, dass ganz grundsätzlich eine bei Maik S. mit einiger Wahrscheinlichkeit wirksame Behandlungsmethode existiere, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, wurde als günstig angesehen. Allerdings mit der Einschränkung, dass es zu einer umfassenden sozialtherapeutischen Behandlung nicht kam, weil dabei ein Behandlungszeitraum von zwei Jahren zu Grunde gelegt wird. Wieso wurde die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 1998 vor dem Hintergrund dieses Gutachtens nicht im Hinblick auf § 66 b StGB einer weiteren gutachterlichen Untersuchung unterzogen?

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass für die Einholung eines weiteren Gutachtens zur Gefährlichkeit von Maik S. durch die Staatsanwaltschaft weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit bestanden hat.

Der Untersuchungsausschuss hat im Verlauf seiner Untersuchung festgestellt, dass es sich bei Maik S. zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung um einen gefährlichen Straftäter gehandelt hat, von dem eine erhöhte Rückfallgefahr für die Allgemeinheit ausging. Diese bereits in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen und psychologischen Gutachten festgestellten Erkenntnisse wurden dem Ausschuss durch die Anhörung von Sachverständigen und Zeugen bestätigt.

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die zuständige Staatsanwältin, die Zeugin Kampen, über diese Erkenntnisse verfügt hat, als sie im Juni 2005 die Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung prüfte. Insbesondere aus dem Fellert-Gutachten war ersichtlich, dass die Gefährlichkeit von Maik S. zum Beurteilungszeitpunkt weiterhin bestand und die Gutachterin eine Rückfallgefahr und eine Gefährdung der Allgemeinheit für gegeben hielt. Die Zeugin Kampen hat selbst ausgesagt, durch die Folgerungen im Fellert-Gutachten überhaupt erst auf den Gedanken gekommen zu sein, den § 66 b StGB zu prüfen. Sie hat dann nach vorgenommener Prüfung davon Abstand genommen, einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 275 a StPO bei Gericht zu stellen, da sie die Voraussetzungen für einen solchen Antrag als nicht gegeben angesehen hat.

Der Ausschuss hält diese Entscheidung der Zeugin Kampen für richtig, weil – bestätigt durch die überwiegende Zahl der angehörten juristischen Sachverständigen und Zeugen – „neue Tatsachen“ als Tatbestandsvoraussetzung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB bei Maik S. nicht vorgelegen haben.

Die Zeugin Kampen hat im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung und Prüfung des § 66 b StGB kein weiteres Gutachten über die Gefährlichkeit von Maik S. eingeholt. Sie hat sich auf die Informationen des Fellert-Gutachtens verlassen und hieraus anhand der Rechtsprechung des OLG Rostock eine Entscheidung getroffen.

Der Ausschuss bewertet dieses Vorgehen als nachvollziehbar und nicht pflichtwidrig. Die Zeugin Kampen traf ihre Entscheidung entsprechend der geltenden Rechtslage. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass das Fellert-Gutachten zu einer anderen Fragestellung als der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB erstellt worden war, und zwar zu der Frage einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB. Er verkennt auch nicht die generelle Möglichkeit, dass auch die Staatsanwaltschaft und nicht erst das Gericht Gutachten im Rahmen der Prüfung des § 66 b StGB einholen kann.

Die Anhörung von juristischen Sachverständigen und die Vernehmung von Zeugen, wie den Vorgesetzten der Zeugin Kampen hat ergeben, dass ein weiteres Gutachten keine neuen oder anderen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Maik S. gebracht hätte. Teilweise wurde die Gutachteneinholung sogar ausdrücklich als nicht zulässig erachtet, da die hierfür erforderlichen hinreichenden Anhaltspunkte für „neue Tatsachen“ im Sinne des § 66 b StGB und eine Einleitung des Verfahrens nach § 275 a StPO im Fall Maik S. nicht vorgelegen hätten.

Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass für die Einholung eines Gutachtens zur Gefährlichkeit von Maik S. weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit bestanden hat. Der Staatsanwaltschaft Stralsund ist wegen der Nichteinholung weiterer gutachterlicher Informationen kein Vorwurf zu machen.

IX. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.3 – Prüfungen vor der Haftentlassung

Mit Erlass des Justizministeriums vom 25.08.2004 und der Korrektur durch Erlass vom 20.12.2004 sind die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen über die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend informiert worden, die Handhabung der neuen Vorschriften wurde im Detail angeordnet. Wie ist dieser Erlass vor der Haftentlassung des Maik S. im Einzelnen umgesetzt worden?

Der Ausschuss kommt im Rahmen seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der mit anderen Bundesländern erarbeitete Erlass zur Handhabung der Vorschriften der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 25.08.2004 anfänglich Schwierigkeiten in seiner Umsetzung bereitete und von Mängeln begleitet war.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalten zu Beginn Probleme bei der Überprüfung der laufenden Vollstreckungsverfahren hatten. Sie sollten den Staatsanwaltschaften insoweit zuarbeiten, als dass sie diesen das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB und von während des Vollzuges erkennbar gewordenen Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hindeuten, mitzuteilen hatten. Sie haben damit eine wichtige Funktion in dem Prüfungsverfahren eingenommen. Obwohl auch nach der Aussage des Zeugen Selling die Staatsanwaltschaft verantwortlich sei für die Prüfung des § 66 b StGB, war diese doch auf die Hinweise der Vollzugsanstalten angewiesen, um ihrer Verantwortung nachkommen zu können.

Genau hier ist es nach Feststellungen des Ausschusses darüber hinaus zu Kommunikationsproblemen gekommen. So hat die Staatsanwaltschaft Schwerin von zwei Fällen berichtet, in denen von Seiten der Justizvollzugsanstalten Meldungen verspätet erfolgt sind. Der Zeuge Martensen hat vor dem Ausschuss von drei bis vier Fällen gesprochen, die nicht von den Vollzugsanstalten gemeldet worden seien. Er hat für die Staatsanwaltschaften erklärt, dass man sich bezüglich des § 66 b StGB nun nicht mehr auf andere Behörden verlasse und eigene Sichtungen des Aktenbestandes vorgenommen habe.

Dem Ausschuss stellte sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die handelnden Personen in den Justizvollzugsanstalten, welche mit den vorgesehenen Prüfungen und Mitteilungen betraut worden sind, ausreichend auf ihre Aufgabe vorbereitet waren und wurden. Zweifel hieran ergeben sich vor allem aus der Aussage des Zeugen Martensen, wonach die Justizvollzugsanstalten der Meinung waren, sie hätten eine umfängliche juristische Prüfung vorzunehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine intensivere Unterweisung der handelnden Personen, welche dort den Erlass tatsächlich umzusetzen hatten, wünschenswert gewesen wäre. So hat sich der in der JVA Waldeck für Prüfungen und die Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft zuständige Zeuge Schwark den Umgang mit Erlass und Checkliste selbst erarbeiten müssen. Gleichwohl hat er sich eigenem Bekunden nach als zum Ausfüllen der Checkliste kompetent gefühlt.

Dass nähere Einweisungen und Schulungen auch für die Mitarbeiter in den Staatsanwaltschaften erforderlich gewesen wären, sieht der Ausschuss nicht. Entsprechende Rückmeldungen von den befragten Zeugen aus der Staatsanwaltschaft Stralsund hat der Ausschuss nicht erhalten. Die Zeugin Kampen, die den Fall Maik S. bearbeitet hat, hat zwar vor dem Ausschuss angegeben, ebenfalls keine Schulung zu der neuen Vorschrift des § 66 b StGB

erhalten zu haben, dies jedoch nicht weiter kommentiert. Der Ausschuss teilt im Übrigen die Ansicht der Zeugen von Samson-Himmelstjerna und SELLERING, dass man Vertrauen in die eigenverantwortlich handelnden Staatsanwälte habe beziehungsweise gerade die Staatsanwälte als Volljuristen ausreichend ausgebildet und erprobt seien, um mit neuen Rechtsvorschriften umzugehen.

Der Ausschuss beanstandet nicht die übliche Praxis in den Staatsanwaltschaften, neue Gesetze und Erlasse nebst Anlagen zunächst im Umlaufverfahren bekannt zu geben. Er erkennt an, dass das Thema „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“ Gegenstand zahlreicher Behörden- und Abteilungsleiter- sowie Rechtspflegerbesprechungen auch in den einzelnen Staatsanwaltschaften des Landes gewesen ist. Er hält dieses Vorgehen für üblich und ausreichend.

Bezogen auf die konkreten Prüfungsvorgänge im Rahmen der nachträglichen Sicherungsverwahrung sieht der Ausschuss die vom Zeugen Schwark für seine Entscheidung angegebenen Beurteilungsgrundlagen – Gefangenenpersonalakte, Befragung des Therapeuten-Teams von Maik S., eigene Beobachtungen – als ausreichend an. Die auf dieser Grundlage von ihm im Januar 2005 getroffene Entscheidung, dass die im Erlass vom 25.08.2004 genannten, vor Ende des Vollzuges erkennbar gewordenen Tatsachen nicht vorlagen, welche auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hindeuten und dementsprechend keine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu machen, hält der Ausschuss für nachvollziehbar.

Ausweislich seines Vermerkes vom 16.12.2005 war dem Zeugen Schwark bewusst, dass es sich hierbei um Tatsachen handeln musste, die über die bei der Ausgangstat hervorgetretene Gefährlichkeit hinausgehen oder bei der Verurteilung im Jahr 1998 noch nicht bekannt waren. Maik S. hat sich während der Haft nach den Angaben in seiner Personalakte unauffällig und ruhig verhalten und insbesondere kein aggressives und gewalttätiges Verhalten gezeigt. Er hat zwar mehrere Disziplinarverstöße begangen, diese wurden aber von allen angehört Sachverständigen als „Routineverstöße“ im Strafvollzug bezeichnet. Vom Vorwurf, während der Haft einen Mithäftling vergewaltigt zu haben, wurde Maik S. rechtskräftig freigesprochen. Die Befragung der Therapeuten der Sozialtherapeutischen Abteilung durch den Zeugen Schwark ergab, dass Maik S. an seiner Behandlung engagiert und motiviert teilnahm. Insofern ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Zeuge Schwark zum Zeitpunkt im Januar 2005 anhand der gegebenen Erkenntnisgrundlagen keine andere Entscheidung hätte treffen können.

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass das Fellert-Gutachten vom März 2005 auch nicht im Widerspruch steht zu der Beurteilung des Zeugen Schwark vom Januar 2005, das Vorliegen von neuen erheblichen Tatsachen bei Maik S. zu verneinen, da auch die im Fellert-Gutachten dargelegten Erkenntnisse von der überwiegenden Mehrheit der angehört juristischen Sachverständigen nicht als „neue Tatsachen“ im Sinne des § 66 b StGB angesehen wurden.

Der Ausschuss betrachtet Gutachten – wie das Fellert-Gutachten – als nützliche externe Beurteilungsgrundlage für die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich ihrer eigenen therapeutischen Arbeit und Behandlungsqualität. So bestünde insbesondere die Möglichkeit, dass die Ergebnisse solcher und anderer psychologischer Gutachten von den Vollzugsanstalten für Stellungnahmen und Berichte im Rahmen der Prüfung des § 66 b StGB verwendet werden können. Der Ausschuss empfiehlt daher, sicherzustellen, dass psychologische Gutachten über Häftlinge, soweit rechtlich möglich, zur Kenntnis der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gelangen.

Was die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Zeugin Kampen im Juni 2005 betrifft, so vermag der Ausschuss keine Beurteilung über die Intensität und Gründlichkeit der Prüfung treffen. Er geht davon aus, dass die Zeugin Kampen die ihr vorgelegten Akten, insbesondere das 130 Seiten umfassende Fellert-Gutachten, wie von ihr angegeben, hinreichend studiert hat.

Es bleibt aber festzuhalten, dass durch den Prüfungsablauf und die erfolgte Aktenvorlage an die Zeugin Kampen am 08.06.2005 die gesetzlich vorgesehene Frist, wonach ein Antrag nach § 275 a StPO auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Gericht spätestens sechs Monate vor Haftentlassung gestellt werden soll, nicht mehr hätte gewahrt werden können. Der Ausschuss gelangte aber weiterhin zu der Auffassung, dass eine Antragstellung bei Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist trotzdem möglich ist. Der Ausschuss empfiehlt dennoch, entsprechend der Ankündigung des Zeugen SELLERING, zu gewährleisten, dass alle bereits laufenden und neu einzuleitenden Vollstreckungsverfahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 b StGB gegeben sind, zukünftig rechtzeitig den zuständigen Staatsanwälten vorgelegt werden, damit diese die Sechs-Monats-Frist des § 275 a StPO einhalten können.

Die Zeugin Kampen hat bei ihrer Prüfung des § 66 b StGB keine Veranlassung gesehen, die Gefangenenpersonalakte von Maik S. bei der JVA Waldeck anzufordern. Sie hat die ihr vorliegenden Informationen als ausreichend erachtet. Der Ausschuss bewertet dieses Vorgehen im konkreten Fall als nicht pflichtwidrig, da die für eine Prüfung des § 66 b StGB notwendigen Informationen aus der Gefangenenpersonalakte bereits im Fellert-Gutachten enthalten waren und somit der Zeugin Kampen zur Verfügung standen. Er ist der Auffassung, dass die Zeugin Kampen durch die Gefangenenpersonalakte von Maik S. keine weiteren relevanten Erkenntnisse gewonnen hätte. Gleichwohl ist der Ausschuss aufgrund der Sachverständigenanhörungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gefangenenpersonalakte des betreffenden Strafgefangenen eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung sein kann, wenn die Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen geprüft wird. Dies wird darüber hinaus jedoch nur dann empfohlen, wenn der Staatsanwaltschaft nicht die für eine Prüfung des § 66 b StGB notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss sieht auch kein Fehlverhalten der Zeugin Kampen darin, ihr negatives Prüfungsergebnis bezüglich des § 66 b StGB nicht schriftlich festgehalten zu haben, da es hierfür keine Dienstanweisung gab und das Festhalten von Negativprüfungen nicht üblich ist. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit solcher Entscheidungen sieht es der Ausschuss jedoch als sinnvoll an, die Prüfung des § 66 b StGB durch den bearbeitenden Staatsanwalt schriftlich zu dokumentieren. Er geht davon aus, dass die entsprechende Ankündigung des Justizministers in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, ein solches Verfahren einzuführen, umgesetzt wird.

Der Ausschuss hat schließlich festgestellt, dass nach der seinerzeit und heute geltenden Rechtslage und Rechtsprechung für die Staatsanwaltschaft Stralsund keine rechtliche Möglichkeit bestanden hat, einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Maik S. bei Gericht zu stellen oder einem solchen zum Erfolg zu verhelfen.

X. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.4 – Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB

Zur vollzughlichen Entwicklung des Maik S. ist festzustellen, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Auffälligkeiten geprägt war. Er wurde mehrfach disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Was folgt daraus für das Tatbestandsmerkmal „neue Tatsachen“ vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 08.12.2005, 1 StR 482/05?

1. BGH-Beschluss und Vergleichbarkeit mit Maik S.

Der Fall Maik S. ist nach Überzeugung des Ausschusses nicht mit dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Fall vergleichbar.

Es fehlt zunächst an einer vergleichbaren Anlasstat. Während Maik S. von dem Landgericht Stralsund wegen räuberischen Angriffes auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Vergewaltigung, Geiselnahme, Raub und gefährlicher Körperverletzung zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, beging der Verurteilte, über den der BGH am 08.12.2005 zu entscheiden hatte, einen versuchten Totschlag in Tatmehrheit mit einer Körperverletzung und jeweils zwei selbständige gefährliche Körperverletzungen. Wegen dieser unter Alkoholeinfluss begangenen Taten wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Im oben genannten Fall hatte das erkennende Gericht die Möglichkeit der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, jedoch wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet. Im Fall Maik S. hingegen lagen im Jahre 1998 nicht die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB vor. Im Gegensatz zum Fall des BGH war Maik S. zuvor nicht wegen einer erheblichen Anlasstat im Sinne von § 66 StGB verurteilt worden.

Zum anderen brach der Verurteilte, dessen Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den BGH in dem Beschluss vom 08.12.2005 bestätigt wurde, die begonnene Therapie ab. Maik S. bemühte sich dagegen während des gesamten Strafvollzuges um eine Therapie. Als er diese ab dem 01.04.2004 erhielt, nahm er regelmäßig an den Therapiesitzungen teil.

Letztlich fand in dem dem BGH zugrunde liegenden Sachverhalt eine Haltungsänderung des Verurteilten statt. Versicherte der Verurteilte bei der Hauptverhandlung glaubhaft, dass er therapiemotiviert und schuldeinsichtig sei, so zeigte er später während des Strafvollzuges eine Haltungsverweigerung, indem er beispielsweise den Therapieabbruch provozierte. Eine solche Haltungsänderung fand im Fall Maik S. indes nicht statt. Dieser zeigte sich nach außen hin während des gesamten Strafvollzuges therapiemotiviert, stellte immer wieder Anträge auf Durchführung einer Therapie und nahm, als er diese genehmigt bekam, auch regelmäßig an den Therapiesitzungen teil.

2. § 66 b Abs. 2 StGB bezogen auf den Fall Maik S.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzung des § 66 b Abs. 2 StGB ist der Ausschuss zu dem Schluss gelangt, dass diese im Fall des Maik S. erfüllt waren.

Dabei fasst der Ausschuss die Höhe des Strafmaßes und die Anlasstat unter die formellen Voraussetzungen. Orientierung hierfür ist die vom Justizministerium herausgegebene Checkliste. Zudem betonten die Zeugen und Sachverständigen, dass das Strafmaß und die Art der Anlasstat unter die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu fassen seien.

Uneinigkeit bestand auf Seiten der Zeugen und Sachverständigen bei der Einordnung des Tatbestandsmerkmals der neuen Tatsachen. Anzuführen ist die Aussage der Sachverständigen Dr. Rissing-van Saan. Zunächst definierte sie „formelle Voraussetzungen“ dahingehend, dass eine Katalogstraftat und die Anlassverurteilung vorliegen müssen. Später sagte sie, dass auch das Tatbestandsmerkmal der „neuen Tatsachen“ unter die formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB einzuordnen sei.

Die Unsicherheit bei der Einordnung der einzelnen Tatbestandsmerkmale mag darauf zurückzuführen sein, dass das Rechtsinstitut der nachträglichen Sicherungsverwahrung erst am 29.07.2004 in Kraft getreten und damit recht neu ist und es sowohl hinsichtlich der formellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB als auch im Hinblick auf das Merkmal der „neuen Tatsachen“ noch wenig klarstellende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gibt.

Da sich die Rechtsprechung des BGH noch in der Entwicklung befindet, ist nicht definitiv geklärt, was formelle und was materielle Voraussetzungen des § 66 b StGB sind.

Aufgrund der bestehenden unklaren Rechtslage ist dem Zeugen Schwark kein schuldhaftes Verhalten hinsichtlich des fehlerhaften Vermerkes unter der Checkliste „formelle Voraussetzungen liegen nicht vor“ vorzuwerfen. Zwar irte sich der Zeuge Schwark bei der Verwendung der Begrifflichkeit, aber selbst wenn dieser Irrtum nicht bestanden hätte, ist die Rechtsauffassung „formelle Voraussetzungen liegen nicht vor“ vertretbar. So beispielsweise sah auch der Sachverständige Dr. Wolf die formellen Tatbestandsvoraussetzungen als nicht erfüllt an.

Der Ausschuss ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass „neue Tatsachen“ im Fall des Maik S. nicht vorgelegen haben. Dem folgend lehnte der Ausschuss die Möglichkeit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ab.

2.1 „Erhebliche neue Tatsachen“ in Bezug auf die Disziplinarverstöße

Die von Maik S. während seines Strafvollzuges begangenen Disziplinarverstöße stellen nach Auffassung des Ausschusses keine „erheblichen neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB dar.

Zwar handelt es sich hierbei um Tatsachen, die bei der Anlassverurteilung im Jahr 1997 noch nicht vorhanden waren und erst während des Strafvollzuges aufgetreten sind. Allerdings sind dies keine „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB, die „erheblich“ sind.

Nach den Gesetzesmaterialien zu dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BT-Drucksache 15/2887) ist davon auszugehen, dass § 66 b Abs. 2 StGB restriktiv anzuwenden ist und nur für eine geringe Zahl von Gefangenen zur Anwendung kommen soll. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass dieses Gesetz eingeführt wurde, um den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle

zu bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt.

Angesichts der langen Strafverbüßung und des abnormen Umfeldes des Strafvollzuges erscheinen die von Maik S. begangenen Disziplinarverstöße für sich genommen als normal. Wenn die im Vollzugsalltag begangenen Disziplinarverstöße bereits „erhebliche“ neue Tatsachen darstellen würden, so wäre die Zahl der Strafgefangenen, bei denen § 66 b Abs. 2 StGB angeordnet werden müsste, deutlich höher als die von dem Gesetzgeber gewollten „seltenen Fälle“.

Ferner müssen nach der Rechtsprechung des BGH die Auffälligkeiten im Strafvollzug in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlasstat stehen, um als erhebliche neue Tatsachen bewertet werden zu können. Die Anlasstat aus dem Jahr 1997 war ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer in Tateinheit mit einer Vergewaltigung, einer Geiselnahme, einem Raub und einer gefährlichen Körperverletzung. Der Besitz von unerlaubten Gegenständen, wie etwa Handys und Tätowiermaschinen, die Arbeitsverweigerung oder der Bruch von Siegeln der Anstalt beziehungsweise sonstige kleinere Sachbeschädigungen betreffen andere Rechtsgüter. So wurden durch diese Strafauffälligkeiten die Anstaltsordnung betroffen und Sachen beschädigt. Dahingegen richtete sich die Tat, die der Anlassverurteilung zugrunde lag, hauptsächlich gegen hochrangige Rechtsgüter wie die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit. Daher stehen die Auffälligkeiten nicht in einem prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung, was schon an der Unterschiedlichkeit der betroffenen Rechtsgüter erkennbar wird, aber auch in ihrem Ausmaß. So wurden die Auffälligkeiten im Strafvollzug von den Zeugen und Sachverständigen als „normal“ bezeichnet, wohingegen die Anlasstat als brutale Tat einzuordnen ist.

Wenngleich diese Auffälligkeiten im Einzelnen auch von der Sachverständigen Dr. Rissing-van Saan als Banalitäten bewertet wurden, ergeben sich ihrer Meinung nach aufgrund des Persönlichkeitsbildes von Maik S. und aufgrund der Gesamtheit dieser Auffälligkeiten, die die Persönlichkeit von Maik S. widerspiegeln, neue erhebliche Tatsachen. Allerdings wurde dem Ausschuss zu seiner Überzeugung durch andere Zeugen und Sachverständigen dargestellt, dass sowohl derartige Auffälligkeiten als auch die Diagnose der dissozialen Persönlichkeit bei Strafgefangenen häufig vorkämen. Dissoziale Persönlichkeiten seien nur schwer zu entlarven. Wenn alle im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung und derartigen Auffälligkeiten während des Strafvollzuges in der nachträglichen Sicherungsverwahrung unterzubringen wären, könnte man der vom Gesetzgeber gewünschten restriktiven Handhabung nicht gerecht werden.

Ferner habe man die vorzunehmende Gesamtschau der Disziplinarstraftaten erst dann zu prüfen, wenn man auf erster Stufe die „erheblichen neuen Tatsachen“ bejaht. Der Sachverständige Dr. Dally hat auf den Vorhalt der Meinung von Frau Dr. Rissing-van Saan geantwortet: „Das ist aber erst der zweite Teil der Prüfung. Der Weg, die Tür zu dieser Prüfung steht erst offen, wenn neue erhebliche Tatsachen ... vorgelegen haben. Dann ist bei der nachfolgenden Gefährlichkeitsprognose ... eine Gesamtschau vorzunehmen.“

2.2 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vergewaltigungsvorwurf von 1993

Wie alle Zeugen und Sachverständigen, die sich im Hinblick auf diesen Vorwurf äußerten, ist auch der Ausschuss zu der Ansicht gelangt, dass dieser Vergewaltigungsvorwurf keine „erhebliche neue Tatsache“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB darstellt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine „neue Tatsache“, die zum Ende des Strafvollzuges, als die Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung getroffen werden musste, beachtet werden konnte. Bekannt wurde diese Vergewaltigung erst durch die Strafanzeige des Opfers am 21.07.2005, also nach dem Mord an Carolin S. Diese Straftat war zum Zeitpunkt einer möglichen Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sommer 2005 nicht bekannt und war somit nicht geeignet, eine neue Tatsache im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB zu begründen.

2.3 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an einem 12-jährigen Jungen im Jahr 1995

Zum selben Ergebnis ist der Ausschuss auch hinsichtlich des Vergewaltigungsvorwurfes aus dem Jahr 1995 gelangt. Auch hier fehlt es an einer „erheblichen neuen Tatsache“.

Zwar wurde diese Tat am 06.06.1995 durch die gegen Unbekannt gestellte Strafanzeige des Geschädigten bekannt, jedoch konnte der Täter nicht ermittelt werden, sodass das Verfahren am 22.01.1996 eingestellt wurde. Aufmerksam geworden durch den Mord an Carolin S. und wegen der örtlichen Nähe zwischen beiden Taten hatte sich der Geschädigte im August 2005 erneut bei der Polizei gemeldet.

Im Ergebnis ist festzustellen gewesen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Maik S., einzugrenzen auf Januar 2005 bis Juni 2005, keine „neuen Tatsachen“ vorgelegen haben. Im Übrigen war die Tat zum Zeitpunkt der erneuten Meldung nach dem Mordfall bereits verjährt gewesen und hätte keine Berücksichtigung bei der Prüfung nach § 66 b Abs. 2 StGB finden können.

Selbst wenn man unterstellt, dass Maik S. der fragliche Täter gewesen ist, hätte diese Tat nicht als neue Tatsache gewertet werden können.

2.4 „Erhebliche neue Tatsache“ in Bezug auf den Vorwurf der Vergewaltigung eines Mitgefangenen im Vollzug im Jahr 1999

Da Maik S. wegen dieses Tatvorwurfes freigesprochen wurde und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, kommt der Ausschuss aufgrund der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass dieser Vorfall keine „neue Tatsache“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB begründen und insoweit keine Berücksichtigung bei der Prüfung des § 66 b Abs. 2 StGB finden konnte.

2.5 Äußerungen von Maik S. im Vollzug

Die Äußerung des Maik S. im Vollzug aus dem Jahr 2003 „Wenn ich in den HR muss, schlage ich alles kurz und klein.“ ist nach der Meinung des Ausschusses ebenfalls nicht als „neue Tatsache“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB zu werten.

So fehlt es bei dieser Äußerung an einer „auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit“ hinweisenden Tatsache, wie es die Gesetzesbegründung verlangt. Ein einmaliger verbal aggressiver Angriff auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt reicht als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung nicht aus. Zum anderen wäre diese Äußerung keine „erhebliche“ neue Tatsache, die in einem prognoserelevanten Zusammenhang mit der Anlasstat steht, da sowohl die Rechtsschutzverletzung als auch die Art und Weise beider Taten auseinander fallen.

2.6 „Neue Tatsache“ aufgrund des Fellert-Gutachtens im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung von Maik S. während des Strafvollzuges

Der Ausschuss ist aufgrund des Fellert-Gutachtens und der darin festgehaltenen Persönlichkeitsentwicklung des Maik S. während des Strafvollzuges zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Entwicklung keine „neuen Tatsachen“ im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB begründet.

Dabei stützt sich der Ausschuss auf den Umstand, dass dies Tatsachen sind, die bereits zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung aus dem Jahr 1998 bekannt waren. Das im Rahmen der Prüfung der vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB eingeholte Gutachten der Frau Fellert stellt eine Verfestigung der Persönlichkeit von Maik S. fest. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt eine solche Persönlichkeitsverfestigung nicht, um eine „neue Tatsache“ zu begründen.

Der BGH hat in Entscheidungen mehrfach festgestellt, dass die neue Bewertung der bereits bei der Anlassverurteilung bekannten Tatsachen als zwischenzeitlich verfestigte dissoziale Persönlichkeit keine neue Tatsache begründet. Dieses wird auch mit Blick auf die Zielrichtung des § 66 b Abs. 2 StGB deutlich. Der Gesetzgeber hat § 66 b StGB eingeführt, um so ausschließlich den Gerichten Reaktionsmöglichkeiten auf die vermutlich seltenen Fälle zu bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug zeigt. § 66 b StGB ist gerade nicht eingeführt worden, um Urteile zu korrigieren, so der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung. So heißt es in der Entscheidung des BGH vom 25.11.2005: „Nur wenn wirklich erhebliche neue Tatsachen während des Vollzuges erkennbar werden, kann dies zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung führen.“

3. Schlussfolgerungen

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Disziplinarverstöße von Maik S. nicht als erhebliche neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB einzuordnen sind. An dieser Einschätzung ändert auch der Beschluss des BGH vom 08.12.2005, 1 StR 482/05, nichts, da der dem Beschluss zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem des Maik S. vergleichbar ist.

XI. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.5 – Entlassung und Führungsaufsicht**Wie gestaltete sich die Führungsaufsicht für Maik S.? Wurde die Führungsaufsicht hinsichtlich der Terminierung, deren Einhaltung und Ausgestaltung der Gespräche und Anordnungen dokumentiert?**

Auch im Rahmen der Entlassung und der Führungsaufsicht gab es kein vorwerfbares Verhalten Einzelner. Es gab keine individuellen Fehler oder Versäumnisse, die mitursächlich für die am 15.07.2005 von Maik S. verübte Tat gewesen wären.

Allerdings haben sich Lücken bei dem rechtlichen Instrumentarium der Führungsaufsicht aufgetan, die eine wirkungsvollere Ausgestaltung der Führungsaufsicht nahe legen.

Auch hat sich im konkreten Fall gezeigt, dass Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe besteht.

Die am 15.07.2005, eine Woche nach seiner Haftentlassung, von Maik S. verübte Tat ist mit dem geltenden rechtlichen Instrumentarium nicht zu verhindern gewesen. Auch wenn das Fellert-Gutachten der Justizvollzugsanstalt und der Bewährungshelferin vorgelegen hätte, auch wenn die Bewährungshelferin durch die Justizvollzugsanstalt auf die Gefährlichkeit von Maik S. hingewiesen worden wäre, auch wenn die Bewährungshelferin von der Nichteinhaltung der Vorstellungsgespräche am 12. und 13.07.2005 durch Maik S. gewusst hätte, auch wenn ihr die konkreten Uhrzeiten der von ihm in der Justizvollzugsanstalt wahrzunehmenden Sozialtherapie-Termine bekannt gewesen wären, auch wenn die Justizvollzugsanstalt am 14.07.2005 die Bewährungshelferin über sein Nichterscheinen zur Sozialtherapie informiert hätte, und auch wenn die Bewährungshelferin nicht am 20.07.2005 in den Urlaub gegangen wäre, wären keine Eingriffsmöglichkeiten vorhanden gewesen, die es der Justiz ermöglicht hätten, Maik S. über seine Haftzeit hinaus und vor der Tat festzuhalten.

Der Bewährungshelferin ist kein Vorwurf zu machen. Wenn ein Täter wie Maik S. aus der Haft entlassen werden muss, jemanden mit diesen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Verstellung, der Manipulation, des „Durchmogelns“, dann ist die darin liegende Gefahr auch durch den besten und aufmerksamsten Bewährungshelfer nicht wirklich in den Griff zu bekommen. So wie sich die Persönlichkeit von Maik S. und die rechtliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht darstellt, bestand für die Bewährungshilfe keine Möglichkeit, die Tat zu verhindern.

Wenn das Fellert-Gutachten der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Sozialtherapeutischen Abteilung vorgelegen hätte, hätte dies keine Auswirkungen auf die Führungsaufsicht gehabt. Dieses Gutachten wurde angefertigt für die Strafvollstreckungskammer. Im Falle der Anordnung der Führungsaufsicht wurden durch die Vollstreckungskammer bestimmte individuelle, auf den Fall bezogene Maßnahmen angeordnet. In diesem Zusammenhang lag dem Gericht auch das Fellert-Gutachten vor. Daran hätte sich auch nichts geändert, wenn das Gutachten dem Vollzug vorgelegen hätte. Ein solches Gutachten wird im Vollzug nicht benötigt, um die richtigen Anordnungen für die Führungsaufsicht zu treffen, sondern es wird von der Vollstreckungsbehörde und beim Vollstreckungsgericht benötigt.

Einer Schlussfolgerung, die vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht getroffenen Maßnahmen wären durch eine andere Mitteilung des Vollzugs anders ausgefallen, wenn

diesem das Gutachten vorgelegen hätte, fehlt die Grundlage. Dem für die Entscheidung über die Führungsaufsicht zuständigen Gericht lag das Gutachten vor. Die Justizvollzugsanstalt hatte gerade im Rahmen ihrer Stellungnahme zu der Frage, ob Führungsaufsicht ausnahmsweise entfallen könne, deutlich gemacht, dass Führungsaufsicht angeordnet werden solle und dass Maik S. die Weisung erhält, weiterhin an der Sozialtherapie teilzunehmen. Anders als die vom Gericht schließlich festgelegte Dauer der Führungsaufsicht von zwei Jahren hatte sich die Justizvollzugsanstalt sogar für eine Führungsaufichtsdauer von drei Jahren ausgesprochen.

Das Fellert-Gutachten hat der Bewährungshelferin nicht vorgelegen. Wenn ihr das Gutachten vorgelegen oder die Justizvollzugsanstalt sie auf die Gefährlichkeit von Maik S. hingewiesen hätte, wäre die Bewährungshelferin Maik S. gegenüber möglicherweise skeptischer gewesen. Ihr waren die zur Haft von Maik S. führende Verurteilung und dessen Vorstrafen bekannt. Sie wäre allenfalls noch weiter sensibilisiert gewesen im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Täters. Allerdings hatte sie auch ohne genaue Kenntnis des Gutachtens auf die Einhaltung des Gesprächstermins bei ihr am 14.07.2005 bestanden. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern sie bei Kenntnis des Gutachtens – wie sie selber ausführt hat – anders gehandelt hätte.

Allerdings ist deutlich geworden, dass sich die Sozialtherapeutische Abteilung und die Bewährungshelferin nicht über die Einhaltung des Termins am 14.07.2005 ausgetauscht haben. Dort hat es keine Rückkoppelung gegeben, als Maik S. den ersten ambulanten Therapietermin nicht wahrgenommen hat. Wenn es eine Auflage gibt, die ein Bewährungshelfer zu kontrollieren hat, würde dieser im Falle der Nichterfüllung die Führungsaufsichtsstelle informieren. Im vorliegenden Fall war jedoch die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise die Sozialtherapeutische Abteilung mit der Weisung der Teilnahme an der Sozialtherapie betraut. Diese wiederum erhielt von Maik S. für den Termin am 14.07.2005 die Entschuldigung durch einen Mitgefangenen. Auch wenn man in der Justizvollzugsanstalt aufgrund dessen Maik S. als entschuldigt angesehen hat, und in dem Moment keine Veranlassung gesehen hat, die Bewährungshelferin anzurufen, weil man davon ausgegangen war, dass er zum nächsten Termin erscheinen würde, wäre zumindest eine persönliche Rückfrage bei Maik S. angebracht gewesen. Dies gilt nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Justizvollzugsanstalt selbst in ihrer Stellungnahme zur Führungsaufsicht die ambulante Teilnahme an der Sozialtherapie empfohlen hatte.

Die konkreten Uhrzeiten der Sozialtherapie-Termine waren der Bewährungshelferin nicht bekannt. Ihre bereits im Mai an Maik S. ergangene Einladung sah ein Gespräch am Vormittag des 14.07.2005 vor. Angesichts der Terminüberschneidung war sie jedoch flexibel – das Gespräch mit Maik S. fand nachmittags stand –, sodass dies nicht als problematisch anzusehen ist.

Dass Maik S. die Termine zu den Vorstellungsgesprächen am 12. und 13.07.2005 nicht eingehalten hatte, war der Bewährungshelferin nicht bekannt. Dass er am 14.07.2005 nicht an der Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt teilgenommen hatte, hatte ihr nicht die Justizvollzugsanstalt, sondern Maik S. selbst mitgeteilt. Ihr war auch nicht bekannt, dass Maik S. für die Teilnahme an der Sozialtherapie eine Bescheinigung von der Justizvollzugsanstalt erhalten hatte, welche ihm Zutrittsberechtigung verschafft. Wäre all dies der Bewährungshelferin bekannt gewesen, ist davon auszugehen, dass sie sehr viel skeptischer gewesen wäre.

Gleichwohl wäre die Bewährungshelferin im Endeffekt machtlos gewesen. Selbst wenn sie im Besitz des Gutachtens gewesen wäre und die Terminversäumnisse von Maik S. gekannt hätte, hätte sie innerhalb dieser einen Woche nach der Haftentlassung keinen Spielraum für weitere

Maßnahmen bis zur erneuten Tat besessen. Auch wenn ihr die Täuschungen und Verstaltungen von Maik S. zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen wären, hätte sie keine Möglichkeit gehabt, anders zu handeln. Eine intensivere Herangehensweise als den ersten Kontakt in der ersten Woche nach Haftentlassung war für einen Bewährungshelfer nicht möglich. Um eingreifen zu können, hätte man einen Hinweis auf die anstehende Tat und eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit haben müssen. Beides war nicht vorhanden.

Darüber hinaus hätte sie im Hinblick auf die Nichtteilnahme an der Sozialtherapie am 14.07.2005 auch nicht auf ein Strafverfahren hinwirken können. Die Nichtteilnahme an der Heilbehandlung ist nicht strafbar, die Bewährungshelferin hätte effektiv nichts dagegen tun können. Zwar sind nach § 145 a StGB Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht strafbar, allerdings nur gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB. Darunter fallen nicht Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB. Die Heilbehandlung – die Teilnahme an der Sozialtherapie – ist gemäß § 56 c Abs. 3 StGB eine solche Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB. Die Heilbehandlung zählt nicht zu den Weisungen, bei denen im Falle eines Verstoßes strafrechtlich vorgegangen werden kann. Die Handlungsmöglichkeiten für die Führungsaufsicht sind im Hinblick auf etwaige Einwirkungen sehr begrenzt. Wenn ein Proband nicht zum Gespräch erscheint oder den Termin bei der Therapie nicht wahrnimmt, dann wäre eine Möglichkeit gewesen, ihn verstärkt einzubestellen und die Führungsaufsichtsstelle zu informieren. Weitergehende Handlungsoptionen gab es nicht. Abgesehen davon dürfte es einem Bewährungshelfer unangemessen erscheinen, wenn jemand nach der Haftentlassung freiwillig an einer Heilbehandlung teilnehmen möchte, in dem Moment, wo er zum ersten Mal nicht erscheint, ein Strafverfahren zu initiieren.

Die Tat passierte am 15.07.2005. Selbst wenn die Bewährungshelferin oder die Justizvollzugsanstalt gleich am 14.07.2005 die Führungsaufsichtsstelle in Kenntnis gesetzt hätte, wäre eine dortige Reaktion jedenfalls nicht am selben Tag erfolgt. Auch wenn man unterstellen würde, dass Maik S. gegen eine strafbewährte Weisung verstoßen hätte und die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens möglich gewesen wäre, hätte keinerlei Handhabe bestanden, ihn festzuhalten. Man kann den Betroffenen nicht wegen eines Weisungsverstoßes umgehend in Haft nehmen. Die Erfüllung des einschlägigen Tatbestandes ist mit einer Höchststrafe von nur einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Das bedeutet, dass in diesem Bereich eine Untersuchungshaft nicht möglich ist, weil die Strafandrohung für diese Maßnahme zu gering ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei einem Haftentlassenen, der sich nicht an Weisungen hält oder bei dem Anzeichen dafür bestehen, dass von ihm möglicherweise Straftaten zu befürchten sind, man zwar ein kurzfristiges Gespräch erreichen kann. Man hat jedoch keine rechtliche Handhabe, ihn sofort festzuhalten. Im Sinne eines Ausblickes kam der Ausschuss überwiegend zu der Feststellung, dass das Institut der Führungsaufsicht konsequenter und effektiver ausgestaltet werden muss. Dies macht deutlich, dass das Institut der Führungsaufsicht konsequenter und effektiver ausgestaltet werden muss. Insbesondere seien die Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen von hochgefährlichen entlassenen Tätern weiter zu verbessern. Dabei müssen vor allem die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten verbessert werden. Nach dem geltenden Recht sind die Eingriffsmöglichkeiten der Führungsaufsicht sehr gering und viel zu bürokratisch.

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält erhebliche Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand. Der Gesetzentwurf lag dem Ausschuss nicht vor, sodass er nicht hinreichend bewertet werden konnte. Allerdings sind Teilen des Ausschusses die Reformbestrebungen noch nicht weitgehend genug. So sei im Hinblick auf die besonders

rückfallgefährdete Personengruppe, der so genannten Vollverbüßer, keine ausreichend schnelle Handhabe zum Eingreifen vorhanden. Zwar wird durch die Anhebung des Strafrahmens in § 145 a StGB die Voraussetzung dafür geschaffen, dass bei Weisungsverstößen der Abschreckungseffekt wächst. Das im Falle eines Weisungsverstoßes einzuleitende Strafverfahren wird jedoch nach wie vor selbst bei beschleunigter Bearbeitungsweise der Ermittlungsbehörden und der Gerichte einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit sieht das Gesetz keine weiteren Handlungsmöglichkeiten vor. Diese Gesetzeslage wird dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor hochgefährlichen Straftätern nicht gerecht. Die bei der Entlassung ergangenen Weisungen sollen aber gerade weitere Straftaten von solchen Tätern verhindern, die auch nach ihrer Haft noch gefährlich sind. Weisungen und Auflagen müssen so spezifisch sein, dass sie die besondere Gefährlichkeit des Entlassenen erfassen, sodass in dem Moment, in dem diese nicht eingehalten werden, ein umgehender Zugriff beziehungsweise eine Inhaftierung möglich ist. Anderenfalls bliebe es dabei, dass Verstöße gegen Weisungen lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens abgeurteilt werden können und angesichts der Dauer solcher Verfahren kein Zugriff vorgenommen werden kann.

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei im Rahmen der Führungsaufsicht weiter zu intensivieren ist. Der Ausschuss verkennt hierbei nicht, dass diese Zusammenarbeit von Sachverständigen als heikel betrachtet wurde. In diesem Kontext wurde auch auf datenschutzrechtliche Probleme hingewiesen. Insbesondere wurde vor dem Hintergrund der Verquickung von repressivem Strafrecht mit präventivem Polizeirecht problematisiert, inwieweit Informationen weitergegeben werden dürfen. Ziel muss die Entwicklung einer Zusammenarbeit sein, welche mit der Betreuung durch die Bewährungshilfe gekoppelt ist. Dazu müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Daneben sind in diesem Fall Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den beteiligten Institutionen deutlich geworden, denen in Zukunft durch bessere, engere Verzahnung von Vollzug und Sozialen Diensten begegnet werden muss. Um den Informationsfluss sicherzustellen, muss eine optimale Kommunikation zwischen den Verantwortlichen erfolgen. Dazu gehört auch, dass die Bewährungshilfe bereits in der Justizvollzugsanstalt vor der Haftentlassung Kontakt mit dem Gefangenen herstellt, wie dies im Land bereits praktiziert wird. Dabei muss im Zuge der besseren Kommunikation sichergestellt sein, dass sämtliche Informationen, die den unter Führungsaufsicht Stehenden betreffen, zeitnah an alle betroffenen Stellen gelangen. Es ist notwendig, dass möglichst alle Informationen, die aufgrund der Erfahrung innerhalb des Sanktionssystems mit der betreffenden Person gemacht worden sind, derjenigen Stelle, die den nächsten Schritt in der Sanktionskette zu beaufsichtigen hat, übermittelt werden. Es muss eine klare Transparenz in dem Gesamtprozess, von der Verurteilung bis zur Entlassung aus dem Sanktionssystem, bestehen.

Ungeachtet dessen, dass ein Täter wie Maik S. auch bei einem Betreuungsschlüssel innerhalb der Bewährungshilfe von 1:50, 1:30 oder 1:10 nicht in den Griff zu bekommen gewesen wäre, müssen Qualifikation und Spezialisierung von Bewährungshelfern weiter vorangetrieben werden. Notwendig erscheint es, für entlassene Strafgefangene eine deliktspezifische Betreuung durchzuführen und dafür speziell ausgebildete Bewährungshelfer mit einem reduzierten Betreuungsschlüssel einzusetzen, wie dies in Mecklenburg-Vorpommern angestrebt ist. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Umstrukturierung der Sozialen Dienste im Land, welche seit Mitte 2005 nicht mehr bei den jeweiligen Landgerichten angesiedelt sind, sondern zusammengefasst wurden und direkt dem Justizministerium unterstehen. Auch dass im Land alle Gefangenen, die eine Strafzeit von über vier Jahren zu

verbüßen haben und Sexualstraftäter sind oder ein Tötungsdelikt begangen haben, das Diagnostikzentrum in der JVA Bützow zu durchlaufen haben, stellt einen großen Fortschritt dar.

XII. Bewertungen der Feststellungen zum Untersuchungsauftrag 1.6 – Weitere Strafverfahren gegen Maik S.

Wie gestaltete sich der Verlauf des Strafverfahrens im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen, in dem Maik S. verdächtig war?

Die zum Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen sexuellen Missbrauchs eines 12-Jährigen im Jahr 1995 geführte Akte ist am 19.06.2002 vernichtet worden, obwohl die angezeigte Tat erst am 05.06.2005 verjährt gewesen wäre. Diese vorzeitige Vernichtung der Akte hat dem Ausschuss die vollständige Rekonstruktion des 1995 geführten Ermittlungsverfahrens erschwert.

In jedem Fall sieht der Ausschuss deshalb Anlass, dass zukünftig die Aktenführung noch genauer kontrolliert wird. Ein erster Schritt ist bereits durch das Einführen neuer Formulare für das „Weglegen“ von Akten gegangen worden, in welchen nunmehr die genaue Dauer der Aufbewahrungszeit zu vermerken ist. Unabhängig davon ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Akten vom Archiv auch tatsächlich erst nach Ablauf der Frist vernichtet werden. Auch wenn es keinen unerheblichen Aufwand mit sich bringen würde, erscheint es sinnvoll, jede unmittelbar vor der Vernichtung stehende Akte dem zuständigen Dezernenten nochmals vorzulegen, damit dieser die Vernichtung abzeichnet.

Die im Juni 1995 stattgefundenene Tat hätte keine Auswirkungen auf den Fall Maik S. gehabt. Auch wenn die Akte regelgerecht erst mit Ablauf des 05.06.2005 vernichtet worden wäre, ist zu konstatieren, dass sich der im Jahr 1995 Geschädigte erst im August 2005 erneut an die Polizei gewandt hat. Abgesehen davon, dass die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt gewesen war, wäre die Tat aus dem Jahr von 1995 – Maik S. als Täter unterstellt – im Rahmen einer Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vor der Haftentlassung im Juli 2005 nicht mehr verwertbar gewesen.

Zudem ist in keiner Weise ersichtlich, dass Maik S. die fragliche Tat am 06.06.1995 überhaupt begangen hat. Abgesehen von den seinerzeit durchgeführten Ermittlungen zum Aufenthaltsort von Maik S. am Tag der Tat hat auch der Geschädigte den Maik S. anhand der Lichtbildvorlagen nicht als Täter identifizieren können. Zudem gaben auch die Spuren keinen Hinweis auf eine Täterschaft von Maik S. Die seinerzeit durchgeführte Untersuchung der Abstriche und des Bonbonpapiers verlief ergebnislos. Bei den Spuren, die auch vom Geschädigten hätten stammen können, handelte es sich nach der Untersuchung um nicht mehr brauchbares Material.

Nach Einführung der DNA-Datei wurden 1998 bei bekannten und unbekanntem Tätern die Spuren überprüft, um sie in die DNA-Datei einstellen zu können. Seit 1998 gibt es Listen von Straftätern im Hinblick auf die Speicherung in der DNA-Datei, wobei nicht nur Sexualstraftaten, sondern auch Taten wie etwa schwerer Raub betroffen sind. Diese wurden sämtlich auf eine mögliche Übereinstimmung mit Spuren aus ungelösten Fällen überprüft. Diese Prüfung erstreckte sich auf alle inhaftierten Straftäter. Auch Maik S. ist in diesen Listen erfasst. Doch

auch dieser Abgleich verlief ergebnislos, sodass nicht von einer Täterschaft von Maik S. ausgegangen werden kann.

Ob dabei noch etwaige Reste der auf Fingerabdrücke und Sperma untersuchten Spuren beziehungsweise die Zigarettenkippe für einen DNA-Abgleich zur Verfügung standen, ist offen. Wenn diese in die DNA-Datei eingelegt worden wären und von Maik S. stammten, hätte es eine Übereinstimmung gegeben. Auch wenn sämtliche Spuren mit der Akte vernichtet worden sein sollten, was erst am 19.06.2002 der Fall gewesen war, hätte bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ein Abgleich erfolgen können.

Aber selbst wenn man unterstellt, dass die Akte und sämtliche Spuren über den Zeitpunkt der Tatverjährung hinaus bei erneuter Erstattung der Anzeige des Geschädigten im August 2005 noch vorhanden gewesen wären und ein DNA-Abgleich Maik S. als Täter ergeben hätte, so hätte dies keine Auswirkungen auf den Fall Maik S. gehabt. Eine Täterschaft von Maik S. hätte auch im Rahmen der Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht mehr berücksichtigt werden können, da sie vor seiner Haftentlassung nicht bekannt war.

D. Votum der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss

Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht gemäß § 39 Abs. 3 UAG M-V auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten. Die eine von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses abweichende Auffassung teilenden ordentlichen Mitglieder haben diese in einem Sondervotum zu formulieren und mit der Erstattung des Berichtes an den Landtag vorzulegen.

Vorbemerkung

Die Fraktion der CDU macht von der Möglichkeit Gebrauch, zum vorliegenden Sachstandsbericht ein Sondervotum abzugeben.

Das Sondervotum bezieht sich auf den gesamten Sachstandsbericht, stellt aber insbesondere die abweichende Bewertung der Fraktion der CDU zu der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zu Punkt 1 des Untersuchungsauftrages zu den vom Ausschuss mehrheitlich im Sachstandsbericht vorgenommenen Feststellungen und Bewertungen dar.

Die nachfolgend aufgeführten Bewertungen der Fraktion der CDU weichen von den Bewertungen der Mehrheit des Untersuchungsausschusses erheblich ab.

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums war sinnvoll, dringend geboten und notwendig.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat sich zwar nur mit einem der beiden durch den Einsetzungsbeschluss aufgegebenen Themenkomplexe befasst und befassen können. Dennoch muss die bisherige Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als erfolgreich im Sinne des Einsetzungsbeschlusses gewertet werden. In der Begründung zum Antrag der CDU auf Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums heißt es: „Ziel des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang ist die rückhaltlose Offenlegung von etwaigen Missständen und Versäumnissen, die mit diesem Mordfall im Zusammenhang stehen, um daraus Konsequenzen für die zukünftige Arbeit ziehen zu können.“

Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht.

Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde in der 70. Sitzung des Landtages am 26.01.2006 von mehreren Rednern erläutert. Insbesondere die Abgeordneten der Fraktion der CDU, Dr. Ulrich Born und Michael Ankermann, haben die Notwendigkeit der Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses vor dem Hintergrund möglicher Missstände in der Justiz dargelegt. Der Abgeordnete Ankermann hat darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses insbesondere deshalb bestehe, weil der Justizminister noch am 08.12.2005 deutlich gemacht habe, dass die Verfügbarkeit bestimmter für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlicher Untersuchungsgrundlagen, wie der Gefangenenpersonalakte von Maik S. für die Abgeordneten im Rechtsausschuss allein von seiner Entscheidung abhängen. Zudem habe der Minister herausgestellt, dass es allein seine Sache sei, wen er als Minister zur Befragung in den Rechtsausschuss mitbringe. Zudem habe

er ausgeführt, dass dies auch dann gelte, wenn der Ausschuss beschließen sollte, einzelne Bedienstete seines Geschäftsbereiches zu laden. „Dem werde ich nicht nachkommen“, so wurde der Justizminister vom Abgeordneten Ankermann zitiert. Sowohl der Abgeordnete Dr. Ulrich Born als auch der Abgeordnete Ankermann stellten klar, dass unter solchen Voraussetzungen mögliche Missstände im Rechtsausschuss nicht aufgeklärt werden könnten, sondern nur ein Untersuchungsausschuss die Möglichkeiten böte, die notwendigen Ermittlungen anzustellen.

Unbestritten ist die Tatsache, dass für den tragischen Mord an der 16-jährigen Carolin der dafür inzwischen zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilte Täter Maik S. die alleinige strafrechtliche Verantwortung trägt. Dessen ungeachtet muss aber alles im Rechtsstaat Zulässige und Menschenmögliche getan werden, um zu verhindern, dass es in Zukunft einen weiteren Fall Carolin gibt. Deshalb ist es notwendig, im Einzelnen zu untersuchen, inwieweit der Strafvollzug für gefährliche Sexualverbrecher verbessert werden kann. Es ist im Einzelnen zu prüfen, inwieweit eine speziell auf derart gefährliche Gewaltverbrecher ausgerichtete Sozialtherapie dazu führen kann, die Gefährlichkeit derartiger Täter zu entschärfen. Darüber hinaus sind alle im Rechtsstaat zulässigen Mittel einzusetzen, um die Allgemeinheit vor nicht therapiefähigen Gewaltverbrechern zu schützen. Dabei müssen alle Möglichkeiten der nachträglichen Sicherheitsverwahrung ausgeschöpft werden. Weiterhin ist im Einzelnen zu untersuchen, inwieweit das Instrumentarium der Führungsaufsicht verbessert werden kann und insbesondere bei erkennbar gefährlichen Haftentlassenen eine sehr viel stärkere Kontrolle der Befolgung der im Rahmen der Führungsaufsicht erteilten Weisungen und Auflagen möglich wird.

Schließlich ist zu untersuchen, inwieweit weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, um die Allgemeinheit vor erkennbar gefährlichen Gewaltverbrechern besser schützen zu können.

Zu allen aufgeworfenen Fragen hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss weit reichende Erkenntnisse gewinnen können.

In seinem Urteil vom 25.03.1998 hat das Landgericht Stralsund festgestellt: „Im Vollzug wird der Anklagte dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen, um so die bei ihm festgestellten Defizite aufzuarbeiten, wobei insbesondere Wert darauf zu legen sein wird, dass sich seine Mitschwingungsfähigkeit bezüglich anderer Personen steigert beziehungsweise erst ausbildet.“

Diese auf den Erkenntnissen eines sorgfältigen und ausführlichen Sachverständigen-Gutachtens beruhende Feststellung des Landgerichts Stralsund ist fünf Jahre lang zunächst überhaupt nicht und danach nur sehr unzulänglich umgesetzt worden. Unabhängig davon, ob der spätere Mörder von Carolin erst zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung therapieunfähig war beziehungsweise im Laufe der Jahre geworden war, haben alle Sachverständigen eindringlich betont, dass mit echten sozialtherapeutischen Maßnahmen bei einem Täter wie Maik S. nicht früh genug begonnen werden kann. Dies ist bei einem Sexualverbrecher ohne weiteres nachvollziehbar. Dabei kann dahinstehen, ob eine echte Therapiewilligkeit des Verurteilten Maik S. zu einem frühen Zeitpunkt bestand oder aber von ihm von Anfang an nur vorge täuscht wurde. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen bleibt festzuhalten, was bereits das Landgericht Rostock in seinem Beschluss vom 05.11.2003 festgestellt hat: „Zwar hat sich der Verurteilte im Strafvollzug bemüht, in eine sozialtherapeutische Maßnahme, wie es auch durch das Landgericht Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen wurde, eingebunden zu werden. Seine diesbezüglichen Bemühungen

wurden, obwohl sich Maik S. bereits mehr als fünf Jahre im Strafvollzug befindet, durch die Anstalt aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht realisiert. Aufgrund der fehlenden Straftataufarbeitung, die der Verurteilte im Übrigen selbst einräumt, kann im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet werden. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die fehlende Straftataufarbeitung dem Umstand geschuldet ist, dass seitens der Anstalt keine geeigneten Maßnahmen mit dem Verurteilten durchgeführt wurden.“

Aufgrund der Feststellungen des Untersuchungsausschusses muss zukünftig sichergestellt werden, dass bei gefährlichen Sexualverbrechern versucht wird, mit sozialtherapeutischen Maßnahmen unmittelbar nach Haftantritt zu beginnen, um das Vollzugsziel der „Wiedereingliederung“ nach § 2 StVollzG zu erreichen.

Unstreitig steht fest, dass mit zumindest formalen Voraussetzungen genügenden sozialtherapeutischen Maßnahmen erst begonnen wurde, als eindeutig erkennbar war, dass diese bis zum Haftende nicht abgeschlossen sein würden. Aufgrund der im Rahmen der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse muss zukünftig sichergestellt werden, dass die Maßnahmen so früh beginnen, dass sie tatsächlich auch mit dem absehbaren Haftende beendet sind.

Von einer ausreichend umgesetzten, gezielt auf die Gefährlichkeit des Maik S. ausgerichteten Sozialtherapie kann bis zum Ende der Haftzeit in keiner Weise ausgegangen werden. Unabhängig davon, ob nach Haftentlassung eine weitere Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen als sinnvoll oder erforderlich angesehen wird, muss zukünftig jedenfalls gewährleistet werden, dass rechtzeitig vor einem möglichen oder einem feststehenden Haftende insbesondere die deliktsspezifische Sozialtherapie während des Vollzugs abgeschlossen wird.

Der entscheidende Maßstab für den Strafvollzug ist § 2 des StVollzG. Danach soll durch den Strafvollzug erreicht werden, dass der Täter nach seiner Freilassung ein Leben in Freiheit und in sozialer Verantwortung führen kann, ohne weitere Straftaten zu begehen. Diesem Ziel sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen des Strafvollzuges unterzuordnen. Bei Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten hätten sowohl die Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt als auch der Staatsanwaltschaft erkennen können, dass das Strafvollzugsziel bei Maik S. in keiner Weise erreicht worden ist, sondern seine Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahre 1998 sogar noch zugenommen hat.

In diesem Zusammenhang hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss eine Reihe von erheblichen organisatorischen Unzulänglichkeiten aufgedeckt. Obwohl in dem so genannten Fellert-Gutachten vom 30.03.2005 bei einer genauen Analyse die nach siebenjährigem Strafvollzug inzwischen noch gesteigerte Gefährlichkeit des Maik S. erkennbar war, gingen die Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt davon aus, dass es sich bei dem Täter um einen sehr motivierten, therapiewilligen Strafgefangenen handele.

Noch gravierender ist, dass vorhandene Erkenntnisse nicht an die für die Entscheidung zuständigen Personen herangetragen wurden und in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache, dass der Diplom-Psychologe, der sich zur Gefährlichkeit des Täters äußern sollte, vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, dass er den Täter zum Zeitpunkt der Haftentlassung als nicht gefährlich angesehen hat. Dabei hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass ihm das umfangreiche Prognosegutachten der Sachverständigen Fellert vom 30.03.2005, das einen Umfang von 133 Seiten zuzüglich des Anhangs hat, erst nach dem

Mord an Carolin bekannt wurde, weil er das Gutachten dann selbst angefordert hat. Es war ihm nicht in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Verfügung gestellt worden.

Sowohl aus dem Antrag zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als auch aus den entsprechenden Redebeiträgen der den Antrag begründenden Abgeordneten ist ersichtlich, dass es von Anfang an nicht darum ging, einzelne handelnde Personen – insbesondere Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt oder in der Staatsanwaltschaft – für das tragische Mordgeschehen im Fall Carolin persönlich verantwortlich zu machen. Deshalb sind die Entgleisungen des Generalstaatsanwalts vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als in jeder Hinsicht inakzeptabel zurückzuweisen. Es geht und ging nicht darum, wie der Generalstaatsanwalt offensichtlich wider besseres Wissen Glauben machen wollte, die Staatsanwaltschaft als Institution oder gar deren Mitarbeiter öffentlich an den Pranger zu stellen. Offensichtlich wollte der Generalstaatsanwalt mit seinen verunglimpfenden Unterstellungen von eigenem gravierendem Führungsversagen ablenken.

Missstände im Bereich des Strafvollzuges und im Bereich der Staatsanwaltschaft, das hat die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, haben sich in einem erheblichen Umfang auf der Leitungsebene gezeigt. Der Generalstaatsanwalt hat wortreich dargestellt, welche Besprechungen er mit leitenden Oberstaatsanwälten geführt hat, um das Rechtsinstitut der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Blickfeld des Interesses zu führen und zu beleuchten. Er hat jedoch in keiner Weise dafür Sorge getragen, dass die mit den entsprechenden Fragestellungen befassten Bediensteten (die sachbearbeitenden Staatsanwälte) entsprechende konkrete Hinweise erhielten, um mit dem neuen Rechtsinstitut der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Anfang an mit dem nötigen Zeitaufwand und der erforderlichen Zielgenauigkeit umgehen zu können.

Vielmehr hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss feststellen müssen, dass der mit einigen Schwächen behaftete Erlass des Justizministers vom 25.08.2004, korrigiert am 20.12.2004, entgegen früheren Bekundungen des Generalstaatsanwalts nicht in der notwendigen Weise an diejenigen herangebracht wurde, die diesen Erlass umzusetzen hatten. Nur so konnte es geschehen, dass ein dafür in keiner Weise qualifizierter Diplom-Psychologe in der Justizvollzugsanstalt sich für zuständig hielt, die äußerst schwierige Rechtsfrage der materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung abschließend beurteilen zu können. Das führte dazu, dass der entsprechende Diplom-Psychologe einen entsprechenden Fragebogen der Gestalt ausfüllte, dass danach die „formellen Voraussetzungen“ der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht vorlägen, obwohl unstrittig das Gegenteil der Fall war. Aufgrund dieser fehlerhaften Überprüfung wurden seitens der Justizvollzugsanstalt keinerlei Informationen bezüglich des Falles Maik S. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Nach den Aussagen aller juristischen Sachverständigen und der juristisch vorgebildeten Zeugen, stellvertretend sei hier nur Frau Dr. Rissing-van Saan und der Zeuge Martensen genannt, ist es aber unbestritten Aufgabe der Staatsanwaltschaft, zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung sowie der Anordnung (durch das zuständige Gericht) einer nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen.

In ihrer Anhörung als Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuss am 25.04.2006 hat Frau Dr. Rissing-van Saan auf die Frage, wer im Zusammenhang mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung Rechtsfragen zu klären habe, klar und eindeutig ausgeführt, dass „allein die Vollstreckungsbehörde, das ist die Staatsanwaltschaft“, solche Rechtsfragen zu beantworten hat, nicht dagegen die Justizvollzugsanstalt.

Der Generalstaatsanwalt trägt auch die Verantwortung dafür, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem regulären Haftende die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung von der Staatsanwaltschaft geprüft wurden. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass der Zeuge Martensen zwar vor dem Untersuchungsausschuss erklärte, dass es im Bereich der Staatsanwaltschaften seit über 15 Jahren elektronische Datenverarbeitung gibt und das Land Mecklenburg-Vorpommern seinerzeit damit, so der Zeuge Martensen bei seiner Vernehmung am 19.05.2006, an der Spitze aller Bundesländer stand, aber eine elektronische Erfassung nach Delikten, Haftdauer und vorgesehenen Entlassungszeitpunkt, jedenfalls im Jahre 2005 offensichtlich noch nicht vorhanden war, so dass anstatt mit Hilfe eines „elektronischen Filters“ mehrere tausend Vollstreckungsverfahren einzeln, „händisch“, so der Zeuge Martensen, im Hinblick auf das Vorliegen der formellen Voraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung, ob also eine solche überhaupt in Betracht kommt, geprüft werden mussten.

II. Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich der vom Ausschuss zu beachtenden Rechtsvorschriften wird auf die im Sachstandsbericht aufgeführten Rechtsgrundlagen verwiesen. Allerdings weicht die Auslegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften durch die Mehrheit des Ausschusses in Einzelfällen von der Auffassung Fraktion der CDU erheblich ab.

Bei der Erörterung allgemeiner Rechtsfragen zur Arbeit des Ausschusses ist diskutiert worden, inwieweit dem Justizminister unter Berücksichtigung des Untersuchungsausschussgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sämtliche Protokolle der öffentlichen wie der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden sollten, obwohl er als Zeuge vernommen und in dieser Funktion möglichst unbefangen sein sollte. Im Ergebnis sind dem Justizminister sämtliche Protokolle zur Verfügung gestellt worden, obwohl im Ausschuss besonders durch die Vertreter der Fraktion der CDU Zweifel geäußert wurden, ob dies dem Untersuchungsauftrag gerecht werden kann. Es erscheint zweckmäßig, im Untersuchungsausschussgesetz eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Im Fall der Anhörung eines Sachverständigen ist auch darüber diskutiert worden, wie es sich auswirke, dass diesem, anders als anderen Sachverständigen, Auszüge aus Protokollen öffentlicher Sitzungen des Ausschusses zur Verfügung gestellt worden sind. Da allen anderen Sachverständigen diese Protokolle über den Ausschussvorsitzenden auch zugänglich waren, ist im Ergebnis festgestellt worden, dass der Verwertung der auf diese Weise zustande gekommenen Sachverständigenaussage nichts im Wege steht. Allerdings haben die Regierungsfractionen in diesem Zusammenhang die Anwendung abwegiger Rechtsgedanken ins Feld geführt, die im Sachstandsbericht gegen das Votum der Fraktion der CDU Niederschlag gefunden haben. Auch hinsichtlich der vollen Verfügbarkeit von Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen für Sachverständige bis hin zur Möglichkeit – ähnlich der Praxis öffentlicher Sachverständigenanhörungen durch Landtagsausschüsse –, Sachverständige gemeinsam zu einer Sitzung zu laden, um so eine Streitige Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Sachverständigen zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll, das Untersuchungsausschussgesetz zu modifizieren.

Im Hinblick auf die Feststellung des Landgerichtes Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998 (der Verurteilung von Maik S. zu sieben Jahren Freiheitsstrafe), nach der Maik S.

im Strafvollzug „dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen wird“, ist die Fraktion der CDU der Auffassung, dass diese Maßgabe von den für den Strafvollzug Verantwortlichen viel zu spät und unzureichend umgesetzt worden ist.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag ergibt sich entsprechend dem Antrag der Fraktion der CDU, der Landtagsdrucksache 4/2052(neu), Drucksache 4/2079, 4/2082 in der Fassung der Drucksache 4/2092, aus der Landtagsdrucksache 4/2092.

In Ergänzung zu dem im oben genannten Antrag formulierten Untersuchungsauftrag ist zu untersuchen, inwieweit weitere Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, um die Allgemeinheit besser als bisher vor höchst gefährlichen Gewaltverbrechern schützen zu können.

Zu allen aufgeworfenen Fragen hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss umfangreiche Erkenntnisse gewinnen können.

IV. Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand richtet sich nach dem Untersuchungsauftrag des Landtages Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Landtagsdrucksache 4/2092.

1. Sozialtherapie

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Vorgabe des Landgerichtes Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998, nach der der Angeklagte (später: Verurteilte) im Vollzug dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfe, in den ersten fünf Jahren des Strafvollzuges überhaupt nicht umgesetzt worden ist.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, so wurde festgestellt, verfügte bis Ende des Jahres 2004 nicht über eine sozialtherapeutische Einrichtung im Sinne der §§ 9, 123 StVollzG. Zwar hat Maik S. ab 01.04.2004 in der JVA Bützow an einer Gruppentherapie teilgenommen. Es konnte aber nicht festgestellt werden, dass diese Gruppentherapie bereits den Anforderungen an eine Sozialtherapie (sozialtherapeutische Hilfen) genüge. Vielmehr haben die insoweit besonders sachkundigen Zeugen Freise (früherer Abteilungsleiter Strafvollzug) und Döring (bis vor kurzem Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldeck) ergeben, dass die Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen besonders geschultes, hochqualifiziertes Personal erfordert. Das war jedoch unstrittig in der JVA Bützow nicht vorhanden.

Am 04.01.2005 wurde Maik S. in die seit 01.01.2005 eingerichtete Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck verlegt, wo mit dem deliktspezifischen Teil der Therapie begonnen wurde. Allerdings musste der Ausschuss auch insoweit feststellen, dass das für die Sozialtherapeutische Abteilung vorgesehene Personal nach den Aussagen der Zeugen Freise und Döring nicht über die erforderlichen Erfahrungen verfügte, um eine sozialtherapeutische Betreuung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben durchführen zu können. Das vorgesehene Personal verfügte zwar über eine psychologische Ausbildung, aber nicht über die spezifische Ausbildung für eine sozialtherapeutische Anstalt oder gar die dafür erforderliche Erfahrung.

Deshalb war im Ergebnis feststellen, dass dem Verurteilten Maik S. nur ansatzweise und nicht in der erforderlichen Qualität sozialtherapeutische Hilfen während des Vollzuges zuteil geworden sind.

1.1 Pflicht zur Vorhaltung einer Sozialtherapeutischen Anstalt

Seit dem 01.01.2003 besteht nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes die Pflicht, einen Gefangenen in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach dem §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt ist. Demnach haben alle Bundesländer die Pflicht, die Möglichkeit zu schaffen, dass Gefangene, auf die die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden.

Die einzelnen Bundesländer sind nach dieser Vorschrift gehalten, ab 01.01.2003 entweder eine eigene Sozialtherapeutische Anstalt zu errichten oder durch Vereinbarungen mit anderen Ländern sicherzustellen, dass ein Gefangener, bei dem eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden kann.

In Mecklenburg-Vorpommern bestand am 01.01.2003 keine sozialtherapeutische Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes. Die Beweisaufnahme hat keinerlei Anhaltspunkte dafür geliefert, dass Mecklenburg-Vorpommern im Wege von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen sichergestellt hat, dass die Verlegung eines solchen Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung eines anderen Bundeslandes gewährleistet gewesen wäre. Die Beweisaufnahme hat vielmehr ergeben, dass die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung einer sozialtherapeutischen Einrichtung bereits im Jahr 2001 geplant hat, die rechtzeitige Umsetzung dieses Vorhabens aber gescheitert ist. Im Ergebnis konnte erst am 01.01.2005 die formelle Eröffnung der nun errichteten Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck festgestellt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt bestand für Gefangene in Mecklenburg-Vorpommern theoretisch die Möglichkeit, mit ihnen sozialtherapeutische Maßnahmen durchzuführen, wenn sie angezeigt waren.

Gleichwohl hat die Beweisaufnahme auch ergeben, dass selbst im Januar 2005 die personelle Ausstattung dieser Abteilung qualitativ nicht den Anforderungen an das dafür erforderliche Personal wie speziell geschulte und besonders erfahrene Sozialtherapeuten, genügte. Zudem waren für die ab diesem Zeitpunkt sozialtherapeutisch zu betreuenden Gefangenen zahlenmäßig nicht genügend Fachkräfte vorhanden. Entscheidender Punkt ist aber, dass die im Land verfügbaren Psychologen, die diese Umsetzung sozialtherapeutischer Maßnahmen hätten vornehmen können, nicht über die dafür erforderliche Erfahrung im Strafvollzug verfügten. Der Regierung ist es nicht gelungen, in Mecklenburg-Vorpommern für diese Aufgabe in der JVA Waldeck Fachkräfte aus den alten Bundesländern zu gewinnen, wo bereits seit mehr als 20 Jahren Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialtherapeutischen Behandlung gemacht worden sind.

Im Ergebnis konnte die bei Maik S. Anfang Januar 2005 begonnene Sozialtherapie bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Haftentlassung im Juli 2005 keinen Erfolg mehr haben.

Abgesehen vom Scheitern einer sozialtherapeutischen Behandlung im Fall von Maik S. hat die Regierung bis zum Januar 2005 nicht der gesetzlich in § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in

seiner Fassung ab 01.01.2003 in Verbindung mit § 123 StVollzG vorgesehenen Pflicht genügt, einem Gefangenen, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, eine Teilnahme an einer effektiven, qualitativ den Anforderungen genügenden Sozialtherapie zu ermöglichen. Insoweit liegt ein klarer Gesetzesverstoß vor, der sich auch auf den Fall Maik S. negativ ausgewirkt hat.

1.2 Vorgabe des Landgerichtes Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998 für den Strafvollzug

Die am Ende des Urteils des Landgerichtes Stralsund aufgeführte Vorgabe für die Durchführung des Strafvollzugs bei Maik S. ist von der für den Strafvollzug zuständigen Behörde umzusetzen. Sie beruht auf entsprechenden gutachterlichen Feststellungen und ist eben nicht, wie der Zeuge Martensen Glauben machen wollte, als bloße Meinungsäußerung des Gerichts mehr oder weniger unbeachtlich. Die Feststellung des Urteils, wonach Maik S. im Strafvollzug „dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen wird“, ändert nichts an den Verantwortlichkeiten für die konkrete Ausgestaltung des Strafvollzuges, dessen entscheidender Maßstab § 2 StVollzG und damit ein Höchstmaß an Sicherheit für die Allgemeinheit vor gefährlichen Gewaltverbrechern ist. Die klaren Vorgaben des Landgerichtes Stralsund sind leider, wie der Ausschuss feststellen musste, nicht im erforderlichen Maße umgesetzt worden.

Der nach § 41 Abs. 1 StVollzG bestehenden Arbeitspflicht im Strafvollzug hat sich Maik S., wie der Ausschuss festgestellt hat, immer wieder entzogen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die am 01.04.2004 mit Maik S. in der JVA Bützow begonnene Gruppentherapie nicht den Anforderungen an die vom Landgericht Stralsund vorgegebenen sozialtherapeutischen Hilfen im Sinne der §§ 9, 123 StVollzG genügten.

Entgegen den Ausführungen unter B. Feststellungsteil des Sachstandsberichtes war auch der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider der Auffassung, dass die ab 01.04.2004 bei Maik S. durchgeführte Gruppentherapie keine Sozialtherapie im Sinne des vorgenannten Gesetzes sei.

Zu den Vorgaben des Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998, nach denen der Verurteilte Maik S. „dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfe“, führte Prof. Dr. Osterheider im Rahmen seiner Aussage als Sachverständiger am 26.04.2006 vor dem Ausschuss aus, dass die allgemeinen Therapieerfahrungen zeigten, dass gerade bei komplexen Störungen, zu denen Sexualstörungen gehörten, dann, wenn sich dissoziale Elemente deutlich abbildeten, man im Strafvollzug möglichst schnell mit der Therapie beginnen müsse, um das Ausmaß der Intensität solcher dissozialen Faktoren möglichst schnell einzugrenzen. Man habe sowieso nur begrenzt Einflussmöglichkeiten mit solchen therapeutischen Verfahren. Aber sie könnten nur dann hilfreich sein, wenn man frühestmöglich damit beginne und sie über einen längeren Zeitraum durchführe. Psychotherapeutische „Hauruckverfahren“, die dem Patienten übergestülpt würden, kurz vor der Entlassung, wären wenig hilfreich. Man müsse mit dem Patienten möglichst früh in der ersten Phase einer Therapie Motivationsarbeit leisten. Die dauere schon ein bis zwei Jahre. Und dann in der Regel, komme man nach zwei, drei Jahren erstmal an den eigentlichen Kernpunkt seiner sexuellen Phantasien, um die bearbeiten zu können. „Also auf jeden Fall hätte man, wenn eine Therapie als sinnvoll erachtet worden wäre, die auch vorher beginnen müssen.“

In diesem Zusammenhang wird deutlich, wie sehr man in Fall Maik S. versäumt hat, frühzeitig mit sozialtherapeutischen Maßnahmen zu beginnen.

Klarzustellen gegenüber dem Feststellungsteil ist auch, dass die weitere Teilnahme von Maik S. an einer Gruppentherapie nach seiner Haftentlassung vorgesehen war, aber leider nicht in geeigneter Weise sichergestellt werden konnte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er eben nicht an dieser Gruppentherapie teilgenommen hat, sondern vielmehr eine Woche nach seiner Haftentlassung den Mord an Carolin begangen hat.

Festzuhalten ist auch, dass die als Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck eingesetzte Mitarbeiterin, die auch als Zeugin vernommen worden ist, entgegen dem Stellenplan für diese Einrichtung nicht als sozialtherapeutische Kraft gewertet werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass sie als Leiterin der Abteilung ihre Arbeitskraft höchstens zur Hälfte in den Dienst der eigentlichen Sozialtherapie, die Umsetzung von Sozialtherapie-maßnahmen, stellen konnte, da sie im Übrigen mit ihren umfangreichen Leitungsaufgaben voll ausgelastet war.

Aufgrund dieser Tatsache war sozialtherapeutische Arbeit zumindest bis in die jüngste Vergangenheit, wenn nicht gar auch noch heute, nicht in der Weise gewährleistet, wie es der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz vorgesehen hat.

Die Experten stimmen darin überein, dass das Verhältnis Sozialtherapeuten zu Strafgefangenen höchstens 1:10 betragen soll. Bei den in der Sozialtherapeutischen Abteilung Waldeck vorgesehenen rund 50 Plätzen für Gefangene stehen nach dem bisherigen Stellenplan lediglich 2,5 Fachkräfte für insgesamt maximal 50 Gefangene zur Verfügung. Nach diesem Schlüssel entfallen auf eine Fachkraft 20 Gefangene. Bei diesem Verhältnis (1:20) kann die vom Gesetzgeber vorgesehene Sozialtherapie nicht gewährleistet werden.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes für die Errichtung der sozialtherapeutischen Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern blieb unklar, ob dieses nur von Frau Döring, der späteren Leiterin der Abteilung oder auch von anderen Psychologen erarbeitet worden ist. Ursprünglich wurde, wie der Zeuge Freise bestätigt hat, Frau Döring die Aufgabe übertragen, dieses Konzept zu entwickeln.

Es ist zu berücksichtigen, dass nach den Aussagen des Zeugen Sellering zum Zeitpunkt des 01.01.2003, dem Zeitpunkt, ab dem eine therapeutische Einrichtung nach dem Gesetz vorzuhalten war, es offensichtlich keine Häftlinge gegeben habe, die die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Sozialtherapie erfüllt hätten. Demgegenüber seien nach Aussagen von Minister Sellering derzeit annähernd 40 Plätze belegt, die zur Durchführung einer Therapie zur Verfügung stünden. Tatsächlich ist nach den Ausführungen die Einrichtung auf rund 50 Haftplätze ausgelegt. Diese Aussage erscheint nicht nachvollziehbar, da es heute etwa gleich viele Häftlinge in Mecklenburg-Vorpommern mit gleichen Deliktschwerpunkten gibt, wie im Jahr 2003.

Zur Erarbeitung des Konzeptes ist hervorzuheben, dass nach den Ausführungen des Zeugen Freise für die Umsetzung einer Sozialtherapie besonders qualifizierte Fachkräfte benötigt werden. Solche Fachkräfte seien im Land Mecklenburg-Vorpommern kaum oder gar nicht vorhanden gewesen, als man ein Konzept zur Errichtung einer therapeutischen Einrichtung im Land erarbeitet hat. Wörtlich sagte der Zeuge Freise: „In einer Therapie ist eine Qualifikation gefragt, eine therapeutische Qualifikation, die keineswegs alle Psychologen, auch solche übrigens, die dann die Therapiebefugnisse haben, mitbringen, das sind besondere therapeutische Ausbildungen. Und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich hätte damals in den Ausschreibungsverfahren, was ich dann veranlasst hätte, sehr viel Wert darauf gelegt, möglichst erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern abzuwerben.“

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es dem Justizministerium offensichtlich nicht gelungen ist, in diesem Sinne erfahrene Fachkräfte für die Sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Waldeck zu gewinnen.

Die Psychologen, die ab 2005 in Waldeck eingesetzt worden sind, verfügten nicht über die für die Sozialtherapie erforderlichen Erfahrungen. Die im Feststellungsteil des Sachstandsberichtes enthaltenen Ausführungen zur Errichtung und personellen Ausstattung der am 01.01.2005 eröffneten Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck geben die über diese Umstände erhobene Beweisaufnahme des Ausschusses nicht zutreffend wieder. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck bis zur Beendigung der Beweisaufnahme am 24.05.2006 qualitativ keine sozialtherapeutischen Maßnahmen im Sinne der §§ 9, 123 StVollzG durchgeführt werden konnten.

Ob aufgrund der vom Zeugen SELLERING am Ende der Beweisaufnahme angekündigten und wohl teilweise auch schon umgesetzten personellen Änderungen bei der Personalausstattung der Sozialtherapeutischen Abteilung zukünftig sozialtherapeutische Maßnahmen im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten. Zu begrüßen ist, dass der Justizminister, wenn auch erst im Februar 2006 – also nach Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – mit Dr. Ulrich REHDER einen besonders erfahrenen Fachmann (der sich eigentlich bereits im Ruhestand befindet) aus Niedersachsen hat gewinnen können, der Konzept und Arbeitsweise der Sozialtherapeutischen Anstalt Waldeck einer kritischen Prüfung unterzieht und die Notwendigkeit einer deutlich verbesserten personellen Ausstattung dieser Einrichtung schon wenige Wochen nach Aufnahme seiner Tätigkeit unmissverständlich und eindringlich festgestellt hat.

Es ist zu hoffen, dass die Arbeit von Dr. Rehder dazu beiträgt, dass nun endlich in Mecklenburg-Vorpommern die Voraussetzungen für eine effektiv arbeitende Sozialtherapeutische Anstalt geschaffen werden, so wie es das Gesetz bereits ab 01.01.2003 zwingend vorschreibt.

Wenn der Ausschuss letztlich auch nicht mit Sicherheit ermitteln konnte, inwieweit Maik S. zumindest zu Beginn des Strafvollzuges wirksam therapierbar gewesen wäre, hätte mit der Sozialtherapie so früh wie möglich begonnen werden müssen. Die Vernehmungen und Anhörungen im Rahmen der Beweisaufnahme haben dem Grunde nach ergeben, dass alle Angehörten davon ausgingen, dass bei Maik S. entsprechend den Ausführungen des Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998 die Durchführung einer Sozialtherapie im Sinne von § 9 StVollzG angezeigt war. Nicht eindeutig feststellen ließ sich, ob die Durchführung einer Sozialtherapie bei Maik S. letztlich hätte erfolgreich verlaufen können.

Das Landgericht Rostock hat noch in seinem Beschluss vom 05.11.2003, Az. II. StVK 175,176/03, in seinen Gründen ausgeführt, dass die Kammer zur Kenntnis genommen habe, dass die fehlende Straftataufarbeitung dem Umstand geschuldet sei, dass seitens der Anstalt keine geeigneten Maßnahmen mit dem Verurteilten durchgeführt worden seien. Festzuhalten ist, dass Maik S. im Januar 2005 in die therapeutische Abteilung der JVA Waldeck aufgenommen worden ist. Dies erfolgte nach der vorgenannten Entscheidung des Landgerichtes Rostock. Das legt nahe, dass die Strafvollzugsverwaltung davon ausgegangen ist, wenn auch spät, dass nach Maßgabe der Ausführungen des Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998 die Behandlung von Maik S. in einer Sozialtherapeutischen Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 StVollzG angezeigt war.

Allein der Zeuge Sellering vertrat in seiner Vernehmung die Auffassung, dass bei Maik S. eine Sozialtherapie nicht angezeigt war.

**2. Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.
(Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b Abs. 2 StGB – Erheblichkeit dieser Tatsachen für
eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung)**

Aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses steht fest, dass es während der siebenjährigen Haftzeit des Maik S. zahlreiche neue Tatsachen gegeben hat, die im Hinblick auf eine Erheblichkeit im Sinne des § 66 b StGB einer sorgfältigen Prüfung bedurft hätten.

2.1 „Neue Tatsachen“

Nur bei einer oberflächlichen Betrachtung des Fellert-Gutachtens lässt sich die namentlich vom Justizminister und dem Generalstaatsanwalt stets wiederholte Behauptung aufrechterhalten, das umfängliche Fellert-Gutachten weise lediglich aus, dass die bereits im Jahr 1998 vom erkennenden Gericht festgestellte Gefährlichkeit des Maik S. weiterhin fortbestehe.

Ein sorgfältiges Studium des Fellert-Gutachtens lässt die schlichte Feststellung, dieses Gutachten hätte lediglich die bereits 1998 konstatierte Gefährlichkeit bestätigt, nicht aufrechterhalten. Das weisen die sorgfältigen Analysen dieses Gutachtens, die einerseits aus juristischer Sicht die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan, die immerhin Vorsitzende des Zweiten Strafsenats des Bundesgerichtshofs ist und mit entsprechenden Fallgestaltungen ständig befasst ist, und die Stellungnahme des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Osterheider aus. Der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider zählt zu den renommiertesten forensisch tätigen psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen in Deutschland. Im Gegensatz etwa zu dem Sachverständigen Prof. Renzikowski, der freimütig erklärte, über keinerlei Praxiserfahrung – ausgenommen seine etwa zweijährige Referendarzeit – zu verfügen, ist Prof. Osterheider, wie er auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte, regelmäßig als forensischer Gutachter tätig. Namentlich zur Fragestellung der nachträglichen Sicherungsverwahrung hatte er nach eigenem Bekunden im Zeitpunkt seiner Anhörung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bereits sechs Gutachten zur Frage, ob gegen Ende der Haftzeit bei den entsprechenden Probanden eine gesteigerte Gefährlichkeit und damit eine neue Tatsache im Sinne des § 66 b StGB zu konstatieren sei, im Auftrag des jeweils erkennenden Gerichts erstattet. Dabei hatten im Zeitpunkt seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss vier Urteile nach seiner eigenen Aussage entsprechend den von ihm vorgelegten Gutachten das Vorliegen der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66 b StGB bestätigt, in zwei weiteren stand das entsprechende Urteil noch aus.

Sowohl die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan als auch der Sachverständige Prof. Dr. Osterheider haben detailliert dargelegt, dass im Gegensatz zu dem Urteil des Landgerichtes Stralsund aus dem Jahr 1998, dem damals im Rahmen des Prozesses vom Landgericht eingeholten so genannten Orlob-Gutachten (Orlob I) und bei dem sieben Jahre später erstellten Fellert-Gutachten von einer manifesten „dissozialen Persönlichkeitsstörung“ des Strafgefangenen Maik S. ausgegangen wird. Dabei ist sowohl von diesen Sachverständigen als auch von weiteren Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der siebenjährigen Haftzeit und auch des unterbliebenen Versuchs, durch gezielte therapeutische

Maßnahmen zumindest zu einem früheren Zeitpunkt auf Maik S. einzuwirken, sich möglicherweise bereits 1998 tendenziell abzeichnende Persönlichkeitsstörungen manifestiert hatten.

Selbst der Zeuge Schwark, der vor dem Untersuchungsausschuss freimütig bekundete, dass er persönlich Maik S. zum Zeitpunkt von dessen Haftentlassung ebenso wie im Januar 2005 „als nicht gefährlich“ angesehen habe, bekundete, dass er nach Kenntnisnahme des Fellert-Gutachtens erschrocken gewesen sei über die darin ausgewiesene besondere Gefährlichkeit des Maik S. Er hat erklärt, dass er zumindest im jetzigen Zeitpunkt, nachdem er das Fellert-Gutachten das letzte Mal vor „sieben Monaten“ gelesen habe, nicht mehr sagen könne, ob er damals die Voraussetzungen einer gesteigerten Gefährlichkeit und damit neuer Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB im entscheidungserheblichen Zeitpunkt hätte bejahen müssen, wenn ihm das Gutachten schon damals bekannt gewesen wäre.

Genauso oberflächlich und leichtfertig sind von zahlreichen Zeugen, namentlich auch vom Zeugen Selling und insbesondere vom Zeugen Martensen die 14 disziplinarrechtlich relevanten Verstöße während der siebenjährigen Haftzeit des Maik S. als „nicht erheblich“ im Sinne des § 66 b StGB abgetan worden.

Dagegen haben die Sachverständigen Dr. Rissing-van Saan und Prof. Dr. Osterheider, die diese Verstöße im Einzelnen analysiert haben, eindrucksvoll dargelegt, dass zwar jeder einzelne disziplinarrechtliche Verstoß für sich genommen mehr oder weniger als „Lappalie“ abgetan werden könne. Ganz anders stelle es sich jedoch dar, wenn man sich die Verstöße im Einzelnen ansehe und sie sodann in einer Gesamtschau betrachte. Aus diesen sorgfältigen Analysen ergibt sich zweifelsfrei, dass die disziplinarrechtlich relevanten Verstöße auf eine besonders menschenverachtende, die gesteigerte Gefährlichkeit des Maik S. ausweisende Persönlichkeitsstörung hindeuten.

In ihrer Anhörung hat Frau Dr. Rissing-van Saan, auf die Frage, wer Rechtsfragen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zu beantworten habe, klar und eindeutig ausgeführt, dass allein die Vollstreckungsbehörde, das ist die Staatsanwaltschaft, solche Rechtsfragen zu klären hat, nicht dagegen die Justizvollzugsanstalt.

In Bezug auf aufgetretene „neue Tatsachen“ während des Strafvollzuges von Maik S. seien 14 disziplinarrechtliche Verstöße feststellbar. Zudem hätte man während des Strafvollzugs bei Maik S. eine ständige Arbeitsverweigerung beobachten können. Eine disziplinarrechtliche Beurteilung von Maik S. durch einen JVA-Beamten hielt fest: „Der Gefangene Maik S. lügt oft und gern.“ Die Problematik bestehe darin, so Frau Dr. Rissing-van Saan, „dass diese Umstände einzeln betrachtet fast Banalitäten seien, ob jetzt ein Handy, ein Akku für ein Handy unerlaubter Besitz von Maik S. war oder eine Tätowiermaschine zusammen gebaut worden oder unerlaubt tätowiert worden sei, diese Dinge seien für sich genommen keine gravierenden Vorkommnisse.“ Frau Dr. Rissing-van Saan weiter: „Aber alle diese Dinge, wenn man sie wie ein Mosaik zusammensetzt und das ist ja letztlich dann im Fellert-Gutachten, deswegen ist dieses auch so wertvoll, geschehen. Wenn man diese Dinge wie ein Mosaik zusammensetzt, dann stellt man fest, dass dieser Mann es verstanden hat, während der gesamten Zeit der Vollstreckung immer sein Fähnchen nach dem Wind zu hängen. Arbeiten wollte er nicht, kaum ist er in der Sozialtherapie, beklagt er sich darüber, ihm sei keine Arbeit angeboten worden und prompt wird notiert, dass er unverschuldet ohne Arbeit gewesen sei. Oder nehmen Sie die Geschichte, die er Dr. Orlob anlässlich der Begutachtung während des Verfahrens erzählt hat, das dann 1998 zur Erstverurteilung geführt hat, dass er ihm erzählt hat, er habe mit der 13-jährigen Schwester ein Verhältnis. Das will er aber später nicht mehr

wahr haben. Da hat er erzählt, er sei zu dem Tatgeschehen gekommen, weil er unter LSD aggressiv geworden sei. Auch davon will er hinterher ...Erstens hat man damals keinerlei Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Drogenkonsum feststellen können und davon will er gar nichts mehr gewusst haben. Er hat das halt nur mal so gesagt, um besser dazustehen.“

Frau Dr. Rissing-van Saan führte zudem aus: „Diese Dinge, alle zusammen genommen, ergeben das Bild eines Mannes, der registriert, worauf es in der jeweiligen Situation ankommt und auch sehr genau versteht, wie er aus jeder einzelnen für ihn prekären Situation wieder möglichst günstig herauskommt. Auch seine vielfachen Anträge auf vorzeitige Haftentlassung rundeten das Bild ab. Immer dann, wenn er feststellt, dass seine Chancen gleich Null sind, nimmt er den Antrag zurück, weil er sehr wohl weiß, wenn er sich jetzt einen negativen Gerichtsbeschluss einhandelt, ist das ein Makel in seiner Personalakte, in der Gefangenenpersonalakte, den er so schnell nicht wieder los wird. Das alles sind Kleinigkeiten, die für sich genommen zunächst unbedeutend erscheinen, aber insgesamt das Bild eines gefährlichen, sagen wir mal, manipulativen Mannes ergeben, der genau weiß, was er will.“

Weiter sagte Frau Dr. Rissing-van Saan: „Die Summe dessen, was da passiert ist, belegt letztlich, dass es sich da um einen hochproblematischen Mann handelt mit einer manifesten, wie ja jetzt zum Schluss auch festgestellt worden ist, Persönlichkeitsstörung. Das ist eben der Unterschied zu den Erkenntnissen, die man im Verfahren 1998 hatte. Damals war er noch recht jung. Und derselbe Sachverständige, der ihm jetzt eine hoffnungslos schlechte Sozialprognose stellt, hat ihn damals noch für nicht so hoffnungslos angesehen, weil er eben noch jung war und hat dann die Diagnose einer, das habe ich mir notiert, Störung des Sozialverhaltens im Jugendalter ... Das ist ein fester Begriff in der Psychiatrie und in der Psychologie. Dabei geht man davon aus, dass durch Nachreifung und entsprechende Schulungen und Therapien auf diesen jungen Menschen noch Erfolg versprechend eingewirkt werden kann. Das hat sich im Laufe der sieben Jahre, die er in der JVA verbracht hat, erwiesen, dass das bei ihm nicht geht. Das sind die neuen Tatsachen, dass er also nicht mehr beeinflussbar ist. Das sind neue Erkenntnisse, die vom Ansatz her zwar damals schon vorhanden waren, aber die Verfestigung in diesem Sinne war letztlich die neue Erkenntnis, die sich aus diesem siebenjährigen Vollzugsverhalten ableiten lässt.“

Weiter führte die Sachverständige Dr. Rissing-van Saan aus, dass es um die Betrachtung der Persönlichkeit dieses Mannes Maik S. gehe, nicht nur um die isolierte Betrachtung der Disziplinarverstöße. Er sei auch mehrfach gewalttätig gewesen während des Strafvollzuges. Wegen einer angeblichen Vergewaltigung sei er freigesprochen worden. Demgegenüber habe Maik S. aber immer behauptet, zuvor nie Kontakt zu seinem Geschlecht gehabt zu haben. Das stimme aber einfach nicht. „Ich nehme das Urteil sogar beim Wort, wenn Sie wollen.“, so Frau Dr. Rissing-van Saan.

Zu der von einem Mitarbeiter der JVA Waldeck, Herrn Schwark, ausgefüllten Checkliste zur Ermittlung, ob die formellen Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen, führte Frau Dr. Rissing-van Saan aus, dass dieser nicht falsch angekreuzt habe, aber die falschen Schlüsse daraus gezogen habe.

Im Hinblick darauf, ob die Staatsanwaltschaft Stralsund, die sachbearbeitende Staatsanwältin Kampen, überhaupt geprüft hat, ob im Fall Maik S., die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung in Betracht komme, führte Frau Dr. Rissing-van Saan aus: „Wenn sie sagt, sie hat so geprüft, dann bitte. Was soll ich da beurteilen? Ich hatte Ihnen ja Anfang Februar gesagt, für mich ist nicht nachvollziehbar, dass geprüft worden ist. Ich will nicht behaupten, dass nicht geprüft worden ist, aber ich kann es aus den Akten nicht nachvoll-

ziehen. Das ist ein Versäumnis in der Dokumentation. Das muss kein Versäumnis in der Entscheidung sein. Deswegen halte ich mich da lieber zurück. Wenn sie so entschieden hat, hat sie entschieden. Bitte. Das zu beurteilen, liegt nicht bei mir. Man hätte dokumentieren sollen, einfach um der eigenen Sicherheit willen. Erstens, dass man es geprüft hat. Dass § 68 f StGB geprüft worden ist, ergibt sich ja auch aus dem Schreiben der Rechtspflegerin. Einen Vermerk der Staatsanwältin zu diesem Punkt findet sich in den Akten nicht. Das hätte ich gemacht, ich als Staatsanwältin.“

Unstreitig gehen die Sachverständigen fast durchweg davon aus, dass Maik S. zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung als nicht therapierbar angesehen werden muss. Gerade diese Tatsache spricht nicht gegen eine mögliche Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66 b StGB. Unstreitig gingen nämlich sowohl der Sachverständige Dr. Orlob in seinem Gutachten im Jahre 1998 wie auch die Große Strafkammer des Landgerichtes Stralsund im für die Anwendbarkeit von § 66 b StGB entscheidenden Verurteilungszeitpunkt von einer Therapiefähigkeit des Maik S. aus. Auch in den Vollzugsplankonferenzen wurde diese Therapiefähigkeit festgestellt. Wenn einerseits aufgrund mangelnder ernsthafter individualtherapeutischer Einwirkungsversuche auf Maik S. und andererseits aufgrund sich einer im Ansatz möglicherweise schon vorhandenen, nun aber im Laufe der längeren Haft entschieden manifestierenden Persönlichkeitsstörung zum Zeitpunkt der Haftentlassung konstatiert wird, dass von einer Therapiefähigkeit nicht ausgegangen werden kann, so stellt dies unzweifelhaft eine neue Tatsache im Sinne des § 66 b StGB dar. Aufgrund der detaillierten Darlegungen derjenigen Sachverständigen, die sich eingehender mit der Frage der Persönlichkeitsveränderung des Maik S. während seines Strafvollzuges auseinandergesetzt haben, namentlich Frau Dr. Rissing-van Saan, Prof. Dr. Osterheider, Prof. Dr. Krey, hätte diese entscheidende Veränderung der Persönlichkeitsstruktur des Maik S. aufgrund eines sorgfältigen Studiums des Fellert-Gutachtens im Jahre 2005 erkannt werden können und zumindest eine Antragstellung der Staatsanwaltschaft gemäß § 275 a StPO auf Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mehr als nahe gelegt.

Insbesondere die Zeugenaussagen des Justizministers, des Generalstaatsanwalts von Mecklenburg-Vorpommern sowie der angehörten Staatsanwälte lassen befürchten, dass bis zum heutigen Zeitpunkt bei gleichen Voraussetzungen eine Antragstellung gemäß § 275 a StPO unterbleiben würde. Dies namentlich deshalb, weil den aufgezählten Zeugen – woraus ihnen insoweit kein Vorwurf zu machen ist – der erforderliche psychologische beziehungsweise psychiatrische Sachverstand fehlt. Dieser fehlende Sachverstand muss aber durch die Veranlassung entsprechender Sachverständigen Gutachten ersetzt werden.

Soweit insbesondere die genannten Zeugen der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 08.12.2005, Az. 1 StR 482/05, eine Relevanz für die im Fall Maik S. zu beantwortenden Fragen absprechen, ist dies auch nur bei oberflächlicher Betrachtungsweise möglich.

Unbestritten liegt zwar der genannten Entscheidung des BGH – was wohl auch anders kaum möglich sein dürfte – ein anderer Sachverhalt als im Fall des Maik S. zugrunde. Entscheidend ist aber, welche Leitlinie der BGH für die Fragestellung des Vorliegens neuer Tatsachen im Sinne des § 66 b StGB in der benannten Entscheidung aufgestellt hat. Diese Leitlinien haben sehr wohl Bedeutung für den vorliegenden Fall. Der BGH weist in seiner Entscheidung unmissverständlich darauf hin, dass es gerade nicht auf einzelne isolierte Vorkommnisse während der Haftzeit ankommt, sondern vielmehr auf eine „Gesamtschau“. So hat der BGH in der richtungweisenden Entscheidung vom 08.12.2005 unter anderem ausgeführt: „Kern der material-rechtlichen Prüfung einer Maßregel nach § 66 b StGB ist – unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben – die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner

Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges. Mit einer solchen umfassenden Abwägung soll einer unzulässigen Übergewichtung einzelner neuer Tatsachen entgegen gewirkt werden. ... In dieser Gesamtschau gewinnt auch die vom Landgericht als neue Tatsache zugrunde gelegte Haltungsänderung des Verurteilten bis hin zur einer Verweigerungshaltung erhebliches Gewicht.“

Von einer ernsthaften Prüfung der Voraussetzungen eines Antrages auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Staatsanwaltschaft kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht ausgegangen werden.

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts von § 275 a StPO hätte die Prüfung bis spätestens ein halbes Jahr vor der geplanten Haftentlassung stattfinden müssen. Diese Prüfung ist zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt unterblieben. Dafür hat es eine Reihe von Gründen gegeben, die im Wesentlichen auf die erheblichen, aufgrund der Untersuchungen des Ausschusses zutage getretenen Koordinierungsmängel im Bereich der Justiz zurückzuführen sind. Aufgrund der fehlerhaften Handhabung mit dem vom Justizministerium herausgegebenen Fragebogen hat der in unzuständiger Weise mit der Fragestellung betraute Diplom-Psychologe das Vorliegen der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Januar 2005 verneint. Infolge dessen gingen auch keinerlei Informationen seitens der Justizvollzugsanstalt an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vollzugsverhaltens des Maik S., geschweige denn wurde die Staatsanwaltschaft über die besondere Gefährlichkeit des Maik S. durch die Justizvollzugsanstalt informiert.

Andererseits wurde offensichtlich in der Staatsanwaltschaft nicht bemerkt, dass die entsprechenden Akten zur Prüfung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung spätestens im Januar der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft hätten vorgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass der Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor dem Untersuchungsausschuss zwar erklärt hat, dass man ihm gesagt habe, dass man in diesem Land „eigentlich praktisch von Anfang an“ im Bereich der Staatsanwaltschaft über elektronische Datenverarbeitung verfügt und hinzufügt „Mecklenburg-Vorpommern hatte in der Frage der Ausrüstung elektronischer Datenverarbeitung mal so etwas wie Platz 1.“ – andererseits aber erklärt, dass es selbst im Jahr 2005 nicht möglich gewesen sei mit Hilfe eines entsprechenden Filters in kürzester Zeit diejenigen Verfahren herauszufinden, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 2 StGB vorliegen. Stattdessen hätten tausende von Verfahren einzeln „von Hand“ überprüft werden müssen.

Auf die Frage, ob denn nicht im Wege elektronischer Datenverarbeitung (EDV) es hätte erreicht werden können, dass man die Verfahren ermittelt, in denen die formellen Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen und die dabei zu beachtenden Fristen auch hätten überprüft werden können, antwortete der Zeuge Martensen: „Also Fristen, Stammdaten der Verfahrensbeteiligten, ich kann jetzt nicht genau sagen, ob auch, wenn ein Urteil ergangen ist, die Strafhöhe eingegeben wird. Aber ich kann Ihnen sagen, dass bei der Softwareausstattung, die wir haben, es nicht möglich ist, etwa mit einem Täter über die elektronische Datenverarbeitung die entsprechenden Verfahren, das heißt also, rechtliche Einordnung des Deliktes, das ist die eine formelle Voraussetzung und Strafhöhe, so den Bestand durchforsten und durchlaufen zu lassen, dass wir am Ende die 20 oder 30 Verfahren, die insgesamt vielleicht im Bestand vorhanden sein mögen, in denen die formellen Voraussetzungen erfüllt werden, das soll technisch nicht möglich sein.“

Auf die Frage, ob denn nach heutigem Stand eine Ermittlung der vorgenannten Verfahren und der einschlägigen Fristen möglich sei, antwortete der Zeuge Martensen: „Also ich weiß erstens, dass man mir gesagt hat, dass geht nicht mit Hilfe der EDV. Ich weiß zweitens, dass die Staatsanwaltschaft, und das gilt für alle praktisch, die ihren Bestand durchgesehen haben, dass meines Wissens händisch gemacht haben und dass drittens, ich auch bei keinem einzigen Kollegen gehört habe, dass die derzeitige Software technisch in anderen Bundesländern danach ausgerichtet wäre. Wobei man natürlich wissen muss, dass wir eine bunte Vielfalt von Software haben. Wir haben ja leider keine Verfahrensverarbeitungssoftware, die etwas bundeseinheitlich aussehen würde.“ Weiter führte er dazu aus: „Ich kann mir deswegen nicht vorstellen ... also erstens muss ich darauf hinweisen, das Problem auf dieser Art und Weise eine bestimmte Gruppe von Verfahren herauszusuchen im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung, ist ja erstmal dann Mitte 2004 oder in August 2004 als solches aufgetreten. Da hat es sicherlich einer gewissen Erfahrung bedurft. Ich zweifle nicht, dass es Möglichkeiten gibt, das Problem, das Sie ansprechen, technisch zu bewältigen. In dem Bereich kann man viel machen. Aber ich weiß, welche Schwierigkeiten es bereitet, Dinge durch Änderungen der Software umzusetzen. Wir haben hier im Lande eine Firma, die dafür zuständig ist und da liegt der Schwerpunkt zurzeit, meines Wissens, auf dem Bereich elektronisches Grundbuch. Wir haben bestimmte Wünsche aus dem Bereich des Strafrechtes, die wir angemeldet haben, die bekannt sind, die wir gerne erfüllt sehen, aber bei denen eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss. Es kann wohl nur diese Firma, soweit ich informiert bin, mit ihrer von ihr selbst entwickelten Software umgehen und die Kapazitäten sind, so ist mir das gesagt worden, zu 100 Prozent in Anspruch genommen. So gibt es viele Wünsche. Ich bin mit meinem IT-Mann, mit dem bin ich häufig im Gespräch und habe Wünsche, zum Beispiel habe ich immer wieder Veranlassungen, wenn aufgrund von Anfragen im Landtag bestimmte Dinge abgefragt werden. Bin jedes Mal dabei und frage, gibt es nicht die Möglichkeit, dass wir einfach nur auf einen Knopf drücken. Das ist häufig genug nicht der Fall. Einige Fragen können wir natürlich ..., aber sobald es ins Spezielle geht, ist Erinnerungsvermögen oder händische Arbeit erforderlich.“

Die Aussagen des Generalstaatsanwaltes verdeutlichen, dass er seiner Leitungsverantwortung in Bezug auf die notwendigen Organisationsmaßnahmen nicht gerecht geworden ist. Vielmehr lässt er eine bemerkenswerte Unkenntnis bezüglich der Möglichkeiten der EDV erkennen. Er sah sich offenkundig nicht in der Lage, im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen komplexen Rechtsinstitutes sicherzustellen, dass die ihm unterstellten Rechtsanwender auf einer gesicherten Datenbasis damit sachgerecht umgehen konnten.

Wenn ein Generalstaatsanwalt in Bezug auf die Ausstattung „seiner Behörde(n)“ mit elektronischer Datenverarbeitungstechnologie (EDV) sich damit abfindet, dass die Sicherstellung eines elektronischen Grundbuches wichtiger sei, als die elektronische Begleitung und Sicherstellung der Einführung des insbesondere für die Sicherheit der Allgemeinheit so bedeutsamen Rechtsinstitutes, wie das der „nachträglichen Sicherungsverwahrung“, wird er seiner Verantwortung nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund der aufgedeckten Missstände in der Justiz wird das Leitungsversagen leitender Beamter der Staatsanwaltschaft und der Strafvollzugsverwaltung deutlich. Die Gesamtverantwortung für die zahlreichen Abstimmungs-, Kommunikations- und Rechtsanwendungsprobleme trägt der Justizminister. Soweit der Justizminister beiläufig „kleine Versäumnisse“ in der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsverwaltung einräumt, aber im Grunde sich auf die Aussage zurückzieht, dass, selbst wenn man es besser gemacht hätte, es am Ergebnis nichts geändert hätte, ist festzuhalten, dass der Justizminister offensichtlich nicht gewillt ist, den im Rahmen der

Untersuchungen des Ausschusses zutage getretenen erheblichen Mängeln im Bereich der Justiz tatsächlich auf den Grund zu gehen und diese gravierenden Schwachstellen zu beseitigen. Diese Haltung ist angesichts der Tragweite der Mängel schlicht inakzeptabel.

Dass eine ernsthafte Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 66 b StGB – nachträgliche Sicherungsverwahrung – nicht stattgefunden hat, ergibt sich aufgrund der Beweisaufnahme aufgrund folgender Tatsachen: Die halbtags beschäftigte sachbearbeitende Dezernentin der Staatsanwaltschaft hatte erst am 08.06.2005 – somit einen Monat vor dem regulären Haftende des Maik S. – während eines normalen Arbeitstags zusammen mit den ansonsten von ihr an diesem Tag zu bearbeitenden Akten, die Akten des Maik S. im Zusammenhang mit der Prüfung für eine Antragstellung zur Anordnung der Führungsaufsicht vorgelegt bekommen. Auf die vorherige routinemäßige Anfrage der Staatsanwaltschaft hatte die JVA Waldeck geantwortet, dass nicht entgegen dem gesetzlichen Regelfall bei Maik S. von Führungsaufsicht abgesehen werden könne. Es gab deshalb keinen sachlichen Grund für die sachbearbeitende Dezernentin der Staatsanwaltschaft, sich in diesem Zusammenhang intensiver mit der Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung auseinanderzusetzen.

Schier unerfindlich ist, wie an jenem Vormittag im Rahmen der normalen Halbtagsbeschäftigung eine intensivere Prüfung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung tatsächlich hätte stattfinden können, wenn man sich vor Augen hält, was an notwendigen Unterlagen dafür erforderlich gewesen wäre. Tatsächlich sind der Staatsanwältin an diesen Tag lediglich zwei Bände Sachakten (also diejenigen Akten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ursprünglichen Verurteilung im Jahre 1998 standen) sowie zwei Bände Vollstreckungsakten (diejenigen Akten, die von der Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde über den jeweiligen Strafgefangenen geführt werden) und schließlich das Fellert-Gutachten, insgesamt also fünf Bände Akten vorgelegt worden. Das sehr detaillierte, umfangreiche mit Fachtermini gespickte so genannte Fellert-Gutachten umfasst rund 130 Seiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die als Zeugin vernommene Staatsanwältin selbst ausgesagt hat, dass sie zuvor noch nie mit der Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst gewesen ist, weder theoretisch noch in der Praxis.

Während mit der Problematik bis ins Detail vertraute Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuss erklärt haben, mit der Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, mindestens zwei bis drei Tage benötigt zu haben, ist es völlig ungläubhaft, wenn seitens der sachbearbeitenden Staatsanwältin, ihrer Vorgesetzten, insbesondere des Generalstaatsanwalts und des Justizministers, erklärt wird, es hätte eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung stattgefunden. Sollten dies der Generalstaatsanwalt und der Justizminister tatsächlich als ausreichende sorgfältige Prüfung ansehen, so steht zu befürchten, dass in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls die eigentliche Problematik verkannt wird. Bezeichnenderweise hat die sachbearbeitende Staatsanwältin auf Intervention des Generalstaatsanwalts 14 Tage nach Haftentlassung des Maik S. und eine Woche nach dem Mord an Carolin den Vermerk angefertigt, mit dem sie die angebliche Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung darlegt. Der gesamte Vermerk, der aus den folgenden beiden Sätzen besteht, hat folgenden Wortlaut und wird nachfolgend entsprechend seiner Form wiedergegeben:

„Geschäftsnummer 508 VRs 2258/98

Vermerk:

Von der JVA Waldeck wurden mir keine negativen Tatsachen aus dem Vollzugsverhalten des Verurteilten mitgeteilt.

Nach Kenntnisnahme des Gutachtens und in Kenntnis des Beschlusses des OLG HRO vom 18.01.05 (1 WS 560/05) sah ich die Voraussetzungen für eine Antragsstellung nach § 66 b II StGB (Ursprünglich war die Zahl 68 vorgesehen, diese wurde geändert in die Zahl 66) als nicht gegeben an, da bei dem Verurteilten keine neuen inneren oder äußeren Tatsachen aufgetreten sind, die eine nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtfertigen würden.

22.07.05

Kampen
StAin

“

Soweit die sachbearbeitende Staatsanwältin mit einem Kollegen über die Angelegenheit gesprochen haben will, wird die „Ernsthaftigkeit“ der Prüfung eindrucksvoll dokumentiert durch den Vermerk vom 09.11.2005 desjenigen Kollegen, mit dem die sachbearbeitende Staatsanwältin nach eigenen Angaben über diese schwierige Rechtsfrage gesprochen hat. Während völlig unstrittig und auch von allen juristischen Zeugen und Sachverständigen bestätigt wird, dass die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorlagen, hat der betreffende Staatsanwalt in seinem knappen Vermerk festgehalten, dass durch seine Kollegin, das sei ihm erinnerlich, „anhand des Gesetzestextes zunächst formell die Voraussetzungen – die meines Erachtens nicht vorlagen – geprüft wurden“. Die Tatsache, dass derjenige Kollege, mit dem die sachbearbeitende Staatsanwältin nach eigenem Bekunden über die Frage, ob bei Maik S. die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorlagen, gesprochen haben will, in seinen Vermerk festhält, dass er bereits das Vorliegen der „formellen Voraussetzungen“ verneint, macht überdeutlich, dass von einer ernsthaften Prüfung der Voraussetzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Staatsanwaltschaft keine Rede sein kann. Umso mehr kommt es darauf an, sicherzustellen, dass zukünftig die Prüfung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt.

Ebenfalls auf Koordinierungsmängel ist zurückzuführen, dass die für die Führungsaufsicht gegenüber Maik S. vorgesehene Bewährungshelferin durch die Justizvollzugsanstalt völlig im Unklaren gelassen wurde über die tatsächliche Gefährlichkeit des Maik S. Hätte die Bewährungshelferin Kenntnis vom wesentlichen Inhalt des Fellert-Gutachtens gehabt, hätte sie wissen müssen, dass es sich bei Maik S. um einen äußerst gefährlichen Sexualstraftäter handelt. Anstelle des Gutachtens oder der Kenntnis des wesentlichen Inhalts dieses Gutachtens wurde der Bewährungshelferin stattdessen von der Justizvollzugsanstalt der Eindruck vermittelt, dass es sich bei Maik S. um einen besonders therapiewilligen, hoch motivierten und gutwilligen Menschen handelt. Der Untersuchungsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass offensichtlich – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Ermordung der Carolin – niemandem die Idee gekommen ist, der Justizvollzugsanstalt unmittelbar vor der Strafentlassung über gefährliche Straftäter angefertigte Gutachten zur Verfügung zustellen, noch den entsprechenden Bewährungshelfern. Hier müssen unbedingt Konsequenzen gezogen werden. Ein lückenloser Informationsaustausch über alle wesentlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährlichkeit von vor der Entlassung stehenden Straftätern ist unumgänglich.

Hätte die JVA Waldeck, was bei Kenntnis des Fellert-Gutachtens zwingend hätte erfolgen müssen, die Gefährlichkeit des Maik S. zutreffend erkannt, hätte sie darüber hinaus im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, die das Ausmaß der Gefährlichkeit des Maik S., wie es sich nach sorgfältigem Studium des Fellert-Gutachtens erschließt, ebenfalls verkannt hat, auf äußerst restriktive Auflagen für die von der Staatsanwaltschaft beantragte Führungsaufsicht hinwirken müssen. Ebenso wäre es nicht nur sinnvoll, sondern sogar erforderlich gewesen, weil die Staatsanwaltschaft gerade keinen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt hat, die Polizei im Vorfeld der Entlassung auf Maik S. aufmerksam zu machen und auf seine besondere Gefährlichkeit und der von ihm ausgehenden Gefahr für Leib und Leben von unschuldigen Dritten hinzuweisen.

Im Hinblick auf das von Dr. Orlob im Jahr 1998 zu Maik S. erstellte psychologische Gutachten führte Prof. Dr. Osterheider aus, dass er (Osterheider) die Einschätzung von Dr. Orlob von 1998 bezüglich Maik S. nicht ganz teile. Er sei nicht der Auffassung, dass Dr. Orlob die Gefährlichkeit von Maik S. falsch eingeschätzt habe, sondern die Intensität der Gefährlichkeit als geringer angesehen habe, als er es auf der Grundlage der damals vorhandenen Fakten, soweit er das übersehen könne, getan hätte. Die heutige Beurteilung habe Dr. Orlob damals ja nicht vorgelegen. Vor dem Hintergrund der heute offen liegenden Tatsachen wäre man zum Schluss einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gekommen mit deutlich psychopathischen Anteilen und doch auch dem deutlichen Hinweis auf eine beginnende sadistische Delianz. Und allein diese andere diagnostische Wertung würde auch für eine erschwerte Therapierbarkeit gerade im Justizvollzug sprechen, als auch für eine höhere Gefährlichkeit als Dr. Orlob sie schon ohnehin angenommen habe.

Zur Einführung des Rechtsinstituts der „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ führte Prof. Dr. Michael Osterheider aus, dass seine Kollegen und er seit der Einführung der Gesetzesänderung auch als forensische Psychiater in diesem Verfahren gefragt seien und entsprechende Gutachten zu den Voraussetzungen des Hanges aus psychiatrischer Sicht oder auch zu dem Vorliegen möglicherweise neuer Voraussetzungen aus psychiatrischer Sicht, wenn eben neue Faktoren auftreten, anzufertigen hätten. Es sei aus seiner Sicht nicht ausreichend, wenn bei einer bereits bekannten Tatsachengrundlage im Strafvollzug aufgrund dieser gleichen Grundlage lediglich eine neue Diagnose gestellt würde. Das seien keine neuen Faktoren. Dazu gäbe es BGH-Entscheidungen. Demnach müsse das gesamte Verhalten des Strafgefangenen im Vollzug bewertet werden.

Im Fall Maik S. seien beide Voraussetzungen gegeben. Aus seiner psychiatrischen Sicht schon insoweit neue Tatsachen als sich zu Beginn des Strafvollzuges bei Maik S. ja maximal Hinweise darauf fanden, dass sich dissoziale Anteile sozusagen gezeigt hätten. Das habe ja der Bewertung von Dr. Orlob in seinem Gutachten zugrunde gelegt. Das wäre die Ausgangssituation gewesen. Aber seine Beurteilung orientiere sich nicht an der Ausgangssituation, sondern an dem, was während des Strafvollzuges passiert ist. Im Strafvollzug von Maik S. habe sich gezeigt, dass er durchgängig im Strafvollzug nicht mehr in der Lage gewesen sei, den an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen. Er habe dauernd gegen Normen und Regeln verstoßen und das ziehe sich mit gewisser Dynamik sozusagen wie ein roter Faden durch den Justizvollzug bei Maik S. Seine Bereitschaft zur Therapie sei wechselnd, mal äußert er sich, er wolle Therapien machen, und dann bringe er sich in den Therapien nicht ausreichend ein, sodass aufgrund dessen seines Erachtens darin schon neue Tatsachen zu sehen seien. Insbesondere das Gesamtverhalten im Vollzug sei bei Maik S. geprägt durch Unfähigkeit des Strafgefangenen, sich an gültige Normen und Regeln zu halten. Anhand dieser Anknüpfungstatsachen ließe sich letztendlich eine dissoziale Persönlichkeitsstörung bei Maik S. abbilden. Offen lassen müsse er, weil er das seinen Unterlagen nicht klar entnehmen

könne, ob nicht auch ein Vergewaltigungsdelikt im Jahr 1993 vorgelegen habe. Das wäre allerdings ja auch vor der Verurteilung 1998 gewesen.

Auf die Nachfrage, ob aus seiner Sicht aus dem, was er dem Vollzugsverlauf bei Maik S. entnommen habe, erkennbar sei, dass es hier neue Tatsachen gebe, die im Hinblick auf eine Beurteilung nach § 66 b Abs. StGB von Bedeutung seien, antwortete Prof. Dr. Osterheider, „Ja. Eindeutig ja. Wenn man das Fellert-Gutachten hinzuzieht, ja. Es ist, irgendwo findet sich auch ein Schriftwechsel dazu, warum denn substant davon nicht die Rede gewesen wäre und ich hab’ mir gestern auch noch mal angeguckt die Gutachtensbeauftragung von Frau Fellert, war ja genau nur zu dieser Fragestellung, die wir gerade zitiert haben. ... der Gutachtauftrag ist ja nicht erweitert worden, auch Stellung zu nehmen zu möglicherweise aus psychiatrischer Sicht oder psychologischer Sicht, woran aus psychologischer Sicht zu dem Vorliegen neuer Tatsachen oder auch den Bestehen eines Hanges. Das ist ja nicht gefragt worden in dem Gutachten.“

Frau Fellert sei ganz eng an ihrem Gutachtensauftrag vorgegangen und habe dementsprechend begutachtet, ob die Gefährlichkeit des Maik S. für die Allgemeinheit fortbestehe. „Aber aus dem Gutachten heraus ergeben sich Hinweise darauf, dass neue Tatsachen vorgelegen haben.“, so Prof. Dr. Osterheider. Zur Frage, inwieweit denn eine weitere Begutachtung, also die Beauftragung dazu, im Hinblick auf eine mögliche nachträgliche Sicherungsverwahrung in Betracht gekommen wäre, führte Prof. Dr. Osterheider aus: „Also man hätte zumindest ein neues Gutachten im Hinblick auf eine mögliche nachträgliche Sicherungsverwahrung veranlassen können. Man hätte es auch tun sollen.“ Das Gutachten von Frau Fellert sei im positiven Sinne so akribisch aufgebaut und listet sozusagen die Anknüpfungstatsachen so chronologisch genau auf, dass sich eigentlich für jemanden, der in dem Augenblick, indem er das Gutachten bewertet, auch anhand der Neufassung des § 66 b StGB eben vor Augen hat, eigentlich erschließt, dass man dann sozusagen ein Zusatzgutachten in Auftrag geben würde, um zu fragen, liegen diese Tatsachen vor und besteht auch ein Hang.“

Zu den Vorgaben des Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 25.03.1998, nach denen der Verurteilte Maik S. „dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfe“ führte Prof. Dr. Osterheider aus, dass die allgemeinen Therapieerfahrungen zeigten, dass gerade bei komplexen Störungen wie Sexualstörungen dann, wenn sich dissoziale Elemente deutlich abbildeten, man im Strafvollzug möglichst schnell mit der Therapie beginnen müsse, um das Ausmaß der Intensität solcher dissozialen Faktoren möglichst schnell einzugrenzen. Man habe sowieso nur begrenzt Einflussmöglichkeiten mit solchen therapeutischen Verfahren. Aber sie könnten nur dann hilfreich sein, wenn man frühestmöglich damit beginne und sie über einen längeren Zeitraum durchführe. Psychotherapeutische „Hauruckverfahren“, die dem Patienten übergestülpt würden kurz vor der Entlassung, wären wenig hilfreich. Man müsse mit dem Patienten möglichst früh in der ersten Phase einer Therapie Motivationsarbeit leisten. Die dauere schon ein bis zwei Jahre. Und dann in der Regel, komme man nach zwei, drei Jahren erstmal an den eigentlichen Kernpunkt seiner sexuellen Phantasien, um die bearbeiten zu können. „Also auf jeden Fall hätte man, wenn eine Therapie als sinnvoll erachtet worden wäre, die auch vorher beginnen müssen.“, so Prof. Dr. Osterheider.

2.2 Weitere neue Tatsachen

Der Vorfall, nach dem Maik S. in der JVA Bützow 1999 einen Mitgefangenen vergewaltigt und auch einen Raub begangen haben soll, ist nicht verwertbar, weil das Amtsgericht

Güstrow Maik S. rechtskräftig von diesen Vorwürfen freigesprochen hat. Verwertbar ist allerdings, dass Maik S. erwiesenermaßen 1999 mit einem Mithäftling Analgeschlechtsverkehr hatte, obwohl er in Gesprächen mit Mitarbeitern des Justizvollzuges bezüglich seiner Straftataufbereitung immer betont hat, dass er heterosexuell veranlagt sei. Auch die Gutachterin Fellert und auf dieser Grundlage auch Prof. Dr. Osterheider haben dies gutachterlich gewürdigt und als einen besonderen Umstand angesehen, der für die Gefährlichkeitseinschätzung von Maik S. von großer Bedeutung ist. Prof. Dr. Osterheider hat darin auch eine neue Tatsache, einen relevanten Umstand gesehen, der während seines Strafvollzuges bekannt geworden ist und auf seine Erheblichkeit bezüglich einer gegenüber dem Zeitpunkt seiner Verurteilung 1998 erhöhten Gefährlichkeit von Maik S. hin zu überprüfen gewesen wäre. Prof. Dr. Osterheider hat gegenüber dem Ausschuss überzeugend dargelegt, dass dieser Umstand psychologisch von erheblicher Bedeutung ist, wie dies auch die Gutachterin Fellert erkannt und in ihrem Gutachten festgestellt hatte. Diesen zutreffenden Feststellungen, die unter einem anderen Gefährlichkeitsansatz getroffen worden sind, hätte die Staatsanwaltschaft nach seinen Darlegungen weiter gutachterlich nachgehen müssen, um die Möglichkeit der „gesteigerten Gefährlichkeit“ von Maik S. gegenüber dem Zeitpunkt seiner Verurteilung 1998 für die Allgemeinheit zu überprüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen wie hier speziell die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Maik S. beim zuständigen Gericht beantragen zu können.

Prof. Dr. Volker Krey hat in seiner Anhörung als juristischer Sachverständiger ebenso wie Frau Dr. Rissing-van Saan deutlich hervorgehoben, dass es bei der Beurteilung, ob „neue (erhebliche) Tatsachen“ im Fall von Maik S. aufgetreten sind, darauf ankomme, das sich aus dem Ablauf des Strafvollzuges bei Maik S. ergebende Gesamtbild zu betrachten. Beim Verlauf des Strafvollzuges seien viele kleinere Disziplinarverstöße zu beobachten, die von wachsender Disziplinwidrigkeit zeugten. Dieses Gesamtbild zeige ihn als hochgefährliche Persönlichkeit mit einer tief greifenden Persönlichkeitsstörung. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Fellert-Gutachten. Er führte auch an, dass sich erwiesen habe, dass Maik S. Analverkehr (Geschlechtsverkehr) mit einem Mithäftling hatte, obwohl er vorher immer seine Heterosexualität beteuert habe, sich daran zeige dass er da mal wieder gelogen (keine Straftataufarbeitung) habe und sich eine Veränderung seiner Persönlichkeit vollzogen habe. Das habe auch die Gutachterin Fellert in ihrem Gutachten sehr gut und deutlich herausgearbeitet. Das zeige aber auch, dass er am Ende des Strafvollzuges noch gefährlicher gewesen sei, als er es bei Antritt des Strafvollzuges war.

Das sei eine brandneue „neue Tatsache“. Die vorhandenen BGH-Entscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ließen überwiegend erkennen, dass es auf den Verlauf des Strafvollzuges zur Beurteilung, ob neue Tatsachen vorlägen oder nicht, ankomme. Im Fall von Maik S. ist der Verlauf des Strafvollzuges die wichtigste neue Tatsache. Für Prof. Dr. Krey hätten sich die Fragen gestellt, was haben wir über den Probanden gelernt, ist er geheilt, hat die Sozialtherapie was gebracht? Und die Beantwortung all dieser Fragen lauteten deutlich: „Nein, nein, nein!“, und insoweit sei das Fellert-Gutachten überdeutlich. „Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen hätte die junge Staatsanwältin einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. stellen sollen. Auch wenn sie sich nicht sicher gewesen sei, hätte sie es tun sollen, denn dann hätte sie sagen können, ich habe alles getan, was aus meiner Sicht zum Schutz der Bürger möglich ist.“, so Prof. Dr. Krey.

Prof. Dr. Krey hat auch darauf verwiesen, dass das Landgericht Stralsund auf die Notwendigkeit der Einweisung von Maik S. in eine Sozialtherapeutische Anstalt im Strafvollzug hingewiesen habe, diese Weisung aber nicht in dem Umfang, wie es erforderlich gewesen wäre, umgesetzt worden sei. „Mit sozialtherapeutischen Maßnahmen sei aber viel zu spät

begonnen worden. Auch was die Intensität angehe, müsse man Zweifel daran haben, ob sie vor diesem Hintergrund Erfolg haben konnte. Man hätte frühestmöglich mit sozialtherapeutischen Maßnahmen anfangen müssen. Das dies erst nach fünf Jahren Strafvollzug geschehen sei, sei in keiner Weise im Sinne des in § 2 des StVollzG formulierten Vollzugsziels.“, so Prof. Dr. Krey.

Im Ergebnis hat Prof. Dr. Krey in seiner Aussage als juristischer Sachverständiger festgestellt, dass während des Strafvollzuges bei Maik S. seit 1998 neue Tatsachen entstanden sind. Er ist auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. hätte stellen sollen. Er konnte allerdings nicht sagen, ob das zuständige Gericht vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des BGH eine solche Anordnung auch getroffen hätte.

Er hat aber deutlich darauf hingewiesen, dass es im Zuge des erforderlichen Zusammenspiels zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Strafvollzugsanstalt, bei der der Strafvollzug von Maik S. durchgeführt wurde, zu erheblichen Abstimmungsmängeln, Fehlleistungen und erheblichen Versäumnissen bei der Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben gekommen ist.

2.3 Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen 1995 bei Laage, tatverdächtig: Maik S.

Äußerst gravierende Mängel, die ebenfalls im Wesentlichen auf die mangelnde Koordination der verschiedenen beteiligten Behörden zurückzuführen sind, sind im Rahmen der Untersuchungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wegen der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen im Jahr 1995 offenbar geworden.

Im Gegensatz zu der stereotypen Behauptung der gehörten Zeugen, angefangen vom Minister über den Generalstaatsanwalt bis hin zu den meisten Staatsanwälten stehen die erheblichen Versäumnisse, Mängel und Unzulänglichkeiten in diesem Ermittlungsverfahren in einem engen sachlichen Zusammenhang mit Maik S. Während die Ausschussmehrheit ebenso wie etwa die Zeugen SELLERING und MARTENSEN Glauben machen wollen, für die Frage einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Fall Maik S. könne das Verfahren im Zusammenhang mit der Vergewaltigung des seinerzeit 12-jährigen Jungen aus dem Jahr 1995 schon deshalb keine Bedeutung haben, weil die erneute Strafanzeige zu diesem Fall erst nach der Haftentlassung des Maik S. (Mitte 2005) aufgrund von Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Mordfall Carolin eingegangen sei, liegt die Relevanz für das Vorliegen möglicher neuer Tatsachen im Hinblick auf § 66 b StGB im Zusammenhang mit Maik S. auf der Hand. Vor Eintritt der Verjährung hätte die Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen im Raum Laage selbstverständlich „als erhebliche neue Tatsache“ für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Maik S. vom zuständigen Gericht verwertet werden können und müssen, wenn Maik S. die Täterschaft bei dieser Vergewaltigung über die 1995 gesicherten aber, später unzulässigerweise wieder vernichteten Spuren (Beweismittel) hätte nachgewiesen werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Staatsanwaltschaften hat erhebliche Defizite aufgezeigt. Die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit von Maik S. hat gravierende Probleme aufgezeigt. So wurde eine Straftat, eine Vergewaltigung eines 12-Jährigen, bereits nach rund sechs Monaten eingestellt, die erforderlichen Spuren nicht ausreichend untersucht, Ermittlungen der Polizei

nicht zu Ende geführt, Hinweisen des Geschädigten nicht nachgegangen, die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens an entscheidenden Stellen nicht beteiligt, Akten des Verfahrens sowie sichergestellte Spuren ohne Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaft vor Ablauf der zu beachtenden Aufbewahrungsfristen sowie der Verjährungsregelungen bereits 2002 anstatt 2005 (drei Jahre zu früh) vernichtet und damit jegliche Möglichkeit, den Täter letztlich zu ermitteln, zunichte gemacht. Diese Vorkommnisse sind vor allem deshalb im Zusammenhang mit dem Fall Maik S. relevant, weil einiges dafür spricht, dass Maik S. tatsächlich auch die Tat im Jahr 1995 begangen hat.

Fest steht, dass Maik S. nicht im Juli 2005 freigelassen worden wäre, wenn ihm die Vergewaltigung des 12-jährigen Jungen im Jahre 1995 nach seiner Verurteilung im Jahr 1998 und vor Ablauf der Verjährungsfrist im Juni 2005 nachgewiesen worden wäre. Entweder wäre aufgrund unstreitig vorliegender neuer Tatsachen nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden oder Maik S. wäre zu einer neuerlichen Haftstrafe verurteilt worden. Die unzureichende Ermittlungstätigkeit, die mangelnde Koordination zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und der schlampige Umgang mit Akten und Spuren haben einen derartigen Tatnachweis nachhaltig vereitelt.

2.4 Spurensicherung im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen 1995 bei Laage (DNA-Spurensicherung)

Staatsanwältin Below zeigte sich in ihrer Vernehmung als Zeugin vom 19.05.2006 überrascht darüber, dass entgegen ihrem Kenntnisstand, den sie in ihrer ersten Vernehmung am 19.04.2006 dem Ausschuss vorgetragen hat, es ein Protokoll mit Datum vom 29.06.1995 über einen Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung von im Fall der Vergewaltigung eines 12-Jährigen 1995 sichergestellten Spuren und ein biologischen Spurengutachten der medizinischen Fakultät der Universität Rostock vom 17.08.1995, dem Protokoll angehängt, gebe. Sie sei schon sehr verwundert und gerade zu wütend, dass Kriminalhauptkommissar Adler von der KPI Rostock ihr das auf Nachfrage nicht mitgeteilt habe. Er hätte bei der ihr gegenüber gemachten Aussage schon eingrenzend anführen müssen, dass er vom Computer aus, seinem Arbeitsplatz, zurzeit nicht überblicken könne, ob noch Unterlagen von diesem Verfahren vorhanden seien. Er hätte dagegen nicht, wie er es getan habe, ihr mitteilen dürfen, dass zu dem Fall keine Unterlagen mehr vorhanden seien. Er hätte aus ihrer Sicht nachschauen müssen, ob es bei ihm noch Unterlagen zu dem Verfahren gebe und, nachdem er das gemacht habe, ihr das mitteilen müssen.

Ihr Kenntnisstand sei derjenige gewesen, den sie auch in ihrem Vermerk vom 11.10.2005 festgehalten habe. Danach haben seinerzeit keine Sekretspuren, nach dem sie untersucht worden seien, mehr vorgelegen. Es habe keinen Spermanachweis gegeben. Dies genau hätte ihrem Kenntnisstand entsprochen. Sie müsse sich auf eine qualifizierte Zusammenarbeit mit der Polizei verlassen können. Bei diesem Verfahren sei sie allerdings erheblich enttäuscht worden und deshalb betroffen und wütend. Sie müsse allerdings sagen, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei sich in den letzten Jahren zumindest qualitativ verbessert habe. Sie sei jedenfalls, nachdem sie mit Kriminalhauptkommissar Adler gesprochen habe davon ausgegangen, dass zu dem Verfahren keine Unterlagen mehr vorlägen. Nachdem ihr KHK Adler nach ihrer letzten Vernehmung vor dem Ausschuss mitgeteilt habe, dass es noch Unterlagen zu dem Verfahren aus dem Jahr 1995 gäbe, habe sie ihn bewusst gebeten, diese dem Ausschuss zu übergeben.

Sie führte weiter aus: „Ich habe überhaupt nicht gewusst, dass je diese Akte zur KPI, zur kriminaltechnischen Untersuchung gegangen ist. Wenn mein Kollege aus Güstrow hier eine

Aussage gemacht hat, wird er auch sagen müssen, dass sie auch verpflichtet waren, 1995 kriminaltechnische Untersuchungen durchzuführen von sich aus. Aber wie gesagt, eine Registrierung, dass die Akte vom KK Güstrow über die Staatsanwaltschaft zur KPI, zur Kriminaltechnik, gegangen ist, ist darauf nicht zu ersehen.“ Und weiter sagte sie: „Für mich stand fest, dass das KK Güstrow, auch zu damaliger Zeit, das hatte ich auch erklärt, sowieso bei „Unbekannt-Sachen“, die Ermittlungen zuführen hatte. Und die hatten auch die Korrespondenz, wenn jetzt Spuren sind, mit der KT bei der KPI eigenständig zuführen.“

Sie habe das Verfahren von 1995, den Verdacht auf eine Vergewaltigung des 12-jährigen Jungen, etwa ein halbes Jahr danach, am 22.01.1996 eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte. Am 19.06.2002 seien dann die Akten fälschlicherweise vernichtet worden. Es könne sein, dass sie auf dem dafür vorgesehenen Formular „weglegen“ ohne Zeitangabe angekreuzt habe und deshalb das Archiv eigenständig die Akten 2002 vernichtet habe. Das sei aber Spekulation. Eigentlich ginge sie davon aus, dass das Archiv in solch einem Fall bei ihr nachgefragt hätte, wenn sie nicht eindeutig der Weisung hätten entnehmen können, dass die Akten zu vernichten seien. Heute wäre es so, dass eine Vergewaltigung aus 2005 im Jahre 2026, nach 20 Jahren, also die Akten dafür, vernichtet würden. Entsprechend der dafür vorgesehenen Verjährungsfrist würde also als Vernichtungszeitpunkt das Jahr 2026 eingetragen. Das gäbe sie als Staatsanwältin vor. Wer die Akten vernichtet habe, könne sie nicht sagen. „Es sind auch Praktikanten im Archiv, Schüler. Wer das hier gemacht hat, weiß ich nicht.“

Die Verjährungsfrist zu beachten, bedeute auch, dass die Verjährungsfrist auch für die gesicherten Spuren gelte. Die Zeugin Below führte aus: „Es sei so, ..., dass die Untersuchung dieser Zigarettenkippe damals ohne DNA nicht zur Ermittlung eines Täters geführt hätte. Das heißt, die Zigarettenkippe würde, wenn sie die DNA nicht hätten, heute eigentlich bis zur Verjährungsfrist aufbewahrt werden müssen, um möglicherweise, wenn wir dann einen Täter haben, vergleichende Untersuchungen anzustellen. Sie konnten ja diese Spur, wenn sie sie gehabt hätten, aus der Zigarettenkippe nicht einlegen 1995 in die DNA-Datei. Man hätte lediglich DNA-Spuren, also Speichelspuren und damit DNA von der Zigarettenkippe sichern können.“ Grundsätzlich sei es möglich, dass von einer Zigarettenkippe DNA des Verwenders (des Rauchers) gewonnen werden könne.

Im Hinblick auf die nach der Vernehmung vom 19.04.2006, Vernehmung der Zeugin Below, gefundenen Unterlage, dem Protokoll zur kriminaltechnischen Untersuchung vom 29.06.1995, führte sie aus, dass die im Protokoll aufgezählten Spuren, erstens Zigarettenkippe, aufgenommen und verpackt, zweitens Bonbonpapier, dito, drittens zwei Sekretspuren, mit Tupfer aufgetragen auf Objektträger getrocknet und verpackt, aufgrund der Sachleitungskompetenz der Staatsanwaltschaft konkret auf DNA-Spuren auf Anweisung hin hätten untersucht werden müssen. Für die konkrete Untersuchung der Spuren sei allein die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie habe die geeignete Untersuchung anzuordnen. Aus dem vorliegenden Protokoll gehe hervor, dass die Polizei, die Kriminalpolizeiinspektion, 1. Fachkommissariat, Sachgebiet 11, Rostock am 29.06.1995 eine solche konkrete Anordnung, welche Untersuchungen an den Spuren durchzuführen sind, nicht getroffen habe. Die entsprechenden Ankreuzungen bei den dafür vorgesehenen Feldern fehlten, entsprechende Textaufführungen, die eine Anordnung enthalten, fehlten auch. Frau Below sagte wörtlich: „Das Formular ist nicht ordnungsgemäß ausgefüllt.“ Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Kollegen von der Polizei sich nicht mit ihr, der Staatsanwältin, in Verbindung gesetzt hätten, um abzustimmen, was genau mit den Spuren passieren sollte, welche Untersuchungen also an den Spuren vorgenommen werden sollten.

Im Hinblick auf die im Gutachten und der anhängenden Rechnung des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock vom 17.08.1995 und die darin aufgeführten vergleichsweise kostenintensiven DNA-Ermittlungsverfahren führte die Zeugin Below aus, dass das vorliegende Protokoll vom 29.06.1995 jedenfalls nicht zur Durchführung einer DNA-Analyse erstellt worden sei. Die ermittelnde Polizei, also entweder der KK oder die KPI hätte sie, die Staatsanwältin, in Kenntnis setzen müssen, welche Spuren vorhanden seien und anfragen müssen, worauf die hin untersucht werden sollen. Zielrichtung hätte sein müssen, anhand der vorhandenen Spuren DNA zu ermitteln (zu extrahieren), die letztlich eine Zuordnung zum Täter zulassen. Eine Untersuchung der Zigarettenkippe auf DNA-Spuren, die nahe gelegen hätte, habe die Polizei gar nicht vorgesehen. Wäre der Ablauf des Verfahrens richtig gelaufen, hätte diese Untersuchung auf DNA-Spuren veranlasst werden müssen – DNA-Isolierung oder DNA-Typisierung –, genau wisse sie das nicht. Da sie nicht beteiligt worden sei, konnte das nicht geschehen. Die Polizei habe jedenfalls ausweislich des Protokolls keine zutreffende Untersuchung der Spuren im Hinblick auf die Ermittlung von DNA veranlasst.

Auf dem Vorhalt, dass die Rechnung des Rechtsmedizinischen Instituts der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock vom 17.08.1995 sechs verschiedene DNA-Untersuchungsmethoden 1995 ausweise, führte die Zeugin Below sinngemäß aus, dass diese Verfahren nach ihrer Kenntnis aber zu diesem Zeitpunkt, 1995, noch nicht dazu führen konnten, dass ermittelte DNA in die so genannte „DNA-Datei“ beim LKA oder „wo auch immer“ eingestellt werden konnte. Von daher sei 1995 der heute bekannte so genannte „DNA-Abgleich“ auf der Grundlage der Spuren von 1995 nach ihrer Kenntnis in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht möglich gewesen.

Die umfangreichen Ausführungen der Zeugin Below sind insoweit nicht nachvollziehbar, als die Zeugin vorgibt, dass von den 1995 gesicherten Spuren keine mit dem Täter in Verbindung zu bringende DNA ermittelt und gesichert werden konnte. In anderen Bundesländern wie Hessen sind derartige Verfahren seit 1992 bekannt. In Hamburg ist ein solches Verfahren zumindest, bereits seit 1985 gebräuchlich. Dort führte, wie jüngsten Presseberichten zu entnehmen ist, eine 1985 gesicherte DNA-Spur jetzt, im Jahr 2006, zum vermeintlichen Täter. Die in der Rechnung des Rechtsmedizinischen Instituts der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock ausgewiesenen sechs verschiedenen DNA-Verfahren zur Ermittlung entsprechender DNA zeigen auch umso deutlicher, dass jedenfalls im Jahre 1995 auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Sicherung von DNA-Spuren sowie deren Analyse für einen Abgleich und die Zuordnung zu Tätern möglich war.

Kaum nachvollziehbar ist die Tatsache, dass bei einem Kapitalverbrechen wie der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bereits nach einem halben Jahr nicht nur vorläufig, sondern endgültig eingestellt worden ist. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass die betreffende Polizeidienststellen selbst über keinerlei Akten mehr verfügten und offensichtlich auch nachdem etwa ein bis zwei Jahre nach der Vergewaltigung das damalige Opfer der Polizei mitteilte, dass er den Täter an einer Tankstelle wieder erkannt habe, dass nicht mit der nötigen Sorgfalt den Hinweisen nachgegangen wurde. Das wäre augenscheinlich anders gewesen, wenn die entsprechende Polizeidienststelle nicht die Akten im Hinblick auf die erfolgte endgültige Einstellung wieder an die Staatsanwaltschaft zurückgeschickt hätte.

Hinsichtlich der seinerzeitigen polizeilichen Ermittlungshandlungen ergeben sich eine Reihe von schwerwiegenden Fragen, die das Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei betreffen und die erhebliche Abstimmungsmängel offenbart haben. Die seinerzeit sicher-

gestellten Spuren sind offensichtlich ohne Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft von der Polizei einer sehr eingeschränkten gerichtsmedizinischen Prüfung zugeführt worden. Während die betreffende Staatsanwältin als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss zunächst erklärte, dass seinerzeit DNA-Untersuchungen noch nicht üblich gewesen seien, hat sich aus verschiedenen Zusammenhängen das Gegenteil ergeben. Abgesehen davon, dass in anderen Bundesländern solche Untersuchungen schon seit Ende der achtziger beziehungsweise Anfang der neunziger Jahre an der Tagesordnung sind, weist auch das merkwürdigerweise erst nachträglich aufgefundene Protokoll vom 29.06.1995 nebst biologischem Spurengutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock einschließlich Rechnung vom 17.08.1995 über die Begutachtung der Asservate (Beweismittel) aus, dass dort eine ganze Rubrik, bestehend aus sechs unterschiedlichen Verfahren zur DNA-Analyse, vorgesehen war. Gleichwohl hat die Polizei damals nicht die Durchführung der DNA-Analyse und deren Sicherung angeordnet, geschweige denn die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft, die aber offensichtlich bei der Auswertung der Spuren und deren Verwertung grob pflichtwidrig nicht von der Polizei beteiligt wurde.

3. Die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

Der vorliegende Sachstandsbericht bezieht sich auf den unter zu 1. und dessen Unterpunkte bezogene Untersuchungsgegenstände. Aus zeitlichen Gründen war es dem Untersuchungsausschuss nicht möglich, vor Ablauf der vierten Wahlperiode auch den Untersuchungsgegenstand zu 2. – Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg – zu behandeln und zu untersuchen.

V. Fazit

Maik S. trägt für den tragischen Mord an der 16-jährigen Carolin im strafrechtlichen Sinne die alleinige Verantwortung.

Die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat aber auch gezeigt, dass es im Bereich der Justiz erhebliche Leitungsprobleme, Abstimmungsmängel und Defizite gibt. Diese dürfen nicht unter den Teppich gekehrt werden, sondern müssen aufgearbeitet werden. Der Strafvollzug, insbesondere die Sozialtherapie, ist dringend reformbedürftig. Das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit muss in das Zentrum der Strafvollzugsbemühungen rücken. Alleiniger Maßstab für einen sinnvollen Vollzug muss § 2 StVollzG sein, demzufolge der Strafvollzug neben dem Zweck des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dazu dienen soll (Vollzugsziel), dem Strafgefangenen nach seiner Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Begehung von Straftaten zu ermöglichen.

Wenn das Vollzugsziel nicht erreicht werden kann, müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten genutzt werden, um die Allgemeinheit vor äußerst gefährlichen, brutalen Gewaltverbrechern zu schützen. Dazu gehören die vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung ebenso wie eine deutlich wirksamere Ausgestaltung des Instruments der Führungsaufsicht und ein weitestgehender Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Justizvollzugsanstalten und Polizeidienststellen. Darüber hinaus sind gesetzgeberische Maßnahmen anzustreben, um die vorgenannten Ziele besser als bisher zu erreichen.

Wenn auch Maik S. die alleinige Verantwortung für die von ihm begangenen Verbrechen trägt, bleibt festzuhalten, dass erhebliche Fehlleistungen im Bereich der für die Verhinderung, Aufarbeitung und Aufklärung solcher Taten zuständigen Verantwortlichen zu verzeichnen sind.

Die Verantwortlichen haben nicht dafür gesorgt, dass zwischen den insoweit beteiligten Behörden eine ausreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat. Sie haben auch nicht dafür gesorgt, dass die Einführung eines neuen wichtigen Rechtsinstrumentes, das der „nachträglichen Sicherungsverwahrung“, wie es erforderlich gewesen wäre, durch ausgereifte Vorgaben, entsprechende Informationen sowie Einführungsveranstaltungen denjenigen, die „vor Ort“ damit arbeiten müssen, auf geeignete Weise bekannt gemacht wurde. Die von Leitenden durchgeführten „Besprechungen auf Leitungsebene“ waren nicht dazu angetan, die „Sachbearbeiter vor Ort“ mit den nötigen Informationen zu versorgen. Es wurde versäumt, die dort gewonnenen Erkenntnisse auch an die Mitarbeiter in geeigneter Weise weiterzugeben.

Das Rechtsinstrument der „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ ist dafür geschaffen worden, die Allgemeinheit, die Bevölkerung vor solch gefährlichen Gewaltverbrechen wie Maik S. zu schützen, bevor sie, wie es die alte neben § 66 b StGB auch noch bestehende Regelung des § 66 StGB als Voraussetzung vorsieht, „zweimal zugeschlagen“ haben.

Der Schutz, den die neue Regelung des § 66 b Abs. 2 StGB für die Allgemeinheit herbeiführen sollte, blieb dem letzten Opfer von Maik S., Carolin, leider versagt. Eine wirklich effektive Sozialtherapie hat nicht stattgefunden. Das Instrument der Führungsaufsicht ist bei Maik S. wirkungslos geblieben.

Es gilt, die erforderlichen Konsequenzen im Strafvollzug insbesondere bei der Sozialtherapie sowie bei Anwendung und Ausgestaltung von „nachträglicher Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht“ zu ziehen, um das Menschenmögliche zur Verhinderung eines weiteren „Falles Carolin“ zu tun.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BA	Beweisantrag
BB	Beweisbeschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BilSE-Institut	Einrichtung der Weiterbildung - Bildung und Forschung
BT	Bundestag
CDU	Christlich Demokratische Union
DNA	DesoxyriboNukleic Acid (Desoxyribo Nuklein Säure - DNS)
Dr.	Doktor
DSM	Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HR	Haftraum
HRO	Hansestadt Rostock
ICD	International Classification of Diseases Injuries
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHK	Kriminalhauptkommissar
KK	Kriminalkommissariat / Kriminalkommissar
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LT	Landtag
Nr.	Nummer
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PCL	Psychopathy Checklist
PD	Polizeidirektion
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus

PE	Produktionseinheit
PI	Polizeiinspektion
Prof.	Professor
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
SIM-Karte	Subscriber Identity Module (Chipkarte)
SoThA	Sozialtherapeutische Abteilung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UAG M-V	Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern
VS	Verschlussache

Anlage 1

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
4. Wahlperiode

Drucksache **4/2052(neu)**
19.01.2006

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, der folgende Sachverhalte im Bereich des Justizministeriums aufklären soll:

1. alle Sachverhalte, die mit den Verurteilungen des im Mordfall Carolin beschuldigten Maik S. im Jahr 1998 und 2005, mit der Vollstreckung des Urteils aus 1998 und mit der Haftentlassung im Jahr 2005 im Zusammenhang stehen,
2. die Situation an der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg unter Berücksichtigung aller Umstände im Strafverfahren des wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt verurteilten Staatsanwalt F., die permanenten Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen des Generalstaatsanwalts und des Justizministers.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat den Auftrag in zeitlicher Abfolge der o. g. Ziffern insbesondere zu klären:

Zu 1:

1.1 Sozialtherapie

- a) Das Landgericht Stralsund hat in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen, Maik S. in sozialtherapeutische Maßnahmen einzubinden. Wie ist dieser Empfehlung im Rahmen des Strafvollzugs Folge geleistet worden? Wie gestaltete sich der Vollzug im Einzelnen in den Jahren 1998 bis 2000, 2000 bis 2002 und von 2002 bis zur Haftentlassung 2005?

- b) Wann hätte der Beginn einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Absatz 1 StGB, Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung, spätestens erfolgen müssen?
- c) Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es während des Vollzugs gegeben? Sind diese Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt worden?
- d) Wie sollte das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG sichergestellt werden?
- e) Wurde der Beginn und die Ausgestaltung der Sozialtherapie als ausreichend angesehen, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG zu erreichen?
- f) Welche Vorkehrungen wurden angesichts der sich abzeichnenden Tatsache getroffen, dass die deliktspezifische Therapie bis Ende der Haftzeit nicht abgeschlossen sein würde?
- g) Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde § 9 StVollzG neu gefasst. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen für die Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt umgesetzt werden konnten?

1.2 Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung erfolgte im März 2005 eine Begutachtung durch die Psychologin F. Zu diesem Zeitpunkt kam sie zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Entlassung nicht verantwortet werden kann, weil eine Gefährlichkeit zurzeit weiterhin fortbesteht. Insbesondere die rein statistische Rückfallwahrscheinlichkeit galt bei ihm als eher hoch. Die Analyse seiner Anlassstrafat, seine bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeitsstruktur, seine Einsichtsfähigkeit, seine soziale Kompetenz wurden als ungünstig beurteilt. Lediglich die Tatsache, dass ganz grundsätzlich eine bei Maik S. mit einiger Wahrscheinlichkeit wirksame Behandlungsmethode existiere, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, wurde als günstig angesehen. Allerdings mit der Einschränkung, dass es zu einer umfassenden sozialtherapeutischen Behandlung nicht kam, weil dabei ein Behandlungszeitraum von zwei Jahren zu Grunde gelegt wird.

Wieso wurde die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahre 1998 vor dem Hintergrund dieses Gutachtens nicht im Hinblick auf § 66 b StGB einer weiteren gutachterlichen Untersuchung unterzogen?

1.3 Prüfungen vor der Haftentlassung

Mit Erlass des Justizministeriums vom 25. August 2004 und der Korrektur durch Erlass vom 20. Dezember 2004 sind die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen über die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend informiert worden, die Handhabung der neuen Vorschriften wurde im Detail angeordnet. Wie ist dieser Erlass vor der Haftentlassung des Maik S. im Einzelnen umgesetzt worden?

1.4 Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB

Zur vollzughen Entwicklung des Maik S. ist festzustellen, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Auffälligkeiten geprägt war. Er wurde mehrfach disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Was folgt daraus für das Tatbestandsmerkmal „neue Tatsachen“ vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 08.12.2005, 1StR 482/05?

1.5 Entlassung und Führungsaufsicht

Wie gestaltete sich die Führungsaufsicht für Maik S.? Wurde die Führungsaufsicht hinsichtlich der Terminierung, deren Einhaltung und Ausgestaltung der Gespräche und Anordnungen dokumentiert?

1.6 Weitere Strafverfahren gegen Maik S.

Wie gestaltete sich der Verlauf des Strafverfahrens im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen, in dem Maik S. verdächtig war?

Zu 2:

2.1 Staatsanwalt F.

- a) Für welche Dezernate war Staatsanwalt F. zuständig?
- b) In wie vielen und in welchen Verfahren, die F. zur Bearbeitung zugewiesen waren, ist Verfolgungsverjährung eingetreten, weil keine Anklage erhoben wurde?
- c) Wie haben sich die Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Tatbegehung durch F. und danach verhalten? Welche Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis gegen sie eingeleitet worden?
- d) Treffen Presseberichte zu, wonach der Generalstaatsanwalt bekundet haben soll, dass 98 Prozent der F. zugewiesenen Verfahren von diesem fehlerhaft bearbeitet wurden?

Drucksache **4/2052(neu)**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 4. Wahlperiode

2.2 Dienstverhältnis Staatsanwälte und Behördenleitung

- a) Seit wann war das angespannte Arbeitsverhältnis zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung in der StA Neubrandenburg dem Generalstaatsanwalt und dem Justizminister bekannt?
- b) Welche Maßnahmen haben Generalstaatsanwalt und Justizminister mit welchem Ergebnis ergriffen, um die Missstände abzustellen?

Michael Ankermann, MdL

Dr. Ulrich Born, MdL

Martin Brick, MdL

Lorenz Caffier, MdL

Maika Friemann-Jennert, MdL

Harry Glawe, MdL

Renate Holznagel, MdL

Dr. Armin Jäger, MdL

Vincent Kokert, MdL

Egbert Liskow, MdL

Ilka Lochner-Borst, MdL

Andreas Petters, MdL

4

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 4. Wahlperiode

Drucksache **4/2052(neu)**

Rainer Prachtl, MdL

Torsten Renz, MdL

Wolfgang Riemann, MdL

Wolf-Dieter Ringguth, MdL

Beate Schlupp, MdL

Dr. Henning von Storch, MdL

Karin Strenz, MdL

Udo Timm, MdL

Jörg Vierkant, MdL

Drucksache 4/2052(neu)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 4. Wahlperiode

Begründung:

Eine Woche nach Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt hat der entlassene Strafgefangene die 16-jährige Carolin ermordet. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, die sich sowohl auf die vorangegangene Haft wie auch auf die Umstände der Haftentlassung und die anschließende Führungsaufsicht beziehen. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwieweit die eindeutige Feststellung im seinerzeitigen Urteil des Landgerichts Stralsund aus dem Jahr 1998, wonach eine multifunktionelle Sozialtherapie bei dem Täter dringend angezeigt sei, während der über siebenjährigen Haftzeit mit dem erforderlichen Nachdruck umgesetzt worden ist. Darüber hinaus bedarf es einer gründlichen Aufklärung der Fragen, die mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Zusammenhang stehen. Der Justizminister war im Rechtsausschuss nicht bereit oder in der Lage, ernsthaft die umfassende Klärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Mordfall Carolin zu ermöglichen. Ziel des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang ist die rückhaltlose Offenlegung von etwaigen Missständen und Versäumnissen, die mit diesem Mordfall im Zusammenhang stehen, um daraus Konsequenzen für die zukünftige Arbeit ziehen zu können.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg gibt es erheblichen Aufklärungsbedarf hinsichtlich Arbeitsweise und Arbeitsfähigkeit dieser Behörde. Insbesondere ist zu klären, wie es dazu kommen konnte, dass ein Staatsanwalt über einen längeren Zeitraum unbemerkt von seinen Vorgesetzten Strafverfahren nicht bearbeitet hat, wodurch es in zahlreichen Fällen zu einer Verfolgungsverjährung gekommen ist. Es ist offensichtlich der erste Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dass ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafreitelung im Amt verurteilt worden ist.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufklärung dieser Sachverhalte.

Anlage 2

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
4. Wahlperiode

Drucksache **4/2079**
23.01.2006

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 4/2052(neu) -

**Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung
von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums**

Der Landtag möge beschließen:

1. Den Wörtern „Der Landtag setzt“ wird die Ziffer „I.“ vorangestellt.
2. Dem Antrag wird folgende Ziffer „II.“ angefügt:

„II. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Landtages und neun Stellvertretern.
Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Dr. Armin Jäger und Fraktion

Anlage 3

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
4. Wahlperiode

Drucksache **4/2082**
25.01.2006

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 4/2052(neu) -

**Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung
von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums**

Der Landtag möge beschließen:

1. In Ziffer 2 werden die Wörter „Situation an“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsfähigkeit“.
2. In Ziffer 1.1.d) werden nach den Wörtern § 2 StVollzG“ die Wörter „bei Maik S.“ eingefügt.
3. In Ziffer 1.1.e) werden nach dem Wort Sozialtherapie“ die Wörter „bei Maik S.“ eingefügt.
4. Ziffer 2.1.d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) Welche Kenntnisse hatte der Generalstaatsanwalt über Befähigung, Leistung usw. des F. und hat er sich dienstlich oder öffentlich über fehlerhafte Arbeit von F. geäußert?“

Dr. Armin Jäger und Fraktion

Anlage 4

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
4. Wahlperiode

Drucksache **4/2092**
26.01.2006

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, der folgende Sachverhalte im Bereich des Justizministeriums aufklären soll:
 1. alle Sachverhalte, die mit den Verurteilungen des im Mordfall Carolin beschuldigten Maik S. im Jahr 1998 und 2005, mit der Vollstreckung des Urteils aus 1998 und mit der Haftentlassung im Jahr 2005 im Zusammenhang stehen,
 2. die Arbeitsfähigkeit an der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg unter Berücksichtigung aller Umstände im Strafverfahren des wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafvereitelung im Amt verurteilten Staatsanwalt F., die permanenten Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen des Generalstaatsanwalts und des Justizministers.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat den Auftrag in zeitlicher Abfolge der o. g. Ziffern insbesondere zu klären:

Zu 1:

1.1 Sozialtherapie

- a) Das Landgericht Stralsund hat in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen, Maik S. in sozialtherapeutische Maßnahmen einzubinden. Wie ist dieser Empfehlung im Rahmen des Strafvollzugs Folge geleistet worden? Wie gestaltete sich der Vollzug im Einzelnen in den Jahren 1998 bis 2000, 2000 bis 2002 und von 2002 bis zur Haftentlassung 2005?

- b) Wann hätte der Beginn einer Sozialtherapie vor dem Hintergrund von § 57 Absatz 1 StGB, Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung, spätestens erfolgen müssen?
- c) Welche gerichtlichen Entscheidungen hat es während des Vollzugs gegeben? Sind diese Entscheidungen im weiteren Vollzug berücksichtigt worden?
- d) Wie sollte das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 StVollzG bei Maik S. sichergestellt werden?
- e) Wurde der Beginn und die Ausgestaltung der Sozialtherapie bei Maik S. als ausreichend angesehen, das Vollzugsziel des § 2 StVollzG zu erreichen?
- f) Welche Vorkehrungen wurden angesichts der sich abzeichnenden Tatsache getroffen, dass die deliktspezifische Therapie bis Ende der Haftzeit nicht abgeschlossen sein würde?
- g) Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde § 9 StVollzG neu gefasst. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen für die Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt umgesetzt werden konnten?

1.2 Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Maik S.

Im Hinblick auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung erfolgte im März 2005 eine Begutachtung durch die Psychologin F. Zu diesem Zeitpunkt kam sie zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Entlassung nicht verantwortet werden kann, weil eine Gefährlichkeit zurzeit weiterhin fortbesteht. Insbesondere die rein statistische Rückfallwahrscheinlichkeit galt bei ihm als eher hoch. Die Analyse seiner Anlassstrafat, seine bisherige Kriminalitätsentwicklung, seine Persönlichkeitsstruktur, seine Einsichtsfähigkeit, seine soziale Kompetenz wurden als ungünstig beurteilt. Lediglich die Tatsache, dass ganz grundsätzlich eine bei Maik S. mit einiger Wahrscheinlichkeit wirksame Behandlungsmethode existiere, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, wurde als günstig angesehen. Allerdings mit der Einschränkung, dass es zu einer umfassenden sozialtherapeutischen Behandlung nicht kam, weil dabei ein Behandlungszeitraum von zwei Jahren zu Grunde gelegt wird.

Wieso wurde die Frage einer gesteigerten Gefährlichkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Verurteilung im Jahre 1998 vor dem Hintergrund dieses Gutachtens nicht im Hinblick auf § 66 b StGB einer weiteren gutachterlichen Untersuchung unterzogen?

1.3 Prüfungen vor der Haftentlassung

Mit Erlass des Justizministeriums vom 25. August 2004 und der Korrektur durch Erlass vom 20. Dezember 2004 sind die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten im Einzelnen über die Vorschriften zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend informiert worden, die Handhabung der neuen Vorschriften wurde im Detail angeordnet. Wie ist dieser Erlass vor der Haftentlassung des Maik S. im Einzelnen umgesetzt worden?

1.4 Neue Tatsachen im Sinne von § 66 b StGB

Zur vollzughlichen Entwicklung des Maik S. ist festzustellen, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Auffälligkeiten geprägt war. Er wurde mehrfach disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Was folgt daraus für das Tatbestandsmerkmal „neue Tatsachen“ vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 08.12.2005, 1StR 482/05?

1.5 Entlassung und Führungsaufsicht

Wie gestaltete sich die Führungsaufsicht für Maik S.? Wurde die Führungsaufsicht hinsichtlich der Terminierung, deren Einhaltung und Ausgestaltung der Gespräche und Anordnungen dokumentiert?

1.6 Weitere Strafverfahren gegen Maik S.

Wie gestaltete sich der Verlauf des Strafverfahrens im Fall der Vergewaltigung eines 12-jährigen Jungen, in dem Maik S. verdächtig war?

Zu 2:

2.1 Staatsanwalt F.

- a) Für welche Dezernate war Staatsanwalt F. zuständig?
- b) In wie vielen und in welchen Verfahren, die F. zur Bearbeitung zugewiesen waren, ist Verfolgungsverjährung eingetreten, weil keine Anklage erhoben wurde?
- c) Wie haben sich die Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Tatbegehung durch F. und danach verhalten? Welche Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis gegen sie eingeleitet worden?
- d) Welche Kenntnisse hatte der Generalstaatsanwalt über Befähigung, Leistung usw. des F. und hat er sich dienstlich oder öffentlich über fehlerhafte Arbeit von F. geäußert?

Drucksache **4/2092**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 4. Wahlperiode

2.2 Dienstverhältnis Staatsanwälte und Behördenleitung

- a) Seit wann war das angespannte Arbeitsverhältnis zwischen Staatsanwälten und Behördenleitung in der StA Neubrandenburg dem Generalstaatsanwalt und dem Justizminister bekannt?
- b) Welche Maßnahmen haben Generalstaatsanwalt und Justizminister mit welchem Ergebnis ergriffen, um die Missstände abzustellen?

- II. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Landtages und neun Stellvertretern.
Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.

Dr. Armin Jäger und Fraktion

Begründung:

Eine Woche nach Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt hat der entlassene Strafgefangene die 16-jährige Carolin ermordet. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen, die sich sowohl auf die vorangegangene Haft wie auch auf die Umstände der Haftentlassung und die anschließende Führungsaufsicht beziehen. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwieweit die eindeutige Feststellung im seinerzeitigen Urteil des Landgerichts Stralsund aus dem Jahr 1998, wonach eine multifunktionelle Sozialtherapie bei dem Täter dringend angezeigt sei, während der über siebenjährigen Haftzeit mit dem erforderlichen Nachdruck umgesetzt worden ist. Darüber hinaus bedarf es einer gründlichen Aufklärung der Fragen, die mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Zusammenhang stehen. Der Justizminister war im Rechtsausschuss nicht bereit oder in der Lage, ernsthaft die umfassende Klärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Mordfall Carolin zu ermöglichen. Ziel des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang ist die rückhaltlose Offenlegung von etwaigen Missständen und Versäumnissen, die mit diesem Mordfall im Zusammenhang stehen, um daraus Konsequenzen für die zukünftige Arbeit ziehen zu können.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg gibt es erheblichen Aufklärungsbedarf hinsichtlich Arbeitsweise und Arbeitsfähigkeit dieser Behörde. Insbesondere ist zu klären, wie es dazu kommen konnte, dass ein Staatsanwalt über einen längeren Zeitraum unbemerkt von seinen Vorgesetzten Strafverfahren nicht bearbeitet hat, wodurch es in zahlreichen Fällen zu einer Verfolgungsverjährung gekommen ist. Es ist offensichtlich der erste Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dass ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafreitelung im Amt verurteilt worden ist.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufklärung dieser Sachverhalte.

Anlage 5

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

4167

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 17: Beratung des Antrages der Fraktion der CDU – Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums, Drucksache 4/2052(neu). Hierzu liegen Ihnen Änderungsanträge der Fraktion der CDU auf den Drucksachen 4/2079 und 4/2082 vor.

**Antrag der Fraktion der CDU:
Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums – Drucksache 4/2052(neu) –**

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 4/2079 –**

**Änderungsantrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 4/2082 –**

**Antrag der Fraktion der CDU:
Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Bereich des Justizministeriums – Drucksache 4/2092 –**

Interfraktionell ist vereinbart worden, die Drucksachen 4/2052(neu), 4/2079 und 4/2082 zur besseren verfahrensmäßigen Abwicklung in einer Vorlage zusammenzufassen, die Ihnen auf Drucksache 4/2092 vorliegt und anstelle der Drucksachen 4/2052(neu), 4/2079 und 4/2082 Grundlage der weiteren Beratung und Beschlussfassung ist. Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Das Wort zur Begründung hat der Abgeordnete Herr Dr. Born von der Fraktion der CDU.

Dr. Ulrich Born, CDU: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 15. Juli 2005 wurde die 16-jährige Carolin aus Graal-Müritz vier Kilometer von ihrem Elternhaus entfernt ermordet. Als Täter hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Rostock am 15. November 2005 Maik S. wegen Mordes in Tateinheit mit Geiselnahme mit Todesfolge und Vergewaltigung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der Täter hat das Verbrechen nach Verbüßung einer 7-jährigen Freiheitsstrafe eine Woche nach seiner Haftentlassung begangen.

Am 25. März 1998 hatte das Landgericht Stralsund den damals 22-jährigen Maik S. wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer in Tateinheit mit Vergewaltigung, Geiselnahme, Raub und gefährlicher Körperverletzung zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Davon war er 14-mal straffällig geworden.

In seinem Urteil vom 25. März 1998 hat das Landgericht Stralsund am Schluss ausdrücklich ausgeführt, ich zitiere: „Im Vollzug wird der Angeklagte dringend sozialtherapeutischer Hilfen bedürfen, um so die bei ihm festgestellten Defizite aufzuarbeiten, wobei insbesondere Wert darauf zu legen sein wird, daß sich seine Mitschwingungsfähigkeit bezüglich anderer Personen steigert bzw. erst ausbildet.“

Während der Minister und der zuständige Abteilungsleiter erklären, so in der Rechtsausschusssitzung am 4. Januar 2006, in den halbjährlich stattfindenden Vollzugsplankonferenzen sei bezweifelt worden, ob ein Therapieversuch bei Maik S. überhaupt Sinn mache, ist in dem ausführlichen Gutachten vom 30. März 2005 zu lesen: „Aus der Vollzugsplanung geht beständig hervor, daß Herr Schulze therapeutischer Maßnahmen bedürfe, Behandlung angezeigt sei, wie es auch in dem Gutachten zur Hauptverhandlung und vom Psychologischen Dienst der JVA festgestellt worden sei.“

Am 5. November 2003 führt das Landgericht Rostock in einer Entscheidung über eine mögliche vorzeitige Haftentlassung aus: „Zwar habe sich der Täter im Strafvollzug bemüht, in eine sozialtherapeutische Maßnahme, wie es auch das Landgericht Stralsund in seinem Urteil vom 25.03.1998 dringend empfohlen habe, eingebunden zu werden, seine diesbezüglichen Bemühungen seien, obwohl sich der Strafgefangene bereits mehr als fünf Jahre im Strafvollzug befindet, durch die Anstalt aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht realisiert worden. Aufgrund der fehlenden Straftataufarbeitung, welche der Täter im übrigen selbst einräume, könne im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet werden.“ Und weiter: „Die Kammer verkenne dabei nicht, daß die fehlende Straftataufarbeitung dem Umstand geschuldet sei, daß seitens der Anstalt keine geeigneten Maßnahmen mit Herrn S. durchgeführt worden seien.“

Diese gravierenden Widersprüche können nur nach einem sorgfältigen Studium der etwa 1.500 Seiten umfassenden Strafgefangenenpersonalakte und einer förmlichen Zeugenvernehmung der Vollzugsbediensteten geklärt werden.

Seit dem 1. Januar 2003 hatte nach der Novellierung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1998 eine sozialtherapeutische Anstalt in unserem Land existieren müssen. Tatsächlich ist Mecklenburg-Vorpommern das letzte aller 16 Bundesländer, das erst am 9. Dezember 2004 die vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung eröffnet hat. Hier besteht Klärungsbedarf. Wie sind die sozialtherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern personell und sachlich ausgestaltet und warum sind selbst zwingend vorgeschriebene gesetzliche Verpflichtungen erst so spät erfüllt worden?

Am 30. März 2005, drei Monate vor dem regulären Haftende, kommt das rund 130 Seiten umfassende bereits erwähnte Sachverständigen Gutachten, das zur Frage einer möglichen vorzeitigen Haftentlassung Stellung nimmt, zu einem geradezu vernichtenden Ergebnis: „Eine vorzeitige Haftentlassung ist angesichts der hohen Gefährlichkeit des Strafgefangenen nicht zu verantworten. Vielmehr muß mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß er nach einer Freilassung zum damaligen Zeitpunkt auf schwerste Weise erneut straffällig werden würde, mit Straftaten gegen Leib und Leben gerechnet werden müsse.“

Tatsächlich wird Maik S. am 8. Juli 2005 nach Verbüßung der 7-jährigen Freiheitsstrafe entlassen, obwohl er unstrittig zu diesem Zeitpunkt – ganz unabhängig davon, ob er nun letztlich therapierbar war oder nicht – auf keinen Fall austerapiert war. Das Ziel des Strafvollzugs wurde verfehlt!

Paragraf 2 Strafvollzugsgesetz lautet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in

sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

Mit Maik S. wurde am 8. Juli 2005 sehenden Auges eine tickende menschliche Zeitbombe aus der Haftanstalt entlassen, obwohl Paragraph 2 Strafvollzugsgesetz in keiner Weise erfüllt war. Immerhin wurde Führungsaufsicht angeordnet, Maik S. eine Bewährungshelferin zugewiesen, Bewährungsauflagen wurden angeordnet. Fragen, die in diesem Zusammenhang dringender Klärung bedürfen, sind: Warum wurde nicht sofort eingegriffen, als Maik S. entgegen der eindeutigen Entscheidung des Landgerichts Rostock nicht die mit ihm im Rahmen der Führungsaufsicht vereinbarten Termine einhielt? Dies alles sind Fragen, die nur in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit der erforderlichen Sorgfalt im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit aufgeklärt werden müssen, damit die sich daraus ergebenden Konsequenzen gezogen werden können.

Ein zweiter Komplex bedarf einer äußerst sorgfältigen Prüfung:

Wenn schon eine wirksame Therapie, die dem Täter die Gefährlichkeit genommen hätte, erkennbar nicht zum Erfolg geführt hat, warum wurde dann seitens der Staatsanwaltschaft kein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt? Dazu hat der Herr Justizminister geradezu gebetsmühlenartig stereotyp immer wieder erklärt: „Für die Staatsanwaltschaft sei klar gewesen, dass im vorliegenden Fall nicht die geringsten Chancen bestehen würden, da die Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.“ Der Minister macht sich diese Bewertung mit der schlichten Behauptung zu Eigen, die Voraussetzungen hätten nicht vorgelegen, weil es keine neuen erst während der Haft bekannt gewordenen Tatsachen gäbe. Diese Einschätzung erscheint in höchstem Maße zweifelhaft, denn sie greift offensichtlich viel zu kurz.

Zunächst einmal muss sehr gründlich der tatsächliche Ablauf des entsprechenden Prüfverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft hinterfragt werden. Offensichtlich hat entgegen einem detaillierten Erlass des Ministers vom 25. August und berichtigt im Dezember 2004 eine sorgfältige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraphen 66b StGB zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Außer einem geradezu nichts sagenden zweiseitigen handschriftlichen Vermerk – eine Woche nach Ermordung der Carolin angefertigt – gibt es lediglich ein von einem Diplompsychologen angekreuztes Kästchen in einem Fragebogen, dass die Voraussetzungen des Paragraphen 66b StGB nicht vorlägen. Das ist absolut unzureichend.

Befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Generalstaatsanwalt dieses Landes mit Schreiben vom 3. Januar 2006 im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Eltern der ermordeten Carolin in seiner ablehnenden Entscheidung behauptet, ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung sei mangels neuer Tatsachen nicht zu stellen gewesen und, nachdem er die Rechtsprechung referiert hat, wörtlich ausführt: „Diese Rechtsprechung fortführend hat der Bundesgerichtshof zuletzt in seiner letzten Entscheidung vom 25.11.2005 ... wie folgt ausgeführt“.

Mir stellt sich die Frage: Warum der Generalstaatsanwalt sich entgegen seiner Behauptung nicht tatsächlich auf die letzte Entscheidung des BGH beruft? Dieser

tatsächlich letzten Entscheidung des BGH liegt ein Sachverhalt zugrunde, der geradezu frappierende Gemeinsamkeiten mit dem hier in Rede stehenden Fall aufweist. Wenn man die Entscheidung liest, hat man bis in die Einzelheiten den Eindruck, es handele sich um das Verfahren gegen den späteren Mörder der Carolin, also um Maik S. Das betrifft das soziale Umfeld des Täters, seine kriminelle Karriere über Zahl und Schwere der Vorstrafen bis hin zur Anlasstat, Strafmaß, Zahl und Schwere der disziplinarrechtlichen Verstöße, über die Verweigerungshaltung im Vollzug bis hin zur ungünstigen Täterprognose. Der entscheidende Unterschied ist allerdings, dass der Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung von der Staatsanwaltschaft München gestellt und das vom BGH bestätigte Urteil auf Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung am 6. Mai 2005 vom Landgericht München I gefällt worden ist.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2005 unter anderem ausgeführt, ich zitiere: „Kern der materiell-rechtlichen Prüfung einer Maßregel nach Paragraph 66b StGB ist – unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben – die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs. Mit einer solchen umfassenden Abwägung soll einer unzulässigen Übergewichtung einzelner neuer Tatsachen entgegengewirkt werden. Das Landgericht stellt seine Abwägung zutreffend auf eine entsprechend breite Grundlage. Als negativ für die vorzunehmende Prognose wertet es die biographischen Faktoren des Verurteilten, insbesondere die seit der Kindheit instabilen Lebensverhältnisse und frühe Verhaltensauffälligkeiten, seine durch eine dissoziale Störung gekennzeichnete Persönlichkeit, die durch Aggressivität und Brutalität gekennzeichneten Vor- und Anlasstaten sowie die hohe Frequenz der Straffälligkeit, das Suchtverhalten des Verurteilten und die Disziplinarverstöße im Vollzug mit zum Teil aggressiven und auch hinterlistigen Tendenzen. In dieser Gesamtschau gewinnt auch die vom Landgericht als neue Tatsache zugrunde gelegte Haltungsänderung des Verurteilten bis hin zu einer Verweigerungshaltung erhebliches Gewicht. Wenn das Landgericht demnach – gestützt auf fundierte Gutachten der beiden Sachverständigen – die hohe Wahrscheinlichkeit schwerer Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer für ausreichend belegt hält, ist dies von Rechts wegen nicht zu beanstanden.“ So weit der BGH.

Leider hatte sich der BGH nicht mit einer entsprechenden Entscheidung des Landgerichts Rostock zu befassen, dafür hätte die Staatsanwaltschaft überhaupt erst einmal einen entsprechenden Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung stellen müssen, sondern mit einer Entscheidung des Landgerichts München I. Ich weise darauf hin, dass im Urteil von 1998 die Notwendigkeit der Therapie ausdrücklich festgestellt wurde. Sollte man jetzt zur Erkenntnis gekommen sein, der Täter war überhaupt nicht therapiefähig, ist das genau eine neue Tatsache, die hätte berücksichtigt werden müssen.

Der tragische Mord an Carolin kann nicht ungeschehen gemacht werden, aber es muss alles getan werden, um einen weiteren Fall Carolin zu verhindern. Dies ist allerdings nur möglich, wenn mögliche Fehler beim Vollzug, also unzureichende Sozialtherapie, und bei der Prüfung der Voraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie mögliche Schwachstellen bei der

Führungsaufsicht rückhaltlos und vollständig aufgeklärt und daraus notwendige Konsequenzen gezogen werden.

Es kann deshalb nicht so funktionieren, wie stereotyp vom Justizminister immer wieder verkündet: Leider ist der tragische Mord an Carolin geschehen, aber alle Beteiligten hätten genauso handeln müssen wie geschehen. Denn das hieße im Klartext, bei gleich gelagertem Fall würden wir genauso handeln. Genau das darf unter keinen Umständen geschehen! Vielmehr muss gelten: Opferschutz geht vor Täterschutz!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Dazu müssen wir die bestehenden Gesetze voll aus-schöpfen. Wilder Gesetzgebungsaktionismus, der zudem von der zuständigen Bundesjustizministerin postwendend zurückgewiesen wird, hilft dagegen nicht weiter.

Ich zitiere einen Landesjustizminister: „Wir dürfen bei all unseren Bemühungen um möglichst perfekte gesetzliche Regelungen nicht dem Irrglauben unterliegen, die Gefährdung unserer Kinder lasse sich durch Gesetz abschaffen, das Beschreiben von Papier könne unsere Sicherheit verbessern. Worauf es wirklich ankommt, das ist, Fehler bei der Anwendung der Gesetze zu vermeiden. In nahezu allen Fällen schwerster Sexualstraftaten, die in der Öffentlichkeit in letzter Zeit diskutiert worden sind, ist der aktuellen Tat eine lange Geschichte vorausgegangen; eine Geschichte aus zunächst noch nicht so schweren Sexualdelikten, eine Geschichte aus fehlender oder mangelhafter Behandlung, aus Rückfällen und Lockerungsversagen. Wer den Schutz der Bevölkerung wirklich verbessern will, muss hier ansetzen. Wir brauchen mehr Gutachter und Behandler, wir brauchen hervorragend ausgebildete Gutachter und Therapeuten. Der beste Schutz besteht darin, dass es uns gelingt, zuverlässig diejenigen herauszufinden, die therapieresistent sind, bei denen wir nicht das Risiko eingehen dürfen, sie jemals wieder herauszulassen.“ Justizminister Erwin Sellering auf einem wissenschaftlichen Symposium am 27. Januar 2003 in Rostock-Warnemünde.

Zur Staatsanwaltschaft Neubrandenburg: Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Strafreitelung im Amt verurteilt worden. Durch seine sich über viele Monate erstreckenden größten Pflichtverletzungen können zahlreiche Straftaten wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgt werden. Der überwiegende Teil der Verfahren betrifft Fälle von sexuellem Missbrauch, also von pornografischen Darstellungen von Kindern, einen Fall mit Vergewaltigung, aber auch Verfahren aus dem politischen Dezernat, wo es um Aktivitäten der PKK ging.

Das eigentliche Versagen, das dringend aufklärungsbedürftig ist, besteht in der Wahrnehmung der Leitungsaufsicht. Zwei vorgesetzte Abteilungsleiter hielten es trotz Hinweisen einer Geschäftsstellenbeamtin nicht für nötig, das Verhalten des Betroffenen zu überprüfen, sich dessen Akten wirklich anzusehen. Aber auch das hat keine disziplinarrechtlichen Folgen, weil das nun ebenfalls verjährt ist. Das alles ist schlicht ein unglaublicher Skandal, eine Schlampe ohne gleichen!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Zudem gibt es seit mindestens zwei Jahren Verhältnisse an der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg, die selbst hoch motivierten und einsatzfreudigen Mitarbeitern eine

vernünftige und sachgerechte Arbeit nahezu unmöglich machen. Der Minister hat in diesem Zusammenhang im Rechtsausschuss selbst von einer „Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Behördenleiter und Behörde“ gesprochen. Die Missstände müssen gründlich aufgeklärt und abgestellt werden, damit qualifizierte Mitarbeiter, Staatsanwälte und andere Bedienstete endlich wieder vernünftig und ohne massive hausgemachte Beeinträchtigungen arbeiten können.

(Siegfried Friese, SPD: Das ist bereits erfolgt.)

Die bloße Auswechslung des Behördenleiters, Kollege Friese, ist mit Sicherheit zu kurz gegriffen. Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben einen Anspruch darauf, dass sie wieder vernünftige und korrekte Arbeitsbedingungen bekommen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Geradezu absurd ist der Vorwurf: Ein Dreivierteljahr vor der Wahl dürft Ihr doch keinen Untersuchungsausschuss installieren. Dazu stelle ich Folgendes fest:

Erstens. Wir haben uns weder den Zeitpunkt der Tragödie um die ermordete Carolin noch das Bekanntwerden der Missstände an der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg ausgesucht.

Zweitens. Angesichts der Dramatik des Falls Carolin und der stereotypen Aussagen des Justizministers, alles sei ordnungsgemäß verlaufen, besteht dringender Aufklärungs- und Handlungsbedarf, denn es muss schnellstens alles Menschenmögliche unternommen werden, um einen weiteren Fall Carolin zu verhindern.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Das geht nur in einem förmlichen Untersuchungsausschuss, der nach den Regeln der StPO arbeitet und nicht auf wohltdosierte vom Minister zugeteilte Informationen angewiesen ist.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig. – Zuruf von Angelika Peters, SPD)

Drittens. Der Landtag ist für vier Jahre gewählt, nicht für drei. Wer meint, seine Arbeit sei hier erledigt, sollte den Platz für Nachrücker freimachen. Wir haben unsere Pflicht bis zum Ende der Legislaturperiode zu tun, unabhängig von anstehenden Wahlen. Übrigens verabschiedet sich die Landesregierung auch nicht ein Jahr vor der Wahl. Sie bleibt vielmehr ebenso wie der Landtag bis zum Zusammenritt eines neuen, also bis zur Bildung einer neuen Regierung im Amt. Alles andere wäre ja wohl geradezu aberwitzig.

Viertens. Die Aufklärung von Missständen mit dem Ziel, positive Konsequenzen daraus zu ziehen, schwächt nicht den Rechtsstaat oder die Demokratie, sondern stärkt Rechtsstaat und Demokratie, weil dadurch deutlich wird, dass Probleme in einer funktionierenden Demokratie eben nicht verhamlost, unter den Teppich gekehrt oder totgeschwiegen, sondern aufgegriffen und erforderliche Konsequenzen gezogen werden. Dafür bedarf es der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Wenn alle sich um Sacharbeit bemühen, dann ist es möglich, in dieser Legislaturperiode wesentliche Fragen zu klären.

Ich finde es sehr bemerkenswert, dass einerseits behauptet wird, man könne die schwerwiegenden Probleme im Rechtsausschuss in der verbleibenden Zeit aufklären,

4170

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

und andererseits gesagt wird, wenn ihr jetzt einen Untersuchungsausschuss einsetzt, dann könnt ihr mit der Arbeit gar nicht fertig werden. Das ist ein Widerspruch, den muss man erst einmal aufklären. Ein Untersuchungsausschuss hat die entsprechende Zeit, wenn wir es denn wollen, um sich intensiv mit den Problemen auseinander zu setzen und, das ist das Entscheidende, Vorschläge zu machen, um Missstände so schnell wie möglich abzustellen. Dazu gehören im Fall Carolin vor allen Dingen die Fragen, die mit der Sozialtherapie zusammenhängen. Da ist das aufzugreifen, was der Minister in öffentlichen Vorträgen gesagt hat:

Erstens. Wie ist es denn tatsächlich mit der Ausgestaltung der Sozialtherapie im Land?

Zweitens. Wie kann das Prüfverfahren für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verbessert werden?

Und was die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg angeht, hier muss die Behörde wieder arbeitsfähig werden. Das sind wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde schuldig, aber auch der Rechtspflege in unserem Land.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsidentin Renate Holznagel: Danke schön, Herr Dr. Born.

Interfraktionell wurde eine Aussprache mit einer Dauer von 90 Minuten vereinbart. Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen. Ich eröffne die Aussprache.

Das Wort hat der Justizminister Herr Sellering.

Minister Erwin Sellering: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der schreckliche Mord an Carolin, die Tat voraussichtlich eines gerade erst aus der Haft Entlassenen, muss von der Justiz und ganz sicher auch von der Politik, von diesem Parlament sehr ernst genommen werden. Die Menschen in unserem Land empfinden Trauer, aber auch Wut darüber, dass so eine Tat geschehen konnte. Sie machen nicht nur den Täter verantwortlich, sondern sie fragen auch nach der Verantwortung des Staates. Maik S. war in Haft und unterlag damit allen Einflussmöglichkeiten, die der Staat hat. Wenn es aber rechtlich nicht möglich war, ihn zum Ende der Haft festzuhalten, dann müssen wir dringend diese Möglichkeit, das rechtliche Instrumentarium zum Schutz der Bevölkerung vor schwersten Sexualstraftätern, konsequenter ausgestalten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS)

Das ist für mich die richtige Konsequenz aus diesem schrecklichen Mord. Das ist der richtige Weg, wenn wir alles tun wollen, damit so eine Tat sich möglichst nicht wiederholt.

Ähnlich ist es mit dem zweiten schwerwiegenden Vorwurf, der in der Öffentlichkeit erhoben worden ist: Hätte Maik S. durch andere oder mehr Therapie so weit gebessert werden können, dass von ihm keine Gefahr mehr ausging? Wenn diese Möglichkeit nicht bestand, weil Motivation und Veränderungsbereitschaft fehlten, weil seine Persönlichkeitsstruktur eben so ist, dass er nicht therapierbar war, dann müssen wir andere Wege finden, mit solchen Menschen umzugehen, als vergeblich auf sie einzuwirken

und sie dann letztlich doch freilassen zu müssen. Dann geht es auch um die Frage, ob wir eigentlich die Grenze zwischen gesund und krank, zwischen Handlungsfähigkeit und Verantwortung eines Täters auf der einen Seite und krankhafter Störung und fehlender Schuldfähigkeit auf der anderen Seite richtig ziehen, ob wir Menschen, die so unvorstellbar brutal, mitleidlos und egoistisch handeln, nicht als krank ansehen müssen und sie dann folgerichtig erst wieder herauslassen, wenn wir davon überzeugt sind, dass sie gesundet sind.

Sie haben das leider nicht hören können, meine Damen und Herren von der CDU, der Gutachter Dr. Orlob hat im Rechtsausschuss berichtet, dass es in der Wissenschaft durchaus Ansätze in diese Richtung gibt. Wir haben mit Professorin Herpertz von der Rostocker Universität sogar eine Vertreterin dieser Richtung und damit eine erhebliche fachliche Kompetenz hier im Land, die wir nutzen sollten.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das werden wir tun.)

Auch hier gibt es allerdings eine andere Einschätzung der Opposition. Die Opposition sagt, das Fehlschlagen aller Resozialisierungsbemühungen habe an fachlichen Fehleinschätzungen gelegen. Es habe hier individuelles vorwerfbares Fehlverhalten gegeben – auch darauf bezieht sich der Untersuchungsausschuss –, obwohl hierzu inzwischen sehr klare Äußerungen des Gutachters Dr. Orlob vorliegen.

Ich habe im Rechtsausschuss in drei sehr langen Sitzungen gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt und dem Vollzugsabteilungsleiter Rede und Antwort gestanden. Ich werde selbstverständlich weiter alle Fragen beantworten und rückhaltlos alles offen legen.

Meine Damen und Herren, ich hüte mich grundsätzlich vor einer zu schnellen Bewertung, ob in einem bestimmten Fall individuelles Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Bei den gegen die Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfen im Fall Maik S. habe ich mich allerdings früh vor die Staatsanwaltschaft gestellt, denn diese Vorwürfe werden ausschließlich auf der Grundlage einer bestimmten Rechtsauffassung erhoben. Nur wenn diese Rechtsauffassung zutrifft, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt eine rechtliche Handhabe hatte für einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung, nur dann kann ihr das Nichtstellen dieses Antrages als Fehlverhalten vorgeworfen werden.

Ich halte diese Rechtsauffassung aber nicht für vertretbar, jedenfalls nicht vertretbar für einen Staatsanwalt bei der Bearbeitung seiner Fälle. Da hat er sich an der oberen und obersten Rechtsprechung auszurichten. Und diese Rechtsprechung ist eindeutig, das sagt die Prüfung des Generalstaatsanwalts und das bestätigt die Fachabteilung meines Hauses. Wenn für einen Täter, der nicht psychisch krank ist, durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden wird, dass seine Tat, unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte und unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, mit sieben Jahren zu ahnden ist, dann muss es grundsätzlich bei diesem rechtskräftigen Urteil bleiben. Wir können nicht, wenn unsere Resozialisierungsbemühungen nicht den gewünschten Erfolg haben, sagen: Behalten wir ihn doch noch ein Jahr hier. Und erst recht können wir nicht sagen: Sperren wir ihn doch lieber weg für immer. Wer ein rechtskräftiges Urteil so massiv ändern will, braucht, ich glaube, das leuchtet jedem ein, schwerwiegende Gründe,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Und die lagen vor!)

neue Erkenntnisse, neue Tatsachen, die ein völlig anderes Licht auf den Täter und seine Gefährlichkeit werfen, die, hätte man sie bei der Verurteilung schon gewusst, zu einer anderen oder weitergehenden Verurteilung geführt hätten.

Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung kommen als neue Tatsachen entweder vorher begangene Straftaten in Betracht, die erst nach dem Urteil bekannt werden – das lag hier nicht vor –, oder aber ein Verhalten in der Haft, das zeigt, die Gefährlichkeit ist viel weitergehend und höher, als beim Urteil erkennbar war.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist ja interessant!)

Dazu reichen leichte disziplinarische Verfehlungen wie bei Maik S. nicht aus.

(Michael Ankermann, CDU: Sie kennen ja die neuste Rechtsprechung noch immer nicht, Herr Minister!)

Dazu ist erheblich mehr erforderlich, Herr Ankermann, wie zum Beispiel in dem vom 8. Dezember 2005 vom BGH entschiedenen Fall, den Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich angesprochen haben. In jenem Fall gab es während der Haft Straftaten, es gab gegen Leib und Leben gerichtete Handlungen, es gab aggressive Ausbrüche sogar in Gegenwart des Therapeuten, es gab massiven fortlaufenden Drogenmissbrauch bis hin zu Kokain und Heroin, der schließlich zum Therapieabbruch führte. Insoweit ist für mich nicht verständlich, dass die Opposition zur Begründung des Untersuchungsausschusses auf diesen Fall verwiesen und gesagt hat: Dieser Fall, bei dem das alles vorlag, sei mit dem von Maik S. vergleichbar, bei dem nichts davon vorlag.

(Zuruf von Rainer Prachtl, CDU)

Ich bedaure sehr, dass die Opposition ihre in der Öffentlichkeit erhobenen weitgehenden Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft aufrechterhält, ohne auf der anderen Seite bereit zu sein, sich an der Expertenanhörung im Rechtsausschuss zu beteiligen, die unmissverständlich klären soll, ob ihre Anschuldigungen überhaupt eine rechtliche Grundlage haben könnten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS)

Meine Damen und Herren, zur Behandlung von Maik S. im Vollzug hat der Rechtsausschuss letzten Donnerstag den Gutachter Dr. Orlob gehört, der Maik S. zweimal untersucht und begutachtet hat. Herr Dr. Orlob hat unter anderem erklärt, und ich gebe jetzt nur das wieder, was man öffentlich wiedergeben kann, nämlich die Äußerungen, die er schon in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, im Nachhinein – und insofern komme der erneuten Tat besonderes Gewicht zu –, zeige sich, dass Maik S. durch Therapie nicht erreichbar gewesen wäre.

(Rainer Prachtl, CDU: Kaum! – Dr. Armin Jäger, CDU: Weil sie nicht stattgefunden hat.)

Nach gegenwärtiger Einschätzung sollten wir, glaube ich, diesen Fall so ernst nehmen, dass wir uns gegenseitig ausreden lassen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS – Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, eben, ja. – Zuruf von Heike Polzin, SPD)

Vielleicht ist es sogar möglich, dass wir uns zuhören.

Er hat gesagt: Daran zeige sich, dass Maik S. durch Therapie nicht erreichbar gewesen wäre. Nach gegenwärtiger Einschätzung der Fachwelt gebe es keine Therapie für jemanden wie ihn. Deshalb könne man nicht sagen, andere oder mehr Therapie hätte seine Gefährlichkeit mindern können. Über die Frage, ob Maik S. richtig behandelt worden sei, könne man deshalb eigentlich nicht reden, sondern nur hypothetisch, wenn man nämlich unterstellte, entgegen den jetzt vorliegenden Erkenntnissen, dass Maik S. für eine Therapie erreichbar gewesen wäre. Wenn er erreichbar gewesen wäre, sagt Dr. Orlob, dann wäre es jedenfalls nicht fehlerhaft gewesen, nicht sofort in der Haft mit Therapie im eigentlichen Sinne und im engeren Sinne zu beginnen. Er hat gesagt, die damals vom Gutachterteam empfohlene und dann auch in das Urteil aufgenommene – Sie haben das zitiert – sozialtherapeutische Hilfe, die würde er – Dr. Orlob – klar als Maßnahmen definieren, die sich nicht nur auf Therapien im engeren Sinne, sondern in gleicher Weise auf Kompetenzerweiterung in den Bereichen Ausbildung, Schule, Beruf und allgemeines Verhalten richten würden. Er hat gesagt: Grundsätzlich sollten die Inhaftierten vor der Therapie vorbereitet sein durch allgemeine vollzugliche Maßnahmen. All das, was hier geschehen ist.

Der Vorwurf zu sagen, Maik S. habe nur 15 Monate Therapie absolviert, so Dr. Orlob, sei zu kurz gegriffen, weil eine ambulante Fortsetzung der begonnenen Therapie im Rahmen der Führungsaufsicht vorgesehen war. Dr. Orlob sagt, ambulante Therapie schneide nicht schlechter ab als stationäre.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das hat doch gar nicht stattgefunden.)

Manche sagen, im Gegenteil, allerdings eben nur, wenn Maik S. erreichbar gewesen wäre, was für die Tatzeit nicht der Fall war. Und einer der wichtigsten Sätze: Wer sich nicht wirklich bemühen wolle, nicht mehr Täter zu sein, sagt Dr. Orlob, der sei für Therapie nicht erreichbar. Ich denke, es lohnt sich, diese Aussagen von Dr. Orlob den Vorwürfen, die hier erhoben worden sind, gegenüberzustellen.

Meine Damen und Herren, der Rechtsausschuss hat bereits jetzt durch seine umfangreiche Anhörung, vor allem von Dr. Orlob, wichtige Erkenntnisse gewonnen. Die weitere Expertenanhörung am 2. Februar wird abschließend die Rechtslage klären, so dass wir dann eine gute Grundlage haben, um aus diesem schrecklichen Mord die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Mir geht es nach wie vor darum, bessere Voraussetzungen, ein konsequenteres rechtliches Instrumentarium zum Schutz vor schwersten Sexualstraf-taten zu schaffen. Deshalb habe ich die Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, mit der erreicht werden soll, für schwerste Täter im Ausnahmefall schon nach nur einer Tat bereits bei der Verurteilung Sicherungsverwahrung anordnen zu können, damit wir nicht, wenn wir einen eher unauffälligen Haftverlauf haben, trotz der am Ende fortbestehenden Gefährlichkeit mit leeren Händen dastehen.

Ich muss zugeben, es sind dagegen rechtsstaatliche Bedenken erhoben worden, die politisches Gewicht haben und auch nur durch allgemein akzeptierte Lösungen ausgeräumt werden können. Deshalb wäre es wichtig, wenn auch die CDU in Mecklenburg-Vorpommern sich klar zu dieser Bundesratsinitiative bekennen und sie unterstützen würde. Bisher hat sie das nur in der nichtöffentlichen Sitzung im Rechtsausschuss getan.

4172

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS)

Meine Damen und Herren, mit der Auffassung, dass der Umgang mit rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern verbessert werden muss, stehen wir nicht allein. Die „Frankfurter Rundschau“ hat in ihrer Ausgabe vom 30. Dezember 2005 sehr ausführlich eine Studie zu einem Forschungsprojekt des Hessischen Justizministeriums vorgestellt, in der sich der frühere Vorsitzende der Frankfurter Schwurgerichtskammer Ulrich Baltzer mit diesen Fragen beschäftigt hat. Diese Studie ist sehr ernst zu nehmen. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass es sich um eine Doktorarbeit handelt mit den Doktorvätern Rudolf Egg, das ist der Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, und Winfried Hassemer, das ist der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Diese Studie hat ergeben, dass fast jeder fünfte Gewalt- und Sexualstraftäter in Hessen nach der Haft gefährlich bleibt. Das Rückfallrisiko sei so hoch, dass sie nicht auf freien Fuß kommen dürften. Auch Baltzer kommt zu dem Ergebnis, dass die ab Sommer 2004 geltende gesetzliche Möglichkeit, nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen, die Probleme nicht lösen kann. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei eben eine Durchbrechung der Rechtskraft und deshalb an enge verfassungsrechtliche Grenzen gebunden, wenn nicht sogar, sagt Baltzer, verfassungswidrig. Dazu muss man im Kopf behalten, Doktorvater ist eben der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Eine Patentlösung hat auch Baltzer nicht, seine Studie zeigt aber, dass wir Verbündete finden können, wenn wir die schwierige Aufgabe angehen, das Instrumentarium zum Schutz vor schwersten Sexualstraftätern konsequenter und effektiver auszugestalten. Ich möchte auch die Opposition in diesem Haus ermuntern, hierbei mitzumachen. Stellen Sie sich den Schwierigkeiten, die für den demokratischen Rechtsstaat objektiv bestehen, wenn es darum geht, Täter für immer wegzusperren!

Meine Damen und Herren, mein Appell an Sie heißt natürlich nicht, dass ich Ihnen Ihren Ausschuss ausreden will, ich will allerdings nicht verhehlen, dass nach meiner Meinung die sachliche Prüfung einfacher und schneller im Rechtsausschuss hätte zu Ende geführt werden können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und
Linkspartei.PDS – Dr. Armin Jäger, CDU:
Das stimmt doch einfach nicht!)

Einzelne Vorwürfe sind übrigens noch einfacher durch bloßen Blick ins Gesetz zu klären. Um einmal mit einem ganz zähen Vorurteil aufzuräumen: Es besteht keine gesetzliche Pflicht für das Land, eine eigene sozialtherapeutische Anstalt zu bauen. Selbstverständlich können wir die Täter, deren Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist und die wir deshalb nach Paragraph 9 des Strafvollzugsgesetzes in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegen müssen – das ist die einzige gesetzliche Pflicht, die wir haben –, auch in Hamburg oder Niedersachsen behandeln

(Dr. Armin Jäger, CDU:
Ja, aber machen Sie nicht.)

oder aber, wie dies in 2003 und 2004 geschehen ist, in einer gesonderten Abteilung in einer unserer bereits bestehenden Anstalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mir wäre sehr wichtig, wenn es gelänge, den Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern im Vollzug und auch in der Sozialtherapie das Signal zu geben, dass die Politik sie in ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit nicht allein lässt.

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS –
Zuruf von Dr. Armin Jäger, CDU)

Sicher ist es richtig, dass dieser schreckliche Fall auch zum Anlass genommen werden muss, die Arbeit der Sozialtherapie überall dort zu verbessern, wo die Analyse ergibt, dass Verbesserungsbedarf besteht. Aber wenn klar ist, dass Maik S. durch Therapie nicht zu besser war,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, da muss man sie
erst mal machen. So einfach geht das nicht. –
Zuruf von Ilka Lochner-Borst, CDU)

wenn klar ist, dass seine Gefährlichkeit durch Therapie nicht ernsthaft verringert werden konnte, dann steht, Herr Dr. Jäger, die Untersuchung der Arbeit der Sozialtherapie doch wohl unter einem anderen Vorzeichen.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Na ja.)

Dann geht es nicht um den Vorwurf, durch Fehleinschätzungen möglicherweise mit dazu beigetragen zu haben, mit ursächlich zu sein für diesen schrecklichen Mord. Diesen Vorwurf kann, meine ich, niemand mehr erheben. Dieser Vorwurf ist durch die klare Aussage von Dr. Orlob ausgeräumt, der die Entwicklung von Maik S. wohl am besten kennt.

(Dr. Armin Jäger, CDU: So einfach ist das
nun auch wieder nicht. Was soll der denn
sonst sagen? – Ilka Lochner-Borst, CDU:
Das ist unglaublich! – Dr. Armin Jäger, CDU:
Was soll der sonst sagen? –
Zuruf von Rainer Prachtl, CDU)

Ich habe eben über die Rechtsänderungen gesprochen, aber lassen Sie uns auch über den Vollzug und die Sozialtherapie reden. Wenn wir dafür die richtigen Konsequenzen aus diesem schrecklichen Fall ziehen wollen, dann muss es uns gelingen, den Vorwurf der Mitverursachung, der Mitverschuldung auf der einen Seite zu trennen von dem möglicherweise bestehenden ganz allgemeinen Verbesserungsbedarf. Ich meine, das muss möglich sein, auch wenn ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt ist.

(Dr. Armin Jäger, CDU:
Ja, das werden wir auch tun.)

Selbstverständlich ist ein solcher Fall Anlass, den gesamten Bereich allgemein zu überprüfen, zu evaluieren, Verbesserungsbedarf zu ermitteln und umzusetzen.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Wie können wir unsere noch junge Sozialtherapie besser machen, ihre Arbeit erfolgreicher für einen besseren Schutz der Bevölkerung? Das sind Fragen, mit denen meine Vollzugsabteilung sich selbstverständlich auseinandersetzt, und zwar auch unter Berücksichtigung der Hinweise, die wir hier durch externen Sachverstand bekommen, denn es geht um ein besonders schwieriges Arbeitsgebiet. Möglicherweise werden wir über organisatorische Veränderungen, über konzeptionelle Verbesserungen beraten und entscheiden müssen. Es wird wohl auch eine grundsätzliche politische Verständigung darüber geben müssen, welche Chancen wir der Therapie von Sexualstraftätern überhaupt beimessen. Ganz klar ge-

sagt: Kompetenzverbesserungen, wenn wir sie am Ende für nötig halten sollten, wird es auch kaum zum Nulltarif geben können. Auch darüber muss gesprochen werden.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Meine Damen und Herren, der Parlamentarische Untersuchungsausschuss ist das schärfste Instrument des Parlaments zur Sachaufklärung und er ist außerdem in der politischen Wirklichkeit – das lässt sich in jedem Kommentar nachlesen – eines der wichtigsten Mittel der parteipolitischen Auseinandersetzung. Darin liegt auch eine Gefahr. Wenn in dieser für den Rechtsstaat sehr schwierigen Frage – weitestgehender Schutz unter Beachtung der Grundrechte – öffentlich nicht nur noch Hickhack unter den politischen Parteien wahrgenommen werden soll, so war neulich schon eine Überschrift,

(Dr. Armin Jäger, CDU:
Dazu haben Sie beigetragen.)

dann, glaube ich, müssen wir aufpassen. Wenn das so passiert, dass das nur noch wahrnehmbar ist, dann nehmen alle Parteien Schaden, dann nimmt auch der Rechtsstaat Schaden und ich denke, das sollten wir im Auge behalten.

Vielleicht schauen Sie zum Beispiel einmal nach, was ein „Persilschein“ historisch bedeutet und wer den nötig hatte, bevor Sie den Begriff nochmals gebrauchen.

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS)

Und wenn wir uns in Zukunft Zitate vorhalten, auch von Zeugen oder Sachverständigen, das wird einen wichtigen Teil der Arbeit im Ausschuss ausmachen,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, machen Sie gerade.)

dann sollten wir uns darauf verlassen können, Herr Dr. Jäger, dass sie nicht sinnentstellend verkürzt worden sind.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, ja.)

Wer im Rechtsausschuss dabei war, weiß, was ich meine.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei aller Kontroverse in der Sache müssen wir so miteinander umgehen, dass wir dem Ernst des Falles gerecht werden. Wir sind uns doch jedenfalls einig, dass aus diesem schrecklichen Fall die richtigen Konsequenzen gezogen werden müssen. Wir streiten darüber, was der richtige Weg zu mehr Sicherheit ist. Sie, meine Damen und Herren, sagen, die richtige Konsequenz ist ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Neel)

der Sachaufklärung betreibt, unter der Fragestellung des Skandals und vorwerfbar Fehlverhaltens. Das ist Ihr gutes Recht. Ich werde auch weiterhin alle Fragen natürlich rückhaltlos beantworten, alle Akten zugänglich machen. Das ist selbstverständlich.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das war bisher nicht so.)

Aber lassen Sie uns doch darüber hinaus bitte die allgemein zu ziehenden Konsequenzen nicht zu kurz kommen, die ich Ihnen skizziert habe bei der Veränderung der Rechtslage, bei der Verbesserung der Arbeit in unserer Sozialtherapie. Vielleicht passt dieser zukunftsgerichtete konstruktive Teil der notwendigen politischen Arbeit nicht

in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, zumal dessen Zeitrahmen ohnehin schon äußerst eng erscheint, aber getan werden muss diese Arbeit. Lassen Sie uns doch dann vielleicht versuchen, im Rechtsausschuss wieder zur Gemeinsamkeit zu kommen und dort an diesen Fragen zu arbeiten, indem wir zum Beispiel die Professorin Herpertz hören, vielleicht auch Herrn Baltzer, um den Rechtsänderungsbedarf auszuloten, und wir können gern über die Sozialtherapie sprechen. Wir sollten jedenfalls gemeinsam alles tun, um bestmöglichen Schutz vor schwersten Sexualstraftätern zu gewährleisten. – Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS)

Vizepräsidentin Renate Holznapel: Danke schön, Herr Minister.

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Herr Mohr von der Fraktion der SPD.

Klaus Mohr, SPD: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Kollege Dr. Born, erlauben Sie mir vorab eine Anmerkung: Herr Dr. Born, die Schärfe und die Polemik, die Sie hier in Ihrer Einbringung an den Tag gelegt haben,

(Zuruf von Rainer Pracht, CDU)

wird dem sehr ernstem Anlass unserer heutigen Sitzung nicht gerecht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Erwarten Sie nicht, Herr Dr. Born, dass ich Ihren Ausführungen Gleichartiges entgegenstelle.

(Unruhe bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst einmal ist es mir wichtig zu betonen, dass es natürlich das gute Recht der Opposition ist, die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beantragen. Ein solcher Untersuchungsausschuss muss dabei immer verbunden sein mit dem Ziel, einen Sachverhalt oder, wie es im einschlägigen Gesetz auch heißt, Tatbestände im öffentlichen Interesse aufzuklären.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Antrag definiert zwei Themenkomplexe, die hier von der CDU zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden: Zum einen handelt es sich um den Mord an der 16-jährigen Carolin aus Graal-Müritz am 15. Juli des vergangenen Jahres, und hier konkret um den Umgang der Justizbehörden mit dem Täter Maik S., zum anderen geht es um die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg, hier konkret bezogen auf die strafrechtlichen Verfehlungen des Staatsanwalts F. und das Dienstverhältnis zwischen Staatsanwälten und Behördenleitungen dort.

Hierzu möchte ich feststellen, dass sich der Rechtsausschuss, dessen Mitglied ich bin, mit beiden oben genannten Themenkomplexen intensiv in den vergangenen Wochen und Monaten beschäftigt hat. Und wie Sie wissen, ist der Rechtsausschuss, wie die Bezeichnung auch schon sagt, der zuständige Ausschuss für alle die Justiz betreffenden Fragen. Insofern obliegt es diesem Ausschuss natürlich auch, alle strittigen Fragen im Zusammenhang mit dem Handeln der Justizbehörden in unserem Land zu klären. Dieser Aufgabe und dieser Pflicht, meine Damen und Herren, zur Aufklärung ist der Rechtsausschuss auch hinsichtlich der hier Streitgegenständli-

chen Themen bislang sehr umfangreich und verantwortungsvoll nachgekommen. Dies möchte ich kurz näher erläutern:

Bereits am 25. August des vergangenen Jahres hat der Justizminister dem Rechtsausschuss zum Mordfall Carolin ausführlich Bericht erstattet. Ich halte fest, nach dieser Sitzung des Rechtsausschusses hat die CDU keine weiteren Fragen gestellt und auch keine weitere Ausschusssitzung zu diesem Thema beantragt. Nachdem aber von Abgeordneten der CDU, wohlgermerkt in den Medien, schwere Vorwürfe gegen die Justizbehörden erhoben wurden, entsprach der Rechtsausschuss der Bitte des Justizministers, am 8. Dezember nochmals zum Thema zu berichten und zu den Anschuldigungen Stellung nehmen zu können. Am 8. Dezember 2005 informierten dann der Minister und die Generalstaatsanwaltschaft den Ausschuss nochmals ausführlich über den Mordfall Carolin und die Situation an der Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg. Angesichts eines in dieser Sitzung nunmehr von Abgeordneten der CDU vorgelegten sehr weitgehenden Fragenkatalogs einigten sich die Ausschussmitglieder auf die Einberufung einer zusätzlichen Sondersitzung des Rechtsausschusses am 4. Januar dieses Jahres, um wirklich die Beantwortung aller Fragen der Kollegen der CDU abschließend zu ermöglichen.

(Heiterkeit bei einzelnen Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: Abschließend, ja.)

Um eine angemessene Vorbereitung der Sitzung zu gewährleisten, erhielten auch alle Mitglieder des Rechtsausschusses die Gelegenheit, Akteneinsicht im Ministerium zu nehmen. Davon ist Gebrauch gemacht worden.

Meine Damen und Herren, am 4. Januar fand die dritte Sitzung des Rechtsausschusses zum Thema Mordfall Carolin statt. Im Rahmen dieser Sitzung beantworteten der Minister, dessen Vollzugsabteilungsleiter und der Generalstaatsanwalt detailliert alle die von der Opposition zuvor gestellten schriftlichen Fragen. Nachdem dieser Komplex abgeschlossen war, wurden seitens der CDU-Abgeordneten weitere Fragen gestellt, Fragen – und das möchte ich betonen –, die jedoch nicht darauf gerichtet waren, für die Bewertung der Sachverhalte weitere erhebliche Informationen zu erlangen,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Aha!)

sondern Fragen, die eher allgemeiner Natur waren. So wurde beispielsweise – ich glaube, das kann ich sagen – der Minister gebeten, allgemeine Ausführungen zu Zuständigkeiten bei der Führungsaufsicht zu machen oder diese Führungsaufsicht zu erklären,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig, ja. –
Siegfried Friese, SPD: Sehr ausführlich. –
Heike Polzin, SPD: Richtig. –
Zurufe von Michael Ankermann, CDU,
und Ilka Lochner-Borst, CDU)

dieses Instrument sehr ausführlich zu erklären. So weit zunächst zur dritten Sitzung des Ausschusses.

Meine Damen und Herren, nach drei Sitzungen einer insgesamt über zehnstündigen Beratung der beiden Streitgegenständlichen Themen sind die Vertreter der SPD-Fraktion im Rechtsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass alle für die Bewertung der Sachverhalte relevanten Themen auf dem Tisch liegen. Um es klar zu sagen: Die gegen die Justizbehörden im Fall Carolin erhob-

enen Vorwürfe halten wir demnach für nicht begründet. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung

(Dr. Armin Jäger, CDU: Die der Minister offenbar nicht kennt.)

im Sinne von Paragraph 66 b Strafgesetzbuch im Urteil vom 25. November 2005 gelangen wir zu der Auffassung, dass die Justizbehörden hier keine rechtlichen Möglichkeiten hatten, den Täter Maik S. über die Haftzeit hinaus festzuhalten. Und weiterhin ergaben sich aus unserer Sicht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es hier zu Verstoßnissen bei den Strafvollzugsbehörden gekommen wäre.

Da die Abgeordneten der CDU aber offensichtlich eine andere Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit des Paragraphen 66b StGB im vorliegenden Fall haben und die CDU darüber hinaus auch mangelnde oder falsche Therapie für den Täter während seiner Haft behauptet, schien es uns angezeigt, im zuständigen Ausschuss, im Rechtsausschuss, eine Anhörung von unabhängigen Sachverständigen zu genau diesen Fragen durchzuführen.

(Beifall Heike Polzin, SPD)

Entsprechend habe ich noch in der besagten Sitzung am 4. Januar eine solche Expertenanhörung beantragt. Die Abgeordneten der CDU haben daraufhin die Sitzung verlassen. Dessen ungeachtet haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen den gestellten Antrag angenommen. Für die SPD, meine Damen und Herren, kann ich sagen, dass wir im Rechtsausschuss auf der Grundlage von unabhängigen Expertenbefragungen klären möchten und auch klären werden, ob unsere Bewertung der Dinge zutreffend ist oder nicht. Oder mit anderen Worten: Wir wollen, dass uns die Gutachter erklären, ob aus ihrer Sicht Fehler begangen wurden. Sollte dies der Fall sein, dann sind selbstverständlich alle notwendigen Konsequenzen zu ziehen, meine Damen und Herren, ohne Ansehen von Personen.

Der Rechtsausschuss hat zu den Umständen des Haftvollzuges, der Minister hatte das gesagt, bereits in der vergangenen Woche den Gutachter und Psychiater Dr. Stefan Orlob angehört. Dieser hat, ich muss das an der Stelle auch noch einmal sagen, bekräftigt, dass der Täter Maik S. für eine Therapie praktisch nicht erreichbar war, nicht erreichbar ist. Die CDU, meine Damen und Herren, war diesem Termin auch ferngeblieben.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das war so.)

Die Anhörung weiterer Sachverständiger zur Frage der rechtlichen Würdigung von Paragraph 66b StGB, also der Frage nach dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, werden wir am 2. Februar fortsetzen. Hierzu werden wir die Vorsitzende Richterin am 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, Frau Dr. Rissing-van Saan, und den Rechtsgelehrten Herrn Professor Dr. Joecks aus Greifswald in den Ausschuss kommen lassen und anhören.

(Zurufe von Dr. Armin Jäger, CDU,
und Ilka Lochner-Borst, CDU)

Auch an dieser Sitzung wird die CDU – das hat sie bereits angekündigt – nicht teilnehmen.

Meine Damen und Herren, es steht nun jedem frei, das Verhalten der CDU zu würdigen. Festhalten möchte ich

aber an dieser Stelle eines ganz unmissverständlich: Der CDU wird es nicht gelingen, mit ihrem Einsetzungsantrag dem Rechtsausschuss, der für sämtliche Justizbelange zuständig war und immer noch ist, vorzuschreiben, wie er zu arbeiten hat.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS)

Meine Damen und Herren, wer also gemeint hat oder vielleicht immer noch meint, der Rechtsausschuss habe, nur weil heute voraussichtlich ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, seine Arbeitsberechtigung und seine Kompetenz zur Klärung der Sachverhalte verloren, der irrt ganz gewaltig.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Sie machen jetzt parallel Ausschüsse.)

Meine Damen und Herren, ich denke, es ist deutlich geworden, dass der Rechtsausschuss alles getan hat und alles Notwendige auch noch veranlassen wird, um das schreckliche Verbrechen an Carolin restlos zu klären.

Was die Fragen nach der Arbeitsfähigkeit der STA Neubrandenburg betrifft, sehen wir diesen Themenkomplex als abgearbeitet an.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Oh Gott!)

Es hat hier offene Fragen gegeben. Diese sind aber ruckhaltlos vom Generalstaatsanwalt und auch vom Minister beantwortet worden. Die Behörde steht mit dem vorstehenden Ausscheiden ihres Leiters vor einem Neuanfang.

Meine Damen und Herren, vor dem aufgezeichneten Hintergrund erschließt sich mir zwar nicht so recht der Sinn der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, die SPD will und wird die Einsetzung eines solchen Gremiums aber nicht verhindern. Nach geltendem Recht könnte sie es auch gar nicht.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist so, eben, eben.)

Es ist aber absehbar, meine Damen und Herren, dass sich die Arbeit des Ausschusses in einem äußerst engen Zeitrahmen bewegen wird. Paragraph 39 des PUA-Gesetzes schreibt grundsätzlich vor, dass der Ausschuss dem Landtag spätestens zu seiner letzten Sitzung in der Legislatur –

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

also bei uns wäre das im kommenden Juni – einen abschließenden schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Das heißt, bis dahin musste die Untersuchung abgeschlossen sein. In Anbetracht der knappen Zeit haben wir unsere Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes, die wir insbesondere mit Schreiben unseres Fraktionsvorsitzenden Volker Schlotmann an den Kollegen Dr. Jäger vom 20.01.2006 geäußert haben, zurückgestellt, damit der Ausschuss nunmehr zügig seine Arbeit aufnehmen kann.

(Zuruf von Dr. Armin Jäger, CDU)

Meine Damen und Herren, wir, die Mitglieder der SPD-Fraktion, gehen davon aus, dass der Untersuchungsausschuss die Erkenntnisse, die wir bei der Befassung im Rechtsausschuss gewonnen haben und auch noch gewinnen werden, bestätigen wird. – Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS)

Vizepräsidentin Renate Holznapel: Danke schön, Herr Mohr.

Das Wort hat jetzt die Abgeordnete Frau Borchardt von der Linkspartei.PDS.

Barbara Borchardt, Die Linkspartei.PDS: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Als rechtspolitische Sprecherin habe ich die schwierige Aufgabe übernommen, in dieser Debatte für meine Fraktion zu sprechen, schwierig deshalb, weil wohl alle hier in diesem Haus den Tod von Carolin zutiefst bedauern, niemand von uns den Schmerz der Eltern erahnen kann. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Hinterbliebenen unser tiefstes Beileid auszusprechen. Schwierig ist es auch deshalb, weil wir alle wissen, dass die durch die öffentliche Debatte geschürten Hoffnungen und Erwartungen in Bezug auf die Verhinderung solcher Taten nicht erfüllt werden können.

Nun möchte die CDU heute mit diesem Antrag einen Untersuchungsausschuss einsetzen lassen, der diesbezüglich konkrete Sachverhalte im Justizministerium klären soll. Das ist ihr gutes Recht, das wohl niemand in diesem Haus der Opposition absprechen will. Und so sollten wir von vornherein von der Versuchung Abstand nehmen, hier und heute eine Polemik über Sinn und Unsinn des CDU-Unternehmens vom Zaune zu brechen. Selbstverständlich habe ich großes Verständnis für das Interesse der Hinterbliebenen an einer lückenlosen Aufklärung aller Tatbestände,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Der Minister offenbar nicht.)

an der Beantwortung konkreter Fragen immer im Hinblick darauf, ob denn ihr Kind noch hätte leben können. Dennoch ist mir die Art und Weise, wie Sie, meine Damen und Herren von der CDU, diesen Fall politisch instrumentalisieren, völlig zuwider.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS – Zurufe von Dr. Armin Jäger, CDU, und Ilka Lochner-Borst, CDU)

Ich finde dieses Szenarium und Ihre Vorgehensweise makaber und unaufrichtig.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD: Ja!)

Makaber ist es, weil es vor allem dem Andenken des Opfers nicht gerecht wird und gleichzeitig der Eindruck in der Öffentlichkeit vermittelt wird, die Justiz und insbesondere die Staatsanwaltschaft sowie der Justizminister hätten etwas zu verbergen und wollten die Wahrheit unterdrücken. Und unaufrichtig ist Ihre Vorgehensweise deshalb, meine Damen und Herren von der CDU, weil Sie im Rahmen eines kurzen Zeitabschnittes tatsächlich Möglichkeiten hatten, sich umfassend zu informieren, und diese Information auch nicht abgeschnitten wurde.

Ich habe als Mitglied im Rechtsausschuss alle diesbezüglichen Beratungen einschließlich der konkreten Vorbereitungsgespräche persönlich miterlebt, habe mit darum gestritten, dass die entsprechenden Absprachen eingehalten und alle zur Verfügung stehenden Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes vorgelegt sowie Ihre Rechte als Opposition nicht beschnitten werden. Trotz anderer wichtiger Termine haben wir eine Sondersitzung durchge-

4176

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

führt. Selbstverständlich bestand und besteht die Möglichkeit, sich für eine kompetente und begründete Würdigung des Mordfalls von Spezialisten beraten zu lassen. Wir haben im Rechtsausschuss zwei konkrete Anhörungen beschlossen, an der Sie leider nicht teilnehmen, sich sozusagen verweigern. Gleichzeitig vermitteln Sie ein Bild nach draußen, dass Sie an einer schnellstmöglichen Aufklärung des Sachverhaltes interessiert sind.

Uns allen war doch bereits schon vor dem 04.01.2006 ganz klar, dass wir mit dieser Beratung nicht alle Fragen abschließend beantworten können. Und nebenbei gesagt: Sie hatten während dieser Beratung keine neuen Fragen. Mir war klar, dass weitere Termine folgen müssen, aber Sie hatten nichts Eiligeres zu tun, als diese Anhörung wie alles andere, was Ihnen angeboten wurde, abzulehnen beziehungsweise als nicht ausreichend zu bezeichnen.

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS)

Unsere gemeinsamen Bemühungen, diesen Untersuchungsausschuss zu verhindern, waren von Beginn an zum Scheitern verurteilt, weil Sie eigentlich eine vorgefasste Meinung hatten. Der Justizminister und Heere von Staatsanwälten und Experten hätten Ihnen sagen können, was immer sie wollen, man hätte Ihnen Aktenberge aufschichten können, so viel man wollte, es hätte Sie alles nicht beeindruckt und es wäre von Ihnen angefochten worden.

(Ute Schildt, SPD, und
Volker Schlotmann, SPD: So ist es.)

Der Untersuchungsausschuss war offenbar beschlossen, und zwar ganz und gar unabhängig von der Sachlage und auch davon, ob es etwas zu untersuchen gibt oder nicht.

(Beifall bei Abgeordneten
der SPD und Linkspartei.PDS –
Zuruf von Dr. Armin Jäger, CDU)

Wie Sie wissen, meine Damen und Herren, hat sich die Fraktion der Linkspartei.PDS so gut wie gar nicht oder nur sehr zurückhaltend zu dem Mordfall und dem Strafprozess geäußert, denn wir gehen davon aus, dass derartig schreckliche Taten von der Justiz ermittelt und bestraft werden. Gleichzeitig haben wir aber auch eine gemeinsame Verantwortung zu tragen. Wenn es Versäumnisse oder schuldhaftes Verhalten in diesem Fall geben sollte – und ich gehe nach wie vor davon aus, dass ich sie nicht sehe und es sie auch nicht gibt –, dann gilt es, sie aufzuklären. Gleichzeitig möchte ich dafür werben, in keiner Weise den Eindruck zu vermitteln, dass durch Strafverschärfung solche Taten zu verhindern seien. Unser Rechtsstaat setzt diesbezüglich Grenzen, die wir auch immer und ganz bewusst im Auge haben sollten.

(Beifall bei SPD und Linkspartei.PDS)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir an dieser Stelle ein paar Bemerkungen zu dem vorliegenden Einsetzungsantrag. In Vorbereitung auf die heutige Sitzung hatten wir auf ein paar inhaltliche Fragen und Probleme aufmerksam gemacht. Einige finden wir im Änderungsantrag wieder, einige wurden nicht berücksichtigt, auf die ich noch einmal aufmerksam machen möchte. Das betrifft zum Beispiel die recht offene Formulierung zu Punkt 1, wonach alle im Zusammenhang mit der Verurteilung stehenden Sachverhalte zu untersuchen wären, und mit dem Wort „insbesondere“ in der Beschlussphase wird

ebenfalls der Gegenstand inhaltlich ziemlich offen gelassen.

(Vizepräsident Andreas Bluhm
übernimmt den Vorsitz.)

Dann steht aus meiner Sicht der Auftrag zur Untersuchung der Einrichtung der sozialtherapeutischen Anstalt in Ziffer 1.1 Buchstabe g nur sehr vermittelt im Zusammenhang mit dem Geschehen und dem Gerichtsprozess. Schließlich ist auch fragwürdig, ob es möglich ist, ein früheres Verfahren gegen den Täter heranzuziehen, in dem er freigesprochen wurde.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das haben wir
auch nicht behauptet. Das haben wir
überhaupt nicht behauptet.)

Unterm Strich kann man, wenn man will, die gestellten Fragen auch ohne Untersuchungsausschuss klären. Sei es, wie es sei, Sie haben sich für diesen Weg entschieden.

Meine Damen und Herren, mir persönlich ist in der gesamten Phase des Versuchs der Aufklärung eines ganz deutlich geworden: Es gibt, ob wir das nun wahrhaben wollen oder nicht, eindeutige Unterschiede in der rechtlichen Würdigung in Bezug auf die nachträgliche Sicherheitsverwahrung und das werden wir wohl auch im Untersuchungsausschuss nicht heilen können. Das kann und wird er nicht leisten.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD
und Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS)

Darüber hinaus wissen auch Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, dass der Untersuchungsausschuss ein Kampfmittel der Opposition gegen die Regierung ist. Nur, meine Damen und Herren, es sollte beileibe nicht jedes Mittel dazu recht sein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und
einzelnen Abgeordneten der Linkspartei.PDS)

Und ich meine das vor allem, wenn ich an verschiedene Presseerklärungen von Mitgliedern der CDU-Fraktion denke, die bereits wesentliche Bewertungen zu Tatsachen treffen.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD:
Das ist zu gefährlich.)

die man bislang nicht mal zur Kenntnis genommen hat beziehungsweise die man bewusst nicht zur Kenntnis nehmen will.

Aber auch hier wird sich in den nächsten Tagen und Wochen zeigen: Gegen bewusst gepflegte Vorurteile ist jeder Untersuchungsausschuss machtlos. Dies betrifft beileibe nicht nur juristische Auslegungen, Bewertungen, die man freilich unterschiedlich sehen kann. Ich meine einige sehr vorschnelle und forsche Kommentare, wenn beispielsweise schon im November behauptet wurde, es seien nicht alle Mittel ausgeschöpft worden und es hätten womöglich alle Voraussetzungen für eine nachträgliche Sicherheitsverwahrung bestanden, nur man hätte eben nicht geprüft. Schließlich aber, und das ist es wohl, worum es der CDU geht: „Man müsse prüfen, ob der Minister seinen Laden noch richtig im Griff hätte“, Zitat aus der Presse. Man will – das ist die Quintessenz – dem Minister ans Leder. Es ist in diesem Zusammenhang erschreckend, wenn man Presseerklärungen liest, in denen man sich ein Urteil anmaßt, ob die konkreten sozialtherapeutischen Schritte geeignet wären. Die entsprechende unsachliche

Behauptung möchte ich hier nicht wiederholen. Auch in Hinblick auf derartige lediglich für die öffentliche Meinung gedachte Bewertungen und Urteile steht der Untersuchungsausschuss gegenüber hilflos. Diese Prophezeiung wage ich. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren von der CDU, nur: Wenn Sie schon in den Kampf ziehen, dann seien Sie fair, indem Sie beispielsweise richtig zitieren, niemandem das Wort im Munde herumdrehen und schließlich auch fleißig an der Arbeit im Untersuchungsausschuss teilnehmen!

(Unruhe bei einzelnen Abgeordneten der CDU – Ilka Lochner-Borst, CDU: Wir?! Wir?! – Zurufe von Dr. Armin Jäger, CDU, und Rainer Prachtl, CDU)

Ohne Zweifel, es ist zulässig, auch zu ganz konkreten einzelnen Sachverhalten einen Untersuchungsausschuss zu beantragen.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, das schauen wir dann mal!)

Das vorausgesetzt ist aber der Antrag dennoch von der inhaltlichen Substanz her reichlich dünn, meine Damen und Herren.

(Unruhe bei Dr. Armin Jäger, CDU, und Rainer Prachtl, CDU)

Es sind sage und schreibe ganze zwei Sachverhalte gefunden worden, die überhaupt nichts miteinander zu tun haben, die aber trotzdem miteinander verkettet werden und zusammen untersucht werden sollen.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Na klar!)

Und warum? Um den gegen den Justizminister erhobenen Verdacht zu belegen, dass er seinen Laden nicht im Griff hätte.

Der zweite nach Auffassung der CDU zu untersuchende Sachverhalt, meine Damen und Herren, gibt uns noch weniger. Gewiss ist die Verurteilung eines Staatsanwaltes wegen Rechtsbeugung und Dienstvergehen, auch die Tatsache, dass entsprechende Dinge in der Staatsanwaltschaft vorgehen, ohne dass der Behördenchef etwas erahnt, wie man so sagt, ein starkes Stück. Aber ich frage mich dennoch: Was soll hier der Untersuchungsausschuss noch bewirken? Der Justizminister hat im Rechts- und Europaausschuss bereits willigst Frage und Antwort gestanden. Was fehlt denn noch an Tatsachen? Und das Verfahren ist doch wohl im Übrigen noch nicht einmal zu Ende. Ich habe die Überzeugung gewonnen, dass diese Vorfälle erledigt werden beziehungsweise worden sind, indem ganz einfach die Gerechtigkeit ihren Lauf nimmt. Und was Herrn Moser, den ahnungslosen Chef, betrifft, habe ich über den aus eigener Erfahrung eine bestimmte Auffassung gewonnen, wo dieser doch in anderen Verfahren immer forsch, nachhaltig und wachsam war. Lassen wir ihn ziehen, denn er hat schließlich dienstlich ein paar Federn gelassen. Und glauben Sie mir, auch ich bin stinksauer über diesen Vorfall.

Dennoch: Unterm Strich werden wir auch hier an den Tatsachen nichts ändern können, entsprechende Schlussfolgerungen sind bereits getroffen worden. Was uns bleibt, ist die Bewertung der eingeleiteten Maßnahmen, und das war es. Der Untersuchungsausschuss wird heute per Beschluss eingesetzt. Wir werden in den nächsten Wochen unsere Arbeit aufnehmen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal dafür werben, in diesem begonnenen

Kampf fair zu sein, unsere gemeinsame Verantwortung in diesem Rechtsstaat auch wahrzunehmen und nicht auf dem Rücken der Opfer politische Kämpfe auszutragen. – Danke schön.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und Linkspartei, PDS)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Danke schön, Frau Borchardt.

Es hat jetzt das Wort für die Fraktion der CDU der Abgeordnete Herr Ankermann. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Michael Ankermann, CDU: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Frau Borchardt, eins vorab: Die CDU zieht nicht in den Kampf. Die CDU-Fraktion stellt einen Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, obwohl heute schon ein Ergebnis unverrücklich feststeht.

(Volker Schlotmann, SPD: Ja, stimmt.)

Alle Bemühungen, die wir in den nächsten Wochen und Monaten unternehmen werden, können nicht dazu führen, ein sinnloses und abscheuliches Verbrechen rückgängig zu machen und Carolin ihrer Familie, ihren Angehörigen und ihren Freunden zurückzugeben. Deshalb gilt auch heute meine und unsere besondere Anteilnahme den Menschen, die mit diesem Verlust zukünftig leben müssen.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, so sinnlos das Verbrechen war, tragen wir heute und hier nicht alle eine ganz besondere Verantwortung, nicht etwa dem Verbrechen, wohl aber vielleicht dem Tod Carolins so etwas wie einen Sinn zu geben? Natürlich werden wir solche und ähnliche Verbrechen nie ganz verhindern können, aber wäre nicht schon die zukünftige Verhinderung eines einzigen ähnlichen Verbrechens ein unsäglicher Erfolg?

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

Herr Dr. Nieszery, hören Sie doch erst einmal zu, bevor Sie dazwischenreden!

(Dr. Norbert Nieszery, SPD: Unmöglich! Unmöglich!)

Ist ein solches Ziel, selbst dann, wenn man es wahrscheinlich nie erfahren kann, dass man es erreicht hat, nicht auch dann alle Anstrengungen über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg wert, wenn man neun Monate vor der Wahl steht? Ich meine, alle Abgeordneten haben die Pflicht, so bis zum Ende der Wahlperiode intensiv zu arbeiten, wie der Einhundertmeterläufer bis zum Ziel durchzieht und nicht schon kurz vorher abbricht und auf halbe Kraft schaltet.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Volker Schlotmann, SPD: Es geht doch nicht darum, dass wir hier nicht arbeiten wollen.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Schlotmann,

(Volker Schlotmann, SPD: Das ist doch infam, was Sie hier machen!)

Ich sage Ihnen, es ist jede Anstrengung wert, jede Stunde, jede Diskussion, jede Debatte, wenn wir damit erreichen können, auch nur ein einziges Menschenleben zu retten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Volker Schlotmann, SPD: Ja, Debatten ja, aber nicht diese Unterstellungen! – Rainer Frachtl, CDU: Sie haben ausreden verlangt, wir haben Sie auch ausreden lassen bei diesem ersten Thema! – Zurufe von einzelnen Abgeordneten der SPD)

Zu Recht haben Sie vorhin darauf hingewiesen, dass es bei diesem Thema um ein sehr ernstes Thema geht, Herr Schlotmann, und Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass Klamauk an dieser Stelle nicht angebracht ist. Ich weise auch von dieser Stelle noch einmal darauf hin.

(Reinhard Dankert, SPD: Richtig, sehr richtig, ja.)

Sehr richtig, Herr Dankert, Sie haben Recht.

(Volker Schlotmann, SPD: Ja, dann halten Sie sich doch dran! – Zurufe von Dr. Norbert Nieszery, SPD, Heike Polzin, SPD, Lorenz Caffier, CDU, und Dr. Armin Jäger, CDU)

Meine Damen und Herren, aus diesem Grunde bitte ich Sie, Vokabeln wie „Wahlkampfgetöse“, „Hickhack“, „parteipolitische Auseinandersetzung“ oder „Kampfmittel“ einzustellen und mitzuhelfen, aufzuklären, aufzudecken, um danach zu entscheiden, was man besser machen kann und was man besser machen muss.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Das wollen wir doch alle.)

Es geht nämlich mitnichten darum, den Ermittlungsbehörden allgemein oder einzelnen Beamten individuell Versagen vorzuwerfen, um sie an den Pranger zu stellen, und auch nicht darum, die Justiz insgesamt zu diffamieren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

Und wenn jemand behauptet, die Union wolle nun den Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder einzelnen Staatsanwälten den Garau machen oder ans Leder, versucht der doch nur, von eigener Verantwortung abzulenken, sich zu drücken und Verbündete zu gewinnen, aber der Sache selbst nützt er nichts, er schadet ihr vielmehr.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Herr Ankermann, gestatten Sie eine Anfrage des Abgeordneten Friese?

Michael Ankermann, CDU: Nein. Nach meinen Ausführungen gerne.

Vizepräsident Andreas Bluhm: Herr Friese, nach den Ausführungen.

Bitte schön, Herr Ankermann.

Michael Ankermann, CDU: Wer allerdings etwas verbessern will, und das ist unser Ziel, der muss wissen und der muss aufklären, der muss alles und rückhaltlos wissen. Wer nichts weiß, kann auch nichts verändern. Deshalb brauchen wir diesen Untersuchungsausschuss, der systematisch, unverzüglich und umfassend aufklärt. Natürlich sehen wir, dass die Koalition eine Anhörung im Rechtsausschuss durchführt.

(Gabriele Mest'an, Die Linkspartei.PDS: Das wollen Sie auch nicht.)

Und selbst wenn ich diese Anhörung wohlwollend betrachte und nicht sage, dass die Fragestellung verkürzt

ist, und nicht sage, dass durch doppelte Anhörungen doppelte Kosten entstehen, und nicht sage, dass der Eindruck entsteht, als würde der Patient sich selbst untersuchen, und auch nicht sage, dass damit der Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses lediglich die Argumente genommen werden sollen,

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Über dessen Kosten wir hier lieber nicht reden, Herr Ankermann. – Zurufe von Reinhard Dankert, SPD, und Heike Polzin, SPD)

selbst wenn ich dieses alles nicht unterstelle, bleiben doch zumindest zwei Argumente, an denen auch diejenigen nicht vorbeikommen, die nach der von SPD und PDS beschlossenen Anhörung gern auf den Untersuchungsausschuss verzichten wollen:

Erstens kann in der Anhörung die anzuhörende Person eben nur angehört werden. Der Untersuchungsausschuss dagegen geht nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vor, das heißt, er vernimmt Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständige. Und jeder, der schon einmal einer Hauptverhandlung in einem Strafprozess beigewohnt hat, weiß, was ich meine.

(Reinhard Dankert, SPD: Es gibt einen Unterschied zwischen beiden. – Zuruf von Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS)

Zeugen werden, nicht weil man ihnen misstraut, sondern weil das Gesetz es vorschreibt, darüber befehlt, dass sie die Wahrheit zu sagen haben

(Zuruf von Reinhard Dankert, SPD)

und sich auch dann, wenn sie nicht vereidigt werden, bei einer Falschaussage strafbar machen,

(Heike Polzin, SPD: Was unterstellt er? – Zuruf von Reinhard Dankert, SPD)

wobei das Gesetz hier als Mindeststrafe die Freiheitsstrafe vorschreibt.

(Zuruf von Lorenz Caffier, CDU)

So weit die Belehrung eines jeden Zeugen, Frau Kollegin Polzin, in einem Strafprozess. Ich wiederhole es noch einmal: nicht, weil der Richter meint, der Zeuge würde a priori die Unwahrheit sagen, sondern weil das Gesetz es vorschreibt. Selbst jeder Laie erkennt hier – hoffentlich auch jeder Laie – einen gewaltigen Unterschied: auf der einen Seite unverbindliche Aussagen, auf der anderen Seite die gesetzlich strafbewehrte Pflicht zu Wahrheit, Genauigkeit und Wahrhaftigkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Zweitens geht es um das Fragerecht der Abgeordneten. Auf Fragen muss man sich vorbereiten und vorbereiten können. Zur Vorbereitung benötigt man Unterlagen und Akten, die man einem genauen Studium unterziehen muss. Glaubt hier irgendjemand in diesem Hohen Hause, dass es auch nur einen Rechtsanwalt, einen Staatsanwalt oder einen Richter gäbe, der in eine Zeugenvernehmung eintreten würde, ohne sich vorher intensiv mit den Akten auseinander gesetzt zu haben? Sicher wohl nicht. Und wohl deshalb bekommen die von SPD und PDS benannten Anzuhörenden diese Unterlagen in Kopie ausgehändigt. Nur die Abgeordneten werden ungleich behandelt und schlechter gestellt. Sie dürfen nur in den Räumen des Justizministeriums in einige Akten einsehen. Sie dürfen

sich keine Kopien anfertigen und keine Abschriften, so die Bedingung des Justizministers.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

Stellen Sie sich bitte vor: Knapp 200 Schreibmaschinenseiten mit Urteilen und Gutachten und in diese Unterlagen dürfen Sie an einem Nachmittag im Winter einsehen, um dann in einen sachverständigen Dialog zu treten. Meine Damen und Herren, würde vor einem deutschen Gericht so verfahren werden, der Bundesgerichtshof würde jedes Urteil wegen Verstoßes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens aufheben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: So ist es, richtig!)

Ich behaupte, der Justizminister weiß genau, dass er damit gegen den Grundsatz des fair-trial verstößt.

In diesem Zusammenhang möchte ich eines hier auch noch erwähnen, es ist von einem meiner Vorredner angesprochen worden. Wir hatten eine Rechtsausschusssitzung am 4. Januar, sicherlich. Aber dass wir dort die Möglichkeit hatten, alle Fragen zu stellen und auch alle Fragen in der Tragweite beantwortet zu bekommen, wie es aus unserer Sicht möglich gewesen wäre, das war doch nicht der Fall.

(Siegfried Friese, SPD: Doch, das war der Fall.
Herr Ankermann, nun bleiben Sie mal fair,
die Gelegenheit hatten Sie. – Zuruf von
Barbara Borchardt, Die Linkspartei.PDS)

Sie wissen doch selbst, Frau Kollegin Borchardt, dass Sie einen anderen Termin hatten. Ich glaube, Sie hatten eine Fraktionsklausur, sodass wir die Sitzung rechtzeitig beenden mussten.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Weil Sie keine Fragen mehr hatten,
Herr Ankermann, nach dem Protokoll.)

Dem haben wir dann zugestimmt, weil wir gesagt haben, es kann nicht sein, dass wir hier im Ausschuss weitermachen, wenn eine Fraktion nicht beteiligt ist.

(Zuruf von Reinhard Dankert, SPD)

Es verwundert mich doch schon sehr, dass Sie, meine Damen und Herren von SPD und PDS, eine weitere Sondersitzung des Rechtsausschusses zur Anhörung beantragen, obwohl Sie wissen, dass wir dieses Mal eine Fraktionsklausur haben, uns also von vornherein von der Teilnahme daran ausschließen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Ach, das gibt's doch gar nicht! – Zuruf von
Gabriele Mest'án, Die Linkspartei.PDS)

Meine Fraktion hat sich die Entscheidung, diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen, nicht leicht gemacht.

(Heike Polzin, SPD: Das wissen wir!)

An dieser Stelle möchte ich – jetzt sehe ich sie gar nicht mehr, ach, sie ist hinter mir – Ihnen, Frau Borchardt, herzlich danken für Ihre gemeinsam mit dem Kollegen Mohr verfassten Anregungen zur Konkretisierung unseres Antrages, vielleicht auch zur Verbesserung unseres Antrages. Wir haben uns mit diesem Angebot sehr wohl auseinander gesetzt. Wir haben, wie Sie es auch eben ausgeführt haben, an einigen Stellen konkretisiert und nach-

gebessert und mein persönlicher Eindruck war hier schon, und deswegen bedanke ich mich ausdrücklich, dass man doch sehr wohl zur Verbesserung des Anliegens gut zusammenarbeiten kann.

Auf der anderen Seite ließ uns aber die Informationsstrategie des Ministers keine andere Wahl, als diesen Untersuchungsausschuss zu beantragen.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Das ist eine Unterstellung! – Reinhard Dankert, SPD:
Seit wann brauchen Sie Ausreden?)

Der Minister hat den Ausschuss nur lückenhaft und scheinbarweise informiert.

(Unruhe bei einzelnen Abgeordneten der SPD –
Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig, ja! –
Zurufe von Reinhard Dankert, SPD,
Klaus Mohr, SPD, und
Peter Ritter, Die Linkspartei.PDS)

Wir sind als Parlament mit verfassungsrechtlichem Kontrollauftrag nun gezwungen, die Wahrheit scheinbarweise ans Licht zu bringen. Meine sehr verehrten Damen und Herren von der SPD, protestieren Sie doch nicht!

(Reinhard Dankert, SPD: Dann bleiben
Sie doch wenigstens bei der Wahrheit! –
Zuruf von Ute Schildt, SPD)

Sie wissen es besser oder zumindest müssten Sie es besser wissen. Und wenn Sie die taktierende Vorgehensweise des Ministers hier bestreiten und in Abrede stellen, dann lassen Sie uns einfach einmal gemeinsam einen Blick in die Vergangenheit, in die vergangenen Monate werfen und gleichzeitig auch auf das taktierende Vorgehen des Ministers.

(Ute Schildt, SPD: Aha, das ist ja ...)

Richtig ist, dass der Rechtsausschuss den Versuch unternommen hat, den Sachverhalt aufzuklären. Aber dass es ihm gelungen sei, das ist auf keinen Fall richtig.

(Klaus Mohr, SPD: Man braucht auch den Willen
zur Aufklärung, den Willen zur Aufklärung!)

Maik S. wurde am 08.07.2005 nach Verbüßung einer 7-jährigen Haftstrafe entlassen. Nur sieben Tage später, am 15.07., wurde Carolin ermordet. Am 18.07. wurde Maik S. vorläufig als Täter festgenommen.

Zutreffend ist, Herr Kollege Mohr, da stimme ich Ihnen unbedingt zu, der Rechtsausschuss ist der richtige Ausschuss für alle die Justiz betreffenden Fragen.

(Klaus Mohr, SPD: Sage ich doch! –
Heinz Müller, SPD: Na dann machen Sie es doch!)

Sie werden mir zugeben, dass es den Gepflogenheiten dieses Hohen Hauses entspricht, dass der Ressortminister unaufgefordert in den Ausschüssen über besondere Vorkommnisse berichtet.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Aber Minister Sellering kennt diese Gepflogenheiten nicht.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Nicht mehr! Nicht mehr!)

Erst nachdem die CDU-Fraktion einen entsprechenden Tagesordnungspunkt im Rechtsausschuss beantragt hat,

4180

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

(Dr. Ulrich Born, CDU:
Ja, ja, fragen Sie mal nach!)

berichtete er über einen Monat später, am 25.08., im Ausschuss über diese Vorfälle.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Ja, so ist es! So ist es!)

Und da wollen Sie behaupten, der Minister würde nach Leibeskäften zur Information beitragen?

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Herr Ankermann, das ist eine Frechheit, was Sie hier machen! – Zuruf von Dr. Armin Jäger, CDU)

Aber das ist kein Einzelfall. Mittlerweile hat sich dieses Gebaren, wie Sie alle wissen, wiederholt: Aus dem „Nordkurier“ und aus der „Ostsee-Zeitung“ vom 10.01.2006 war zu entnehmen, dass sich in der Jugendanstalt Neustrelitz ein besonderes Ereignis zugetragen hat. Ein jugendlicher Häftling hat sich dort nachts stranguliert – Grund genug, im Ausschuss zu berichten. Doch von Aufklärung durch den Minister wiederum keine Spur. Auf der Sitzung des zuständigen Rechtsausschusses am 19. Januar holt sich der Minister wiederum in Schweigen.

(Dr. Armin Jäger, CDU:
Ansonsten ein sehr beredter Minister.)

Und da wollen Sie immer noch behaupten, es würde hier alles aufgeklärt und man würde von sich aus auf die Politik und auf das Parlament zugehen?

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Wollen Sie bitte mal zum Thema kommen?! –
Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist das Thema!)

Frau Gramkow, damit habe ich gerechnet.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Ja, eben.)

Manches ist eben doch vorhersehbar und durchschaubar.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Durchschaubar ist, was Sie hier an den Tag legen.)

Ich komme auch gerne gleich zum Thema zurück.

(Zurufe von Dr. Norbert Nieszery, SPD,
und Peter Ritter, Die Linkspartei.PDS)

Aber gestatten Sie mir noch, darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten sehr wohl etwas mit dem vorliegenden Sachverhalt zu tun hat,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: Aber ja! Aber ja! –
Heike Polzin, SPD: Sie sind wirklich
um Argumente verlegen!)

denn dieses sich wiederholende Verhalten des Ministers belegt doch in eindeutiger Art und Weise, wie er mit dem Ausschuss und dem Parlament umgeht

(Heike Polzin, SPD: Haben Sie das
vor dem Spiegel geübt? – Heiterkeit bei
Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS –
Zurufe von Dr. Norbert Nieszery, SPD,
und Peter Ritter, Die Linkspartei.PDS)

und wie er doch sehr wohl freiwillig dazu beiträgt, alles zu erklären und alles bereitzuhalten.

Aber ich komme auch gern wieder zurück zum Fall Carolin und werde Ihnen weitere Beispiele nennen, wie

der Justizminister hier zur Sachaufklärung in der Vergangenheit beigetragen hat.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS:
Wenn Sie das alles wissen, warum beantragen
Sie dann einen Untersuchungsausschuss?)

In der Rechtsausschusssitzung am 8. Dezember 2005 hat die CDU-Fraktion die Nichtteilnahme des Generalstaatsanwalts in eben dieser Sitzung gerügt. Der Minister hat diese Rüge zum Anlass genommen, sehr deutlich klarzustellen, dass seine Rechte, als Minister im Rechtsausschuss gehört zu werden, nur ihn als Minister betreffen und dass die Frage, wen er dazu mitbringe, allein seine Entscheidung sei.

(Lorenz Caffier, CDU: Hört, hört! –
Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, genau.)

Das gelte auch dann, wenn der Ausschuss beschließen sollte, einzelne Bedienstete seines Geschäftsbereichs zu laden.

(Rainer Prachtl, CDU: Ja, das ist es! –
Zurufe von Dr. Ulrich Born, CDU,
und Dr. Armin Jäger, CDU)

Ich zitiere den Minister wörtlich: „Dem werde ich nicht nachkommen.“ So Minister Sellering.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Zurufe von einzelnen Abgeordneten der CDU)

Und das, meine Damen und Herren, ist derselbe Minister, der hier vor wenigen Minuten gesagt hat,

(Rainer Prachtl, CDU:
Hören Sie zu! Hören Sie zu!)

ich stehe dem Rechtsausschuss uneingeschränkt zur Verfügung und stehe Rede und Antwort.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Ja, so ist es!)

So äußert sich ein Minister, der um Aufklärung bemüht ist.

(Klaus Mohr, SPD: Ein gefährliches
Spiel, was Sie hier spielen!)

In derselben Sitzung hat der Ausschuss dann beraten, in welche Unterlagen Einsicht zu nehmen ist.

(Reinhard Dankert, SPD: Wollen Sie
den Untersuchungsauftrag ändern?)

In diesem Zusammenhang hat die CDU-Fraktion deutlich gemacht, dass für sie die Einsicht in die Gefangeneneinzelakten unerlässlich sei. Nur am Rande: Der Minister sagt, die Akte sei etwa 1.000 Seiten stark, was ja schon ein erheblicher Umfang ist. Nach unseren Informationen ist die Akte sogar etwa 1.500 Seiten stark,

(Dr. Margret Seemann, SPD: Das hat der Minister
eben gesagt. – Zuruf von Reinhard Dankert, SPD)

also „nur“ der geringe Unterschied von 500 Blatt.

(Zuruf von Holger Friedrich, SPD)

Sie kennen alle diese Packungen Schreibmaschinenpapier, „nur“ ein marginaler Unterschied, das raume ich ein. Diese Akteneinsicht aber untersagt der um Aufklärung bemühte Minister und erklärt, dass es für ihn eine Grenze gebe, die er ganz deutlich ziehen wolle.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Erst in der Sitzung am 12. Januar 2006,

(Bodo Krumbholz, SPD: Am 4. Januar!)

als es darum geht,

(Klaus Mohr, SPD: Herr Ankermann, das geht so nicht! Das geht doch so nicht!)

die von SPD und PDS benannten Anzuhörenden mit Akten und Unterlagen auszustatten, erkennt der Minister, dass er eine Schiefelage erzeugen würde, wenn er den Sachverständigen, aber nicht den Abgeordneten Einsicht in die Gefangenenpersonalakte gewährt, und bietet Einsichtnahme wie selbstverständlich an. Nur ist inzwischen wiederum ein Monat ins Land gegangen.

(Reinhard Dankert, SPD: Zu welchem Punkt Ihres Antrages sprechen Sie jetzt eigentlich?)

Auch dieses ist ein Beitrag des Ministers zur freiwilligen Sachaufklärung à la Sellering, Herr Dankert.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Dr. Armin Jäger, CDU, und Rainer Prachtl, CDU: Das ist nur zum Thema. – Zuruf von Reinhard Dankert, SPD)

Meine Damen und Herren, dieses ist nicht anders zu bezeichnen als mit dem Begriff „Salamitaktik“. Ich glaube, ich habe Ihnen auch deutlich gemacht, warum es notwendig ist und warum es gar nicht zu vermeiden ist, dass hier ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt wird,

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Aber zu einem anderen Thema! – Zurufe von Dr. Norbert Nieszery, SPD, und Peter Ritter, Die Linkspartei.PDS)

damit alle Fragen, so, wie der Minister es angeboten hat, rückhaltlos beantwortet werden können.

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Ändern Sie doch das Thema des Untersuchungsausschusses! – Dr. Margret Seemann, SPD: Es geht ihm doch gar nicht um den Schutz von Menschen, ihm geht es darum, den Justizminister vorzuführen!)

Was nicht zu beantworten war in der Ausschusssitzung,

(Zuruf von Rainer Prachtl, CDU)

war beispielsweise die Frage, ob die Erlasslage, die im Jahr 2004 geschaffen worden ist, heute noch eine gültige Erlasslage ist.

(Rainer Prachtl, CDU: Wir werden als Opposition vorgeführt!)

Das ist zum Beispiel eine Frage, die durchaus von erheblicher Wichtigkeit ist, aber sie ist bis heute nicht beantwortet worden, obwohl sie gestellt wurde und obwohl auch versprochen worden ist, diese Frage zu beantworten. Ich frage mich: Wenn die Erlasse vor und zum Zeitpunkt der Entlassung des Maik S. noch gültig waren, wurden sie dann hinreichend beachtet? Ich frage mich: Wie intensiv wurde die Entlassung eines Häftlings von der Staatsanwaltschaft geprüft, dem die psychologische Gutachterin Fellert noch gut drei Monate vor der Entlassung eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert hatte? Lag der Staatsanwaltschaft bei Prüfung der Frage, ob Paragraph 66b StGB, ob also eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen war, die Gefangenenpersonalakte

vor? Wie hat die Staatsanwaltschaft die darin enthaltenen zahlreichen und immer wiederkehrenden Auffälligkeiten und Regelverstöße des Strafgefangenen bewertet? Mit anderen Worten: Wäre es vermeidbar gewesen, Maik S. aus der Haft zu entlassen? Hatte man schon während der Haft feststellen können, dass es sich bei ihm – wie heute mehrfach angesprochen und wie der Gutachter Orlob offenbar festgestellt hat – um einen nicht therapierbaren Straftäter gehandelt hat, und wäre nicht dieses die eine neue Tatsache im Sinne des Gesetzes gewesen, die zu prüfen gewesen wäre?

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU – Dr. Armin Jäger, CDU: Ja, richtig, ja! Genau das! Genau das! – Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

Denn eines ist in diesem Zusammenhang natürlich auch zu beachten und das genau macht diese Veränderung deutlich:

(Dr. Norbert Nieszery, SPD: Unmöglich!)

Im Gerichtsurteil von 1998 steht, dass der Täter therapiert werden soll, also therapierbar ist. Und wenn er heute feststellbar nicht mehr therapierbar ist,

(Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

dann hat es doch eine Veränderung gegeben, und diese ist doch unbestritten wohl eine neue Tatsache.

(Heike Polzin, SPD: Ja, es gibt auch ein paar neue wissenschaftliche Erkenntnisse!)

Man fragt sich auch, warum der Justizminister nicht im Besitz des zweiten psychologischen Gutachtens von Orlob ist und warum er sich immer wieder veranlasst sieht, hier allein aus der Presse zu zitieren. Und man fragt sich, ob der Generalstaatsanwalt von Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinreichend berücksichtigt und kennt, wenn er Anfang Januar behauptet, die letzte Entscheidung des BGH sei diejenige vom 25. November, dies ist heute ja auch schon angesprochen worden. Und schließlich fragt man sich auch, warum in Bayern in einem höchst vergleichbaren Fall erfolgreich Anträge auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt werden,

(Zurufe von Siegfried Friese, SPD, und Dr. Norbert Nieszery, SPD)

nicht aber in Mecklenburg-Vorpommern.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist doch gar nicht erst geprüft worden! Das ist doch gar nicht erst geprüft worden! – Zurufe von Heike Polzin, SPD, und Dr. Ulrich Born, CDU)

Welche Folgerungen und Schlüsse sind hieraus zu ziehen und welche Folgerungen und Schlüsse sind zukünftig einzufordern?

(Unruhe bei Dr. Norbert Nieszery, SPD)

Fragen über Fragen! Sämtlichst hat der Justizminister sie nicht beantwortet, nicht hinreichend beantwortet oder nicht beantworten können. Wir müssen aber, wenn wir ernsthaft bemüht sind – und ich komme noch einmal auf das eingangs erwähnte Ziel zurück –, nur ein Ziel vor Augen zu haben, nämlich solche Verbrechen zukünftig zu verhindern, eine systematische, unverzügliche und umfassende Information verlangen.

4182

Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode – 70. Sitzung am 26. Januar 2006

Noch ein Wort zu den zu ziehenden Schlussfolgerungen: Der Minister hat hier eben schon das Bundesland Hessen erwähnt. Ich will es noch einmal tun. Einige von Ihnen werden es wissen, es wird in Hessen seit geraumer Zeit ein Versuch durchgeführt mit elektronischen Fußfesseln. Das sind kleine technische Geräte,

(Angelika Gramkow, Die Linkspartei.PDS: Jaja!)

die mit Miniatursendern ausgestattet sind und kontrollieren,

(Dr. Norbert Nieszery, SPD:
Das hört sich ja schlimm an!)

ob sich Straftäter zu bestimmten Zeiten tatsächlich auch in ihren Wohnungen aufhalten, wie es angeordnet ist. In Hessen wird dieser Einsatz für Straftäter gerade ausgeweitet, indem überwacht wird, ob Straftäter ihre Bewahrungsaufgaben einhalten. Ich gehe weiter und fordere, den Einsatz von elektronischen Fußfesseln, mit denen der jederzeitige Aufenthaltsort beispielsweise unter Auflagen entlassener, grundsätzlich gewaltbereiter Straftäter – auch rückwirkend – festgestellt werden kann, dringend zu prüfen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen doch alles unternehmen, um die in unserem Lande lebenden und sich aufhaltenden Menschen zu schützen,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

und dafür brauchen wir die Ergebnisse dieses Untersuchungsausschusses, die wir, wie die vergangenen Monate gezeigt haben, auf keine andere Weise erhalten können.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg sehen wir ganz erheblichen Aufklärungsbedarf. Weshalb konnte dort ein Staatsanwalt über einen längeren Zeitraum unbemerkt von seinen Vorgesetzten Strafverfahren nicht bearbeiten, sodass es bei Pornografiedelikten, Fällen von sexuellem Missbrauch, von pornografischen Darstellungen von Kindern in zahlreichen Fällen zur Verfolgungsverjährung gekommen ist? Wie reagiert ein Generalstaatsanwalt oder wie kann er reagieren, wenn er ernst zu nehmende Hinweise hat, dass die Arbeitsfähigkeit einer von vier Staatsanwaltschaften im Lande gefährdet ist? Wie schnell reagiert er oder wie lange sieht er zu? Auch hier sehen Sie wesentliche Fragen. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss ist dringend aufgefordert, Antworten zu suchen, um immer wieder die staatliche Aufgabe der Rechtspflege und der damit verbundenen Aufgaben zu verbessern. – Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Herr Ankermann, gestatten Sie eine Anfrage des Abgeordneten Herrn Friese?

Michael Ankermann, CDU: Ja.

Vizepräsident Andreas Bluhm: Bitte schön, Herr Friese.

Siegfried Friese, SPD: Herr Ankermann, kennen Sie die Presseerklärung des ehemaligen Innenministers dieses Landes vom 21.02.1996?

Michael Ankermann, CDU: Herr Friese, das ist die Presseerklärung, über die wir im Rechtsausschuss bereits gesprochen haben.

Siegfried Friese, SPD: Ah ja.

Michael Ankermann, CDU: Nicht?

Siegfried Friese, SPD: Nein. Ich habe hier nur die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Vizepräsident Andreas Bluhm: Halt! Stopp! Stopp! Stopp! Herr Ankermann, gestatten Sie eine weitere Frage des Abgeordneten Friese?

Michael Ankermann, CDU: Ja.

Vizepräsident Andreas Bluhm: Bitte schön, Herr Friese.

Siegfried Friese, SPD: Es gab vor zehn Jahren die Auseinandersetzung zwischen dem Innenminister und unserer Fraktion über die Sinnhaftigkeit von Winterreifen oder Ganzjahresreifen. Da gab es einen Dissens.

(Lorenz Caffier, CDU: Zwischen Ihnen und dem Innenminister! Zwischen Ihnen und dem Innenminister! Die Fraktion war da anderer Auffassung. – Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig, ja!)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Herr Friese, stellen Sie bitte Ihre Frage.

Siegfried Friese, SPD: Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung blieb der Innenminister bei seiner Haltung, dass Winterreifen nicht notwendig seien für die Polizei, Ganzjahresreifen täten das auch.

(Kerstin Fiedler-Wilhelm, CDU:
Sind wir noch beim Thema?)

Zur gleichen Zeit sind zwei Polizisten tödlich verunglückt, die genauso ausgestattet gefahren sind. Allein auf meine Frage, ob denn der Innenminister jetzt noch bei seiner Haltung bleibe, antwortete damals der Innenminister Herr Geil, ich zitiere: „Wie wenig Pietät muss man eigentlich besitzen, um selbst die Tatsachen, die zum Tod zweier Menschen geführt haben, zu benutzen.“

(Ilka Lochner-Borst, CDU: Ist das eine Frage? – Dr. Armin Jäger, CDU, und Renate Holznagel, CDU: Wo ist jetzt eigentlich die Frage?)

„nur um daraus politisches Kapital zu schlagen?“ Meine Frage an Sie: Fühlen Sie sich durch diese Worte des damaligen Innenministers heute angesprochen?

Michael Ankermann, CDU: Herr Friese, ich antworte Ihnen eindeutig: Nein, ich fühle mich überhaupt nicht angesprochen.

(Rainer Prachtl, CDU: Das ist was ganz anderes.)

Ich weiß, was Sie mir damit unterstellen wollen. Ich habe hier heute versucht, zum Ausdruck zu bringen, dass es viele ernst zu nehmende und ernsthafte Gründe gibt, einmal auf andere Weise nachzufassen,

(Zuruf von Wolfgang Riemann, CDU)

als es dem Rechtsausschuss mit den ihm gegebenen Mitteln, das ist ja völlig unbestritten, in der Vergangenheit möglich war.

(Zuruf von Egbert Liskow, CDU)

Ich bin der Auffassung, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht nur das ist, was von denjenigen, die ihn verhindern wollen, immer wieder vorgetragen wird, sondern dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss eine Möglichkeit ist, Sachverhalte aufzuklären, aus ihnen Schlüsse und Folgerungen zu ziehen und abzu-

leiten, um dann, ich sage es einmal ganz deutlich, die Welt zu verbessern.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Danke schön, Herr Ankermann.

Meine Damen und Herren, bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich alle noch folgenden Redner noch einmal ausdrücklich auf die Geschäftsordnung des Landtages Paragraf 17 Absatz 4 hinweisen, in dem deutlich geregelt ist, dass aus nichtöffentlichen Sitzungen Äußerungen einzelner Sitzungsteilnehmer und ihr Abstimmungsverhalten nicht veröffentlicht werden dürfen. Auch ein wörtliches Zitieren hier ist eine solche Veröffentlichung.

(Zurufe von Frank Ronald Lohse, SPD, und Klaus Mohr, SPD)

Ich bitte, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung hier zu achten.

(Zuruf von Heike Polzin, SPD)

Das waren Redner mehrerer Fraktionen und ich werde einen erneuten Verstoß gegen die Regelung sofort mit einem Ordnungsruf ahnden.

Es hat jetzt das Wort für die Fraktion der SPD die Abgeordnete Frau Polzin. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Heike Polzin, SPD: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muss einräumen, dass ich heute zu einem Thema spreche, das mich sehr emotional berührt, nicht nur heute, das war von Beginn an so, denn als Mutter einer Tochter kann man vielleicht noch entsprechend mehr nachempfinden, was die Eltern von Carolin zu diesem Zeitpunkt erlitten haben. Ich erinnere mich an das Bild von diesem Mädchen, das ich bis heute nicht aus dem Gedächtnis verloren habe. Auch ich habe mich wie viele gefragt: Was ist los mit diesem Rechtsstaat, in dem so etwas geschehen kann?

Auch ich bin der Auffassung, hier müssen rückhaltlos alle Fragen aufgeklärt werden. Und auch ich würde gern alles dafür tun, mehr Sicherheit zu schaffen. Wozu ich mich nie versteigen würde ist der Satz: Wenn dieser Untersuchungsausschuss stattfindet, können wir dafür sorgen, dass ein Fall Carolin nicht mehr stattfindet. Ich räume ein, dass dieser Satz mir wirklich Angst macht, weil er mich erinnert – er erinnert mich an die kurzen Antworten bestimmter Leute, die Straftaten, die Gefährdung von Menschen ganz einfach beantworten wollen. Ich darf dazu einmal zurückgehen: Es war für mich ein Schlüsselereignis, 1999 in meiner Nachbarstadt, eine Vergewaltigung eines jungen Mädchens, die Öffentlichkeit war empört, war entsetzt, hat sich eingemischt. In dem Zusammenhang gab es sofort eine Demonstration, eine angemeldete, und dann rannten sie im Kreis in Neukloster mit Plakaten „Todesstrafe für Sexualstraftäter“. Ich bin da gewesen, weil mir auch manchmal Antworten fehlen, aber was da suggeriert wird, ist so gefährlich! Wir bewegen uns hier auf einem dünnen Eis.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD:
Ja, wir werden dahin geführt.)

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bin Lehrerin, wie Sie alle wissen. Ich habe auch mit meinen Jugendlichen solche Themen durch, sehr emotionale Themen, bei denen man menschlich sehr berührt ist und sich ver-

zweifelt die Frage stellt, man muss doch etwas tun. Meine Jungen in der 10. Klasse haben zu einem politischen Thema ihr Plakat samt und sonders mit genau den Parolen, von denen ich eben gesprochen habe, „Todesstrafe für Sexualstraftäter“, ausgestellt. Damit muss ich umgehen. Wie rede ich mit diesen Jugendlichen? Wie mache ich ihnen klar, dass dieser Rechtsstaat andere Mittel hat, die aber so verkürzt nicht sein können, dass wir auf dem Boden des Grundgesetzes miteinander umgehen, damit unsere Jugendlichen gegen das, was hier schief läuft in dieser Gesellschaft, nicht solche kurzen Antworten haben?

Allein daraus würde ich ihnen gerne übermitteln, dass ich beim Thema Carolin persönlich hochgradig betroffen bin. Ich weiß heute noch nicht, wie man helfen kann, aber den Willen, das in unseren Kräften Mögliche zu tun, möchte ich an dieser Stelle deutlich machen. Und insofern war ich an allem, was bisher zur Aufklärung beigetragen hat, sehr interessiert, nicht nur als Politikerin, stellvertretendes Mitglied des Rechtsausschusses, sondern einfach als Mitglied dieser Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bin ich vielleicht ein bisschen übersensibel.

(Michael Ankermann, CDU: Ja, genau.)

aber ich würde das gerne zur Warnung hier einmal sagen: Auf diesem dünnen Eis kann man sehr, sehr schnell mit bestimmten verkürzten Zusammenhängen sich genau in diese Sprache begeben, weil die Gefahr in der Öffentlichkeit besteht, wir sehnen uns nach einfachen Antworten und wir nehmen sie an. Wenn die aber dazu führen, dass wir manches in Frage stellen, was nur stattgefunden hat auf den Grundlagen der jetzt gültigen Gesetze, dann bieten wir als Demokraten eine Lücke, die wir uns nicht leisten können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und einzelnen Abgeordneten der Linkspartei.PDS)

Wissen Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen, wir haben heute beim Tagesordnungspunkt 1 eine sehr würdige Debatte hier geführt und ich glaube, es gab fast keinen im Haus, der sich nicht gewünscht hat, hier auch ein Stück Reife hinzubekommen.

(Zuruf von Peter Ritter, Die Linkspartei.PDS)

Ich würde wieder darum plädieren, weil das nicht in jeder Phase bei diesem Tagesordnungspunkt so war, dies einfach auch mal für andere Themen vorzunehmen. Und an dieser Stelle kann ich nur für unsere Fraktion sagen: Selbstverständlich, der Untersuchungsausschuss wird auch durch uns mit voller Kraft, mit allem Aufklärungswillen und mit der Aussage unterstützt, gegebenenfalls, falls das Not tut, Konsequenzen zu ziehen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Konsequenzen in einer ganzen Fallbreite schon passieren müssen. Denken wir an Therapiearbeit insgesamt. Professor Orlob hat einen beeindruckenden Vortrag gehalten über wissenschaftliche Erkenntnisse gerade im Umgang mit Psychopaten. Ich bin auch davon überzeugt, wir werden am Ende des Untersuchungsauftrages zur Kenntnis bekommen, dass der Mord an Carolin nicht der Staatsanwaltschaft angelastet werden kann, auch nicht indirekt. Eine pauschale Kritik oder gar eine Vorverurteilung der Arbeit ist daher wirklich unangemessen. Und wir alle haben die Presseerklärung des Richterbundes gelesen. Offensichtlich empfinden insgesamt die Betroffenen eine solche Pauschalverurteilung jetzt schon. Durch uns ist die nicht ausgesprochen worden und ich

würde auch wieder mal an Sie appellieren, dass wir damit sehr behutsam umgehen. Es ist schon einiges Porzellan zerschlagen worden auf der Strecke.

Herr Dr. Born, ich habe Ihnen sehr gut zugehört und ich meine, relativ schlüssig war Ihr Vortrag, dass wir rückhaltlos Aufklärung wollen. Nur erschließt sich mir – und ich denke, das ging einigen hier so im Hause – nicht der Zusammenhang, auf der einen Seite Aufklärung zu wollen, Konsequenzen ziehen zu wollen, dieses Rechtssystem verbessern zu wollen, aber dazu unmittelbar und nur und ausschließlich diesen Ausschuss zu brauchen. Herr Ankermann, Sie haben in Ihrem Beitrag keinesfalls dazu beigetragen, dieses Manko zu beseitigen. Im Gegenteil, ich hatte wirklich das Gefühl, dass Sie selbst große Argumentationsmühe haben, das eine, das wir alle wollen, unmittelbar mit diesem Ausschuss in Zusammenhang zu bringen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Und ich weiß, Herr Ankermann, dass das nicht nur unserer Fraktion so geht. Mir ist, denke ich, auch bekannt – und deshalb würde ich in diesem Zusammenhang nicht sagen, die Opposition, die CDU-Fraktion –, dass auch in Ihrer Fraktion dazu wirkliche Zweifel auftauchen. Und mein Appell kann eigentlich nur dahin gerichtet sein, wenn man denn Aufklärung will, dann sollte man auch jede Information nutzen und nicht suggerieren, irgendwelche unabhängigen Gutachter müssten erst vereidigt werden, damit sie hier die Wahrheit sagen, vorher käme ja noch das eine oder andere in Gang.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Genau das haben Sie uns eben erzählen wollen, Herr Ankermann. Dann habe ich wirklich große Schwierigkeiten, meine Emotionen im Griff zu behalten. Ich gebe mir dennoch Mühe. Für mich ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn Sie das eine wollen, dass Sie das andere versagen.

Die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses ist Gesetz. Das wissen wir alle. Das ist unser eigenes Gesetz zum PUA gewesen und es hat niemand von uns die Absicht gehabt, da in irgendeiner Weise Spielchen zu treiben. Ich denke, wir haben Sie sogar überrascht, dass wir nicht erst die Möglichkeit nutzen, aufgrund der Unbestimmtheit Ihres Antrages den Umweg über den Rechtsausschuss zu machen. Das hätten wir sehr wohl gekonnt. Wir wollen schnell aufklären. Aber erklären Sie mir bitte mal, gerade die Herren Born und Ankermann, mit welcher Begründung Sie nicht teilnehmen an diesen Informationen, die unabhängige Gutachter dabei bringen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und einzelnen Abgeordneten der Linkspartei.PDS – Dr. Norbert Nieszery, SPD: Da bin ich wirklich sehr gespannt.)

Das eine ist völlig unabhängig vom anderen, das eine beeinträchtigt das andere nicht. Und, Herr Ankermann, auch daran muss ich mich wirklich noch mal festbeißen: Wenn Sie uns hier die Kosten aufrechnen wollen für einen Gutachter, ich will die Kosten für einen Untersuchungsausschuss hierbei überhaupt nicht bewerten,

(Zuruf von Beate Schlupp, CDU)

aber das sind dann ungleich andere, wenn man zu einem Ergebnis kommen will, das wir auf einem anderen Wege gegeben sehen.

(Zurufe von Holger Friedrich, SPD, und Egbert Liskow, CDU)

Wir merken also schon, alle drei Parteien unterscheiden sich überhaupt nicht in ihrem Anspruch und in ihrem Ziel, aber offensichtlich gibt es zwischen einigen Herren und dem Rest des Parlaments so ein gewissen Bauchgefühl, das da sagt: Heiligt jeder Zweck die Mittel? Ich denke Nein.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist ziemlich infam! Das ist ziemlich infam!)

Und im Umgang mit dieser Thematik kann ich nur darum bitten,

(Dr. Armin Jäger, CDU: Jetzt verlassen Sie aber wirklich den Boden der Gemeinsamkeit. – Dr. Norbert Nieszery, SPD: Das ist doch die Wahrheit.)

dass wir gemeinsam an einer Aufklärung arbeiten

(Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist nicht die Wahrheit. – Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

und möglichst schnell einen Abschlussbericht vorlegen.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Sie wissen doch gar nichts von Wahrheit, gerade Sie nicht. Sie wollen sie doch gar nicht wissen.)

Ich bedanke mich.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und einzelnen Abgeordneten der Linkspartei.PDS)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Danke schön, Frau Polzin.

Es hat jetzt das Wort für die Fraktion der CDU der Abgeordnete Dr. Born. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Dr. Ulrich Born, CDU: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Frau Kollegin Polzin, schauen Sie bitte auf den Antrag, dann sehen Sie, wie viele Unterschriften er trägt,

(Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

und versuchen Sie nicht, hier durch Spekulationen einer Fraktion, die sich ernsthaft Gedanken macht, wie man einen Sachverhalt richtig aufklären kann, etwas zu unterstellen, wie Sie es eben hier getan haben, was völlig an den Tatsachen vorbei geht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU – Gabriele Mest'án, Die Linkspartei.PDS: Unterstellen Sie aber den anderen nicht das Gegenteil! – Zuruf von Ilka Lochner-Borst, CDU)

Frau Polzin, es geht zwar weder Sie noch den Justizminister etwas an, wie wir intern diskutieren, aber zu Ihrer Beruhigung darf ich Ihnen sagen, dass es gerade die Mitglieder im Rechtsausschuss waren, die am längsten versucht haben, um den Untersuchungsausschuss herumzukommen, und gesagt haben, lasst uns das im Rechtsausschuss versuchen aufzuklären.

(Klaus Mohr, SPD: Das glauben Sie doch wohl selber nicht! Das glauben Sie doch wohl selber nicht! – Dr. Armin Jäger, CDU: Das ist richtig. – Zurufe von Siegfried Friese, SPD, und Dr. Norbert Nieszery, SPD)

Aber es ist genau der Minister gewesen, der dies verhindert hat.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: Genau das ist richtig.)

Es ist genau der Minister gewesen, der dies verhindert hat mit seiner Salamiattak.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD:
Das setzt dem Fass die Krone auf! –
Zuruf von Dr. Margret Seemann, SPD)

Und da ich ja vorhin aufgrund der Geschäftsordnung etwas schneller reden musste, sodass das nicht alle mitbekamen: Der Herr Minister gefällt sich ja immer, mit sehr schnellen Vorschlägen zu kommen, wenn ein Problem da ist, und denkt, es merkt keiner, was er ein paar Tage vorher gesagt hat.

(Unruhe bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Und deshalb zitiere ich das jetzt noch einmal, was der Minister bezeichnenderweise bei der Eröffnung einer sozialtherapeutischen Anstalt gesagt hat. Zitat, wörtlich, und das darf ich, Herr Präsident, weil das öffentliche Äußerungen sind,

(Gabriele Mest'án, Die Linkspartei.PDS:
Der Präsident hat doch gar nichts gesagt.)

das ist sogar in einer Presseerklärung des Ministers nachzulesen: „Wir dürfen bei all unseren Bemühungen um möglichst perfekte gesetzliche Regelungen nicht dem Irrglauben unterliegen, die Gefährdung unserer Kinder lasse sich durch Gesetz abschaffen, das Beschreiben von Papier könne unsere Sicherheit verbessern. Worauf es wirklich ankommt, das ist, Fehler bei der Anwendung der Gesetze zu vermeiden.“

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

Genau darum geht es, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: Ja.)

Und der Minister sagte dann weiter, ich will das ganze Zitat hier nicht wiederholen: „Wer den Schutz der Bevölkerung wirklich verbessern will, muss hier ansetzen. Wir brauchen mehr Gutachter und Behandler. Wir brauchen hervorragend ausgebildete Gutachter und Therapeuten. Der beste Schutz besteht darin, dass es uns gelingt, zuverlässig diejenigen herauszufinden, die therapieresistent sind, bei denen wir nicht das Risiko eingehen dürfen, sie jemals wieder herauszulassen.“

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Heike Polzin, SPD: Völlig richtig. –
Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

Sehr richtig, Herr Justizminister Sellering.

(Heike Polzin, SPD: Das sehen wir auch so. – Dr. Armin Jäger, CDU:
Dann muss man auch so handeln.)

Und deshalb muss man Sie schon fragen,

(Dr. Margret Seemann, SPD: Jetzt können Sie aufhören zu reden, wir haben alles gehört.)

warum Sie dann ausgerechnet, wenn es darum geht, hier genau zu prüfen, hat es Versäumnisse gegeben, mit einer Bundesratsinitiative kommen, die Sie ja längst hat-

ten einbringen können, von der Sie genau wissen, dass sie gar nicht umsetzbar ist, so, wie Sie sie vorgelegt haben, weil Ihre eigene Bundesjustizministerin, die ja von Ihrer Partei gestellt wird, Ihnen sagt, das geht so alles nicht.

(Dr. Armin Jäger, CDU: So ist es.)

Also, Herr Minister, das ist das Gegenteil von Sachaufklärung, sondern das ist der Versuch, hier wieder mit Gesetzesvorschlägen davon abzulenken, dass wir Klärungsbedarf haben. Und ich sage es noch einmal ganz deutlich: Es geht hier überhaupt nicht um Vorwürfe gegenüber einzelnen Bediensteten, gegenüber einzelnen Staatsanwälten. Es interessiert uns auch herzlich wenig Herr Minister Sellering in diesem Zusammenhang.

(Dr. Margret Seemann, SPD: Das kam aber bei Herrn Ankermann anders rüber.)

Was uns aber interessiert, das ist, ob unser Minister sich wirklich darum kümmert, dass Versäumnisse aufgedeckt werden und die Konsequenzen gezogen werden. Und da er es nicht in ausreichendem Maße tut, brauchen wir den Untersuchungsausschuss, um ihn genau dabei zu unterstützen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Norbert Nieszery, SPD: Von hinten durch die Brust ins Auge!)

Ich zitiere noch einmal aus dem Urteil von 1998. Dort wird eine Sozialtherapie für dringend angeraten erachtet. 1998! Sie behaupten, es sei in den ständigen Vollzugskonferenzen gesagt worden, es ist zweifelhaft, ob er überhaupt therapierbar ist. Die Sachverständige, die 130 Seiten vorgelegt hat im März 2005, die sagt, es ist im Gegenteil immer wieder darauf hingewiesen worden. Ich zitiere: „Aus der Vollzugsplanung geht beständig hervor, dass Herr S. therapeutischer Maßnahmen bedürfe, Behandlung angezeigt sei, wie es auch in dem Gutachten zur Hauptverhandlung und vom Psychologischen Dienst der JVA festgestellt worden sei.“

Das sind doch Widersprüche, meine sehr verehrten Damen und Herren. Das muss geklärt werden, damit die Konsequenzen gezogen werden können, damit man mit einem solchen Täter so umgeht, dass entweder alle therapeutischen Maßnahmen ausgeschöpft werden oder aber, wenn man im Nachhinein – und das ist ja jetzt Ihre neue Lesart interessanterweise – zu dem Ergebnis kommt, entgegen der Annahme des Gerichts hat sich herausgestellt während der Therapie, weswegen auch immer, weil man erst funfeinhalb Jahre zu spät angefangen hat oder weil es von Anfang an gar nicht anders war, der ist nicht therapierbar. Wenn man das feststellt, muss man sich doch fragen, wie geht die Staatsanwaltschaft damit um. Dann ist das eine neue Tatsache im Sinne der BGH-Rechtsprechung und dann muss das geprüft werden!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU –
Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig, genau. –
Dr. Norbert Nieszery, SPD: Sie wissen doch ganz genau, dass es nicht so ist.)

Herr Minister, es ist ein Landgericht dieses Landes Mecklenburg-Vorpommern,

(Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

das nicht zu irgendeinem Fall entschieden hat, sondern zu diesem Fall gesagt hat, aus nicht nachvollziehbaren

Gründen ist das Urteil nicht realisiert worden. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen! Das wird uns im Jahre 2003 vom Landgericht Rostock bescheinigt. Aufgrund der fehlenden Straftataufarbeitung, welche der Täter im Übrigen selbst einräumt, könne im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet werden.

Und ich sage es Ihnen noch einmal: Wie kommt ein Landgericht dazu, Folgendes festzustellen? Ich zitiere: „Die Kammer verkenne dabei nicht, dass die fehlende Straftataufarbeitung dem Umstand geschuldet sei, dass seitens der Anstalt keine geeigneten Maßnahmen mit Herrn S. durchgeführt worden seien.“ Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sind gravierende Feststellungen und denen müssen wir auf den Grund gehen. Offensichtlich sind unsere sozialtherapeutischen Möglichkeiten so begrenzt, dass nicht das umgesetzt werden kann, was im Jahre 1998 in dem Urteil für erforderlich angesehen worden war.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD:
Das ist ja unglaublich!)

Wenn sich aber nach Ihrer Lesart das jetzt anders herausstellt – und Sie sagen selbst, wenn wir das alles gemacht hätten, Sie selbst haben uns gesagt, neun Monate fehlten noch, zwei Jahre hätten wir ihn therapieren müssen, aber er wurde freigelassen zu einem Zeitpunkt, als nur fünfzehn Monate Therapie überhaupt stattgefunden hatten, und das sind nach Adam Riese neun Monate –,

(Zuruf von Dr. Norbert Nieszery, SPD)

frage ich Sie, wenn einer sieben Jahre einsitzt, dann muss es doch wohl möglich sein, bei sieben minus zwei auf die Zahl fünf zu kommen. Das ist dann der allerallerletzte Zeitpunkt, wo man beginnen muss, nach Ihren eigenen Ausführungen im Rechtsausschuss. Stattdessen stellen wir fest, fünfeneinhalb Jahre lang ist trotz dieser eindeutigen Feststellung im Urteil nichts passiert, was man wirklich mit Sozialtherapie bezeichnen kann.

Also entweder haben wir hier grobe Versäumnisse bei der Sozialtherapie, dann müssen wir uns darum kümmern, ob wir das besser personell ausstatten können, und dann müssen Sie uns mal darlegen, wie die finanzielle Ausstattung da aussieht und ob Sie genügend Personal haben für die Sozialtherapie. Oder Sie kommen zu dem Ergebnis, was Sie in dem Vortrag so schön gesagt haben, wenn sich also herausstellt, hier ist jemand nicht therapierbar, dann hilft es nicht, jetzt irgendwelche Gesetzesvorschläge zu machen, sondern dann muss ich das Gesetz, das gilt, konsequent anwenden und das heißt, ich muss den Antrag stellen auf nachträgliche Sicherungsverwahrung.

Und wenn Sie eben versucht haben, hier darzustellen, die Parallelen seien nicht da in dem BGH-Fall, es ist genau das Gegenteil der Fall. Wenn Sie genauer gucken nach den Vorfällen, nach dem, was während der Haft passiert ist, dann können Sie sehen, dass diese Parallelen nicht nur da sind, sondern dass hier aller Anlass bestanden hätte, den Antrag zu stellen, zumal das Landgericht München sein Urteil im Mai 2005 gefällt hat und unser Landgericht im Juli 2005. Da können Sie auch nicht sagen, das konnte man ja alles nicht erkennen. Nein, Sie haben uns von Anfang an immer gesagt, es ist einfach so und es konnte kein Antrag gestellt werden. Herr Minister, eins ist doch völlig klar, wenn Sie sagen – und das nehme ich

Ihnen ja auch ab –, es muss alles getan werden, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann, dann können Sie auf der anderen Seite doch nicht sagen, es ist alles so gelaufen, wie es laufen musste, denn dann ist die Konsequenz, dann können wir nichts ändern. Und Sie sagen es selbst, ein Fall darf sich nicht wiederholen können wie der Fall Carolin. Deshalb müssen wir daran arbeiten, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich das nicht wiederholen kann, und dann dürfen wir nicht an irgendwelchen Gesetzesvorschriften jetzt rumbasteln, sondern müssen uns um unseren eigenen Strafvollzug kümmern.

(Barbara Borchardt, Die Linkspartei.PDS:
Das ist nicht zu fassen!)

um die Sozialtherapie und darum, dass ein Antrag wirklich geprüft wird und nicht eine Woche – ich sage es anders, damit es nicht emotional belastet ist –,

(Dr. Margret Seemann, SPD: Was Sie hier machen, Herr Dr. Born, das ist nicht zu fassen!)

nicht vierzehn Tage nach der Haftentlassung ein handschriftlicher Vermerk, aus zwei Sätzen bestehend, auf Anforderung des Generalstaatsanwalts gefertigt wird, in dem nur drinsteht, Antrag wurde nicht gestellt, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Das ist keine hinreichende Prüfung, Herr Minister, und daran wollen wir gemeinsam arbeiten in dem Untersuchungsausschuss,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

darin wollen wir arbeiten, dass das in Zukunft sorgfältig passiert. Und es reicht nicht aus, dass Sie sich einen Gutachter in den Rechtsausschuss bestellen, der nun zweimal mit der Sache befasst war. Sie wissen selbst, nach dem Gesetz,

(Barbara Borchardt, Die Linkspartei.PDS: Aber Sie hätten doch auch welche benennen können.)

meine sehr verehrten Damen und Herren, muss, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft gestellt wird, das Gericht zwei externe Gutachter beauftragen, die bisher noch gar nicht mit der Sache befasst waren, aus gutem Grund.

(Dr. Armin Jäger, CDU: Richtig.)

Der Kollege Ankermann hat es sehr deutlich dargestellt: Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss kann sehr sorgfältig selbstständig prüfen. Herr Minister, es ist kein Vorwurf, aber Sie sind nun mal in dieser Sache nicht gerade der objektivste Ratgeber, wenn es darum geht, welche Akten wir uns ansehen sollten, welche Gutachten wir lesen sollten. Das überlassen Sie bitte frei gewählten Abgeordneten selbst, das zu entscheiden. Wir werden im Ausschuss die Sachverständigen laden und die Zeugen laden aus Ihrem eigenen Geschäftsbereich, bei dem Sie gesagt haben, das entscheide ich selbst, ob ich die zur Verfügung stelle, und ich komme einem entsprechenden Antrag nicht nach. – Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Danke schön, Herr Dr. Born.

Es hat jetzt noch einmal das Wort für die Fraktion der Linkspartei.PDS die Abgeordnete Frau Borchardt. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Barbara Borchardt, Die Linkspartei.PDS: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe noch mal um

das Wort gebeten, weil ich glaube, dass es hier ein paar Klarstellungen geben muss.

Wir haben am 08.12. und in Vorbereitung dieser Runde im Obleutegespräch den Fahrplan für die Rechtsausschusssitzungen besprochen. Da war auch der Obmann der CDU-Fraktion mit dabei.

(Volker Schlotmann, SPD: Guck an!)

Es war unser gemeinsames Ziel, gemeinsam zu versuchen, den Untersuchungsausschuss nicht zustande kommen lassen zu müssen.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Richtig.)

Wir haben ganz genau gewusst, und Sie, Herr Dr. Born, haben darauf aufmerksam gemacht, dass unser Zeitbudget ziemlich gering wird.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Richtig.)

Unter dieser Berücksichtigung haben wir oder ich zugestimmt einer Sonderausschusssitzung am 4. Januar,

(Zuruf von Dr. Ulrich Born, CDU)

auch wieder unter der Berücksichtigung, alles zu versuchen, Aufklärung Ja, aber nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss,

(Dr. Ulrich Born, CDU:

Wenn es anders geht, richtig.)

weil ich dieses Mittel nach wie vor für nicht angebracht halte. Und es war von Anfang an klar, darauf habe ich hingewiesen – und es liegt nicht am Justizminister oder an irgendjemanden, dass wir nicht weitergekommen sind an dem Tag –, dass wir um 12.00 Uhr Schluss machen müssen. Das war meine Bedingung und es wurde nicht in irgendeiner Weise so getan, nach dem Motto, wir wollten gar nicht. Das war von Anfang an klar. Was auch klar war, ...

(Dr. Ulrich Born, CDU: Richtig, drei Stunden.)

Ja, aber das wussten wir.

Was auch klar war, und darüber waren Sie sich doch im Klaren, war, dass wir nicht alle Fragen beantworten können. Und da frage ich mich, wir hatten im Rechtsausschuss ein reges Interesse der CDU-Fraktion, die uns mit Fragen, nicht uns, sondern eher den Justizminister und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ja, ich hätte jetzt beinahe gesagt, nicht aus der Fassung gebracht haben, aber ein bisschen vom Weg abgebracht haben, weil sie grundsätzliche Fragen gestellt haben, die man sicherlich stellen kann,

(Dr. Ulrich Born, CDU: Welche denn?)

aber in diesem Zusammenhang ...

Es gab diese Fragen. Gucken Sie bitte ins Protokoll, ich möchte das jetzt nicht machen.

(Ilka Lochner-Borst, CDU: Zwei grundsätzliche Fragen gab es, zwei. – Zuruf von Dr. Ulrich Born, CDU)

Und das war aus meiner Sicht auch ein Stückchen Hinhalteakt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Dr. Armin Jäger, CDU: Das war aber jetzt wirklich unter dem Niveau! – Zurufe von Dr. Ulrich Born, CDU, und Rainer Prachtl, CDU)

Ja, aber genau. Das wollen Sie nicht wissen.

(Zuruf von Ilka Lochner-Borst, CDU)

Ich will dazu noch etwas sagen. Herr Ankermann hat in seiner Rede – ich habe lange überlegt und gefeilt, ob ich sage, dass es jetzt hier nur um den Justizminister geht – aus meiner Sicht meine Vermutung sehr stark, sehr, sehr stark bewiesen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und einzelnen Abgeordneten der Linkspartei.PDS – Heike Polzin, SPD: Ja. – Dr. Margret Seemann, SPD: Richtig.)

Denn alles das, was Sie jetzt versuchen, uns hier klar zu machen, dazu brauche ich keinen Untersuchungsausschuss.

Und, Herr Dr. Born, ich will Sie nur an eine Ausschusssitzung erinnern. Sie haben sich darüber aufgeregt, es war keine öffentliche, aber da gab es eine Presseerklärung, wo wir meinten, die Koalitionsfraktionen, es war im August, dass es keine Vorwürfe gibt, da wollten Sie mit einbringen, dass wir als Rechtsausschuss die Bundesratsinitiative von Herrn Sellering unterstützen sollten.

(Dr. Norbert Nieszery, SPD: So ist es.)

Damals habe ich gesagt, ist nicht, wir möchten das jetzt noch nicht. Wir haben Diskussionsbedarf. Darüber haben Sie sich moniert.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Wie bitte?)

Ja, Sie haben sich darüber moniert, in der Ausschusssitzung.

(Dr. Ulrich Born, CDU: Ich habe Ihnen vorgeworfen, dass Sie einen Blankoscheck ausstellen und sagen, es ist alles in Ordnung.)

Nein, nein, auch darüber, dass ...

(Dr. Ulrich Born, CDU: Frau Borchardt, bleiben Sie bei der Wahrheit!)

Sie haben deutlich gemacht, und Ihre Koalitionspartner ...

(Dr. Ulrich Born, CDU: Bleiben Sie bei der Wahrheit!)

Genau so!

(Dr. Ulrich Born, CDU: Ich habe das Protokoll hier dabei. Seien Sie vorsichtig!)

Ich möchte zum Abschluss nur noch mal eins sagen: Herr Ankermann, Sie sagen, die Untersuchungsausschüsse sind ein hohes Gut. Ich hoffe, dass es auf allen Ebenen so geht, denn bei dem, was ich auf Bundesebene sehe, es tut mir Leid, da kann ich Ihnen nicht folgen, warum denn so ein hohes Gut zur Aufklärung, was viel, viel höher ist, zum Beispiel beim BND-Sachverhalt, überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. – Danke.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD und Linkspartei.PDS –

Dr. Armin Jäger, CDU: Da fehlt uns doch ein bisschen die Zuständigkeit dafür. – Zuruf von Michael Ankermann, CDU)

Vizepräsident Andreas Bluhm: Danke schön, Frau Abgeordnete Borchardt.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Aussprache.

Gemäß Paragraph 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen hat der Landtag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Den Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses haben 21 Mitglieder des Landtages unterzeichnet. Damit ist das zur Beantragung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erforderliche Quorum gemäß Paragraph 2 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz von einem Viertel der Mitglieder des Landtages erreicht.

Die Voraussetzungen des Paragraphen 1 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz liegen vor. Demzufolge hat der Landtag gemäß Paragraph 2 Absatz 1 und Paragraph 4 Untersuchungsausschussgesetz die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit dem aus der Drucksache 4/2092 ersichtlichen Untersuchungsauftrag und den darin enthaltenen Maßgaben sowie der daraus hervorgehenden Anzahl ordentlicher Mitglieder und stellvertretender Mitglieder unverzüglich zu beschließen. – Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen und der Untersuchungsausschuss gemäß den Vorgaben auf Drucksache 4/2092 eingesetzt.

Anlage 6

**Auszug aus der
Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern****Artikel 34
(Untersuchungsausschüsse)**

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Untersuchungsausschuss erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Beweiserhebungen, die gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, verletzen, sind unzulässig. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt. Der Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Für die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses und der von ihm ersuchten Behörden gelten die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend, solange und soweit nicht durch Landesgesetz anderes bestimmt ist.

(6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(7) Das Näher regelt das Gesetz.

**Gesetz über die Einsetzung und
das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
(Untersuchungsausschussgesetz - UAG M-V)
Vom 9. Juli 2002***

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Untersuchungsausschuss- und Enquete-Kommissions-Gesetz - UAG/EKG) vom 9. Juli 2002
(GVOBl. M-V S. 440)

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt

Aufgabe und Einsetzung

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Einsetzung |
| § 2 | Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung |
| § 3 | Gegenstand der Untersuchung |
| § 4 | Zusammensetzung |
| § 5 | Mitglieder/Stellvertretende Mitglieder |
| § 6 | Vorsitz |
| § 7 | Aufgaben des Vorsitzenden |
| § 8 | Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden |
| § 9 | Ausscheiden von Mitgliedern |

II. Abschnitt

Verfahren

- | | |
|------|---|
| § 10 | Einberufung |
| § 11 | Beschlussfähigkeit |
| § 12 | Unterausschuss, vorbereitende Untersuchung |
| § 13 | Zusammensetzung des vorbereitenden Unterausschusses |
| § 14 | Protokollierung |
| § 15 | Sitzungen zur Beratung |
| § 16 | Sitzungen zur Beweisaufnahme |
| § 17 | Ausschluss der Öffentlichkeit |
| § 18 | Geheimnisschutz |
| § 19 | Amtsverschwiegenheit |
| § 20 | Mitteilung über Sitzung und Unterlagen |
| § 21 | Beweiserhebung |
| § 22 | Beweismittelvorlage |
| § 23 | Verfahren bei Ablehnung eines Vorlageersuchens |
| § 24 | Ladung der Zeugen |

§ 25	Folgen des Ausbleibens von Zeugen
§ 26	Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht
§ 27	Vernehmung von Amtsträgern
§ 28	Vernehmung der Zeugen
§ 29	Zulässigkeit von Fragen an Zeugen
§ 30	Beendigung der Vernehmung
§ 31	Weigerung des Zeugen
§ 32	Sachverständige
§ 33	Herausgabepflicht
§ 34	Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln
§ 35	Verlesung von Protokollen und Schriftstücken
§ 36	Rechtliches Gehör

III. Abschnitt

Beendigung des Verfahrens

§ 37	Beendigung
§ 38	Aussetzung und Auflösung
§ 39	Berichterstattung
§ 40	Richterliche Erörterung
§ 41	Kosten und Auslagen
§ 42	Gerichtliche Zuständigkeiten

I. Abschnitt

Aufgabe und Einsetzung

§ 1

Einsetzung

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Landtages.
Die Einsetzung ist zulässig, wenn

- der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt ist,
- der Landtag für die beantragte Untersuchung zuständig ist und
- die Aufklärung des Sachverhaltes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2

Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung

(1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Landtages beantragt, so hat der Landtag sie unverzüglich zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen. Zur umgehenden Prüfung der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann der Einsetzungsantrag an den Rechtsausschuss überwiesen werden. Dem Antrag von einem

Viertel der Mitglieder muss bei seiner Einreichung die erforderliche Zahl von Unterschriften beigelegt sein.

(2) Der Einsetzungsbeschluss darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu.

(3) Hält der Landtag den Einsetzungsantrag gemäß Absatz 1 für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Landtag für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrags das Landesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

§ 3

Gegenstand der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Landtages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Zusammensetzung

Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleichgroße Anzahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren berechnet, das der Landtag in den ständigen Ausschüssen anwendet.

§ 5

Mitglieder/Stellvertretende Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten benannt und abberufen. Im Bedarfsfall können die Fraktionen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden, die bei Sitzungsbeginn vorliegen muss, weitere Stellvertreter für die Vertretung in einzelnen Sitzungen benennen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds nimmt ein Stellvertreter der Fraktion, der das abwesende Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr.

(3) Verlässt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion oder wird es aus seiner Fraktion ausgeschlossen, so scheidet es aus dem Untersuchungsausschuss aus. Gleiches findet auf stellvertretende Mitglieder Anwendung.

§ 6

Vorsitz

Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Der Vorsitzende muss Mitglied des Unter-

suchungsausschusses sein. Wenn der Vorsitzende einer Fraktion angehört, die die Regierung stützt, muss der stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion angehören, die die Regierung nicht stützt. Gehört der Vorsitzende einer Fraktion an, die die Regierung nicht stützt, muss der stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion angehören, die die Regierung stützt.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen,
- die Sitzungen zu leiten,
- Sorge für die Vorlage des Berichts an den Landtag zu tragen sowie
- im Rahmen der durch den Ausschuss gefassten Beschlüsse Zeugen und Sachverständige zu laden, ihre Vernehmung einzuleiten und ihre Vereidigung vorzunehmen sowie Beweismittel bei den zuständigen Stellen anzufordern.

(2) Der Vorsitzende ist dabei an den Einsetzungsbeschluss des Landtages gemäß § 1 Abs. 2 und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden.

(3) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder dessen Unterlassung kann von jedem Mitglied die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden.

§ 8

Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Abwesenheit oder im Fall vereinbarter Stellvertretung die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des Landtages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören; liegt diese Voraussetzung bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach Einsetzung des Ausschusses bekannt, so hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss auszuschneiden. Ein Ausschussmitglied, das vom Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen wird und dessen Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist, darf an Untersuchungshandlungen, die dieses Thema betreffen, bis zum Ende seiner Vernehmung nicht mitwirken. Das betroffene Mitglied ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernehmen.

(2) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht für gegeben, so entscheidet der Untersuchungsausschuss über das Ausscheiden oder die Nichtmitwirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag eines Mitglieds mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken und wird gemäß § 5 Abs. 2 vertreten. Den Beschluss über die Ausschließung können die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Antragsteller eines Antrages gemäß § 2 sind, durch Erklärung im Untersuchungsausschuss widersprechen.

II. Abschnitt Verfahren

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von einer Fraktion, von einem Viertel der Ausschussmitglieder oder von den Mitgliedern des Ausschusses, die Antragsteller gemäß § 2 sind, mit einem Vorschlag des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans des Landtages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Landtages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn der Präsident des Landtages hierzu die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist in den in der Geschäftsordnung des Landtages geregelten Fällen zu erteilen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung zur gleichen Tagesordnung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.
- (4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Unterausschuss, vorbereitende Untersuchung

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss beschließen (vorbereitender Unterausschuss).
- (2) In einer vorbereitenden Untersuchung werden die erforderlichen sächlichen Beweismittel beschafft. Der vorbereitende Unterausschuss kann Personen informatorisch anhören. Die in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel stehen dem vorbereitenden Unterausschuss nicht zu.

(3) Vorbereitende Untersuchungen sind nicht öffentlich. Über den Termin vorbereitender Untersuchungen sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu unterrichten; sie besitzen das Recht, bei den vorbereitenden Untersuchungshandlungen anwesend zu sein.

(4) Die Sitzungen und vorbereitenden Untersuchungen sind zu protokollieren; § 14 gilt entsprechend.

§ 13

Zusammensetzung des vorbereitenden Unterausschusses

(1) Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im vorbereitenden Unterausschuss; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Die Mitglieder des vorbereitenden Unterausschusses werden von den Fraktionen aus dem Kreis der Mitglieder des Untersuchungsausschusses benannt.

(2) Dem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied angehören, das zu den Antragstellern der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gehört.

§ 14

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt worden ist. Im Übrigen entscheidet über die Art der Protokollierung der Untersuchungsausschuss. Zur Erstellung des Protokolls ist die Aufnahme und Verwendung von Tonaufzeichnungen zulässig.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Tonaufzeichnungen, die zur Protokollierung dienen, sind zwölf Monate nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu vernichten.

(4) Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages dürfen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe abgegeben werden. Werden Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen im Wege der Rechts- und Amtshilfe angefordert, sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzugeben. Mitglieder des Landtages, die dem Unterausschuss nicht angehören, können in die Protokolle öffentlicher Sitzungen Einsicht nehmen. Protokolle öffentlicher Sitzungen kann außerdem in den Räumen des Landtages einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist; die Genehmigung erteilt der Vorsitzende. Nach Erstattung des Berichts des Untersuchungsausschusses können die Protokolle über öffentliche Sitzungen von jedermann eingesehen werden. Art und Weise der Einsichtnahme bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Vor Beendigung des Untersuchungsverfahrens hat der Untersuchungsausschuss über die spätere Behandlung seiner Protokolle und sonstigen Akten zu beschließen. Über

Abweichungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses im Einzelfall der Präsident des Landtages.

§ 15

Sitzungen zur Beratung

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich, soweit nicht der Untersuchungsausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände die Herstellung der Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses beschließt.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen, die nicht der Beweiserhebung dienen, haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten keinen Zutritt, es sei denn, sie werden vom Untersuchungsausschuss geladen.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern den Zutritt gestatten. Über die Teilnahme weiterer Personen beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16

Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 2 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Person beschließen. Schriftliche Aufzeichnungen darf er nur untersagen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weiter gegeben werden sollen.

(2) Die §§ 176 und 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme ausschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder eines Einzelnen dies gebieten, insbesondere wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist;
3. ein Dienst-, Privat-, Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten,
3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung entscheidet der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. § 15 Abs. 2 findet Anwendung. Der Vorsitzende darf auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung begründen.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

§ 18

Geheimnisschutz

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Landtages. Für die Antragstellung ist § 17 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlussachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Landtages.

§ 19

Amtsverschwiegenheit

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern der Landesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Mitarbeitern des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit sie zum Umgang mit Verschlussachen berechtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiter sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtages dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Für die Mitarbeiter der Fraktionen gilt § 49 des Abgeordnetengesetzes.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Rahmen der Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis nur

offenbaren, wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 20

Mitteilung über Sitzungen und Unterlagen

Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss; §§ 18 und 19 bleiben unberührt.

§ 21

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. Beweisanträge können von jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses gestellt werden.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismaterial ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(3) Unzulässig sind insbesondere Beweiserhebungen, die gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere den Datenschutz, verletzen.

(4) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf der Begründung.

(5) Beweisanträge sind vom Untersuchungsausschuss abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme auf die Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

(6) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages zur Reihenfolge der Reden entsprechend.

(7) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das zuständige Gericht über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 22

Beweismittelvorlage

(1) Die Landesregierung, die Behörden des Landes sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss die Einnahme des Augenscheins in den von ihnen verwalteten Einrichtungen zu ermöglichen und ihm die sächlichen Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen, es sei denn, dass das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigen-

verantwortung betrifft oder gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere der Datenschutz, dem entgegen stehen. Dies gilt auch für Aussagegenehmigungen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Landesminister, soweit sie nicht durch Gesetz der Landesregierung vorbehalten ist.

§ 23

Verfahren bei Ablehnung eines Vorlageersuchens

(1) Wird das Ersuchen nach § 22 Abs. 1 abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlusssache eingestuft vorgelegt, so hat der zuständige Landesminister oder die Landesregierung die Entscheidung dem Untersuchungsausschuss in geeigneter Weise hinreichend zu erläutern. Zu diesem Zweck ist dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter auch Einsicht in die Akten zu gewähren, deren Vorlage der Untersuchungsausschuss verlangt.

(2) Besteht der Untersuchungsausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder nach der Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 1 auf dem Ersuchen oder zweifelt der Untersuchungsausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder nach der Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 1 die Rechtmäßigkeit der Einstufung eines Beweismittels an und weigert sich der zuständige Landesminister oder die Landesregierung dem Ersuchen nach § 22 Abs. 1 zu entsprechen, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Landesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Ersuchens oder die Rechtmäßigkeit der Einstufung des Beweismittels.

(3) Für die Einnahme des Augenscheins nach § 22 Abs. 1 gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 24

Ladung der Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, dass der Zeuge auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

(3) In der Ladung ist der Zeuge über das Beweisthema zu unterrichten und auf die gesetzlichen Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen. Ist anzunehmen, dass der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so soll er in der Ladung gebeten werden, diese zu der Vernehmung mitzubringen.

§ 25

Folgen des Ausbleibens von Zeugen

(1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann ihm auf Antrag des Untersuchungsausschusses das zuständige Gericht die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10000 Euro festsetzen und seine zwangsweise Vorführung anordnen. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der Zeuge sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, dass ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

§ 26

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 52, 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache, im Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 bereits mit der Ladung zu belehren.

(4) Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das Recht der Zeugnisverweigerung erstreckt sich nur auf diese Tatsache.

§ 27

Vernehmung von Amtsträgern

(1) Auf die Vernehmung von Amtsträgern ist § 54 der Strafprozessordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen; § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 28

Vernehmung der Zeugen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten ist.

(3) Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Der Vorsitzende vernimmt den Zeugen zur Person. Zu Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, kann zunächst der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erteilt er den übrigen Mitgliedern das Wort zu Fragen. Für die

Festlegung der Reihenfolge der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuss nichts Abweichendes einstimmig beschließt. Für die Zeugenvernehmung ist § 136a der Strafprozessordnung anzuwenden.

(6) Auf Beschluss des Untersuchungsausschusses kann ein Zeuge aufgefordert werden, schriftlich auszusagen. In der Aufforderung zur Aussage ist der Zeuge über das Zeugnisverweigerungsrecht und das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Das Recht, den Zeugen zur Vernehmung zu laden, bleibt unberührt.

§ 29

Zulässigkeit von Fragen an Zeugen

(1) Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Der Zeuge kann den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der Untersuchungsausschuss; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 30

Beendigung der Vernehmung

(1) Dem Zeugen ist auf Antrag Einsicht in das Protokoll seiner Vernehmung zu gewähren. Auf Antrag ist ihm das Protokoll zu übersenden.

(2) Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist.

(3) Der Zeuge ist vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses über die Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 und darüber zu belehren, wann seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

§ 31

Weigerung des Zeugen

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses das zuständige Gericht dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10000 Euro festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann das zuständige Gericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) Falls diese Maßregeln erschöpft sind, ist § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 32 **Sachverständige**

- (1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 24, 26 bis 30 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss. § 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.
- (3) Der Untersuchungsausschuss soll mit dem Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstellt wird.
- (4) Der Sachverständige hat das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.
- (5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtensverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Weigert sich der zur Erstattung des Gutachtens öffentlich bestellte Sachverständige, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt ein Sachverständiger die abgesprochene Frist, so kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses das zuständige Gericht gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10000 Euro festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann das zuständige Gericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses zugleich dem Sachverständigen die durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33 **Herausgabepflicht**

- (1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.
- (2) Im Falle der Weigerung kann das zuständige Gericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses gegen den Gewahrsamsinhaber ein Ordnungsgeld bis zu 10000 Euro festsetzen. Das zuständige Gericht kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 26 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.
- (3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das zuständige Gericht über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann das zuständige Gericht auch

die Durchsichtung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die §§ 97, 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 34

Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln, die nach § 33 Abs. 1 vorzulegen sind, stehen dem Untersuchungsausschuss zu. Wendet der Gewahrsamsinhaber ein, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so dürfen die in § 33 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 33 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn das Beweismittel keine Information enthält, deren Weitergabe wegen ihres strikten vertraulichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist und der Untersuchungsausschuss für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Beweismittel, die sich aufgrund der Durchsicht und Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 nach einmütiger Auffassung des Untersuchungsausschusses für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind dem Gewahrsamsinhaber unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nach Durchsicht und Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuss die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit die Beweismittel für die Untersuchung erheblich sind. Betreffen sie ein in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so darf der Untersuchungsausschuss den Beschluss nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 3 Satz 1 ist der verfügungsberechtigte Inhaber des Beweismittels zu hören. Widerspricht er der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht das zuständige Gericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder diese für zulässig erklärt.

§ 35

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich zu machen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Zugänglichmachung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke verlesen werden.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 vorliegen.

§ 36

Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit dies nicht in einer Sitzung zur Beweisaufnahme geschehen ist. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs muss insbesondere nicht erfolgen, wenn

- im Abschlussbericht lediglich ausgeführt ist, dass bezüglich einer Person bei der Staatsanwaltschaft Vorgänge anhängig sind oder waren,
- es um die Darstellung von staatlichen oder privatrechtlich begründeten Funktionen geht und in diesem Zusammenhang ein Funktionsträger erwähnt wird,
- die Betroffenen als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss Gelegenheit gehabt haben, zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages oder Teilen des Untersuchungsauftrages im Zusammenhang vorzutragen, auch wenn sie die Auskunft verweigert haben.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

III. Abschnitt

Beendigung des Verfahrens

§ 37

Beendigung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses endet durch

1. Auflösung (§ 38 Abs. 2),
2. Vorlage des abschließenden Berichts (§ 39),
3. Ablauf der Wahlperiode des Landtages.

§ 38

Aussetzung und Auflösung

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, dass gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Über die Aussetzung entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses der Landtag. Ist der Untersuchungsausschuss auf Grund eines Antrages gemäß § 2 eingesetzt worden, bedarf die Aussetzung der Zustimmung der Antragsteller. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit durch Beschluss des Landtages wieder aufgenommen werden. Auf Verlangen der Antragsteller gemäß § 2 oder eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist es wieder aufzunehmen.

(2) Der Landtag kann einen Untersuchungsausschuss vor Abschluss der Untersuchungen auflösen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Auflösung findet ferner nicht statt, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages widerspricht.

§ 39 **Berichterstattung**

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. Für die Verwendung von Tatsachen aus Beweismitteln, die mit einem Geheimhaltungsgrad versehen sind, gilt § 34 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Anfertigung des Berichtsentwurfes obliegt dem Vorsitzenden. Über die Endfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(3) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten. Die eine von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses abweichende Auffassung teilenden ordentlichen Mitglieder haben diese in einem Sondervotum zu formulieren und mit der Erstattung des Berichts an den Landtag vorzulegen.

(4) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Landtag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(5) Auf Beschluss des Landtages hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Zwischenbericht vorzulegen. Wenn es der Einsetzungsantrag ausdrücklich vorsieht oder der Antragsteller nach § 2 zustimmt, kann auch der Untersuchungsausschuss beschließen, einen Zwischenbericht vorzulegen. Auf Zwischenberichte sind Absatz 1 bis 3 und § 36 entsprechend anzuwenden.

§ 40 **Richterliche Erörterung**

Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

§ 41 **Kosten und Auslagen**

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung der Untersuchungsausschüsse und der Fraktionen.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt der Präsident des Landtages fest.

§ 42**Gerichtliche Zuständigkeiten**

(1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das Amtsgericht am Sitz des Landtages.

(2) Gegen Entscheidungen des zuständigen Gerichts können der Untersuchungsausschuss, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtages und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtages tritt.

(3) Gegen Beschlüsse in dem nach Absatz 2 bezeichneten Verfahren kann der Untersuchungsausschuss das Landesverfassungsgericht anrufen, mit der Behauptung, die Entscheidung verstoße gegen Artikel 34 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Anlage 8

**Auszüge aus dem
Strafgesetzbuch (StGB)****§ 56c
Weisungen**

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.

§ 57**Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe**

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56a bis 56g gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

(6) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

§ 66b

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder

wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

§ 68

Voraussetzungen der Führungsaufsicht

(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2, 3, 5 und 6 und § 68f) bleiben unberührt.

§ 68b **Weisungen**

(1) Das Gericht kann den Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden,
8. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden oder
9. sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, namentlich solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. § 56c Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

§ 68f **Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes**

(1) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.

§ 145a

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68a) verfolgt.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Auszüge aus der Strafprozessordnung (StPO)

§ 53

Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 55

Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 275a

(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches oder nach § 106 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet. Sie übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliert das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen

des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119 und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.

Auszüge aus dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 9 Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener ist in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt.

(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

§ 180 Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b. eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder

2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

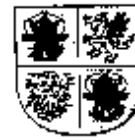
(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

Anlage 11

Justizvollzugsanstalt
Musterstadt

Justizvollzugsanstalt Musterstadt – Postfach 191 – 23002 Musterstadt

Staatsanwaltschaft A-Stadt
zur Geschäfts-Nr.: ...

bearbeitet von: Vollzugsabteilungsleiter C

Telefon:

GeschZ:

(für Antwort bitte angeben)

Musterstadt, 01.08.2004

nachrichtlich: *

Staatsanwaltschaft B-Stadt

Gesetz über die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

hier: Gefangener *Vorname Nachname (Geburtsdatum)*

Erlass des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom – *Datum* –,
III 320/4044-11 SH/1 **

1 Vollstreckungsübersicht

...

Bei dem Gefangenen liegen die Voraussetzungen gemäß dem o. a. Erlass vor.

Sobald mir mitgeteilt worden ist, dass die formalen Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegen, werde ich zur Gefährlichkeitsprognose berichten.

oder

Vorbehaltlich der Prüfung der formalen Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Gefangene am ... entlassen werden soll und von ihm eine der in § 66b StGB umschriebenen Gefahren ausgeht. Dazu gebe ich ergänzend den beigefügten Bericht ab. ***

Im Auftrag

- * Bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen alle Vollstreckungshindernisse ansprechen.
- ** Bei Heimführung einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde wird der Erlass mit übersandt.
- *** Nichtzutreffenden Absatz streichen.

Justizvollzugsanstalt Musterstadt
Hauptstraße 1, 23002 Musterstadt

E-Mail: poststelle@jva.musterstadt.de
Telefon:
Telefax:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Generalstaatsanwalt
Patriotischer Weg 120 a

18057 Rostock

bearbeitet von: Frau Prüfer

Telefon: 0385 588-3320

GeschZ.: III 320/4044 – 11 SH/1
(bei Antwort bitte angeben)

Schwerin, 25. August 2004

zugleich für

Leitenden Oberstaatsanwalt
17033 Neubrandenburg

Leitenden Oberstaatsanwalt
18057 Rostock

Leitenden Oberstaatsanwalt
19053 Schwerin

Leitenden Oberstaatsanwalt
18439 Stralsund

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Bützow
Kühlungsborner Str. 29.a
18246 Bützow

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Stralsund
Franzeshöhe
18439 Stralsund

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Ueckermünde
Bernshof
17373 Ueckermünde

Leiter der Justizvollzugsanstalt
Waldeck
18196 Dummerstorf/OT Waldeck

nachrichtlich:

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Leitender Arzt der Klinik
für forensische Psychiatrie
am Klinikum Stralsund
Herrn Dr. Dr. Gillner
Rostocker Chaussee 70
18437 Stralsund

Leitende Ärztin der Fachklinik
für forensische Psychiatrie Ueckermünde
Frau Dipl. Med. Jahn
Ravensteinerstr. 15 a
17373 Ueckermünde

Leiter der Jugendanstalt
Neustrelitz
Am Kaulksee 3
17235 Neustrelitz

- 2 -

Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung
hier: Handhabung der neuen Vorschriften

- Anlagen:
1. Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BGBl 2004 I, 1838 ff. in Ablichtung)
 2. Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung
 3. Muster: Meldung der JVA an die Vollstreckungsbehörde

Die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, die ich als Anlage 1 beigelegt habe, sind zum 29. Juli 2004 in Kraft getreten. Deren Umsetzung setzt eine enge Kooperation zwischen den Vollzugsanstalten und den Vollstreckungsbehörden voraus. Mit der Strafvollzugsabteilung meines Hauses habe ich vorläufig die im Folgenden dargestellten Abläufe zur Umsetzung der Neuregelung vereinbart, um deren Beachtung ich bitte. Der Erlass entspricht im Wesentlichen dem bislang bekannt gewordenen Verfahrensablauf in den anderen Bundesländern. Bestrebungen der Landesjustizverwaltungen, die Verfahrensweise bundeseinheitlich zu gestalten, um Schwierigkeiten in Fällen vorzubeugen, in denen die Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden in unterschiedlichen Bundesländern angesiedelt sind, werden unterstützt.

Für eine Berichterstattung zu Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Erlasses sowie zu Vorschlägen zur Optimierung der weiteren Verfahrensweise bis zum **15. Oktober 2004** wäre ich dankbar. Ich gehe davon aus, dass die Auswertung der Fälle, in denen eine Entlassung innerhalb einer Jahresfrist ansteht, bis dahin abgeschlossen ist. Sollte es bei der Umsetzung des Erlasses Schwierigkeiten geben, bitte ich um einen umgehenden Hinweis.

I.**Laufende Vollstreckungsverfahren**

1. Zur Überprüfung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB-neu und § 106 Abs. 5 JGG-neu teilen die Justizvollzugsanstalten den Vollstreckungsbehörden mit Schreiben nach dem anliegenden Muster Namen und Daten derjenigen Inhaftierten mit,
 - die die Voraussetzungen der anliegenden Checkliste erfüllen (bei relevanten Gesetzesänderungen ist der Straftatenkatalog anzupassen),
 - bei denen vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar geworden sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hindeuten,
 - bei denen der Vollzug dieser Freiheitsstrafe in den nächsten 12 Monaten endet,

- 3 -

- die keine Vollzugslockerungen (mit Ausnahme von Ausführungen und begleiteten Ausgängen zur unmittelbaren Vorbereitung der Entlassung) haben und für die auch keine Vollzugslockerungen geplant sind

und (d.h. alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein)

- die nicht vorzeitig entlassen werden sollen.

Bei Zweifeln in der Beurteilung sind die Fälle der Vollstreckungsbehörde vorzulegen.

Vorrangig zu bearbeiten sind die Fälle, bei denen ohne Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine **Entlassung in Kürze** anstehen würde. Die Vollstreckungsbehörden sind möglichst frühzeitig über eventuelle Fälle unter Beifügung der Checkliste und eines aktuellen Vollstreckungsblattes zu unterrichten. In Eilfällen sollte die Justizvollzugsanstalt zu der Frage der Gefährlichkeit bereits zusammen mit der Mitteilung über das mögliche Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen Stellung nehmen.

2. Die Vollstreckungsbehörde überprüft die formellen Voraussetzungen im Einzelfall und bittet die Justizvollzugsanstalt, in den Fällen, in denen sie die Voraussetzungen bejaht, zu der Frage der Gefährlichkeitsprognose ergänzend zu berichten (soweit ein solcher Bericht noch nicht übersandt wurde). In Eilfällen hat die Vollstreckungsbehörde zu prüfen, ob ein vorläufiger Unterbringungsbefehl nach § 275 a Abs. 5 StPO-neu zu beantragen ist.
3. Ist von der im Gesetz vorausgesetzten weiteren Gefährlichkeit des Verurteilten auszugehen, stellt die Vollstreckungsbehörde, soweit sie selbst zuständig ist, spätestens 6 Monate vor dem Strafende im übrigen unverzüglich einen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 275 a Abs. 1 StPO-neu). Ansonsten legt sie die Akten der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts vor.

II.

Neue Vollstreckungsverfahren

Bei allen neu einzuleitenden Vollstreckungen prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vor, teilt die Vollstreckungsbehörde dies der Justizvollzugsanstalt bei der Einleitung der Vollstreckung mit. Die Justizvollzugsanstalten werden in diesen Fällen gegenüber der Vollstreckungsbehörde ein Jahr vor Ende des Vollzuges der entsprechenden Freiheitsstrafe zur Gefährlichkeit des Verurteilten Stellung nehmen.

- 4 -

III.**Dokumentation bei den Justizvollzugsanstalten**

Nach § 66 b Abs. 1 und 2 StGB-neu und § 106 Abs. 5 JGG-neu kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn - neben den anderen genannten Voraussetzungen – vor Ende des Vollzuges einer Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs muss ergeben, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Diese Vorschrift fordert von den Justizvollzugsanstalten, die erkennbaren Tatsachen für eine Gefährlichkeit und die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug zu dokumentieren. Dies gilt nicht nur für Gefangene, deren Entlassung zum Endstrafentersmin unmittelbar bevorsteht, sondern für alle Gefangenen, bei denen die formellen Voraussetzungen von §§ 66 b Abs. 1 oder 2 StGB vorliegen, auch wenn sie erst später zur Entlassung anstehen. Die Staatsanwaltschaft ist bei der Prüfung, ob eine nachträglich Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt (vg. § 257 a Abs. 1 StPO), auf die Dokumentation der Justizvollzugsanstalt angewiesen. Es wird daher gebeten, ein entsprechendes Verhalten zeitnah schriftlich in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Um Bericht an die Vollzugsabteilung des Justizministeriums, wie die Dokumentation im Einzelnen erfolgt, wird gebeten.

Im Auftrag

Prüfer

JM
III 320/4044-11 SH/1

Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung

§ 66 Abs. 2 StGB:

- „Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren“
- Verurteilung wegen
 - „eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben“ (§§ **211, 212, 221 Abs. 2, 3 StGB**)
 - eines oder mehrerer Verbrechen gegen „die körperliche Unversehrtheit“ (§§ **225 Abs. 3, 226, 227 StGB**)
 - eines oder mehrerer Verbrechen gegen „die persönliche Freiheit“ (§§ **234, 234a Abs. 1, 2, 235 Abs. 4, 5, 239 Abs. 3, 4, 239a, 239b StGB**) oder
 - eines oder mehrerer Verbrechen gegen „die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ **176a, 176b, 177, 178, 179 Abs. 5, 179 Abs. 7 i.V.m. § 177 Abs. 4 Nr. 2 oder i.V.m. § 178, 181 StGB**) oder
 - wegen eines oder mehrerer Verbrechen „nach den §§ **250, 251 StGB**, auch in Verbindung mit den §§ **252 oder 255 StGB**“ oder

(Tatbestände: Stand 07/2004)

§ 66b Abs. 1 StGB:

- Verurteilung wegen
 - eines „Verbrechens gegen das Leben“ (§§ **211, 212, 221 Abs. 2, 3 StGB**)
 - eines Verbrechens gegen „die körperliche Unversehrtheit“ (§§ **225 Abs. 3, 226, 227 StGB**)
 - eines Verbrechens gegen „die persönliche Freiheit“ (§§ **234, 234a Abs. 1, 2, 235 Abs. 4, 5, 239 Abs. 3, 4, 239a, 239b StGB**) oder
 - eines Verbrechens gegen „die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ **176a, 176b, 177, 178, 179 Abs. 5, 179 Abs. 7 i.V.m. § 177 Abs. 4 Nr. 2 oder i.V.m. § 178, 181 StGB**) oder
 - wegen „eines Verbrechens nach §§ 250, 251, auch in Verbindung mit §§ 252, 255“ oder
 - „wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen“ („§§ **174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323 a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist**“)

(Tatbestände: Stand 07/2004)

- übrige Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt:

ENTWEDER

- § 66 Abs. 1 StGB (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein)
- wegen einer der o. g. Straftaten Verurteilung zu einer „Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“ (s. dazu § 66 Abs. 4 Satz 1 StGB),
 - wegen vorsätzlicher Straftaten, die vor der neuen Tat begangen wurden, „schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt“,
 - „wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder ... im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung“ gewesen (s. dazu § 66 Abs. 4 StGB),

ODER

- § 66 Abs. 2 StGB (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):
- „drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und“
 - „wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt“

ODER

- § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):
- Verurteilung wegen einer der in § 66b Abs. 1 StGB benannten Straftaten
 - „zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt“
 - „wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden“
 - „wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder ... im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung“ gewesen

ODER

- § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):
- „zwei Straftaten der in“ § 66b Abs. 1 StGB „bezeichneten Art begangen“
 - dafür „jeweils Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren verwirkt“
 - wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt

§ 106 Abs. 5 JGG:

- Verurteilung wegen der Straftat eines Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht

Verurteilung wegen

-
- „einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art“ (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein)
 - eine Straftat der in §66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art (eines Verbrechens oder eines Vergehens nach §§ **174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist)**
 - „durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist“

 - einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren

JM
III 320/4044-11 SH/1

Muster: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung an die zuständige JVA

> *Briefkopf der Staatsanwaltschaft, Anschrift der zuständigen JVA und Bezugszeile* <

Ergebnis der Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung

- Die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung liegen nicht vor.
- Die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung liegen vor.
 - § 66b Abs. 2 StGB
 - § 66b Abs. 1 StGB
 - i.V.m.
 - § 66 Abs. 1 StGB
 - § 66 Abs. 2 StGB
 - § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB
 - § 66 Abs. 3 Satz 2 StGB
 - § 106 Abs. 5 JGG
 - § 106 Abs. 6 JGG

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19948 Schwere

Generalstaatsanwalt
Patriotischer Weg 120 a

18057 Rostock

Bearbeitet von: Frau Prüfer

Telefon: 0385 588-3320

Gesch.Z.: III 320/4044-11 S-4/1
(bei Antwort bitte angeben)

Schwerin, 20. Dezember 2004

zugleich für

Leitenden Oberstaatsanwalt
17933 Neubrandenburg

Leitenden Oberstaatsanwalt
18057 Rostock

Leitenden Oberstaatsanwalt
19053 Schwerin

Leitenden Oberstaatsanwalt
18439 Stralsund

Handhabung der Vorschriften für die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Erlass vom 25. August 2004

Bericht vom 18.10.2004 – 404 – 3) –

Im Oktober 2004 haben die Staatsanwaltschaften überwiegend berichtet, dass bislang noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung des vorher bezeichneten Erlasses gesammelt worden seien. Die Berichte der Justizvollzugsanstalten Bützow und Stralsund deuten jedoch darauf hin, dass zumindest in letzter Zeit gegenüber den Vollstreckungsbehörden mehrere konkrete Fälle gemeldet worden sind, bei denen nach Auffassung der Justizvollzugsanstalten die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Für einen aktuellen Bericht über die nunmehr mit dem Erlass gesammelten Erfahrungen wäre ich daher dankbar.

-2-

Darüber hinaus bitte ich bis auf Weiteres um **Berichte in allen Einzelfällen**, in denen

- die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sinne der übersandten Checkliste vorliegen und
- nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt bzw. Einschätzung der Vollstreckungsbehörde Tatsachen erkennbar geworden sind, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hindeuten.

Ferner weise ich darauf hin, dass es im ersten Abschnitt der Checkliste heißen muss:

„§ 66b Abs. 2 StGB“. Auf Grund eines Schreibfehlers wurde der Buchstabe „b“ nicht mit aufgeführt. Ich bitte, diesen Schreibfehler in der vorliegenden Checkliste zu berichtigen.

Im Auftrag

Prüfer



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 482/05

vom
8. Dezember 2005
in der Strafsache
gegen

wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung

- 2 -

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2005 beschlossen:

Die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 6. Mai 2005 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Das Landgericht hat die nachträgliche Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 2 StGB angeordnet. Hiergegen richtet sich die Revision des Verurteilten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts beanstandet. Das Rechtsmittel bleibt erfolglos (§ 349 Abs. 2 StPO).

I.

1. Der Verurteilte wurde am 13. Dezember 1996 vom Landgericht München I wegen versuchten Totschlags in Tatmehrheit mit Körperverletzung und zwei jeweils selbstständigen Fällen der gefährlichen Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt, seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet. Die Freiheitsstrafe hat der Verurteilte bis zum 10. Dezember 2004 vollständig verbüßt, wobei er vom 22. November 2002 bis zum 11. Juni 2003 in einer Entziehungsanstalt untergebracht war. Am 5. Oktober 2004 hat die Staatsanwaltschaft beantragt, gegen den Verurteilten

- 3 -

die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Abs. 2 StGB anzuordnen. Aufgrund Unterbringungsbefehl gemäß § 275a Abs. 5 StPO vom 6. Dezember 2004 ist der Verurteilte bis heute untergebracht.

2. Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

a) Der Verurteilte wuchs teilweise bei seiner Mutter und deren wechselnden Lebenspartnern - sein Vater ist ihm unbekannt - und in verschiedenen Kinderheimen auf. Er besuchte ab dem zweiten Schuljahr eine Sonderschule, die er häufig schwänzte. Eine Ausbildung zum Maler wurde vom Lehrherrn nach ein bis zwei Monaten abgebrochen, weil der Verurteilte seiner Berufsschulpflicht nicht nachkam. Er lebte überwiegend von Sozialhilfe. Im Alter von 17 Jahren absolvierte er eine dreimonatige "Ausbildung" zum Kick-Boxer. Seit seinem zwölften Lebensjahr konsumierte er Cannabis-Produkte, seit dem 17. Lebensjahr auch Kokain sowie Heroin und seit seinem 24. Lebensjahr zusätzlich große Mengen Alkohol.

b) Der Bundeszentralregisterauszug des Verurteilten enthält zwölf Eintragungen. Mit 14 Jahren stand er zum ersten Mal - wegen Diebstahls - vor Gericht. Mit 18 Jahren wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Körperverletzung zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt. Das Gericht wertete diese Taten als "extreme Aggressionsdelikte". Der Verurteilte hatte u.a. einem Besucher des Münchner Christkindlmarks einen Fußkick gegen die linke Gesichtshälfte versetzt. Der Geschädigte erlitt u.a. einen Kieferhöhlen- und Augenhöhlenbruch, musste mehrfach operiert werden und hat heute noch im Gesicht eine Asymmetrie und taube Stellen.

c) Dem Urteil vom 13. Dezember 1996 lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

- 4 -

aa) Der Verurteilte hatte mit dem S. eine Rauferei. Als diese beendet und S. im Weggehen begriffen war, versetzte ihm der Verurteilte von hinten mit einem Messer einen wuchtigen und tiefreichenden Stich in den rechten Bauchbereich. S. erlitt einen Durchstich der Leber und konnte nur durch eine umgehend durchgeführte Notoperation gerettet werden.

bb) Im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung mit der Sch. zog der Verurteilte eine mitgeführte Gaspistole, hielt sie in einem Abstand von ca. 10 cm auf das Gesicht der Sch. gerichtet und schoss aus dieser Entfernung. Die zu Boden gestürzte Sch. trat er mit dem Knie und den Füßen und schlug mit den Fäusten mehrmals gegen ihren Kopf. Als deren Freundin B. sie zu schützen versuchte, schlug sie der Verurteilte mit dem Ellenbogen, dem Knie und der Faust in das Gesicht, was u.a. eine Gehirnerschütterung verursachte. Erst durch das Eingreifen von Passanten konnte der Verurteilte von weiteren Angriffen gegen die beiden Frauen abgehalten werden.

cc) Nach einem Streit mit dem ihm bekannten Be. zog der Verurteilte mit den Worten "jetzt bist dro" ein Klappmesser und versetzte Be. drei wuchtig geführte Stiche in die beiden Oberschenkel, wobei ein Stich (Stichtiefe 8 cm) die Oberschenkel Schlagader nur knapp verfehlte.

Bei allen Taten stand der Verurteilte unter dem Einfluss von Alkohol und Arzneimitteln. Die Strafkammer sah von der Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 2 StGB im Hinblick auf § 72 StGB ab, weil sie auch die Voraussetzungen einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64

- 5 -

StGB als erfüllt ansah, nachdem sich der Verurteilte in der Hauptverhandlung glaubhaft schuldeinsichtig und terapiemotiviert gezeigt hatte.

d) Die Strafe aus dem Urteil vom 13. Dezember 1996 verbüßte der Verurteilte in der JVA Straubing. Hier wurde bei ihm ein "hohes Aggressionspotential" festgestellt. Es kam zu einer Vielzahl von Disziplinarverfahren. Einem dieser Verfahren lag zugrunde, dass der Verurteilte wiederholt Rasierklingen unter seinem Haftraumtisch befestigt hatte, damit Vollzugsbeamte bei der Zellenkontrolle sich verletzen konnten.

Die im November 2002 begonnene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt musste im Juni 2003 als aussichtslos abgebrochen werden, nachdem der Verurteilte mehrfach bezüglich Cannabis, Heroin und Kokain rückfällig geworden war. Auch in der Haft - vor wie nach der Unterbringung - hat der Verurteilte regelmäßig Rauschgift und Alkohol konsumiert.

3. Das Landgericht hat die formellen Voraussetzungen des § 66b Abs. 2 StGB bejaht. Es hat weiterhin in einer grundlegenden Haltungsänderung des Verurteilten hinsichtlich der Wertung seiner Taten und seiner Therapiemotivation, aus der sich auch die zahlreichen Disziplinarverstöße und der Therapieabbruch ergeben hätten, neue Tatsachen gesehen, die den Schluss auf eine deutlich erhöhte Gefährlichkeit des Verurteilten zuließen. Auf der Grundlage der Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. N. und Dr. H. ist das Landgericht nach Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung im Strafvollzug zu der Überzeugung gelangt, dass er nach einer Einlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen würde, durch welche die Opfer in ihrer körperlichen Unversehrtheit schwer geschädigt würden.

- 6 -

II.

Das Urteil hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB setzt eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor hochgefährlichen Verurteilten und den Freiheitsgrundrechten der durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung Betroffenen voraus. Eine solche Maßnahme kommt nur bei einer geringen Anzahl denkbarer Fälle in Betracht, wovon auch der Gesetzgeber ausdrücklich ausgegangen ist (BTDrucks. 15/2887 S. 10; vgl. auch BVerfGE 109, 190, 236; Senatsurteil vom 11. Mai 2005 - 1 StR 37/05 -, NJW 2005, 2022, zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen; BGH, Urteil vom 25. November 2005 - 2 StR 272/05).

1. Grundlage einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung können nur Tatsachen sein, die erst nach einer Verurteilung erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Das Verfahren nach § 66b StGB gilt insbesondere nicht der Korrektur rechtsfehlerhafter früherer Entscheidungen, die von der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet wurden (Senat aaO).

Die grundlegende Haltungsänderung des Verurteilten, der vor der Verurteilung glaubhaft schuldeinsichtig und therapiemotiviert war und nach der Verurteilung Obstruktion betrieb und den Therapieabbruch provoziert hat, erfüllt die Voraussetzungen der erforderlichen "neuen" Tatsache. Insbesondere sah sich das frühere Tatgericht im Hinblick auf den Vorrang einer Maßnahme nach § 64 StGB nachvollziehbar nicht in der Lage, bereits zum Zeitpunkt der damaligen Hauptverhandlung die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Taten des Verurteilten waren auf seinen Hang zurückzuführen, alkoholische Getränke und

- 7 -

sonstige Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Das Gericht konnte daher davon ausgehen, dass es den Zweck, die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten abzuwenden, auch mit der den Verurteilten weniger beschwerenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erreichen konnte.

2. Kern der materiell-rechtlichen Prüfung einer Maßregel nach § 66b StGB ist - unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben - die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs. Mit einer solchen umfassenden Abwägung soll einer unzulässigen Übergewichtung einzelner neuer Tatsachen entgegengewirkt werden.

Das Landgericht stellt seine Abwägung zutreffend auf eine entsprechend breite Grundlage. Als negativ für die vorzunehmende Prognose wertet es die biographischen Faktoren des Verurteilten, insbesondere die seit der Kindheit instabilen Lebensverhältnisse und frühe Verhaltensauffälligkeiten, seine durch eine dissoziale Störung gekennzeichnete Persönlichkeit, die durch Aggressivität und Brutalität gekennzeichneten Vor- und Anlasstaten sowie die hohe Frequenz der Straffälligkeit, das Suchtverhalten des Verurteilten und die Disziplinarverstöße im Vollzug mit zum Teil aggressiven und auch hinterlistigen Tendenzen. In dieser Gesamtschau gewinnt auch die vom Landgericht als neue Tatsache zugrunde gelegte Haltungsänderung des Verurteilten bis hin zu einer Verweigerungshaltung erhebliches Gewicht. Wenn das Landgericht demnach - gestützt auf fundierte Gutachten der beiden Sachverständigen - die hohe

- 8 -

Wahrscheinlichkeit schwerer Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer für ausreichend belegt hält, ist dies von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz

Elf

Auszug aus der UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung
(Landtagsdrucksache 3/2046)

Bericht über die Gestaltung des Strafvollzugs

7. Vollzugsgestaltung/konzeptionelle Arbeit

Wie dargestellt maß das Justizministerium nach der Wende der Schaffung baulicher, personeller und organisatorischer Rahmenbedingungen für einen modernen und gleichzeitig sicheren Resozialisierungsvollzug oberste Priorität zu. Gleichzeitig eine qualifizierte Umsetzung des gesetzlichen Behandlungsauftrages sicherzustellen, gestaltete sich schwierig, da einer konsequenten Trennung und Differenzierung unterschiedlich belasteter Tätergruppen eine prekäre, von Anfang an durch Mehrfachbelegung gekennzeichnete und sich ständig zuspitzende Belegungssituation entgegenwirkte. Die besten Vollzugskonzepte geraten schnell zu Makulatur, wenn es täglich vordringlichste Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten ist, noch einen freien Schlafplatz für jeden Neuzugang zu finden.

Dennoch ist es mittlerweile gelungen, in einer ganzen Reihe wichtiger Behandlungsfelder wichtige Fortschritte zu erzielen. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den Vorgaben, die der Gesetzgeber für die Erstellung eines einem jeden Gefangenen zustehenden Vollzugsplanes in § 7 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz wie folgt formuliert hat:

„(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.“

7.1 Offener Vollzug

a) Rahmenbedingungen

§ 141 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz definiert den offenen Vollzug wie folgt:

„Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.“

Kennzeichen des offenen Vollzuges ist nach dieser gesetzlichen Bestimmung, dass die dort untergebrachten Gefangenen unter möglichst weitgehender Angleichung an die Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges - und ausdrücklich unter Verzicht auf die für den geschlossenen Vollzug typische baulich-technische Sicherung - auf ihr Leben nach der Entlassung vorbereitet werden sollen. Dies geht einher mit einer sich zum Entlassungszeitpunkt zunehmend verstärkenden Außenorientierung der Inhaftierten, die im Idealfall gegen Ende der Haftzeit in freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt (Freigang) arbeiten und einen eigenen Hausstand wiederbegründen sollen.

Vorliegende empirisch-kriminologische Studien belegen, dass es die mit dem offenen Vollzug einhergehenden Lockerungen und Trainingsmethoden am ehesten ermöglichen, auch bereits eingeschliffene kriminelle Karrieren aufzubrechen. Das Justizministerium hat diese Vollzugsform deshalb in den letzten Jahren konsequent auf 18,8 % aller Haftplätze im Erwachsenenvollzug erweitert. Die Plätze sind in der Regel voll ausgelastet, teilweise deutlich überbelegt. Die Planungen sehen einen Ausbau des offenen Vollzuges auf künftig knapp 22 % der Plätze vor.

Selbstverständlich gebieten es die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, dass der Justizvollzug diese Haftform ohne Entweichungsschutz nur denjenigen Inhaftierten anbietet, bei denen dies nach sorgfältiger Prognoseentscheidung vertretbar erscheint. Den Rahmen für eine verantwortungsbewusste Auswahl der geeigneten Gefangenen bietet § 10 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz:

„Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.“

Unter den besonderen Anforderungen sind z. B. die charakterliche Befähigung zu korrekter Führung unter geringer Aufsicht, die Aufgeschlossenheit gegenüber den gesteigerten Behandlungsangeboten des offenen Vollzuges, die uneingeschränkte Bereitschaft zur Mitarbeit am Vollzugsziel sowie ein gewisses Maß der Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft und zur Rücksichtnahme auf Mitgefangene zu verstehen.

Ungeeignet für den offenen Vollzug sind in der Regel Gefangene, die alkohol- und drogenabhängig sind, die bereits einmal aus einer Justizvollzugsanstalt geflohen sind, die aus Urlaub oder Ausgang nicht zurückgekehrt sind, gegen die ausländerrechtliche oder strafrechtliche Verfahren laufen sowie solche, die bei anderen Gefangenen das Erreichen des Vollzugszieles gefährden würden. Da der Frage einer Unterbringung im offenen Vollzug stets eine Prüfung des konkreten Einzelfalls vorauszugehen hat, können auch Gefangene mit derartigen Problemlagen in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn nach Abwägung aller Umstände keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr prognostiziert wird.

Zur Absicherung des Gleichklangs und der Qualität der Entscheidungen bestimmt die Erlasslage des Landes Mecklenburg-Vorpommern derzeit, dass vor einer Verlegung in den offenen Vollzug bei Problemtätern die Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Als Problemäter gelten Gefangene aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, grob gewalttätige Gefangene, Sexualstraftäter, Drogentäter und Vollrauschtäter.

Sobald bei einem Gefangenen unter Berücksichtigung der genannten Maßstäbe Flucht- und Missbrauchsgefahren ausgeschlossen sind und seine Eignung auch im Übrigen positiv festgestellt werden kann, gebietet es der verfassungsrechtlich gesicherte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ihn in einer Anstalt des offenen Vollzuges unterzubringen. Nur für diesen Gefangenen, nicht jedoch für denjenigen, der die genannten gesetzlichen Kriterien nicht erfüllt, stellt der offene Vollzug die Regelvollzugsform dar. Der Justizminister hält deshalb die in der Fachdiskussion häufig anzutreffende verkürzte Formulierung, „*der offene Vollzug ist Regelvollzug*“ für zu undifferenziert. Entgegen der wohlmeinenden Intention wird damit allzu leicht der falsche Eindruck erweckt oder aufrechterhalten, der offene Vollzug sei auch für Inhaftierte, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, die probate Unterbringungsform.

Derzeit wird vorbereitet, in Zukunft Verurteilte, die nach der Gerichtsverhandlung zunächst auf freiem Fuß verbleiben, unmittelbar durch die Vollstreckungsbehörden in den offenen Vollzug laden zu lassen (Selbststellermodell). Dieses in den meisten anderen Bundesländern bereits erfolgreich praktizierte Verfahren vermeidet, dass Gefangene, die sich freiwillig zum Haftantritt einfinden und bei denen Flucht- oder Missbrauchsrisiken nicht bestehen, unnötig dem im geschlossenen Vollzug eher auftretenden subkulturellen Milieu ausgesetzt werden müssen. Voraussetzung für die Einführung des Selbststellermodells ist es, dass die aufnehmenden Anstalten des offenen Vollzuges über ein fachlich fundiertes Prognoseverfahren verfügen, um jedes vermeidbare Sicherheitsrisiko auszuschließen. Die diesbezüglichen Abstimmungen zwischen den Anstalten und der Aufsichtsbehörde werden in Kürze abgeschlossen sein.

b) Behandlungsinhalte

Ganz besondere Bedeutung für die Wiedereingliederung der Gefangenen und ihre Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung kommt der täglichen Arbeit zu. Grundsätzlich sind die Anstalten bestrebt, allen Insassen des offenen Vollzuges zunächst eine anstaltsinterne Beschäftigung anzubieten und sie, sobald dies die schwierigen Verhältnisse am externen Arbeitsmarkt erlauben, als Freigänger zur Arbeit außerhalb der Anstalt einzusetzen.

Im Laufe des kurzen Bestehens des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Waldeck ist es gelungen, zahlreiche Vereinbarungen mit ortsansässigen Firmen zu treffen, in denen Gefangene des offenen Vollzuges zusammen mit Firmenmitarbeitern unter regulären Arbeitsbedingungen außerhalb der Anstalt arbeiten. Gleichzeitig gelang es zahlreichen Freigängern, ein eigenes, freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Auch wenn die Zahlen natürlich Schwankungen unterworfen sind, kann konstatiert werden, dass ca. 45 % der Gefangenen als so genannte „unechte“ Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis und 27 % der Gefangenen als „echte“ Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis im Freigang nach §§ 11, 39 Strafvollzugsgesetz außerhalb der Anstalt arbeiten.

Die übrigen Gefangenen sind innerhalb des offenen Vollzuges zur Essenausgabe, Reinigung, Kammer, Bücherei sowie in der gärtnerischen Gestaltung und Pflege sämtlicher Außenanlagen eingesetzt.

Ähnlich erfolgreich im Angebot sinnvoller Arbeit ist die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde, wobei dort aufgrund der schwierigeren regionalen Bedingungen am Arbeitsmarkt der Anteil der Freigänger mit 22 % geringer ist. Dennoch gelingt es auch dieser Anstalt, durch Zusammenarbeit mit Unternehmerbetrieben auf dem eigenen Gelände sowie in eigenen Betrieben annähernd eine Vollbeschäftigung der Inhaftierten sicherzustellen.

Neben der Arbeit bietet der offene Vollzug dem Klientel ein umfangreiches sozialpädagogisches Hilfsprogramm an. Neben Sucht- und Drogenberatung durch externe wie interne Kräfte, Vermittlung in externe ambulante und stationäre Therapien und Beratungsgespräche zur beruflichen Weiterbildung und Arbeitsvermittlung bietet die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde auch ein qualifiziertes soziales Training an, in dem in intensiver Einzel- und Gruppenarbeit die Themenfelder wie Alkohol und Drogen, soziale Beziehungen, Sexualität, Geld und Schulden, Rechte und Pflichten etc. bearbeitet werden.

Der Tagesablauf im offenen Vollzug enthält darüber hinaus ein umfassendes Freizeitangebot, das sich nicht nur auf anstaltsinterne Maßnahmen reduziert, sondern auch auf intensive Integration in das Umfeld setzt.

Besonderes Gewicht wird im offenen Vollzug auf eine intensive Entlassungsvorbereitung gelegt, die sich insbesondere zum Ziel setzt, jedem Gefangenen eine gesicherte Anschlussunterbringung zu gewährleisten.

c) Aktive Öffentlichkeitsarbeit/Integration der offenen Einrichtungen in ihr Umfeld

Durch intensive Zusammenarbeit mit dem jeweiligen regionalen Umfeld, aktive Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von „Tagen der offenen Tür für Gäste von draußen“, Veranstaltung von Jugendpräventionstagen, Fachkonferenzen zum Thema „offener Vollzug“, oder auch die Gründung von Fördervereinen, in denen sich insbesondere Gemeinderepräsentanten engagieren, ist es den Anstalten des offenen Vollzuges in Mecklenburg-Vorpommern gelungen, eine breite Akzeptanz ihrer Arbeit auch in der Öffentlichkeit zu gewinnen. Mehr noch als derartige Aktivitäten trägt hierzu die außerordentlich positive Sicherheitsbilanz der Einrichtungen bei.

So waren beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Ueckermünde bei knapp über 7.700 gewährten Vollzugslockerungen nur 14 Fälle verspäteter Rückkehr oder Nichtrückkehr zu verzeichnen. Hiervon haben sich 7 Gefangene verspätet selbst wieder gestellt.

Die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde veröffentlicht seit 3 Jahren regelmäßig eine umfassende Bilanz der eigenen Arbeit und stellt sich damit der konstruktiven Kritik der Öffentlichkeit.

7.2 Sozialtherapeutische Einrichtung

a) Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftaten besteht die Verpflichtung, spätestens 2003 eine derartige Einrichtung vorzuhalten. Das Justizministerium hat die konzeptionellen und organisatorischen Vorarbeiten getroffen, um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht werden zu können.

Untersuchungen in den Anstalten des Landes haben ergeben, dass Mecklenburg-Vorpommern 50 Plätze in der Sozialtherapie benötigt. Aus den gesetzlichen Vorgaben des § 123 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz ergibt sich, dass diese grundsätzlich vom übrigen Vollzug getrennt einzurichten sind. Nur aus besonderen Gründen kann Sozialtherapie als Abteilung einer anderen Vollzugsanstalt eingerichtet werden. Auch in diesem Fall gilt ein striktes Trennungsgebot (§ 123 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz).

Wenn besondere Gründe für die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung vorliegen, hat der Gesetzgeber zwar nicht näher ausgeführt, sie ergeben sich jedoch weniger aus finanziellen, baulichen oder personellen Schwierigkeiten, sondern aus inhaltlichen Gesichtspunkten, die mit den Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangeboten sowie mit den besonderen therapeutischen Möglichkeiten zusammenhängen.

Die Einweisungskriterien des § 9 Strafvollzugsgesetz verdeutlichen, dass Sozialtherapie als besonders intensive Form des Behandlungsvollzuges verstanden wird. Dies setzt voraus, dass die organisatorische, die personelle und auch die bauliche Ausstattung auf die soziale und therapeutische Arbeit in den komplexen Problembereichen der Gefangenen zugeschnitten sein muss. Um überhaupt therapeutisch tätig werden zu können, und um letztendlich auch die beliebige Verwendung des Begriffes Sozialtherapie zu verhindern, wurden vor Jahren von einem länderübergreifenden Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug Mindestkriterien entwickelt. Es sind dies:

- Als Feld für soziales Lernen muss eine sozialtherapeutische Einrichtung eine überschaubare Größe haben und entsprechend gegliedert sein.
- Sie muss von anderen Vollzugseinheiten so eindeutig abgegrenzt sein, dass ihr die eigene Gestaltung der für soziales Lernen notwendigen Bereiche möglich ist. Entscheidungen, die den einzelnen Gefangenen betreffen, dürfen nicht durch andere Vollzugsformen beeinflusst werden.
- Eine sozialtherapeutische Einrichtung muss mit ihren alltäglichen Lebensbedingungen eine weitgehende Annäherung an Lebensbedingungen außerhalb des Vollzuges herstellen und schrittweise Übergänge dorthin entwickeln können.
- Sie muss einen Plan ihrer Angebote und Vorgehensweisen, des Zusammenwirkens und des beabsichtigten Verlaufs ihrer Einflussnahme vorweisen können.

Drucksache 3/2046

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 3. Wahlperiode

- Sozialtherapeutische Einrichtungen müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie über Fachdienste mehrerer Fachrichtungen verfügen. Es müssen vertreten sein: Pädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie, Arbeitsanleitung.

b) Therapeutische Anforderungen

Therapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht Strafvollzug plus Therapie. Eine graduelle Steigerung der bereits im allgemeinen Vollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmaßnahmen oder ein punktueller Einsatz einzelner psychotherapeutischer Methoden ist nicht ausreichend. Notwendig ist ein Vorgehen, das auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Gefangenen abzielt. Dies erfordert ein umfassendes Eingehen auf Störungen, die in der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen begründet sind.

Aus diesem Grund wurde seit 1969 die „Integrative Sozialtherapie“ entwickelt, die die Voraussetzung der von sozialtherapeutischen Einrichtungen erwarteten Wirksamkeit darstellt.

Grundzüge sind:

- Die Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
- Die Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.
- Die Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer, sozialpraktischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Insbesondere aus der therapeutischen Ausgestaltung des rechtlichen Behandlungsauftrages werden die gravierenden Unterschiede zum Regelvollzug deutlich, die auch bei einer sozialtherapeutischen Abteilung, die Notwendigkeit einer räumlichen, personellen sowie organisatorischen Unabhängigkeit erklären.

Die räumliche Abgrenzung gewährleistet, dass die Gefangenen der sozialtherapeutischen Abteilung von nicht behandlungsbereiten Gefangenen sowohl während der Freizeit und Ruhezeit als auch während der Arbeit getrennt sind. Dadurch werden in diesen Bereichen kontrollierte Lernfelder geschaffen, die es ermöglichen, tägliche, verhaltenstypische Konflikte zu erkennen, anzusprechen und bearbeiten zu können. Der Aspekt der Abtrennung ist umso bedeutsamer, je mehr Sexualstraftäter in dieser Abteilung untergebracht sind, da gerade diese Gruppe Anfeindungen und Bedrohungen von anderen Gefangenen ausgesetzt ist.

Die personelle Unabhängigkeit meint eine verantwortliche Leitung und die feste Zuordnung von Bediensteten zur sozialtherapeutischen Abteilung. Erst dadurch wird eine eigene Dienstplan- und Arbeitsgestaltung ermöglicht, die die therapeutischen Belange berücksichtigt.

Die organisatorische Unabhängigkeit gewährleistet, die Dienstabläufe unabhängig vom übrigen Vollzug zu gestalten und ein eigenständiges Konzept, optimiert auf die sozialtherapeutische Behandlung, erstellen zu können.

c) Standort

Es ist Aufgabe der sozialtherapeutischen Einrichtung, schrittweise Übergänge von innen nach außen zu ermöglichen. In der ersten Phase der Binnenbehandlung bedeutet dies, nach außen die höchste Sicherheitsstufe zu gewährleisten, Arbeitsplätze in der Anstalt anbieten zu können, die medizinische und sonstige Versorgung sicherzustellen und räumlich wie personell ein therapeutisches Behandlungs- und Freizeitprogramm anbieten zu können. In der zweiten Behandlungsphase muss es möglich sein, ohne Vernachlässigung von Sicherheitsbelangen im Rahmen von Vollzugslockerungen den Besuch von Selbsthilfegruppen zu organisieren, sowie eine Integration in externe Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse anzustreben. Erforderlich ist damit auch ein regionales Umfeld, das eine entsprechende Infrastruktur bereithält.

Ausgehend von den dargestellten gesetzlichen und daraus abgeleiteten behandlerischen Vorgaben prüft die Landesregierung, wie eine sozialtherapeutische Einrichtung fristgerecht bereitgestellt werden kann.

7.3 Wohngruppe als Lernmittel sozialer Fertigkeiten

a) Inhaltliche Relevanz

Die Unterbringung von Gefangenen in Wohngruppen hat sich als ein wichtiges Behandlungsinstrument bewährt. Die Gruppe sollte jeweils nicht wesentlich mehr als 15 Klienten umfassen. In einem derartigen sozialen Nahraum wird die Einwirkung des Personals ergänzt durch gruppendynamische Prozesse, die ein eigenes wichtiges Lern- und Trainingsfeld bewirken. Der Einfluss der Klienten untereinander, sofern konstruktiv und auf eine homogene Gruppe bezogen, soll zu gegenseitigen Anpassung und Rücksichtnahme führen. Das Personal hat Gelegenheit, die Inhaftierten und deren Verhaltensweisen kennen zu lernen und hierauf reagieren zu können, da soziale Zusammenhänge und Abhängigkeiten ständig beobachtet werden können.

Betrachtet man die Defizite, die viele der Insassen in Form von Milieuschäden, familiären Belastungen, Veranlagungen, schlechten Freundschaften, verführerischen Gelegenheiten, jungendlichem Leichtsin und Gedankenlosigkeit aufweisen, fällt auf, dass die Lernziele, die über das Medium Wohngruppe verfolgt und erreicht werden können, in hohem Maß korrespondieren.

Ein differenzierter Wohngruppenvollzug ermöglicht

- das Erlernen von Konfliktlösungsstrategien und Frustrationstoleranz,
- die Erfahrung, dass Konflikte auch anders als mit Gewalt ausgetragen werden können (Argumente statt Schläge),
- eine Reflexion über die eigene Person und ihre Verhaltensweisen durch ständige Konfrontation mit Feedback,
- das Erleben von emotionaler Stütze und von Akzeptanz in einer Gruppe,
- das Erkennen, dass andere Menschen zum Teil noch größere Probleme haben als man selbst (Relativierung des eigenen Leids, Ermunterung zu Problembewältigungsbemühungen),

- das Lernen, dass Problembearbeitung durch Erfahrungsaustausch möglich ist, ebenso wie persönliche Weiterbildung,
- das Aufbauen von Beziehungen und Sammeln von Erfahrungen damit,
- den Erwerb von Toleranz und Rücksichtnahme, den Abbau von Egoismen, soziale Anpassung im Kleinen als Übung für die Anpassung an die Gesellschaft,
- soziales Lernen, Erwerb von sozialer Kompetenz, Erlernen von lebenspraktischen Fertigkeiten (Kochen, Backen usw.),
- das Überprüfen eigener Standpunkte,
- die Vermeidung von Haftschäden und Hospitalisierungserscheinungen.

b) Umsetzung in den Anstalten des Landes

Die bauliche Infrastruktur zur Gestaltung eines differenzierten Wohngruppenvollzuges existiert derzeit nur in der Justizvollzugsanstalt Waldeck. In der Justizvollzugsanstalt Bützow wird neben dem eingeschränkt tauglichen Containergebäude F das in der zweiten Jahreshälfte 2001 in Betrieb gehende neue Hafthaus modernem Standard genügen. Mit Zuschaltung des Haftbereiches der grundsanierten Justizvollzugsanstalt Stralsund werden 2002 dann etwas mehr als 700 Haftplätze im Erwachsenenvollzug die Voraussetzungen für einen binnendifferenzierten Wohngruppenvollzug erfüllen.

Während bisher die Zuordnung der Gefangenen eher nach groben Kategorien erfolgte und die Zwänge der Haftplatzmangelverwaltung einer behandlungsorientierten Binnendifferenzierung entgegenstanden, erarbeitet die Justizvollzugsanstalt Bützow derzeit ein Vollzugsgestaltungskonzept, das auf die Behandlungsbedarfe des Klientels abstellt. In der Folge wird auch die Konzeption der dort bereits existierenden Aufnahmeabteilung zu überarbeiten sein, die sich auf eine fundierte, mit der Binnendifferenzierung korrespondierende Zugangsdiagnostik vorzubereiten hat.

Auch die Justizvollzugsanstalt Stralsund bereitet sich auf die Inbetriebnahme des neuen Haftbereiches mit der rechtzeitigen Erstellung eines spezifischen Behandlungskonzeptes vor.

Die Justizvollzugsanstalt Waldeck hat bereits vor 2 Jahren erste Überlegungen zur Behandlung von Sexualstrafängern angestellt, diese jedoch vor dem Hintergrund der Überbelegung nicht umsetzen können. Auch dort wird derzeit die Optimierung des existierenden Aufnahmeverfahrens geprüft.

Die neue Jugendanstalt in Neustrelitz verfügt mit ihrem Start im April 2001 bereits über ein ausgearbeitetes Behandlungskonzept, auf das in einem besonderen Gliederungspunkt noch detailliert einzugehen sein wird.

7.4/7.5 Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung im Justizvollzug

a) Rahmenbedingungen

Nach § 41 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz ist ein Strafgefangener verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Arbeit ist damit die einzige Behandlungsmaßnahme, der sich der Gefangene nicht entziehen kann, ohne dass er unmittelbar mit für ihn außerordentlich negativen Folgen belegt wird. Neben dem bei Arbeitsverweigerung eintretenden Verlust der Gefangenenentlohnung und der daran anknüpfenden Gelegenheit zum Einkauf riskiert er, zu Haftkosten herangezogen und zudem disziplinarisch belangt zu werden. Demgegenüber hat die fehlende Bereitschaft eines Gefangenen, auf andere Behandlungsangebote zu reagieren, allenfalls mittelbare Folgen, etwa wenn sich eine derartige Verweigerungshaltung negativ auf anstehende Prognoseentscheidungen auswirkt.

Der Gesetzgeber hat der Arbeit im Vollzug damit eine herausgehobene Bedeutung als wichtige Reintegrationshilfe beigemessen. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung haben dabei das Ziel zu verfolgen, ausgerichtet am individuellen Bedarf des Gefangenen seine Fähigkeit für einen seinen Lebensunterhalt nach der Entlassung sichernde Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Strafvollzugsgesetz).

Zu diesem Zweck sind in den Anstalten geeignete Betriebe und Einrichtungen vorzusehen.

Für Gefangene, die den Abschluss einer Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden.

Schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kommt insbesondere im Jugendvollzug eine besondere Bedeutung zu.

b) Umsetzung in den Anstalten des Landes

Bislang verfügte lediglich die Justizvollzugsanstalt Waldeck über Werkstattbereiche, die dem gesetzgeberischen Gebot gerecht werden. Mit Übernahme der neuen Justizvollzugsanstalt Neustrelitz wird diese ab April 2001, mit Fertigstellung des 2. Bauabschnittes der Justizvollzugsanstalt Stralsund im Jahr 2004 auch jene über die entsprechenden räumlichen Ressourcen verfügen.

Trotz bislang eher ungünstiger Rahmenbedingungen und steigender Gefangenenzahlen konnte der Justizvollzug in den letzten Jahren einen nicht unerheblichen Teil der zur Arbeit verpflichteten Gefangenen beschäftigen. Im Jahr 2000 waren dies immerhin noch ca. 49 %, während es ein Jahr zuvor aufgrund geringerer Gefangenenzahlen noch ca. 58 % waren. Schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kam dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Anteil der Teilnehmer an diesen Maßnahmen betrug knapp 43 % aller Beschäftigten, was deren Wichtigkeit für den Strafvollzug unterstreicht. Das trifft insbesondere auf den Jugendvollzug zu. In der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg waren 2000 72,5 % aller Gefangenen beschäftigt, in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz sogar 92,4 %, obwohl gerade in dieser Anstalt wegen der höchsten zu verzeichnenden Überbelegung und der maroden baulichen Verhältnisse die schlechtesten Voraussetzungen gegeben waren.

Ab Herbst 1999 wurde, gefördert vom Europäischen Sozialfonds und mit dem Berufsförderungswerk (bfw) als Maßnahmeträger, für zunächst ein Jahr in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck ein Modellprojekt „Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für erwachsene Straftlassene“ zusätzlich aufgelegt, das eine Verknüpfung von beruflichen Förderungsmaßnahmen im Strafvollzug und außervollzuglichen Ausbildungs- und Arbeitsplatzangeboten vorsah. Im Kern beinhaltet dies die Entwicklung einer dezidiert arbeitsmarkt-orientierten Entlassungsvorbereitung zur gezielten Vermittlung von Strafgefangenen, insbesondere von Teilnehmern vollzuglicher Berufsförderungsmaßnahmen, in (Anschluss-) Qualifizierungen und Beschäftigungsverhältnisse nach der Haftentlassung. Die Einbindung aller im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung befassten Institutionen wie Strafvollzug, Soziale Dienste, Bildungsträger und Arbeitsämter in einer Art „konzertierten Aktion“ hat zwischenzeitlich Synergieeffekte entwickelt, die Rückfallrisiken mindern und den Einsatz der nicht unerheblichen finanziellen Mittel auch in Zukunft rechtfertigen dürfte. So konnten seit Auflegung der Maßnahme im Oktober 1999 von insgesamt 47 intensiv betreuten Teilnehmern 23 nach der Entlassung in ein festes Arbeitsverhältnis oder eine weitere Bildungsmaßnahme vermittelt werden. Das entspricht einer Verbesserung der Vermittlungsquote um 48 v. H. im Vergleich zu der Zeit vor Auflegung des Projekts. Diese erfreuliche Entwicklung war ausschlaggebend, dass die Maßnahme um 1 Jahr verlängert und um die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde erweitert wurde.

Insgesamt konnten im Jahr 2000 in den Justizvollzugsanstalten des Landes 10 Maßnahmen der schulischen Bildung und 25 Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit insgesamt 525 Plätzen vorgehalten werden.

Tatsächlich waren insgesamt 1.032 Gefangene an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung beteiligt. 449 Gefangene schlossen einen Ausbildungsabschnitt mit einem Zertifikat, 31 Gefangene ihre Ausbildung mit einem Facharbeiterbrief ab.

Zurzeit sind folgende Ausbildungsplätze eingerichtet:

JVA	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten-träger	Ausbil-dungs-plätze
Neustrelitz	Orientierungsphase	ESF/Land	40
	Vertiefungsphase	ESF/Land	40
	Ausbildung Facharbeiter	ESF/Land	30
	Ausbildung Facharbeiter/Fachwerker	Arbeitsamt	50
	Lehrgang zur Verbesserung der beruflichen Bildungs- und Wiedereingliederungschancen	ESF/Land	10
	Ergotherapie	Land	14
	Hauptschulbildung	Land	24
Neubrandenburg	Grundlehrgänge Holzbearbeitung, Elektrotechnik, Raum- und Wandgestaltung, Hauswirtschaft	ESF/Land	36
	Ausbildung Ernährung und Hauswirtschaft/ Agrarwirtschaft	ESF/Land	6
	Ausbildung Holzwirtschaft	ESF/Land	6

JVA	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten-träger	Ausbil-dungs-plätze
Neubrandenburg	Ausbildung zum Koch	Arbeitsamt	16
	Modulare Ausbildung Küche/Restaurant	ESF/Land	15
	Schweißer Ausbildung	ESF/Land	12
	berufliche Ersatzschule	Ministe-rium für Bildung, Wissen-schaft und Kultur	12
Waldeck	Fachwerkstatt Holztechnik	ESF/Land	16
	Fachwerkstatt Bautechnik	ESF/Land	16
Bützow	Umschulung Maler/Lackierer	ESF/Land	16
	Umschulung Garten- und Landschaftsbau	ESF/Land	5
	Fachwerkstatt Garten- und Landschaftsbau	ESF/Land	16
	Fachwerkstatt Bautechnik	ESF/Land	18
	Fachwerkstatt Kfz-Zerlegung	ESF/Land	16
	Hauptschulkurs	Land	14
	Realschulkurs	Land	14
	Englisch für Anfänger (geplant)	Land	14
	Deutsch für Ausländer (geplant)	Land	14
	Elementarbildung Lesen und Schreiben (geplant)	Land	10
	Computerkurs für Anfänger	Land	7
	Computerkurs (Anfänger und Fortgeschrittene) für weibliche Gefangene	Land	7
Stralsund	Installationstechnik und Baunebengewerbe in Modularausbildung	ESF/Land	18
Ueckermünde	Modulare Fachwerkstatt Bau, Landschaftsbau, Landwirtschaft	ESF/Land	15

c) Entwicklung in der Zukunft

Die Landesregierung hat in ihrem gerade verabschiedeten „Programm zur Kriminalprävention und zum Kampf gegen das Verbrechen und seine Ursachen“ unter A 58 zum Ausdruck gebracht, dass die im Justizvollzug entwickelten, oben dargestellten Maßnahmen einen notwendigen Beitrag zur Vermeidung von Straftaten darstellen, der weiter ausgebaut werden müsse.

Ein nicht unerhebliches Risiko für den Erhalt der Gefangenenarbeit ergibt sich jedoch derzeit aus der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Änderung des Strafvollzugsgesetzes, durch die die Gefangenenentlohnung in Reaktion auf eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erheblich angehoben worden ist. Neben den finanziellen Auswirkungen, die für das Land eine Mehrbelastung von ca. 1,9 Mio. DM ausmachen, ist zu besorgen, dass durch die Verteuerung der Gefangenenarbeit externe Beschäftigungsgeber keine Arbeit mehr in den Justizvollzug vergeben.

Mit entsprechenden Initiativen versucht das Justizministerium zu verhindern, dass durch die wohlgemeinte gesetzgeberische Initiative zur wertgerechten Entlohnung von Gefangenearbeit nicht das Gegenteil, nämlich Beschäftigungslosigkeit, bewirkt wird.

7.6 Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen

a) Aufnahme- und Binnendifferenzierungskonzepte

Um Behandlungsangebote im Justizvollzug zielgenau einsetzen und bezogen auf den Bedarf der Gefangenen weiterentwickeln zu können, ist ein strukturiertes Aufnahmeverfahren erforderlich. Nach differenzierter Eingangsdiagnostik werden dort möglichst frühzeitig die Behandlungsprogramme in einer verbindlichen Vollzugsplanung festgeschrieben.

Auf Grund der schwierigen Ausgangssituation nach der Wende, fehlenden qualifizierten Fachpersonals und der einer differenzierten Behandlung entgegenstehenden Überbelegung der Anstalten befinden sich derzeit die Aufnahmeabteilungen und Behandlungskonzepte noch im Aufbau. Neben der Jugendstrafanstalt Neustrelitz, die über ein umfassendes und fundiertes Aufnahme- und Binnendifferenzierungskonzept verfügt, ist derzeit allein in der Justizvollzugsanstalt Bützow eine Aufnahmeabteilung eingerichtet. Deren fachlichen Standards werden derzeit parallel zu dem Binnendifferenzierungskonzept, das im Hinblick auf die Eröffnung des neuen Hafthauses im Sommer 2001 erstellt wird, überarbeitet.

Auch die Justizvollzugsanstalten Stralsund und Waldeck werden voraussichtlich bis Ende des Jahres über abgestimmte Behandlungskonzepte und darauf ausgerichtete Aufnahmeverfahren verfügen.

b) Soziale Hilfen/Soziales Training

Neben gezielter Einzelfallhilfe werden in den Anstalten soziale Trainings angeboten. In Gruppen- und Einzelarbeit ist es Ziel, den Inhaftierten zu helfen, aktuelle Problemsituationen durch eigenes Erleben und Nachspielen (Rollenspiele) zu erkennen, Lebensbewältigungstechniken und Handlungsstrategien zu erlernen und in der Praxis zu erproben. Das Lernen von Einstellungen und Verhaltensweisen vollzieht sich dabei als „soziales Lernen“ in der konkreten Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt. Wesentliche Elemente des Lernprozesses sind:

- Lernen durch Rückmeldung (Lob und Tadel),
- Lernen am Modell.

Lernen im sozialen Training setzt Freiwilligkeit voraus. Die Inhaftierten werden zunächst herangeführt, sich über die eigene Ausgangssituation klar zu werden (Lernziel 1), eventuell bestehende Wissenslücken aufzufüllen (Lernziel 2) und schließlich über ein Problem und seine Lösungsmöglichkeiten nachzudenken (Lernziel 3). Gelerntes wird später in konkretes Handeln umgesetzt, zunächst im Rollenspiel, dann in der Realität (Lernziel 4).

Das soziale Training findet in Gruppen- und Einzelarbeit statt.

Die Gruppenarbeit nimmt eine Mittelstellung zwischen therapeutischer Betreuung und (schulischer) Wissensvermittlung ein. Sie ist daher zunächst aufgaben- bzw. lernzielorientiert mit festgelegten Inhalten und Methoden, wobei gruppenspezifische Prozesse gezielt genutzt werden.

Die Einzelgespräche ergänzen und begleiten die Trainingsgruppenarbeit.

Sie sollen primär die Beziehung zum Trainingsgruppenbetreuer festigen (Vertrauensstellung).

Zudem kann das Gruppengeschehen und der Gruppenverlauf, insbesondere das eigene Verhalten des Gefangenen, in Einzelgesprächen nochmals aufgearbeitet werden.

c) Suchtprävention und -hilfe

Die Nachfrage der Gefangenen, die Probleme mit Drogen und/oder Alkohol haben, ist hoch. Der Justizvollzug arbeitet deshalb ständig an einer Ausweitung seiner Hilfsangebote. Derzeit werden in den Anstalten des Landes folgende Maßnahmen zur Suchtprävention und -hilfe vorgehalten:

Justizvollzugsanstalt Bützow

- Suchtberatung durch anstaltseigene Fachdienste,
- Tätigkeit eines Suchttherapeuten,
- Entgiftungs- und Substitutionsbehandlung für drogenabhängige Gefangene (entsprechend Kassenarztpraxis).

Justizvollzugsanstalt Waldeck

- Einzelgespräche durch Suchtberatungsstellen der Caritas Mecklenburg e. V. und der Volkssolidarität Rostock e. V.

Justizvollzugsanstalt Stralsund

- Einzelberatung durch Suchttherapeutin der Sucht- und Drogenberatungsstelle DRK-Kreisverband Stralsund,
- Einzelberatung durch Mitglieder des Vereins „CHAMÄLEON“ e. V. für Drogen- und Aidsrisikogruppen.

Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg

- Beratungstätigkeit durch den Verein „Blaues Kreuz“ sowie Caritas Mecklenburg e. V.

Drucksache 3/2046

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 3. Wahlperiode

Justizvollzugsanstalt Neustrelitz

- Suchtberatung durch Caritas Neubrandenburg und Diakonie Neustrelitz,
- Betreuung von etwa 80 Gefangenen,
Erweiterung des Angebotes geplant.

Jugendarrestanstalt Wismar

- Veranstaltungen zur Suchtprävention durch die Aidshilfe Westmecklenburg.

Justizvollzugsanstalt Ueckermünde

- Beratungsgespräche durch den Verein „Blaues Kreuz“,
- Suchtberatung durch Diakonie beim Gesundheitsamt Pasewalk,
- Aufklärungsveranstaltungen über Drogen,
- Ausbildung von 2 Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Suchtkrankenhelfern,
- Fortbildung der Mitarbeiter zum Thema Sucht und Drogen.

d) Therapeutische Hilfen

Unabhängig von den Planungen zur Einrichtung einer Sozialtherapie erweitern die Justizvollzugsanstalten des Landes ständig ihre Therapieangebote. Insbesondere für Sexualstraftäter und Gewalttäter bieten derzeit die Justizvollzugsanstalten Bützow, Waldeck, Neubrandenburg und Neustrelitz einzeltherapeutische Maßnahmen durch eigene Fachkräfte an. Daneben vermitteln alle Anstalten bei Bedarf Klienten in Therapie bei externen Fachkräften, wobei die Durchführung im Anstaltsbereich erfolgt, bis die Gefangenen ohne Gefahr für die Allgemeinheit die Behandlung im Rahmen von Vollzugslockerungen fortsetzen können.

e) Freizeitangebote

Bestandteil eines differenzierten Behandlungskonzeptes ist es auch, die Gefangenen zu einer sinnvollen Nutzung ihrer Freizeit anzuleiten. Die Anstalten bieten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen, Möglichkeiten zu eigener künstlerischer Betätigung (z. B.: „Gitterkunst“, unterstützt von Phönix e.V., oder Holzbildhauerei in der Justizvollzugsanstalt Waldeck) sowie ein reichhaltiges Sportangebot an. Daneben ist es gelungen, in fast allen Anstalten des Landes die Gefangenen zur Mitarbeit bei der Herausgabe von Anstaltszeitungen zu motivieren. Zu nennen sind die Zeitschriften Fidelio (Justizvollzugsanstalt Bützow), Mauerspecht (Justizvollzugsanstalt Neustrelitz), Bremse (Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg) sowie Jail-Voice (Justizvollzugsanstalt Ueckermünde). Thematisch befassen sich die Zeitschriften mit Alltagsproblemen des Vollzuges, mit Strafvollzugspolitik, Literatur, Haftrecht u. a. m.

7.7 Lockerungen des Vollzuges

Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft sind wichtige Bestandteile eines auf Reintegration der Gefangenen ausgerichteten Behandlungskonzeptes. Wie oben bereits dargestellt stehen sie allerdings unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass bei Gewährung und Durchführung keinerlei Gefährdung der Allgemeinheit prognostiziert wird.

In den vergangenen 5 Jahren hat sich die Zahl gewährter Vollzugslockerungen in Mecklenburg-Vorpommern verdoppelt, ohne dass es zu einer Verschlechterung der Fehlschlagsstatistiken, die eine Quote von nur 0,55 % ausweist, gekommen wäre. Dies verdeutlicht, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzuges sowohl ihres Behandlungsauftrages, als auch der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit bewusst sind und in hohem Maße verantwortlich handeln. Dabei wird ständig an einer Verbesserung der Prognose- und Sicherheitsstandards gearbeitet. Die Landesregierung hält es in diesem Zusammenhang für außerordentlich bedeutsam, dass diesem Umstand in der öffentlichen Darstellung und Auseinandersetzung auch dann Rechnung getragen wird, wenn sich im Einzelfall einmal das bei jeder Prognoseentscheidung verbleibende, vom Gesetzgeber aus übergeordneten Sicherheitsinteressen in Kauf genommene, Restrisiko realisiert.

7.8 Notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung

Ziel einer effizienten Entlassungsvorbereitung ist es, den Gefangenen möglichst in ein Lebensumfeld zu vermitteln, das ihm stabile Rahmenbedingungen für ein Leben ohne Straftaten bietet.

Auf einige Modellvorhaben, die einer Verbesserung der notwendigen Überleitung in dem Vollzug folgende Anschlussangebote anstreben, wurde bereits unter den Gliederungspunkten 5.2 und 7.4/7.5 hingewiesen.

Problematisch gestaltet sich derzeit die reibungslose Anbindung vorzeitig zu entlassender Gefangener an die Bewährungshilfe, da sich die Fallbelastungszahlen in diesem Bereich in den letzten Jahren von ca. 60 Probanden im Schnitt auf derzeit knapp 100 Probanden entwickelt haben.

Anlage 14

Deutscher Bundestag
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2887
02. 04. 2004

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen
Sicherungsverwahrung**

A. Problem und Ziel

Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor bestimmten hochgefährlichen Straftätern gebietet in Einzelfällen eine Inhaftierung über das Ende der Strafhaft hinaus, auch wenn im Urteil des erkennenden Gerichts die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch nicht angeordnet war. Daher wurde mit dem Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) dem Gericht vor allem in Fällen schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz die Möglichkeit eröffnet, sich die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten, wenn zur Zeit des Urteils ein Hang des Täters i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte.

Daneben hatten sich einige Bundesländer sog. Straftäterunterbringungsgesetze gegeben, die eine weitere Möglichkeit der Inhaftierung als hochgefährlich eingeschätzter Straftäter boten. Zwei dieser Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.) nunmehr für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt. Gleichzeitig haben jedoch Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der Landesgesetze gezeigt, dass in seltenen Fällen das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters erst nach der Verurteilung – ggf. sogar erst gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe – ergibt.

Der Entwurf schließt diese Lücke, indem er die bestehenden Regelungen der §§ 66 f. StGB und des § 106 Abs. 3 JGG um die Möglichkeit ergänzt, die Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Gleichzeitig schafft er erstmals eine gesetzliche Regelung für Fälle, in denen während des Vollzugs der Maßregel nach § 63 StGB festgestellt wird, dass die Unterbringungs Voraussetzungen – jedenfalls im Zeitpunkt der Überprüfung – nicht mehr vorliegen. Er ermöglicht in diesen Fällen die Beendigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und begründet gleichzeitig die Möglichkeit, bei fortbestehender erheblicher Gefährlichkeit des Unterbrachten nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht zu diesem Zweck die Einführung eines § 66b des Strafgesetzbuches mit folgendem Regelungsinhalt vor:

- Absatz 1 erfasst Straftäter, gegen die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung bislang nicht angeordnet wurde, wenn sich bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe herausstellt, dass von ihnen erhebliche Gefahren ausgehen. Die Entscheidung bedarf einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung aller Anknüpfungstatsachen.
- Absatz 2 ermöglicht unter den übrigen Voraussetzungen des neuen Absatzes 1 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen Täter, die wegen bestimmter besonders gefährlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt wurden, wenn ggf. vorliegende frühere Taten die formellen Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB nicht erfüllen.
- Absatz 3 erfasst Abgeurteilte, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) für erledigt erklärt wird, weil die ihr zugrunde liegende psychische Störung nicht oder nicht mehr besteht, die aber (weiterhin) nach einer umfassenden Gesamtwürdigung als hochgefährlich zu betrachten sind. Auch hier müssen sowohl die Anlasstaten als auch – sofern eine vorherige Verurteilung oder Unterbringung vorausgesetzt wird – die Taten, wegen deren der Unterbrachte bereits vor der Anlasstat schon einmal verurteilt oder untergebracht worden sein muss, solche des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB sein.

Die Dauer der nachträglichen Sicherungsverwahrung und die Überprüfungsmodalitäten richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 66 ff. StGB. Verfahrensrechtlich lehnt sich der Entwurf an die Regelungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung an (sog. Hauptverhandlungsmodell). Neu vorgesehen ist ein Unterbringungsbeehl. Er soll verhindern, dass potenziell hochgefährliche Straftäter allein deshalb entlassen werden müssen, weil zum Zeitpunkt der Vollverbüßung eine rechtskräftige Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch nicht vorliegt. Gleichzeitig stellt eine Übergangsvorschrift die Anwendung der Neuregelung auf diejenigen Straftäter sicher, die auf Grund landesrechtlicher Straftäterunterbringungsgesetze untergebracht wurden.

Durch Ergänzung des § 106 JGG wird in enger Anlehnung an § 66b StGB – neu – auch für Heranwachsende die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung eingeführt.

C. Alternativen

Gesetzesentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 15/899).

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

Keine

2. Länder

2.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann es zu einer stärkeren Belastung der Staatsanwaltschaft

schaften und der Landgerichte kommen, die aber dadurch zumindest teilweise kompensiert werden wird, dass die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung in zeitlicher Nähe zur Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes erfolgen und daher der Ermittlungs- und Abwägungsaufwand nicht zweimal entstehen wird.

2.2 Vollzugsaufwand

Durch die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entstehen Mehrkosten im Strafvollzug.

E. Sonstige Kosten

Keine

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode

– 5 –

Drucksache 15/2887

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen
Sicherungsverwahrung

mit Begründung und Vorblatt.

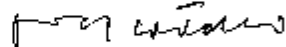
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. März 2004 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:

„§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“.

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255 erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur

Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

3. Dem § 67d wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.“

4. In § 68 Abs. 2 wird in der Klammer die Angabe „67d Abs. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „67d Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum siebenten Abschnitt des Zweiten Buches wie folgt gefasst:

„Siebenter Abschnitt

Entscheidung über die im Urteil
vorbehaltene oder die nachträgliche
Anordnung der Sicherungsverwahrung § 275a“.

2. Nach § 275 wird der siebente Abschnitt wie folgt gefasst:

„Siebenter Abschnitt

Entscheidung über die im Urteil
vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung
der Sicherungsverwahrung
§ 275a

(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls solange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119 und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.“

3. In § 463 Abs. 5 wird die Angabe „§ 67d Abs. 5“ durch die Angabe „§ 67d Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Angabe „(§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
- Nach § 74e wird folgender § 74f eingefügt:

„§ 74f

(1) Hat im ersten Rechtszug eine Strafkammer die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist diese Strafkammer im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) Hat in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, ist im ersten Rechtszug eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(3) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend; § 76 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

3. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

(1) Hat im ersten Rechtszug ein Strafsenat die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist dieser Strafsenat im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung“.

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbrin-

gung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
 2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“
2. § 108 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3, 5, 6) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig.“

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 12 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Vorbemerkung 3.1 Abs. 8 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Verfahren über die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten als besondere Verfahren.“

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Vorbemerkung 4.1 Abs. 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1a

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

§ 66b des Strafgesetzbuches findet auch Anwendung auf diejenigen Personen, die sich am ... (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) auf Grund des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 188), auf Grund des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978), auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) oder auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Seite 195) in der Unterbringung befinden. Tatsachen im Sinne des § 66b des Strafgesetzbuches sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen Tatsachen, die bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass für den Entwurf

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.), mit der das Bundesverfassungsgericht die Unterbringungsgesetze der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt und dem Bundesgesetzgeber auferlegt hat zu prüfen, ob und ggf. wie er eine – verfassungsrechtlich mögliche – nachträgliche Sicherungsverwahrung (neu) regeln will.

Die bislang geltenden Regelungen setzen eine Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Maßregel zu dem Zeitpunkt voraus, in dem die Anlasstat abgeurteilt wird. Das Gericht kann zu diesem Zeitpunkt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen (§ 66 StGB) oder sich diese Anordnung ausdrücklich für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (§ 66a StGB, § 106 Abs. 3 JGG). Wie Erfahrungen mit den landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen, die Gegenstand der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren, zeigen, gibt es jedoch einige wenige Verurteilte, gegen die zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung nicht angeordnet oder ihre Anordnung nicht vorbehalten wurde mit der Folge, dass hochgefährliche Straftäter nach Verbüßung der Straftat in die Freiheit entlassen werden müssten. Im Hinblick auf das überragende Gemeinwohlinteresse an einem Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, besteht daher ungeachtet der geringen Anzahl denkbarer Fälle Ergänzungsbedarf im Regelungssystem der Sicherungsverwahrung. Diese Ergänzung ist so auszugestalten, dass sie dem Freiheitsgrundrecht Betroffener in angemessener Weise Rechnung trägt. Insbesondere kann die Unterbringung nach voller Verbüßung der Schuldstrafe im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen nur dann verhältnismäßig sein, wenn bei der Gefahrenprognose sämtliche entscheidungserheblichen Daten aus der Lebens- und Kriminalitätsgeschichte des Betroffenen berücksichtigt wurden.

Gesetzlich bislang nicht geregelt ist auch der Fall, dass während des Vollzugs der Maßregel nach § 63 StGB festgestellt wird, dass die Unterbringungsvoraussetzungen – jedenfalls im Zeitpunkt der Überprüfung – nicht mehr vorliegen. In der Praxis handelt es sich hier um zwei verschiedene Fallgruppen:

1. Die erneute Begutachtung im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung durch die Strafvollstreckungskammer (§ 67d Abs. 2, § 67e StGB) ergibt, dass der Untergebrachte im Zeitpunkt der Überprüfung nicht (mehr) an einem die Schuldfähigkeit ausschließenden oder verminderten Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB leidet, der zur Anordnung der Maßregel geführt hat.

2. Während der Unterbringung sind Ereignisse eingetreten, die die auf dem krankhaften Zustand beruhende Gefährlichkeit des Untergebrachten beseitigt haben (z. B. Änderungen des körperlichen Zustandes des Untergebrachten, die die Verwirklichung von bestimmten Delikten aus physischen Gründen unmöglich machen).

Da der Zweck der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in der Behandlung und Sicherung von Tätern liegt, die psychisch krank i. S. der §§ 20, 21 StGB und deshalb gefährlich sind, entfällt mit dem Wegfall einer der unter den Nummern 1 oder 2 genannten Voraussetzungen die Grundlage der Unterbringung. Die Strafvollstreckungsgerichte haben deshalb im Wege der Rechtsfortbildung und in analoger Anwendung des § 67c Abs. 2 Satz 5 StGB den Rechtsatz entwickelt, dass sich bei nachträglichem Wegfall oder später festgestelltem, anfänglichem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 StGB die Unterbringung erledigt hat und nicht weiter vollstreckt werden darf, so dass der Untergebrachte sofort zu entlassen ist (BGHSt. 42, 306; OLG Frankfurt NSZ 93, 252 m. w. N.).

Ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist daneben die weitere (3.) Fallgruppe, in der der weitere Vollzug der Maßregel im Laufe der Zeit unverhältnismäßig geworden ist (vgl. BVerfGE 70, 297). In der Praxis erklären die Gerichte die weitere Vollstreckung der Maßregel in Fällen dieser Art nach einer Gesamtabwägung ebenfalls durch Beschluss für erledigt (vgl. OLG Celle NSZ 1989, 491 m. w. N.).

Problematisch an dieser Praxis ist indes der Umstand, dass die Betroffenen teilweise ohne hinreichende Vorbereitung, die einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung üblicherweise vorausgeht, entlassen werden. Da gesetzlich nicht geregelt, tritt in all diesen Fallgruppen auch keine Führungsaufsicht ein, die den gesetzlichen Rahmen für die in den meisten Fällen erforderliche nachsorgende Betreuung in Freiheit bieten könnte. Vor allem kann es aber zu besorgniserregenden Sicherheitslücken in den Fällen des Fehlens oder Wegfalls des krankheitsbedingten Zustands im Sinne der §§ 20, 21 StGB (1. Fallgruppe) kommen, in denen der zu Entlassende dennoch weiterhin in erheblichem Maße gefährlich ist. Nach der Rechtsprechung darf die Maßregel in Fällen der Erreichung des Maßregelzwecks – konsequent – auch dann nicht weiter vollstreckt werden, sondern ist für erledigt zu erklären, wenn von dem Untergebrachten erneute Straftaten in Freiheit zu erwarten sind (OLG Frankfurt NJW 1978, 2347; OLG Karlsruhe MDR 1983, 151; Justiz 1987, 463).

II. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf löst das Spannungsverhältnis zwischen den Individualrechten des Betroffenen und dem Wohl der Allgemeinheit, die der Staat vor gefährlichen Straftätern zu schützen hat, wie folgt:

Die Neuregelung in § 66b Abs. 1 StGB stellt zunächst auf Tatsachen ab, die im Vollzug der Freiheitsstrafe bekannt werden und von einer gewissen Erheblichkeit sein müssen. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Vornahme einer Ge-

samtwürdigung ausdrücklich vor und stellt so sicher, dass die Prognoseentscheidung auf möglichst breiter Grundlage erfolgt.

Auch im Übrigen orientiert sich der Entwurf an den hohen Anforderungen, die schon bisher an die Anordnung eines Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gestellt werden. Dies gilt etwa für die Ausgestaltung des Verfahrens als Hauptverhandlungsmodell, das den Betroffenen, angepasst an den Verfahrensstand, diejenigen rechtsstaatlichen Garantien gewährt, die auch sonst für die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehen. Mit der Einfügung in das bestehende System wiederkehrender Überprüfungen von Aussetzungs- und Erledigungsreife bei der Vollstreckung der Unterbringung wird schließlich sichergestellt, dass sich für die Betroffenen die Chance auf Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft realisieren kann, wie dies verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. Urteil des BVerfG v. 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, S. 27, 28 f.).

Die Neuregelung in § 66b Abs. 2 StGB ermöglicht – unter besonders engen Voraussetzungen – die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen Ersttäter.

Um die aufgezeigten Lücken bei der Unterbringung nach § 63 StGB zu schließen, sieht der Entwurf (1.) eine ausdrückliche Bestimmung zur Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor (§ 67d Abs. 6 Satz 1 StGB – neu –) und legt (2.) fest, dass mit der Entlassung aus der Maßregel generell Führungsaufsicht eintritt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB – neu –). Zum Schutze der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftaten ermöglicht der Entwurf es darüber hinaus (3.), in Fällen der Erledigung der Maßregel nach § 63 StGB nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn davon auszugehen ist, dass der Verurteilte weiterhin in erheblichem Maße für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66b Abs. 2 StGB – neu –).

Die neuen Absätze 5 und 6 des § 106 JGG übernehmen die Regelungen des § 66b StGB – unter Anpassung an die durch § 106 Abs. 3 JGG normierten Besonderheiten – für Heranwachsende, auf die das allgemeine Strafrecht angewendet wurde.

III. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt hinsichtlich den Artikeln 1 und 2 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei aus Artikel 72 Abs. 2 zweite Alternative des Grundgesetzes. Die Änderungen betreffen das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Gerichtskostengesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, die sämtlich schon bisher bundesrechtlich geregelt sind. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um auch weiterhin die Einheitlichkeit des Straf- und Verfahrensrechts in allen Ländern und damit im gesamtstaatlichen Interesse die Rechtseinheitlichkeit für das Ver-

fahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

IV. Kosten; geschlechtsspezifische Auswirkungen

Haushaltsausgaben entstehen für den Bund durch den Entwurf nicht. Für die Länderhaushalte ergeben sich gewisse Mehrbelastungen.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind weibliche und männliche Personen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG; BGBl. I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Das bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

Zu Nummer 2 (§ 66b – neu –)

Die vorgeschlagene Regelung des § 66b enthält zunächst zwei Absätze, die bei unterschiedlichen formellen Voraussetzungen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Straftäter ermöglichen, die sich im Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil befinden. In beiden Konstellationen soll so das hohe Risiko vermieden werden, das sehenden Auges eingegangen werden müsste, wenn ein nachträglich als hochgefährlich erkannter Verurteilter in die Freiheit entlassen wird. In diesen Fällen muss das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen zurücktreten, denn der „Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Diesen Schutz durch geeignete Mittel zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a., S. 77). Angesichts des hohen Wertes des Freiheitsrechts ist ein „verfassungsgemäßer Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung durch eine enge Bindung an den zu erfüllenden Schutzzweck streng begrenzt werden“ (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 77 f.).

Diesem Ziel strenger Begrenzung dient zunächst die in § 66b Abs. 1 StGB – neu – vorgesehene Voraussetzung, dass die Ausgangsverurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Taten erfolgte. Aus dem Ver-

weis auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB ergibt sich ferner, dass die Ausgangsverurteilung nicht nur eine Tat aus diesem formellen Rahmen, sondern auch eine oder mehrere Taten von konkret erheblichem Gewicht, wie es in § 66 Abs. 3 StGB näher bezeichnet wird, zum Gegenstand haben muss.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 1 unterscheidet sich insoweit nicht im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen von der Anordnung im Urteil oder ihrem Vorbehalt, sondern vornehmlich durch ihren Zeitpunkt von der Entscheidung nach den §§ 66, 66a StGB. Dabei zielt die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht darauf, die Frage einer späteren Unterbringung länger als bisher offen zu halten; sie soll den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt. Unverändert gelten die leitenden Maßstäbe bei der Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, namentlich dass die Ungewissheit des Verurteilten hinsichtlich seiner künftigen Lebensplanung und der für Resozialisierungsfördernde Maßnahmen unerlässlichen Vollzugsplanung nicht ohne zwingende Notwendigkeit verlängert werden darf.

Die vorgeschlagene Regelung stellt dies nicht zuletzt durch die Anforderung sicher, dass nach der Verurteilung „Tatsachen erkennbar“ werden müssen, die die weitere Prüfung und ggf. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung veranlassen. Da das aburteilende Gericht nicht auf das spätere Erkennbarwerden von Tatsachen vertrauen kann, anhand deren eine (erneute) Prüfung erforderlich und möglich wird, muss es die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder ihren Vorbehalt zugleich mit dem Urteil prüfen wie bisher. Insbesondere die Möglichkeit des Vorbehalts einer Anordnung nach § 66a StGB wird demnach durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht obsolet, vielmehr wird das Regelungssystem der §§ 66 ff. StGB im oben beschriebenen Sinne ergänzt.

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung etwa für den Fall auszuschließen, dass zuvor in demselben Verfahren eine Anordnung abgelehnt wurde. Es wäre inkonsequent, einerseits die Notwendigkeit der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung anzuerkennen, das Gericht andererseits aber an einer – auf die Zukunft gerichteten – Prognoseentscheidung festzuhalten, die sich nach Auffassung des Gerichts selbst auf Grund später bekannt gewordener Tatsachen als objektiv unzutreffend erweist. Die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung besteht demnach sogar dann, wenn das Gericht die Anordnung einer ursprünglich vorbehaltenen Unterbringung abgelehnt hat. Zwischen dem Zeitpunkt dieser endgültigen Entscheidung (vgl. § 66a Abs. 2 StGB) und dem Ende der Strafhaft können u. U. Jahre vergehen, in denen die Gefährlichkeit des Täters erstmals erkennbar werden kann, ohne dass andernfalls dann noch die Möglichkeit bestünde, auf diese Erkenntnis angemessen zu reagieren.

Schließlich stellt die Formulierung „werden nach einer Verurteilung ... bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar“ klar, dass die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. ein Unterbringungsbefehl nach § 275a Abs. 5 – neu –

grundsätzlich nur in Betracht kommt, solange die Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil vollzogen wird. Das schließt im Einzelfall nicht aus, dass der Verurteilte sich zu der Zeit, zu der Tatsachen erkennbar werden oder zu der die Entscheidung zu treffen ist, im Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe befindet, da es bei ansonsten gleich bleibenden Voraussetzungen nicht sachgerecht wäre, wenn die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung von Zufälligkeiten der Vollstreckungsreihenfolge abhängt.

Tatsachen im Sinne dieser Vorschrift sind dabei solche, „die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“. Damit wird einerseits klargestellt, dass es sich um Tatsachen jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle handeln muss. Andererseits soll durch den Verzicht auf eine exemplarische oder „namentliche“ Nennung von Tatsachen zum Ausdruck gebracht werden, dass monokausale Erklärungsmuster fehl am Platz sind. Zugleich wird hierdurch der Weg geebnet für den weiteren Prüfungsschritt in Gestalt der von Verfassungen wegen gebotenen Gesamtwürdigung.

Die vorgesehene Formulierung nimmt umgekehrt bestimmte Sachverhalte nicht von vornherein von der weiteren Prüfung aus. Damit sind z. B. wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung ebenso denkbar wie die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus. Es entspricht schließlich dem der Neuregelung zugrunde liegenden Sicherungszweck, nicht nur auf solche Tatsachen abzustellen, die während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neu eingetreten sind, sondern auch solche ausreichen zu lassen, die in diesem Zeitraum bekannt werden. Dem Schutzinteresse der Allgemeinheit ist nur dann im gebotenen Umfang entsprochen, wenn es unerheblich ist, wann die Tatsachen entstanden sind, sofern sie erst zu diesem späten Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten. Sollte der Verurteilte während des Freiheitsentzugs daher die Begehung weiterer Straftaten aus der Vergangenheit einräumen, wäre auch dies eine prüfungsrelevante Tatsache.

Die maßgebliche Beschränkung erfolgt jedoch – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – durch die in Absatz 1 ausdrücklich vorgesehene Gesamtwürdigung, an deren Ende die hohe Gefährlichkeit des Verurteilten für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle Selbstbestimmung prognostiziert werden muss.

Die Gesamtwürdigung als Grundlage für die Gefahrenprognose stellt den Kern der Neuregelung in § 66b Abs. 1 StGB dar. Ungeachtet des stets vorhandenen Risikos einer Fehlprognose sind Prognoseentscheidungen als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unumgänglich (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a., S. 84). Die Verhältnismäßigkeit prognosegestützter Maßnahmen hängt davon ab, dass die Prognose auf hinreichender Sachverhaltsaufklärung beruht und sich auf ein sorgfältig substantiiertes Prognosegutachten stützt. Dabei kommt der Breite der Prognosegrundlage entscheidende Bedeutung für die Qualität der Prognose zu. Die Prognose verliert an Plausibilität, wenn sie nur einen schmalen Ausschnitt der Wirk-

lichkeit zur Grundlage hat (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 84 f.). Das steht „insbesondere einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegen“ (BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 85 f.). Für sich alleine genommen bietet also das seit jeher unstrittene Merkmal der „Therapieverweigerung“ oder des „Therapieabbruchs“ in landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen eine zu schmale Tatsachenbasis, um die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzugs zu begründen. Täterpersönlichkeit und Legalbiographie können daher die Entscheidung ebenso beeinflussen wie konkrete Änderungen physischer Natur, etwa fortgeschrittenes Alter, Krankheiten, ferner Unterkunft, Arbeit und persönliche Bindungen und zuvor erfolgte Lockerungsversuche sowie alternative Kontrollmöglichkeiten in Form der Führungsaufsicht oder ambulante Therapiemaßnahmen. Nur wenn die Gesamtwürdigung unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben, die geforderte besondere Gefährlichkeit ergibt, kann ein über das Strafende hinausgehender Freiheitsentzug gerechtfertigt sein.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt nicht zuletzt der vorgeschlagene Wahrscheinlichkeitsmaßstab Rechnung. Die Formulierung, dass der Proband „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ weitere Straftaten begehen wird, kennzeichnet auch durch den gegenüber dem Prognosemaßstab in § 66a StGB weiter gesteigerten Wahrscheinlichkeitsgrad den Ausnahmecharakter der geforderten Prognoseentscheidung. Dabei ist „Wahrscheinlichkeit“ nicht im empirischen Sinne zu verstehen, sondern soll das Ergebnis einer wertenden Abwägung sein, die zu einer positiven Entscheidung des Gerichts über die Gefährlichkeit des Täters führt (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 87; Württemberg/Sydow, „Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ in NVwZ 2001, 1201 ff., 1206). Im Übrigen ist die vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zuzuordnen, Teil des Maßregelrechts, für das § 62 StGB die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besonders betont. Auch die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit gerecht zu werden.

§ 66b Abs. 1 StGB – neu – enthält eine eigenständige Regelung zur Gefahrenprognose. Der Verweis auf die „übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3“ erfasst daher nicht den dort in Bezug genommenen § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. In Anlehnung an § 66a Abs. 2 StGB verzichtet damit auch der vorliegende Entwurf auf das Merkmal des „Hanges“, wie ihn die unmittelbare Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erfordert. Der Regelung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung liegt insoweit die Überlegung zugrunde, dass der Strafvollzug angesichts der künstlichen, da stark kontrollierenden und reglementierenden Bedingungen nicht geeignet ist, zum Zeitpunkt des Vorbehalts bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Merkmals des „Hanges“ zu beseitigen. Dies muss erst recht gelten, wenn gerade das Vollzugsverhalten – u. U. erstmals – Anlass gibt, sich mit der Gefährlichkeit des Täters auseinander zu setzen.

An die strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 knüpft wiederum grundsätzlich auch Absatz 2 an; dieser fasst

jedoch die in Betracht kommenden Anlasstaten in einem eigenen Katalog noch enger als der in Absatz 1 enthaltene Verweis auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB. Die Vorschrift unterscheidet sich von Absatz 1 durch das Fehlen formeller Voraussetzungen etwaiger früherer Verurteilungen und ermöglicht damit in besonderen Ausnahmefällen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen solche Täter, die ausschließlich wegen einer ersten Tat verurteilt worden sind und sich deshalb im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden.

Mit dem Erfordernis einer Ausgangsverurteilung zu mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe wegen einer gegen Personen gerichteten Straftat stellt die Neuregelung daneben bewusst hohe Anforderungen an die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in dieser Konstellation. Dabei richtet sich nach den in der Rechtsprechung für § 66 StGB entwickelten Grundsätzen, wie weit ggf. eine Gesamtstrafe dieser Höhe ausreichen kann (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Auflage, § 66 Rdn. 55, 60).

Bei der Gesamtwürdigung ist zu berücksichtigen, dass der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 2 u. U. nur eine sanktionierte Tat zugrunde liegt. Die besonders hohen Anforderungen in dieser Konstellation verdeutlicht der Vergleich mit den übrigen Fällen, in denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich ist. Die Unterbringungsanordnung nach Absatz 2 kann nur auf prognostische Erkenntnisse von solcher Bedeutung gestützt werden, dass diese Erkenntnisse prognostisch gewissermaßen die in den anderen Fällen erforderlichen Verurteilungen wegen Straftaten von erheblichem Gewicht (vgl. § 66 Abs. 1 bis 3 StGB) ersetzen können. In Ausnahmefällen ist denkbar, dass derartige Erkenntnisse auch bei Ersttättern vorliegen. Es wäre indessen kaum möglich, für diesen Täterkreis eine unmittelbare Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht vorzusehen. Auch bei sorgfältigster Aufklärung prognoserelevanter Sachverhalte wäre die Beurteilungsbasis vermutlich noch zu schmal, um einen so schwerwiegenden Eingriff wie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu tragen; insoweit kann auf Erkenntnisse aus der Zeit des Strafvollzugs nicht verzichtet werden.

§ 66b Abs. 3 StGB – neu – ermöglicht die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn das Gericht die Unterbringung eines wegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB Abgeurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – für erledigt erklärt, weil nach Beginn der Vollstreckung festgestellt wurde, dass der krankheitsbedingte Zustand, auf dem die Unterbringung beruht, nicht oder nicht mehr vorliegt. Nach der Rechtsprechung, die der Entwurf in § 67d Abs. 6 StGB – neu – festschreibt, muss die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch in diesen Fällen für erledigt erklärt werden, weil ihr weiterer Vollzug dem Sinn und Zweck der in erster Linie auf Behandlung gerichteten Maßregel widerspricht (vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 2347; OLG Karlsruhe MDR 1983, 151; Justiz 1987, 463). Auch in dieser Konstellation sind Fälle denkbar, in denen ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Straftäter in die Freiheit entlassen werden müssten, obwohl dies nach

Art und Maß der von ihnen drohenden Gefahren vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint.

Im Rahmen der nach Absatz 3 Nr. 2 vorgeschriebenen umfassenden Gesamtwürdigung ist dann insbesondere, wie bei der Unterbringung nach Absatz 2, der Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung dahin gehend zu berücksichtigen, dass prognoserelevante Umstände von einem Gewicht vorliegen müssen, die das Gesetz in anderen Anordnungs-fällen früheren Straftaten von erheblichem Gewicht be-misst (vgl. § 66 Abs. 1 bis 3 StGB). Angesichts der Kon-sequenzen aus den §§ 20, 21 StGB kann die Vorschrift naturgemäß nicht durchgehend auf die Strafhöhe aus dem Anlassurteil oder aus früheren Verurteilungen abstellen. Die Gesamtwürdigung muss jedoch prognoserelevante Um-stände von einem insgesamt derartigen Gewicht ergeben, wie es den Anforderungen an Taten und Strafmaße ent-spricht, die das Gesetz an die Anordnung der Sicherungs-verwahrung gegen voll schuldfähige Verurteilte stellt.

Anwendung soll die Vorschrift vor allem in denjenigen Fäl-len finden, in denen der Untergebrachte von dem erkennen-den Gericht für schuldunfähig gehalten und deshalb nur die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ange-ordnet wurde, ohne dass parallel eine Freiheitsstrafe verhängt werden konnte. Erfasst werden von der Vorschrift daneben aber auch die Fälle, in denen das Gericht unter An-wendung des § 21 StGB neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine Freiheitsstrafe verhängt hatte, in denen die Freiheitsstrafe aber in Umkehrung der re-gelmäßigen Vollstreckungsreihenfolge (§ 67 Abs. 1 und 2 StGB) bereits vor dem Vollzug der Maßregel vollständig vollstreckt wurde und somit der Untergebrachte nunmehr aus der Maßregel in Freiheit zu entlassen wäre. In Fällen, in denen nach Erledigung der Maßregel noch eine parallel verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, ergibt sich demgegenüber zunächst kein Bedürfnis für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB - neu -. Hier kommt ggf. vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die nachträgliche Anordnung der Sicherungs-verwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB - neu - in Betracht.

In allen Absätzen des vorgeschlagenen § 66b StGB ist die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung vorge-sehen. Dadurch bleibt der erforderliche Raum für eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) orientierte Ent-scheidung unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls.

Die Sicherungsverwahrung, die auf Grund einer nachträglichen Anordnung erfolgt, unterscheidet sich nicht von der bereits im Urteil angeordneten oder auf Grund eines Vorbehalts angeordneten Sicherungsverwahrung. Es gelten daher auch hier die allgemeinen Vorschriften der §§ 67 bis 67g StGB, die nicht zuletzt die auch einem nach den §§ 66 ff. StGB Untergebrachten grundsätzlich zu gewährende Chance auf Resozialisierung eröffnen. Insbesondere besteht die Mög-lichkeit, den Betroffenen gemäß § 67a Abs. 2 StGB nach-träglich in den Vollzug der Unterbringung in einem psychia-trischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Ent-ziehungsanstalt (§ 64 StGB) zu überweisen, wenn seine Resozialisierung hierdurch besser gefördert werden kann (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02, S. 87 f.).

Zu Nummer 3 (§ 67d Abs. 6 - neu -)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln in der Bes-terung und Sicherung hat jederzeit das aktuelle Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen zur Bedingung. Für den Fall der Unterbringung in einem psychiatrischen Kran-kenhaus (§ 63 StGB) bedeutet dies, dass der Zustand nach den §§ 20, 21 StGB, auf Grund dessen im Urteil die Maßre-gel angeordnet wurde, ebenso fort dauern muss wie die sich aus diesem Zustand ergebende Gefährlichkeit des Verurteil-ten für die Allgemeinheit. Das Gesetz enthält indes keine Regelungen für den Fall, dass sich nach Beginn der Vollstre-ckung einer Maßregel nach § 63 StGB herausstellt, dass diese Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psy-chiatrischen Krankenhaus nicht (mehr) vorliegen. In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sich bei Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung des § 63 StGB die Unterbringung erledigt und nicht weiter voll-streckt werden darf (BGHSt. 42, 306; OLG Frankfurt NSZ 1993, 252 m. w. N.). Die dargestellte richterliche Rechts-fortbildung hat weitgehend Zustimmung in der Literatur (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 67d Rdn. 5; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl., § 67e Rdn. 14; Laubenthal, Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause, 1990, 359 f.; Volckart, Grünebaum, Maßregelvollzug, 6. Aufl. 2003, 248 ff.) und verfassungsrechtliche Billigung (BVerfG NJW 1995, 2405, 2406) gefunden. Der Entwurf setzt diese Rechtsprechung deshalb in Gesetzesform um.

Danach hat das Gericht die Unterbringung zunächst in den Fäl-len für erledigt zu erklären, in denen eine erneute Begutach-tung im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unter-bringung durch die Strafvollstreckungskammer (§ 67d Abs. 2, § 67e StGB) ergibt, dass der Untergebrachte nicht (mehr) an einem schuldausschließenden oder -vermindernden Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB leidet, der zur Anordnung der Maßregel geführt hat (1. Fallgruppe). Das Gericht hat sich da-bei nur mit der Frage zu befassen, ob im Zeitpunkt seiner Ent-scheidung der Zustand besteht. Die Frage, ob möglicherweise bereits die Unterbringungsdiagnose fehlerhaft war, stellt sich im Erledigungsverfahren nicht. Denn zum einen unterliegt im Erledigungsverfahren im Hinblick auf die fortbestehende Rechtskraft des erkennenden Urteils nur der gegenwärtige und nicht der frühere Zustand des Untergebrachten der Beurteilung des Gerichts (vgl. BVerfG NJW 1995, 2405, 2406). Zum an-deren kann im Rahmen dieses Verfahrens auch aus tatsäch-lichen Gründen immer nur über die gegenwärtige Sachlage entschieden werden, weil nur zur gegenwärtigen psychischen Situation des Untergebrachten hinreichende gutachterliche Feststellungen getroffen werden können.

Ferner stellt das Gericht die Erledigung der Unterbringung fest, wenn Ereignisse eingetreten sind, die die auf dem krank-haften Zustand beruhende Gefährlichkeit des Untergebrach-ten beseitigt haben (2. Fallgruppe). Zu beachten ist hier allerdings, dass das Gesetz für all diejenigen Fälle, in denen Therapieerfolge zu einer (erheblichen) Verminderung der Gefährlichkeit des Untergebrachten geführt haben, die Aus-setzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung vor-sieht (§ 67d Abs. 2 StGB). Diese Regelung ist nach wie vor sinnvoll und notwendig, da sie den geeigneten rechtlichen Rahmen für die erforderliche nachsorgende Betreuung und Kontrolle des erfolgreich behandelten Untergebrachten ein-schließlich der Möglichkeit bietet, die Aussetzung im Falle

eines Bewährungsversagens zu widerrufen. Die Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – setzt deshalb voraus, dass auch das bei der Aussetzung der Maßregelvollstreckung in Kauf zu nehmende Restrisiko (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl., Rdn. 7) ausgeschlossen werden kann. Eine Erledigungserklärung wegen Fortfalls der Gefährlichkeit wird daher vor allem in den Fällen in Frage kommen, in denen Änderungen des körperlichen Zustandes des Unterbrachten die Verwirklichung von Delikten, die Anlass für die Unterbringung gewesen sind, aus physischen Gründen unmöglich machen (Fallbeispiel aus der Rechtsprechung bei Bechtold, „Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB“, Frankfurt M. 2002, 57; Der wegen eines Tötungsdeliktes Unterbrachte war auf Grund einer fortgeschrittenen Parkinson-Krankheit an den Rollstuhl gefesselt und kaum mehr ansprechbar).

Schließlich hat das Gericht die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – für erledigt zu erklären, wenn der weitere Vollzug der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges um so strenger sind, je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert (vgl. BVerfGE 70, 297, 315). Maßgeblich hier ist das Verhältnis zwischen der vom Täter ausgehenden Gefahr und der Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs. Der Entwurf schreibt auch hier die bestehende gerichtliche Praxis gesetzlich fest, die Maßregel durch Beschluss für erledigt zu erklären (vgl. OLG Celle, NSZ 1989, 491 m. w. N.).

In Fällen der Erledigung der Maßregel wegen Wegfalls des Zustandes nach den §§ 20, 21 StGB oder wegen Unverhältnismäßigkeit muss der Übergang des Betroffenen aus dem erledigten Maßregelvollzug in die Freiheit durch Hilfestellungen und Kontrollmechanismen begleitet werden. Hierfür besteht im Interesse der Wiedereingliederung des Entlassenen und letztlich des Schutzes der Bevölkerung ein zwingendes Bedürfnis. Mit dem bislang lediglich für andere Fallgestaltungen zur Verfügung stehenden Instrument der Führungsaufsicht hält das geltende Recht bereits ein grundsätzlich geeignetes Instrumentarium zur Begleitung des Betroffenen und seiner Kontrolle bereit. Deshalb soll sich der Erledigungserklärung in der Regel obligatorisch Führungsaufsicht anschließen, um im Bedarfsfall entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten auf den Betroffenen sicherzustellen.

Entfällt beim Vollzug einer Maßregel die Gefahr, dass vom Verurteilten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, besteht demgegenüber kein Bedürfnis und keine Rechtfertigung für den Eintritt von Führungsaufsicht. § 67d Abs. 6 Satz 3 StGB – neu – sieht deshalb für diesen Fall vor, dass das Gericht den Nichteintritt der Führungsaufsicht anordnet. Damit wird ein bislang gesetzlich noch nicht vorgesehenes Instrument zur flexibleren Handhabung der Führungsaufsicht in den genannten Fällen geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Änderung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 275a StPO.

Zu Nummer 2 (§ 275a StPO)

§ 275a StPO wurde durch Gesetz vom 21. August 2002 eingefügt und regelt bisher das Verfahren, in dem das erkennende Gericht im Falle des § 66a StGB bzw. des § 106 Abs. 3 JGG in einem zweiten Teil des Erkenntnisverfahrens über den Vorbehalt der Anordnung einer Sicherungsverwahrung entscheidet. Dieses Verfahren soll für die im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung unverändert beibehalten werden.

Durch die Neufassung wird diese Regelung auf die Fälle des § 66b StGB und des § 106 Abs. 5 und 6 JGG erweitert. Auch bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung muss angesichts der Bedeutung dieser Entscheidung für den Verurteilten und für das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in einem transparenten Verfahren eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung nach der früheren Verurteilung erfolgen. Diese Gesamtwürdigung kann am besten im Rahmen einer erneuten Hauptverhandlung durch das Gericht erfolgen, das sich bereits früher als Tatgericht mit dem Verurteilten und seiner Tat auseinander gesetzt hat und vor diesem Hintergrund seine weitere Entwicklung einschätzen kann. Die Durchführung einer erneuten mündlichen Hauptverhandlung stellt zudem sicher, dass die Schöffenbeteiligung und der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt sind und dem Verurteilten auch bei dieser Entscheidung die gleichen verfahrensrechtlichen Rechte zukommen, wie wenn das Gericht die Sicherungsverwahrung gleich im ersten Urteil angeordnet hätte. Daher sollen so weit wie möglich die Zuständigkeit des Gerichts und die verfahrensrechtlichen Regelungen auch bei dieser Unterbringungsentscheidung nicht auseinanderfallen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 – der klarstellte, dass das erkennende Gericht, welches das Vorbehaltsurteil ausgesprochen hat, für die Entscheidung über den Vorbehalt zuständig ist – wird nunmehr in den §§ 74f, 120a GVG neu geregelt, um alle neu hinzukommenden Fallgestaltungen einheitlich zu regeln.

Die Regelungen in den neuen Absätzen 1 bis 3 lehnen sich – wie bisher – an die Regelungen des Berufungsverfahrens an.

Absatz 1 regelt das die Entscheidung einleitende Verfahren der Staatsanwaltschaft: Weil die Akten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde geführt werden, die – insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Verurteilungen vorliegen – sowohl örtlich als auch personell eine andere als die Staatsanwaltschaft sein kann, die für das erkennende Gericht zuständig ist, ist eine Regelung in Anlehnung an § 321 StPO hinsichtlich der Übersendung der Akten sinnvoll. Zudem wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gericht den Antrag auf Entscheidung über die Anordnung einer im Urteil vorbehaltenen oder einer nachträglichen Sicherungsverwahrung stellt und ihn in der Hauptverhandlung auch vertreten muss. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf es, dass die Vollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde diesen Antrag anregen kann. Die zuständige Staatsanwaltschaft muss diesen Antrag unverzüglich stellen: Während in den Fällen, in denen bereits im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, für diese Antragstellung regelmäßig eine Woche ausreichen wird, kann diese Prüfung dann, wenn die Staats-

anwaltschaft sich erstmals Gedanken machen muss, ob sie die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung beantragen will und zu diesem Zweck u. U. mehrere Akten durcharbeiten muss, längere Zeit in Anspruch nehmen.

Während im Falle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eine weitere gerichtliche Entscheidung über diesen Vorbehalt in jedem Fall erfolgen muss, findet ein gerichtliches Verfahren über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Vorschriften, die für die Hauptverhandlung gelten, auch für die Entscheidung über den Vorbehalt und für die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung Anwendung finden. Da hier jedoch nicht alle Regelungen unmittelbar anwendbar sind, wurde die entsprechende Anwendung der §§ 213 bis 275 StPO geregelt. Weil diese Hauptverhandlung im ersten Rechtszug immer vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet (§§ 74f, 120a GVG), ergibt sich die notwendige Pflichtverteidigerbestellung bereits aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Absatz 3 regelt die Berichterstattung über den bisherigen Verfahrensgang und die Verlesung des bereits rechtskräftigen Urteils. Beides ist notwendig, um die Schöffen, die den Akteninhalt nicht kennen, ausreichend zu informieren. Die Information über den Sachstand ist notwendig, um den Schöffen die Gesamtwürdigung zu ermöglichen und ihnen den Gegenstand des Verfahrens zu erklären: die Entscheidung über eine Sicherungsverwahrung, die im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung nur dann ergehen kann, wenn zusätzlich „neue“ Erkenntnisse während des Vollzugs der Freiheitsstrafe gewonnen wurden.

Die Verlesung des Urteils dient ebenso der Information der Schöffen, die über den bereits rechtskräftig festgestellten, der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt Bescheid wissen müssen. Die Frage, welches Urteil oder welche Teile von Urteilen verlesen werden (in der Regel das erstinstanzliche Urteil, ggf. nach Maßgabe des Revisionsurteils), sollte das Gericht je nach Einzelfall entscheiden können. Aus diesem Grund wurde die Formulierung in Absatz 3 offen gefasst.

Absatz 4 Satz 1 stellt für den Fall der Entscheidung über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung klar, dass für diese Entscheidung gemäß dem entsprechend anwendbaren § 246a StPO das Gutachten eines Sachverständigen vorgeschrieben wird. Das Gericht hat sich bereits in dem vorangegangenen ersten Teil dieses zweiaktigen Verfahrens, der zu der Anordnung des Vorbehalts geführt hat, mit der Frage der Anordnung einer Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt. Im Falle der Entscheidung über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung fehlt häufig diese frühere Auseinandersetzung des Gerichts mit dieser Frage. Deshalb ordnet Absatz 4 Satz 2 als Grundlage für die Entscheidung über diesen besonders schwierig zu beurteilenden Ausnahmefall an, dass dafür die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden müssen, um eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsbasis für das Gericht zu schaffen. Nach Absatz 4 Satz 3 dürfen die in Satz 1 und 2 genannten Gutachter im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Betroffenen befasst gewesen sein, um zu gewährleisten, dass die

Sachverständigen nicht bereits auf Grund ihres Umgangs mit dem Betroffenen während des Strafvollzugs oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voreingenommen sind.

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht im Falle einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach dem Vorbild der §§ 126a, 453c StPO den Erlass eines vorläufigen Unterbringungsbefehls bis zur Rechtskraft des Urteils, mit dem die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kann unter Umständen erst gegen Ende der Straftat entschieden werden, wenn sich erst dann auf Grund des Verhaltens des Verurteilten herausstellt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten i. S. d. § 66b StGB bzw. § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG begehen wird. Insbesondere soll der Verurteilte durch die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel nicht die Möglichkeit erhalten, seine Freilassung zu erzwingen. Besonders kurzfristig muss über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB oder § 106 Abs. 6 JGG entschieden werden, wenn die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d StGB für erledigt erklärt. In diesem Fall müsste der Unterbrachte aus dem psychiatrischen Krankenhaus entlassen werden.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch dann den Erlass eines Unterbringungsbefehls, wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten wurde. In diesem Fall steht dem Gericht nach § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB zwar ein ausreichender Zeitraum, nämlich sechs Monate zuzüglich des verbleibenden Strafrestes, zur Verfügung, um eine rechtskräftige Entscheidung zu erlassen. Daher ist hier regelmäßig der Erlass eines Unterbringungsbefehls nicht erforderlich. Es kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dieser Zeitraum in Einzelfällen nicht ausreicht, um die Unterbringung eines Verurteilten, von dem weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, bis zur Rechtskraft der Anordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu verleiten, dass die Gerichte – etwa wegen einer allgemeinen Überlastung – die in § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB vorgeschriebenen Fristen nicht einhalten und die Verfahren nicht mit der notwendigen Beschleunigung bearbeiten. Daher wird die Möglichkeit, einen Unterbringungsbefehl zu erlassen, auf die Fälle beschränkt, in denen das Gericht im ersten Rechtszug bereits fristgemäß die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Da somit bereits ein erstinstanzliches Urteil vorliegen muss, liegen dann stets dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Sicherungsverwahrung rechtskräftig angeordnet wird.

Das Ziel dieser vorläufigen Unterbringung ist es zu verhindern, dass der Verurteilte weitere erhebliche Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Anderenfalls würden die dringenden Gründe für die Annahme fehlen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, bzw. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wäre sonst nicht bereits angeordnet worden.

Zuständig für den Erlass des Unterbringungsbefehls ist im Regelfall das Gericht, das im Hauptverfahren auch über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet, was sich aus der systematischen Stellung des Absatzes 5 ergibt. Dieses Gericht kann in

den Fällen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits auf Grund seiner früheren Befassung mit dem Verurteilten am besten einschätzen, ob dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. In den Fällen der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat dieses Gericht zudem bereits ein Urteil gefällt. Nur wenn die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d StGB für erledigt erklärt, muss im Regelfall auch sofort über die vorläufige Unterbringung entschieden werden. Deshalb ist in diesem Fall nach Absatz 5 Satz 2 zunächst dieses Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls zuständig. Mit der Vorlage der Akten an das Gericht, das über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet, geht dann auch die Zuständigkeit für den Erlass und die Überprüfung des Unterbringungsbefehls auf dieses Gericht über. Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls noch vorliegen, müssen die Gerichte stets von Amts wegen vornehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass diese Voraussetzungen wegfallen – etwa weil die zuständige Staatsanwaltschaft einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht stellt –, muss das Gericht den Unterbringungsbefehl von Amts wegen aufheben. Dies wird durch den Verweis auf § 126a Abs. 3 StPO klargestellt.

Gegen den Erlass des Unterbringungsbefehls kann der Betroffene Beschwerde einlegen (§ 304 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, § 305 Satz 2 StPO), gegebenenfalls auch weitere Beschwerde (§ 310 Abs. 1 StPO). Zudem kann er nach den §§ 117, 118 StPO – vor Beginn der Hauptverhandlung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung – die mündliche Haftprüfung beantragen.

Zu Nummer 3 (§ 463 Abs. 5 StPO)

Für die Erledigungsentscheidung nach § 67d Abs. 6 StGB wird auf § 462 StPO verwiesen, der die Grundverfahrensvorschrift für Nachtragsentscheidungen in der Strafvollstreckung darstellt und dem Gericht – hier regelmäßig der Strafvollstreckungskammer – im Freibeweisverfahren alle Möglichkeiten eröffnet, um die relevanten Grundlagen für die Entscheidung zu ermitteln. Das Gericht kann in diesem Verfahren den Betroffenen mündlich anhören und die Beweise erheben, die es für seine Entscheidung für erforderlich hält, insbesondere ein Sachverständigengutachten einholen. Da eine positive Erledigungsentscheidung im Regelfall zur Freilassung des Betroffenen führt und ihn daher begünstigt und diese Entscheidung in der Praxis bereits durch Unterlagen und Stellungnahmen des psychiatrischen Krankenhauses gut vorbereitet wird, sind von § 462 StPO abweichende Verfahrensvorschriften nicht erforderlich. Die Entscheidung kann nach § 462 Abs. 3 StPO mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wobei die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Erledigungsentscheidung aufschiebende Wirkung hat.

Das Beschlussverfahren und die regelmäßige Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer stellen sicher, dass über eine Erledigungserklärung schnell entschieden werden kann. Nur in Ausnahmefällen, wenn die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, muss anschließend für die nach § 66b Abs. 3 StGB oder § 106 Abs. 6 JGG

zu treffende Entscheidung das Tatgericht eine wesentlich aufwendigere Hauptverhandlung durchführen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 GVG)

Die Ergänzung von § 24 GVG stellt klar, dass für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts im Gerichtsverfassungsgesetz die Anordnungen der Sicherungsverwahrung nach den §§ 66, 66a und 66b StGB gleich behandelt werden und das Amtsgericht in keinem Fall für eine solche Anordnung zuständig ist. Dies muss in § 24 Abs. 2 GVG und in § 74 Abs. 1 GVG nicht erneut wiederholt werden. Im Hinblick auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende nach § 106 Abs. 3, 5 und 6 JGG gilt die Vorschrift des neuen § 108 Abs. 3 JGG.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 74f, 120a GVG)

Die neu eingefügten §§ 74f, 120a GVG regeln die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für die vorbehaltenen oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Dabei enthalten – wie bisher in § 275a Abs. 1 StPO – § 74f Abs. 1 GVG und § 120a Abs. 1 GVG den Grundsatz, dass das Gericht, das in den Fällen des § 66a StGB oder § 106 Abs. 3 JGG die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat oder das in den Fällen des § 66b StGB im vorangegangenen Verfahren wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Tat bzw. in den Fällen des § 106 Abs. 5 und 6 JGG wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art als erstinstanzliches Tatgericht entschieden hat, auch für die Entscheidung über die spätere – vorbehaltenen oder nachträgliche – Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig ist. Denn dieses Tatgericht kann die für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung notwendige Gesamtwürdigung am besten vornehmen, weil es sich bereits früher mit dem Verurteilten und seiner Tat auseinandergesetzt hat und vor diesem Hintergrund seine weitere Entwicklung einschätzen kann.

In § 74f Abs. 2 GVG muss von diesem Grundsatz allerdings im Fall der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn als früheres erstinstanzliches Tatgericht ein Amtsgericht entschieden hat, das die Sicherungsverwahrung schon aus rechtlichen Gründen nicht anordnen konnte. Weil Amtsgerichte wegen ihrer beschränkten Rechtsfolgenkompetenz – an der festgehalten wird – in keinem Fall eine Sicherungsverwahrung anordnen können, muss in solchen Fällen eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung treffen.

§ 74f Abs. 3 erster Halbsatz GVG, § 120a Abs. 2 GVG und das Wort „ausschließlich“ in § 74f Abs. 2 GVG enthalten eine Zuständigkeitskonzentration für die Fälle, in denen mehrere Verurteilungen wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Tat bzw. wegen einer Tat der in § 106 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JGG bezeichneten Art von verschiedenen Gerichten vorliegen und jetzt über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist:

- Das Wort „ausschließlich“ in § 74f Abs. 2 GVG regelt, dass es in Fällen, in denen sowohl Verurteilungen von Amtsgerichten als auch von Land- oder Oberlandesgerichten vorliegen, unabhängig von dem Verweis auf § 462a Abs. 3 StPO nicht auf das Urteil des Amtsgerichts ankommt, so dass dann immer das sachnähere höherrangige Tatgericht zuständig ist und nicht die Strafkammer, die lediglich dem Amtsgericht übergeordnet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass immer das Gericht über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung entscheidet, das auf Grund seiner früheren Befassung mit dem Betroffenen die größere Sachkompetenz hat.
- In § 74f Abs. 3 GVG und § 120a Abs. 2 GVG regelt der Verweis auf § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO, dass beim Vorliegen von Urteilen von verschiedenen Gerichten die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung dem Gericht zusteht, das auf die schwerste Straftat oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so ist das Oberlandesgericht zuständig. Daraus ergibt sich beim Zusammentreffen von Urteilen von Land- und Oberlandesgerichten ein Vorrang für das Oberlandesgericht.

In den Fällen des § 66a StGB und des § 106 Abs. 3 JGG, in denen das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits im Urteil vorbehalten hat, bedarf es keiner Regelung über eine Zuständigkeitskonzentration: Amtsgerichte können einen derartigen Vorbehalt von vornherein nicht anordnen, und wenn verschiedene Land- oder Oberlandesgerichte in ihren Urteilen jeweils einen Vorbehalt angeordnet haben sollten, dann muss jedes Gericht gesondert über diesen Vorbehalt entscheiden, weil die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung als zweistufiges Verfahren durch dasselbe Gericht angelegt ist und der zweite Verfahrensschritt nicht von einem anderen Gericht vorgenommen werden soll. Aus diesem Grund müssten gesonderte Entscheidungen auch in dem theoretisch denkbaren Fall erfolgen, dass auf Grund verschiedener Urteile sowohl die Voraussetzungen des § 66a StGB oder des § 106 Abs. 3 JGG als auch des § 66b StGB – neu – oder des § 106 Abs. 5 oder 6 JGG vorliegen sollten.

§ 74f Abs. 3 zweiter Halbsatz GVG schließt die Anwendung von § 76 Abs. 2 GVG und von § 33b Abs. 2 JGG aus, weil angesichts der Schwere des Eingriffs eine Besetzungsreduktion der Strafkammer oder der Jugendkammer bei der Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt.

Als Revisionsgericht ist nach § 135 Abs. 1 GVG immer der Bundesgerichtshof zuständig, weil die Regelung der §§ 74f, 120a GVG sicherstellt, dass in erster Instanz über die vorbehaltenen oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung immer ein Land- oder Oberlandesgericht entscheidet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 106 Abs. 5 und 6 JGG)

Artikel 4 Nr. 1 führt auch für Heranwachsende, auf die bei der Verurteilung das allgemeine Strafrecht angewendet

wurde, die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ein. Er ergänzt damit für diese Personengruppe die Regelung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die für sie mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften geschaffen wurde. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wiegt auch gegenüber Heranwachsenden, bei denen sich die Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzugs herausstellt oder im Maßregelvollzug trotz Fortfalls der psychischen Störung in qualifizierter Weise bestätigt, nicht geringer als gegenüber Heranwachsenden, die schon zur Zeit ihrer Verurteilung offensichtlich gefährlich waren und bei denen die Sicherungsverwahrung deshalb bereits mit dem ursprünglichen Urteil vorbehalten wurde. Die in § 106 Abs. 5 und 6 vorgesehene Regelung lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen des § 66b StGB an, trägt aber wegen der notwendigen Übereinstimmung mit § 106 Abs. 3 den dortigen Besonderheiten Rechnung.

Die vorgesehene Änderung der Überschrift des § 106 passt diese dem bereits zuvor durch die Absätze 3 und 4 und jetzt durch die neuen Absätze 5 und 6 erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift an. Zwar enthalten auch die Absätze 3 bis 6 einschränkende Sonderregelungen gegenüber dem allgemeinen Strafrecht. Die besondere Bedeutung der Sicherungsverwahrung und der Umfang der diesbezüglichen Regelungen lassen aber ihre Berücksichtigung auch in der Überschrift geboten erscheinen.

§ 106 Abs. 5 ermöglicht entsprechend § 66b Abs. 1 und 2 StGB die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn sich die Gefährlichkeit des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten vor Ende des Vollzugs erweist. In Übereinstimmung mit der Regelung zum Vorbehalt der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, die dem im Hinblick auf die alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten gebotenen Ultima-Ratio-Charakter Rechnung trägt, verlangt Absatz 5 nicht nur für die künftig drohenden, sondern auch für die der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten, dass es sich um solche der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art handelt. Außerdem muss es sich – über die Anforderungen des allgemeinen Strafrechts hinausgehend – auch hier um den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren handeln.

Absatz 5 fasst die Regelungsgegenstände des § 66b Abs. 1 und 2 StGB zusammen. Er setzt für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden einheitlich eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren voraus. Dagegen wird auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, die Absatz 3 Satz 2 für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung benennt, verzichtet, mithin nicht verlangt, dass der Verurteilung mehrere einschlägige Straftaten zugrunde liegen oder bestimmte einschlägige frühere Verurteilungen vorausgegangen sind. Wie im allgemeinen Strafrecht nach § 66b Abs. 2 StGB kann also nach dieser Vorschrift die Sicherungsverwahrung gegen hochgefährliche Ersttäter nachträglich auch dann angeordnet werden, wenn sie zum Tatzeitpunkt noch Heranwachsende waren, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind.

Allerdings wird die ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose, die bei jungen Menschen schon generell besonders schwierig zu treffen ist, noch zusätzlich erschwert, wenn

keine einschlägigen Vorverurteilungen und keine Mehrfachtäterschaft vorliegen. Wenn aber trotzdem ausnahmsweise auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Vollzug mit hoher Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, dass ein zur Zeit der bereits begangenen Tat noch Heranwachsender künftig erneut entsprechende Straftaten begehen wird, durch die andere seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, dann erfordert der Schutz der Allgemeinheit auch ihm gegenüber die gesetzliche Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Das allgemeine Strafrecht sieht künftig mit § 66b Abs. 2 StGB eine besondere Regelung vor, nach der die Sicherungsverwahrung u. U. bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren nachträglich erfolgen kann. Bei Vorliegen der in § 66 Abs. 3 StGB genannten Vorverurteilungen oder Mehrfachtäterschaft kann dagegen gemäß § 66b Abs. 1 StGB auch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter vier Jahren genügen. Demgegenüber ist bei Heranwachsenden mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 106 Abs. 3 Satz 2 und die ihr zugrunde liegenden Erwägungen generell und nicht nur bei Ersttättern eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vorauszusetzen. Bei ihnen kann deshalb auf eine Differenzierung, wie sie zwischen § 66b Abs. 1 und Abs. 2 StGB besteht, verzichtet und eine einheitliche Regelung in § 106 Abs. 5 getroffen werden.

Die Regelung des Absatzes 5 steht auch nicht im Widerspruch zu den Zusatzanforderungen, die § 106 Abs. 3 Satz 2 für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden aufstellt. Wegen der besonders hohen Prognoseunsicherheit und der Möglichkeiten einer positiven Einwirkung im Vollzug soll gegenüber heranwachsenden Ersttättern der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung bereits mit dem Urteil nämlich nicht möglich sein. Steht die Gefährlichkeit aber auch nach dem Vollzug mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, so muss aus den zuvor dargelegten Gründen auf die zum Urteilzeitpunkt noch zu beachtenden Einschränkungen verzichtet werden.

Entsprechend § 66b Abs. 3 StGB ermöglicht § 106 Abs. 6 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch, wenn eine Unterbringung des Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, sich im Maßregelvollzug aber seine (fortbestehende) besondere Gefährlichkeit erwiesen hat. Als Besonderheit gegenüber § 66b Abs. 3 StGB muss es sich wiederum bei den begangenen und für die künftige Gefährlichkeit maßgeblichen Taten um solche der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art, also mit schweren seelischen oder körperlichen Schädigungen bzw. entsprechender Gefahr für das Opfer, handeln.

Zu Nummer 2 (§ 108 Abs. 3)

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll wegen ihrer einschneidenden Bedeutung auch gegenüber Heranwachsenden regelmäßig in die Zuständigkeit einer Strafkammer (Jugendkammer) beim Landgericht fallen und in keinem Fall durch das Amtsgericht erfolgen können. Dem trägt die ergänzende Neufassung des § 108 Abs. 3 Rechnung, indem sie in Satz 1 hinsichtlich der Rechtsfolgenkompetenz § 24 Abs. 2 GVG ausdrücklich für anwendbar erklärt und in Satz 2 die Zuständigkeit der Jugendkam-

mer begründet. Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts wird dadurch nicht berührt (vgl. §§ 102, 112 JGG).

Ausdrückliche Bestimmungen zur Zuständigkeit für die Anordnung der Sicherungsverwahrung enthält das Jugendgerichtsgesetz bisher nicht. Der bisherige § 108 Abs. 3, dessen Regelungsgehalt von der Neufassung ebenfalls umfasst wird, betrifft nur einen Ausschnitt aus der im allgemeinen Recht einschlägigen Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GVG, nämlich die Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren. Angesichts dessen war bisher bereits streitig, ob die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende durch das Jugenderschöffengericht angeordnet werden darf oder ob diese Anordnung der Jugendkammer vorbehalten bleibt. Ein entsprechender Streit ließe sich zwar in den Fällen des § 106 Abs. 3 und 5 wegen der dort vorausgesetzten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, jedenfalls aber im Fall des § 106 Abs. 6 auch hinsichtlich der Sicherungsverwahrung nicht ausschließen. Deshalb erscheint eine gesetzliche Klarstellung insoweit erforderlich. Gleichzeitig wird in die Neuregelung auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einbezogen und so die Kompetenzverteilung auch gegenüber Heranwachsenden, auf die allgemeines Strafrecht Anwendung findet, insgesamt in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GVG gebracht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 stellt sicher, dass auch die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in das Bundeszentralregister eingetragen wird.

Zu den Artikeln 6 und 7 (Änderung des Gerichtskostenengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Für das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sollen die gleichen kostenrechtlichen Regelungen gelten wie für das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Die Regelung stellt sicher, dass über die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Verurteilten, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Straftäterunterbringungsgesetze in Gewahrsam befinden, nach den Maßgaben des neuen § 66b StGB und der zugehörigen Verfahrensvorschriften entschieden werden kann. Das schließt auch die Möglichkeit des Erlasses eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 5 StPO – neu – ein. Erforderlich ist allerdings in jedem Fall eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 66b StGB – neu – für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegen.

Satz 2 enthält eine Klarstellung, die angesichts des Wortlauts von § 66b Abs. 1 StGB – neu – erforderlich erscheint. Dort wird vorausgesetzt, dass Tatsachen bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe bekannt werden müssen, die ihrerseits die Voraussetzung für die Prüfung darstellen, ob nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen ist. Damit stellt § 66b Abs. 1 und 2 StGB – neu – grundsätzlich auf Verurteilte ab, die sich (noch) im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden. Untergebracht nach Satz 1 befinden sich indessen nicht mehr im Strafvollzug, so dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in ihren Fällen auf den ersten Blick ausgeschlossen erscheinen könnte. Bei der Prüfung dieser Fälle ist deshalb auf Tatsachen abzustellen, die im bereits zurückliegenden Vollzug der Freiheitsstrafe gegen diese Personen erkennbar ge-

worden sind. Damit ist gleichzeitig nicht ausgeschlossen, dass auch Erkenntnisse aus der späteren Unterbringung nach Landesrecht in die Prüfung einfließen; sie sind ggf. im Rahmen der umfassenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Die Änderung beseitigt zudem die bislang vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen. Im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – und 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a. – erscheinen sie verzichtbar.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.